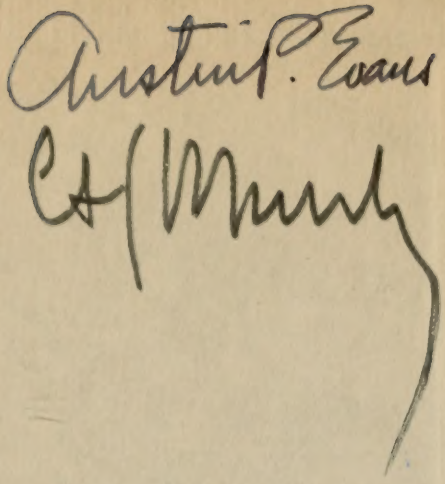

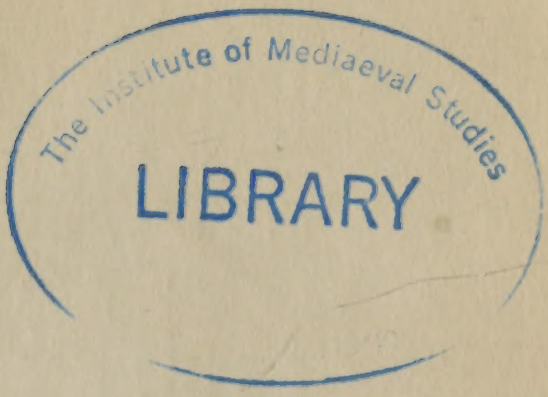
The Institute of Mediaeval Studies
LIBRARY

Geschichte

des

Römischen Rechts

im

Mittelalter.

Von

Friedrich Carl von Savigny.

Fünfter Band.

Das dreyzehente Jahrhundert.

Heidelberg,

bey J. C. W. Mohr.

1829.

Vorrede.

Da sich der gegenwärtige Band an den vierten als Fortsetzung unmittelbar anschliest, so ist die dem vierten vorgesezte allgemeine Einleitung zugleich auf ihn zu beziehen. Hier aber sollen einige Betrachtungen über den eigenthümlichen Character des dreyzehenten Jahrhunderts, verglichen mit dem zwölften, voraus geschickt werden.

In demselben Maaße, als die Zahl der gleichzeitig lebenden Schriftsteller und die Masse des stets wachsenden Büchervorraths zunimmt, tritt der persönliche Ruhm und Werth einzelner Schriftsteller zurück. Dieses zeigt sich im ganzen dreyzehenten Jahrhundert, und zwar von Anfang bis zu Ende desselben stets zunehmend. Am auffallendsten tritt dieser neue

Character der juriſtiſchen Literatur hervor in der wichtigen Compilation des Accurſius, welche wiederum mehr als alles Andere denſelben unterſtützt und befeſtigt, und die Rückkehr zu der früheren Trefflichkeit unmöglich macht.

Wenn nun durch dieſen Umſtand das Intereſſe des gegenwärtigen Zeitraums, verglichen mit dem früheren, vermindert wird, ſo wird es auf der anderen Seite erhöht durch die größere Mannichfaltigkeit der Erſcheinungen, und durch die Anzahl ſolcher in dieſem Zeitraum entſtandenen Werke, welche noch in unſre heutige juriſtiſche Literatur auf eine bedeutende Weiſe eingreifen.

Auch die Anordnung und Vertheilung der einzelnen Gegenſtände wird durch dieſen neuen Character großentheils beſtimmt. Zwar ſind auch hier aus beſonderen Gründen einzelne Schriftſteller theils ganz allein, theils in kleiner Geſellſchaft, abgehandelt worden. Die Meiſten aber ſind nach größeren Zeiträumen und nach Claſſen zuſammen geſtellt

worden. Die Grundlage dieser Classification bildet die theoretische oder praktische Richtung, worin jeder Schriftsteller allein oder vorzugsweise gearbeitet hat. Accursius, und was mit ihm und seinen Arbeiten unmittelbar zusammen hängt, mußte durch besondere Kapitel ausgezeichnet werden wegen des ungemein wichtigen Einflusses, den er auf die ganze juristische Literatur gehabt hat. Eben deshalb war es nöthig, ihn als Scheidepunkt beider Hälften des Jahrhunderts in die Mitte zu stellen, deren große innere Verschiedenheit durch diese äußere Scheidung zur deutlicheren Anschauung gebracht wird.

Bekanntlich ist dieser Zeitraum auch dadurch wichtig, daß das Römische Recht in Ländern Eingang gefunden hat, worin es bis dahin entweder gar nicht, oder doch nur auf eine beschränktere Weise angewendet wurde. Man möchte daher erwarten, daß dieser wichtige Gegenstand hier dargestellt würde. Ich habe es jedoch für angemessener gehalten, ihn von dem Plane des gegenwärtigen Werks

ganz auszuscheiden, und der besonderen Rechtsgeschichte einzelner Länder zu überlassen. So z. B. ist gewiß die Geschichte der Einführung und Verbreitung des Römischen Rechts in Deutschland von hoher Wichtigkeit, sowohl an sich selbst, als insbesondere für uns Deutsche. Allein diese Geschichte kann nur in Verbindung mit der gesammten deutschen Rechtsgeschichte auf lebendige und fruchtbare Weise behandelt werden, und sie selbst würde, hierher verpflanzt, abgerissen und unverständlich erscheinen, während die Geschichte der wissenschaftlichen Fortbildung des Römischen Rechts durch sie störend unterbrochen werden müßte.

Auch bey der Ausarbeitung dieses Bandes habe ich mich mancher schätzbaren Hülfe erfreut, wie ich denn besonders die freundliche Theilnahme von Biener und Hollweg dankbar rühmen muß. Mehrere andere dankenswerthe Beyträge sind an ihrem Orte erwähnt worden.

Geschrieben im März 1829.

Inhalt des fünften Bandes.

Sieben und dreyßigstes Kapitel.

Seite

Azo 1

Acht und dreyßigstes Kapitel.

Hugolinus und einige seiner Zeitgenossen.

I. Hugolinus 41
II. Nicolaus Furiosus 63
III. Lanfrancus 67
IV. Cacciavillanus 70
V. Guizardinus 71
VI. Albertus Papiensis 72
VII. Jacobus de Ardizone 74
VIII. Jacobus Columbi 82

Neun und dreyßigstes Kapitel.

Jacobus Balduini und einige seiner Zeitgenossen.

I. Jacobus Balduini 90
II. Tancredus 106
III. Bagarottus 125
IV. Ubertus de Bobio 132
V. Ubertus de Bonacurso 137
VI. Bernardus Dorna 140
VII. Pontius 144
VIII. Gratia 146
IX. Damasus 149
X. Eilbertus Bremensis 153
XI. Anselmus ab Orto 154

Vierzigstes Kapitel.

Karolus de Tocco, Roffredus Epiphanii und Petrus de Vinea.

Seite
I. Karolus de Tocco 155
II. Roffredus Epiphanii 163
III. Petrus de Vinea 195

Ein und vierzigstes Kapitel.

Rückblick auf die Glossatorenschule 199
I. Entstehung und Abnahme 200
II. Ihr wissenschaftlicher Character 205
III. Ihre Mängel 211
IV. Bibliothek der Glossatoren 217
V. Ihre Controversen (Dissens. s. Divers. Dominorum) 221
VI. Ihre Quästionen 233

Zwey und vierzigstes Kapitel.

Accursius und die Glosse 237

Drey und vierzigstes Kapitel.

Die Söhne des Accursius und die Casus.

I. Franciscus Accursii 278
II. Cervottus Accursii 293
III. Wilhelmus Accursii 300
IV. Cursinus Accursii 307
V. Vivianus Tuscus 308
VI. Wilhelmus Panzonus 310
VII. Die Casus 312

Vier und vierzigstes Kapitel.

Theoretiker nach Accursius 320
I. Odofredus 323
II. Albertus Odofredi 345
III. Homobonus 347
IV. Guido de Suzaria 349

Seite
V. Jacobus de Arena 360
VI. Andreas de Barulo 368
VII. Martinus Syllimani 373
VIII. Pascipoverus 377
IX. Lambertinus de Ramponibus 379
X. Nicolaus Matarellus 382
XI. Vincentius Bellovacensis 386
XII. Accursius Reginus 389
XIII. Bartholomäus de Capua 391
XIV. Hugolinus Fontana 395
XV. Dinus 397

Fünf und vierzigstes Kapitel.

Praktiker nach Accursius:
I. Johannes de Deo 412
II. Martinus de Fano 431
III. Johannes de Blanosco 438
IV. Nepos de Montealbano 443
V. Bonaguida 446
VI. Johannes Fasolus 449
VII. Aegidius Fuscararius 457
VIII. Albertus Galeottus 462
IX. Salathiel 469
X. Rolandinus Passagerii 473
XI. Petrus de Unzola 481
XII. Petrus Boaterius 485
XIII. Rolandinus Romancius 487
XIV. Albertus de Gandino 491
XV. Thomas de Piperata 496
XVI. Pierre Desfontaines 499
XVII. Wilhelmus Durantis 501

Sechs und vierzigstes Kapitel.

Seite
Jacobus de Ravanis und Raimundus Lullus 529
I. Jacobus de Ravanis 531
II. Raimundus Lullus 540

Anhang.

I. Anfang von Azo's Apparatus zum Digestum vetus . . 551
II. Vorrede des Alexander de S. Aegidio 552
III. Probestellen aus den Distinctionen des Hugolinus . . 553
IV. Vorrede von Jac. Balduini lib. instruct. advocat. . 555
V. Bagarottus von dilatorischen Einreden, Anfang . . 556
VI. Glosse des Roffredus zum Codex 557
VII. Probestellen aus den alten Quästionensammlungen . 558
VIII. Anfang von Salathielis summa artis notariae . . 560
IX. Auszug aus Raim. Lulli ars juris particularis . . 562
X. Auszug aus Raim. Lulli ars utriusque juris . . 565

Verbesserungen und Zusätze zum ersten Band 567
Verbesserungen und Zusätze zum zweyten Band 570
Verbesserungen und Zusätze zum dritten Band 571
Verbesserungen und Zusätze zum vierten Band 573
Verbesserungen und Zusätze zum fünften Band . . 574

Sieben und dreyßigstes Kapitel.

Azo.

Literatur [1]:

Diplovataccius N. 52 (Sarti P. 2. p. 254).
Arisi Cremona literata T. 1. p. 89.
Mazzuchelli Vol. 1. P. 2 p. 1293.
Sarti P. 1. p. 91—101.
Tiraboschi Storia T. 4 Lib. 2 C. 4 § 15.

Quellen.

In Urkunden erscheint Azo von 1190 an bis 1220. Einige derselben sind abgedruckt bey Sarti P. 1 p. 96 (im Auszug) P. 2 p. 67, und bey Savioli Vol. 2 P. 2. p. 374 und p. 438.

Wichtig für die Chronologie könnte die Grabschrift scheinen, welche so lautet: Trinitati. Azoni Jureconsultorum numini Anno Gratiae MCC. hic tumulato in sepulchro vetustate collapso ac inter rudera vix agnito Jo. Franc. Aldrovandus dictator et Consules Bonon. P. impensa concivi suo b. m. memoriam po. Anno Salutis MCCCCXCVI. V. Jdus Octobr. [2]). Sie stand auf der

1) Unbedeutend ist Hamberger B. 4 S. 351, und Fantuzzi T. 1 p. 299 T. 9 p. 33.

2) Diese Grabschrift steht bey Diplovataccius, ferner bey Fichard, Forster und Pancirolus, dann bey Rybisch N. 73, Schrader monum. Italiae fol. 60. und Schoffer N. 82, endlich bey Sarti P. 1. p. 96. 97. Fichard, Forster und Pancirolus haben das falsche Jahr MCCCCXVI., und Alle, außer Diplovataccius und Sarti, nennen die Kirche irrig S. Servatii.

Straße am Glockenthurm der Kirche der HH. Gervasius und Protasius, ist aber in neueren Zeiten auf den großen Kirchhof vor der Stadt gebracht worden, wo ich sie 1825. gesehen habe. Da indessen die Angabe des Todesjahres mit den Urkunden in offenbarem Widerspruch steht, so ist es klar, daß man im J. 1496. nicht etwa den Inhalt einer noch lesbaren gleichzeitigen Grabschrift wiederholt, sondern aus eigener mangelhafter Kenntniß die Zeitangabe ergänzt hat, weshalb diese Grabschrift gar keinen historischen Werth hat.

Der Name wird in den Urkunden Azo und Azzo geschrieben, auch Azolinus. - Der Vorname Dominicus hat gar kein altes Zeugniß für sich [3]), und der Zuname de Ramenghis beruht auf der unzweifelhaften Verwechslung mit einem weit späteren Canonisten dieses Namens [4]). Dagegen hat der Zuname Porcus oder Porcius, welcher ihm häufig bey neueren Schriftstellern beygelegt wird, auch schon sehr alte Zeugnisse für sich [5]). In Urkunden wird auch wohl, nach der Sitte der Zeit, dem Namen Azo der Name seines Vaters Soldanus hinzugefügt [6]).

Bologna ist unzweifelhaft als Vaterstadt des

---

3) Sarti P. 1 p 92.

4) S. u. die Angabe der unächten Schriften.

5) Die sehr schöne Bamberger Handschrift des Digestum vetus D. I. 6. aus dem dreyzehnten Jahrhundert enthält neben dem Text einen Apparatus des Azo. Hier sind die einzelnen Glossen mehrmals so unterschrieben: Az PORCUS Az. — In der Rubrik einer Pariser Handschrift der Summa N. 4544 aus dem vierzehnten Jahrhundert steht: „per dominum azonem porcham.“

6) Sarti P. 1 p. 98 not. a, und Savioli II. 2 p. 374.

Azo anzunehmen. Er selbst nennt sich einen Bolognesischen Bürger [7]; sein Schüler Alexander nennt ihn einen Bologneser [8], und damit stimmt auch Pastrengo überein [9]. Auch läßt es sich nur hieraus erklären, daß er in wichtigen Geschäften der Stadt gebraucht wurde. Diplovataccius zwar giebt Montpellier als seine Vaterstadt an, aber nur indem er die Summa der Tres Libri irrig dem Azo zuschreibt, welche doch von Placentin herrührt; und freylich war auch dieser nicht aus Montpellier gebürtig, sondern hat nur lange daselbst gelebt. Arisi endlich nennt Casalmaggiore im Gebiet von Cremona als Geburtsort des Azo, aber ohne irgend ein altes Zeugniß zur Unterstützung seiner Meynung anzuführen [10].

Er war Schüler des Johannes, und kein Anderer wird außer diesem als sein Lehrer angegeben [11].

---

7) Azonis prooem. Summae Institutionum: „Ego autem Azo civis Bononiensis cupiens juxta promissum perficere quod incepi“ etc. — Zwar fehlen die Worte civis Bononiensis in allen ältern Ausgaben, und ich finde sie zuerst in der Ausgabe Basel 1563 f. Allein es ist doch kaum zu bezweifeln, daß sie hier aus Handschriften eingerückt worden sind.

8) Alex. de S. Aegidio praef. lecturae Azonis: „eximium Azonem, cui foecunda Bononia originem contulit“ etc.

9) Pastrengo fol. 12 verso: Azo Bonoñ. legum doctor eximius“ etc.

10) Die wahrscheinliche Veranlassung dieser falschen Angabe s. u. Note 31.

11) Die Stellen aus Odofredus sind oben abgedruckt B. 4 S. 76 Note 22. Ebendaselbst eine Stelle aus Diplovataccius

Er selbst lehrte stets in Bologna, und es beruht blos auf der Verwechslung mit Pillius oder Placentin, wenn ihn Manche auch in Modena oder in Montpellier als Lehrer auftreten lassen [12]). Das Lehramt war so eigentlich sein Beruf, daß er sich nie anders unwohl fühlte, als in der Zeit der Ferien [13]). Auch war der Beyfall, den er genoß, außerordentlich groß, obgleich er von späteren Schriftstellern nicht selten übertrieben worden ist. So erzählen diese, die große Zahl seiner Zuhörer habe ihn genöthigt, auf offener Straße zu lesen, ja er habe wohl Zehen Tausend Zuhörer zugleich gehabt; beides aus misverstandnen alten Nachrichten. Denn die

---

im Leben des Johannes. Wenn daher derselbe Schriftsteller im Leben des Azo sagt: „Iste Azo fuit *condiscipulus* Jo. Bossiani, quem Dominum suum nominat in Summa C. in tit. pro socio § Et licet", so ist das, nach Sarti's richtiger Vermuthung, nur für ein Versehen der Abschreiber zu halten. Die angeführte Stelle der Summa übrigens sagt nur: „Dno autem meo videbatur", ohne den Johannes zu nennen oder sonst zu bezeichnen.

12) Wegen Montpellier ist sehr ausführlich Diplovataccius, aber indem er wörtlich die Stellen einrückt, von denen wir gewiß wissen, daß sie von Placentin und nicht von Azo herrühren. Egrefeuille hist. eccl. de Montpellier p. 355. 367 gründet dieselbe Angabe u. a. darauf, daß auf den Sceptern der Universität Montpellier die Köpfe des Azo und des Placentin abgebildet seyen; aber offenbar hat man sich da durch den Irrthum der Schriftsteller verleiten lassen, dem Wahren das Falsche beyzugesellen, ohne auch nur zu bedenken, daß hier beides im Widerspruch stand, indem doch entweder nur Azo, oder nur Placentin allein als Lehrer in Montpellier angenommen werden konnte.

13) S. u. Note 29.

erste Angabe ist daraus entstanden, daß er einmal ersucht wurde, einen Hörsaal in anderer Straße zu wählen, die zweyte aber daraus, daß zu seiner Zeit in Bologna (nicht in seinem Hörsaal) Zehen Tausend Scholaren gezählt wurden [14]). — Unter seinen Schülern sind nicht Wenige nachher zu großem Ruhm gelangt: dahin gehören Jacobus Balduini, Roffredus, Accursius, Martinus de Fano, Goffredus de Trano, Jacobus de Ardizone, Bernardus Dorna, Johannes Teutonicus [15]).

Auch in wichtigen öffentlichen Geschäften der Stadt Bologna wurde Azo öfters gebraucht [16]), wodurch denn sein Zusammenhang mit dieser Stadt, sowohl durch Geburt als Aufenthalt, vollends außer Zweifel gesetzt wird. Von seinem Verhältniß zu K. Heinrich VI., und wie er hier einstmals wegen seiner Freymüthigkeit dem Lotharius in Gunst nachstehen mußte, ist schon an einer andern Stelle Nachricht gegeben worden [17]).

Odofredus sagt von ihm an mehreren Stellen,

---

14) Sarti I. 94 aus Stellen des Odofredus. Die, welche die Zahl der Zuhörer betrifft, ist oben abgedruckt B. 3. S. 157.

15) Sarti I. 94. 328. — Mit Unrecht zählt darunter Panzirolus II. 35 auch den Odofred, der doch nur Schüler seines Schülers Jacobus Balduini war. Die Worte der unten Note 29. angeführten Stelle: audivi ab eo heißen nicht: ich habe ihn selbst sagen hören, sondern: ich habe über ihn gehört.

16) Sarti I. 96.

17) B. 4 S. 161. 327. Die Geschichte fällt in das J. 1191.

er habe die Artes wenig gekannt, worin er ihn besonders gegen Johannes sehr heruntersezt [18]), obgleich er ihn diesem von Seiten des Scharfsinns ganz an die Seite stellt [19]). — Im canonischen Recht soll er wenig bewandert gewesen seyn, und gewiß ist es niemals sein eigentliches Fach gewesen [20]). Dennoch darf man diese Unbekanntschaft nicht zu weit ausdehnen; denn namentlich in seinen gedruckten Vorlesungen citirt er nicht selten das Decret, einzelne Decretalen, die Meynung der Decretisten, den Gerichtsgebrauch der Römischen Curie: welches Alles doch einige Bekanntschaft mit jenem Rechte voraussezt [21]). Mehrere erzählen, er sey in späteren Jahren ganz Canonist, ja selbst Priester geworden, aber ohne Grund, und nur durch Verwechslung mit zwey späteren Canonisten, die nur den Namen Azo mit ihm gemein hatten [22]).

Die Zeit seines Todes ist ungewiß. Zwar das

---

18) Einige Stellen s. o. B. 4 S. 252 Note 11. Eben so in Cod. L. 15 de episc. „quamquam hoc scripserit dns Azo: tamen non fuit bonus loicus."

19) Odofredus in Cod., rubr. tit. mandati: „Dominus Jo. et Azo. fuerunt homines valde subtiles" etc.

20) Sarti I. 92.

21) Beispiele von diesem Allen in Azonis lect. Cod., L. 10. 17. de SS. eccl., L. ult. de haeret., L. 25. L. 22., L. ult. de episc., L. ult. de sent. et interloc., L. 30. de donat.

22) Azo Lambertaccius, und Azo de Ramenghis.

J. 1200, welches die sehr neue Grabschrift als Todesjahr angiebt, (S. 1.) ist gewiß zu verwerfen, da er noch im Julius des J. 1220 in einer Urkunde als lebend erwähnt wird [23]). Eben dieses J. 1220 nun nimmt Sarti bestimmt als das Todesjahr an, wobey er sich auf das Zeugniß eines Chronisten des dreyzehnten Jahrhunderts beruft [24]). Dennoch glaube ich aus folgendem Grunde, daß sein Tod beträchtlich später erfolgt seyn muß. In seinen Vorlesungen tadelt er den Jacobus, welcher in Genua, zu Pferde sitzend und bewaffnet, ein Urtheil gesprochen habe [25]). Diese Thatsache kann nicht auf den alten Jacobus, Zeitgenossen des Bulgarus, bezogen werden, von dessen Lebensverhältnissen durchaus Nichts bekannt ist, was diese Sonderbarkeit erklärte: vielmehr geht sie offenbar auf den jüngern Jacobus, Jacobus Balduini, welcher in der That Podesta in Genua war, und bey welchem daher eine solche Ver-

---

23) Sarti I. 96. Savioli II. 1 p. 397. 401, II. 2 p. 435—439, wo die Urkunde abgedruckt ist.

24) Sarti l. c., wo die Stelle aus Albericus monachus trium fontium abgedruckt ist.

25) Azonis lect. Cod., L. 1 de sent. ex peric. (7. 44): „nec dico quod sedeat si sit in equo, imo stat in stapede. unde minus bene fecit dominus Jacobus qui Januae in equo armatus tulit sententiam: quia a judice procedente dilatio peti non potest ut S. de dilatio. a procedente. secus si in aliquo loco eminenti pronuntietur, puta turri vel similibus, ut possit quis evitare periculum personae.“

miſchung der Richtergeſchäfte mit dem ritterlichen Aufzug ſehr begreiflich iſt [26]). Nun fällt aber deſſen Amtsführung in das J. 1229, folglich können jene Vorleſungen des Azo nicht früher als um das J. 1230 gehalten worden ſeyn, und auch ſein Tod kann daher früheſtens in dieſe Zeit geſezt werden. — Die Art ſeines Todes wird von Mehreren ſo angegeben: er habe im Zorn einen ſeiner Collegen getödtet, und ſey deshalb öffentlich enthauptet worden. Für den Getödteten geben ſie bald Vulgarus oder Martinus (welches ſchon der Zeit nach unmöglich wäre), bald den Hugolinus aus [27]). Allein nicht nur fehlt es für dieſe Thatſache an gleichzeitigen Zeugen [28]), da doch der große Ruhm des Mannes bleibende Auf-

---

26) S. u. Kap. XXXIX. N. I.

27) Sarti I. 97. 98.

28) Die älteſte Nachricht darüber findet ſich bey Diplovataccius im Leben des Azo: „Adde quod de isto Azone inveni infrascripta in quodam tract. Baldi de commemorat. famos. Doct. in 2a col. quod Bartolus dominus suus dicebat, quod Azo fuit de principalioribus illuminatoribus Iuris et ipse Ugolinus glossator et regulariter (leg. *et ipse et Ugol. gloss. regulariter*) in palatio discordabant, in tantum quod tandem instigante diabolo semel Azo Ugulinum dum descenderent de palatio Potestatis interfecit, et illa de causa Azo decapitatus fuit Azo discipulus Ioannis.“ In dieſer Erzählung iſt nicht klar, wie viel auf Rechnung des Bartolus, oder des Baldus, oder des Diplovataccius ſelbſt kommt: iſt auch die Hinrichtung, wie es ſcheint, noch aus Baldus genommen, ſo iſt es allerdings auffallend, daß das Mährchen ſchon im vierzehnten Jahrhundert entſtehen konnte, aber gleichzeitig iſt doch dieſer Zeuge bey weitem nicht.

merksamkeit auf ein so unglückliches Ende gewendet haben müßte, sondern Odofred, der dem Azo in jeder Hinsicht so nahe stand, giebt von seinem Tode eine Nachricht, wodurch jene Erzählung völlig ausgeschlossen wird. Er sagt, der Tod des Azo sey in den Herbstferien erfolgt, und aus Liebe zu dem Verstorbenen sey der Anfang des neuen Lehrjahres bis auf Allerheiligen verschoben worden. So konnte er sich unmöglich ausdrücken, wenn Azo den schimpflichen Tod eines Verbrechers gestorben wäre. Und um jeden Zweifel niederzuschlagen, setzt er noch hinzu, Azo sey stets nur in den Ferien krank gewesen, und so denn auch in dieser Zeit gestorben [29]). Was insbesondere den Hugolinus betrifft, so kann er unmöglich von Azo getödtet worden seyn, indem er vielmehr diesen überlebt hat, wie im folgenden Kapitel gezeigt werden wird. Wahrscheinlich liegt aber bey jener irrigen Angabe die Verwechslung mit einer wahren Begebenheit zum Grunde: nämlich entweder mit der Hinrichtung des Ameus, Sohnes des Azo, im J. 1243 [30]),

---

29) Odofredus in Codicem, in fine: „... unde incepimus in vigilia omnium sanctorum istum librum: quod non vidi fieri alias: nisi in eo anno in quo decessit dominus Azo. quia amore sui fuit tardatum studium usque in festum omnium sanctorum. et audivi ab eo quod non infirmabatur nisi in diebus vacationis: et ita tempore vacationis mortuus est. Sed dicebat quod quando legebat: semper erat bone voluntatis."

30) Sarti I. 97. 98, aus einer handschriftlichen alten Chronik.

oder mit der des Azo Porchus, eines Rechtslehrers in Bologna, der im J. 1247 wegen Ermordung eines Collegen enthauptet seyn soll. Wahrscheinlich das Erste, da die zweyte Thatsache selbst keine hinlängliche Beglaubigung hat [31]).

Azo hinterließ Fünf Söhne, und von seinen Nachkommen hat sich Nachricht bis zu Ende des Vierzehenten Jahrhunderts erhalten. Zu Ansehen und Reichthum aber ist sein Stamm nicht gekommen [32]).

Es bleibt nun noch übrig, von den Schriften des Azo zu reden. Diese haben einen so großen und bleibenden Ruhm erlangt, daß die Schriften der früheren Glossatoren durch sie fast verdrängt worden sind, so daß Azo in der Geschichte der Glossatoren einen ganz bedeutenden Abschnitt macht. Die große

---

31) Lud. Cavitelli annales Cremonenses ad a. 1247 (Graevii Thes. Ital. T. 3 P. 2 p. 1341): „Azo Porchus ex municipio Casalis majoris agri Cremonensis Ic. dum Bononiae publice doceret leges, occiso per eum alio earum lectore, fuit decapitatus et sepultus, composita per eum summa juris perutilis.“ Dieser Chronist ist ein Fremder und aus dem sechzehnten Jahrhundert, während in alten und einheimischen Quellen weder die Person, noch die Begebenheit, erwähnt wird. Auch würde hier wenigstens die Person dieses Azo, wenn sie auch wirklich gelebt hätte, mit der Person des berühmten Glossators verwechselt seyn, indem doch gewiß dieser letzten, nicht der ersten, die Summa zugeschrieben werden müßte: wodurch also die ganze Erzählung um so verdächtiger wird. Zwar Savioli III. 1 p. 204. 207 — 208 erzählt die Geschichte auch, er hat sie aber wahrscheinlich bloß aus Cavitelli aufgenommen.

32) Die Namen seiner Söhne, nebst dem ganzen Stammbaum, s. bey Sarti I. 97. 98.

Zahl der vorhandenen Abschriften und Ausgaben, so wie das Urtheil solcher neueren Schriftsteller, welche sonst auf das Mittelalter vornehm herabsehen, bestätigt diese Behauptung. Selbst in den Gerichten erhielt sich lange das Ansehen dieser Schriften so sehr, daß an mehreren Orten nur derjenige in ein Richtercollegium aufgenommen werden konnte, welcher die Summa des Azo besaß [33]). — Die erhaltenen Schriften des Azo sind folgende: Glossen, Lectura über den Coder, Summa zum Coder, Summa zu den Institutionen, Brocarda, Quästionen.

I. Glossen.

Seine Glossen unterscheiden sich von den früheren dadurch, daß aus ihnen in mehreren Theilen der Rechtsbücher ein eigentlicher Apparatus, d. h. eine fortlaufende Erklärung des ganzen Textes, als ein geschlossenes Werk, geworden ist [34]).

A. Glossen zum Digestum Vetus.

Hier insbesondere ist ein eigentlicher Apparatus vorhanden. Odofredus sagt davon, Azo habe zuerst kleinere Apparatus geschrieben, dann die Summa, endlich große Apparatus zum Digestum Vetus, wel-

---

33) Sarti I. 93, mit Zeugnissen aus Diplovataccius, Panciroltus, Gravina. Daher das Sprüchwort: Chi non ha Azzo non vada a Palazzo.

34) S. o. B. 3 S. 523.

ches das beste sey, (wahrscheinlich das beste unter Azo's Werken) und eben so zum Codex [35]). Odofred hatte diese verschiedenen Schriften selbst vor Augen, denn an mehreren Orten, wo er Stellen aus dem großen Apparatus citirt, bemerkt er sorgfältig, diejenigen Zuhörer, welche nur den kleinen Apparatus besäßen, würden darin die citirte Stelle nicht finden [36]). Unter dem kleinen Apparatus aber sind wahrscheinlich solche einzelne Glossen zu verstehen, welche Azo früherhin, nach dem Muster seiner Vorgänger, niederschrieb, und woraus späterhin das vollständige, zusammenhängende Werk erwuchs. In folgenden Handschriften des Digestum Vetus ist der große Apparatus noch jetzt vorhanden:

Ms. Paris. 4451. 4459. 4463.
Ms. der öffentlichen Bibliothek zu Trier.

---

35) Odofredus in Dig. vetus, L. 60 de cond. indeb. (12. 6) „Do. Azo primo fecit minores apparatus, postea Summam, tertio fecit magnos apparatus in libro isto et in Codice, qui apparatus in libro isto optimus fuit." — Diplovataccius hat aus ihm diese Nachricht genommen, ohne etwas Eigenes hinzuzufügen.

36) Odofredus in Dig. vetus, L. 6 de just. et jure (1. 1): „Item scio quod do. Azo subjecit aliud exemplum, licet in glossis vestris non habeatis, tamen qui habent apparatum suum magnum hic scriptum, bene habent hoc scriptum." — Ibid., L. 5 § 15. commodati (13. 6): „ . . . interlinearis glossa Yr. quam antiqui libri habent et habentes magnum apparatum domini Azonis habent, sed habentes alium apparatum non habent." — Eben so Ibid., L. 9 qui satisdare (2. 8).

Ms. Bamberg. D. I. 6. [37]).
Ms. Vatican. 1408 [38]).

In diesen Handschriften erscheint das Werk, so wie es angegeben worden ist, als in sich abgeschlossen und gleichförmig, so daß alle vorkommende Verschiedenheiten theils aus Nachlässigkeit der Abschreiber, theils aus einer späteren Verstümmelung der Handschriften erklärt werden müssen. Die erste Stelle des Apparatus, welche zugleich die Stelle einer Einleitung oder Vorrede vertritt, und woran das Werk auch in künftig entdeckten vollständigen Handschriften erkannt werden kann, habe ich im Anhang abdrucken lassen [39]). In folgenden Handschriften dagegen finden sich nur einzelne zerstreute Glossen des Azo mitten unter den Glossen anderer Rechtslehrer, und vielleicht hat solche Handschriften Odofredus gemeynt, indem er den kleineren Apparatus des Azo erwähnte:

Ms. Paris. 4450. 4458 a.

B. Glossen zum Infortiatum.

Hier hat wahrscheinlich nie ein Apparatus existirt, auch habe ich nur in einer einzigen Pariser

---

37) In dieser Handschrift habe ich in der Glosse des Azo auch mehrere Varianten des Pisanischen Manuscripts gefunden, welche künftig bey einer Ergänzung der Variantensammlung im dritten Bande Anhang VIII. benutzt werden sollen.

38) Ausführlich beschrieben bey Sarti I. 99. 100.

39) Anhang Num. I. — Eine einzelne Glosse aus diesem Apparatus ist gelegentlich schon oben mitgetheilt worden B. 4 Anhang IV. Num. 6.

Handschrift (Num. 4458) zerstreute Glossen des Azo bemerkt.

C. Glossen zum Digestum novum.

Hier sagt Odofredus nichts von einem größeren Apparatus; dennoch hat ein solcher wenigstens in zwey Handschriften des Digestum novum gestanden, wo er nachher größtentheils ausgelöscht, und durch die Glosse des Accursius ersezt worden ist.

Ms. Paris. 4458.
Ms. bibl. publ. Trevir.

In einer dritten Handschrift (Bamberger D. I. 9) stehen einzelne zerstreute Glossen. Ein Stück dieses Apparatus, der Commentar zum Titel de regulis juris, scheint als ein selbstständiges Werk betrachtet worden zu seyn; er findet sich theils erhalten, wo der übrige Theil ausgelöscht ist, theils in solchen Handschriften, welche den übrigen Apparatus des Azo gar nicht haben [40].

Ms. Paris. 4458. 4455. und 4486.
Ms. bibl. publ. Trevir.
Ms. Vindobon. jus civ. 16.
Ms. bibl. cathedr. Prag. J. XXV.

D. Glossen zum Codex [41].

Hier hatte Azo, eben so, wie zum Digestum

---

40) Die Anfangsworte, woran dieser Commentar künftig in Handschriften wieder erkannt werden kann, sind diese: „Regula est breviter s. summatim plurium rerum facta traditio vel definitio."

41) Das Auctarium Catal. bibl. Trajectinae p. 16. enthält: Codex Just. cum notis *Azonis*. Lugd. 1530 f. Das wäre also

vetus, einen eigentlichen Apparatus ausgearbeitet, worüber das Zeugniß des Odofredus schon oben (Note 35.) mitgetheilt worden ist. Noch jezt ist derselbe in mehreren Handschriften des Codex vorhanden. In einigen war der Apparat gleichzeitig und sorgfältig beygeschrieben. Dahin gehören folgende:

Ms. Bamberg. D. I. 2, die beste und vollständigste von allen.
Ms. Bamberg. D. I. 5, weniger vollständig als die vorige.
Ms. Paris. 4519; ein großer Theil des Apparatus ist ausgelöscht, um neueren Glossen Platz zu machen.
Ms. Paris. 4518.
Ms. Berolin. N. 236 Mss. latin. in fol. In beiden Handschriften ist nur noch wenig von dem Apparatus übrig, das meiste ist ausgelöscht, in der Pariser sogar großentheils abgeschnitten.

Andere Handschriften dagegen enthielten ursprünglich Glossen des zwölften Jahrhunderts, und der Apparatus des Azo wurde von späteren Händen, nun aber auch weniger sorgfältig und vollständig, beygeschrieben. So in folgenden Handschriften des Codex:

Ms. Paris. 4536.
Ms. Paris. aus der Bibliothek von Notre-Dame.
Ms. bibl. publ. Fuldensis.
Ms. Vindobon. j. civ. 15.
Ms. Monac. 22.

E. Glossen zum Volumen:

a. Novellen.
Ms. Paris. 4429.
Ms. Bamberg. D. II. 6.

---

ein Abdruck dieser Glossen. Es ist aber gewiß nur ein schlecht angegebener Titel, und das Buch enthält sicher nichts als die Glosse des Accursius.

In beiden mit den Gloſſen anderer Verfaſſer vermiſcht; in der Bamberger häufiger als in der Pariſer. Von den Authentiken, die Azo theils zuerſt excerpirt, theils erweitert hat, iſt ſchon an einem andern Orte die Rede geweſen [42]).

b. Tres Libri.
Ms. Paris. 4429, mit andern vermiſcht, und nicht häufig.

c. Inſtitutionen.
Ms. Bamberg. D. II. 6 in einem Volumen [43]).
Ms. bibl. Paul. Lips. [44]); nicht in einem Volumen, ſondern in einem Miſcellanband, der mit Rofredi ordo jud. anfängt, und in deſſen Mitte die Inſtitutionen mit alten Gloſſen, unter andern auch des Azo, ſtehen.

II. Lectura über den Codex.

Ein Schüler des Azo, Alexander de S. Aegidio, von welchem man außerdem keine Nachricht hat, ſchrieb die Vorleſungen ſeines Lehrers über den Codex nach, und verbreitete dieſes nachgeſchriebene Heft als ein Buch. Er ſelbſt giebt in einer kurzen Vorrede von dieſer Entſtehung und Beſtimmung des Werks Nachricht [45]). Johannes Andreä kennt dieſes Werk, und citirt es mehrmals unter dem Namen Alexander [46]). Diplovataccius giebt ein kurzes Leben dieſes

42) S. o. B. 4 S. 43. 44.

43) Genauere Nachricht von der Inſtitutionengloſſe des Azo in dieſer Handſchrift giebt Schrader prodromus p. 236. 237.

44) Feller p. 226 N. 11.

45) Im Anhang dieſes Bandes Num. II. iſt die ganze Vorrede abgedruckt.

46) Jo. Andreae addit. ad Durantis Speculum Lib. 4 P. 1 tit. de libell. concept. § 7 verb. *vel emendari:* „et una

dieſes Alexander, und ſchreibt ihm darin einige Schriften über Pandekten und Codex zu, jedoch ſo unbeſtimmt, daß man deutlich ſieht, er kannte ihn nur aus Johannes Andreä, und fügte jene unbeſtimmte Notiz als etwas Erdachtes hinzu, um dieſem Artikel doch einigen Gehalt zu geben [47]). Dann fand Contius eine Handſchrift des Werks und ließ ſie abdrucken. Die Ausgaben ſind folgende:

1. 1577. fol. „Azonis ad singulas LL. XII. libr. Cod. Just. Commentarius et magnus apparatus nun-

---

litera habet: *quam emendari vel mutari*, et Alex. fatetur, quod secundam habebat dominus suus Azo in libro antiquo," welche Stelle wörtlich übereinſtimmt mit Azo lect. in Cod. L. 3 de edendo: „si habes *emendare*, sicut dominus meus, bona est litera .... Dominus meus in libro suo antiquo habet *mutare*, et bona est litera." — Jo. Andreae l. c. Lib. 4 P. 4 tit. de injur. § 1. verb. *actio*, verglichen mit Azo l. c. L. 5 de injuriis. — Jo. Andreae l. c. Lib. 2 P. 2 tit. de confess. § 1 v. *l. unica* und §. 2 v. *ab aliis*, verglichen mit Azo l. c. L. un. C. de confessis. —

47) Diplovataccius Num. 70: „Alexander in jure civili praecipuus per haec etiam tempora floruit, et praeclara quaedam super Codice et ff. composuit, de quo vide Jo. Andreae in tit. de rest. spol. (folgen die Citate) .... Item Alexander fuit discipulus Azonis ut per Jo. Andr. in add. spec. in tit. de lib. conc. § nunc ostendemus. Floruit temporibus supradictorum Accursii et Jo. Theutonici Anno Christi 1227." — Ich habe nur eine einzige, eben deshalb ſehr unſichere, Spur gefunden, die man mit den Angaben des Diplovataccius in Verbindung ſetzen könnte. In einer Pariſer Handſchrift des Dig. vetus (N. 4450) ſteht bey L. 9 §. 3 de receptis eine mit Alex. unterſchriebene Gloſſe, die ſo anfängt: „S. contra. *Labeo.* Solutio: Ibi sordes intervenerunt ut sententia detur, hic autem ut male detur" etc. Dieſe Gloſſe könnte vielleicht von Alexander de S. Aegidio herrühren.

quam ante in lucem editus ex Bibl. Ant. Contii Jc. .... Paris. ap. Nivellium sub Ciconiis MDLXXVII." — Am Ende: „Paris. Excud. Olivarius de Harsy .... A. dom. 1577."

Voran stehen zwey Zueignungen, beide von 1577: die erste von Contius, worin er erzählt, die Handschrift sey vor zwanzig Jahren in Orleans in einem Pferdestall gefunden worden: die andere von Ant. Fontanonus Arvernus, welchem in Paris die Aufsicht auf den Abdruck übertragen war, und welcher sagt, daß er die Summarien zu den einzelnen Stellen hinzugefügt habe. Dann ein Kaiserliches Privilegium von 1577, und ein Französisches von 1566.

Zu dieser Ausgabe sind nachher zweymal neue Titelblätter gedruckt worden [48]):

a.) „Lectura Azonis et magni apparatus ad singulas LL. ... Paris. ap. Nivell. MDLXXXI.

b.) „Azonis lectura, s. Commentarius in Cod. Just. ... Lut. Paris. ex off. Nivelliana Sumpt. Seb. Cramoisy ... MDCXI.

Das Buch selbst ist aber in beiden Jahren nicht neu gedruckt, denn am Ende steht noch jedesmal das Druckjahr 1577. Nur sind im J. 1611 die zweyte Zueignung und die zwey Privilegien nicht mehr beygefügt worden, anstatt daß 1581. Alles unverändert geblieben war.

2. 1596. 4to.

„Azonis ad sing. LL. libr. Cod. Just. Comment. et magnus apparatus ... in officina Jacobi Stoer, et Franc. Fabri Lugdunensis MDXCVI."

Dann folgen die zwey Zueignungen (doch ohne Jahrzahl), und, als etwas neu Hinzugefügtes, Azo's Leben aus Fichard; außerdem bloßer Abdruck der ersten Ausgabe, wahrscheinlich mit Druckfehlern bereichert: jedoch habe ich gerade in schwierigen Stellen keine Verschiedenheit beider Ausgaben wahrgenommen. Die Ausgabe ist in Genf erschienen.

Von Handschriften des Werks ist gegenwärtig keine Spur mehr bemerkt worden; dieses ist um so

48) Der Catalogus bibl. Franekeranae p. 122 giebt an: Azo in Codicem. Paris. ap. Seb. Nivellium 1579. Wenn die Angabe richtig ist, so wäre das noch ein drittes neues Titelblatt.

nachtheiliger, da der gedruckte Text in manchen Stellen bis zur Unverständlichkeit fehlerhaft ist. — Vor Allem ist nun der wahre Inhalt des Buchs genauer zu bestimmen. Dabey fällt zuerst auf, daß hier die Zwölf Bücher des Codex zusammengefaßt sind, anstatt daß außerdem die Glossatoren stets die Neun ersten Bücher als ein abgesondertes Ganze behandeln und als Codex schlechthin bezeichnen, die Drey letzten aber vielmehr mit dem Authenticum verbinden [49]). Entsteht nun schon hieraus ein gewisser Verdacht gegen das lezte Viertel unsres Werks, so wird derselbe noch dadurch verstärkt, daß hierin die ganze Manier der Erklärung von der in den Neun Büchern wesentlich abweicht. Zwar sagt Alexander in der Vorrede, diese Vorlesungen beträfen den ganzen Codex [50]), allein dieser Ausdruck beweist Nichts, da so eben bemerkt worden ist, daß die Glossatoren unter dem Codex nicht mehr und nicht weniger als die Neun Bücher verstehen, so daß diese ihnen in der That der ganze Codex sind. In Wahrheit also verhielt sich die Sache so. In der Handschrift des Contius stand zuerst die Arbeit des Azo über die Neun Bücher. Darauf folgte, ohne neue Ueber-

49) S. o. B. 3 Kap. XXII.

50) „Expositiones et glossas super *totum Codicem* memoriae commendavi.“

schrift, die Glosse oder der Apparatus eines andern Juristen über die Tres Libri, welchen nun entweder Contius, oder auch nur Fontanonus, irrig als Theil der Vorlesung von Azo ansah, und so herausgab [51]). Glücklicherweise läßt sich sogar der Verfasser dieses Apparatus mit voller Gewißheit angegeben: es ist Hugolinus. Schon die gedruckte Ausgabe weist deutlich darauf hin, indem darin sehr häufig am Ende der Stellen die Sigle h. steht, welche die ausschließende Bezeichnung des Hugolinus ist. Allen Zweifel aber hebt die Vergleichung mit zwey Handschriften der Tres Libri, worin derselbe Apparatus, wörtlich gleichlautend mit der Ausgabe, steht, in der einen mit der Unterschrift h., in der andern sogar oft mit hugelinus unter den einzelnen Glossen: in beiden natürlich ohne Spur einer Verbindung mit des Azo Vorlesungen über die Neun Bücher [52]). In der That also enthalten unsre Ausgaben zwey völlig verschiedene Werke: die Vorlesungen des Azo über die Neun Bücher, und

---

51) So ist es zu verstehen, wenn in der zweyten Zueignung Fontanonus sagt: „incidit in manus meas Azonis in singulas leges *duodecim librorum Codicis* antiquus Commentarius ms.," welches also nicht als historisches Zeugniß, sondern als Ausdruck seiner Meynung anzusehen ist.

52) Ms. Paris. 4538 mit der Sigle h., übrigens diese Glosse großentheils ausgelöscht und durch die Glosse des Accursius verdrängt. — Ms. Bamberg. D. II. 11. abwechselnd mit h. und hugelinus, in einem ganzen Volumen.

den Apparatus des Hugolinus über die Tres Libri, welchen beiden man irrigerweise einen gemeinschaftlichen Titel vorgesetzt hat [53]). — Ferner ist nun das Verhältniß dieses Werks zum Apparatus oder den geschriebenen Glossen des Azo zu bestimmen. Alexander selbst unterscheidet beide Arbeiten deutlich, indem er zuweilen den Apparatus oder die Glossa, als ein von der gegenwärtigen Arbeit verschiedenes Werk citirt [54]). Die verschiedene Entstehungsart liegt am Tage, und daß daraus auch eine etwas verschiedene Behandlung hervorgehen mußte, ist natürlich; so z. B. erklärt sich daraus in der Lectura eine gewisse Art von Vertraulichkeit, wie die Einmischung von italienischen Phrasen [55]), von Gedächtnißversen, von Sprichwörtern und Scherzreden; eben so die häufige

---

53) Auf die Verschiedenheit der drey letzten Bücher von den Neun ersten hatte mich zuerst Cramer aufmerksam gemacht, nachher Biener, dieser mit der bestimmten Hinweisung auf Hugolinus, die dann durch die Vergleichung mit meinen Excerpten der Pariser und Bamberger Handschriften bestätigt wurde.

54) Azo lect. in Cod. L. 2 de excus. veteran. „Hoc secundum Azonem notavi, licet ibi aliud dicat sua glossa.“ — Ibid. L. un. de statuis: „Quoniam tit. iste et sequentes plenius quam legantur notati sunt a domino meo tam in summa, quam in apparatu, igitur ad praesens de his pertranseo usque ad tractatum de edendo.“

55) So in L. 14 de adv. div. jud. (2. 7): Sta la, non te mover.“ In L. 11 de haeret. (1. 5), „A tal montone, tal boncone (leg. *boccone*);“ sprichwörtlich: wie das Schaaf, so der Bissen.

Verweisung der Zuhörer auf das eigene Studium von Stellen, die deshalb in der Vorlesung übergangen werden [56]). Vielleicht ließe sich diese Verschiedenheit bey fortgesezter genauer Vergleichung noch mehr auf allgemeine Begriffe zurückführen, und so noch mancher Aufschluß über die Lehrweise der Glossatoren gewinnen: mir waren die wenigen Auszüge, die ich aus dem Apparatus besitze, nicht hinreichend, um etwas Sicheres hierüber aufzustellen. Contius kannte den eigentlichen Apparatus aus Handschriften sehr wohl und unterschied ihn deutlich von unsrem Werk [57]): wenn er aber den Unterschied dahin bestimmt, daß die Erklärung in unsrem Werk ausführlicher sey als im Apparatus, so ist das nicht allgemein wahr, da oft das umgekehrte Verhältniß eintritt [58]). Will man nun auch in der Benennung des Werks genau verfahren, so muß man vor Allem den Titel Apparatus, der zum Theil in den Ausgaben gebraucht worden ist, sorgfältig vermeiden, und

---

56) Ziemlich oft kommt bey einer Stelle die Anweisung vor: Lege per te. oder vide per te. So z. B. L. 3 de concub. (5. 27), am Schluß von l. 9, dann l. 10, l. 11, L. 14 de adv. div. jud. (2. 7), L. 2 ne lic. potent. (2. 14). Besonders aber am Schluß des ersten Buchs, s. o. Note 54, wo die Anweisung nicht von Azo selbst, sondern von Alexander herrührt.

57) Contii epist. dedic. „Quin et Codices aliquot manuscriptos habeo, habent et alii, in quibus merus tantum hic apparatus descriptus est, nisi quod hic plura habentur."

58) S. o. Note 54.

dafür den barbarischen Namen Lectura gebrauchen, der allein dem Sprachgebrauch der Glossatoren gemäß das Wesen dieser Arbeit ausdrückt [59]). — Es ist übrigens wohl zu bemerken, daß in dem ganzen Werk stets Alexander redet, nicht Azo: der dominus meus also, der darin vorkommt, ist eben Azo selbst, nicht wie man glauben könnte der Lehrer des Azo [60]). Hieraus erklärt es sich auch, warum Johannes Andreä das Werk unter dem Namen des Alexander, nicht des Azo, anführt [61]). Allein man würde sehr irren, wenn man deshalb glauben wollte, Alexander habe die Vorlesungen seines Lehrers umgearbeitet, und seine eigene Meynungen eingemischt, indem durchaus kein Grund vorhanden ist, die ausdrückliche Erklärung der Vorrede zu bezweifeln, nach welcher die Vorlesungen

---

59) Allerdings nennt auch Alexander in der Vorrede diese Erklärungen glossas, es waren gesprochene glossae. Genauer und gewöhnlicher aber wird doch dieser Ausdruck auf die geschriebenen, und durch Abschriften, als Bücher, verbreiteten Erklärungen beschränkt. — Sarti I. 100 irrt, indem er unser Werk apparatus nennt, aber noch weit mehr darin, daß er sich durch diesen Namen verführen läßt, es für den einzigen Apparatus zu halten, und also das Daseyn des davon verschiedenen eigentlichen Apparatus, den Odofredus angiebt, verkennt.

60) Beispiele s. o. Note 54. Eben so heißt es in L. 3 C. de edendo: „sed tamen bene confitetur dominus meus et dominus Jo." Redete Azo selbst, so würde der dominus meus gerade der dominus Jo. seyn müssen, nicht von ihm verschieden.

61) S. o. Note 46.

mit unveränderten Worten, also mit buchstäblicher Treue, wiedergegeben sind [62]).

Da Azo gewiß viele Jahre hindurch Vorlesungen über den Codex gehalten hat, so ist es nicht unwichtig, die Zeit näher zu bestimmen, in welche eben diese von Alexander nachgeschriebene Vorlesung fällt. Dazu nun dienen folgende Thatsachen. Es werden darin Bononini erwähnt, also ist die Vorlesung neuer als 1191, in welchem Jahr Bologna das Münzrecht bekam [63]). Es wird darin auf den Apparatus und auf die Summa des Azo verwiesen [64]), also ist sie neuer als diese Schriften. Sie ist aber sogar nicht älter als das J. 1229, indem sie eine Begebenheit aus diesem Jahr erwähnt [65]), und sie gehört also überhaupt in die lezte Lebenszeit des Azo.

Der Werth dieses Werks ist ungemein hoch anzuschlagen, ja es ist wohl keines unter den gedruckten Werken der Glossatoren, welches ihm den Vorzug streitig machen könnte. Denn hier allein haben

---

62) Damit steht nicht im Widerspruch, wenn Alexander einmal Stellen wegläßt, weil er sie in der Summa oder dem Apparatus schon eben so, nur noch vollständiger, vorfand (s. o. Note 54): denn eine Abkürzung aus diesem Grunde ist doch gewiß von einem eigenen Zusatz zu dem Text, oder einer eigenmächtigen Veränderung desselben, wesentlich verschieden.

63) S. o. B. 3. Anhang I.

64) S. o. Note 51.

65) S. o. S. 8.

wir in bedeutendem Umfang eine Anschauung von der Erklärungsweise der älteren Glossatoren, und diese Weise erscheint eben hier in einer sehr achtungswerthen Gestalt. Daß diese Arbeit gerade von dem Lehrer des Accursius herrührt, der auf die Compilation des Schülers natürlich großen Einfluß hatte, giebt ihr noch einen besondern historischen Werth. Ferner in kritischer Rücksicht ist sie durch eine reiche Sammlung verschiedener Lesearten wichtig, und bis jetzt von keinem Herausgeber ernsthaft benutzt. Auch die Citate, die sich in diesen Vorlesungen finden, verdienen unsere Aufmerksamkeit. Es werden darin citirt Virgil, Juvenal, Persius; ferner die Quellen des canonischen Rechts, die Lombarda, die Gewohnheitsrechte von Italien überhaupt, die von Mailand, Ferrara, Frankreich, Spanien, Azo's eigene Schriften, namentlich die Summa und der Apparatus [66]); endlich äußerst häufig die Meynungen anderer juristischen Schriftsteller. Diese kommen theils unbestimmt vor, mit Quidam, Alii, Antiqui, Decretistae u. s. w., theils mit bestimmten Namen, und zwar so, daß dabey Azo keine unbedingte Anhänglichkeit oder Abneigung gegen die einzelnen Schriftsteller zeigt. So werden angeführt: Irnerius, Bulgarus, Martinus, Jacobus, Albericus (im Abdruck zuweilen

66) S. o. Note 54.

Albertus), Aldricus, Rogerius (auch wohl mit Fro. bezeichnet), Placentinus, Wilhelmus de Cabriano, Johannes, Nicolaus Furioſus (N.) [67]).

III. Summa zum Codex.
IV. Summa zu den Inſtitutionen.

Durch dieſe beiden Werke hauptſächlich iſt der große Ruhm des Azo gegründet und erhalten worden. Der Gedanke zu denſelben war nicht neu, vielmehr war dieſe Summa zum Codex ſchon die vierte überhaupt [68]). Offenbar lag dabey der Gedanke zum Grunde, daß die Inſtitutionen und der Codex ſich am beſten zu einer durchgreifenden dogmatiſchen Behandlung des Römiſchen Rechts eigneten, weshalb eine ähnliche Bearbeitung der Pandekten ſeltener verſucht und weniger beachtet wurde. In ſpäteren Jahrhunderten ſind hierin bekanntlich die Pandekten an die Stelle des Codex getreten. — Beide Werke aber ſind nach Azo's eigener Anſicht und Erklärung als Ein Ganzes zu betrachten, indem die Vorrede ſich

---

67) Ich verdanke dieſe und andere Bemerkungen der freundlichen Mittheilung von Cramer, welcher ſchon vor längerer Zeit die Wichtigkeit dieſer Vorleſungen des Azo erkannte, und ſeine Excerpte aus denſelben mir zum Gebrauch überließ.

68) Nämlich: 1. Rogerius. 2. Placentinus. 3. Johannes. 4. Azo. Die Stellen des Odofredus hierüber ſ. o. B. 4. S. 189.

auf beide bezieht [69]), und eben so am Schluß der Institutionen von der gemeinschaftlichen Beendigung beider Werke gesprochen wird [70]). — In der Vorrede spricht Azo von der Summa des Placentin in einem ziemlich hohen Tone, indem er ihr zwar nicht alles Lob versagt, ihre Unvollkommenheiten jedoch mit der allgemeinen Schwäche der menschlichen Natur entschuldigt [71]). Auch hat er in der That die früheren Summen, mit Einschluß der des Placentin, verdrängt [72]), was sich wohl aus der größeren und gleichförmigeren Vollständigkeit dieser neuesten Summa erklärt, wiewohl an eigenen und neuen Gedanken Placentin leicht den Vorzug vor ihm haben möchte. Der große Werth, welcher auf die Summa

---

69) Azonis summa Cod., praef. „Nunc autem ego Azo residens Bononiae in jurisperitorum ordine .... Codicis et Institutionum summas lucide tractare studebo.“

70) Azonis summa Inst., in epilogo: „Sed exhibens operam .... pacta servavi sicut in prologo summae Codicis promisi“ etc.

71) „Scio siquidem quod dñs Placentinus ... summas laudabiles composuit, cujus dictis non proposui derogare. Nam licet in quibusdam minus plene, in quibusdam ordine irregulari, et in quibusdam non observato tramite juris itaque confuse processisse videatur: non est tamen ab aliquo inculpandus, quia omnium habere memoriam et in nullo penitus peccare divinitatis est potius quam humanitatis.“ — Den Rogerius und Johannes würdigt er nicht einmal als Concurrenten zu nennen.

72) Odofredus l. c. (Note): „dominus Azo fecit optimam summam *qua hodie utimur.*“

des Azo gesezt wurde, bewährt sich auch darin, daß bald nachher sehr berühmte Rechtslehrer Zusätze zu derselben schrieben: so Hugolinus, von dessen Arbeit nur eine einzige Nachricht vorhanden ist, und Odofredus, dessen Zusätze noch jezt in Handschriften gefunden werden [73]). — Obgleich nun, wie schon bemerkt worden ist, die Institutionen und der Codex als Hauptgegenstände der Summen betrachtet wurden, so fand man es dennoch bequem, auch in den übrigen Stücken der Rechtsbücher die Interpretation auf eine solche dogmatische Einleitung zu gründen, und so bildete sich, wahrscheinlich schon im dreyzehnten Jahrhundert, eine Sammlung von Summen über alle Theile des Corpus Juris, welche als ein geschlossenes Werk angesehen, und mehreren Handschriften, späterhin aber fast allen Ausgaben, zum Grunde gelegt wurde. Ich will die Bestandtheile und die Anordnung dieser Sammlung hier angeben. Sie enthält: 1. Codex von Azo. 2. Institutionen von Azo. 3. Die drey Digesten, nach der Ueberschrift von Johannes, in der That aber von Hugolinus. 4. Tres Libri, angefangen von Placentinus, fortgesezt von

73) Diplovataccius in vita Azonis: „Item composuit summam mirabilem super toto Codice .... cui summae fecit additiones Odofredus Beneventanus, prout in aliquibus summis incorporatae habentur .... fecit et additiones Dñus Ugolinus, prout vidi in aliquibus summis.“ Von den Zusätzen des Odofredus wird unten bei den Handschriften die Rede seyn.

Pillius, und auch von diesem nicht vollendet, in den Ausgaben aber mit fremdartigen Zusätzen versehen. 5. Novellen von Johannes. Die drey lezten Stücke wurden dabey als bloßer Anhang betrachtet, und deshalb regelmäßig die extraordinaria genannt [74]). Da nun aber die beiden Summen des Azo voran standen, auch die berühmtesten waren, so sind dadurch Viele verleitet worden, alle diese Werke ohne Unterschied dem Azo zuzuschreiben, und also auch die in den übrigen Werken erwähnten Lebensumstände der Verfasser auf ihn zu beziehen. So hat der sonst so genaue Diplovataccius das Leben und die Schriften des Azo, Placentinus, Pillius und Johannes in eine unauflösliche Verwirrung gebracht, und auf diesem Wege namentlich ist der Irrthum entstanden, als ob

---

74) So im Katalog der Bücherverleiher: „Summa Azonis cum omnibus extraordinariis“ (S. o. B. 3 S. 603). — Wörtlich eben so in einem Kaufcontract bey Sarti I. 99 not. b. — Catal. bibl. Antonii Augustini, mss. lat. N. 382 (p. m. 103): „Azonis . . summa . . Codicis Ejusd. summa institutionum. Ejusd. summa extraordinaria.“ — Ms. Paris. Arsenal 65 im Anfang der Summa zu den Pandekten: „Inc. summa extraordinaria.“ — Ms. Bamb. D. I. 4 an demselben Orte: „Summa Azonis in quibusdam extraordinariis.“ — Der Grund dieser Benennung liegt also keinesweges darin, daß es Summen über die libri extraordinarii gewesen wären, denn es war ja darin gerade das Digestum vetus enthalten, und umgekehrt betraf eine der Azonischen Summen die Institutionen, also einen liber extraordinarius. Daß in der Ausgabe von 1482 gerade diese Summa über die Institutionen extraordinaria genannt wird, ist etwas außerdem ungewöhnliches, und kann als bloßes Misverständniß angesehen werden.

Azo in Montpellier geboren wäre oder daselbst gelehrt hätte. Sogar in manchen Handschriften wird irrig Azo als Verfasser fremder Summen genannt (Note 74), noch häufiger aber wird dieser Irrthum unten in dem Verzeichniß der Ausgaben nachgewiesen werden. — Ich will nun die Handschriften und die Ausgaben der beiden Summen angeben.

Handschriften.

a. Vollständige Sammlung aller Summen, so wie sie oben beschrieben worden ist:
Ms. Paris. 4543 (zugleich Odofredi addit. ad summam Az.)
Ms. bibl. publ. Mogunt.

b. Blos Codex, Institutionen, Pandekten, Novellen:
Ms. Paris. 4542.

c. Blos Codex, Institutionen, Pandekten:
Ms. Paris. 4541, Arsenal 64, Arsenal 65, Vindobon. j. can. 17, Bamberg. D. I. 4, Bamb. D. II. 13, Bamb. D. II. 14, Cassell. 9, bibl. Rehdiger., Erlang. N. 32, Berolin. 22 (dahinter Odofredi additiones).

d. Blos Codex und Institutionen:
Ms. Paris. 4560 A., bibl. publ. Trevir.

e. Blos Codex und Pandekten:
Ms. Paris. 4540.

f. Blos Codex:
Ms. Paris. 4544, 4560, Vindobon. bibl. Eugen. 15. (nur die ersten fünf Bücher).

Ausgaben.

1482. Spirae fol. per Petrum Drach. Voran steht der Brief eines Ungenannten an den Drucker, welcher jedoch blos von dem dreyfachen Register handelt, das hierauf folgt. Die Ausgabe enthält blos die zwey Summen des Azo. Gothische Schrift, keine Blattzahlen. Am Schluß steht: „Explicit summa extraordinaria super institutis maxima cum diligentia spire impressa Anno millesimo quadringentesimo secundo per me petrum drach

civem spirensem.“ Darunter das Wappen des Drukkers [75]).

1484. Papiae fol. per Christ. de Canibus etc. Voran stehen die Regiſter aus der Ausgabe von 1482, auch mit dem vorgeſetzten an Peter Drach gerichteten Brief. Auf die zwey Summen des Azo folgen die drey anderen Summen, ſo daß hier zuerſt die ganze Sammlung abgedruckt iſt, welches Beyſpiel alle ſpätere Ausgaben befolgt haben. In den Summen des Azo liegt zwar, wie aus dem vorgedruckten Brief erhellt, die Ausgabe von 1482 zum Grunde, allein die Abweichungen ſind doch ſo zahlreich, daß zugleich eigene Handſchriften zugezogen ſeyn müſſen. Gothiſche Schrift, keine Blattzahlen. Am Ende der Inſtitutionen ſteht: „... in regia civitate Papie per Christoforum de canibus et Stefanum de georgiis consocios cives papienses a. d. MCCCCLXXXIIII octavo kall. Augusti.“ Am Ende des Ganzen: „... Papie per eosdem ... anno premisso 1. 4. 8. 4. die vero 25. septembris“ [76]).

1489. Venet. f. per Andr. Calabr.
Enthält die ganze Sammlung. Gothiſche Schrift. Am Ende der Inſtitutionen: „In inclita civitate venetiarum per Mag. Andream Calabren. de Papia A. D. MCCCC. LXXXIX. die XVI. mensis Octobris. Am Ende des Ganzen keine Unterſchrift [77]).

1498. Venet. f. per Phil. Pincium.
Gothiſche Schrift, mit Blattzahlen (fol. 1—320), vor-

---

75) Vgl. Panzer Vol. III. p. 22 N. 18. Hirſching von Bibliotheken II. 1 S. 149. — In der Unterſchrift ſind die Exemplare verſchieden, indem in vielen die Worte: per me petrum drach civem spirensem fehlen. Uebrigens iſt kein Unterſchied, und man darf nicht etwa zwey verſchiedene Abdrücke deſſelben Jahres annehmen.

76) Vgl. Panzer Vol. II. p. 250. N. 37.

77) Panzer Vol. III. p. 272. N. 1204. Nach ſeiner Angabe möchte man glauben, die Pandektenſumma werde in dieſer Ausgabe (alſo auch wohl in Handſchriften) dem Johannes de Deo zugeſchrieben. Allein die Ausgabe ſelbſt enthält davon keine Spur, und der Irrthum kommt bloß aus Götze (Merkw. der Dresdner Bibl. III. 99), welcher jenen Namen nicht aus der Ausgabe, ſondern als ſeine perſönliche Vermuthung, mittheilt.

an ein Schmutztitel: „Summa Azonis.“ Am Schluß: „Impressa Venetiis . . a Philippo pincio Mantuano. A. D. MCCCCXCVIII. die primo Junii.“ Die Ausgabe hat manches Eigene, mag also wohl mit Zuziehung neuer Handschriften entstanden seyn [78]).

1499. Venet. f. per Ge. Arrivabene.
Gothische Schrift, mit Blattzahlen (fol. 1—277), voran ein Schmutztitel. Am Schluß: „Impressa Venetiis . . a Georgio Arrivabeno A. D. M. CCCCXCVIIII. die XX. decembris“ [79]).

1506. Papiae f.
Gothische Schrift, ohne Blattzahlen, voran ein Schmutztitel. Am Schluß: „Papie per Bernardinum et Ambrosius (sic) fratres de Rouellis A. D. M. CCCCCVI. die XVII. Julii“ [80]).

1513. (1514) Mediol. f.
Gothische Schrift, Blattzahlen, Titelblatt. Am Schluß: „Mediolani Impressa per Jo. Angelum Scinzenzeler. Impensis Nobilium Mercatorum Johannis Jacobi et fratrum de lignano. A. D. 1513. die XXI. Decembris.“ Auf dem Titelblatt steht die Jahrzahl 1514.

1514. Lugd. 4to ap. Stephanum Gueynard alias Pineti, per Johannem Thomam 1514. 11. Maji.

1523. Lugd. 4to ap. Steph. Gueynard al. Pinet, per Jo. Moylin al. de Cambray 1523. 24. Martii.

1530. Lugd. 4to per Antonium du Ry. 1530. 11. Decembris.

1533. Lugd. 4to typis Jacobi Myt. [81]).

1533.

---

78) So z. B. hat sie in den Institutionen tit. de curatoribus einen ganz beträchtlichen Satz, der in den Ausgaben von 1482 und 1484 nicht steht. Mit der von 1489 habe ich sie jezt nicht vergleichen können. — Die von 1498 ist angegeben bei Panzer Vol. III. p. 437. N. 2368.

79) Panzer Vol. III. p. 451. N. 2462. Ebendaselbst p. 432 wird auch noch eine Ausgabe von 1498 bey Arrivabene auf das Zeugniß von Denis angegeben, Panzer selbst aber glaubt, es möchte wohl bloß ein Schreibfehler in der Jahrzahl seyn.

80) Ich kenne diese sonst unbekannte Ausgabe nur aus der genauen Beschreibung eines Ex. der Cassele Bibliothek, welche mir Grimm mitgetheilt hat.

81) Diese Ausgabe kenne ich nur aus Panzer Vol. VII. p. 356 N. 683.

1533. Lugd. f. excud. Jo. Moylin alias de Cambray.
1537. Lugd. f. excud. Jo. Moylin alias de Cambray [82]).
1540. Lugd. 4to ap. fratres Frellaeos, per Petrum Iucejum. 1540. 2 Augusti [83]).
1540. Lugd. f. ap. Jac. Giunta, excud. Martinus Lescuyer. Bloßer Abdruck der Folioausgabe von 1533.
1550. Lugd. f. excud. Math. Bonhomme.
1557. Lugd. f. ap. fratres de Gabiano (wie theils aus dem Verlagszeichen auf dem Titelblatt, theils aus dem Privilegium erhellt), excud. Petrus Fradin. — Der Herausgeber, Pardulphus Pratejus, sagt in der Vorrede von 1556, es sey hier eine sehr alte Handschrift verglichen worden, er habe zuerst die Tres Libri unmittelbar auf Azo's Summa zu den Neun Büchern folgen lassen, ferner habe er theils eigene Noten hinzugefügt, theils Noten ausgezogen aus der Summa des F. Martinus Abbas, Zeitgenossen des Azo, welcher Schriftsteller von Azo selbst oft citirt und gebilligt werde. Endlich habe er in den Pandektentitel soluto matrimonio die Commentare des Azo zu L. 1 und L. 8 (soll heißen L. 7. § 1) dieses Titels aufgenommen. — In dieser Ausgabe, und hier wahrscheinlich zuerst, werden die übrigen Summen auf das Bestimmteste dem Azo zugeschrieben, welcher unbegreifliche Irrthum dann auch in spätere Ausgaben übergegangen ist. Was die Summa des Martinus betrifft, aus welcher hier Auszüge, als Noten zu Azo, mitgetheilt werden, so lebte dieser Franciscaner in der That um das J. 1200 (vgl. Fabricius, und Wadding ann. script. ord. min.). Ich selbst habe seine Summa nicht gesehen, Cramer aber hat eine Quarthandschrift in der Baseler Bibliothek (C. V. 12) gefunden, welche nach ihrem Titel („Martini Summa s. quaestiones juris sec. ordinem alphabeti"), und nach einigen mitgetheilten Auszügen, dieselbe zu enthalten scheint. Diese Summa des Martinus darf aber nicht verwechselt werden mit der oft gedruckten Margarita oder tabula Martiniana decreti, einem dürftigen alphabetischen Repertorium über das Decret, dessen Verfasser der berühmte

82) Wahrscheinlich bloßer Abdruck der vorhergehenden Ausgabe. In beiden erwähnt die Unterschrift eine frühere Montferrater Ausgabe, die ich nicht kenne.

83) Aus einer Mittheilung von Cramer.

Dominikaner Martinus Polonus ist, welcher zuletzt zum Erzbischoff von Gnesen ernannt wurde, und im J. 1279 in Bologna starb. (Niceron T. 14.) Wenn übrigens Azo einen Martinus citirt, so meynt er zuverlässig nicht jenen Franciscaner, sondern den alten Glossator, Martinus Gosia. Die erwähnten Noten sind aus dieser Ausgabe auch in die späteren übergegangen.

1563. Basileae f. per Joannem Hervagium studio Henrici Draesii. Voran steht eine Zueignung dieses Herausgebers, datirt Cöln 1563, worin er erzählt, daß er durch Vergleichung der ältesten und besten Ausgaben (Handschriften nennt er nicht), und durch Nachschlagen der citirten Quellen und Schriftsteller über 8000 Stellen verbessert habe [84]). Aus der Ausgabe von 1557 sind die Noten aufgenommen, zugleich aber auch die falsche Angabe des Azo als Verfassers aller Summen: außerdem sind eigene Noten des Herausgebers hinzugefügt.

1564. Lugduni f. Nach dem Verlagszeichen auf dem Titel bey den Brüdern Gabiano (wie die Ausgabe von 1557). Die Vorrede eines Ungenannten sagt, es seyen hier mehrere Titel, besonders in den Tres Libri, zuerst an ihre rechte Stelle gesetzt worden.

1566. Venet. f. ap. Franciscum Bindonum. Bloßer Abdruck der Ausgabe von 1563. Aber als Anhang sind hier beygefügt, schon auf dem Haupttitel angegeben, und dann noch mit einem eigenen Titel versehen, die Brocarda des Azo, wovon dieses die erste Ausgabe ist. Vor derselben stehen zwei Vorreden: des Herausgebers, Jo. Bapt. Paravicinius Gaspaniensis, und seines Lehrers, des Marcus Mantua. In beiden werden Gründe aufgestellt, weshalb Azo für den wahren Vf. dieser Brocarda zu halten sey. Der Abdruck ist aus einer Handschrift im Besitz des Herausgebers genommen.

1572. Basil. f. ex off. Hervagiana, per Eusebium Episcopium. Bloßer Abdruck der Ausgabe von 1563.

1576. Lugd. f. ap. Philippum Tinghum Florentinum [85]).

1580. Lugd. 4to [86]).

1581. Venet. f. sub signo Angeli Raphaelis. Bloßer Abdruck der Ausgabe von 1566, mit Einschluß der Brocarda.

---

84) Vgl. oben Note 7.

85) Ausführlich beschrieben von Fantuzzi T. 9 p. 33.

86) Auctarium catal. bibl. publ. Traject. p. 16.

1583. Lugd. f. mit den Noten des Pratejus, Dräsius u. s. w., wahrscheinlich also bloße Wiederholung einer früheren Ausgabe.
1585. Lugd. f., ganz wie die vorhergehende Ausgabe.
1593. Lugd. f., mit den Brocarda als Anhang [87]).
1596. (Genevae) 4to in off. Franc. Fabri Lugdunensis et Jacobi Stoer, in zwei Theilen.
1596. Lugd. f. [88]).
1610. Venet. f. Auf dem Titel steht: ap. societatem minimam, am Schluß: ap. Franciscum ab Hostio. Bloßer Abdruck der Ausgaben von 1566 und 1581, mit Einschluß der Brocarda.

V. Brocarda.

Von den Schriften überhaupt, welche diesen Titel führen, ist oben im Allgemeinen geredet worden [89]). Die Brocarda des Azo [90]) bestehen in kurzen Rechtsregeln, hinter welchen eine Anzahl von Beweisstellen aus den Rechtsquellen citirt werden. Sehr oft, aber nicht immer, folgt auf eine solche Regel eine andere, ihr widersprechende, gleichfalls mit Beweisstellen belegt. Dazu kommen nun noch besondere Anmerkungen, worin Azo selbst jene Rechtsregeln weiter ausführt und erläutert, besonders auch den Widerspruch der Rechtsregeln zu vermitteln sucht. Außerdem hat auch noch ein Zeitgenosse (vielleicht Schüler) des Azo,

87) Diese Ausgabe kenne ich nur aus Sarti I. 99.

88) Diese Ausgabe kenne ich nur aus Juglers Gelehrtenlexikon (Mſ.) Art. Azo.

89) S. o. B. 3. S. 524.

90) Ueber Sarti's unbegründete Behauptung, die Brocarda des Azo seyen auf eine Schrift des Otto gegründet, s. o. B. 4. S. 325.

Cacciavillanus, (Cazavillanus, Garzavilanus,) neue Zusätze zu diesem Werke geschrieben, welche in den Handschriften mit caz. oder caza. bezeichnet zu werden pflegen [91]).

Handschriften.

Fast alle enthalten sowohl die Anmerkungen des Azo, als die Zusätze des Cacciavillanus, sogleich bey den Rechtsregeln, worauf sie sich beziehen. Dahin gehören: Ms. Paris. 4609, Paris. 4604 (defect), Metense 10., Monac. 213, Vindobon. j. can. 17, Bamberg. D. II. 15, Bamberg. D. II. 21, Taurin [92]) — Die Wiener Handschrift j. civ. 17 ist auch vollständig, hat aber noch das eigene, daß sie in Fünf Bücher abgetheilt ist. — Die bloßen Brocarda mit den Anmerkungen des Azo, aber ohne die Zusätze des Cacciavillanus, stehen in Ms. Vindobon. j. civ. 205, Paris. 4601, und zwar sind in diesem letzten die Anmerkungen nicht bey den einzelnen Rechtsregeln eingeschaltet, sondern besonders an das Ende sämmtlicher Rechtsregeln geschrieben. — Auch im Katalog der Bücherverleiher zu Bologna kommen des Azo Brocarda vor [93]).

Ausgaben.

1566. 1581. 1593. 1610, als Anhang zu der Summa, und bey den Ausgaben der Summa unter diesen Jahren schon oben beschrieben: die Anmerkungen des Azo und die Zusätze des Cacciavillanus sind mit aufgenommen.

1567. Basil. 8vo. per Eusebium Episcopium et Nicolai Episcopii haeredes, unter dem Titel: Brocardica s. generalia juris D. Azonis ... nunquam tamen antehac .. typis excusa .. studio Caspari Hervagii Ic. ... His .. Damasi .. Brocardica adjecta sunt. In der Zueignung wiederholt der Herausgeber, das Buch sey ungedruckt, so daß er die Ausgabe von 1566.

---

91) S. u. Kap. XXXVIII. N. IV.

92) In der Turiner Handschrift stehen die Brocarda hinter G. Panzoni Casus Authent. (mitgetheilt von Cloſſius).

93) S. o. B. 3. S. 604.

nicht gekannt haben muß, und giebt die Besitzer der Fünf Handschriften an, auf welche er seine Ausgabe gründet. Diese ist denn auch im Ganzen viel geordneter und brauchbarer, als die von 1566. Daß die Ausgabe von 1566. nur 95 Rubriken zählt, die von 1567. aber 104, beruht nur auf der verschiedenen Abtheilung, denn Anfang und Ende des Buchs stimmen demungeachtet in beiden Ausgaben völlig überein. Die Anmerkungen und Zusätze sind aufgenommen, und zwar weit vollständiger als in der früheren Ausgabe. Da aber Hervag die Abkürzung Caza., die er in seinen Handschriften fand, nicht verstand, so machte er daraus Causa, und sah das, was die Unterschrift des Vorhergehenden war, als Ueberschrift der darauf folgenden Sätze an, wodurch also eine große Verwirrung entstand, die jedoch von selbst verschwindet, sobald man nur die wahre Bedeutung des Causa oder Caza. kennt [94]).

---

94) Ein Beyspiel aus der ersten Rubrik p. 14. 15. wird die Sache anschaulich machen: „... quod valuit a principio et accepit consummationem sui, non irritatur, licet proveniat in eum casum a quo incipere non potest ... nec obstat quod legitur ff. de pign. act. si rem alienam. Adjectio. Hic autem in totum credo aliter distinguendum: quia sive perfecta, sive impleta, distinguo an contigerit ille casus per hominem, an per casum. si per hominem intercidit, sive per seipsum: et tunc sibi imputet. si per alium: et tunc adversus eum ad interesse agat, si per casum non intercidit. Causa. Quia ibi accepit contractus consummationem, cum principalis obligatio in suo statu remaneat: vel ibi non valuit directo a principio pignoris obligatio. Adjectio. Vel vitiatur quantum ad directam hypothecariam, tenet tantum quantum ad utilem. arg. ff. ad Treb. l. debitor. et de exceptione rei jud. l. Titius largus. Causa. Sciendum tamen est, quaedam sumere consummationem ex sola unius voluntate: ut in constitutione legum“ etc. — Was hier zwischen den Worten Adjectio und Causa eingeschlossen ist (Hic .. intercidit, und Vel vitiatur .. largus), muß man sich als eine unter dem Text stehende Note des Cacciavillanus denken, das Uebrige ist die fortgehende, zusammenhängende Rede des Azo.

VI. Quäſtionen.

Er ſelbſt citirt ſeine quaestiones sabbathinae [95]). Auch ſind davon noch jezt mehrere Sammlungen vorhanden, die jedoch, ſoweit ich ſie kenne, weder in der Anzahl, noch in der Ordnung übereinſtimmen.

Handſchriften.

Ms. Paris. 4609, eben ſo wie die folgenden mitten in einem Miscellanband. Es ſind hier 21 Quäſtionen.
Ms. Vindobon. j. can. 17, mit 17 Quäſtionen.
Ms. Bamberg. D. II. 21, mit 15 Quäſtionen.
Ms. Vatican. 2661 [96]).
Auch in der Bibliothek der Bücherverleiher zu Bologna waren dieſe Quäſtionen enthalten [97]).

Einige andere, weniger wichtige, Schriften des Azo ſind verloren:

1) Definitionen [98]).
2) Diſtinctionen [99]).

---

95) Gloſſe zum Digeſtum vetus L. ult. D. de postulando (Ms. Paris. 4451): „At causa appellationis non est eadem cum prima ut in hoc anno determinavimus in quaestione sabbathina."

96) Aus Sarti I. 100.

97) S. o. B. 3. S. 604. Sie machen da nur den fünften Theil der Quäſtionen des Roffredus aus. — Auch in einer Bücherſchenkung von 1262. bey Sarti II. 214. kommen ſie vor. — Eine ſeiner Quäſtionen iſt weiter unten im Auszug mitgetheilt, Kap. XXXIX. Num. VI. (Bernardus Dorna).

98) Bey den Bücherverleihern (ſ. o. B. 3. S. 605), und im angeblichen Katalog des Cervottus bey Sarti II. 216.

99) Gloſſe zum Dig. vetus rubr. tit. de judiciis (ms. Paris. 4451): „sicut diximus in distinctione de mora hic repete." —

Endlich werden ihm auch noch einige Schriften beygelegt, die aber nur auf Misverständnissen oder ungenauen Angaben beruhen.

1) Tractatus de interesse secundum Azonem [100]). Ist ohne Zweifel nur der einschlagende Titel aus der Summa zum Codex.
2) Summa de usuris [101]). Eben so wie die vorige Numer.
3) Summa de praescriptionibus, in mehreren Sammlungen verschiedener Schriften über diesen Gegenstand [102]). Eben so wie die zwey vorhergehende Numern.
4) Summula de arbitris [103]). Ohne Zweifel eben so wie die vorigen Numern.
5) Quästionen aus dem canonischen Recht. Gehören dem Azo de Lambertacciis [104]).
6) Noten zur Summa des Hostiensis [105]). Diese

Hugolini distinctiones (ms. Paris. 4609) in L. 3. C. ex quib. c. inf. „dominus autem az. distinguit ut in distinctionibus suis reperitur.“

100) Miscellanband der Kopenhagner Bibliothek, mit Tancreds Prozeß anfangend (Mittheilung von Cramer).

101) Sarti I. 100. aus der Glosse des Accursius.

102) Tract. de praescriptionibus. Lugd. 1567. 8. Colon. 1568. 8.

103) Witter catal. codd. mss. ord. S. Joannis Argentorat. p. 13.

104) Sarti I. 375.

105) Henr. de Segusio summa aurea ... cum Nic. Superantii, Azonis et Accursii annotationibus. Basil. 1573. Colon. 1612 f. (bibl. Ludewig. I. 557. Lipen. I. 165).

Schrift ist sogar unmöglich, da Hostiensis beträchtlich neuer ist als Azo; auch beruht sie blos auf der ungenauen Angabe des Titels [106]).

7) Repetitionen über Stellen des Decrets von Gratian. Diese, öfters gedruckte, Schrift [107]) ist weder von dem berühmten Glossator, noch von Azo de Lambertacciis, sondern von dem weit jüngeren Canonisten Azo de Ramenghis, Schwiegersohn des Johannes Andreä, dessen Name ganz deutlich unter vielen dieser Repetitionen steht [108]).

8) Summa über die Decretalen [109]). Gewiß nicht von unsrem Azo, sondern von einem der zwey bereits genannten Canonisten, welche den Namen Azo führen.

---

106) Der richtige Titel heißt: cum Nic. Superantii, atque .. ex Summa F. Martini . . . , Azonis et Accursii (ut ferunt) coaetanei, adjectis additionibus. Es waren also Auszüge aus Martinus, die von einem Neueren als Noten dem Hostiensis beygefügt wurden: Azo aber ist nur genannt, um das Zeitalter des Martinus zu bestimmen. Ueber diese Summa des Martinus s. o. S. 33.

107) Unter andern: Venet. 1496 f. (Panzer III. 385), Mediol. 1507 f., Mediol. 1513 f. (Götze Dresdner Bibl. III. 162). — Eine Handschrift der Dombibliothek zu Laon erwähnt Montfaucon bibl. bibl. mss. p. 1299.

108) Auch Diplovataccius im Leben des Johannes Andreä stimmt damit überein, nimmt aber ohne Grund zwey Juristen mit Namen Azo de Ramenghis an.

109) Ms. Vindobon. j. can. 85.

Acht und Dreyßigstes Kapitel.

Hugolinus und einige seiner Zeitgenossen.

Das gegenwärtige Kapitel soll mit Hugolinus, einem der berühmtesten Juristen aus der ersten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts, einige Zeitgenossen desselben zusammenstellen, welche, so wie er, die theoretische Seite der Rechtswissenschaft bearbeitet haben.

I. Hugolinus.

Literatur [1]).

Diplovataccius N. 62 (fehlt bey Sarti).
Sarti P. 1. p. 102 — 107.
Fantuzzi Scrittori Bolognesi T. 7. p. 125 — 131, welcher diesesmal einige kleine Zusätze zu Sarti liefert.

Quellen.

In Urkunden kommt Hugolinus vor von 1197. bis 1233. [2]). Mehrere derselben sind abgedruckt.
1197. Richterspruch des Ugolinus Legum Doctor. Savioli II. 2 N. 314.
1198. Zwey Urkunden über die Uebergabe von Monteveglio an

1) Keine Hülfe gewähren: Panzirolus Lib. 2 C. 17, welcher nicht mehr als drey Juristen durch einander mengt: Hugo de Porta Ravennate, Hugolinus Presbyteri, und Hugolinus Fontana (s. o. B. 3. S. 50), und Tiraboschi T. 4 L. 2 C. 4 § 16.

2) Vergl. überhaupt Sarti p. 104. 105.

die Stadt Bologna; dabey gegenwärtig Ugo, bald Legum professor, bald Doctor genannt.
Sarti P. 2. p. 67. I. (die eine Urkunde).
Savioli II. 2. N. 323 (beide Urkunden).

1203. Ugolinus Legum Doctor.
Savioli II. 2. N. 353.

1209. Ugolinus Legum Doctor.
Sarti P. 2. p. 66. II.
Savioli II. 2. N. 382.

1213. Testament des Guido Baisii, dabey gegenwärtig: Hugolinus Doctor legum. Hugolinus nepos presbyteri Sanctae Mariae Rotundae.
Sarti P. 1. p. 105 (nur angeführt, nicht abgedruckt.)

1217. Ugolinus Legum Doctor.
Savioli II. 2. N. 448.

1220. in einer päbstlichen Bulle: Hugo Legum Doctor.
Sarti P. 2. p. 58. D.
Savioli II. 2. N. 485.

1220. in einer Verhandlung zwischen der Stadt und dem Bischoff: presentibus Dom. Ugolino Presbiteri, D. Jacobo Balduini, D. Bagarotto, et D. Guizardino Legum Doctoribus.
Sarti P. 2. p. 70. P.
Savioli II. 2. N. 505.

1221. Hugolinus Doctor legum.
Sarti P. 1. p. 105 not. c. (nicht abgedruckt.)

1224. Hugo Doctor legum.
Savioli II. 2. N. 547. (päbstliche Bulle).

1233. Ugolinus Legum Doctor.
Sarti P. 1. p. 343. not. a., p. 105. not. c. (nicht abgedruckt).

1269. Feliciana quondam domini Hugolini Presbiteri Legum Doctoris.
Sarti P. 1. p. 335. not. a. (nicht abgedruckt).

Außerdem gehört hierher eine Stelle aus Jacobi de Ardizone Summa feudorum, prooem. [3]).

Der Name dieses Glossators wird in den Urkunden und Handschriften bald Hugo oder Ugo,

---

3) Abgedruckt im Anfang von Num. VII. des gegenwärtigen Kapitels.

bald Hugolinus, Hugelinus [4]) oder Ugolinus geschrieben, welches offenbar nur verschiedene Arten denselben Namen zu sprechen oder zu schreiben sind. In einigen Stellen führt er den Beynamen Presbyteri oder de Presbytero; von einem Priester Huguccio, der in Bologna großes Ansehen genoß, hatte die ganze Familie, die ihn als ihr Haupt verehrte, diesen Geschlechtsnamen angenommen, und zu dieser Familie gehörte also auch der Glossator [5]). Gleichzeitig mit ihm lebte ein anderer Hugolinus aus demselben Geschlecht, welcher nicht mit ihm verwechselt werden darf [6]). So verschieden aber auch der Name des Glossators geschrieben wird, so ist doch die Sigle seiner Glossen stets und unveränderlich h., welches offenbar auf der bestimmten Absicht beruht,

---

4) Hugelinus steht öfter in der Bamberger Handschrift des Apparats zu den Tres Libri D. II. 11. Auch kommt hier zuweilen vor hugelinus M oder h. m., welches lezte ich nicht zu deuten weiß, und für einen willkührlichen Zusatz des Schreibers zur Füllung der Zeilen halte.

5) Sarti P. 1. p. 105. Noch zu Ende des 14ten Jahrhunderts findet sich ein Hugolinus Presbyteri Legum Doctor, der Geschlechtsname war daher dauernd geworden. Fantuzzi p. 129 not. 22 Vgl. Alidosi p. 226.

6) Dieser zweyte Hugolinus erscheint 1221. als Judex der Stadt Bologna, 1224. als Begleiter des Andreolus, der als Podesta nach Genua gieng; jedesmal ohne den Zusatz Doctor legum. Beide Hugolini neben einander finden sich in der oben angeführten Urkunde von 1213. Daß der Glossator seltener den Beynamen Presbyteri führt, erklärt sich daraus, daß bey ihm der Titel Legum Doctor eine viel bestimmtere persönliche Bezeichnung darbot.

seine Gloſſen durch ein gleichförmiges Zeichen von den Gloſſen der früheren Schriftſteller, namentlich des Hugo de Porta Ravennate, zu unterſcheiden [7]).

Als Vaterſtadt des Hugolinus kann unbedenklich Bologna angenommen werden. Dafür ſpricht das ausdrückliche, von Diplovataccius angeführte, Zeugniß des Baldus: ferner eine Anzahl wichtiger Geſchäfte, in welchen er von der Stadt Bologna gebraucht wurde: endlich der Beyname Presbyteri, der auf ein bekanntes Bologneſiſches Geſchlecht hindeutet. Manche haben ihn für einen Florentiner gehalten wegen einer Stelle in der Gloſſe des Accurſius: dieſe Stelle aber muß, nach entſchieden richtiger Leſeart, nicht auf Hugolinus, ſondern auf Cyprianus bezogen werden [8]).

Er war Schüler des Johannes [9]), folglich in einer und derſelben Schule mit Azo gebildet. — Unter ſeinen Schülern finden ſich drey berühmte Namen: Roffredus, Jacobus de Ardizone, und Odofredus [10]).

---

7) S. o. B. 4. S. 141.

8) S. o. B. 4. S. 304.

9) Hugolini distinctio: *Habet locum quandoque*, N. 93. der Pariſer Sammlung Ms. 4609: „domini mei Jo.“

10) Ueber Roffredus ſ. u. Kap. XL. Num. II. — Von Jacobus de Ardizone iſt das eigene Zeugniß im Eingang von Num. VII. dieſes Kapitels mitgetheilt. — Odofredus in Cod., auth. *Ex causa* de lib. praeter. „Or Signori, Dom. Hugolinus reprobat

Nicht nur als Lehrer, Schriftsteller, und Richter war Hugolinus thätig, sondern er wurde auch in wichtigen Staatsgeschäften gebraucht, wie er denn unter andern als Gesandter der Stadt Bologna in Rom, Florenz und Reggio auftrat [11]). — Aus seinem Privatleben ist wenig Sicheres bekannt. Zu dem Dominicanerorden, dessen Stiftung er erlebte, scheint er besondere Zuneigung gehabt zu haben, da er dem H. Dominicus zur Unterstützung des Klosterbaues in Bologna im J. 1221. Hundert Lire schenkte [12]). Diplovataccius erzählt nach Baldus von des Hugolinus unerlaubtem Umgang mit der Frau des Accursius: dadurch sey große Feindschaft zwischen beiden Juristen, und endlich die Verbannung des Hugolinus bewirkt worden [13]). Dieser Erzählung jedoch, die bey keinem gleichzeitigen Zeugen vorkommt, fehlt es an hinlänglicher Beglaubigung.

---

istam rationem: non quod ipse scripserit in aliquibus scriptis: sed ego Odofredus audivi ab eo, dum legeret auth. istam." Odofredus in Dig. vetus L. 8. § 16 de inoff. test. „Audivit Dom. Odofredus Dominum Hugo. circa § istum aliter dicentem: in commentis suis nihil scripsit de hoc, et dicebat sic" etc. Es ist jedoch zu bemerken, daß Odofred den Hugolinus nicht seinen dominus nennt; er betrachtet ihn also nicht als seinen eigentlichen, oder Hauptlehrer.

11) Sarti P. 1. p. 104. 105.

12) Sarti P. 1. p. 105.

13) Diplovataccius l. c. „Dicit audivisse a domino suo Baldus quod Accursius glossator ita reprehendit in glossis

Ueber die Todeszeit des Hugolinus läßt sich nur dieses mit Gewißheit behaupten, daß er nicht früher als 1233. gestorben seyn kann, indem er in einer Urkunde dieses Jahres vorkommt, und daß er den Azo überlebte, wie Jacobus de Ardizone ausdrücklich bezeugt. Er kann also unmöglich von Azo ermordet worden seyn (S. 8). Eben so ist der Hugolinus Presbyteri, welcher im J. 1231. unter den Bögen des Rathhauses von Bologna starb [14]), gewiß nicht der Glossator, sondern wahrscheinlich der oben erwähnte Verwandte desselben, welcher gleichen Namen mit ihm führte.

Sein Begräbniß soll in der Domkirche zu Bologna gewesen seyn [15]). Als Erbin hinterließ er eine einzige Tochter Feliciana [16]).

---

saepe Ugolinum, quia ejus inimicus erat, tum quia ejus uxorem supponebat, tandem tantum scivit tractare, quod fecit eum bandire de Bononia, haec inveni in quodam tract. Baldi de commemoratione famos. Doctor. in utroque jure in 2. col. et dicit tum quod ita dicebat Bartolus Dominus suus." Nach dieser Erzählung ist es nicht einmal ganz klar, welcher von Beiden der Ehebrecher, und welcher der Verbannte seyn soll. Fast mit denselben Worten widerholt Diplovataccius diese Erzählung im Leben des Accursius.

14) Chronik des Matth. de Griffonibus ad a. 1231. (Muratori XVIII. p. 110): „Dominus Ugolinus Presbyter fuit mortuus sub voltis Palatii communis." Ich weiß nicht, warum Sarti p. 105. dieses von einer Ermordung versteht, es scheint mir eher auf einen Schlagfluß zu deuten.

15) Diplovataccius aus Baldus. Die Verbannung, wenn sie wahr wäre, könnte also wenigstens nicht dauernd gewesen seyn.

16) Sarti P. 1. p. 335.

Die Schriften des Hugolinus haben das eigene Schicksal gehabt, daß nur wenige derselben gedruckt, gerade diese aber anderen Verfassern fälschlich zugeschrieben worden sind. Folgende Schriften sind überhaupt von ihm bekannt: Glossen, Summa der Digesten, Summa des Coder, Distinctionen, Quästionen, eine Controversensammlung, und Zusätze zu Azo's Summa.

I. Glossen.

Die erhaltenen Glossen des Hugolinus haben insgesammt den Character eines eigentlichen, vollständigen Apparatus [17]).

A. Digestum vetus. Zwey Handschriften dieses Apparatus haben sich erhalten. Eine zu Paris (N. 4461), die andere in einer Englischen Bibliothek [18]).

B. Infortiatum. Diesen Apparatus erwähnt Odofred als den besten, welcher überhaupt über das

---

17) Dieser Character eines apparatus, d. h. einer Glosse, die auf eine gewisse äußere Vollständigkeit Anspruch macht, erscheint besonders deutlich in mehreren Stellen zum Dig. novum, wo es heißt: planum est quod dicit, z. B. zu L. 21 de manum. vindicta Ms. Par. 4455.

18) Hach in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft B. 5. S. 147. N. 5.

Infortiatum geschrieben sey [19]), und dieses günstige Zeugniß von seinem Werth wird besonders dadurch bestätigt, daß er ungleich vollständiger erscheint, als die früheren Glossen, welche in diesem Theil unsrer Rechtsbücher besonders mangelhaft sind. Eine Handschrift desselben war unter den Büchern, welche im J. 1262. einem Kloster geschenkt wurden, und sie umfaßte auch die Tres Partes [20]). Eine andere gut erhaltene Handschrift, aber ohne die Tres Partes, findet sich noch jezt in der Leipziger Universitätsbibliothek [21]).

C. Digestum novum. Dieser Apparatus findet sich in folgenden Handschriften:

Paris N. 4455.

Paris N. 4486 A. Neben einer älteren Glosse steht hier der Apparatus des Hugolinus von neuerer Hand, von welchem jedoch jezt nur ein kleiner Theil noch lesbar ist.

Wien

---

19) Odofredus in Infortiatum, L. 1 sol. matr. „Scio tamen quod Dom. Azo in apparatu suo notavit quaedam et Dom. Hug. qui fecit meliorem apparatum qui fuit publicatus faciunt talem oppositionem.“ Sarti P. 1. p. 43. 105. versteht die Stelle so, als wolle Odofred dieses Werk allen übrigen Glossen über die Pandekten überhaupt vorziehen; so ist es aber nicht, sondern er vergleicht es blos mit den anderen Glossen über das Infortiatum. Eben so sagt Odofred im Anfang derselben Stelle: „Ro. qui fuit primus glossator *in libro isto.*“

20) Sarti P. 2. p. 214. N. XIV. „Infortiatum in tres partes, cum Apparatu Domini Ugolini, et valet XX. lib.“

21) Feller p. 220. N. 4. Ich habe diese Handschrift selbst benutzen können.

Wien jus civile N. 16. In der zweyten Hälfte etwas unvollständig.

Er zeichnet sich besonders durch kritischen Fleiß aus, indem er eine bedeutende Menge von Varianten angiebt, zuweilen auch beurtheilt: unter diesen Varianten finden sich auch nicht wenige aus der Pisanischen Handschrift, von welchen zum Theil schon oben [22]) Gebrauch gemacht worden ist. Er citirt zuweilen alte Schriftsteller, namentlich Cicero's Topik, Virgil, Vegetius: ferner nicht selten das Decret: besonders häufig aber die übrigen Schriften des Verfassers, namentlich seine Glossen zu den zwey anderen Digesten, dem Codex und den Institutionen, seine Distinctionen, und seine Summa der Digesten [23]). Hieraus scheint zu folgen, das dieser Apparatus später als die übrigen Werke geschrieben oder doch überarbeitet ist.

D. Codex. Der Apparatus über denselben findet sich in folgenden Handschriften:

Paris 4527, großentheils zerstört durch die Glosse des Accursius.
Paris 4528, von neuerer Hand, neben einer älteren Glosse.
Wien jus civile N. 16.

---

22) S. o. B. 3. Anhang VIII.

23) Undeutlich ist folgendes Citat in Gl. *prohibitus sit* L. 1 § 24 de vi: „adde hic secundum quod dicebat W. et pa. sicut notavi in custodia trium partium in glossa illa violentia etc." Was ist diese custodia trium partium? Soll es so viel heißen als Glossa oder Apparatus in tres partes?

Auch hier werden andere Arbeiten des Verfassers citirt, namentlich seine Distinctionen. — Als Stücke dieser Glosse zum Codex können auch die Authentiken betrachtet werden, welche Hugolinus theils zuerst excerpirt, theils nur erweitert hat [24]).

E. Volumen.

a. Tres Libri. Von diesem Apparatus ist schon oben (S. 20.) gesprochen worden. Er ist noch jezt in zwey Handschriften (in Paris und in Bamberg) erhalten, und er ist überdem schon seit dem sechzehenten Jahrhundert abgedruckt, jedoch unter einem falschen Namen, als lezter Theil der Lectura des Azo über den ganzen Codex.

b. Institutionen. Diese Glosse citirt Hugolinus selbst in seinem Apparatus zum Digestum novum [25]).

2. Summa der Digesten.

Mitten in der oben beschriebenen Sammlung von Summen über alle Theile unsrer Rechtsbücher findet sich auch eine Summa über die drey Digesten, welche zwar dem Werth der übrigen Summen nachsteht, aber doch auch manches Merkwürdige dar-

---

24) S. o. B. 4. S. 44.

25) Z. B. zu L. 3 de manum. test. Ms. Par. 4455: „ut plene notavi Inst. ex quib. causis man. lic. § fi."

bietet. Diese Summa steht in Funfzehen von mir eingesehenen Handschriften: gedruckt ist sie zuerst 1484. mit den Summen des Azo, und von da an findet sie sich in allen Ausgaben von Azo's Summen. Die genaue Angabe der Handschriften und Ausgaben ist schon oben (S. 30.) mitgetheilt worden.

Der Verfasser dieser Summa ist sehr streitig. Ich will hier diejenigen Schriftsteller aufzählen, welchen man sie bisher beygelegt hat, und die Gründe dieser Angaben prüfen.

1. Johannes Bassianus. Dieses ist die gewöhnliche Meynung, welche auch in der That einen wichtigen Grund für sich hat, nämlich die Ueberschrift: Incipit materia ad pandectam secundum Job. Diese Ueberschrift findet sich gleichförmig (nur mit unbedeutenden Abweichungen) in Zehen der von mir eingesehenen Handschriften [26]), und eben so in den Ausgaben. Entscheidend aber gegen diese Annahme sind mehrere Stellen, worin Johannes selbst angeführt wird, und zwar auf eine Weise, daß er un-

---

26) Es sind folgende Handschriften: Paris. 4540. 4541. 4542. 4543., Bamberg. D. II. 13. und D. II. 14., Erlang. 32., bibl. Rehdiger., Cassell. 9. und Berolin. 22. — Dagegen liest Bamb. D. I. 4: „Summa Azonis in quibusdam extraordinariis." — Paris. Arsenal 65: „Incipit summa extraordinaria." — Ganz ohne Ueberschrift sind: Paris. Arsenal 64, bibl. Mogunt., Vindobon. j. can. 17. Und gerade diese zwey lezte Handschriften gehören unter die ältesten und besten überhaupt.

möglich zugleich der Verfaſſer ſeyn kann [27]). Die Uebereinſtimmung ſo vieler Handſchriften in der Angabe des Johannes erhöht auch die Kraft des Zeugniſſes nicht, indem es ohnehin aus vielen übereinſtimmenden Fehlern gewiß iſt, daß faſt Alle aus einer gemeinſamen, und zwar ſehr fehlerhaften, Urhandſchrift entſtanden ſeyn müſſen. Es iſt ſehr möglich, daß ein unwiſſender Abſchreiber, der gar keinen Verfaſſer in der Ueberſchrift genannt fand, dieſem Mangel abhelfen wollte, und dazu den Namen des gleich in den erſten Zeilen erwähnten Evangeliſten Johannes ungeſchickterweiſe wählte [28]).

2. Johannes de Deo. Dieſe ſchon oben (S. 31.) erwähnte Angabe gründet ſich gar nicht auf ein altes Zeugniß, ſondern nur auf die Meynung eines Unkundigen, welcher den Johannes Baſſianus, wie es ſcheint, nicht kannte, und daher den Johannes de Deo an deſſen Stelle ſezte.

3. Azo. Dieſe Meynung beruht blos auf der

---

27) Summa in Dig., Tit. de condict. trit. „sed verior est sententia Johan. distinguentis“ etc. — Ibid. Tit. de conjung. „Quidam tamen dicunt, inter quos est Jo., quod etiam exheredato junguntur nepotes“ etc. (Hier hat alſo Johannes ſogar eine andere Meynung als der Vf.). — Ibid. Tit. de off. cons. — Ibid. Tit. de adqu. hered. — Ibid. Tit. de rebus dubiis.

28) Der ganze Anfang lautet ſo: „In nomine patris et filii et spir. sancti Amen. Principium omnium rerum est deus, ut in evangelio Joannis: In principio erat verbum“ etc.

Verwechslung der Digestensumma mit den berühmteren, von Azo wirklich herrührenden Summen, die stets an der Spitze der ganzen Sammlung standen; sie ist in viele ungenaue Ausgaben übergegangen (S. 33. 34.), und findet sich sogar in einer alten Handschrift [29]).

4. Irnerius [30]). Die Veranlassung dieser Meynung liegt ganz allein in der Unterschrift Hyrne. oder Irne., welche sich unter vielen Titeln des Infortiatum findet, und zwar in allen Ausgaben, von der ersten (von 1484) an. In allen von mir eingesehenen Handschriften fehlt diese Unterschrift durchaus; die Meisten derselben haben gar keine Unterschriften, drey aber haben stets als Unterschrift ein h., und zwar nicht nur in den Titeln des Infortiatum, worin die Ausgaben Hyrne. lesen, sondern auch in mehreren Titeln der anderen Digesten [31]). Wenn also auch wirklich in der Handschrift, die der Ausgabe von 1484. zum Grunde lag, das Hyrne. stand, so hat

---

29) S. o. Note 26. — Auch Sarti P. 1. p. 22. 23. hält den Azo für den Verfasser, und erklärt daher die auf Irnerius deutenden Unterschriften für Citate des Azo. An einer andern Stelle jedoch sagt er, Azo sey blos von den unwissenden Herausgebern als Verfasser bezeichnet worden (P. 1. p. 81).

30) Den Irnerius nehmen wirklich als Verfasser an: Pratejus in einer Note zu dieser Summa, Tit. de impensis in res dot., und Bynkershoek opera minora p. 218.

31) Diese drey Handschriften sind: Paris. 4542. Vindobon. j. can. 17. und Berolin. 22.

damit blos ein unwissender Abschreiber das h., welches er vorfand und nicht verstand, auflösen wollen. Denn daß nicht wirklich Irnerius der Verfasser seyn kann, folgt unwidersprechlich aus den Stellen, worin theils Johannes, theils Bulgarus und Placentinus citirt werden [32]).

Erscheinen nun alle diese Meynungen über den Verfasser jener Summa als unhaltbar, so läßt sich auf der andern Seite bestimmt beweisen, daß Hugolinus der Verfasser derselben ist. Erstlich zeugt dafür die Sigle h., welche in drey Handschriften sehr häufig vorkommt (Note 31.), und welche überall, wo sie erscheint, auf Hugolinus zu beziehen ist. — Zweytens deutet auf ihn ein alter Katalog der Handschriften von S. Victor in Paris, worin folgendes Werk angegeben wird [33]): „Azonis Summa Codicis. Item quaedam parva Summa super certis titulis. *Quaedam Summa extraordinaria a domino Hugolino composita.* Azonis Summa Institutionum. Jo. in Auth. cum addition. Accursii.“ Offenbar ist hier eine Handschrift der vollständigen Summen-

---

32) Ueber Johannes s. o. Note 27. Bulgarus und Placentinus werden citirt im Tit. de adquir. hered.

33) Ich sah diesen Katalog im J. 1805. bey dem Buchhändler Lamy zu Paris, rue hurepoix N. 21. Er ist geschrieben im J. 1514., und es soll derselbe Katalog seyn, welchen Rabelais im Pantagruel parodirt.

ſammlung beſchrieben. Die anonyme parva Summa paßt ſehr gut zu der unvollſtändigen und kleinen Arbeit des Placentin und Pillius über die Tres Libri. Aber unter des Hugolinus Summa extraordinaria iſt ſicher unſre Digeſtenſumma zu verſtehen, da dieſe auch anderwärts vorzugsweiſe den Namen Summa extraordinaria führt (Note 26.), und da wir von den übrigen Summen, die ſonſt wohl auch mit dieſem Namen bezeichnet werden [34]), die Verfaſſer genau kennen, ſo daß keine dieſer anderen Summen gemeynt ſeyn kann, wo ein Werk beſtimmt dem Hugolinus zugeſchrieben wird. — Drittens endlich iſt völlig entſcheidend eine Stelle der Summa, worin ihr Verfaſſer auf zwey Stellen anderer von ihm herrührender Werke verweiſt. Da ſich nun dieſe citirte Stellen in unzweifelhaften Werken des Hugolinus genau nachweiſen laſſen, ſo iſt es damit völlig außer Zweifel geſezt, daß derſelbe auch Verfaſſer der Summa ſeyn muß. Hier iſt dieſe Stelle (Tit. de adquir. hered.) „Item adita hereditate ex parte, non potest repudiari alia portio quae defertur, licet secus sit in legatis, ut infra eodem L. 1. *secundum quod ibi notavi.* Sed super hoc distingue *ut alias distinximus: aut plures portiones hereditatis etc.*“ Das erſte dieſer beiden Citate be-

34) S. o. Kap. XXXVII. Note 74.

zeichnet augenscheinlich eine Gloſſe deſſelben Verfaſſers, und ihm entſpricht in der That folgende, bey L. 1. de adquir. hered. beygeſchriebene Gloſſe in dem Leipziger Apparat des Hugolinus zum Infortiatum: „Ut C. de jure delib. *Quidam* [35]). Et ad evidentiam istarum duarum legum recurre ad distinctionem quam feci, quae sic incipit: *Aut plures* etc. super lege illa *Quidam.* Et nota, quod hic dicitur in hereditate, esse in legato, licet in herede legatarii sit secus, ut infra de leg. I. *Legatarius pro parte,* et infra de leg. II. *Neminem* et L. *Grege. Idemque dic.* [36]) h.“ Dem zweyten Citat aber entſpricht völlig (nur mit einer unbedeutenden Variante im erſten Wort) folgende Stelle aus den Diſtinctionen des Hugolinus [37]): „C. de jure delib. L. *Quidam.* Cum plures portiones hereditatis deferuntur alicui et eodem testamento et tunc una admissa necesse habent omnes admittere, una repudiata ceteras repudiare .... et hoc verum est“ etc. (Die nun folgenden Unterſcheidungen habe ich nicht excerpirt.) — Dieſe Gründe laſſen wohl keinen Zweifel übrig, daß dem Hugoli-

35) Es iſt L. 20 C. de jure delib.

36) Es ſind folgende Stellen gemeynt: L. 38 D. de leg. I. L. 4 D. de leg. II. L. 6 cod., und zwar in dieſer lezten die Worte: Idemque dicemus.

37) Es iſt die distinctio 114. in der Pariſer Handſchrift 4609.

nus die Summa der Digesten zugeschrieben werden muß.

Die zahlreichen Handschriften des Werks kommen darin überein, daß die Titel in große Verwirrung gerathen sind, ja sogar die Folge dieser durcheinander geworfenen Titel ist meist genau dieselbe. Unter andern steht mitten unter den Titeln des Digestum novum ein Stück der Vorrede zu des Johannes Summa der Authentiken, die dann gewöhnlich in derselben Handschrift am richtigen Orte nochmals, und zwar vollständig vorkommt. Diese Fehler waren eben so leicht zu erkennen, als zu vermeiden, und so ist auch in der That in den Ausgaben die richtige Ordnung hergestellt, und die Vorrede des Johannes da weggelassen, wohin sie nicht gehört. Allein zugleich ist diese Summa, in den Handschriften wie in den Ausgaben, sehr unvollständig, indem eine große Zahl von Titeln ganz fehlt. Diese Unvollständigkeit aber scheint nicht dem Verfasser zuzuschreiben, sondern derselben zufälligen Ursache, aus welcher auch die Unordnung entstanden ist. Hugolinus selbst verweist in seiner Glosse mehrmals auf seine Summa des Digestentitels de adquirenda possessione [38]); ein solcher Titel aber findet sich in

38) Hugolini Glossa in Dig. novum (Ms. Paris 4455) L. 3 pr. uti poss. „. . quorum sententia hic reprobanda ut in

unsrer Summa weder in den Handschriften, noch in den Ausgaben. Es ist also kaum zu bezweifeln, daß das Werk des Hugolinus nur unvollständig auf uns gekommen ist, und es ist bey diesem mangelhaften Zustand desselben ein sicheres Urtheil darüber nicht möglich. Die sehr merkwürdige Vorrede des Werks ist schon oben [39]) zur Geschichte des Lehrvortrags benuzt worden.

3. Summa des Codex.

Daß Hugolinus auch über den Codex eine Summa geschrieben hat, ist durch mehrere Citate in seinen anderen Schriften unzweifelhaft [40]); es hat sich aber davon keine Handschrift erhalten.

4. Distinctionen.

Es sind dieses eigentlich Glossen zu einzelnen ausgewählten Stellen der Digesten und des Codex, die ohne Ordnung oder inneren Zusammenhang neben-

---

summa de acquir. poss." Eben so zu L. 1 § 15 (zweymal) und zu L. 3 § 5 de adqu. poss.

39) S. o. B. 3. S. 499. 510—513.

40) So z. B. in der Summa der Digesten Tit. de off. proc. Caesaris: „ut dixi in summa Cod. de officio comitis rer. priv. Eben so Tit. de off. cons., Tit. de cond. tritic., Tit. de re jud. — Eben so in der Glosse zum Codex (Ms. Paris 4527) zu L. 24 fam. herc. „die ut notavi in summa supra de inoff. test." etc.

einander gestellt sind. Die meisten dieser Erklärungen (nicht alle) sind in der Form von Distinctionen abgefaßt, und daher hat die ganze Sammlung den Namen Distinctiones bekommen, obgleich dieser nicht auf alle Stücke paßt. Ich habe zwey Handschriften des Werks gesehen: Eine zu Paris (N. 4609), welche aus 151 Distinctionen besteht: die andere zu Bamberg [41]), welche wenigstens in Anfang und Ende genau mit der Pariser übereinstimmt, ohne Zweifel also auch in dem Inhalt und der Anordnung der einzelnen Stücke. Man kann daher die Sammlung als ein geschlossenes, von dem Verfasser selbst angeordnetes Werk betrachten, woran man sonst, wegen des losen Zusammenhangs, wohl zweifeln möchte. Außerdem ist eine Handschrift davon in Cambridge, Cajus-College N. 33; eine andere in der Bibliothek Chigi zu Rom. Schon Diplovataccius führt das Werk mit den Anfangsworten an [42]): außerdem kommen Handschriften desselben sowohl in dem Katalog der Bücherverleiher, als in dem angeb-

41) Es ist D. II. 21., ein Miscellanband, worin Hugolinus den Anfang macht. Es ist aber zu bemerken, daß hier die Blätter dieser Schrift unrichtig eingebunden sind. Die erste Hälfte steht fol. 17—32, die zweyte fol. 1—16.

42) Diplovataccius l. c. „Ugolinus composuit pulchrum opus in jure civili per viam distinctionum, et vocantur distinctiones Ugolini. Incipit opus: *Munera alia sordida, alia honesta.*“

lichen Katalog des Cervotus vor [43]). Das Werk citirt sehr häufig die früheren Glossatoren [44]), zuweilen auch die Decretalen, und zwar diese aus der dritten Sammlung [45]).

Im Anhang III. zu diesem Bande sind mehrere Probestellen aus diesen Distinctionen, theils vollständig, theils im Auszuge, mitgetheilt.

5. Quästionen.

In mehreren noch jezt erhaltenen Handschriften findet sich eine Sammlung von Quästionen des Hugolinus, welche bald Quaestiones schlechthin [46]), bald Quaestiones insolubiles [47]), oder auch Insolubilia [48]) genannt werden. Sie bilden eine geschlossene Sammlung, indem Anfang und Ende in

---

43) S. o. B. 3. S. 604. und Sarti P. 2. p. 216.

44) Er citirt Bulgarus, Martinus, Hugo, Rogerius, Aldricus, Wilhelmus, Placentin, Pillius, Otto, am häufigsten aber Johannes, den er auch seinen dominus nennt (Note 9).

45) Distinctiones N. 29: „quid juris sit secundum canones dicitur in extra. III. (extravagantibus tertiis) de sentent. et re jud. *Cum Bretoldus.* (Es ist Coll. III. Lib. 2. Tit. 18. Cap. 8). Eben so nochmals gleich nachher.

46) So in der Pariser Handschrift 4489.

47) So in der Metzer Handschrift.

48) So in der Bamberger Handschrift, in der zu Tours bey Montfaucon p. 1227. und in dem Katalog des Cervotus bey Sarti P. 2. p. 216.

allen Handschriften völlig übereinstimmt [49]); die Anzahl derselben ist nicht mit völliger Sicherheit zu bestimmen, indem die Abtheilung oft ungenau und eben deshalb in den Handschriften nicht gleichförmig ist; indessen glaube ich doch Dreyzehen einzelne Quästionen unterscheiden zu können [50]). Andere Schriftsteller werden darin fast gar nicht citirt, wohl aber öfters die Decretalen, und zwar stets aus den bekannten älteren Sammlungen. Ich habe diese wenig bedeutende Arbeit in einer Handschrift zu Metz (N. 10), zwey zu Paris (N. 4609. und 4489.), und einer zu Bamberg (D. II. 21) gefunden; auch die Bibliothek Chigi zu Rom besitzt davon eine Handschrift. Einige frühere Erwähnungen sind schon oben (Note 48.) angegeben worden.

---

49) Zur Erleichterung künftiger Vergleichungen will ich Anfang und Ende hierher setzen. Anfang: „Pone tibi servum tuum a fure subreptum, et postmodum alienasti puta vendidisti alicui, et in eum transtulisti dominium. Quaero an adhuc duret tibi actio furti, item condictio furtiva?“ — Schluß: „Pone feci testamentum, reliqui (ei) qui nascetur ex Arethusa libertatem sub conditione aliqua ..... Item habet libertatem per legem nō. ex voluntate defuncti. h.“

50) Die Anfangsworte sind folgende: 1. Pone tibi servum 2. Pone colonum 3. Pone me possidere 4. Pone aliquem non esse in aliquo peccato 5. Fecit quidam testamentum 6. Pone quod quis fecit test. 7. Pone quod simus in a. 8. Conveni cum Titio 9. Judex .. recusatur 10. Pone quod una pars appellat 11. Titius habet uxorem 12. Pone quod archiepiscopus 13. Pone feci test.

6. Diversitates s. Dissensiones Dominorum.

Es ist eine Controversensammlung, ähnlich der des Rogerius [51]), wovon weiter unten ausführliche Nachricht gegeben werden wird [52]). Diese Schrift möchte wohl unter die reichhaltigsten Arbeiten des Hugolinus überhaupt gehören.

7. Zusätze zur Summa des Azo.

Die einzige Nachricht, die von dieser Schrift auf uns gekommen ist, habe ich schon oben [53]) angeführt.

Unter die wissenschaftlichen Arbeiten des Hugolinus muß endlich auch noch die Anordnung einer zehenten Collation zum Volumen gerechnet werden, wovon schon an einem andern Orte die Rede gewesen ist [54]).

---

51) S. o. B. 4. S. 192.

52) S. u. Kap. XLI. Num. V.

53) S. o. Kap. XXXVII. Note 73.

54) S. o. B. 3. S. 482.

II. Nicolaus Furioſus.

Pastrengo fol. 52 [55]).
Diplovataccius N. 61. (Sarti II. 265.)
Sarti P. 1. p. 79. 82.
Tiraboschi bibl. Modenese T. 2 p. 369 (von Crispi; unbedeutend).

Er war eifriger Schüler des Johannes Baſſianus, und machte ſich um dieſen ſeinen Lehrer durch wörtliche Aufzeichnung und Verbreitung der Vorleſungen deſſelben verdient [56]).

In einer Pariſer Handſchrift finden ſich Gloſſen oder Vorleſungen über einen Theil des Digeſtum novum, die wahrſcheinlich von ihm herrühren, da ſie oft mit N. unterzeichnet ſind, und auch auf dieſen Schüler des Johannes unmittelbar hinzudeuten ſcheinen [57]).

55) Die ganze Stelle des Paſtrengo lautet ſo: „Nicolaus dictus Furiosus, ut puto, Reginus librum Codicis glosavit.“

56) Die Stellen des Odofredus hierüber ſ. o. B. 4. S. 265 Note 34. — Eine Stelle des Odofredus über den Enthuſiasmus des Nicolaus für Johannes ſ. ebendaſ. S 450. D. — In den handſchriftlichen Werken ſpäterer Juriſten, z. B. des Hugolinus und Roffredus, wird zuweilen citirt: Jo. le. Das heißt ohne Zweifel Joannis lectura, und iſt dieſes von Nicolaus herausgegebene Collegienheft.

57) Ms. Paris. 4601., ein Miscellanband, worin dieſe Gloſſen fol. 46—52. ſtehen. Sie erſtrecken ſich von tit. de adquir. poss.

Ferner schreibt man ihm Glossen zu über den liber feudorum, aber ohne hinreichenden Grund. Sarti beruft sich auf zwey Stellen des Baldus: die eine in der Vorrede zum Commentar über den liber feudorum, die aber in der That gar Nichts von Nicolaus sagt: die andere im Commentar über den Costnizer Frieden, die zwar den Nicolaus citirt, aber gar nicht als ob er über das Lehenrecht, oder auch über den Costnizer Frieden selbst geschrieben haben sollte [58]). Auch Diplovataccius schreibt dem Nicolaus eine solche Glosse zu, aber blos indem er sich auf die Stelle des Baldus beruft, deren Beweiskraft so eben widerlegt worden ist [59]).

Auch

---

bis L. 31. de re jud. — Zu L. 3. § 6 de adqu. poss. steht folgende Stelle: „ . . porro plac. dixit . . . at Job. dicit . . sicut plene et plane notavimus C. e. l. ex libri.“ Ohne Zweifel will hier Nicolaus die von ihm bekannt gemachten Vorlesungen des Johannes citiren, die also von diesen in der Pariser Handschrift enthaltenen Glossen verschieden sind.

58) Baldi gl. *Finito* de pace constantiae, § Privilegia omnia: „ . . . secundum Nicolaum Furiosum, qui fuit discipulus Joannis, dicitur syndicus quasi plurium simul causam dicens.“ Damit kann ja eben so gut, und noch besser, eine Glosse zum Pandektentitel quod cujusque univ. gemeynt seyn, als zu dieser Stelle des Costnizer Friedens: und selbst wenn diese lezte gemeynt wäre, so würde daraus noch nicht eine Bearbeitung des liber feudorum folgen.

59) Diplovataccius l. c. „Nicolaus Furiosus doctor celeberrimus, qui mirabiliter gloss. librum feudorum, et fuit discipulus Jo. Bossiani, secundum Bald. in tit. de pace Constantiae

Auch mit dem canoniſchen Recht beſchäftigte ſich Nicolaus, denn Hoſtienſis führt eine ſeiner Meynungen hierüber mit Tadel an [60]). Albericus aber nennt an zwey Stellen einen Nicolaus aus Cremona, welcher Lehrer des canoniſchen Rechts geweſen ſey und Quäſtionen geſchrieben habe [61]). Es iſt am Natürlichſten, dieſes auch auf Nicolaus Furioſus zu beziehen, da kein anderer bekannter Rechtslehrer des Namens in dieſer Zeit vorkommt [62]), und da die Annahme von

---

§ et hoc nos in 2. Col." Der § Hoc quod nos, der mit dieſem Citat gemeynt zu ſeyn ſcheint, ſteht unmittelbar vor dem § Privilegia omnia.

60) Hoſtiensis Summa, tit. de bigamis non ordinandis, v. et an cum bigamo: „Ideo Nicolaus Furiosus scripsit non sine furore, quod si bigamus ex dispensatione ordinaretur, non reciperet characterem, sicut nec asinus: et est ratio, quia sicut oculum amissum non posset tibi Papa reddere, sic nec defectum sacramenti."

61) Albericus a Rosate de Statutis lib. 1. Qu. 53: „Dom. Ni. Cremon. Doctor decretorum, qui hanc quaestionem disputavit, solvendo dixit" etc. (Dieſe Stelle wird auch citirt bey Diplovataccius am Schluß des Lebens von Guido de Baiſio N. 124, wo er aber dieſen Nicolaus ohne Beweis in eine ſpätere Zeit ſezt). — Diplovataccius in Nic. Furioso: „et Alber. de Rosate etiam, in rubr. C. ne filius pro patre allegat quendam Nicolaum de Cremona Decretorum doctorem: disputasse dicit plures quaestiones. Credo, quod sit alius a supradicto Nicolao Furioso." Wahrſcheinlich hatte Diplovataccius keinen andern Grund zu dieſer Behauptung, als die allerdings nicht gewöhnliche Combination des canoniſchen und Römiſchen Rechts. Gerade dieſe aber iſt für Nicolaus Furioſus durch das Zeugniß des Hoſtienſis (Note 60) ganz außer Zweifel geſezt.

62) Sarti I. 204. deutet die Stellen des Albericus auf einen Nicolaus Malumbra, von welchem er aber aus Urkunden Nichts

Cremona als seiner Vaterstadt zugleich dazu dient, sein näheres Verhältniß zu Johannes, welcher gleichfalls Cremoneser war, begreiflicher zu machen [63]).

---

beybringt, als daß er in Bologna Richtergeschäfte besorgt hat, nicht daß er Doctor war. Nur der unzuverlässige Pancirolus giebt die in Padua befindliche Grabschrift desselben an, worin er als Professor bezeichnet seyn soll.

63) Die oben angeführte Angabe des Pastrengo, nach welcher Reggio die Vaterstadt seyn soll, ist nur eine ganz unbegründete Vermuthung.

III. Lanfrancus.

Diplovataccius N. 79. (Sarti II. 264).
Sarti I. 317.

Er war gebürtig aus Crema, nicht aus Cremona, welche irrige Angabe des Diplovataccius und mancher Handschriften älterer Schriftsteller aus der falschen Auflösung der Abkürzung Cre. zu erklären ist [64]).

Im J. 1203. kommt er unter mehreren Auswanderern aus Bologna vor, welche sich der neuen Universität Vicenza als Lehrer anschlossen [65]). Er

64) Necrologium der Canonici von S. Maria di Reno bey Sarti II. 196: „Februarius .... III. kal. A. D. MCCXXIX. Obiit Mag. Lanfrancus de Crema Conversus S. Marie de Reno, de quo habuimus unam vineam .. et unam Domum, et multas possessiones .. et alia multa bona, pro quo tenemur pro eo specialiter orare."

65) Bey der Auflösung der Universität Vicenza im J. 1209. überließ dieselbe den Camaldulensern eine Kirche, die sie bisher besessen und benutzt hatte. In der Urkunde hierüber, welche bey Mittarelli und auszugsweise bey Tiraboschi steht (s. o. B. 3. S. 288), kommen drey vormals Bolognesische Rechtslehrer vor: Cacciavillanus, Lanfrancus und Melendus. Den ersten und dritten hat Sarti (I. 306) beachtet, den zweyten aber übersehen. Savioli (II. 1. 265. 269) giebt sie vollständig an.

kehrte aber nachher nach Bologna zurück, wo er Canonicus wurde, und im J. 1229 starb [66]).

Diplovataccius bezeichnet ihn als Professor beider Rechte [67]), wofür wir bisher noch kein Beyspiel anführen konnten, wenn man nicht den Nicolaus Furiosus dafür gelten lassen will (S. 65.). Sarti bestreitet diese Angaben des Diplovataccius geradezu, aber ohne anderen Grund als das allgemeine Princip, daß in dieser Zeit das Lehramt beider Rechte noch nicht in derselben Person vereinigt gewesen sey, welches stets eine mißliche Art der Beweisführung ist. Ich halte die Angabe des Diplovataccius für vollkommen bestätigt durch die Glossen mehrerer Pariser Handschriften der Digesten, worin die Erklärungen des Lanfrancus angeführt werden, und welche also außer Zweifel setzen, daß er Civilist war. Es sind dieses folgende Handschriften:

1. Dig. vetus N. 4451., wo hinter einer Glosse des Azo zu L. 12 quib. mod. pign. gesagt wird: „hanc glosam non approbat lan. quia ita non esset melior conditio secundi creditoris sed primi“ etc.

---

66) S. o. Note 64.

67) Diplovataccius l. c.: „Lanfrancus Cremonensis juris utriusque doctor eximius hac tempestate docendo et scribendo insignis plurimum fuit, qui super ordinariis juris civilis et canonici pulchra commentaria fecit.“

2. Dig. vetus N. 4458., wo derselbe mehrmals angeführt wird, besonders in den Glossen des Homobonus [68]).
3. Dig. novum N. 4455. in einer Glosse des Hugolinus [69]).

Eben so führt auch Odofred den Lanfrancus als einen älteren Schriftsteller an [70]).

Noch eher könnte bezweifelt werden, ob Lanfrancus auch Canonist gewesen sey; allein auch dieses halte ich nach den Citaten, die aus ihm bey Hostiensis vorkommen, für gewiß [71]). Und so ist also allerdings Lanfrancus ein ungewöhnlich frühes Beyspiel der Vereinigung beider Rechte in demselben Lehrer und Schriftsteller.

---

68) Er kommt vor mit den Abkürzungen la. lan. und laf. in folgenden Stellen: Tit. de L. commiss. oder de hereditate vend. mehrmals, dann L. 13 locati.

69) L. 1 § fin. de quaest., verb. restituere non potest: „secus in civili secundum b. ego contra secundum la.“

70) Odofredus in Dig. vetus, L. 1. de interrog. „dixit Lā. antiquus doctor“ etc.

71) Darauf deutet auch wohl der Umstand, daß er in dem Necrologium Magister genannt wird, nicht Doctor. Denn daß die Geistlichen unter seinen beiden Lehrämtern vorzugsweise das des canonischen Rechts nannten, um ihn damit zu ehren, ist sehr natürlich.

IV. Cacciavillanus.

Sarti I. 90. 306.

Im J. 1199. leistete er den gewöhnlichen Eyd der Rechtslehrer in Bologna, worüber sich die Urkunde erhalten hat [72]). Dennoch verließ er mit mehreren Anderen bald nachher die Stadt, um Lehrer an der neuen Schule zu Vicenza zu werden, welche jedoch nach wenigen Jahren wieder eingieng [73]). Von seinem weit berühmteren Schüler Roffredus wird er als Lehrer genannt [74]).

Als Schriftsteller ist er nur durch Zusätze zu den Brocarda des Azo bekannt, welche nicht nur in Handschriften noch jezt vorkommen, sondern auch öfters gedruckt sind, und in den Handschriften mit der abgekürzten Unterschrift caz. oder caza. bezeichnet zu werden pflegen [75]).

---

72) Abgedruckt bey Muratori ant. III. 44. p. 902. Savioli II. 2 N. 327.

73) S. o. Note 65.

74) S. u. Kap. XL.

75) S. o. S. 36.

V. Guizardinus.

Sarti I. p. 111.

Die Urkunde seines im J. 1216. geleisteten Eydes hat sich erhalten [76]). Er wird darin als Bologneser bezeichnet, und kommt auch in wichtigen öffentlichen Geschäften vor. Nach einem Klosternekrolog starb er im J. 1222.

Sarti führt einen Kaufcontract an, worin Glossen des Guizardinus zum Codex erwähnt werden [77]). In einer Casseler Handschrift des Codex stehen bey der Auth. *Sacramenta puberum* viele mit Gz. bezeichnete Glossen, welche ohne Zweifel von ihm herrühren, und woraus eine merkwürdige historische Nachricht schon oben benuzt worden ist [78]). Eben so sind die mit Wz. und Wiz. bezeichneten Glossen in einem Digestum novum unzweifelhaft auf ihn zu beziehen [79]).

76) Sarti II. 70.

77) Sarti I. 111. not. e. „Unum librum scriptorum dn. Guizardini super Codice.“ Urkunde von 1293. Der vollständige Abdruck derselben, welchen hier Sarti für den zweyten Band verspricht, fehlt.

78) S. o. B. 4. S. 164.

79) Bamberger Handschrift D. I. 8, gleich im Anfang.

VI. Albertus Papienſis.

Diplovataccius N. 77. (unvollſtändig bey Sarti II. 254).
Sarti P. 1. p. 117.
Tiraboschi bibl. Modenese T. 1. p. 49.

Er war aus Pavia gebürtig, wie der regelmäßig bey ihm gebrauchte Beyname bezeugt. In Modena wird er als Rechtslehrer bey wichtigen Rechtsgeſchäften von 1211. bis 1240. erwähnt [80]). Es iſt aber nicht einzuſehen, aus welchem Grunde ihn Sarti unter den Bologneſiſchen Rechtslehrern aufzählt, worauf doch kein älteres Zeugniß geht.

Diplovataccius ſchreibt ihm ſcharfſinnige Vorleſungen über die Digeſten und den Codex zu [81]), und führt viele Stellen des Durantis, Johannes Andreä, Ubertus de Bobio, und Homobonus an, worin er citirt werde, unter andern im Widerſtreit mit ſeinem Zeitgenoſſen Jacobus Balduini. Er fügt hinzu, Ubertus de Bobio habe die Schriften des Albertus

80) Bey Tiraboſchi zwey Urkunden von 1228, drey von 1234. 1236. 1240. Bey Sarti eine von 1211., eine von 1231. Er heißt darin bald Albertus Papiensis, bald Alb. de Papia.

81) Diplovataccius l. c. „nonnulla composuit, quam maxime super Codice Digestoque toto lecturas acutissimas.“

bearbeitet, und er ſelbſt beſitze die ſo bearbeitete Vorleſung über den Codex [82]).

In einer Pariſer Handſchrift des Digeſtum vetus ſtehen mehrere mit al. pa. bezeichnete Gloſſen, die alſo unzweifelhaft dieſen Albertus zum Verfaſſer haben. Darin citirt er wechſelſeitig den Ubertus de Bobio [83]). In derſelben Handſchrift ſtehen auch Gloſſen des Homobonus, worin dieſer den Albertus citirt, und ihn ſeinen Lehrer nennt.

---

82) Diplovataccius l. c. „et adverte, quod Ubertus de Bobio adaptavit scripta Alberti Papiensis, et ego habeo lecturam super C. ipsius Alberti adaptatam per Ubertum praedictum.“

83) Es iſt N. 4458. Zu L. 31. locati ſteht hier eine lange Gloſſe, worin folgende Stelle vorkommt: „et sic evidenter probatur quod actio oneris aversi non est proprium nomen actionis, et in hac opinione erat dominus Ubertus prout hic no. sed dicitur actio locati propter onus aversum, dominus vero Jo. in arbore actionum eam inter ceteras actiones connumeravit et eam actionem vocavit sicut alias, sed non est verum ut dixi. al. pa.“

VII. Jacobus de Ardizone.

Literatur:

Diplovataccius N. 99. (unvollständig bey Sarti II. 263).
Pancirolus Lib. 2 C. 32.
Papadopoli hist. gymnasii Patavini T. 2 p. 10.
Maffei Verona illustrata P. 2 p. 85. ed. 8vo.
Mazzuchelli Vol. 1. P. 2. p. 983.
Sarti P. 1. p. 130.

Quellenmäßige Nachricht:

Jacobi de Ardizone prooemium summae feudorum: „Cum Bononiae fere amore legalis scientiae discendae exulassem, et personam ibidem exinanivissem, quod saepe scholares facere contingit ..... audiens jus civile a domino Azone juris professore, ... ac post ejus mortem (cujus animae propitietur altissimus) a domino Ugolino de presbytero, qui merito sacerdos appellatur [84]) ... viro ingenii acutissimi, colligensque argumenta subtilissima et utilia ad quaestiones feudorum pertinentia ab eisdem collectis hinc inde argumentis: visum fuit utile mihi Jacobo de domino Ardizone [85]) de Broilo, a quo originem sumsi *(ut C. de munic. et orig. L. filios, ff. ad munic. L. assumtio § filius civitatem)*, ad cujus commemorationem et honorem signum Ar. glosulis meis et summulis apposui (ad hoc enim me edidit ut memoriam sibi in aevum reservarem .....) qui etiam originem

84) Die Ausgabe von 1569. lieſt Ugolino presbytero, die Pariſer Handſchrift N. 4677., richtiger, Ugolino de presbytero. — Der sacerdos iſt offenbar eine Anſpielung auf den Beynamen de presbytero.

85) D. h. Jacobus Sohn des dominus Ardizo. Dieſe offenbar richtige Leſeart hat die Pariſer Handſchrift N. 4677., die Ausgabe von 1569. lieſt falſch: Jacobo domino de Ardizone.

duxit patriae Veronensis, quae Ibernus vocatur [86]) ..... visum fuit mihi utile, summulam quandam super feudorum genera . . componere .... Verum quia per tempora hucusque praesenti operi . . adjeci atque detraxi .... tandem destructibili tempore olim gloriosae civitatis Veronensis et seditionis intrinsecae, aliis sollicitudinibus destitutus [87]), hoc opusculum . . explevi" etc.

Aus der mitgetheilten Stelle ist es gewiß, daß deren Verfasser selbst Jacobus, sein Vater Ardizo hieß, und daß die Republik Verona sowohl sein eigenes Vaterland, als das seines Vaters war.

Sein Zeitalter ist fest bestimmt durch seine beiden Lehrer Azo und Hugolinus, und durch den in

---

86) In dieser ganzen, ziemlich undeutlichen Stelle, ist durch die Construction und durch die beygefügten Citate gewiß, daß der Vater Ardizo de Broilo hieß, und daß sowohl dieser, als Jacobus selbst, ein Veroneser war. Ungewiß ist die Bedeutung des Broilo. Dieses letzte kann der Name des Grosvaters seyn, oder (nach Maffei) der erbliche Familienname, oder auch (was mir das Wahrscheinlichste ist) eine örtliche Bezeichnung. Broilum oder Brolium heißt (nach Ducange) ein Wald oder Park. Ohne Zweifel also wohnte der Grosvater in einem zum Gebiet von Verona gehörenden Walde, weshalb der Vater ganz richtig sowohl de broilo, als de verona genannt wurde. Daß er wirklich diese beiden Ortsnamen neben einander führte, wird wahrscheinlich durch die Ueberschrift der Pariser Handschrift N. 4677: „Incipit summa feudorum composita a domino Jacobo de domino ardizone de broilo de verona" etc.

87) Welches ist diese Zerstörung und innere Zerrüttung des vormals berühmten Verona, die den Jacobus nöthigte, den öffentlichen Geschäften zu entsagen, und in gelehrter Muße zu leben? Vielleicht ist damit die wüthende Tyranney des Ezzelin gemeint, in welchem Fall die Vollendung dieser Schrift des Jacobus um die Mitte des zwölften Jahrhunderts gesezt werden könnte.

seine Studienzeit fallenden Tod des Azo; bedürfte es dabey noch einer Bestätigung, so würde dazu die Stelle dienen, worin er den K. Friedrich II. als regierenden Kaiser anführt [88]). Dennoch hat Papadopoli eine ganz abweichende Chronologie aufgestellt. Albericus soll erzählen, Jacobus sey sein Zeitgenosse und Mitschüler gewesen, und habe am päbstlichen Hof zu Avignon gelebt [89]). Das Albericus dieses nicht gesagt haben kann, ist aus den angegebenen Gründen wohl einleuchtend; man braucht aber gar nicht einmal anzunehmen, Papadopoli habe eine Stelle desselben misverstanden, sondern er hat das ganze Zeugniß ohne Zweifel erdichtet [90]). Unbegreiflich ist es nur, daß besonnene Schriftsteller, wie Maffei und Mazzuchelli, diese Angabe ohne Bedenken nachschreiben konnten; um dem chronologischen Widerspruch zu entgehen, meynt Mazzuchelli, der von Jacobus angeführte Lehrer Azo möchte wohl ein neuerer

---

88) Jac. de Ardizone summa feudorum C. 137. in f. „et iste nunc Fredericus Rogerius Imperator fuit filius Henrici.“ — Diplovataccius sezt ohne Beweis hinzu, er habe unter Pabst Innocenz IV. gelebt, d. h. also zwischen 1243. und 1254.

89) Er citirt Albericus „lib. 8. sup. Dig. nov. in praefat.“ Ein ganz unsinniges Citat, vielleicht absichtlich so gemacht, weil es nun gewiß Keiner nachschlagen konnte. Mazzuchelli schreibt es ganz ruhig ab, als ob er die Stelle verglichen hätte, und auch Sarti, der in der Sache selbst richtig sieht, meynt doch, der Irrthum komme von Albericus, was aber ganz undenkbar ist.

90) Vgl. über ihn B. 3. S. 254.

Rechtslehrer desselben Namens gewesen seyn; Hugolinus stört ihn nicht, da er diesen berühmten Zeitgenossen des Azo gar nicht kennt.

Der verdiente Ruhm des Jacobus gründet sich auf eine Arbeit, welche nicht das Römische Recht, sondern das Lehenrecht betrifft, und aus deren Vorrede die historisch lehrreichen Stellen schon oben mitgetheilt worden sind. In einem Anhang dazu (Kap. 149. 150) hat er eine große Zahl von Extravaganten des Lehenrechts gesammelt, die dann aus ihm in unsre neueren Ausgaben des Longobardischen Lehenrechts übergegangen sind. Die genauere Bestimmung des Werthes der ganzen Schrift, so wie ihres Verhältnisses zu dem früher vorhandenen Text, muß den Schriftstellern über das Lehenrecht überlassen bleiben. Sie ist unter andern auch dadurch vor den meisten Schriften der Glossatoren ausgezeichnet, daß sie die verschiedenen germanischen Rechtsbücher kennt und anführt [91]). Zwey Handschriften derselben habe ich in Paris gesehen: N. 4604, mitten in einem Miscellanband, und unvollständig [92]): N. 4677., vollständig, und mit der Sammlung der Extravaganten. Folgende Ausgaben werden angeführt:

---

91) Die Lex Salica Cap. 86. 137. 152. — Alemannorum C. 138. — Ripuariorum. C. 153.

92) Das Werk steht fol. 55—67. der Handschrift.

1518. ed. Daniel Scarameus Jc. Astensis [93]).
1561. 1562. 1563. 1566, alle in Cöln in 8vo [94]).
1569. „Summa s. epit. juris feudorum auct. Jacobo de Ardizone ... Colon. ap. Jo. Birckmannum et Theod. Baumium“ in 8vo. Mit einer Zueignung von Joh. Havickhorst (Cöln 1562), die nichts Geschichtliches enthält.
Endlich Tom. X. P. 1. des Tractatus universi juris, Ven. 1584.

Daß er auch über das Römische Recht geschrieben habe, nahm man bisher blos wegen der oben mitgetheilten Stelle an, worin er selbst Ar. als Siglen seiner Glossen und Summen bezeichnet; ein unsicherer Beweis, da die Stelle ja auch von diesem Werk über das Lehenrecht selbst verstanden werden konnte, dessen einzelne Stellen vielleicht der Verfasser ursprünglich mit jener Sigle bezeichnet hatte [95]). Allein er hat in der That über Römisches Recht geschrieben, und es ist davon wenigstens Ein Stück erhalten und gedruckt. Die sehr ausführliche Summa über den Titel des Codex de decurionibus, welche hinter Placentin und Pillius steht [96]), ist gewiß ein

93) Aus Pancirolus, der hier einmal eine literarisch brauchbare Notiz giebt. Den Druckort jedoch und das Format hat er anzugeben vergessen.

94) 1561 (Maffei und Mazzuchelli), 1562 (Juglers Gelehrtenlexicon, ms.), 1563 (Mazzuchelli), 1566 (Schott zum Lipenius).

95) So sagt in der That der Epilogus der Summa: „Ego quidem ar. auctor hujus operis“ etc. Ich verdanke diese Bemerkung, so wie die nachfolgende Entdeckung, der gefälligen Mittheilung des Herrn D. Laspeyres, welcher gegenwärtig mit einer genauen Untersuchung über Jacobus de Ardizone als Feudalisten beschäftigt ist.

96) S. o. B. 4. S. 293, wo der Verfasser der Summa de decurionibus noch nicht genannt ist.

Werk des Jacobus. Denn er selbst citirt sie in der Summa feudorum als seine Arbeit [97]; und eben so wird in der Summa de decurionibus die Summa feudorum als eine Arbeit desselben Verfassers angeführt [98]. Aus diesen gegenseitigen Citaten aber folgt nothwendig, daß eine oder die andere dieser Schriften späterhin überarbeitet und ergänzt worden seyn muß, weshalb ein sicheres Urtheil über das chronologische Verhältniß beider Arbeiten unmöglich ist [99]. Außerdem citirt Jacobus in dem Buch über das Lehenrecht seine Summa über einen Titel der Tres Libri, die sich aber nicht erhalten hat [100]. Und eben

---

97) Summa feudorum C. 137 (kurz vor dem Schluß): „Nam et episcopus eligitur . . . et omnis dignitas et officium . . . ut notavi in summa C. de decurio. § sexto." Damit ist folgende Stelle in der ersten Hälfte der Summa de decurionibus gemeynt: „Item videtur quod quis eligatur in ordine decurionum, quo tempore decurionatum petere possit."

98) Summa de decurionibus (in der Mitte): „Item puto quod extendatur privilegium decurionis ad filium legitimum emancipatum .... et ad hoc multa argumenta invenies in summa quam feci de feudis in tit. de succ. feud. § sed quaeritur an filius emancipatus succedat." Damit ist gemeynt Summa feud. C. 137, worauf das Citat völlig paßt.

99) In der Summa de decurionibus erwähnt er, wie sich der Dominicaner Johann von Vicenza zum Herrn von Verona gemacht habe. Dieses fällt in das J. 1233, früher also ist diese Summa nicht vollendet worden.

100) Summa feudorum C. 137: „in summa quam feci C. quando et a quibus quarta pars." Es ist Lib. 10. Tit. 34. Eine Summa über diesen Titel steht schon in dem ächten Werk des Placentin; eine andere, nur von wenigen Zeilen, steht in den Ausgaben

ſo werden in der Summa de decurionibus noch andere Arbeiten deſſelben Verfaſſers über den Coder erwähnt [101]). Uebrigens citirt er in dieſer lezten Schrift auch die Summa des Azo und öfters den Pillius [102]).

In ſeiner Summa führt er auch eine von ihm herrührende quaestio an [103]); es iſt aber ungewiß, ob dieſe nur einzeln ſtand, oder ob ſie ein Stück einer ganzen Sammlung von Quäſtionen war.

Daß Jacobus nicht blos Schriftſteller, ſondern auch Lehrer war, ſagt er ſelbſt im Anfang der Summa de decurionibus [104]). Der Ort, wo er dieſes Amt beklei-

---

unter den vermiſchten Summen hinter Placentin und Pillius. Allein auch auf dieſe lezte paßt das Allegat gar nicht.

101) Summa de decurionibus (in der Mitte): „et de istis decretis interponendis plene invenies in summa Pi. infra de decre. decu. sup. immu. quib. concedi. *et super legibus illius tituli notavi.*“

102) Vgl. die Stelle in Note 101. Die daſelbſt abgedruckte Leſeart findet ſich in allen alten Ausgaben. Allein die Ausgabe von 1563. lieſt plene *dixi* in summa Pi. anſtatt plene *invenies*, woraus die ganz falſche Meynung entſtehen könnte, als hätte Jacobus den Pillius umgearbeitet.

103) Jac. de Ardizone summa feudorum C. 40: „Sed circa hanc materiam invenias quaestionem Jo. et meam, ubi quaeritur an investitus ex sola investitura habeat utilem actionem in rem: ubi plene de hac quaestione invenies notatum, idcirco cum brevitate relinquo.“

104) Summa de decurionibus, init.: „De decurionibus summulam composuit Pla. et de decurionibus breviter innodavit.

bekleidet hat, ist unbekannt. Sarti setzt ihn unter die Bolognesischen Lehrer, ohne Grund: Papadopoli unter die Paduanischen, gleichfalls ohne Grund: derselbe fügt auf das (von ihm selbst erfundene) Zeugniß des Albericus hinzu, daß er auch in Pavia und in Pisa gelehrt habe.

Veruntamen *quia hunc titulum legi*, sine detractione summulam composui." — Legere titulum heißt einen Titel in Vorlesungen erklären, s. o. B. 3. S. 499.

VIII. Jacobus Columbi.

Diplovataccius N. 90. (Columbus, Civiliſt, vor Homobonus). N. 107. (Jacobus Columbi, Gloſſator des Lehenrechts, vor Franciscus Accurſii; er ſey vielleicht der Sohn jenes Columbus geweſen.)
Panzirolus Lib. 2. C. 31.
Tiraboschi bibl. Modenese T. 2. p. 61. (blos aus Panzirolus.)
Dieck Literargeſchichte des Lehenrechts. Halle 1828. 8. S. 224—232.

Schwerlich findet ſich ein Anderer unter den Juriſten des Mittelalters, deſſen Perſon und deſſen Arbeiten ſo viele Zweifel erregen, als dieſer. Um Licht in die Sache zu bringen, halte ich es für nöthig, zuerſt die alten Zeugniſſe über ihn chronologiſch zuſammen zu ſtellen.

1. Glossa 1. Feud. 7: „Alias hic inveni notabile (al. *notatum*) in glossa: *Vacat hoc cap. propter inferius cap. Mutus.* Sed Jac. Goffredi alias Columbi hanc glossam non habet. Ac.“
2. Glossa *Longobardorum* 2. Feud. 39: „Sunt et alii duo casus . . . alii possunt hic notari *qui in summa Goffre. notantur.*“ (Bey Mincuccius lautet dieſer Schluß ſo: „possunt notari *quos notavimus in summa de feudis. Jac. Col.*“)
3. Odofredus in Codicem, L. 11 de SS. eccles. „Or Segnori dom. Joan. et Azo *et etiam dñs Columbus in commento suo* formavit hic talem quaestionem“ etc.
4. Odofredus in Codicem, L. 1. de pactis: „Certe hanc quaestionem not. hic *do. Columbus* et ejus

socius et bene durat per unam chartam in suo commen.“

5. Hostiensis summa decretal. tit. de libelli oblatione § quid debeat continere lib. „et in hac opinione fuit *Columbus* et Lanfrancus Crem.“
6. Hostiensis summa decretal. tit. de consuetudine § obtentus: „Sed secundum Placen. *Columb.* et Lanfra. spectandum est tempus longissimum scil. quod non extet memoria.“
7. Cinus in Codicem, auth. sacr. pub. „Breviter, licet *Jac. Columbi in usu feudorum* unde haec auth. sumta est, latius sit prosecutus tractatum, de quibus aliqua revolvemus.“
8. Albericus in Cod. L. 1 de SS. eccl. [105]) „et in usibus feudorum de pa. ju. fir. § item sacr. pub. *in apparatu qui dicitur fuisse d. Columbi* in gl. hic quaero §. sed quid.“
9. Albericus in Cod., auth. Sacramenta puberum: „Haec auth. . . sumitur de usibus feudorum . . ubi de hoc late notatur *in glo. quae dicitur fuisse apparatus dñi Columbi.*“
10. Baldus in lib. feudorum, prooem. (Zusammenstellung der Glossatoren und Summisten): „Inter quos fuerunt magni viri scil. Pyleus, *Jaco. Columbi*“ etc. (Accursius nicht genannt.)
11. Alvarotus in lib. feudorum, prooem. [106]) „Bulgarus enim et Pileus primitus glossaverunt. Hugolinus insuper et Coradinus: Simon Vicentinus. *Jacobus gofredi* glossas aliquas addiderunt. Post quos *Jacobus columbi de regio* glossas utiles et plenas huic operi adjecit: ipsumque opus sui (ms. *suis*) glossis tam utiliter tamque copiose et eleganter or-

---

105) Diese und die folgende Stelle sind mir aus ed. Lugd. 1534 f. von Biener mitgetheilt worden, eben so wie mehreres Andere, was zu dieser Untersuchung gehört.

106) Aus ed. Lugd. 1545 f. und ed. Papiae 1498 f., womit eine Handschrift aus dem funfzehenten Jahrhundert, die ich besitze, ganz übereinstimmt. — Auch in mehreren einzelnen Stellen des Commentars nennt er stets den Jac. Columbi als einzigen und unzweifelhaften Glossator des Lehenrechts, z. B. I. F. 1. pr., II. F. 26 § 7., II. F. 34 §. 1.

navit ut nemo post ipsum alias glossas inscribere ausus sit. In his enim et hodie versamur: *et sculptas nostris codicibus tenemus.* Summiste autem plures fuerunt: quorum Pileus primus fuit: cujus summam postea *idem Jacobus columbi in melius reformavit.*“

12. Ant. Mincuccius de feudis, in fine praef. [107]): „glossisque antiquis *Jacobi Columbini* et Pilleii ad ordinem literae redactis in pristina auctoritate non majori remansuris.“

Ej. glossae epilogus: „Explicit *apparatus Jacobi Columbini* super usibus feudorum translatus et redactus cum rubricis debitis *sine mutatione verborum* et effectus per me Antonium Mincuccium“ etc.

13. Vocabularius juris v. *furtum:* „ut in aut. de pace tenenda coll. X. dicit *Ja. columbi bononiensis* non servari“ etc.

14. Jason in lib. feudorum, praelud. „Super hoc opere feudorum plerique antiquorum glossas scripserunt, sed ceteris plenius *Jaco. columbi de regio* glossas plenas et utiles adjecit quas nostris cordibus [108])

---

107) Ant. Mincuccius . . de feudis libri VI. Argent. 1695. 4. und Argent. 1728. fol. jedesmal Anhang zu Schilter codex juris alemann. feudalis.

108) Cordibus ist offenbar Druckfehler, und muß heißen Codicibus. Dieses erhellt aus der Vergleichung mit Alvarotus, welchen Jason hier ausschreibt, ferner aus Diplovataccius, welcher die Stelle des Jason mit der Lesart codicibus anführt, endlich auch aus der Stelle des Jason selbst. Denn das sculptas bey Alvarotus ist zwar nur schwülstiger Ausdruck (wenn nicht gar Schreibfehler) für scriptas; bey Jason aber ist der Sinn offenbar dieser: „die Glossen des „Jacobus sind diejenigen, welche wir in unsren Büchern beygeschrie„ben, oder vielmehr heutzutage beygedruckt, finden.“ (In Jasons Jugendjahren nämlich wurde die Buchdruckerkunst erfunden.) — Dieck a. a. O. S. 225 hält die Lesart cordibus für unbedenklich, und überträgt sie stillschweigend auch auf Alvarotus, wo sie gar nicht steht, wenigstens sicher nicht in der von ihm (S. 211) gebrauchten Ausgabe von 1545, und eben so wenig in der von 1498 und in meiner Handschrift. Hieraus schließt er nun, es sey Ueber-

inscriptas vel hodie insculptas habemus et illis utimur."

Aus diesen Zeugnissen geht zuerst hervor, daß ein Columbus gelebt hat, der die Rechtsbücher, und namentlich den Codex, in Glossen oder Vorlesungen erklärte, und dessen Arbeiten im dreyzehnten Jahrhundert als Bücher im Umlauf waren. (N. 3. 4. 5. 6.) Da er zwischen Placentin, Johannes, Azo und Lanfrancus genannt wird, so läßt sich vermuthen, daß er in der ersten Hälfte des dreyzehenten Jahrhunderts lebte. Was der in einer Stelle (N. 4) genannte socius des Columbus bedeuten soll, weiß ich nicht.

Nach anderen Zeugnissen aber (N. 1. 7 — 14) beschäftigte sich ein Jacobus Columbi oder Jac. Columbini oder Columbus mit dem Lehenrecht: theils indem er (nach den meisten Stellen) Glossen schrieb, theils indem er (nach N. 11.) außerdem auch die Summa des Pillius verbesserte.

Zuerst nun: wie verhalten sich diese zwey Personen zu einander? Die einfachste Annahme ist un-

---

treibung und Pathos, und verdiene daher keinen Glauben als historisches Zeugniß. Er geht aber S. 229 noch weiter; denn weil Minucuccius in dieser Zeit ungebührlicher Erhebung des Jac. Columbi lebte, so war auch er davon angesteckt, auch sein Zeugniß ist folglich ohne Werth, ja er hat die Sigle Jac. Columbi. in die meisten Stellen der Glosse selbst erst hineingeschrieben, durch seine vorgefaßte Meynung verleitet.

ſtreitig die, daß es eine und dieſelbe Perſon war, deren Name nur bald ſo, bald anders geſchrieben wurde. Diplovataccius hingegen nimmt zwey verſchiedene Perſonen an: einen Civiliſten Columbus, und einen Feudaliſten Jacobus Columbi, welcher lezte dann etwa des erſten Sohn ſeyn könnte, worauf der Beyname hindeute. Allein dieſe auf den bloßen Namen gegründete Trennung ſcheint mir bedenklich, theils wegen der überall höchſt unſicheren Namenſchreibung in den alten Handſchriften, theils weil Albericus (N. 8. 9) auch dem Feudaliſten den Namen Columbus beyzulegen ſcheint, ja ſelbſt bey Alvarotus zwar meiſt Columbi, zuweilen aber auch Columbus geſchrieben wird. Ohne daher über jene Frage etwas Sicheres behaupten zu wollen, bin ich doch geneigter, nur Eine Perſon anzunehmen.

Zweytens: wer hat die glossa ordinaria zu unſrem Lehenrechtsbuch geſchrieben? Baldus, Alvarotus und Jaſon (N. 10. 11. 14) nennen in ihrer Ueberſicht der Gloſſatoren des Lehenrechts den Accurſius gar nicht, wohl aber den Jacobus Columbi: Alvarotus und Jaſon fügen ausdrücklich hinzu, dieſer ſey der Verfaſſer der gewöhnlichen, allgemein gebrauchten, und in allen Büchern abgeſchriebenen Gloſſe. Albericus (N. 8. 9) citirt den Apparatus zum Lehenrecht (womit er alſo ſehr wahrſcheinlich auch die glossa ordinaria meynt), und ſagt, Columbus werde

für dessen Verfasser gehalten. Mincuccius (N. 12) sagt, er habe den Apparatus des Jacobus Columbini, wie er ihn in der Handschrift vorgefunden, unverändert aufgenommen, und nur der Ordnung seines neu zusammengestellten Textes angepaßt. Die Einwendung, welche gegen die Glaubwürdigkeit dieser Zeugnisse neuerlich erhoben worden ist, beruht auf einem factischen Irrthum, und ist auch an sich selbst unerheblich (S. 84.).

Dagegen findet sich allerdings in Handschriften und Ausgaben nicht selten die Sigle des Accursius auch den Glossen zum Lehenrecht beygeschrieben [109]). Es besteht also hier ein scheinbarer Widerspruch, dessen Lösung jedoch durch folgende Annahme mit großer innerer Wahrscheinlichkeit bewirkt werden kann.

Jacobus Columbi schrieb in der That vor Accursius einen Apparatus zum Lehenrechtsbuch. Da also hier Accursius die Arbeit schon gethan fand, so behielt er diesen Apparatus bey, nur mit wenigen Zusätzen und Aenderungen, die ihm jedoch genügend schienen, um durch häufige Beyfügung seiner Sigle die ganze Glosse sich zuzueignen. Hieraus erklären

---

109) Dieck a. a. O. S. 227 giebt an, wie oft in Neun von ihm verglichenen Ausgaben des liber feudorum die Sigle des Accursius vorkomme; es variirt in folgenden Zahlen: 0. 3. 5. 12. 18. 19. 19. 21. 47. In der Hallischen Handschrift fand er die Sigle zwanzigmal.

sich leicht alle scheinbar widersprechende Thatsachen. Alvarotus und Andere konnten den Accursius ignoriren, und den Columbus als Verfasser der glossa ordinaria nennen, weil diese in der That fast ganz von ihm herrührt; in demselben Sinn konnten sie mit Recht sagen, nach ihm habe keiner eine solche Glosse geschrieben. Die Sigle des Accursius aber findet sich bey mehreren Stellen der Glosse, weil er sie in der That nicht selten beygeschrieben haben mag.

Folgende einzelne Umstände dienen noch zur Bestärkung dieser Annahme. — In einer Glosse (N. 1) führt Accursius geradezu den Jacobus Columbi als seinen Vorgänger an. — Mincuccius bezeugt, (N. 12) daß die von ihm aufgenommene Glosse von Jacobus Columbi herrühre, und viele Unterschriften einzelner Glossen bestätigen dieses. Vergleicht man nun diese Glosse mit unsrer glossa ordinaria, so findet sich genau das oben aufgestellte Verhältniß: im Ganzen Uebereinstimmung, meist wörtlich, zuweilen aber auch kleine Abweichungen. — Selbst in einer alten Ausgabe findet sich noch eine Spur des Jacobus Columbi als ursprünglichen Verfassers der Glosse [110]). Weit häufiger aber habe ich solche Spuren in einer alten Pariser Handschrift gefunden [111]), worin die

110) In der Ausgabe von 1500. schließt die lezte Glosse mit den Worten: secundum Jacobum Columbi. Dieck a. a O. S. 230.

111) Pariser Bibliothek, N. 19. der Hss. aus S. Victor.

Gloſſen ſehr oft mit Jac. Columbus, weit ſeltener mit Ac., unterſchrieben ſind.

Es fragt ſich aber ferner, wie ſich zu Jacobus Columbi der Goffredus oder Jacobus Goffredi verhalte? Alvarotus führt Beide, als verſchiedene Perſonen, neben einander an (N. 11). Dagegen ſcheint es nach zwey Stellen der glossa ordinaria (die eine verglichen mit Mincuccius), daß es nur Eine Perſon war, welche beide Namen zugleich führte (N. 1. 2); und dieſe älteren Zeugniſſe möchten alſo wohl den Vorzug vor Alvarotus verdienen, obgleich auch hierin zu keiner rechten Gewißheit zu kommen iſt.

Daß bey einer ſo zweifelhaften Perſon die Angabe einzelner Lebensumſtände unmöglich iſt, verſteht ſich von ſelbſt. Nur das Vaterland wird bey dem Gloſſator des Lehenrechts ausdrücklich angegeben, allein auch dieſes auf ganz verſchiedene Weiſe. Denn Alvarotus und Jaſon nennen Reggio als Vaterſtadt (N. 11. 14), der Vocabularius aber Bologna (N. 13), und mit dieſem lezten ſtimmt die Unterſchrift einer Gloſſe bey Mincuccius überein [112]).

---

112) Am Ende der Gloſſe zum erſten Buch des Mincuccius ſteht: Jacobus Columbini Bononiensis glossator.

Neun und dreyßigstes Kapitel.

Jacobus Balduini und einige seiner Zeitgenossen.

In diesem Kapitel sollen mit Jacobus Balduini einige Zeitgenossen zusammengestellt werden, deren Schriften allein oder vorzugsweise die praktische Seite der Rechtswissenschaft zum Gegenstand haben, welches auch von Jacobus Balduini selbst behauptet werden muß [1]).

I. Jacobus Balduini.

Literatur:

Trithemius fol. 66. ed. 1494.
Diplovataccius N. 73. (fehlt bey Sarti).
Panzirolus Lib. 2 C. 27.
Mazzuchelli Vol. 2. P. 1. p. 164.
Sarti P. 1. p. 111.
Tiraboschi bibl. Moden. T. 1. p. 148. (von Crispi).

Quellen.

Der Doctoreyd von 1213: „MCCXIII. Ind. prima d. nona

---

1) Ueber die Entwicklung der Prozeßliteratur überhaupt, und über den größeren Einfluß, den dadurch das canonische Recht auf die gesammte Rechtspraxis erhielt, finden sich treffliche Andeutungen in Hollwegs Grundriß zu Vorlesungen über den Civilprozeß S. XIV. fg. der Vorrede.

exeunte Octob. .... D. Guido Boncambii, et D. Jacobus Balduini, Cives Bon., et D. Oddo Landriano Mediolanensis, omnes Legum Doctores .... juraverunt" etc. [2]).

Stelle aus einem Klosternekrolog bey Sarti P. 2. p. 197: „Aprilis ... IV. Id. A. D. MCCXXXV. Indict. VIII. Obiit Dominus Jacobus Balduini Summus Doctor Legum."

Mehrere Urkunden von 1213. bis 1230., angeführt bey Sarti P. 1. p. 114; eine von 1210. abgedruckt bey Savioli II. 2. N. 390.

Endlich würde auch dahin gerechnet werden müssen der Trauerbrief auf seinen Tod, wenn derselbe nicht vielmehr auf Jacobus de Porta Ravennate als auf ihn zu beziehen wäre [3]). Diplovataccius kennt den Brief, und führt ihn bey Jacobus Balduini an.

Der Beyname dieses Jacobus heist abwechselnd Balduini [4]), und de Balduino [5]); er bezeichnet nicht das Geschlecht, sondern den Vater, welcher Balduinus hieß [6]). Der bey sehr neuen Schriftstellern vorkommende Beyname de S. Barbatiano hat gar kein geschichtliches Zeugniß für sich. Daß er von adlichem

---

2) Abgedruckt bey Muratori ant. III. 44. p. 902. Sarti II. 71., Savioli II. 2. N. 418.

3) S. o. B. 4. S. 134—137.

4) Balduini in dem Eydesprotokoll, und in dem Nekrolog. Baldoini in der Pariser Handschrift 4604 f. 74. (s. u. Schriften N. 4.). Baudoinus Ms. Par. 4603 (s. u. Schriften N. 2. als Unterschrift).

5) de Balduino bey Hostiensis; de Baldoino, Ms. Par. S. Germain 1368. (s. u. Schriften N. 2.) in der Ueberschrift. — Nicht richtig ist die Schreibart des Diplovataccius: de Balduinis, welche auf einen Familiennamen deutet.

6) Sarti P. 1. p. 111. not. h., aus Urkunden.

Geschlecht war, wird durch die Würde, die er in Genua bekleidete, wahrscheinlich.

Bologna als seine Vaterstadt wird nicht nur in dem Eydesprotokoll bezeugt, sondern auch durch wichtige Geschäfte bestätigt, worin er für die Republik thätig war. Ja diese seine Abstammung war so bekannt und gewiß, daß ihm daraus ein bezeichnender Beyname erwuchs; so bey seinem eigenen Schüler, Jacobus de Ravanis [7]), und eben so bey Cinus, dem Schüler dieses Schülers [8]). Gegen so sichere Zeugnisse hat man dennoch neuerlich behaupten wollen, er sey in Reggio geboren, lediglich wegen des oben erwähnten Trauerbriefes über seinen Tod [9]); allein nicht nur bezieht sich dieser Brief in der That nicht auf ihn, sondern selbst die Erwähnung der Stadt Reggio mußte erst durch eine Emendation in denselben hineingetragen werden.

Aus seinem Leben werden folgende Umstände er-

---

7) In der Pariser Handschrift 4488. stehen fol. 257—317. Repetitionen des Jacobus de Ravanis. Darin findet sich f. 273., zu L. *Iubere caveri* (L. 4. D. de jurisdict.) folgende Stelle: „ista dixit dominus meus dominus Jacobus de bolonia.“ Er gebraucht die örtliche Bezeichnung, um ihn von sich selbst, der auch Jacobus hieß, und auch nach dem Geburtsort benannt wurde, schärfer zu unterscheiden.

8) Cinus in L. 6 C. si contra jus: „Jac. Bal. de Bononia.“ Gleichfalls zur schärferen Unterscheidung von Jacobus de Ravanis, dem Lehrer des Cinus.

9) S. o. B. 4. S. 136.

wähnt. Im J. 1213. leiſtete er den Eyd als Profeſſor. Aber ſchon früher muß er bekannt und angeſehen geweſen ſeyn, da er ſchon im J. 1210. in einem Streit des Erzbiſchoffs von Ravenna mit der Stadt Ceſena zum Schiedsrichter erwählt wurde [10]). In wichtigen Geſchäften ſeiner Vaterſtadt war er, eben ſo wie andere Rechtslehrer, thätig. Pancirolus ſtellt ihn als einen untreuen Bürger dar: denn nachdem er durch die große Zuneigung ſeiner Mitbürger in den Rath erwählt worden, ſey er dennoch in einem Prozeß der Stadt Bologna als Advocat gegen ſie aufgetreten, und habe ſich, als ihn der Podeſta deshalb zur Rede ſtellte, blos auf die Gewohnheit der Stadt berufen. Dieſe Erzählung iſt aus Odofredus genommen [11]), und Sarti bemerkt mit Recht, daß ſie von Pancirolus entſtellt ſey. Denn Jacobus war

---

10) Die Urkunde, worin er jurisperitus, nicht legum doctor, genannt wird, iſt abgedruckt bey Savioli II. 2. N. 390.

11) Odofredus in Dig. vetus, L. 10 §. 1 de postulando: „. . . ex ista legebat argumentum dñs Guillelmus de postilla . . . qui fuit . . duabus vicibus potestas Bononiae . . . . dum commune Bononiae haberet causam cum aliqua privata persona de aliqua re . . . illa privata persona ivit ad dominum Jac. Bal. et duxit eum ad dñm G. de postil. . . unde dñs G. interrogavit dominum Jac. Bal. si erat de consilio? qui respondit quod sic, et ipse dixit ei quomodo venistis ad advocandum contra commune Bononiae? dixit dñs Jac. Bal. quia consuetudo admittit. Sed non bene excusavit se, ut hic et C. de adv. div. jud. L. II.“ — Savioli II. 1. p. 266. 341. erregt bey dieſer Geſchichte grundloſe und unerhebliche chronologiſche Schwierigkeiten.

Mitglied des Raths geworden nicht durch ein besonderes persönliches Vertrauen, welches er verlezt hätte, sondern durch seine Professur, die ihm, wie allen Professoren, ein Recht auf den Eintritt in den großen und selbst in den engeren Rath gab [12]). Dann waren diese Collegien so zahlreich, und gewiß so sehr mit Rechtskundigen besezt, daß es hart gewesen wäre, wenn kein Mitglied derselben Demjenigen, welcher mit der Stadt Prozeß führte, als Advocat hätte beystehen dürfen. Endlich erklärt zwar Odofredus im Allgemeinen die Entschuldigung des Jacobus für ungenügend, weil sie ausdrücklichen Gesetzen widerspreche, jedoch ohne auf ihn einen persönlichen Tadel zu werfen, wie man es nach der Wendung des Pancirolus glauben sollte, der ihn als schlechten Bürger darstellt.

Sein großer Ruf führte ihn auch außer dem Vaterlande zu einer glänzenden Würde. Im J. 1229. stand er als Podesta an der Spitze der Republik Genua, und mußte sich deshalb zwey Jahre lang seinen Vorlesungen entziehen [13]). Er verwaltete sein

---

12) S. o. B. 3. S. 81. und 133.

13) Odofredus in Dig. vetus, L. 40 de reb. cred. „Dominus meus Jacobus Bal. dum fuisset electus in potestatem civitatis Januae, argumento hujus legis, recepit dictam potestariam, et cessavit in studio per biennium.“ — Daß er zwey Jahre lang die Vorlesungen aussezte, ist ohne Zweifel daher zu erklären, daß der

neues Amt mit außerordentlichem Eifer, und erwarb so großes Zutrauen, daß man ihm allein die Reformation der Stadtgesetze übertrug. Allein diese Auszeichnung zog ihm Neid zu, und viele Beamte und Mitglieder der Consilien waren ihm abgeneigt, weil er auch ihnen eine ungewohnte Anstrengung zumuthete, selbst mit Zurücksetzung der Mahlzeit [14]). Als daher eine Verlängerung seiner Würde in Vorschlag kam, wurde diese durch einen Volksauflauf verhindert. Diese Erzählung ist durch die alten Annalen von Genua außer Zweifel gesezt [15]). Neuere Schriftsteller fügen hinzu, er habe einen Patricier hängen lassen, anstatt daß dieser nach den Privilegien des Adels hätte enthauptet werden sollen. Darüber sey er selbst abgesezt, und es sey zugleich gesetzlich verboten worden, künftig wieder einen Doctor der Rechte zum Podesta zu wählen. Dieser Erzählung aber widerspricht theils das Stillschweigen der einheimischen Annalen, theils der Umstand, daß bald nach-

---

Anfang des Schuljahrs mit dem Anfang des Amtsjahrs in Genua nicht zusammentraf; auch mochte sich der Aufenthalt in Genua nicht gerade auf ein Jahr beschränken, indem wohl vorher und nachher manches Geschäft zu besorgen war.

14) Auf diese besondere, vielleicht zuweilen übertriebene Thätigkeit, deutet auch die oben (S. 7.) mitgetheilte Erzählung von dem Urtheil, welches er zu Pferde sitzend aussprach.

15) Sarti P. 1. p. 112. 113. hat ausführlich den Inhalt der Annalen angegeben, auch einige Stellen daraus wörtlich mitgetheilt.

her wieder Doctoren der Rechte als Podesta in Genua erscheinen.

Von der Frömmigkeit des Jacobus wird folgende Probe erzählt. Als er einmal lange vergeblich die Vereinigung einiger widersprechenden Stellen der Digesten gesucht hatte, brachte er eine ganze Nacht wachend und betend vor einem Altar der Madonna zu, und nun verschwand ihm der störende Widerspruch [16]).

Jacobus war Schüler des Azo, vergaß aber dieses Verhältniß zuweilen so sehr, daß er die Meynungen des Azo ohne Schonung bestritt, welches ihm aber von diesem reichlich vergolten wurde [17]). Doch dürfen

16) Diplovataccius l. c. „De isto dicit Petrus de Bellapertica *in L. Julianus in 3a col. ff. qui satisdare cog.*, quod glossa, quando glossabat illam legem, non habuit notitiam illius legis. Sed Jacobus Balduinus Doctor suus vigilavit una nocte coram altare B. Mariae ut Deus daret solutionem illius contrarii, et non vidit postea in allegata lege.“ Ich verstehe das so: et non vidit postea *contrarium* in allegata lege. — Sarti macht die richtige Bemerkung, der Lehrer des Bellapertica sey nicht Jacobus Balduini gewesen, sondern dessen Schüler Jacobus de Ravanis; daher glaubt er, es müsse dieser lezte Name in die Stelle hinein emendirt werden. Mir scheint es natürlicher anzunehmen, die mitgetheilte Stelle war von Jacobus de Ravanis, und sein Schüler Bellapertica hatte dieselbe, wie es sich oft findet, wörtlich eingerückt, ohne Zweifel mit der Bezeichnung des Urhebers (Ja. de ra.); diese Bezeichnung aber war entweder in der Abschrift verloren gegangen, oder von Diplovataccius übersehen worden, woraus dann der falsche Schein entstand, als ob in jenen Worten Bellapertica rede.

17) Odofredus in Cod., L. 24 fam. herc. „D. Jacobus Bald., qui multum persequebatur doctorem suum dominum Azo-

dürfen solche einzelne Aeußerungen wohl nicht zu ernsthaft genommen werden, da Jacobus selbst das genauere Verhältniß erwähnt, worin er zu Azo gestanden habe [18]).

Unter seinen Schülern kommen drey berühmte Namen vor: Odofredus, welcher ihn sehr oft als seinen eigentlichen Lehrer nennt [19]): Hostiensis, insoweit von dessen Studium des Römischen Rechts die Rede ist [20]): und Jacobus de Ravanis [21]).

Nach dem glaubwürdigen Zeugniß des oben an-

---

nem." — Id. in Cod., L. 1 qui admitti: „Or segnori, glossavit hic Azo unum, de quo dominus meus scandalizavit eum ab initio diei usque ad occasum, accusans eum etiam de haeresi, dicens quod falsum dicebat." — Id. in Cod. L. 14 de fide instr. „quando fuit dictum ei (Azoni), quod D. Jacobus dicebat, quod intelligebat legem istam in contrariis scripturis, licet ipse intelligeret legem istam tantum in diversis scripturis ... usus est incurialibus verbis, dicendo sic: mentiuntur illi, qui dicunt me dixisse legem istam in diversis scripturis tantum debere intelligi, non in contrariis."

18) Jacobus Balduini de 1. et 2. decreto, prooem. „Plenius et planius tractaturus de primo et secundo decreto, quod olim compendiose per scripturas non pertractatur, ea quae ab Azone, *ut puta familiaris*, et aliis doctoribus praecellentibus audivi ... enarrabo" etc.

19) So z. B. in der oben, Note 13, angeführten Stelle. — Mit handgreiflichem Irrthum macht Trithemius umgekehrt den Odofredus zum Lehrer des Jacobus, und Mazzuchelli schreibt das ruhig nach.

20) Hostiensis Summa Decretal., prooem. „secundum dominum meum Jac. de Bald., quem semper in legibus principaliter dominum meum voco."

21) S. o. Note 7.

geführten Nekrologs ist er gestorben im J. 1235., also wenige Jahre nach seinem Lehrer Azo [22]).

Die Schriften des Jacobus Balduini bestehen theils in exegetischen Arbeiten, theils in Arbeiten über den Prozeß.

1. Exegetische Arbeiten.

Daß Jacobus über die Rechtsbücher Vorlesungen gehalten hat, versteht sich von selbst, und wenn es deshalb eines Beweises bedürfte, so würden die vielen Erklärungen, die überall Odofredus aus ihm (d. h. aus seinen Vorlesungen) anführt, genügen. Bey dem großen Ruf des Mannes mögen wohl auch schriftliche Aufzeichnungen dieser Vorlesungen in Umlauf gewesen seyn. Eine andere Frage ist es, ob er auch eigentliche Glossen, und wohl gar Apparatus, gleich seinem Lehrer Azo und seinem Zeitgenossen Hugolinus, geschrieben hat. Dieses möchte man bezweifeln, da nur sehr sparsam Glossen mit seinem Namen vorkommen, diese wenigen aber auch bloße von Anderen beygeschriebene Auszüge aus seinen Vorlesungen seyn könnten. Ich will hier zusammenstellen, was ich darüber gefunden habe.

---

22) Ghirardacci P. 1. p. 163. sezt seinen Tod auf 1240, aber ohne Beweise anzuführen, und indem er zugleich das Zutrauen seiner Nachrichten über Jacobus Balduini dadurch schwächt, daß er ihn für einen Schüler des Odofredus ausgiebt.

In einem Pariser Digestum vetus (N. 4458.) finden sich unter andern einige mit Jac. bal. unterschriebene Glossen, vermischt mit der Glosse des Accursius, und mit anderen, theils älteren, theils neueren Glossen [23]).

Desgleichen in einem Pariser Digestum novum (N. 4486), hier aber am Rand der Glosse des Accursius, und von neuerer Hand schlecht beygeschrieben.

Eben so in einem Codex der Bamberger Bibliothek (D. I. 2), und zwar hier als neuere Zusätze zum Apparatus des Azo, und oft an den äußersten Rand geschrieben [24]).

Eine Wiener Handschrift der Institutionen (jus civ. 19) hatte zuerst alte Glossen, welche nachher größtentheils ausgelöscht und durch die Accursische Glosse ersezt worden sind. Daneben aber stehen auch noch neuere und sehr schlecht geschriebene Glossen mit der Unterschrift Ja.

Nach diesen Angaben könnte man glauben, Ja-

---

23) So z. B. zu L. 13. de act. emti, und zu tit. de fide instrum. In dieser lezten Stelle bemerkt er, daß alle Zeugen irren können, und erläutert dieses durch folgendes naive Beyspiel: „et hoc potest videri et intelligi in scolaribus, quoniam dicit magister multa in scolis in die, et major pars scolarium juraret in die quod non dixit, et tamen verum est quod ita dixit.“

24) Besonders im zweyten Buch von fol. 38. an. So z. B. auf der Rückseite von fol. 38: „licet Azo contra ut supra. Jac.“ Darum ist hier nicht an den älteren Jacobus zu denken.

cobus Balduini habe die Glosse des Accursius vor sich gehabt, und Zusätze zu derselben geschrieben. Der Zeit nach wäre dieses nicht eben ganz unmöglich, da einzelne Stücke der Arbeit des Accursius schon bey dem Leben des Jacobus in Umlauf gewesen seyn können. Allein es ist im höchsten Grad unwahrscheinlich, daß ein Rechtslehrer vom höchsten Ansehen, wie Jacobus, zu dem Werk eines Anfängers Zusätze geschrieben haben sollte, das damals gewiß noch nicht als wichtig und vortrefflich anerkannt war. Ich nehme daher an, daß diejenigen Stellen, welche diesen Schein an sich tragen, gar nicht eigentliche Glossen des Jacobus sind, sondern Auszüge, welche in späterer Zeit aus seinen schriftlich aufbewahrten Vorlesungen gemacht, und dann der Glosse des Accursius von Anderen als Zusätze beygefügt worden sind [25]). Er selbst aber scheint nur wenige Glossen

---

25) Ich besitze eine Handschrift des Codex mit der gewöhnlichen, sehr ordentlich geschriebenen Glosse. Hier steht bey tit. de statuis (1. 24), am äußern Rand, von neuer, schlechter Hand, eine lange Glosse, die sich auf L. 10 C. de juris et facti ign. bezieht, mit der Unterschrift: J. de bolonia, die man wohl auf unsren Jacobus deuten könnte. Allein es kommen darin folgende Stellen vor: „dicit glo. legata ista relicta in testamento minus solemni debita sunt naturaliter, civiliter non .... et notavit glo. S. e. l. Si post divisionem. Breviter istud non approbo, licet dominus meus stet in opinione glossae" etc. Diese Stelle kann ich jedoch unmöglich dem Jacobus Balduini zuschreiben, nicht nur aus den im

geschrieben zu haben, auf welche weder von ihm, noch von Anderen, ein besonderer Werth gelegt worden seyn mag.

Umgekehrt möchte man erwarten, daß Accursius die Glossen des Jacobus häufig in seine Sammlung aufgenommen habe, so wie es mit den Glossen des gleichzeitigen Hugolinus wirklich geschehen ist. Auch wird dieses von Mehreren behauptet, jedoch ohne Angabe eines Beweises [26]). Dennoch erinnere ich mich nicht, den Jacobus Balduini in der Glosse citirt gefunden zu haben, obgleich manche der mit Ja. bezeichneten Stellen auf ihn zu deuten seyn mögen, indem vielleicht der Beyname Bald., der ihn von dem ältern Jacobus unterscheiden müßte, entweder von Accursius, oder von den Abschreibern, vernachläßigt worden ist. Mögen nun aber seine Glossen selten, oder mögen sie gar nicht bey Accursius vorkommen,

---

Text aufgestellten allgemeinen Gründen, sondern wegen der hier gebrauchten Ausdrücke. Denn wenn auch Jacobus Balduini die ersten Arbeiten des Accursius gekannt hätte, so konnte doch unmöglich damals schon der Ausdruck glossa, ohne Zusatz eines Namens, als bekannte Bezeichnung der Accursischen Compilation gebraucht werden. Ferner sagt der Verfasser, sein Lehrer habe die Meynung der Glosse gebilligt, was also auf Azo gehen müßte, von diesem aber völlig unwahrscheinlich, wenn nicht ganz unmöglich, ist. Ich schreibe die Stelle dem Jacobus de Belvisio zu, auf welchen die Benennung J. de bolonia eben so gut paßt, als auf Jacobus Balduini.

26) Diplovataccius l. c. „et *fertur*, Accursium vidisse scripta ipsius Jacobi Balduini." — Sarti P. 1. p. 115: „Odofredus in primis, *et Accursius* plurima ab eo mutuati sunt."

so wird es jedenfalls auch dadurch wahrscheinlicher, daß sie überhaupt weder durch ihre Anzahl, noch durch inneren Werth, von großer Bedeutung seyn konnten [27]).

Aus diesen sicheren Thatsachen läßt sich zugleich über die Angaben neuerer Schriftsteller ein Urtheil fällen. Trithemius sagt, Jacobus habe Commentare geschrieben über die drey Digesten und über den Codex; bey jedem dieser Werke verfehlt er nicht die ohnehin bekannte Zahl der Bücher hinzuzufügen. Ohne Zweifel hatte er Nichts davon gesehen, sondern sich nur eingebildet, daß es so seyn müsse. Dennoch schreiben ihm das spätere Schriftsteller ohne Bedenken nach. — Diplovataccius behauptet dasselbe für Digestum vetus und Codex [28]), aber auch ohne irgend ein Kennzeichen, daß er selbst die Bücher gesehen habe, was bey seiner Genauigkeit und Sorgfalt so leicht zu erkennen ist. — Lipenius geht noch

---

27) Bey L. 15 § 15 D. de damno infecto steht eine lange Glosse des Accursius über die missio ex primo et secundo decreto. Darin wird mehrmals Ja. angeführt, was wohl Jacobus Balduini seyn mag, von welchem ich unten N. 3. eine eigene Schrift über denselben Gegenstand anführen werde. Dieses würde aber meine Ansicht mehr bestätigen als widerlegen, indem hier Accursius diese besondere Schrift des Jacobus Balduini, nicht eine Glosse desselben, excerpirt hätte.

28) Diplovataccius l. c. „qui inter cetera memoratu digna super toto Codice celeberrimum opus confecit, et super ordinariis Digestorum pulchra commentaria post se reliquit.“

einen Schritt weiter, und führt eine gedruckte Ausgabe jener Commentare an [29]). — Allein alle diese Angaben, von Handschriften, wie von Ausgaben, sind als gleich grundlos zu verwerfen: einzelne, zerstreute Glossen abgerechnet, sind die Vorlesungen das Einzige, worin Jacobus die Rechtsbücher sicher bearbeitet hat. Daß diese Vorlesungen nachher als Bücher in Umlauf kamen, ist möglich, nicht erwiesen, und kein neuerer Schriftsteller hat das Daseyn solcher Bücher aus eigener Anschauung bezeugt.

2. Libellus instructionis advocatorum.

Diese Schrift sollte eine vollständige Darstellung des Prozesses seyn zum Unterricht der Advocaten. Die Vollendung derselben muß aber verhindert worden seyn, da sie nur vom Klaglibell handelt. Auch ist dieses nicht etwa aus der Unvollständigkeit einer einzelnen Handschrift zu erklären, indem mehrere Handschriften in dem Umfang und Schluß derselben völlig übereinstimmen. Folgende Handschriften sind mir bekannt:

Ms. Paris. N. 4609.
— — — 4604.
— — S. Germain N. 1368.
Ueberall mitten in Miscellanbänden.

---

29) Lipenius T. 1. p. 744: „Jacobus Balduinus dictus de S. Barbatiano in Codicem et Digesta, *Bonon.*“ Das Druckjahr ist nicht angegeben.

Ms. Paris. N. 4603. Blos der Schluß der Schrift, gleichfalls in einem Miscellanband.

3. De primo et secundo decreto.

Ueber die zwey Grade der Missio in possessionem schrieb Jacobus erst ein kürzeres Werk, welches er später erweiterte [30]), und welches von Durantis in dem diesen Gegenstand betreffenden Abschnitt seines Werks sehr benuzt wurde [31]). Diese Schrift ist, ohne Zweifel in der erweiterten Gestalt, abgedruckt in mehreren Tractatensammlungen [32]). Eine Pariser Handschrift (N. 4604.) stimmt mit dem Abdruck im Ganzen überein, hat jedoch am Schluß Eilf Zeilen mehr als dieser.

4. De remediis contra sententiam.

Eine ganz kleine prozessualische Schrift in Pa-

---

30) Joannis Andreae addit. ad Durantis Spec. Lib. 2. tit. de primo decr. Rubr. „Jac. Bal. de his primo fecerat brevem tractatum quem postea auxit, et in materia multum juvit auctorem et incipit: *No. plenius.*“ (In neueren Ausgaben: No. plene quod; nach Diplovataccius gleichfalls: Nota plenius). Der vollständigere Anfang der Schrift ist oben, Note 18, mitgetheilt worden.

31) Vgl. die Stelle des Johannes Andreä in der vorhergehenden Note. Diplovataccius drückt sich stärker aus: „quem tractatum speculator *posuit* in tit. de 1. et 2. decr.“

32) Tractatus Lugd. 1549 f. Vol. 8. f. 214. und Tractatus univ. juris. Venet. 1584 f. T. 3. P. 2. f. 136. In der Ueberschrift werden hier als Verfasser genannt: Jac. de Bel. et Gui. de Suza. Das erste muß heißen Jac. de Bal., und das zweyte ist ganz falsch.

ris [33]) mit dem Anfang: „Sententiae objicitur multis modis: primo eo quod judex non sedet sed stat pedibus vel ambulat“ und mit den Schlußworten: „§ hoc Senatuscons. Jacobus baldoini.“

V. De confessionibus.

Eine Distinction über diesen Gegenstand schreibt ihm Johannes Andreä zu, der zugleich die Anfangsworte derselben so angiebt: Ad quorundam verbosam clamationem [33]).

---

33) Die Schrift de remediis contra sententiam steht in Ms. Paris. 4604 fol. 74; Anfang und Ende auf derselben Columne. — Die Distinction de confessionibus wird angeführt von Joannes Andreae in Dur. Spec. Lib. 2 tit. de confessionibus § 3.

II. Tancredus.

Literatur:

Joannes Andreae s. o. B. 3. S. 586.
Diplovataccius N. 67. (schlecht abgedruckt bey Sarti P. 2. p. 267).
Vita Tancredi auct. Petro S'alúno Aquilio. (s. u. Schriften N. 1. Ausgabe von 1564).
Panzirolus Lib. 3. C. 4.
Sarti P. 2. p. 28.

Quellen:

Grabschrift: S. Ma. gri. Tancredi eximii doctoris decretorum archidiaconi Boñ. orate eo. (d. h. Sepulchrum magistri Tancredi ... orate pro eo). Gestochen bey Rybisch N. 74 (s. o. B. 3. S. 14. Note 18). Nicht ganz so genau steht sie bey Schrader mon. Ital. fol. 55, bey Pancirolus und Sarti. Alidosi p. 212. setzt die Jahrzahl 1230. hinzu, welcher Zusatz gewiß unächt ist, und sogar eine ganz falsche Angabe enthält. — Das Grabmaal stand im Dom zu Bologna, ist aber, nach Sarti, längst zerstört.

Tancreds Vaterstadt ist Bologna, wie er selbst an zwey Orten seiner Schriften ausdrücklich bezeugt: in der Vorrede zu dem Apparat über die alten Decretalen [34]), und in der Vorrede zu der Summa de matrimonio [35]). Eben so wird er in mehreren al-

34) „Idcirco ego Tancredus Bononiensis Canonicus S. Petri," Sarti II. 32.

35) „Ego Tancredus Bononiensis." Sarti II. 33.

ten Handschriften Bononiensis genannt [36]). Die sehr verbreitete Meynung, nach welcher er in Corneto, einer kleinen Stadt des Kirchenstaats, geboren seyn soll, gründet sich blos auf die Verwechslung mit einem andern, viel jüngeren, Tancred, welcher wirklich diesen Geburtsort hatte, und von dem noch unten bey den unächten Schriften die Rede seyn wird.

Schon im J. 1214. kommt er in Urkunden als angesehener Mann, und als Lehrer des canonischen Rechts, vor (decretorum magister) [37]).

Er war Canonicus des Domstifts in Bologna. Hier entstand im J. 1226. zwischen dem Bischoff und dem Kapitel großer Streit über die Wahl eines neuen Archidiaconus, wodurch der Pabst Honorius III

---

36) So in der Bamberger Handschrift D. II. 21: „Incipit ordo judiciarius Magistri Tancredi Bononiensis," und eben so in einer von Diplovataccius beschriebenen Handschrift. — Sarti, der die in den zwey vorhergehenden Noten angeführten entscheidenden Stellen nicht benuzt, beruft sich dagegen auf zwey andere nichts beweisende Stellen: 1) Tancredi ordo jud. II. 4 de contumacibus, wo es heißen soll: Commissa fuit causa Magistro Tancredo Bononiensi. Es heißt aber in der That: Tancredo *canonico* Bononiensi (ed. 1547. 1565; eben so in der Bienerschen Handschrift), was gar Nichts beweist, weil Niemand zweifelt, ob er in Bologna Canonicus war. 2) Joannes Andreae prooem. Novellae. Aber auch da heißt es: „Demum honorius fecit quintam quam magistro Tancredo, antiquo doctori nostro, et *archidiacono* Bononiensi direxit."

37) Sarti P. 2. p. 29, die Urkunde p. 181.

veranlaßt wurde, den Tancred zu dieser Würde selbst zu ernennen [38]).

Sowohl für die Päbste als für die Stadt Bologna trat er oft in wichtigen Geschäften auf, was von der Achtung zeugt, die er sich erworben hatte [39]). Dahin gehört auch, daß P. Honorius III. die fünfte unter den alten Decretalensammlungen ihm zusandte, mit dem Auftrag für deren Verbreitung und Anwendung, sowohl in Gerichten als in der Schule, sorgen zu helfen [40]). Darin liegt allerdings ein für Tancred ehrenvolles Zeugniß; es ist jedoch in neueren Zeiten in der Art misverstanden und übertrieben worden, als wäre ihm allein diese Ehre zu Theil geworden, und als hätte der Pabst diese Zueignung an den Archidiaconus von Bologna, als das Haupt der berühmtesten Rechtsschule der Welt, zugleich als Publication der erwähnten Decretalensammlung angesehen [41]). In der That aber verhält es sich damit

38) Sarti P. 2. p. 28, 29, Urkunde p. 181.

39) Sarti P. 2. p. 34—36. So z. B. war Tancred Mitglied der Commission, welche die Heiligsprechung des Dominicus vorbereitete. Sarti P. 2. p. 182.

40) An der Spitze der Collectio quinta steht ein päbstlicher Decretalbrief von folgendem wesentlichen Inhalt: „nos quasdam epistolas decretales ... compilari fecimus, et tibi sub bulla nostra duximus destinandas: quocirca .. mandamus, quatenus eis .. utaris, et ab aliis recipi facias, tam in judiciis, quam in scholis.“ Die Ueberschrift lautet in der Ausgabe des Cironius so: „Honorius ep., serv. serv. Dei, dilecto filio magistro Tancredo archidiacono Bononiensi sal. et apost. bened.“

41) Sarti P. 2 p. 36.

nicht anders, als mit dem Commonitorium, das vor dem Westgothischen Breviarium steht [42]). Es ist ein allgemein gefaßtes Communicationspatent, welches in jedem Exemplar eine andere Addresse als Ueberschrift erhielt. In der Handschrift des Cironius war es an Tancred gerichtet [43]), in einer Augsburger Handschrift dagegen an die Lehrer und Scholaren zu Padua [44]). Eben so mögen andere Abschriften an die Pariser Universität, vielleicht auch an manche Bischöffe geschickt worden seyn.

Als seinen eigentlichen Lehrer nennt er selbst den Canonisten Laurentius [45]). Auch den Azo hat er gehört [46]), und daß er ihn nicht gleichfalls seinen Leh-

---

42) S. o. B. 2. S. 37. 42. Was dort der Graf Timotheus, das ist hier Tancred.

43) Auch die oben, Note 36., mitgetheilte Stelle des Joh. Andreä: „honorius .. Tancredo .. direxit," sagt nicht mehr, als daß es dem Tancred (aber nicht gerade ihm allein) zugeschickt worden ist.

44) Hier lautet die Ueberschrift so: „Honorius ... dilectis filiis, M. et universis scholaribus Paduae commorantibus" etc. Vgl. P. J. Riegger quintae compilationis Decretalium libri priores duo Vindobon. 1762. 4to, p. 8. — Das M. muß wohl gelesen werden: Magistris.

45) Tancredi ordo jud. tit. ult. „dico cum Laurentio magistro meo" etc. Gleich nachher steht: „Et hoc approbat Azo" ohne den Ehrentitel: magister (oder dominus) meus.

46) Tancredi ordo jud. Lib. 2. T. 15. de satisdat. actoris: „Et audivi dominum Azonem dicere, quod supradictae cautiones locum non habent consuetudine praevalente." Sarti's Zweifel (p. 30), ob dieses nicht eben sowohl von einer gerichtlichen

rer nennt, erklärt sich ganz einfach daraus, daß ihm überhaupt das Römische Recht nicht Hauptstudium war.

Manche haben angenommen, er müsse auch in Paris gelebt und wohl gelehrt haben; dort sey wenigstens sein berühmtestes Werk geschrieben, weil er darin manche Beyspiele aus Paris entlehne, und besonders auch Pariser Geld anführe [47]). Allein zu dieser Annahme ist nicht der geringste Grund vorhanden. Wohl mag er in seiner Jugend die theologische Schule zu Paris besucht haben, aber selbst wenn dieses nicht der Fall war, so war gewiß schon durch die geistliche Gerichtsbarkeit ein so lebhafter Verkehr zwischen Paris und Italien begründet, daß ein italienischer Canonist aus Pariser Rechtsfällen ungesucht seine Beyspiele hernehmen konnte.

Urkundliche Nachrichten aus seinem Leben reichen bis zum J. 1234., weiter nicht [48]), und auch die oben mitgetheilte Grabschrift giebt über die Zeit seines Todes keine nähere Auskunft.

Rede, als von dem Lehrvortrag, verstanden werden könne, scheint mir unerheblich.

47) So schon der oben genannte Salúnus Aquilius, und aus ihm Pancirolus.

48) Sarti P. 2. p. 29. 36.

Schriften:

1. Ordo judiciarius [49]).

Es ist ein System des Prozesses, gegründet auf Römisches und canonisches Recht, und abgetheilt in vier Bücher. Die Vorrede fängt an: Assiduis postulationibus me, fratres carissimi, inducere studuistis jamdudum, ut ordinis judiciarii libellum, ... vestrae componerem caritati. Das ganze Buch schließt mit den Worten: Et haec ... breviter dixisse sufficiat. Bey Johannes Andreä wird dieses Werk als das dritte unter den Darstellungen des Prozesses angeführt [50]). Von dem ungemeinen Ansehen desselben zeugen die vielen Handschriften und die mancherley Bearbeitungen, die sich davon bis auf unsre Tage erhalten haben. Die Zeit der Abfassung des Werks wird erst weiter unten untersucht werden können.

Handschriften.

Paris 4251. 4786. Metz 18. Bamberg D. II. 21. München 213. und 358 (diese alle vollständig).

Paris 3969. 4010. 4366 B. und aus der Sammlung von S. Germain 1367 (unvollständig).

Berlin, in der Sammlung von Biener; schöne Handschrift des dreyzehenten Jahrhunderts.

Ferner drey in Leipzig. (Feller p. 235. 344. 345), eine im

---

49) In den Handschriften führt das Buch öfters den Titel: Ordinarius Tancredi. So z. B. Metz N. 18, München N. 358. u. s. w.

50) S. o. B. 3. S. 586.

Vatican 2343 (Sarti I. 350), eine zu Kopenhagen (Nachricht von Cramer), eine zu Königsberg (Nachricht von Beck). Sammlung der Bücherverleiher (s. o. B. 3. S. 602), und bibl. Augustini lat. ms. N. 398. 399.

Ausgaben.

1515. Lugd. 8. mit dem Titel: Ordo judiciarius ... Joannis de blauasco Archidiaconi Bononiensis etc. — Am Ende: Impr. Lugd. per Joh. thomas pridie kal. Julias anno. .... decimo quinto supra mille et quingentos [51]). Nimmt man die leichte Veränderung blauasco in blanosco vor, so hat dieses Buch einen auch sonst schon bekannten Mann zum Verfasser, welcher unten im 45ten Kapitel vorkommen wird. Auch haben sich dadurch Alle verleiten lassen, theils dem Jo. de Blanosco ein solches Buch zuzuschreiben, das ihm gar nicht gebührt, theils die erste Ausgabe des Tancred zu ignoriren [52]). Daß aber in der That Nichts als diese erste Ausgabe unter jenem falschen Titel verborgen ist, zeigt sogleich der Augenschein, und selbst der Zusatz: archidiaconi Bononiensis, der auf Jo. de Blanosco gar nicht paßt, konnte schon darauf führen. Allerdings aber ist die Handschrift des Tancred, die der Ausgabe zum Grund liegt, sehr eigenthümlich, und enthält bald mehr bald weniger als die späteren Ausgaben. Bey einer neuen Ausgabe würde sie daher gute Dienste thun, die späteren Herausgeber konnten sie nicht benutzen, weil ihnen das Daseyn derselben unbekannt war.

1545. Argentorati ap. Cratonem Mylium 8vo. Voran steht eine Zueignung des Herausgebers Lucas Schroteisen (Argent. 1544), welcher versichert, daß er nicht eher die Ausgabe unternommen, bis er sich durch genaue Untersuchung überzeugt habe, das Werk sey ungedruckt.

1547. Lugd. excud. Godefridus et Marcellus Beringi fratres 8vo. Bloßer Abdruck der Ausgabe von 1545.

1564.

---

51) Vgl. Panzer T. 7. p. 311. T. 9. p. 513.

52) Besonders merkwürdig ist in dieser Hinsicht Danz Prozeß § 20. Er kennt den Tancred in mehreren Ausgaben, er hat die Ausgabe von 1515, wie er ausdrücklich sagt, vor sich, und merkt doch nicht, daß es ein und dasselbe Buch ist.

1564. Coloniae ap. Jo. Birckmannum et Wernerum Richwinum 8vo, ed. Petrus Salúnus Aquilius j. civ. et can. doctor [53]). Voran stehen drey Aufsätze des Herausgebers: eine Zueignung, eine Vorrede, und das oben erwähnte Leben des Tancred. In der Vorrede sagt er, die schlechte Strasburger Ausgabe habe er aus drey Handschriften verbessert. In der Lebensbeschreibung sind die in dem Buch selbst enthaltenen Data nicht unfleißig zusammengestellt, wobey sich jedoch mancher Irrthum eingeschlichen hat. Mitten unter diesen drey Stücken ist auch Schroteisens Zueignung aus der Ausgabe von 1545 abgedruckt. In dieser Ausgabe zuerst sind die Titel in jedem Buch mit Zahlen versehen, nach welchen auch ich hier zu citiren pflege.

1565. Colon. 8vo., ganz wie die Ausgabe von 1564: entweder bloßer Abdruck derselben, oder vielleicht auch nur ein neues Titelblatt.

1584. Venet. fol. in den Tractatus universi juris T. 3. P. 1.

Späterhin ist dieses Werk von Bartholomäus Brixiensis umgearbeitet worden. Von dieser Bearbeitung sagt Johannes Andreä, der Verfasser habe bloß die ursprüngliche Vorrede weggelassen, und die Citate der alten Compilationen verändert (d. h. die Citate auf die Gregorianischen Decretalen eingerichtet, anstatt daß Tancred die alten Sammlungen allegirte); im Uebrigen aber habe er das Buch

---

53) Von ihm finde ich Folgendes bemerkt. Er wurde 1564., schon als Doctor der Rechte, in Heidelberg immatriculirt, und in demselben Jahr zum Professor der Pandekten designirt, welche Lehrstelle jedoch schon 1565. von einem Andern besezt war. Vgl. (Wund) progr. V. de orig. et progr. facult. jur. Heidelb. 1782. 4to p. 15. Der Name wird daselbst geschrieben: Schalunus. Derselbe Salunus gab außerdem die Brocarda s. regulae canonicae des Damasus heraus (s. u. N. IX. in diesem Kapitel), was Wund für ein eigenes Werk des Salunus zu halten scheint.

ganz unverändert gelassen [54]). Auch Diplovataccius hatte diese Bearbeitung vor sich. Sie fängt an mit den Worten: Quoniam ad imitationem majorum. Sarti giebt diese Umarbeitung als gedruckt an [55]), was unbedenklich als falsch verworfen werden darf. Dagegen findet sich noch jezt davon eine Handschrift zu Paris (N. 4252), eine andere zu Erlangen (N. 272). Auch in dem Katalog des Antonius Augustinus kommt eine solche vor (N. 400). — Ob nun aber die Angabe des Johannes Andreä über das Verhältniß der Umarbeitung zum Original richtig ist, bedarf noch einer genauern Untersuchung, um so mehr als davon zugleich die Zeitbestimmung für das Original abhängen wird. Die genaue Vergleichung beider Werke ergiebt Folgendes [56]). Bartholomäus hat hauptsächlich abgekürzt, indem er theils Detailbestimmungen, z. B. Ausnahmen einer Regel, wegließ, theils die bloßen Citate hinschrieb, wo

54) S. o. B. 3 S. 587: „Barth. Brix. hunc libellum solum in antiquarum compilationum allegationibus reformavit, *reliqua* ponens ad literam, omisso tamen Tancredi prooemio." Die neueren Ausgaben lesen *aliqua*, ohne Sinn; das offenbar richtige *reliqua* steht in einem besonderen Abdruck des Johannes Andreä (ohne den Text des Durantis) s. l. et a.

55) Sarti P. 1. p. 341. Ort und Jahr der Ausgabe giebt er natürlich nicht an.

56) Ich verdanke diese Vergleichung der Gefälligkeit des Herrn Prof. Puchta zu Erlangen (jezt zu München), welcher für das Original des Tancred die Ausgabe von 1564, für die Umarbeitung aber die Erlanger Handschrift zum Grunde gelegt hat.

Tancred auch den Inhalt der citirten Gesetzstellen, oft wörtlich und ausführlich, hinzufügte; in dieser lezten Art der Abkürzung scheint er am Meisten eine Regel durchzuführen. Alle übrigen Veränderungen bestehen darin, daß er einzelne Worte oder einzelne Citate ändert, zusezt oder wegläßt, völlig willkührlich und regellos. Die Angabe des sonst so genauen Johannes Andreä zeigt sich also hier großentheils unrichtig; offenbar hatte er nicht beide Werke zugleich vor Augen, und bildete daher sein Urtheil theils aus ungenauen Erinnerungen, theils aus bloßer Vermuthung. Die ganze Bearbeitung des Bartholomäus war demnach ganz zwecklos und überflüssig, und es ist hieraus, wie aus mehreren ähnlichen Arbeiten desselben, ganz klar, daß er den Namen eines fruchtbaren Schriftstellers mit sehr geringer Mühe und einigen Vorreden zu erkaufen strebte.

Eine Pariser Handschrift enthält eine altfranzösische Uebersetzung des Tancred [57]); eben so besaß Gottsched eine altdeutsche Uebersetzung, wovon er in einer besondern Schrift Nachricht gegeben hat [58]).

57) Es ist N. 7347. Der Anfang lautet so: „Mi compagnon uos uous estes grant pieca entremis que je vous feisse un livret“ etc.

58) Jo. Chr. Gottsched progr. de antiqua versione Theotisca Magistri Tancredi, Lips. 1750. 4. Der Anfang heißt hier: „Mit emsiger begerung mich mein allerlieb gesellen iecz verlang ze volfiern euch geflissen habt, das ich das puchlin des ordenlichen rechtes ... zusammen seczte“ etc.

Außerdem findet sich in Paris eine anonyme Glosse zum Tancred, nicht am Rand des Buchs selbst, sondern als ein für sich bestehendes Werk geschrieben [59]).

Zum Schluß muß nun noch die Zeit der Abfassung des Werks von Tancred untersucht werden. Nach der gewöhnlichen Annahme soll es um 1227. geschrieben seyn, weil darin eine Formel von diesem Jahr vorkommt [60]); aber wie unsicher eine solche Zeitbestimmung ist, leuchtet von selbst ein. Dagegen ist für eine neuere Zeit der Umstand entscheidend, daß in dem Werk eine Anzahl von Decretalen Gregors IX. citirt werden, und zwar nach den Titelrubriken, so daß er also nothwendig unsere neueste Decretalensammlung vollendet vor sich gehabt, folglich erst nach 1234. geschrieben haben muß. Ich will hier zur Bestätigung mehrere Citate dieser Art zusammenstellen:

1. Tancred. Lib. 1. Tit. 2. de divisione judicum p. 6. ed. 1565. „ut X. de foro comp. C. licet 2.“ Es ist C. 20. X. de foro comp.
2. eod. tit. p. 12. „per decr. novam X. de off. jud. deleg. C. cum vicesimum.“ Es ist C. 41. tit. cit.
3. Lib. 1. T. 4. de off. jud. deleg. p. 31. citirt C. Nemini dubium (10) X. de off. legati.
4. ibid. p. 32. — C. Suspicionis (39) X. de off. jud. deleg.

---

59) Es ist N. 4366. b, und die Glosse fängt mit einer kleinen Vorrede in folgenden Worten an: „Quoniam ordo judiciorum modusque procedendi in causis confuse dispendioseque per diversa volumina traditur, magister t. ad preces quorundam sociorum libellum quendam composuit“ etc.

60) Tancred. Lib. 2 T. 9. de libellorum formatione.

5. Lib. 1. T. 5. de diff. jud. deleg. p. 33. — Citirt C. ult. X. de off. deleg.
6. ibid. p. 36. — Dieſelbe Stelle wie oben N. 3.
7. Lib. 2. T. 3. de in jus voc. p. 158. — Dieſelbe Stelle wie oben N. 1.
8. Lib. 3. T. 2. de juram. calumniae p. 403. — C. 7. X. de jur. calumniae, Decretale vom J. 1233.

Gegen dieſen Beweis eines neueren Alters, als das gewöhnlich angenommene, könnte man erſtens einwenden, daß ja erſt Bartholomäus die Citate der Gregorianiſchen Sammlung hineingeſezt habe. Allein gerade dieſe von Johannes Andreä herrührende Angabe iſt ſo eben geprüft und widerlegt worden [61]). — Zweytens könnte man glauben, dieſe Citate ſeyen erſt von den Herausgebern in den Text eingeſezt worden. Allein alle hier angegebene Citate ſtehen in der ſehr alten und guten Bienerſchen Handſchrift, ganz ſo wie in den Ausgaben, wodurch alſo ihre Aechtheit völlig unzweifelhaft wird.

II. Summa de matrimonio.

Ein Syſtem des Eherechts, nach einer darin vorkommenden Formel wahrſcheinlich um 1210. geſchrieben, und dem Otto, Probſt von Gurk, zugeeig-

61) Saxonus, der die Umarbeitung des Bartholomäus nicht geſehen hatte, ſucht ſich (im Leben des Tancred) durch ſehr künſtliche und gewagte Vermuthungen zu helfen, die nun als überflüſſig von ſelbſt wegfallen. — Die Citate Gregorianiſcher Decretalen ſind übrigens ſo wenig von Bartholomäus eingeſetzt worden, daß vielmehr einige der oben angegebenen Stellen von ihm weggelaſſen worden ſind.

net [62]). Johannes Andreä sagt davon, es sey eine ziemlich kurze, wohl geordnete Darstellung des vierten Buchs der Decretalen, aber mehr theoretisch als praktisch [63]).

Handschriften:

Paris 3972. und 4366 b; diese lezte sehr abweichend, und mit anderer Vorrede [64]).
Wien j. can. 36.
Leipzig (Feller p. 345).
Rom in der Bibliothek S. Croce N. 1144. (Sarti II. p. 33).
Ant. Augustini bibl. lat. Ms. N. 397.

Ausgaben:

1563. Colon. ap. Jo. Birckmannum et Wernerum Richwinum 8vo, unter dem Titel: „Tancredi ... Summa matrimonialis" etc. Mit einer Zueignung des Herausgebers Simon Schard (von 1562), welcher sagt, daß er das bisher ungedruckte Buch aus einer Erfurter Handschrift herausgebe.
1593. Colon. 8. (Georgi Bücherlexikon IV. 188).
1648. Panormi fol. (nach Lipenius I. 309, also unsicher).

---

62) Der Anfang lautet so: „Cum in omnibus fere causis quilibet juri suo abrenuntiare valeat .... hac itaque consideratione compulsus ego Tancredus Bononiensis, et vestris postulationibus venerande pater Otto Gurcensis praeposite satisfacere volens, summulam vobis de matrimonio compilavi."

63) Jo. Andreae in Spec. Durantis Lib. 4. tit. de sponsalibus et matrim., init. „Tancredus in sua practica vel ordine judiciario de his non tractavit, fecit tamen de his specialem summam, brevem satis et ordinatam, quae incipit: *Cum in omnibus fere causis.* Theoricam tamen totius quarti libri ibi dedit, non practicam." So liest die Ausgabe s. l. et a., neuere Ausgaben lesen: „brevem satis inordinatam." Diplovataccius hat die Stelle auch mit dieser falschen Lesart.

64) Die Vorrede lautet hier viel kürzer so: „Quoniam frequenter in foro poenitentiali dubitationes circa matrimonium,

III. Apparatus zu drey alten Decretalensammlungen (Collectio 1. 2. 3).

Einen solchen Apparatus machte er zuerst nur über Collectio 1. und 2. bekannt. Zu der dritten hatte er sich Manches zu seinem Privatgebrauch notirt, welches ohne sein Wissen von einigen Scholaren als sein Apparatus verbreitet wurde. Hierauf entschloß er sich auch zu der dritten Decretalensammlung einen Apparatus selbst zu bearbeiten und herauszugeben, und in einer Vorrede zu demselben hat er diesen ganzen Hergang ausführli cherzählt[65]). Schon Johannes Andreä und Diplovataccius führen diese Glossen an[66]).

IV. Provinciale.

Ein Verzeichniß aller Bißthümer nach Provin-

---

imo etiam interdum quasi perplexitates occurrunt, ad honorem dei et animarum profectum post summulam de poenitentia specialem de matrimonio subjeci tractatum." Alle persönliche Bezeichnung ist hier weggelassen, und es scheint also vielmehr die Umarbeitung oder das Plagiat eines Andern zu seyn, als die Schrift des Tancred selbst.

65) Diese Vorrede ist zuerst herausgegeben von Bouquet in der Briefsammlung von Innocenz III., dann von Sarti P. 1. p. 257. und nochmals P. 2. p. 32. Der wichtigste Theil derselben ist oben abgedruckt B. 3. S. 516.

66) Jo. Andreae: „Alani ... et Tancredi glossas abundanter habemus" (s. o. B. 3. S. 585). — Diplovataccius l. c. „glossavit antiquas collectiones decretalium." — Es ist also unrichtig, wenn Sarti II. 31. behauptet, sie wären bisher Allen unbekannt geblieben. — Aus diesen Glossen ist wahrscheinlich auch

zen geordnet, welches Gesner in einer Handschrift gefunden hat [67]).

Soviel von den ächten Schriften des Tancred: weit größer aber ist die Zahl derjenigen, welche als unächt verworfen werden müssen, indem sie entweder von den angeführten Schriften gar nicht verschieden sind, oder andere Verfasser haben. Ich will sie hier kurz aufzählen:

A. Er soll auf Befehl von Honorius III. die fünfte Decretalensammlung gemacht haben; bloße Verwechslung damit, daß diese Sammlung ihm zugesendet worden ist [68]).

B. Glossen zu Gratians Decret [69]).

---

die Darstellung des Inquisitionsprozesses genommen, welche Roffredus aus Tancred mittheilt. Vgl. Biener Geschichte des Inquisitions-Prozesses S. 81. 82.

67) Gesner bibliotheca fol. 607: „Tancred provinciale manuscriptum vidi, chartis circiter 5, in quo enumerantur omnes episcopatus provinciatim." Sarti II. 31., der das Buch blos aus der Angabe von Pancirolus kannte, bezweifelt dessen Daseyn, was man nicht tadeln kann. Aber Gesners Zeugniß muß man wohl gelten lassen.

68) Sarti P. 2. p. 32. — S. o. S. 108.

69) Sarti P. 2. p. 32. — Citirt wird er allerdings in der Glosse zum Decret, z. B. Gl. *civitates* c. 13. D. 61., Gl. *electus* c. 3. D. 63., Gl. *fidejussione* c. 4. C. 3. q. 3. Allein daraus folgt nicht, daß er selbst auch Glossen zu demselben Rechtsbuch geschrieben hat.

C. Summa titulorum. Bloßes Misverſtändniß einer Stelle im Prozeß des Tancred [70]).

D. Libellorum, quibus in judicio experimur, formulae, sive de ordine judiciario. Unter dieſem Titel ſchreibt ihm Pancirolus ein beſonderes Werk zu, verſchieden von dem bekannten ordo judiciarius, was Sarti mit Recht als ganz grundlos verwirft. Gewiſſermaßen aber findet ſich eine ähnliche Angabe ſchon bey Diplovataccius, die jedoch auch ſicher nur auf einem Misverſtändniß beruht [71]).

---

70) Tancredi ordo jud. Lib. 1 T. 6. de arbitris in f. „Haec de judicibus tam ordinariis, quam delegatis, arbitrisque dixisse sufficiat. Quamvis *in summis titulorum* diligens lector pleniorem invenire poterit disputationem.“ So leſen ed. 1515. 1545. (1565: in *summa* titulorum). Dieſes hat Salanus ſo verſtanden, als citire hier Tancred eines ſeiner eigenen, nun verlornen Bücher, und ihm folgt hierin Pancirolus. Allein offenbar will Tancred auf Placentin, Azo u. ſ. w. verweiſen, d. h. auf die verſchiedenen Verfaſſer der Summen, die nach den Titeln der Rechtsbücher angeordnet ſind.

71) Diplovataccius l. c., nachdem er vorher ausführlich von dem ordo judiciarius gehandelt hat: „Composuit etiam *praticam suam judiciorum*, inc. Quoniam testante philosopho omnis scientia. Fecit etiam summam satis inordinatam .... sec. Jo. Andr. in add. spec. in tit. de despons. in princ.“ Theils aus der Verbindung mit dem folgenden Theil dieſer Stelle, theils aus dem ſonſt ganz unverſtändlichen „praticam *suam*“ iſt es unzweifelhaft, daß Diplovataccius hier nur die oben, Note 63, mitgetheilte Stelle des Johannes Andreä vor Augen hatte. Da nun in dieſer gewiß nur der bekannte ordo judiciarius gemeynt iſt, ſo hat ſie Diplovataccius, der daraus ein zweytes, von jenem verſchiedenes Buch macht, misverſtanden. Wie er aber auf die Anfangsworte: Quoniam testante etc. gekommen iſt, weiß ich gar nicht zu erklären.

E. Eine versificirte Summa über den Prozeß scheint ihm Pancirolus zuzuschreiben; indessen kann dessen Angabe auch so gedeutet werden, daß Tancred in das bekannte Buch über den Prozeß Verse eingestreut habe, wahrscheinlich als Unterstützung für das Gedächtniß der Leser.

F. Summa de poenitentia, die er selbst, als von ihm geschrieben, in der Vorrede zur summa de matrimonio citiren soll. In der That aber rührt dieses Citat nicht von Tancred her, sondern von dem ungenannten Schriftsteller, welcher Tancreds Schrift de matrimonio umgearbeitet hat [72]).

G. Zwey prozessualische Summen in einer Handschrift zu Bologna, deren jede am Schluß die Worte hat: explicit summa (die eine: summa aurea) Magistri Tancredi. Bey der einen jedoch sagt die Ueberschrift ausdrücklich: Inc. summa ...

---

72) S. o. S. 118. und besonders Note 64. — Salunus sagt: „Summa de poenitentia (cujus mentio est in summae matrimonialis initio manuscripto apud me, nuper perperam expresso) alicubi sepulta jacet.“ Offenbar hatte er also eine Handschrift der oben beschriebenen Umarbeitung, und die davon abweichende gedruckte Ausgabe; fälschlich hielt er jene für das ächte Werk, diese für einen fehlerhaften Abdruck desselben, und kam dadurch auf den ferneren Irrthum, als sey Tancred der Verfasser der summa de poenitentia.

de quibus Mag. Tancredus .. tradere non curavit, und so scheint jener Titel am Schluß nur durch die Willkühr der Abschreiber hinzugekommen zu seyn [73]).

II. Summa quaestionum oder Compendiosa, meist prozessualische Gegenstände betreffend. In der Vorrede nennt der Verfasser sich selbst Tancredus de Corneto de provincia patrimonii, und indem er die Glosse, den Guido de Suzaria, Dinus, und Bonifaz VIII. citirt, so ist es klar, daß er einer viel neueren Zeit als der Bologneser Tancred, wahrscheinlich sogar dem vierzehenten Jahrhundert, angehört. Aus der Verwechslung beider Tancrede nun ist offenbar die oben (S. 107.) erwähnte falsche Meynung entstanden, als ob der Verfasser des Ordo judiciarius aus Corneto gebürtig sey [74]). — Handschriften dieses Werks fin-

---

73) Sarti P. 2. p. 33. 34. aus der Bibliothek des Spanischen Collegii N. 219.

74) Das Verdienst der ersten genauen und gründlichen Unterscheidung beider Tancrede hat Götze (s. u. Note 76); richtig, nur kürzer, unterscheidet sie auch schon Diplovataccius. — Bey Lipenius und Anderen werden des Bologneſers Tancred Schriften so citirt, als ob auf dem Titel stände: Tancredi de Corneto. Das ist aber nie der Fall, sondern es ist nur eigener Zusatz jener Bibliographen.

den ſich noch jezt an mehreren Orten [75]); gedruckt iſt es in Urbino 1493 [76]).

---

75) Paris 4253. — Bologna im Spaniſchen Collegium N. 12 (Sarti II. 29). — Turin und Lucca (Mansi ad Fabricii bibl med. VI. 218).

76) Urbini per Mag. Henr. de Colonia . . . 1493. 15. Mai fol. Hinter Tancred ſteht hier noch Angelus de Perusio de palei et olivis. Panzer III. 551. aus Götze Merkwürdigkeiten de Dresdner Bibliothek I. 111. — Lipenius hat noch eine Ausgab Venet. 1528.

III. Bagarottus.

Literatur.

Joannes Andreae s. o. B. 3. S. 586.
Pastrengo fol. 15.
Trithemius fol. 63.
Diplovataccius N. 74 (Sarti II. 255).
Panzirolus Lib. 2. C. 24.
Mazzuchelli II. 1. p. 40.
Sarti P. 1. p. 107.

Der Name heiſt in allen Urkunden und alten Zeugniſſen nur Bagarottus; die Vor- und Zunamen, welche ihm von Neueren beygelegt werden (Vincentius, Dominicus, Gottifredi), ſind ganz ohne Grund. Seine Familie aber führte den Beynamen de Coradis [77]).

Daß er ein Bologneſer war, wird durch die vielen und wichtigen Geſchäfte wahrſcheinlich, die man ihm anvertraute. Späterhin wurde ſein Geſchlecht als Gibelliniſch vertrieben, und ließ ſich nun in Padua nieder [78]).

In Urkunden erſcheint er ſchon in den Jahren 1200. und 1202., aber mit dem Titel judex: von 1206. an

77) Sarti P. 1. p. 107. 110.

78) Sarti P. 1. p. 107. — Pancirolus macht ihn zu einem Franzoſen, welcher Irrthum wahrſcheinlich aus einer falſchen Leſeart entſtanden iſt, ſ. u. Anhang Num. V. Note 1.

als legum doctor: die lezte Urkunde, worin er vorkommt, ist von 1242., wahrscheinlich ist er also bald nachher, und zwar schon in hohem Alter, gestorben [79]).

Wer sein Lehrer war, ist unbekannt. Panciro-lus giebt den Johannes dafür aus, aber auf das Zeugniß einer Stelle des Odofredus, die davon gar Nichts enthält. Dagegen gehörte zu seinen Schülern gewiß Odofredus, wie in dessen Leben gezeigt werden wird.

Die Schriften des Bagarottus, welche insgesammt den Prozeß betreffen, sind weder durch reichhaltiges Material, noch durch gründliche Verarbeitung ausgezeichnet. Dennoch ist es nöthig, etwas länger dabey zu verweilen, weil sie schon früh in den Handschriften in solche Verwirrung gerathen sind, daß es schwer ist, sich darin zurecht zu finden, und daß daraus leicht mancherley Irrthümer entstehen können. Ich lege dabey die sehr bestimmte Nachricht des Johannes Andreä zum Grunde, welcher davon Folgendes sagt: „Bagarottus schrieb zwey Werke: das erste, mit den Anfangsworten Precibus et instantia, handelt zuerst von dem Accusator [80]): das

79) Sarti P. 1. p. 108. 109. Vier dieser Urkunden sind abgedruckt bey Sarti P. 2. p. 70. 71. 72., eine bey Savioli II. 2. N. 448.

80) So heißt es nach der von mir angenommenen Lesart: et tractatum incipit ab accusatore. Nach der gewöhnlichen Lesart:

zweyte, von Bagarottus cavillationes genannt, mit den Anfangsworten Cum periculosum sit mihi, handelt zuerst von der judicis recusatio." — Nach dieser Ordnung will auch ich hier beide Schriften abhandeln.

1. Precibus et instantia.

Es ist eine Abhandlung von den dilatorischen Einreden, deren Anfang, aus Handschriften berichtigt, im Anhang dieses Bandes (Num. V.) abgedruckt ist. Folgende Handschriften sind davon bekannt:

Paris 3969, mitten in einem Miscellanband, steht ein, scheinbar zusammengehörendes, prozessualisches Werk mit der Ueberschrift: Inc. cavillationes dñi bagaroti. Allein in der That besteht nur ein mittleres Stück davon (fol. 6—7) aus der Schrift: precibus et instantia, jedoch so, daß zu dieser allerdings noch der Abschnitt über die Einwendungen gegen Urkunden gerechnet werden muß [81]). Was vorher und nachher steht, ist eine

---

et tractatum *qui* incipit *Ab accusatore* würde es heißen: „und er schrieb einen (zweyten) Tractat mit den Anfangsworten Ab accusatore." Die Unrichtigkeit dieser Leseart erhellt aus den gleich folgenden Worten: Composuit et *secundum*, da es vielmehr heißen müßte: *tertium*, wenn jene Leseart richtig wäre. Ferner bestätigt sich die Richtigkeit meiner Leseart und Erklärung dadurch, daß die erste Schrift auch wirklich zuerst vom accusator handelt. S. u. Anhang Num. V.

81) Dieser kleine Abschnitt fängt an: „Quoniam nonnulli super falsis et suspectis aut alias vitiosis nituntur instrumentis, quae possunt eis objici in judicio sub hac forma comprehendi." Er steht übereinstimmend in der ersten, zweyten, vierten und sechsten unter den im Text verzeichneten Handschriften, die dritte hat ihn nicht, und von der fünften kann ich es nicht angeben. In den Aus-

Abhandlung von den Klagen und vom Prozeß, wovon weder die specielle Aufgabe und die Anordnung anzugeben ist, noch der Verfasser.

Paris 4603. am Anfang eines Miscellanbandes, mit der Ueberschrift: quaedam cautele bagaroti juris professoris. Das Werk schließt auf dem vierten Blatt der Handschrift.

Paris 4604., in der ersten Hälfte eines Miscellanbandes, ohne Ueberschrift.

Paris 4604., gegen das Ende desselben Miscellanbandes, mit der Ueberschrift: de exceptionibus a magro bagaroto editis.

Bamberg D. II. 21., in einem Miscellanband p. 46—50, ohne Ueberschrift.

Leipzig, in einem Miscellanband, der mit Roffredus anfängt (Feller p. 226. N. 11), ohne Ueberschrift.

In einem Miscellanband der Trierschen Bibliothek, der mit Joannis de Deo cavillationes anfängt, steht zwar auch ein Werk mit der Ueberschrift: cavillationes dñi bagaroti. Es ist aber in der That nicht die Schrift des Bagarottus, sondern vielmehr dieselbe Schrift, die auch in der Pariser Handschrift 3969. mit der unrichtigen Ueberschrift: cavillationes dñi bagaroti versehen ist. Frühere Nachrichten von Handschriften der cavillationes Bagarotti:

Katalog der Bücherverleiher s. o. B. 3. S. 604. Hier wird es zu 5 Quaternionen angegeben, also gleich stark mit den Quästionen des Pillius. Daher muß hier schon dieselbe Vermischung mit fremden Werken vorausgesezt werden, welche oben bey Paris 3969. beschrieben worden ist.

Bibl. Ant. Augustini ms. lat. N. 397.

Ausgaben.

1549. Lugd. fol. in der Sammlung von Tractatus T. 9. f. 100.

1584. Venet. f. in dem Tractatus universi juris T. 3. P. 2. p. 128. Beide Ausgaben am Schluß unvollständig (s. Note 81).

Der

---

gaben fehlt er. In der Bamberger Handschrift P. II. 17. steht dieser Abschnitt allein, hinter Roffredus de bonorum possessionibus, mit der räthselhaften Unterschrift: Ponzo.

Der Titel der Schrift ist sehr zweifelhaft. Johannes Andreä nennt sie im Allgemeinen libellus, ohne dieses als eigenthümlichen Titel anzusehen: den Titel cavillationes giebt er der folgenden Schrift. Trithemius nennt sie de ordine judiciorum, aber schwerlich auf eine Handschrift bauend, da dieser Titel zu dem ganz beschränkten Inhalt nicht paßt. Die oben angeführten Handschriften haben theils die Titel: cavillationes, cautelae, de exceptionibus, theils gar keine. Die Ausgaben sagen: de exceptionibus dilatoriis et declinatoriis judicii. Ich glaube, gegen das Zeugniß des Johannes Andreä, daß der Name cavillationes dieser Schrift zukommt, theils nach ihrem Inhalt, der auf die dilatorischen Einreden, also auf die Mittel den Prozeß zu hemmen, geht, theils nach einer Stelle der Schrift selbst, worin der Verfasser diesen Namen gebraucht [82]).

2. Cum periculosum sit mihi.

Dieser Schrift giebt Johannes Andreä den Titel cavillationes, wahrscheinlich mit Unrecht. Er

82) (Aus Ms. Paris. 4603): „item repellitur a causis si accusante (leg. *accusans*) aliquem apud suum non judicem; sed iste modus et quidam alii qui utrique judiciorum communes sunt dicamus *in cavillationibus ratione judicis.*“ Hier will er offenbar eine spätere Stelle derselben Schrift citiren, und in der That heißt es bald nachher: „Item repellitur quis *ratione judicis*“ etc.

sagt von ihr, sie fange an mit der Lehre von der judicis recusatio, und sie stimme fast wörtlich überein mit den praeludiis des Ubertus de Bonacurso: Einer von Beiden also habe den Andern bestohlen, aber welcher der Dieb sey, müsse man dem allgemeinen Richter aller Diebstähle überlassen.

3. De reprobatione testium.

Diese kleine Schrift fängt an mit den Worten: Testium falsitati et varietati .... obviare sanctum est. Sie ist abgedruckt:

Tract. Lugd. 1549 f. T. 5. f. 253.
Tract. universi juris. Venet. 1584 f. T. 4. p. 298.

Einige andere Schriften werden ihm nur aus Misverständniß zugeschrieben:

A. Eine Schrift Ab accusatore, deren Annahme nur auf einer falsch gelesenen Stelle des Johannes Andreä beruht [83]).

B. De judicis recusatione, woraus nur Sarti eine eigene Schrift macht, anstatt daß Johannes Andreä es als die Anfangslehre der Schrift: Cum periculosum angiebt.

C. Conciliationes nach dem angeblichen Katalog des

---

83) S. o. Note 80.

Cervottus [84]); wahrscheinlich ein bloßer Schreibfehler für cavillationes.

D. Glossen, Lectura und Quästionen, welche nach Lipenius gedruckt seyn sollen [85]), aber gewiß nicht existiren. Ich habe nicht einmal in Handschriften Glossen von ihm angetroffen.

---

84) Sarti P. 2. p. 216.

85) Lipenius I. 744: „Pilii Bagarotti quaestiones et lectura in Codicem, Lugd.“ — Ibid. I. 760: „Bagarotti Gothofredi glossae juris civilis. Bonon. 1587. 4.“

IV. Ubertus de Bobio.

Literatur:

Joannes Andreae s. o. B. 3. S. 587.
Trithemius f. 64.
Diplovataccius N. 85.
Panzirolus Lib. 2 C. 30.
Affò memorie degli scrittori e lett. Parmigiani T. 1. (Parma 1789. 4) p. 81—89.

Nach dem Beynamen muß man ihm Bobbio als Geburtsort zuschreiben. Zwar sagt Affo, dieses sey vielmehr ein Familienname, weil Ubertus in öffentlichen Urkunden Parmensis heiße; allein er hat keine solche Urkunde namhaft gemacht, und in allen bis jetzt bekannten heißt er blos de Bobio.

Schon 1214. erscheint er in einer Urkunde als Professor zu Parma; eben so nochmals 1227 [86]). Im J. 1228. wurde er gebraucht, um mit der Stadt Cremona den Frieden abzuschließen. Bald darauf aber war er Professor in Vercelli, und hier soll er über eine wichtige staatsrechtliche Frage zu

86) Affò l. c. p. 82. In der ersten Urkunde heißt er Dom. Ubertus de Bobio Doctor Legum; in der zweyten (bey Affo vollständig abgedruckten) Dom. Ubertus de Bobio judex.

einem Gutachten aufgefordert worden seyn, nämlich wegen der Vormundschaft über K. Ludwig den Heiligen, welche der Mutter desselben, Königin Blanka, streitig gemacht wurde [87]).

Im J. 1234. erscheint er in Modena als Zeuge neben mehreren bekannten Rechtslehrern, und ohne Zweifel selbst als Rechtslehrer in dieser Stadt [88]). Aber schon 1237. bekleidete er wieder ein öffentliches Amt in Parma, und zugleich eine Professur. Hier war der nachherige Pabst Martin IV. unter seinen Schülern [89]).

Im J. 1245. wird er in einer Urkunde als

---

87) Albericus in Cod., L. 27 de episc. aud. „Unde fertur, quod dominus Ubertus de Bobio actu legens in studio Vercellensi, consultus utrum Domina Blanca mater regis Franciae pupilli, quae dederat quosdam nobiles fidejussores, qui tamen non sufficiebant quantum ad regnum, cum alios diceret se dare non posse, excludi deberet a dicta tutela, consuluit eam non repellendam per hanc L. cum similibus. (Ich kenne diese Stelle nur aus Affò p. 84, der jedoch unrichtig L. 20. anstatt L. 27. citirt.) — Berriat-S. Prix hist. du droit Rom. p. 226. läugnet diese Geschichte, doch ohne die Gründe seines Widerspruchs anzugeben. — Ueber die Rechtsschule in Vercelli s. o. B. 3. S. 289.

88) Tiraboschi bibl. Moden. I. 49: „praesentibus testibus Dom. Andrea Jacobi, Dom. Uberto Bonacursi, *Dom. Uberto de Bobio*, Dom. Alberto de Papia“ etc. Dadurch ist völlig widerlegt die auch sonst unhaltbare Meynung, als ob Ubertus de Bobio und Ubertus de Bonacurso nur Eine Person wären. Diese Meynung hatte Sarti in einer handschriftlichen Note am Rande des Diplovataccius N. 85 aufgestellt, und daraus gefolgert, daß das Buch, was er in einer Barberinischen Handschrift N. 548. unter Bonacurso's Namen fand, von Ubertus de Bobio seyn müsse.

89) Affò l. c. p. 86. und discorso prelim. p. XVII.

verstorben erwähnt [90]). Er wurde in der Johanniskirche zu Parma begraben, und hier wurde ihm im sechzehenten Jahrhundert, bey einer Ausbesserung der Kirche, eine neue Grabschrift gewidmet [91]).

Schriften des Ubertus:

1. Glossen oder Lecturä.

Solche führt schon Diplovataccius an [92]). In Handschriften habe ich sie, mit der Unterschrift Ub. bo, gefunden:

A. Im Digestum vetus, vermischt mit der Glosse des Accursius, in der Pariser Handschrift N. 4458.

B. Zum Codex in zwey abgesonderten Handschriften, ohne den Text des Codex, gleichfalls zu Paris: N. 3969 (24 Blätter, bis zum Titel de procuratoribus) und N. 4603 (nur ein kleines Stück auf einem einzelnen Blatt).

---

90) Affò l. c. p. 86 „quondam Domini, Uberti de Bobio." Urkunde aus dem Junius 1245.

91) „D. M. Uberti Bobii Parmensis Iureconsulti Legum interpretis receptiss. Memoriae ergo monachi hujus coenobii restaurato templo b. m." Diese Grabschrift hat schon Diplovataccius, doch nur bis zu dem Wort receptiss.; man könnte sie also bis dahin für gleichzeitig mit Ubertus halten. Vollständig steht sie bey Pancirolus und Affo.

92) Diplovataccius l. c. „scripsit etiam super ordinariis juris civilis et maxime super Codice."

2. Cavillationes s. libellus.

Eine Theorie des Prozesses, welche Johannes Andreä als die fünfte anführt, ohne ihr einen Titel beyzulegen, und von welcher er sagt, sie sey ganz ohne Ordnung, und Johannes de Deo habe sie später umgearbeitet. Die Anfangsworte giebt er so an: Quia pietas paterni nominis, die Schrift selbst aber handle zuerst von den Advocaten. Trithemius kennt das Werk wahrscheinlich nur aus dieser Angabe, und hat daher den Titel: de ordine judiciorum willkührlich hinzugefügt.

Eine Pariser Handschrift (N. 4603), stimmt mit dieser Beschreibung ganz überein, nur mit einer kleinen Abweichung in den Anfangsworten [93]). Sie ist unterschrieben: „Explicit libellus sive cavillationes domini Uberti de Bobio.“ — Auch in einigen älteren Bücherverzeichnissen kommt dieselbe Schrift vor [94]).

---

93) Die Vorrede fängt in Ms. Par. 4603. an: „Patria potestas capit consilium pro filiis“ etc. Auf die Vorrede folgt eine Uebersicht des Inhalts, und darauf die Schrift selbst mit diesem Anfang: „Cum ergo advocatus accedit coram judice exercens officium suum, habeat vestes ad officium pertinentes et decentes et talares“ etc. Hieraus ist es klar, daß Johannes Andreä dieselbe Schrift vor Augen hat, und daß die Verschiedenheit der Anfangsworte nur als eine Variante zu betrachten ist. Pancirolus giebt den Anfang patria potestas aus Albericus an, und daraus macht Taisand p. 72: „Il a fait un petit traité *de la puissance paternelle.*“

94) Katalog der Bücherverleiher (B. 3. S. 604). — Catal. Cervotti (Sarti II. 216). — In beiden heißt das Buch blos libellus.

3. de Positionibus.

Diese kleine prozessualische Schrift, mit dem Anfang: Cum frequens et quotidianus sit hodie in judiciis positionum opus, steht in einer Pariser Handschrift (N. 4604), und ist abgedruckt in den Tract. Lugd. 1549. T. 4. p. 187, und in den Tract. univ. juris Ven. 1584. T. 4. p. 7.

4. Quaestiones et determinationes.

Nur nach der ganz unbestimmten Angabe des Trithemius.

Außerdem hat er, nach dem Zeugniß des Diplovataccius, Schriften des Albertus Papiensis umgearbeitet (S. 72.).

V. Ubertus de Bonacurso.

Literatur:

Joannes Andreae s. o. B. 3. S. 587.
Trithemius f. 64.
Diplovataccius N. 75.

Nach einem alten handschriftlichen Zeugniß war er ein geborner Modeneser [95]); der Beyname ist daher auf den Vater dieses Ubertus zu beziehen.

Er war Schüler des Azo, welches aus einer Stelle im Anfang seiner Schrift hervorgeht [96]). Er selbst war Lehrer an der Rechtsschule seiner Vaterstadt, und er kommt in Urkunden derselben, zugleich mit anderen namhaften Rechtsgelehrten, in den Jahren 1231. 1234. und 1236. vor. Ohne Zweifel war es also vorher, etwa um das J. 1228., daß er auf der neuen und vorübergehenden Rechtsschule zu Vercelli ein Lehramt bekleidete [97]). Andere Lebensumstände sind von ihm nicht bekannt.

Er schrieb ein Buch über die Einreden unter dem Titel: de praeludiis causarum, von dessen ver-

95) S. u. Note 99.
96) S. u. Note 99.
97) S. u. Note 99.

dächtiger Uebereinstimmung mit einem Buch des Bagarottus schon oben (S. 130.) die Rede gewesen ist. Johannes Andreä führt es als das sechste in der Reihe merkwürdiger Schriften über den Prozeß an. Eine Handschrift desselben findet sich in Rom [98]), eine andere in Paris [99]).

Ausgaben:

1522. Lugd. 4. impressa per Jo. de Cambrey. Unter dem Titel: Celeberrimi . . . Uberti de bonacurso aureum et solenne opus quod praeludia et exceptiones appellavit. Una cum utiliss. additionibus . . . Antonii de tremolis etc. Die zwey Zueignungen enthalten Nichts

---

98) Bibl. Barberin. 548, nach Sarti's Zeugniß. S. o. Note 88.

99) Aus der Sammlung von S. Germain N. 1368, mit der Ueberschrift: „Incipiunt praeludia dñi huberti de bono cursu Mutinensis.“ Das Werk selbst fängt, im Wesentlichen übereinstimmend mit den Ausgaben, so an: „Cum de mandato majestatis imperialis ego hubertus de bono curso (ed. *Bonacurso*) juris civilis professor, regens in legibus, residens in civitate vercellensi nobili, ab amicis meis et sociis nobilitate sanguinis et civilis sapientiae generosis, qui mihi in dictae civitatis studio fecerunt honorabilem comitivam, forem multimodo exoratus ut eisdem opus sub compendio compilarem, per quod processus . . . valeat impediri, eorum . . precibus . . condescendi, et praeludia seu legitima impedimenta sive exceptiones dilatorias, declinatorias, et peremtorias, et anomalas . . . . compilavi . . . . Et quamquam in constitutione (ed. *constructione*) et declinatione judicii — primum sit de persona judicis inquirendum, *ut in summa de judiciis dominus meus docet*, tamen circumspecto consulo advocato ne primum contra judicem opponat exceptiones“ etc. — Diese lezte Stelle bezieht sich ganz offenbar auf Azo's Summa tit. de judiciis: „. . In constitutione autem vel constructione judicii . . attendenda est plurimum persona judicis;“ Azo war also sein Lehrer.

zur Geschichte des Werks oder der Ausgabe. Die Noten des Herausgebers sind weit stärker als das Werk selbst.

1533. Lugd. impressa per Jo. Crespinum. 8. Abdruck der vorigen Ausgabe.

1543. Lugd. 8. ap. Jacobum Giuncti. — In f. impressa Lugd. per Bened. Bonnyn . . . 1540. Abdruck der vorigen Ausgaben.

1583. Coloniae 8. ap. Joannem Gymnicum. Abdruck der vorigen Ausgaben, nur mit diesem veränderten Titel: Aurea practica Huberti de Bonacurso etc.

Außerdem soll er noch de judiciis quaedam herausgegeben haben, was jedoch nur auf dem unbestimmten Zeugniß des Trithemius beruht, und von allen Uebrigen blos nachgeschrieben wird.

VI. Bernardus Dorna.

Literatur:

Joannes Andreae s. o. B. 3. S. 588.
Trithemius f. 64.
Diplovataccius N. 71. (Sarti II. 257.)
Panzirolus Lib. 2. C. 36.
Sarti P. 1. p. 127.

Quellen:

1. Bernardi Dorna prooemium summae de libellis: „Quoniam nefanda subdolaque hominum calliditas adeo pullulavit .... quapropter ego Bernardus dorna provincialis ad instantiam precum quorundam amicorum et sociorum dominorum meorum valde proborum summulam de libellis componere et de eorum compositione ausus sum attentare“ etc.
2. Azonis quaestiones Num. 11. (Wiener Handschrift jus canon. 17. fol. 88): „Quoniam natura novas causas quotidie deproperat, magister bernardus francigena novis supervenientibus veteres quaestiones abjiciens, praemissis ex more francigenarum rismis, quaestionem talem proposuit. Quidam a scholis rediens fundum emit ..... verum quia magister bernardus versus et rismos quosdam proposuit, ut omnibus pararemus viam respondendi ad rismos et versus hanc praemittimus praefationem. Magister bernardus socius et amicus noster habitus licet in hac parte contrarius nova pugnandi specie visus est nostram partem infirmare. Rosas enim et lilium insuper pocula melle linita dulcissimo sagaciter nobis apposuit ..... primitiis enim rismos et versus adeo dulces immo dulcissimos rhetoricis pictis coloribus promulgavit, quod diogenes ipse durissimus moveretur ... verum quia alienum est a studio nostro dinumerando pedes et syllabas cantare in tympano ... allegavit inquam socius noster

leges quasdam superficiales, et ad ultimum induxit versus Ovidii.“ etc.

Bernardus war ein Provenzale, nach dem eigenen Zeugniß in seiner Vorrede. Ob der Beyname Dorna eine geographische Bedeutung hat, weiß ich nicht anzugeben [100]).

Er war Schüler und Freund des Azo, nach der eben mitgetheilten Stelle des Azo selbst, womit auch das eigene Zeugniß des Bernardus, so wie das Zeugniß des Johannes Andreä übereinstimmt. Außerdem war er Schüler des Hugolinus. Sarti hält ihn zugleich für einen Schüler des Johannes, jedoch ohne hinreichende Gründe [101]).

---

100) In dem Katalog der Bücherverleiher heißt er Bernardus de orva. S. o. B. 3. S. 604. — Ein Ort Dornas liegt in Bas-Languedoc, Diöcese von Viviers, also nahe an der Provence, deren Name ohnehin im dreyzehnten Jahrhundert auch auf Languedoc ausgedehnt wurde.

101) Ich benutze hierbey einige Stellen, die mir Hollweg aus einer Pariser Handschrift des Bernardus mitgetheilt hat: „Audivi tamen dominum meum az. doctorem egregium, illuminatorem legum, contrarium asserentem.“ — Ferner: „Audivi tamen dominum h. dicentem.“ — Johannes wird sehr oft angeführt, jedoch niemals als des Verfassers Lehrer, vielmehr von diesem deutlich unterschieden, z. B. „Haec non placuerunt Joanni *et domino meo*.“ — Daß er sich an des Johannes arbor actionum anschließt (worauf Sarti Gewicht legt), beweist gar Nichts. Scheinbarer ist die Stelle bey Sarti I. 128: „Sed Jo. *et ceteris praeceptoribus nostris* visum est contrarium.“ In dieser Stelle las Hollweg juris anstatt nostris; ja selbst wenn nostris richtig seyn sollte, so scheint mir hier praeceptores in einem allgemeineren Sinn genommen, für Rechtslehrer überhaupt, so daß nostris nicht auf die Person des Bernardus, sondern auf die Rechtsgelehrten überhaupt.

Auch er selbst war öffentlicher Lehrer, denn er erwähnt in der Vorrede die Bitte seiner Schüler, und Azo nennt ihn Magister, so daß also sein Lehramt noch mit dem seines Lehrers gleichzeitig gewesen seyn muß. Auch ist nicht zu zweifeln, daß er in Bologna gelehrt hat, da nach Sarti's Bemerkung seine Beyspiele stets aus Bolognesischen Gerichten hergenommen sind.

Eine nähere Bestimmung seiner Lebenszeit ist unmöglich. Trithemius sezt ihn um 1240., welche Zeit er sehr wohl überlebt haben mag, wofür es jedoch an Beweisen fehlt. Eben so sagt Pancirolus ganz ohne Beweis, er sey in späteren Jahren Franciscaner geworden.

Sein Name hat sich erhalten durch eine Schrift de libellis et conceptione libellorum, worin er unter den Glossatoren zuerst [102]) die Lehre von den Klagen rein praktisch, durch Mittheilung von Formularen zu jeder Klage, abhandelt: eine Form, welche nachher von Mehreren angewendet und ausgebildet worden ist, und wegen der Bequemlichkeit des Gebrauchs vielen Beyfall gefunden hat. Er befolgt in dieser Schrift die Ordnung von Johannes arbor actionum, so daß die Schrift als ein praktischer Commentar zu diesem Werk angesehen werden kann.

---

102) Nach Johannes Andreä's Zeugniß.

Von dem canonischen Recht macht er darin, wie Johannes Andreä sagt, nur sparsamen Gebrauch, so daß er also ohne Zweifel Lehrer des Römischen Rechts war. Sarti sucht das Zeitalter der Schrift aus einer Formel zu bestimmen, worin Wilhelmus de Posterla als Podesta von Bologna vorkomme; da nun dieser dreymal Podesta gewesen sey, 1203. 1211. und 1220., so sey sehr wahrscheinlich die Schrift in einem dieser drey Jahre geschrieben. Eine solche Zeitbestimmung ist jedoch höchst unsicher. Ich habe diese Schrift in Fünf Pariser Handschriften gefunden: N. 4609. 4604. 4010. 4603. 4521. B. 2. Die drey ersten haben die oben angegebene Ueberschrift, die zwey lezten sind ohne Titel. Sarti sah sie in der Barberinischen Handschrift N. 548. Auch in dem Katalog der Bücherverleiher kommt sie vor [103]).

Eine seiner Quästionen wird in der oben mitgetheilten Stelle aus Azo erwähnt. Azo scheint ihm dort mit aller Freundlichkeit eine oberflächliche Behandlung des Gegenstandes, und unpassende Einmischung der Poesie vorzuwerfen.

---

103) S. o. B. 3. S. 604.

VII. Pontius.

Sarti P. 1. p. 90.

Er führt verschiedene Beynamen: de Ilerda [104]), Catalanus [105]), und Hispanus [106]). In der That aber sind diese Namen ganz gleichbedeutend, denn er war gebürtig aus Lerida in Katalonien, also ein Spanier, so daß dadurch das Vaterland ganz außer Zweifel gesezt wird.

Er war Professor in Bologna, wie er selbst in seiner Schrift sagt [107]). Auch hat sich die Urkunde über seinen Professoreyd vom J. 1213 erhalten [108]).

Er schrieb einen Commentar zu des Johannes arbor

---

104) In einer Nachrede, am Schluß der Schrift, sagt er: „hoc ergo (l. *ego*) pontius de ylerda bononiae residens sacrarum legum interpres breviter prosecutus .... amicis tantummodo revelavi.“ So lesen zwey der angeführten Handschriften (Paris 4541. Wien j. can. 17); eine dritte (Wien jus civ. 96) liest falsch ulerca anstatt ylerda.

105) In der Eydesformel s. o. B. 3. S. 21.

106) Johannes de Deo in der Vorrede zu seinem Commentar über den arbor actionum Ms. Paris. 4609: „dominus poncius yspanus.“

107) S. o Note 104.

108) S. o. B. 3. S. 21. Note 30.

arbor actionum, mit dem Anfang: Quoniam ut ait Seneca fragilis est hominum memoria. Fünf Handschriften dieses Werks sind noch jezt vorhanden: zwey in Paris (N. 4609. 4541), zwey in Wien (jus. civ. 96, jus. can. 17), eine in Erlangen (N. 32). Eine Stelle aus demselben hat Vincentius Bellovacensis in sein großes encyclopädisches Werk aufgenommen, und den Namen des Verfassers beygesezt [109]).

---

109) Speculum doctrinale Lib. 9 C. 4 de speciebus actionum, aus „Pontius in li. de arbore actionum."

VIII. Gratia.

Joannes Andreae s. o. B. 3. S. 587.
Diplovataccius N. 100.
Sarti P. 2. p. 22.

Durantis nennt unter den Schriftstellern über den Prozeß einen Gratia [110]) aus Arezzo. Johannes Andreä bekennt, daß er dessen Schrift nicht kenne, weist aber zwey andere Stellen des Durantis nach, worin einzelne Meinungen dieses Gratia angeführt werden [111]).

Außerdem kommt in Bologna sehr häufig ein Lehrer des römischen Rechts, Namens Gratia, vor. Schon 1206. erscheint er in einer Urkunde mit dem Titel Magister [112]), und 1213. heißt er, gleichfalls in einer Urkunde, Magister decretalium, welches das erste Beispiel dieses Titels ist [113]). Viele De-

---

110) Bey Durantis selbst heißt er Gratia, woraus viele Abschreiber, durch Vermischung mit dem vorhergehenden Namen, Johannes de Deogratia gemacht haben. Auch bey Johannes Andreä heißt er Gratia in der Baberinischen Handschrift und in der Ausgabe von 1474. (Sarti II. 22), eben so auch in der Ausgabe Ven. 1493; in den meisten Ausgaben aber fälschlich Gratianus. Auch Diplovataccius hat diese falsche Schreibart angenommen.

111) Die eine Stelle ist Lib. 1. tit. de procuratore § 4 (in der zweyten Hälfte): die zweyte Lib. 2. tit. de jur. calumn. § 4.

112) Sarti P. 2. p. 116.

113) Sarti P. 2. p. 23. not. a.

cretalen von Innocenz III. und Honorius III. sind an ihn gerichtet. Im J. 1218. war er am päbstlichen Hofe als capellanus pontificis. Im J. 1219. aber erscheint er wieder in Bologna, und zwar als Archidiaconus, in welcher Würde er bis 1224. erwähnt wird. Während seiner Verwaltung (J. 1219) wurde dem Archidiaconus das wichtige Recht verliehen, daß alle Promotionen nur mit seiner Genehmigung ertheilt werden sollten [114]). Im J. 1224. wurde in Parma ein Bischoff Gratia erwählt, der bis 1236. in dieser Würde erwähnt, von einem späteren Chronisten aber ein Florentiner genannt wird. Sarti nimmt an, dieser sey kein Anderer, als der Bolognesische Professor und Archidiaconus. Er glaubt aber ferner, auch der oben erwähnte Schriftsteller über den Prozeß, Gratia aus Arezzo, sey dieselbe Person; und um dem Einwurf wegen des verschiedenen Vaterlandes (Arezzo und Florenz) zu begegnen, nimmt er an, der alte Chronist habe entweder geirrt, oder aber den allgemeinen Ausdruck Florentinus, gleichbedeutend mit Toscaner, auf den Aretiner bezogen [115]).

Hierin nun widerspricht ihm Fattorini, welcher zwey Personen annimmt: den Aretiner Gratia, Verfasser des Buchs über den Prozeß, und den Floren-

114) S. o. B. 3. S. 205.

115) Sarti P. 2. p. 27.

tiner Gratia, Archidiaconus in Bologna, später Bischoff in Parma [116]). Die Professur des canonischen Rechts scheint er auf den ersten, nicht auf den zweyten, beziehen zu wollen [117]). Die Begründung dieses Widerspruchs, welche Fattorini versprach, hat er nicht geliefert: aber die Autorität von Monti, worauf er sich dabey beruft, giebt dieser Meynung mehr Gewicht, als sie durch Fattorini's eigenes Urtheil erhalten würde.

Außerdem schreibt Diplovataccius dem Prozeßschriftsteller Gratia, den er Gratianus nennt, schöne Commentare zu den Decretalen zu. Er selbst hatte diese nicht gesehen, und gründet seine Angabe nur auf die oben angeführten Citate des Durantis, worauf ihn Johannes Andreä hingewiesen hatte. Da aber diese Citate Gegenstände des Prozesses betreffen, so sind sie unzweifelhaft auf das Buch des Gratia über den Prozeß zu beziehen, und begründen keinesweges die Behauptung, daß Gratia auch die Decretalen commentirt habe.

---

116) Sarti P. 2. p. 27. not. b.

117) Dieser Theil der Meynung von Fattorini ist nun wohl ganz bestimmt zu verwerfen, da in den Urkunden der Archidiaconus Gratia stets zugleich Magister genannt wird. Vgl. Sarti P. 2 p. 174—179.

IX. Damasus.

Joannes Andreae s. o. B. 3. S. 585.
Diplovataccius N. 45. (Am Ende des Artikels: Alanus).
Sarti P. 1. p. 306.

Der Name dieses Canonisten wird von Durantis und Johannes Andreä, so wie in den Ausgaben seiner Brocarda, Damasus geschrieben: in der Pariser Handschrift seines Prozesses Damasius: von Diplovataccius Damascus. Durantis nennt ihn einen Böhmen, Diplovataccius einen Ungar. Daß er in Bologna lebte, sagt die Pariser Handschrift seines Buchs über den Prozeß [118]).

Seine Schriften sind diese:

1. Ordo judiciarius.

Ein System des Prozesses mit dem Anfang: De libelli oblatione. Si quis vult alicui movere quaestionem debet judici libellum porrigere in quo signabit quare conqueratur ut extra in eod. tit. Cap. unico. Dieses Citat dient einigermaaßen

118) Ms. Paris. 3925. a. „Incipit Summa Magistri Damasii Bononiae composita de ordine judiciario.“

zur Zeitbestimmung für das Buch. Denn die allegirte Decretale steht sowohl in der Sammlung des Bernardus Papiensis (Collectio prima), als in der Gregorianischen; in jener aber hat der Titel de libelli oblatione nur Ein Kapitel, so wie es Damasus angiebt, in dieser hat er drey Kapitel. Folglich hat Damasus die alte Sammlung vor sich gehabt, und also vor der Sammlung Gregors IX. dieses Buch geschrieben. Eine Handschrift des Buchs ist in Paris (N. 3925. a.), eine zweyte in Wien (jus can. 17., am Ende des Bandes).

2. Brocarda s. regulae canonicae.

Ein ganz ähnliches Werk über das canonische Recht, wie die Brocarda des Azo über das Römische. Es fällt wohl in die spätere Lebenszeit des Verfassers, denn es werden darin, wie es scheint, stets die Gregorianischen Decretalen citirt, und ganz am Schluß wird auch der Prozeß des Tancred angeführt.

Ausgaben:

1566. Antverp. ex off. Christ. Plantini 8. ed. Petrus Salunus Aquilius. (s. über ihn oben S. 113). Wenn jedoch die Angabe bey Lipenius I. 169. richtig ist, so ist diese Ausgabe nur ein Abdruck der ed. Colon. 1562. 8., welches also die erste seyn würde.

1567. Basil. 8. hinter den Brocardica Azonis (s. o. S. 36). Ohne Zweifel bloßer Abdruck der vorhergehenden Ausgabe, aber ohne Vorrede des Salunus.

1570. Francof. f. in einer Sammlung de regulis juris. (Lipenius I. 169).
1668. Colon. 8. (Lipenius I. 169).

Dieſe Schrift iſt ſpäter von Bartholomäus Brixienſis umgearbeitet worden, welche Umarbeitung ſo anfängt: Quoniam secundum juris varietatem in multis imminet correctio facienda, idcirco ego Barthol. Brixiensis brocardica juris canonici duxi pro viribus corrigenda. Diplovataccius führt auch dieſe Umarbeitung an.

Ausgaben:

1519. Lugd. 4. ap. Sym. Vincentium, per Jo. Marion, als leztes Stück einer planloſen Sammlung unter dem Titel: Tractatus singulares. Die Schrift führt in dieſem Abdruck den unrichtigen Titel Brocardica Damasi, ohne Erwähnung des Bartholomäus Brixienſis, der das Buch umgearbeitet hat.
1549. Lugd. f. in den Tractatus Vol. 17. f. 25.
1584. Venet. f. in den Tract. un. j. T. 18. fol. 506.

3. Summa zur Collectio prima. (Nach Johannes Andreä).

4. Quäſtionen über die Decretalen.

Johannes Andreä führt ſie an. Diplovataccius hat ſie vor ſich gehabt, denn er giebt ihre Zahl zu 278. an, und ihren Anfang in dieſen Worten: Quaeritur an episcopus.

5. Historiae super libro Decretorum.

So nach Diplovataccius. Weit häufiger aber kommen in Handſchriften ſolche historiae unter dem

Namen des Bartholomäus Brixiensis vor. Sarti vermuthet daher mit Grund, daß auch hierin, wie in so manchem andern Fall, Bartholomäus sich das fremde Werk unter dem Namen einer Umarbeitung angeeignet hat: und zwar ist dieses hier, wie bey den Brocarda, mit Unterdrückung des Namens seines ursprünglichen Verfassers geschehen.

X. Eilbertus Bremenſis.

Von dieſem ſonſt ganz unbekannten Deutſchen findet ſich in einer Wiener Handſchrift (jus can. 119) ein Buch über den Prozeß in Hexametern. Es iſt dem Biſchoff Wolfker von Padua zugeeignet, welcher am Ende des zwölften, und im Anfang des dreyzehenten Jahrhunderts dieſen biſchöfflichen Sitz inne hatte, und wodurch alſo auch das Zeitalter der Schrift beſtimmt wird. Die Zueignung fängt an: Patri praestantissimo imo praerogativa omnium virtutum privilegiato Wolfkero Patavino episcopo Eilbertus Bremensis. Das Gedicht ſelbſt hat dieſen Anfang:

Postposita poesi quis judiciarius ordo
promere proposui quia turba frequens labirinthum
. . . . . .
hinc Eilbertus ego bremensis origine Saxo
quatuor armabo personas praeficiendas
judicio quibus armatis armatur inermis.

XI. Anſelmus ab Orto.

Sarti P. 1. p. 66.

Sohn des berühmten Obertus ab Orto, derſelbe Sohn, welchem der Vater die Schrift zugeeignet hat, womit das zweyte Buch unſres liber feudorum anfängt. Anſelmus ſchrieb ein Buch de instrumento actionum, wovon Sarti eine Handſchrift in der Bibliothek des Spaniſchen Collegii zu Bologna (N. 73) ſah. Er giebt davon nur inſoweit eine Beſchreibung, als das Buch eine ſehr prächtige Schilderung des damaligen Zuſtandes der Univerſität Bologna enthält: der eigentliche juriſtiſche Inhalt des Buchs aber, und deſſen Verhältniß zu anderen gleichzeitigen oder älteren Werken, erhellt aus dieſer Beſchreibung nicht [119]).

---

119) Sarti I. 66. und II. 63. — Daſſelbe Werk, doch ohne Namen des Verfaſſers, und nur mit der Ueberſchrift: Inc. instrumentum juris, ſteht auch im Cod. Palat. Vatican. 772 f. 85—91. Es ſcheint eine Abhandlung über die Klagen zu ſeyn. (Mittheilung von Blume.)

Vierzigstes Kapitel.

Karolus de Tocco, Roffredus Epiphanii und Petrus de Vinea.

In dem gegenwärtigen Kapitel sollen drey Rechtsgelehrte zusammengestellt werden, welche durch ihre Geburt dem südlichen Italien angehören, also dem Theil des Landes, welcher weit weniger als die übrigen für die Rechtswissenschaft geleistet hat.

I. Karolus de Tocco.

Diplovataccius N. 58.
Sarti P. 1. p. 86.
Giustiniani memorie istor. degli scrittori legali del regno di Napoli T. 3. p. 207—210.

Der Name Karolus ist unzweifelhaft; die Sigle seiner Glossen ist abwechslend K. Ka. und Kar., nie C. Ca. und Car. — Der Beyname wird sehr verschieden angegeben. Beneventanus heist er bey seinem eigenen Schüler Roffredus [1]), und eben so bey Diplovataccius. Toccus, de Tocco, oder

1) Sowohl in dem Werk über die Civilklagen, als in der Schrift de pugna. S. o. B. 4. S. 176. fg. und S. 182.

Cottus in Ausgaben seiner Glosse: und ebendaselbst wird zuweilen auch noch hinzugesezt Siculus [2]). Aber eben diese scheinbare Verschiedenheiten stimmen so sehr überein, daß sie einander gegenseitig erklären und bestätigen; er war geboren in dem Städtchen Tocco, nahe bey Benevent, und zu dem Gebiete dieser Stadt gehörig [3]); er war also ein Beneventaner, und zugleich ein Sicilianer nach dem Sprachgebrauch des Mittelalters, welcher sich noch jezt in dem Namen des Königreichs beider Sicilien erhalten hat. Cottus aber ist dasselbe wie Toccus, nur mit einer Versetzung der Consonanten, wozu von jeher die italienische Volkssprache geneigt hat [4]). Es ist also ganz irrig, wenn Manche den Beynamen Tocco als Familiennamen ansehen, oder von einem andern, entfernter liegenden Ort ableiten wollen, oder wenn sie gar wegen des Beynamens Siculus annehmen, Karolus sey auf der Insel Sicilien geboren.

---

2) In der Ausgabe von 1537. heißt er auf dem Titel Carolus de Tocco siculus, in der Vorrede Carolus Cottus; 1562. Carolus Toccus; 1600. Carolus Cottus Siculus.

3) Der Ort liegt Acht Miglien von Benevent, war früherhin eine Stadt, und ist jezt nur noch ein Dorf. Borgia storia di Benevento P. 2. p. 211.

4) So heißt z. B. die Insel Capri in der Volkssprache isola di Crap.

Sein Vater war auch schon Rechtsgelehrter [5]: der Name desselben aber ist nicht bekannt.

Vier Lehrer des Karolus sind aus sicheren Stellen seines Buchs bekannt: Placentin, Cyprian, Johannes, und Otto [6]. Ein fünfter wird in den sehr fehlerhaften Ausgaben Bartolus geschrieben [7]. Da es nun der berühmte, um mehr als Hundert Jahre jüngere, Bartolus unmöglich seyn kann, so mag wohl ein uns unbekannter Bartholomäus, Glossator der Lombarda gemeynt seyn, was sich nur durch Vergleichung von Handschriften entscheiden lassen wird [8].

Schüler des Karolus war der noch berühmtere Roffredus [9].

In seinem Vaterland hat er Richtergeschäfte be-

---

5) Karolus in Lomb. I. 5. 1. „et ita audivi patrem meum dicentem, quia licet nemo posset esse lupus etc. tamen grandem injuriam continet.“

6) Karolus in Lomb. I. 23. 6: „super quo audivi Plac. praeceptorem meum“ (vgl. prooem. und I. 25. 69). — I. 2. rubr. „super hoc articulo audivi Cy. dicentem“ (s. o. B. 4. S. 308). — I. 16. 2: „Respondet Jo. cre. praeceptor meus.“ — II. 4. 4: „Otto Papi. cujus auditor exstiti per multos annos.“

7) Karolus in Lomb. II. 18. 4: „quod et Bartolo cujus auditor fui placebat.“

8) D'Asti Lib. 1. p. 100 setzt dafür Bagarotus. Für unmöglich, wie Sarti meynt, kann ich das nicht halten, aber es hat auch keinen andern Grund für sich, als die übereinstimmenden Anfangsbuchstaben Ba.

9) S. o. B. 4. S. 176 fg.

sorgt, namentlich in Salerno [10]). Das aber ist ganz unmöglich, was Mehrere erzählen, daß er 1160. oder 1162. Oberrichter in Neapel geworden seyn soll [11]), denn dieses paßt weder zu dem Zeitalter der erwähnten Lehrer und Schüler, noch zu der Zeit worin er sein Hauptwerk verfaßt zu haben scheint [12]). Sarti, der diesen Widerspruch entdeckt hat, vermuthet es möge wohl eine Verwechslung mit dem Vater des Karolus, welcher ja gleichfalls Rechtsgelehrter war, zum Grund liegen.

Außerdem war er öffentlicher Lehrer, und zwar in Bologna, welches von Diplovataccius bezeugt, und durch den Schüler Roffredus wahrscheinlich wird. Zu einer andern Zeit aber lehrte er in Piacenza [13]).

Endlich wird Karolus unter der Zahl derjenigen alten Juristen angeführt, deren Tod nach dem Zeugniß des Odofredus in ferner Vorzeit, oder an einem

---

10) Karolus in Lomb. II. 52. 11: „memini me cum Salernitanis judicibus sedisse, et hanc quaestionem de facto agitatam fuisse coram nobis.“

11) Dieses behaupten Mongitor I. 130. Giustiniani l. c. p. 209. Signorelli vicende II. 146. Sie berufen sich auf Toppi dell' orgine del tribunale della gran corte Cap. 10., wo die Urkunde darüber stehen soll.

12) 1207. oder 1208 In der Glosse zur Lombarda I. 32. S. kommt nämlich eine Formel vor mit der Jahrzahl 1207 (ed. 1562) oder 1208. (ed. 1600).

13) S. o. B. 4. S. 176 fg.

entlegenen Orte sich ereignet habe, was jedoch ohne Zweifel nur auf einem Misverständniß beruht [14]).

Die Schriften des Karolus sind folgende:

1. Glossen zum Römischen Recht.

Schon Diplovataccius giebt dieselben als verloren an. Auch finden sie sich in der That nur in wenigen Handschriften, und selbst in diesen sehr sparsam. Mir sind sie in folgenden vorgekommen:

A. Infortiatum.
Bamberg D. I. 12 (nach Cramers Zeugniß).
B. Digestum novum.
Bamberg D. I. 8.
Metz Num. 7.
C. Codex.
Paris 4536.
München Num. 22.
Fulda (aus Kloster Weingarten).

2. Summen.

Diplovataccius giebt darüber folgende sehr unbestimmte Nachricht: „pulchras summas in jure nostro composuit et maxime in materia actionum.“

3. Apparatus zur Lombarda.

Ich will zuerst die Ausgaben dieses Apparats zusammenstellen, welche denselben stets nur am Rand des Textes der Lombarda enthalten:

---

14) S. o. B. 4. S. 89 fg.

1537. [15]) Venet. 8. „Leges Longobardorum cum argutissimis glosis D. Caroli de Tocco, siculi ..... Addita fuere .. commentaria .. Andree de Barulo. Necnon Annotat. .. Nicolai Boerii“ etc. Am Ende: „Venetiis .. per Dominicum Lilium et Fratres. Impensis vero dñi Melchioris Sessa. A. D. MDXXXVII.“ Gleich auf den Titel folgt die Vorrede des Herausgebers Jo. Bapt. Nenna, datirt Bari 19. Oct. 1536. Er sagt darin, das Buch, welches er in der Bibliothek seiner Vorfahren gefunden, sey zu weitschweifig und unordentlich gewesen, er habe es daher theils abgekürzt, theils besser geordnet [16]). Diese Ausgabe ist für den Text der Lombarda die zweyte (s. o. B. 2. S. 198), für die Glossen des Karolus und des Andreas die erste. Es scheint, daß alle nachfolgende Herausgeber des Apparats von Karolus blos diese Ausgabe befolgt haben, ohne je eine Handschrift zu Rathe zu ziehen.

1562. Lugd. f. (nach dem Verlagszeichen bey den Gebrüdern de Gabiano) hinter dem Volumen.

1567. Lugd. f. hinter dem Volumen. Blos neuer Abdruck der vorhergehenden Ausgabe, oder auch nur neues Titelblatt.

1576. Aug. Taurin. f. ap. heredes Nic. Bevilaquae, hinter dem Volumen.

1592. Venet. 4. ap. Juntas, hinter dem Volumen.

1600. Lugd. 4., ohne Verleger und Drucker, unter dem Titel: veteres renovatae Longobardorum leges, als Anhang des Volumen von demselben Jahr. Beides wahrscheinlich nur neuer Titel der Ausgabe Lugd. 1593. 4., die also unter dieser Voraussetzung auch die Lombarda enthalten müßte.

1606. Venet., (Giustiniani l. c. p. 209).

Durch

---

15) Eine ausführliche, doch nicht sehr lehrreiche, Beschreibung dieser Ausgabe von F. O. Mencken steht in den Miscell. Lips. nov. T. 8. p. 700. — Die Ausgabe von 1535., welche Lipenius I. 827. angiebt, existirt ohne Zweifel gar nicht.

16) „Viso per me tamen prius dicto commento, quod propter ejus verbositatem (cum idem multoties replicaretur) non parum resecavi, verborum expositiones, contraria et quaestiones

Durch dieſe Gloſſe hat eigentlich Karolus ſeinen großen Ruf gegründet. Die Gloſſe ſelbſt kam bald auch in den Gerichten zu großem Anſehen [17]). Sie iſt ohne Zweifel gemeynt, wo eine glossa oder ein apparatus der Lombarda, ohne nähere Bezeichnung des Verfaſſers, genannt wird, ſo daß die älteren Gloſſen durch ſie verdrängt zu ſeyn ſcheinen. So kommt dieſer apparatus bey den Bücherverleihern in Bologna vor [18]), und eben ſo iſt es auf das Werk des Karolus zu deuten, wenn in Urkunden die Parteyen der Gloſſe der Lombardiſchen Geſetze entſagen [19]). Sie iſt zu erkennen an einer kleinen Vorrede mit dieſem Anfang: „Compositores hujus libri, quorum nomina ignoramus, ... leges Longobardorum .. ordinaverunt, et sub certis titulis eas posuerunt.“

Es wäre zu wünſchen, daß wir dieſes wichtige Werk in einer zuverläſſigen Geſtalt vor uns hätten.

---

quae non suo loco aderant congruenter et sub brevitate sunt positae.“

17) Andr. de Isernia in lib. feud. I. 1. § Sed quia: „no. per Charolum qui glossavit longo. et ejus glosse multum in regno approbantur.“

18) S. o. B. 3. S. 603: „Apparatus super libro lombardo.“

19) Borgia memorie istor. di Benevento P. 2. p. 395. Urkunde von 1353: (Es wird entſagt) „omni juri canonico civili et longobardo, *et specialiter glose ipsius juris longobardi.*“ — p. 396 (vom J. 1412): „beneficio glose juris longobardi. — Eben ſo p. 396 in Urkunden von 1450. 1461. 1511. — Alle dieſe Urkunden ſind aus Benevent.

Allein wie willkührlich damit der erste Herausgeber verfahren ist, habe ich schon oben aus dessen eigner Erklärung nachgewiesen. Zu dieser absichtlichen Entstellung aber scheinen noch viele unwillkührliche, durch Fehler der Handschrift oder nachlässige Benutzung, gekommen zu seyn. Dagegen glaube ich nicht, daß sich eigentliche Interpolationen, d. h. eingeschobene Stellen neuerer Juristen oder des Herausgebers selbst, darin finden; was dieser Art zu seyn scheint, da wo neuere Juristen citirt werden, beruht wohl nur auf falscher Lesart in den Namen derselben.

Karolus citirt in diesem Werk Viele seiner Vorgänger und Zeitgenossen: namentlich Irnerius, Bulgarus, Albericus, Aldricus, Rogerius, Va. (Vacarius) und Azo; außerdem seine schon oben erwähnte Lehrer. Mehrere falsch geschriebene Namen lassen sich leicht und sicher verbessern [20]); bey anderen würde nur die Vergleichung von Handschriften dazu führen können [21]).

20) So z. B. Albertus, leg. *Albericus*. — Jac. bu. (d. h. Jacobus Butrigarius) l. *Jo. b.* (d. h. Joannes Bassianus). — Cyn. (d. h. Cynus) l. *Cy.* (d. h. Cyprianus).

21) So z. B. Bartolus, s. o. Note 7., desgleichen bey Karolus II. 56. 24. und II. 56. 26. — Baldus. ibid. II. 56. 26. — Man könnte nun zwar glauben, der Herausgeber habe hier interpolirt, und in der That Stellen aus Bartolus und Baldus eingeschoben. Allein in der oben (Note 7) mitgetheilten Stelle ist das unmöglich, auch können mehrere dieser Stellen nicht aus civilistischen Büchern oder Vorlesungen genommen seyn, sondern nur aus Arbeiten über die Lombarda selbst: solche aber sind von Bartolus und Baldus nicht bekannt.

II. Roffredus Epiphanii.

Literatur:

Joannes Andreae s. o. B. 3. S. 587. Eine Berichtigung der Leseart wird unten bey den Schriften gegeben werden.
Trithemius f. 63.
Diplovataccius N. 82.
Panzirolus Lib. 2 C. 28.
G. B. Tafuri Serie degli Scritt. di Napoli, opusc. Caloger. T. 24 p. 292—297.
Stef. Borgia memorie istoriche di Benevento (3 Bände) P. 2. Roma 1764. 4. p. 428—432.
Sarti P. 1. p. 118. Er benutzt das Buch von Borgia nicht, und konnte es auch, der Zeit nach, nicht benutzen, s. o. B. 3. S. 62.
Giustiniani T. 1. p. 112—116.

Quellen:

1. Urkunden. Im J. 1222. kaufte er in Benevent ein Haus, worüber die Urkunde noch vorhanden ist. — Im J. 1230. wurden in Benevent neue Statuten beschworen. Unter denselben steht: „Sunt autem qui modo juraverunt denotata privilegia et statuta servare primo Judices. Canturberius .... *Roffridus epiphanii, civilis scientie profexor*“ etc. (Er ist der fünfte in der Reihe der Judices).

   Außerdem kommt er in mehreren anderen Urkunden in Benevent vor, meist mit dieser Unterschrift: „ego q. s. Roffridus de epiphanio Judex.“

   Ferner finden sich zwischen 1270. und 1290. mehrere Urkunden von einem jüngeren Roffredus, wahrscheinlich dem Sohn des unsrigen, unter andern in einem alten Klosternekrolog: „Judex Roffridus de Epiphanio junior in anno dñi M. CC. octuag. nono.“

   Borgia l. c. p. 428. 429. 431.
2. Im J. 1233. baute Roffredus vor der Stadt Benevent

eine Kirche, die er den Dominicanern schenkte, und mit folgender Inschrift versah [22]):

Judex Roffridus in legum dogmata fidus doctor epiphanides auctor fuit istius aule
Christe Maria tibi Dominice Magdala Paule judex Roffredus eternum confero fedus
Fratribus hoc munus ut post miserabile funus nullus natorum possit transferre meorum jus patronatus
Est locus iste datus Christi nascentis terdenis mille ducentis annis et ternis hec lector opuscula cernis
Mense Augusti.

An der Seite steht: Cum uxore sua Truccia.

Bald nachher vertauschten die Dominicaner diese Kirche gegen eine andere in der Stadt gelegene, und als jene lange nachher ganz zerstört wurde, sezten sie die Inschrift über die kleine Thüre ihrer eingetauschten Kirche, wo sie zu Borgia's Zeit noch stand, und wahrscheinlich auch jezt noch steht.

3. Nach seinem Tode wurde ihm eine metrische Grabschrift an demselben Ort wie jene Inschrift gesezt, und nachher auf gleiche Weise in die neue Dominicanerkirche übertragen. Diese Grabschrift aber ist späterhin untergegangen [23]). Die meisten Schriftsteller führen sie abgekürzt und entstellt an, Diplovataccius allein giebt sie in folgender, wie es scheint ursprünglichen, Gestalt [24]):

Qui mundum quondam famosa lege replevi
Roffredum tumulus me cepit iste brevis
Audivi judex multavi crimine multos

---

22) Die Inschrift ist fast überall, und so auch bey Sarti, der sie aus Tafuri nahm, unrichtig abgedruckt. Borgia l. c. p. 430. hat sie mit der Gestalt der alten Buchstaben stechen lassen, so daß wohl an der Genauigkeit dieser Mittheilung nicht zu zweifeln ist. Derselbe Schriftsteller untersucht sehr gründlich, wie dem Dominicus, der erst 1234. heilig gesprochen wurde, doch schon 1233. habe eine Kirche geweiht werden können.

23) Borgia l. c. p. 431, ohne die Grabschrift selbst mitzutheilen. — Giustiniani l. c. p. 114, der die unächte Grabschrift hat, giebt das Erdbeben von 1702. als Ursache der Zerstörung an.

24) Sarti, der allein die Grabschrift aus Diplovataccius mittheilt, läßt (ohne Zweifel nur aus Versehen) das vierte Distichon aus.

Nunc sub judicio judicis ora tremo
Debita persolvi legis natura coactus
Mors fuit exactrix et creditor ipse Deus
Nil valere mihi legis exceptio nulla
Nullum habet oppositum lex tua summe Deus
Qui legitis legem hanc summam legite legem
Quisque rogando Deum quod sibi parcat Amen.

Von jeher hat dieser Rechtslehrer das Schicksal gehabt, wegen des ähnlichen Namens mit Odofredus verwechselt zu werden. Selbst Diejenigen, welche zwey verschiedene Personen anerkennen, pflegen doch einzelne Lebensumstände von Einem auf den Andern zu übertragen, wie denn blos aus diesem Grunde Odofredus von den Meisten für einen Beneventaner gehalten wird. Anstatt daß auf diese Weise selbst das Daseyn des Roffredus bedroht wurde, suchten Andere, eben so irrig, ihm ein doppeltes Daseyn zu verschaffen, indem sie zwey Roffrede annahmen, von welchem Irrthum schon oben die Rede gewesen ist [25]).

In der Schreibart des Namens finden sich bey diesem Rechtslehrer mehr Verschiedenheiten, als vielleicht bey irgend einem Andern unter den älteren Juristen. Nach den Urkunden, die hierin gleichförmig zu seyn scheinen, möchte man Roffridus für richtig halten, und damit stimmen auch andere gleichzeitige Zeugnisse überein [26]). Allein Er selbst sagt auf die

---

25) B. 4. S. 179. Das Ausführlichere s. u. bey der Schrift de pugna.

26) Sarti P. 1. p. 122. not. a. c. g.

unzweydeutigste Weise, daß er Roffredus geschrieben seyn will, und gegen diese seine eigene Erklärung muß jeder Widerspruch wegfallen [27]). Damit übereinstimmend schreibt Diplovataccius in der Grabschrift den Namen Roffredus. Die Inschrift der Dominicanerkirche beweist für keine der zwey Lesearten, denn sie hat zuerst Roffridus, nachher Roffredus, und jedesmal wird dieses durch den Reim motivirt. Die vielen abweichenden Formen des Namens, welche in den Handschriften seiner Werke vorkommen [28]), verdienen gar keine Aufmerksamkeit. — Den Beynamen Epiphanii (de Epiphanio, Epiphanides) kannte Sarti nur aus der Inschrift, und wollte ihn daher nur als eine ruhmredige Bezeichnung, nicht als Namen, gelten lassen: nachdem er sich nun in so vielen Urkunden gefunden hat, läßt er sich nicht mehr bezweifeln. Man könnte diesen Beynamen wohl als den Namen des Vaters des Roffredus ansehen, wenn er nicht gleichmäßig bey dem jüngern Roffredus vorkäme; nun ist es unbedenklich, ihn für einen erblichen Geschlechtsnamen zu halten. — Pancirolus giebt ihm den Beynamen Butiensis, wobey er sich auf das Zeugniß des Johannes Andreä beruft: es ist jedoch

27) S. u. Note 77.

28) Ramfredus, Ranfredus, Ronfredus, Reofredus, Rathfredus, Rotfredus. — Ranfredus steht u. a. auch in der Urkunde von 1219. bey Sarti I. 109. not. b.

bey dieſem nur die ſchlechte Leſeart einiger Ausgaben, wofür andere richtig Beneventanus leſen [29]).

Ueber ſeine Vaterſtadt Benevent kann durchaus kein Zweifel ſeyn, denn nicht nur nennt er ſich in mehreren Vorreden ſeiner Schriften oder einzelner Abtheilungen derſelben: „ego Rolfredus Beneventanus“ [30]), ſondern er erklärt auch geradezu, daß dieſe Stadt ſeine Vaterſtadt ſey [31]).

Er ſelbſt nennt in ſeinen Schriften Sieben Lehrer, deren Vorleſungen er beſucht hat: Placentin [32]), Johannes [33]), Otto [34]), Cyprian [35]), Azo [36]), Ka-

---

29) Joannes Andreae in Durantis Spec. Lib. 4. tit. de succ. ab intest. Hier leſen ed. s. l. et a. und ed. 1493: *rof. butien.* Aber ed. 1479. lieſt: *rof. bene*, ed. 1612: *Rof. Beneven.*

30) So in der Vorrede zu den Libelli j. civ., zu P. 2. deſſelben Werks, zu den Quäſtionen (ſ. o. B. 3. S. 293).

31) Libelli j. civ. P. 1. tit. qualiter lib. sit concip. „in civitate nobili Beneventana unde mihi est origo.“ — ibid. tit. quae debeat continere lib. „sicut contingit in civitate mea Beneventana.“ — Vorrede der Schrift de pugna (ſ. o. B. 4. S. 182): „a dño meo ka. beneventano, cujus ego discipulus sum . . . *et ejusdem sum patriae habitator.*“

32) In den Vorleſungen zum Codex Ms. Paris. 4546. öfters: „audivi p. dicentem,“ z. B. bey L. 10. 18. 21. C. de pactis, L. 24 C. de procur.

33) Lib. j. civ. P. 4. tit. de act. ex stip. arbitr. „dñs meus Jo.“ — Ms. Par. 4546 in L. 5. C. de pactis: „Sed quantumcunque me premit praeceptoris mei Job. autoritas.“ Ebendaſelbſt ſehr oft: „audivi Jo. b. dicentem.“

34) Lib. j. civ. P. 2. tit. de tab. exhib. „dñs meus Otto.“

35) S. o. B. 4. S. 308.

36) „Dominus meus Azo“ oft in den Lib. j. civ., z. B.

rolus [37]) und Hugolinus [38]). Aus diesen Lehrern ist es unzweifelhaft, daß er in Bologna studiert hat, und wir wissen nicht, daß er außerdem noch eine andere Rechtsschule besuchte. Ohne Grund werden ihm noch drey andere Lehrer zugeschrieben: Rogerius, der blos in den Handschriften anstatt Karolus eingeschoben worden ist [39]), der Canonist Rodoicus, dessen Annahme auf derselben Verwechslung beruht [40]), und Cilianus oder Kilianus, der niemals existirt hat, und aus der falsch gelesenen Sigle des Cyprianus entstanden ist [41]). — Aus der Zusammenstellung jener sicheren Lehrer des Roffredus geht ganz klar hervor, daß er die älteren unter denselben (Placentin, Johannes) nur in ihrer spätesten Zeit, die jüngeren aber (Azo, Hugolinus, Karolus) nur in ihrer frühesten gehört haben kann, und eben dadurch wird die Unwahrscheinlichkeit, wenn nicht Unmöglichkeit, daß neben

---

P. 2. tit. de interd. utrobi und tit. de tab. exhib., P. 4. tit. de act. ex stip. arbitr.

37) S. o. B. 4. S. 176. fg.

38) Lib. j. civ. P. 7. tit. de Sc. Turpil. „dūs et praeceptor meus H.“

39) S. o. B. 4. S. 176 fg.

40) S. o. B. 4. S. 179. — Sarti I. 119. 295. hält diesen seinen Lehrer für unzweifelhaft.

41) S. o. B. 4. S. 7. S. 179. Note 11. Fichard nennt ihn Kilianus, Pancirolus Cilianus.

ihnen auch noch Rogerius sein Lehrer gewesen seyn sollte, recht anschaulich [42]).

Zuerst trat Roffredus in Bologna als Lehrer auf [43]): bald aber veranlaßten ihn Unruhen in der Universität, nach Arezzo zu ziehen, wo er wenigstens im J. 1215. gewiß ein Lehramt bekleidete [44]). Ohne Zweifel war es von hier aus, daß er sich im J. 1219. nach Pistoja begab, wo er in Gemeinschaft mit den Bolognesischen Gesandten zwischen den Städten Bologna und Pistoja den Frieden schließen half [45]).

Bey der Krönung von K. Friedrich II., im J. 1220, erschien er in Rom im Dienste des Kaisers [46]), und in demselben Dienste wird er auch 1224.

---

42) Bey Sarti ist die Inconsequenz dieser Annahme recht auffallend. Nach ihm war Roffredus geboren um 1170. Dann kann er also erst um 1190. studiert haben. Zu dieser Zeit aber war gewiß Rogerius längst gestorben. S. o. B. 4. S. 175. verglichen mit S. 217. 218.

43) Sarti P. 1. p. 119. Er nimmt an, Roffredus sey da noch nicht Doctor gewesen, weil sein Doctoreyd nicht erhalten ist. Allein dieser ist ja nur von den wenigsten Professoren übrig.

44) Roffredi quaest. Sabb. prooem. S. o. B. 3. S. 293.

45) Sarti P. 1. p. 109. not. b. „A. D. MCCXVIIII. .. presentibus dn. Bagarotto legum doctore dn. Guidone Alberici ambaxiatoribus commun. Bonon. *et dn. Ranfredo legum doctore*“ etc. Dieser Ranfredus ist ohne Zweifel unser Roffred; ganz irrig aber zählt ihn Sarti mit unter die Gesandten von Bologna, von denen er vielmehr sehr bestimmt unterschieden wird.

46) Roffredi lib. j. civ. P. 5. tit. sacramentum cujuslibet vasalli: „Qualiter vidi jurare principes domino Imperatori, et episcopos Lombardiae et Tusciae, et alios praelatos et milites

und 1227. erwähnt, in welchem lezten Jahre er nach Rom geschickt wurde, um die Stadt vom Pabste abwendig zu machen [47]).

Sein Verhältniß zum Kaiser war nicht dauernd. Er verließ den Dienst desselben, und wandte sich zur Partey des Pabstes Gregor IX., der ihn in einem Circularschreiben von unbekanntem Jahr clericum camerae nostrae nennt [48]). Aus dieser Benennung ist zu schließen, daß damals Roffredus, dessen Gattin Truccia in der Inschrift vom J. 1233. erwähnt wird, bereits Wittwer geworden war [49]). Auch muß er sich von dieser Zeit an häufig am päbstlichen Hofe aufgehalten haben, denn in seinen Schriften kommen mehrere Rechtshändel vor, welche er daselbst betrieben hat. Im J. 1241. eroberte K. Friedrich II. die Stadt Benevent, und nun erließ er an Roffredus eine dringende Einladung zur Rückkehr in seinen Dienst [50]), worauf auch noch eine besondere Einla-

---

et comites et barones, quando veni cum domino meo Imperatore Frederico ad coronandum."

47) Sarti P. 1. p. 121. 122.

48) Sarti P. 1. p. 122. not. c. „. . et Rofridum clericum camerae nostrae" etc.

49) Sarti l. c., der jedoch irrig die Inschrift auf 1230. sezt, also auch die Möglichkeit des Wittwenstandes und der päbstlichen Hofstelle um drey Jahre früher annimmt.

50) Der Brief des Kaisers, mit merkwürdig heftigen Ausfällen auf den Pabst, steht in Martene ampliss. collectio II. 1157.

)ung von Petrus de Vinea folgte [51]). Es ist jedoch eine Spur vorhanden, daß Roffredus diesen Einla-)ungen folgte, vielmehr lassen spätere Aeußerungen)esselben schließen, daß er der Partey des Pabstes reu blieb [52]). So weit gehen die Nachrichten, welche Sarti aus dem Leben des Roffredus mittheilt.

Während dieser Zeiten jedoch erscheint Roffredus uch häufig in seiner Vaterstadt Benevent. Hier aufte er 1222. ein Hauß mit einem Thurm um 76 Gold-Unzen. Hier war er 1230. unter den Ju-)ices der Stadt, welche die neuen Statuten beschwo-:en. Hier baute er mit seiner Gattin Truccia 1233. ine Kirche für die Dominicaner. Und ebendaselbst ommt er in einer Reihe von Urkunden vor, deren üngste vom J. 1237. ist [53]).

Auf den ersten Blick erscheinen die hier zusam-mengestellten Nachrichten widersprechend. In der That aber hat Sarti nur darin geirrt, daß er den kaiserlichen und päbstlichen Dienst in der Art unsrer Zeiten dargestellt hat, wo ein solcher Dienst einen

---

51) Petri de Vineis epist. Lib. 3. ep. 81. ed. Basil. — Borgia sieht diesen Brief als die erste Berufung des Roffredus in den Kaiserlichen Dienst an. Er gehört aber gewiß in diese spätere Zeit, da er deutlich auf die Wiederherstellung eines gestörten früheren Verhältnisses anspielt.

52) Sarti P. 1. p. 123.

53) Borgia l. c. p. 428 sq.

steten Aufenthalt an bestimmten Orten, und ununterbrochene Geschäfte mit sich führt: weshalb denn auch Sarti annimmt, Roffredus habe seinen Abschied nehmen müssen, um in Benevent sterben zu können. Der wahre Zusammenhang aber war ohne Zweifel dieser. Roffredus war Professor, erst in Bologna, dann (von 1215. an) in Arezzo. Später zog er nach seiner Vaterstadt, wo er 1222. ein Hauß kaufte, und von nun an stets seinen bleibenden Wohnsitz hatte. Hier aber trat er zugleich in des Kaisers Dienst, so daß er zuweilen den Kaiser begleitete, zuweilen von ihm in Geschäften verschickt wurde. Eben so trat er später in den päbstlichen Dienst, und wurde auch dadurch oft veranlaßt, sich in Rom aufzuhalten. Daneben war und blieb er jedoch stets Bürger und Einwohner von Benevent.

Das lezte Jahr, in welchem er bestimmt noch gelebt hat, ist 1243. Denn in einer seiner Schriften erzählt er die Pabstwahl von Innocenz IV., welche in dieses Jahr fällt [54]). Doch muß er da-

---

54) Roffredi Lib. j. can. P. 6. tit. ult. „quod capitulum fere locum habuit in electione domini Innocentii IV. . . . qui fuit electus a. d. 1243. mense Junii post mortem dñi Gregorii IX. qui decessit a. d. 1241. mense Julii et post mortem dñi Coelestini . . . qui parum duravit sicut ephemera, et sicut interdictum de glande legenda quod durat triduo . . . . et non potui hoc tractare vel notare in tractatu de electione, quia longe antequam hoc accideret tractatum illum compleveram.“ — Ganz falsch stellt

mals schon sehr alt gewesen seyn, und ohne Zweifel ist er nicht lange nachher gestorben. Die Grabschrift beweist, daß er in Benevent starb, das Jahr seines Todes giebt sie nicht an.

Es bleibt nun noch übrig, von den Schriften des Roffredus zu reden. Fichard, Pancirolus und Sarti sagen, er habe nach seiner heiteren Gemüthsart viele angenehme Scherze in seine Schriften eingestreut. Ich habe davon niemals das Geringste wahrgenommen, und bin überzeugt, daß auch diese Behauptung, wie so vieles Andere, nur aus der unaufhörlichen Verwechslung mit Odofredus entstanden ist; wie durch diese Verwechslung Odofred zum Beneventaner gemacht wurde, so mußte umgekehrt Roffredus eben so irrig zum Spaßmacher werden. Eher ließe sich seinen Schriften eine gewisse Trockenheit zuschreiben, und eine breite, unwissenschaftliche Behandlung, wodurch ihr Gebrauch erschwert wird, obgleich sie durch die Reichhaltigkeit des Stoffs nützlich und lehrreich werden. — Die Uebersicht seiner zahlreichen Arbeiten läßt sich dadurch erleichtern, daß man sie in drey Classen zerlegt: Erklärungen der Rechtsquellen, praktische größere Werke, und praktische kleine Schriften.

Sarti dieses so dar, als sey Roffredus nach seiner Erzählung gegenwärtig bey diesen Wahlen gewesen.

Erste Classe: Erklärungen der Rechtsquellen.

1. Glossen.

Bey ihm ist noch mehr, als bey Jacobus Balduini (S. 98.), das Verschwinden der Glossen sichtbar und merkwürdig, weshalb er auch bey Accursius, soviel ich weiß, nicht vorkommt. Bey weitem die meisten mit R. bezeichneten Glossen sind entschieden dem Rogerius zuzuschreiben [55]), nur bey sehr wenigen könnte man es etwa für zweifelhaft halten, und eine einzige habe ich gefunden, die gewiß von Roffredus herrührt, weil der mit R. bezeichnete Verfasser den Cyprianus als seinen Lehrer anführt; auch ist diese sichtbar von neuerer Hand beygeschrieben. Ich habe einen Auszug dieser Glosse im Anhang dieses Bandes Num. VI. mitgetheilt.

2. Vorlesungen zum Codex.

In der Pariser Handschrift N. 4546. finden sich nachgeschriebene Vorlesungen über die vier ersten Bücher des Codex, über welche ich jezt um so mehr genaue Rechenschaft geben muß, da ich mich auf diese Arbeit, als von Roffred herrührend, schon öfter berufen habe [56]). Der Katalog nennt das Werk:

---

55) S. o. B. 4. S. 187.

56) Die Anfangsworte, woran etwa das Werk in einer andern Handschrift wieder erkannt werden könnte, sind diese: „*In nomine domini.* Hoc est notandum quod incipere debemus in nom. dom.“

„*Joannis* ... lectiones in quatuor priores lib. Cod. Just.“ Worauf sich diese Angabe gründet, wird sich sogleich zeigen. Daß sie falsch ist, folgt sehr sicher aus den Juristen, die der Verfasser als seine Lehrer angiebt: Cyprianus und Johannes selbst; Beide, besonders aber der lezte, können unmöglich Lehrer des Johannes gewesen seyn. Da aber aus anderen Zeugnissen gewiß ist, daß Beide zu den Lehrern des Roffredus gehörten [57]), und da unter sehr vielen, vielleicht den meisten Stellen die Sigle R. steht, so ist Roffredus, auf welchen allein diese zusammentreffenden Umstände völlig passen, unzweifelhaft für den Verfasser zu halten. Ohnehin könnte man außer ihm nur noch an Rogerius denken, welcher aber nicht nur durch die zwey angeführten Lehrer, sondern auch durch viele andere Citate sicher ausgeschlossen wird, die ich unten zusammenstellen werde. — Diese Vorlesung gehört unter das Ausführlichste, was wir aus dieser älteren Zeit zur Erklärung der Rechtsquellen besitzen, und sie ist auch für die Dogmengeschichte wichtig und brauchbar, indem sehr häufig fremde Meynungen, mit Benennung ihrer Urheber, angeführt werden. Es scheint, daß dabey mehrere Hefte, vielleicht aus verschiedenen Jahren, zugezogen worden sind, indem sich zu nicht weni-

57) S. o. Note 33 und B. 4. S. 308.

gen Stellen doppelte Erklärungen finden, oft in den Ausdrücken abweichend, aber so, daß derselbe Verfasser dabey unverkennbar ist [58]). — Die meisten Citate, die hier noch außer den oben erwähnten Lehrern (Johannes und Cyprian) vorkommen, lassen sich durch die ausgeschriebenen Namen, oder durch wohlbekannte Siglen, leicht und sicher deuten. So y., b., m., ugo, jaco., R., Alber., p. (gleichfalls als Lehrer des Verfassers), w., py., Otto, Odericus, h. Das öfter vorkommende co. [59]), bezeichnet ohne Zweifel den oben als Civilisten angegebenen Columbus (S. 85). Nicht zu deuten aber weiß ich den ze., der als Lehrer des Verfassers erwähnt wird [60]). — Zulezt ist noch die Entstehung der unrichtigen Angabe des Verfassers zu erklären. Am Ende vieler Stellen stand Jo., was nur sagen wollte, daß sich bey einer solchen Erklärung Roffred auf die Autorität seines Lehrers Johannes berufen hatte; oft auch Jo. le. (Joannis lectura), was sich auf die von Nicolaus Furiosus herausgegebenen Vorlesungen des Johannes bezieht

58) So z. B. im Titel de edendo, fol. 15. 16. der Handschrift.

59) So steht sehr häufig fol. 21—25. der Handschrift; auch einmal colun.

60) Fol. 30. der Handschrift: „super hoc audivi ze. dicentem et concedentem.“

bezieht (S. 63.). Ein späterer Besitzer der Handschrift deutete dieses irrig als Bezeichnung des Verfassers und des Werks selbst, woraus denn folgender Titel am Ende des Buchs entstand, der von einer neueren Hand als das Buch selbst geschrieben ist: „Explicit liber vel lectura super codice s. dñi ihōis qui fuit aquila subtilitatis in ... jure et non fecit nisi IV. libros.“ Diese falsche Angabe ist dann weiter in den gedruckten Katalog der Pariser Handschriften übergegangen.

3. Vorlesungen zum Digestum novum.

Von solchen Vorlesungen findet sich ein kleines Bruchstück in der Pariser Handschrift 4601. fol. 38 — 45. Es bezieht sich auf einen Theil des 41sten Buchs, vom zweyten bis zum achten Titel. Die Citate R., Jo., py., Aldricus, so wie die sehr häufigen Unterschriften R. oder Ro., lassen gleichfalls auf Roffredus als Verfasser schließen, so daß dieselben Gründe, welche bey der vorhergehenden benuzt worden sind, auch hier eintreten, nur nicht in eben so vollständiger Vereinigung.

Zweyte Classe: Praktische größere Werke. — Dahin gehören die zwey Werke über die Klaglibelle, und die Quästionen. Diesen Werken hat Roffredus die beständige Erhaltung seines Namens und Ansehens zu

verdanken. Auch sind sie oft gedruckt, und zwar meist in der hier angegebenen Vereinigung.

1. De libellis et ordine judiciorum.
2. Libelli de jure canonico.

Schon frühe entwarf Roffredus den Plan zu einem umfassenden, ganz praktischen Werk über das Römische Recht. Eine Einleitung sollte den Prozeßgang darstellen, das Werk selbst aber die sämmtlichen Klagen enthalten, jedoch nicht blos theoretisch, wie sie von Placentin und Johannes kurz dargestellt worden waren, sondern vorzüglich mit Aufstellung vollständiger Formulare zu den einzelnen Klagen. Dieses Werk hat er vollendet, und es ist das erste unter den zwey oben genannten. — Als ihn nachher der Wechsel der öffentlichen Begebenheiten an den päbstlichen Hof führte, wo er seine juristischen Erfahrungen von einer ganz neuen Seite erweiterte, entwarf er den Plan zu dem zweyten Werk, welches eben so die Klagformulare des canonischen Rechts enthalten sollte, jedoch nicht vollendet worden ist. Es ist merkwürdig, daß in der Vorrede und am Schluß dieses ausschließend dem canonischen Recht gewidmeten Werks, der Verfasser dennoch ausdrücklich erklärt, daß er sich keinesweges für einen Canonisten ausgeben wolle. — Das Verhältniß beider Werke zu einander ist also nunmehr dieses, daß sie zwey Theile eines großen,

umfassenden Werks über sämmtliche Klagen bilden; jedoch war ursprünglich das erste Werk von ihm nicht als eine solche erste Hälfte, sondern vielmehr als ein in sich geschlossenes Werk gedacht worden. — Zu einigen seiner Vorgänger giebt er ein bestimmtes Verhältniß in dem ersten Werk an: es soll sich hauptsächlich anschließen an des Johannes arbor actionum, und an die Brocarda des Pillius [61]). Doch offenbar mehr an das erste dieser Bücher, denn er richtete seinen Plan besonders darauf, alle von Johannes aufgestellte Klagen gleichfalls aufzunehmen und zu commentiren, ihre Zahl jedoch noch durch viele neu hinzugefügte zu vermehren. Der Plan war also ungefähr derselbe wie in dem Werk des Bernardus Dorna (S. 142); es erhellt jedoch nicht, ob er dieses Werk selbst gekannt und benuzt hat. In dem zweyten Werk scheint ihm kein bestimmter Vorgänger vor Augen gestanden zu haben.

Die Titel beider Werke habe ich genau nach den eigenen Worten des Verfassers in den Vorreden angegeben [62]). Auch entsprechen sie völlig dem Inhalt:

---

61) Die Stellen aus der Vorrede und aus der Schlußrede, worin er dieses erklärt, s. o. B. 4. S. 264. 285.

62) Lib. j. civ. prooem. „Ideo ego Roffredus Beneventanus ... ausus sum opus *de libellis et ordine judiciorum* componere.“ — Lib. j. can. prooem. „Et ideo dignum duxi inserere quosdam *libellos de jure canonico*“ rel.

denn das erste Werk enthält hauptsächlich Klaglibelle, in einer kleinen Einleitung aber eine Prozeßtheorie, welche daher, als ein untergeordnetes Stück, in dem Titel zulezt genannt ist; das zweyte Werk dagegen ist blos auf Klaglibelle gerichtet. Mit diesen Titeln, so wie mit dem dargelegten Plan, stimmt denn auch, richtig gelesen und verstanden, die Stelle des Johannes Andreä völlig überein [63]), indem er sagt: „Roffredus hat (in Einem großen Werk) Libellformulare über beide Rechte aufgestellt, und daneben brauchbare Untersuchungen über die Gegenstände der Klagen angestellt. Das ganze Werk fängt an mit den Worten: *Si considerarem ingenium*, und handelt zuerst vom Gericht. Der für das canonische Recht bestimmte zweyte Theil fängt an mit den Worten: *Super omnibus actionibus.* Meine Citate beziehen sich stets auf den ersten Theil, wo ich nicht den zweyten besonders bezeichne." — In den Handschriften war der von Roffredus selbst gewählte Titel mis-

---

63) S. o. B. 3. S. 587. Die dort abgedruckte Lesart findet sich in der Ausgabe von 1612. Offenbar vorzuziehen aber ist die Lesart der ed. s. l. et a. und ed. 1493: „Roffredus Beneventanus in utroque jure *libellos* composuit, quaestiones utiles circa ipsorum materiam prosequendo" rel. — Trithemius, der die falsche Lesart (ohne libellos) vor sich hatte, construirte zusammen: composuit quaestiones, und nannte daher, völlig unrichtig, die beiden Werke über die Klaglibelle: quaestiones juris civilis, und quaestiones juris canonici.

verſtanden, und allgemein in folgenden unpaſſenden verwandelt worden: *Libellus* de ordine judiciorum [64]); ganz unrichtig, indem unmöglich ein Werk von ſolchem Umfang libellus heißen kann, und indem der ordo judiciarius nicht einmal der hauptſächliche, noch weniger aber der einzige Gegenſtand des Werks iſt. Ich glaube, beide Werke am kürzeſten und beſtimmteſten ſo citiren zu können: libelli juris civilis, und libelli juris canonici.

Das Werk über die Civilklagen fängt an mit den Worten: Si considerarem ingenium, und beſteht aus folgenden Acht Theilen: 1. Als Einleitung: kurze Darſtellung des Prozeſſes. Dann: die prätoriſchen Klagen. 2. Interdicte. 3. Edicte. 4. Civilklagen. 5. Officium judicis. 6. Bonorum possessiones. 7. Senatusconsulta. 8. Constitutiones quibus violentiae puniuntur. — Das Werk über die canoniſchen Klagen fängt an mit den Worten: Super actionibus omnibus compositi sunt libelli per gratiam Jesu Christi, quae de jure civili fuerunt inventae seu de jure praetorio [65]). Es ſollte, wie

64) Vgl. den ausführlichen Titel der Bologneſiſchen Handſchrift bey Sarti P. 1. p. 124. Faſt wörtlich übereinſtimmend findet ſich derſelbe Titel in den allermeiſten Handſchriften.

65) Das heißt nicht: Es ſind (in den Geſetzen) Klagen aufgeſtellt worden u. ſ. w., ſondern: Ich habe (in dem erſten Werk) Formulare aufgeſtellt über alle aus dem Römiſchen Recht herrührende Klagen.

die Vorrede sagt, bestehen aus folgenden zwölf Theilen: 1. Electionen und Postulationen. 2. Bischöffliche Rechte. 3. Ehe. 4. Zehenten. 5. Patronat. 6. Spoliation. 7. Criminalsachen. 8. Excommunication. 9. Richter und Schiedsrichter. 10. Appellation. 11. Execution. 12. Begnadigung. Von diesen Zwölf Theilen aber enthält das Werk nur die Sieben ersten: die übrigen sind ohne Zweifel wegen des Alters oder des Todes des Verfassers weggeblieben [66]). Jedoch scheint er selbst noch diesen Abschluß gemacht zu haben, denn der siebente Theil endigt mit einer Schlußrede [67]). — Man kann also jezt beide Werke als zwey Hälften Eines größeren Werks betrachten, doch scheinen sie gewöhnlich nicht so betrachtet worden zu seyn, da unter den mir bekannten Handschriften nur Eine (die zu Metz) ist, worin beide Werke zusammen stehen.

Was oben (S. 173.) über den Werth und Cha-

---

66) Joannes Andreae in Dur. Spec. Lib. 4 tit. de electione, rubr. „Sed hoc scias, quod quinque ultimas (partes) non habemus, finitur enim opus in septima. Si morte, vel aliter id evenerit, hoc ignoro.“ — Tafuri giebt diese Zwölf Theile so an, als ob sie in dem vorhandenen Werk wirklich ausgeführt wären, und Sarti schreibt dieses ohne Prüfung nach.

67) Libelli j. can. in f. „Haec diligenter . . . sum prosecutus. et de aliis, quae omnia et singula corrigenda doctoribus meis in jure canonico relinquo: et ipsi ex eorum scientia suppleant, quod mihi juris can. scientia non ministrat, ut alias ff. de acqu. poss. L. quamvis.“

racter der Schriften des Roffredus überhaupt gesagt worden ist, gilt vorzugsweise von diesen beiden Werken, den wichtigsten die er geschrieben hat.

Eine besondere Untersuchung verdient nun noch die Zeit der Abfassung beider Werke. Das erste Werk ist angefangen in Arezzo, wie nicht nur die Vorrede sagt [68]), sondern auch aus den Ehrentiteln zu schließen ist, die der Verfasser an mehreren Stellen des ersten Theils der Stadt Arezzo giebt [69]). — Eine Formel des ersten Theils deutet auf das J. 1227. [70]), eine im achten Theil auf das J. 1235 [71]). — Das zweyte Werk ist, wie die Anfangsworte deutlich sa-

---

68) Lib. j. civ. prooem. „Ideo ego Roffredus Beneventanus .... cum essem in civitate curialissima nobili Aretina, ausus sum opus . . componere" etc.

69) Lib. j. civ. P. 1. tit. qualiter lib. sit concip. super qual. act. „Nam in Lombardia, et in Bononia, et in Tuscia *et in civitate nobili Aretina.*" — Ibid. tit. de act. public. „et in civitate Bononiae, *et etiam in civitate nobili Aretina.*"

70) Lib j. civ. P. 1. tit. quae debeat continere libellus: „anno dom. 1227. mensis Nov. 3. die existente Honor. Papa vel residente Imp. Frid." Keine Rücksicht verdient die Lesart: 1217. der Bamberger Handschrift, noch die der Leipziger: 1250.

71) Lib. j. civ. P. 8. tit. de constit. Auth. *Immo* in f. „anno dom. MCCLVIII. mense Febr. .... regnante dño Imp. Federico et dño papa Grego." So lesen alle Ausgaben, die ich vor mir habe (1502. 1538. 1561. 1591), dennoch ist dieses als unmöglich zu verwerfen, weil im J. 1258. Friedrich, Gregor und Roffred insgesammt gestorben waren. Diplovataccius führt dieselbe Stelle mit der Jahrzahl 1235. an, und diese Lesart seiner Handschrift ist offenbar die richtige.

gen, erst nach Vollendung des ersten angefangen worden. Eine Formel des ersten Theils desselben enthält das J. 1236 [72]), so wie im siebenten Theil viele Formeln das J. 1237. enthalten [73]). Ebendaselbst werden die Pabstwahlen von 1241. und 1243. erzählt, und der Verfasser erwähnt dabey, daß er auch an diesem Werk lange Zeit gearbeitet habe [74]). Im Widerspruch mit diesen und anderen sicheren Zeitbestimmungen über die Werke und ihren Verfasser verdient gar keine Rücksicht die der Hamburger Handschrift von neuerer Hand beygeschriebene Notiz, nach welcher das Werk über die Civilklagen schon im J. 1177. vollendet gewesen seyn müßte [75]).

Ich will jetzt die Handschriften beider Werke kurz zusammenstellen:

I. Libelli juris civilis.

Ich selbst habe folgende gesehen:
Paris N. 4579.
Leipzig (Feller p. 226 N. 11).
Mainz (hinter Jo. arbor. act.)
Metz N. 11.
(Diese alle vollständig, die folgenden unvollständig.)

---

72) Lib. j. can. P. 1. tit. forma decreti electionis.

73) In demselben Theil stehen auch Formeln von 1232. und 1234.

74) S. o. Note 54.

75) Am Ende der Handschrift steht der gewöhnliche Schluß: „Explicit libellus dñi ranfredi in jure civili" etc. Weiter unten aber steht, von viel neuerer Hand: „Hic libellus est meus. Et Ranefredus dono mihi dedit anno incarnationis Chri MCLXXVII." Es ist offenbar blos der Scherz eines späteren Besitzers.

Paris 4578. und 4580.
Bamberg D. II. 21.
Durch sichere Nachrichten Anderer kenne ich folgende:
Bologna im Span. Collegium (Sarti p. 124).
Florenz (Bandini T. 4. p. 59).
Kopenhagen (nach Cramer).
Stadtbibliothek zu Hamburg (Nachricht von Cramer und Blume).
Nürnberger Stadtbibliothek N. 91 (nach Cramer).
Bibliothek der Bücherverleiher (s. o. B. 3. S. 603).

II. Libelli juris canonici:

Selbst gesehen:
Paris 4248. und 4248 a.
Metz N. 11.
(Diese vollständig, die anderen unvollständig).
Paris 4248 b.
Paris S. Germain 1368.
Durch Andere:
Kopenhagen (nach Cramer).
Königsberg, vor dem Brachylogus (nach Beck).
Nürnberg N. 53 (nach Cramer).

Die Ausgaben beider Werke werden erst bey dem folgenden angegeben werden.

3. Quaestiones Sabbathinae.

Das dritte unter den größeren praktischen Werken ist eine Quästionensammlung, deren Vorrede einige Nachrichten von dem Plan und der Entstehung des Werks enthält. In Bologna, sagt er, sey es Sitte, die Quästionen des Pillius bey den gewöhnlichen Disputationen zum Grunde zu legen. Er habe aber jezt eine neue Sammlung ausgearbeitet, weil er es für lehrreicher halte, wirkliche Rechts-

fälle zu benutzen, als blos ersonnene, wie die des Pillius [76]).

Dieser Quäſtionen sind Vier und Funfzig. Um sicher zu seyn, daß nicht künftig ein Anderer sich dieses Werk zuschreiben möchte, hatte der Verfasser die Anfangsbuchstaben der einzelnen Quäſtionen so gewählt, daß sie zusammen folgende Worte bilden: Roffredus [77]) Beneventanus juris civilis professor factor operis.

Das Werk ist in Arezzo angefangen, und ohne Zweifel auch geendigt, da es zum Schulgebrauche bestimmt ist, außer einer Rechtsschule also kein Interesse mehr zur Fortsetzung desselben vorhanden war [78]). Die Vorrede giebt das J. 1215. als Zeit seiner Abfassung, oder wenigstens seines Anfangs an [79]).

---

76) S. o. B. 4. S. 288.

77) Die Anfangsworte der Neun ersten Quäſtionen sind diese: Romana. Odericus. Frogerius. Farulfus. Romani. Evenit. Donatus. Viterbiensis. Servitutem. Dadurch ist es denn entschieden, daß der Name weder Rofredus (wie die Neueren schreiben), noch Roffridus, sondern Roffredus geschrieben werden muß (s. o. S. 166).

78) Sarti nimmt an, das Werk sey außer Arezzo vollendet worden, weil qu. 27. so schließt: „sicut in hac causa feci dare sententiam, cum eram doctor Aretii ego Roffredus Beneventanus j. civ. prof., in qua fui advocatus.“ Allein als solenner Schluß eines von ihm verhandelten Rechtsfalls läßt sich dieser Ausdruck auch ohne Veränderung des Wohnorts wohl denken.

79) Die Stelle s. o. B. 3. S. 293. Das J. 1215. ist unzweifelhaft nach den Ausgaben, und nach der Stuttgarter Handschrift. Die Pariser N. 4545 liest: MCCXLI., was ohne Zweifel aus MCCXV. entstanden ist. Die Bamberger liest MCCXVI.

Folgende Handschriften desselben sind mir bekannt:

Metz N. 10.
Paris N. 4545.
Stuttgart N. 148.
Bamberg D. II. 21.
Sammlung der Bücherverleiher (s. o. B. 3. S. 604).

Ich will nun die Ausgaben zusammenstellen, worin die zwey Werke über die Klaglibelle mit den Quästionen verbunden sind.

1500. Avenione fol. — Schmutztitel: „Solennis atque aureus tractatus libellorum Domini Rofredi beneventani“ rel. Ohne Vorrede. — Am Schluß eine kleine Nachrede zum Lob des Verfassers. Dann: „Castigatum . . . fuit hoc . . opus a preclaris viris dom. petro milhoti legum doctore. petro tepe licenciato: et Johanne pabeyrani dicto gandarre scolastico. Ac demum caracteribus mandatum in illa alta auenione . . . . cura impensaque . . dominici anselmi auenionen̄. Anno . . M. CCCCC. ultimo kalendas marcias.“

(Ungenau angegeben bei Panzer Vol. I. p. 98. n. 3. 4.)

1502. Argent. f. — Voran ein alphabetisches Repertorium. Dann das Werk selbst mit einem Schmutztitel, dem oben angegebenen gleichlautend. — Am Schluß: „Expensis . . Petri trach civis Spirensis . . in insigni urbe Argentinensi opera Johannis grüninger . . . Anno dom. inc. secundo post quindecim centesimum XVI. kal. septembris.“

(Steht bey Panzer Vol. XI. p. 355. Die Ausgabe, die derselbe Vol. IV. p. 184. n. 1046., als von jener verschieden, aus Denis angiebt, ist wahrscheinlich nur ein unvollständiges Exemplar derselben).

1516. Argent. f., expensis Petri Trach civis Spirensis in urbe Argent. op. Jo. Grüninger.

(Ich kenne sie nur aus Panzer Vol. IX. p. 367).

1519. Paris. 4. (nach Frisius p. 735).

1537. 12. Maji. Venet. 4. „per Bernardinum de Vianis de Lexona Vercellensem. auspiciis et impensis Melchioris sesse.“

1538. Lugd. 4. — Auf den Titel, welcher die drey Werke angiebt, folgt das Rubrikenverzeichniß und das Register über das erste Werk, dann dieses selbst, mit folgendem Schluß: „. . Lugduni . . per Mathiam bonhome ausp.

et imp. Jacobi q. Francisci de giunta et sociorum florentini. A. d. 1538. die XV. Maji.“ Mehr enthält mein Exemplar nicht, und es scheint also, daß man sich hier mit einer Ausgabe des ersten Werks begnügt hat, obgleich der einer früheren Ausgabe nachgedruckte Titel die drey Werke angiebt. Zwar Giustiniani p. 115. sagt, die Ausgabe enthalte die drey Werke; allein er mischt in sein Zeugniß so offenbare Irrthümer (z. B. die 12. partes der canonischen Klagen), daß dadurch seine Glaubwürdigkeit sehr verdächtig wird.

1561. Lugd. f. ap. heredes Jacobi Juntae. „Dn. Rofredi ... tract. in quo ordinis jud. positiones libellique pertractantur. Opus praeterea lib. in jus pontif. atque XLIIII. (sic) sabb. quaest.“ rel. Ohne Vorrede. Hinter den drey Werken folgt noch Henningi Goeden ordo jud. und Odofredus de libellis. Die Quäſtionen des Roffredus ſind vollſtändig, ungeachtet des Druckfehlers auf dem Titel.

1591. Coloniae f. ap. Jo. Gymnicum. „Dn. Rofredi Benev. ... tract. judiciarii ordinis .. op. praeterea libellorum in jus pontif., nec non LIIII. Sabb. quaest.“ rel. — Die drey Werke des Roffredus allein. Die Zueignung des Verlegers enthält Nichts zur Geſchichte der Ausgabe.

Alle dieſe Ausgaben ſcheinen, bis auf Druckfehler, mit einander übereinſtimmend, und es iſt ſchwerlich wieder einmal eine Handſchrift ſeit der erſten Ausgabe eingeſehen worden.

Außerdem finden ſich die Quäſtionen allein abgedruckt in einigen allgemeinen Quäſtionenſammlungen, namentlich Colon. 1570 f. p. 164. und Lugd. 1572 f. p. 164.

Dritte Claſſe: Praktiſche kleine Schriften.

1. De pugna.

Dieſe kleine Schrift über den gerichtlichen Zweykampf nach Lombardiſchem Recht hat große Zweifel erregt.

Vor Allen ſchreibt dem Roffred ſchon Jacobus de Ardizone eine ſolche Schrift zu [80]): eben ſo, rich-

80) Jac. de Ardizone summa feud. C. 152. „Sunt et alii multi casus ubi fit pugna quos licet colligere in summa Rofredi Beneventani de pugna.“

tig gelesen, die Glosse [81]), und eben so endlich auch Albericus [82]). Nun findet sich in zwey Handschriften [83]) wirklich eine solche Schrift, deren Verfasser sagt, er verberge seinen Namen, er sey aber ein Schüler des Karolus Beneventanus, und auch selbst ein Beneventaner [84]). Dieses Alles hängt so vollständig zusammen, daß die erwähnte Schrift unbedenklich für die des Roffredus gehalten werden muß.

Einiger Zweifel jedoch entsteht durch zwey Stellen des Alvarotus. Dieser kennt auch die hier erwähnte Schrift und giebt davon genaue Nachricht. Er schreibt sie auch einem Roffredus Beneventanus zu, aber nicht dem Verfasser der Klaglibelle, sondern einem Schüler desselben, der mit ihm den Namen

---

81) Glossa *Per duellum* 2. Feud. 27. „Fit pugna aliis casibus qui notantur in Lombar. in summa Rofredi." So lesen die Ausgaben des Volumen Mog. 1477. und Basil. 1478., und so las offenbar auch Alvarotus in seinen Handschriften. — Neuere Ausgaben lesen Federici oder Friderichi anstatt Rofredi. So schon Venet. 1487. Venet. 1491. Eben so liest auch Mincuccius.

82) Alberici dictionar. v. *pugna:* „De jure tamen Lombardo in multis casibus fit pugna de quo Rof. fecit unum tractatum qui incipit: *de pugna.*"

83) Paris N. 4489 f. 104 (unvollständig), und in der Mainzer Bibliothek; in dieser lezten Handschrift steht die Schrift hinter des Roffredus Klaglibellen, und das Rubrikenverzeichniß vor diesen führt die Schrift de pugna als eine Abtheilung der Klaglibelle auf. — Nicht zu verwechseln damit ist eine ganz andere Schrift de pugna mit dem Anfang: Quia in locis pluribus contingunt quaestiones de pugna, Ms. Paris. 4604. f. 76.

84) S. o. B. 4. S. 182.

und das Vaterland gemein gehabt haben soll [85]) Da nun von einer solchen Unterscheidung die angeführten weit älteren Zeugen Nichts wissen, so ist dieses für einen bloßen Irrthum des Alvarotus zu halten, dessen Entstehung sich auch leicht und sicher erklären läßt. Alvarotus nämlich hatte eine Handschrift des Werks de pugna vor sich, worin der Name des Lehrers irrig Ro. oder Rof. anstatt Ka. geschrieben war. Um nun diese Thatsache mit der sicheren Angabe des Roffredus als Verfassers der Schrift zu vereinigen, nahm er zwey Roffrede, Lehrer und Schüler, an, welche Annahme mithin durch die Berichtigung der Leseart als irrig und überflüssig erscheint.

Die kleine Schrift fängt an mit den Worten: Cum tractatus de pugna sit utilis, und handelt die ganze Lehre in zwölf Kapiteln ab, über welche Alvarotus eine Uebersicht giebt. Die zwölf Kapitel der Schrift motivirt der Verfasser durch die Analogie der zwölf Unzen, der zwölf Tafeln, und der zwölf Apostel.

---

85) Alvarotus de feudis prooem. „Multa quoque excerpsi a Rofredo beneventano in libellis, ab altero Rofredo ejus discipulo et compatriota.“ — Ibid. tit. de pace tenenda: „in summa quam composuit Roffre. super dicto libro lombarde, prout dicit glossa ... Sed tamen adverte quod dicta summa non fuit illius roffr. beneventani qui composuit libellos sed fuit alterius roffr. beneventani, qui fuit discipulus illius primi roff. prout ipsemet narrat et scribit in dicta sua summa in tertia questione.“

2. De positionibus.

Johannes Andreä führt zwey kleine Schriften über dieſen Gegenſtand der Prozeßlehre an: eine von Roffredus, die andere von Odofredus [86]). Nun ſteht in den großen Tractatenſammlungen eine ſolche Schrift, unter dem Namen Odofredus Beneventanus [87]). Da ſie aber mit den Anfangsworten übereinſtimmt, die Johannes Andreä für die Schrift des Roffredus angiebt [88]), ſo gehört ſie offenbar dieſem lezten an, und der vorgedruckte Name Odofredus iſt durch dieſelbe ſtets wiederkehrende Verwechſlung entſtanden, welche ebendaſelbſt auch ſchon den irrigen Beynamen Beneventanus bey Odofredus veranlaßt hat.

3. De Bonorum Possessionibus.

Dieſe Lehre füllt den ganzen ſechſten Theil des großen Werks über die Klaglibelle. Aber ſchon frü-

---

86) Jo. Andreae in Dur. spec. Lib. 2 tit. de posit. rubr. „Rof. specialem tractatum facit de his extra libellos, qui incipit: *Quoniam frequens et quotidianus est usus positionum* .... Odof. dicitur fecisse tractatum qui incipit: *De positionibus quae in judicio fiunt*, et de quo infra dicam.“ (Nachher werden mehrere aus dieſer Schrift des Odofredus genommene Stücke des Durantis bemerklich gemacht). Vgl. u. Kap. XLIV.

87) Tract. Lugd. 1549. f. Vol. 4. f. 181 und Tract. univ. juris. Ven. 1584. f. T. 4. fol. 2. Es iſt nur ein einziges Blatt.

88) Der gedruckte Text fängt an: „Cum frequens et quotidianus sit usus positionum.“ Die geringe Abweichung von dem Anfang in Note 86. iſt als bloße Variante anzuſehen.

her hatte Roffred in Arezzo ein eigenes kleines Werk darüber geschrieben, welches sich noch jezt in einer Bamberger Handschrift erhalten hat [89]). Es fängt an: Cum essem Aretii in studio et considerarem quod tractatus de B. P. sit difficilis, und schliest mit diesen Worten: Haec de B. P. quid hodie obtineat diligenter et breviter ad preces meorum sociorum tractavi ego Roffredus beneventanus juris civ. professor. Johannes Andreä giebt von dieser Schrift, wie gewöhnlich, sehr genaue Nachricht [90]).

4. Summa de actionibus.

Es ist eine Summa über den Institutionentitel de actionibus, vor den Klaglibellen geschrieben, und in diesen von ihm selbst citirt [91]). Auch Johannes Andreä führt diese Schrift an, die er selbst vor sich hatte [92]). Die angebliche Summa juris oder juris civilis,

89) Ms. Bamb. P. II. 17. Sehr wahrscheinlich steht dieselbe Schrift auch hinter der Kopenhagner Handschrift der Klaglibelle.

90) Jo. Andreae in Dur. spec. Lib. 4. tit. de testamentis § 3: „De his copiose tractavit Rof. tit. de b. poss. tit. generali cum 12. rubr. sq. Habetur etiam quidam parvus ejus tractatus de his, quem dicit se composuisse Aretii, quem puto ejus opus libellorum praecessisse: quod patet“ rel.

91) Roffredi lib. j. civ. P. 1. tit. de act. vi bon. rapt. „Et de hoc dic plenius ut no. (notavi) in summa insti. de actionibus §. ex maleficiis.“

92) Jo. Andreae in Dur. spec. Lib. 4. tit. de rap-

civilis, welche ihm von mehreren Neueren beygelegt wird [93]), und worunter man ein allgemeines dogmatisches Werk erwarten möchte, ist ohne Zweifel Nichts als diese kleine Schrift, eine Art von Vorläufer seiner größeren Werke.

Einige andere Werke, die ihm beygelegt werden, beruhen nur auf Misverständnissen. So die Zusätze zu des Johannes arbor actionum [94]), worunter nur das große Werk über die Civilklagen gemeynt seyn kann; eben so die Disputationes [95]), welches sehr wahrscheinlich nur die bekannten Quästionen sind.

Ein mir unbekannter Schriftsteller des sechzehenten Jahrhunderts soll erzählen, in einer Privatbibliothek seiner Zeit befänden sich die Schriften des Roffredus in zwölf Foliobänden [96]). Was es damit für

---

tor. „remittit ad ea quae scripsit Inst. de act. § ex malef. Et quia habeo ipsius scripta super illo titulo" rel.

93) Trithemius l. c. Giustiniani l. c. p. 115.

94) Panzirolus Lib. 2. C. 23.

95) Gesner bibliotheca p. 586.

96) Franc. Liparulus in seiner Ausgabe von Odofredi summa feudorum sagt: sein Oheim Leonardus Liparulus habe jene Zwölf Bände in der Bibliothek des Bartholomäus Camerarius gesehen. Diese Angabe findet sich bey Giustiniani l. c. p. 115.

eine Bewandniß haben mag, weiß ich nicht zu sagen; die uns bekannten Schriften würden diesen Umfang selbst dann nicht erreichen, wenn auch noch einige Bände nachgeschriebener Vorlesungen hinzugekommen seyn sollten.

III. Petrus de Vinea.

Sarti P. 1. p. 128.
Giustiniani mem. ist. T. 3. p. 259.
Raumer Hohenstaufen. B. 3. S. 468. B. 4. S. 256. 632.

Der berühmte Mann, welcher hier genannt ist, gehört nur in einer sehr beschränkten Beziehung zu der Aufgabe dieses Werks, nämlich nur in seinem Verhältniß zum Römischen Recht.

Er war geboren in Kapua. Der Beyname scheint zu sagen, daß er der Sohn eines armen, unbekannten Winzers war, deutet also auf dunkle Abkunft, womit denn auch die gleichzeitige Erzählung übereinstimmt, daß er als Student in Bologna von Almosen gelebt habe.

Ein gleichzeitiger Schriftsteller [97]) giebt den Gang seiner Bildung und seines öffentlichen Lebens so an. Nachdem er in Bologna studiert hatte, wurde er bey dem K. Friedrich II. erst Notar, dann Protonotar. Hierauf studierte er die Rechtswissenschaft, und wurde nun judex majoris curiae. — In einer Urkunde von 1248., also kurz vor seinem Ende, heist er impe-

97) Guido Bonattus bey Sarti p. 129. not. a.

rialis aulae Protonotarius, et regni Siciliae Logotheta [98]).

Gewiß und bekannt ist es, daß er durch die Gunst des Kaisers zu großen Reichthümern und zu mächtigem Einfluß auf die Staatsgeschäfte kam, wovon seine Briefe vielfältiges Zeugniß geben.

Sarti nimmt an, Petrus habe in Bologna die Rechte gelehrt: ohne allen Grund. Eher könnte man vermuthen, daß er vor seinem Geschäftsleben als artistischer Lehrer aufgetreten wäre, wozu der Titel magister, den er im Epilog des Gesetzbuches führt [99]), wohl paßt.

Sein Ende war traurig. Im J. 1249. fiel er in Ungnade, und sein Vermögen wurde eingezogen. Man erzählt, der Kaiser habe ihm die Augen ausstechen lassen, und er habe sich im Gefängniß selbst entleibt. Aber über die Umstände seines Todes sind die Nachrichten eben so widersprechend und unsicher, als über die Ursachen seines Falls. Dante hat dem Ruhm und dem Unglück des Petrus eine Stelle seines Gedichts gewidmet [100]).

Unter seinen Arbeiten gehört allein das berühmte

---

98) Giustiniani p. 264.

99) S. u. Note 102.

100) Inferno XIII. 50.

Gesetzbuch Friedrichs [101]) hierher, welches durch Petrus im J. 1231. in Amalfi gesammelt und geordnet, und in demselben Jahr in Amalfi, 1232. in S. Germano, publicirt wurde [102]). Die wichtigste Seite dieses Gesetzbuchs ist die publicistische, und diese ist ganz neuerlich in einer ausführlichen, sachkundigen Zusammenstellung herausgehoben worden [103]). Das Privatrecht tritt sehr zurück. In den meisten Lehren desselben hielt man es nicht für nöthig, den bisherigen Zustand zu ändern, so daß auch neben diesem Gesetzbuch die Römer nach Römischem, die Lombarden nach Lombardischem Recht leben sollten [104]). Nur in einigen Stücken schien es angemessen durchzugreifen, und Eine Regel für alle Unterthanen gleichförmig vorzuschreiben. Dieses geschah namentlich für

---

101) Abgedruckt bey Canciani Vol. 1. p. 297—387. Sie sind früher öfter gedruckt unter dem Titel: Utriusque Siciliae Constitutiones, oder: Constitutiones regni Siciliarum. Ich habe zwey Ausgaben vor mir: Venet. 1590. fol., und Neapoli 1773. f. In beiden stehen große Commentare Neapolitanischer Juristen, und es folgen darauf die Gesetze späterer Könige.

102) Ueber den Antheil des Petrus s. den Epilogus bey Canciani I. 375: „constitutiones istas ... quas per magistrum Petrum de Vineis Capuanum, magnae curiae nostrae judicem, et fidelem nostrum, mandavimus compilari.“ — Ueber die Zeitbestimmung s. D'Asti Lib. 1. p. 119—123. Toscani juris publ. Rom. arcana T. 3. p. 66.

103) Raumer a. a. O., B. 3. S. 468—559.

104) S. o. B. 2. S. 203—205.

die Verjährung; sie wurde hier ganz nach Römischen Grundsätzen bestimmt [105]), welche also dadurch die Kraft eines für alle Unterthanen geltenden Reichsgesetzes erhielten.

---

105) Constitut. Siculae Lib. 3. Tit. 32. L. 1., p. 365. bey Canciani.

Ein und vierzigstes Kapitel.

Rückblick auf die Glossatorenschule.

Die Geschichte der Glossatoren ist bis hierher durch einen Zeitraum von etwa anderthalb Jahrhunderten durchgeführt worden. Um die Mitte des dreyzehenten Jahrhunderts tritt eine sichtbare Aenderung in der juristischen Literatur ein. Bis dahin hatte ein ernstes, ja großartiges Streben einzelne Schriftsteller zu einer bestimmten, ausgebildeten Individualität, die Wissenschaft im Ganzen zu einer bedeutenden, längst entbehrten Höhe geführt. Jezt verliert sich dieses Alles in einer unbestimmten Allgemeinheit, und anstatt der bisherigen Vorzüge erscheint nun das bloße Bestreben nach ungemessener Anhäufung des Stoffs, zurückstoßend an sich selbst sowohl, als durch die Geschmacklosigkeit der Darstellung. Da nun zu derselben Zeit in der Glosse des Accursius ein Werk hervortritt, welches alle Aufmerksamkeit ausschließend auf sich zieht und seine Vorgänger gänzlich verdrängt, so möchte man geneigt seyn, jene unglückliche Veränderung in der juristischen Literatur als eine Wirkung dieses Werks anzusehen. Zwar wird im folgen-

den Kapitel gezeigt werden, daß ein solches Verhältniß von Ursache und Wirkung nicht angenommen werden darf; allein als Bezeichnung eines wichtigen Abschnitts muß das Werk des Accursius allerdings angesehen werden. Die Wichtigkeit des zurückgelegten Zeitraums jedoch nöthigt mich, noch einige allgemeine Betrachtungen über denselben einzuschalten, ehe die Geschichte selbst fortgesezt werden kann. Was von diesen allgemeinen Betrachtungen blos das Aeußere betraf, ist der Geschichte selbst vorausgeschickt worden [1]), indem es theils schon dort für sich verständlich war, theils zur Geschichte der einzelnen Schriftsteller und ihrer Werke den Weg bahnen sollte. Soweit aber diese Betrachtungen mehr das innere Wesen dieses Zeitraums zum Gegenstand haben, können sie erst hier ihre rechte Stelle finden.

I. Entstehung und Abnahme.

Durch welche geschichtliche Verhältnisse die Entstehung der Glossatorenschule veranlaßt und begünstigt ward, ist bereits an einer andern Stelle dieses Werks (Kap. XVIII.) dargestellt worden. Auch habe ich schon bemerkt, daß diese Schule aus eigener Kraft empor gekommen ist, indem sie keine schriftliche oder mündliche Lehre vorfand, aus deren Entwicklung sie

1) S. o. B. 3. Kap. XXIII—XXV.

hätte hervorgehen können [2]). Es bleibt aber noch zu untersuchen übrig, ob sie etwa ihren Stoff lediglich aus der Praxis der Gerichte gezogen hat, welche nun durch wissenschaftliche Form belebt und veredelt worden wäre. Allein auch selbst dieses muß gänzlich geläugnet werden. Die Glossatoren hatten keinesweges zur Absicht, die Praxis ihrer Zeit darzustellen, sondern sie traten als buchgelehrte Reformatoren auf, und ihrer gewonnenen besseren Einsicht sollte sich die Praxis fügen. Nur freylich darf dieses nicht von den Stücken des Römischen Rechts verstanden werden, worin die veränderte Lage der Völker eine nothwendige Veränderung bewirkt hatte, sondern von den viel häufigeren Fällen, worin durch die Stumpfheit und Unwissenheit der vergangenen Jahrhunderte das Römische Recht verdorben oder verdunkelt worden war. Man kann sagen, daß aus diesem Bestreben der Glossatoren der Gegensatz zwischen Theorie und Praxis hervorgegangen ist, welcher seitdem zwar mancherley Gestalten angenommen hat, aber nie wieder verschwunden ist: ein Gegensatz welcher, richtig oder irrig behandelt, der Wissenschaft wie der Praxis zum Heil oder zum Verderben gereicht. Auch die Glossatoren kamen durch diesen von ihnen gewählten Standpunkt in Gefahr, die gesunde Natur der Rechtswissenschaft

2) S. o. B. 4. S. 28.

zu verkennen, und die Früchte ihres Bücherstudiums in ein leeres Spiel zu verkehren; was sie dagegen schüzte, war der stete Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts, so wie die würdige Stellung, welche sie in anderen Zweigen des öffentlichen Lebens einnahmen [3]).

Merkwürdig ist auch das regelmäßige Fortschreiten, welches in diesem Zeitraum von einer Generation zur andern wahrgenommen wird. Stets dienen die Vorgänger als Muster und Vorbilder, welche eben so wenig vernachlässigt als misbraucht werden; was sie entdeckten, wird benuzt, und dient als Grundlag weiterer Forschung, ohne je durch übertriebene Autorität den Fortschritt zu hemmen. Vergleichen wir damit, was sich in der nachfolgenden Zeit begab, so finden wir gerade das Gegentheil. Mit den Rechtsquellen, auf deren Ergründung in dieser früheren und besseren Zeit die Arbeit fast ausschließend gerichtet war, traten nun die aus dieser Zeit hervorgegangenen Erklärungen in gleiche Linie, versehen mit ungebührendem, quellenmäßigen Ansehen. Alles was in der Bildung dieser früheren Zeit unvollständig und mangelhaft geblieben war, wurde dadurch unheilbar befestigt. Was man den Vorgängern abgewinnen konnte, versäumte man: die Nachahmung in unermü-

3) S. o B. 3. S. 81.

deter Quellenforschung mit schlichtem, gesundem Verstande. Man gebrauchte sie, wozu sie nicht da waren, durch ungeprüfte Annahme ihrer Meynungen und Erklärungen; so mußte jeder Fortschritt unmöglich, der Rückgang unvermeidlich werden.

Fragt man, wodurch diese nachtheilige Veränderung in der Rechtswissenschaft bewirkt wurde, so ist die nächste Antwort nicht schwer zu finden. Es geschah hier, wie fast immer in ähnlichen Fällen, daß ein falscher Weg eingeschlagen wurde, weil Kraft und Neigung zum Rechten, die sich bis dahin fruchtbar erwiesen hatte, nunmehr versagte. Daß dieses schon vor dem Schluß des nun zurückgelegten Zeitraums der Fall war, ist in der Geschichte desselben nachgewiesen worden. In dieser ganzen Zeit wurde als der wichtigste Theil der juristischen Thätigkeit angesehen die Erklärung der Rechtsquellen durch Glossen. Hugolinus nun war der Lezte, welcher Glossen schrieb, bedeutend durch Umfang und inneren Werth. Diejenigen, welche neben oder gleich nach ihm großes Ansehen genossen, wie Jacobus Balduini, Rofredus und Andere, schrieben keine oder nur spärliche Glossen, so daß noch vor der Mitte des dreyzehenten Jahrhunderts, und vor der Erscheinung eines ganz verdorbenen Geschmacks, diejenige Thätigkeit verschwindet, welcher bis dahin der erste Rang eingeräumt worden war. Es scheint aber, daß dazu

noch früher die Neigung, als die Kraft fehlte: denn (was merkwürdig ist) derselbe Roffredus, von welchem fast gar keine Glossen übrig sind, zeigt sich in seinen Vorlesungen noch in der alten, guten Weise (S. 174.), so daß diese in der Schule länger als in der Schriftstellerey fortgedauert zu haben scheint.

Wer aber, mit dieser nächsten Antwort auf die vorgelegte Frage nicht zufrieden, nach der tiefer liegenden Ursache dieser schwindenden Kraft forschen wollte, der dürfte eben so wenig auf volle Befriedigung hoffen, als bey den meisten ähnlichen Erscheinungen in der Geschichte der Wissenschaften und der Künste. So sind zwar an einem andern Ort (Kap. XVIII.) äußere Umstände nachgewiesen worden, woraus die Entstehung und Blüthe der Glossatorenschule begreiflicher wird: aber was hätten diese Umstände vermocht, wären sie nicht mit einer inneren Empfänglichkeit zusammengetroffen, die als die eigentlich bewegende Ursache angesehen werden muß, selbst aber schlechthin nicht weiter erklärt werden kann? Eben so trat um die Mitte des dreyzehenten Jahrhunderts, also gleichzeitig mit jenem Verfall der Rechtswissenschaft, eine unglückliche Veränderung in dem öffentlichen Zustand der italienischen Städte durch die Uebermacht der Volkspartey ein [4]); aber wie oft

4) S. o. B. 3. S. 118—120. S. 134.

sind ähnliche und schwerere Hindernisse überwunden worden, wo ein geistiges Streben entschieden den rechten Weg verfolgte! In solchen Fällen also muß die Geschichte mit der treuen Darlegung der Thatsachen und der mit ihnen verwandten äußeren Verhältnisse sich begnügen, auf die Entdeckung der eigentlichen Ursache aber verzichten.

II. Ihr wissenschaftlicher Character.

Werfen wir einen vergleichenden Blick auf die vom Anfang dieses Werks an dargestellten Zeiträume, so finden wir folgenden merkwürdigen Gegensatz. In den früheren Jahrhunderten hatte sich nicht viel mehr als die Kenntniß des bloßen Buchstaben erhalten. So finden wir in den germanischen Gesetzen, noch mehr aber in manchen juristischen Aufzeichnungen [5]), und in den Urkunden, Stellen aus alten Rechtsquellen oder Formeln völlig sinnlos gebraucht. Das Verdienst dieser Zeiten um das Römische Recht bestand also darin, daß sie die Kenntniß des bloßen Buchstaben nicht untergehen ließen, sondern der Einsicht einer helleren Zeit überlieferten. Eine solche war die Zeit der Glossatoren, welche durch vergleichendes und verbindendes Denken in den Sinn der alten Juristen einzudringen mit achtungswerthem Erfolg strebten,

5) S. o. B. 2. S. 227—235.

und so durch lebendige Wiedererzeugung der lange unverstandenen Arbeit eine geistige Gemeinschaft mit dem Alterthum stifteten, welche bis zu unsrer Zeit ununterbrochen fortgewirkt hat [6]). Als Uebergang von der einen Zeit in die andere können diejenigen Arbeiten angesehen werden, worin zwar ein Verständniß des Einzelnen gesucht und erlangt wird, aber ohne einen freyeren Blick auf das Ganze. Dahin kann man etwa die Turiner Institutionenglosse rechnen, ferner den Brachylogus und Petrus, vorzüglich aber viele Interlinearglossen, welche sich begnügen, Ein Wort durch ein anderes zu erklären, welches meist um gar Nichts deutlicher ist als jenes, sondern nur zufällig dem Verfasser oder seiner Zeit geläufiger und bekannter. Besonders merkwürdig sind in dieser Rücksicht die verschiedenen Glossen des Irnerius, in welchen selbst der erwähnte Uebergang deutlich wahrzunehmen ist [7]). Uebrigens ist Alles, was hier von den verschiedenen Zuständen der Rechtswissenschaft gesagt worden ist, ebensowohl auf die mündliche Ueberlieferung, als auf die Darstellung in Büchern zu beziehen.

Ich will nun, nach dieser allgemeinen Characteristik, die Arbeiten der Glossatoren mehr im Einzel-

6) Vgl. die treffliche Stelle in Niebuhrs Römischer Geschichte B. 2. S. 537. 538.

7) S. o. B. 4. S. 27. 28.

nen betrachten. Diese Arbeiten beziehen sich theils auf die theoretische, theils auf die praktische Seite der Rechtswissenschaft. Jene wiederum sind theils exegetische, theils dogmatische; diese aber theils Prozeßtheorien, theils Formelnbücher.

Die Exegese wurde durchaus als die erste und wichtigste Aufgabe betrachtet, wie sie denn auch ausschließend Gegenstand des mündlichen Unterrichts war. Durch die ununterbrochene Beschäftigung mit derselben gewannen die Glossatoren die lebendigste und vollständigste Anschauung der Rechtsquellen, bey deren Erklärung sie stets die Vergleichung mit anderen Stellen anwenden, oft mit dem gewandtesten Scharfsinn, und mit dem glücklichsten Erfolg. Was aber besonders als ein characteristischer Vorzug vieler Glossen bemerkt werden muß, ist die unverwandte Richtung auf den eigentlichen Gegenstand der Erklärung, die sich auch durch die reichhaltigste Zusammenstellung mit anderen verwandten Stellen und Rechtsfragen nicht von ihrem Ziele weg in's Allgemeine und Unbestimmte verliert. In diesem wichtigen Punkt stehen den Glossatoren oft weit gelehrtere Interpreten der französischen und holländischen Schule nach, und auch wir werden wohl thun, hierin von ihnen zu lernen. Das größte Lob aber verdient es, daß die Glossatoren die Wichtigkeit einer festen kritischen Grundlage der Exegese völlig erkannten, und daß sie mit

Ernst und Anstrengung nach dieser Grundlage strebten. Davon ist jedoch schon bey einer andern Gelegenheit (Kap. XXII.) ausführlich gehandelt worden. Es ist zu hoffen, daß auch der materielle Werth, den ihre Variantensammlungen für uns haben, künftig mehr als bisher erkannt und benuzt werden wird.

Zu dogmatischen Arbeiten führte schon frühe die Exegese. Die umfassendsten Werke dieser Art waren die Summen, besonders über den Codex und die Institutionen, worin die Resultate der Quellenstudien zusammenhängend niedergelegt wurden; unter den Verfassern derselben gebührt besonders dem Placentinus das Lob eines eindringenden Sinnes für den inneren Zusammenhang der Rechtssätze [8]). Eben dahin gehören auch die Bearbeitungen einzelner Theile des Rechtssystems, besonders der Actionen. Aber auch schon ihre Exegese selbst, welche stets eine Fülle zerstreuter Stellen unter gemeinsame Gesichtspunkte zu vereinigen strebt, hat einen entschieden systematischen Charakter. Ueberall also ist in ihren Arbeiten ein Anerkennen der verschiedenen wissenschaftlichen Richtungen und Thätigkeiten sichtbar, aus deren harmonischem Zusammenwirken allein die Vollkommenheit der Wissenschaft hervorgehen kann. Nur die histori-

sche

8) S. o. B. 4. S. 237.

sche Richtung wird bey ihnen gänzlich vermißt, und diesen Mangel werden wir unvermeidlich finden, wenn wir bedenken, wie unbekannt auch uns die innere Rechtsgeschichte seyn würde, hätte uns nicht (um der neuesten Entdeckungen nicht zu gedenken) das sechzehente Jahrhundert den Ulpian und andere vorjustinianische Quellen zugeführt.

Ueber den Werth der Prozeßtheorien und der Formelnbücher aus dieser Zeit kann ein befriedigendes Urtheil nur in einer vollständigen Geschichte des Prozesses gefällt werden [9]). Was die Formelnbücher betrifft, so ist in ihnen, und besonders bey Roffredus, der Anfang des späteren Verfalls wahrzunehmen. Sie selbst zwar schließen sich an die theoretischen Darstellungen des Actionenrechts (namentlich an die des Johannes) an; allein theils die unmäßig breite Behandlung des Stoffs, theils das sichtbare Streben nach Befriedigung solcher Leser, welche, ohne eigenes Denken, blos mechanischen Gebrauch von dem Buch machen wollen, deuten auf die gleich folgende Zeit hin, worin diese üblen Eigenschaften vorherrschend werden.

Es ist schon oben [10]) bemerkt worden, daß die Schule der Glossatoren geraume Zeit auf das Römi-

9) Andeutungen dazu finden sich in Hollwegs Grundriß zu Vorlesungen über den Civilprozeß, Vorrede S. XIV.

10) S. o. B. 3. S. 470—477.

sche Recht strenge beschränkt blieb, so daß die Schule der Canonisten als eine ganz abgesonderte daneben stand. Nach und nach aber verminderte sich diese Trennung. Theils wurde von jeher von den Canonisten das Studium des Römischen Rechts als nothwendige Grundlage ihres eigenen Fachs angesehen, theils zeigen auch häufig die Civilisten in ihren Schriften eine nicht geringe Kenntniß des canonischen Rechts. Endlich aber fanden sich auch einzelne Lehrer, welche gleichzeitig in beiden Schulen das Lehramt bekleideten. Der Erste, von welchem dieses nicht bezweifelt werden kann, ist Bazianus, Canonicus zu Bologna, welcher 1197. starb, und in dessen Grabschrift das doppelte Lehramt auf die unzweydeutigste Weise bezeugt wird [11]). Dasselbe ist oben von Nicolaus Furiosus und Lanfrancus nachgewiesen worden [12]). Späterhin aber wird diese Verbindung beider Lehrfächer weit häufiger.

---

11) In der Grabschrift bey Sarti P. 1. p. 294 heißt es: „Summus in alterutro doctoris jure peregit hactenus officium quem lapis iste tegit. Jura duo potuit naturae jus superare, haec duo de proprio mors fugat uno lare. Istius meruere sinu duo jura locari solus in Italia qui fuit absque pari." Es ist unbegreiflich, wie dennoch Sarti (p. 293) ihm blos die Bekanntschaft mit dem Römischen Recht zuschreiben, noch weit später aber (p. 317) die Vereinigung beider Lehrämter, als ganz ohne Beyspiel, geradezu verwerfen kann. — Ich habe den Bazianus in der Reihe der Civilisten deswegen nicht mit aufgeführt, weil dieses Zeugniß der Grabschrift durchaus die einzige Spur seiner civilistischen Laufbahn ist.

12) S. o. Kap. XXXVIII. Num. II. und III.

Die Wichtigkeit der Glossatoren für ihre Zeit kann nicht hoch genug angeschlagen werden. Nicht nur wurde durch sie die ganz versunkene Rechtswissenschaft wieder zu neuem Leben hervorgerufen, sondern sie hatten auch auf andere Wissenschaften den wohlthätigsten Einfluß, indem sie hauptsächlich den Anstoß gaben zu der regen Thätigkeit, welche sich nun in zahlreichen und blühenden Schulen überall entwickelte. Aber auch für uns, unter ganz veränderten Verhältnissen, sind sie von bleibender Wichtigkeit. Obgleich viele Jahrhunderte, unter weit günstigeren Umständen, ihre Arbeit fortgeführt haben, können wir dennoch gar Vieles von ihnen unmittelbar lernen. Noch wichtiger aber sind sie uns durch ihr Verhältniß zur Dogmengeschichte. Denn in den Theorien und im Gerichtsgebrauch späterer Zeiten ist Vieles durchaus nicht gründlich zu verstehen möglich, als indem es auf den Anfang zurückgeführt wird, der in den Schriften der Glossatoren liegt, und aus diesem Grunde besonders habe ich kein Detail für geringfügig halten können, wenn es dahin führte, unsre Kenntniß dieses Theils der Literatur zu vervollständigen.

III. Ihre Mängel.

Bis in das sechzehnte Jahrhundert erhielten sich die Glossatoren in ungestörtem Ansehen. Als

aber die Rechtsgelehrten anfiengen, Kenntnisse, die jenen fremd geblieben waren, zu erwerben und für ihre Forschungen zu benutzen, mußte dieses Ansehen nothwendig abnehmen. Gerade derjenige zwar, welcher alle Andere in dem Besitz und der Anwendung dieser neuen Kenntnisse übertraf, ehrte die Glossatoren durch glänzende Zeugnisse für ihren Werth [13]). Dagegen wurden sie von Anderen, minder Berechtigten, desto schonungsloser beurtheilt [14]), und, was schlimmer war, sie kamen beynahe ganz in Vergessenheit. Selbst Diejenigen, welche sich um literarische Kenntnisse bemühten, glaubten sich doch meist etwas zu vergeben, wenn sie sich mit so barbarischen Schriftstellern eingelassen hätten. So ist es geschehen, daß in neueren Zeiten die Glossatoren fast nur noch von Denen genannt worden sind, welche die alten Vor-

---

13) Cujacii Observ. Lib. 3 Cap. 11: „Accursius noster, quem ego et latinis et graecis omnibus interpretibus juris facile antepono.“ — Ibid. Lib. 12. C. 16: „Accursium longe magis corona donaverim, a quo quidquid aberrat Bartolus, vanae fictiones et aegri somnia videntur.“ — Hier und an anderen Orten steht Accursius nicht individuell, etwa im Gegensatz anderer Glossatoren, sondern als Repräsentant der Glossatorenschule und ihrer Erzeugnisse überhaupt.

14) Rabelais (pantagruel liv. 2 Chap. 5) vergleicht die glossirten Pandekten einem goldnen, mit Koth verbrämten, Kleid. Dagegen sagt Pasquier (recherches IX. 38), wenn man auf den wesentlichen Nutzen sehe, und besonders auch die neueren Ausleger mit in Betracht ziehe, so sey der Text dem Silber, die Auslegung (die Glosse und die Neueren) dem Golde zu vergleichen.

würfe zu wiederholen oder vollständiger zu begründen für gut fanden [15]). In der That hat man eine Menge von Stellen zusammengehäuft, um zu beweisen, daß die Glossatoren nicht blos in Philologie und Geschichte unwissend, sondern auch von gesundem Urtheil und gutem Geschmack entblößt waren. Was sollen wir nun zu diesen Vorwürfen sagen, die mit dem ausgesprochenen günstigen Urtheil in geradem Widerspruch zu stehen scheinen? Fast alles Einzelne, was man gegen sie einwendet, müssen wir unbedingt zugeben. Zwar könnte man sich zu ihrer Vertheidigung darauf berufen, daß wir unmerklich und ohne alles persönliche Verdienst eine Menge Dinge lernen, die im zwölften Jahrhundert zu erfahren fast unmöglich

---

15) Eine eigene Abhandlung darüber hat Terrasson mélanges d'histoire, de litt., de jurisprudence litt. etc. Paris 1768. 12. p. 150—172. Die vollständigste Sammlung aber von solchen bedenklichen Stellen der Glosse enthält Berriat-Saint-Prix histoire du droit Romain p. 287—299, welcher übrigens in seinem Totalurtheil doch weit gemäßigter ist, als viele Andere. Die älteste Schrift dieser Art ist: Ant. Nebrissensis lexicon j. civ. adv. quosdam insignes Accursii errores editum, Salmant 1511., dann oft gedruckt, welche übrigens nur zum kleineren Theil gegen die in der Glosse vorkommenden grammatischen und historischen Irrthümer gerichtet ist. — Auf der andern Seite traten auch einzelne Vertheidiger auf, die aber die Sache nicht von der rechten Seite angriffen, und darum unbeachtet blieben. So: Alb. Gentilis de juris interpretibus libri sex, hinter Panzirolus ed. Lips. 1721. Jo. Saxonii Hattestedii .. assertio de glossis Accursianis et Bartoli ... commentarius etc. Basileae 1548. 8. (Mehr eine Vertheidigung der Commentare überhaupt als der Glosse besondere) Wieling or. pro glossatoribus, in: lect. j. civ. p. 291.

war; allein, so wahr diese Bemerkung ist, so wenig Gewicht hat dieselbe, da wo die größere oder geringere Verschuldung eigentlich gleichgültig ist, und nur der wirkliche Werth oder Unwerth festgestellt werden soll. Dagegen sind folgende zwey Bemerkungen entscheidend, die man bey dieser Frage zu übersehen gewohnt ist.

Erstlich werden alle Stellen, worauf jenes harte Urtheil gebaut wird, aus der Glosse des Accursius genommen, also aus einer Sammlung, welche, ohne Auswahl und Kritik, Gutes und Schlechtes aus den Schriften von beynahe anderthalb Hundert Jahren zu einem scheinbaren Ganzen verbindet [16]). Wenn nun Jemand aus den juristischen Schriften der lezten Hundert und Funfzig Jahre Proben von Unwissenheit und Unverstand sammeln, und darauf gegründet den ganzen Zeitraum verdammen wollte, so würden wir dieses Verfahren für eben so unbillig als ungründlich halten. Und doch ist davon jenes Verfahren gegen die Glossatoren nicht wesentlich verschieden. Sollte ein solches Verdammen im Großen, über einen

16) So z. B. erzählt die Glosse zu L. 2 § 4 de orig. jur. die Geschichte von einem Narren, den die Römer den Griechen gegenüber stellten, als sie von diesen geprüft werden sollten, ob sie der Mittheilung griechischer Gesetze werth seyen. Diese Geschichte hat man so angesehen, als hätten die Glossatoren sie geglaubt oder gar erfunden. Es ist aber eine uralte Volkssage, und Accursius hat also hier nur ein Stück Volkspoesie in seine Sammlung aufgenommen.

langen Zeitraum ausgesprochen, Grund haben, so müßte man sich an einzelne Schriftsteller und Bücher, und zwar gerade an die besten, halten, z. B. an Bulgarus de regulis juris, Placentin über die Actionen u. s. w. Ich will es aber Jedem überlassen zu versuchen, ob er aus diesen eine ähnliche Blumenlese von Unwissenheit und Unverstand zu Stande bringen wird, wie sie aus Accursius geliefert worden ist.

Zweytens ist es unläugbar, daß selbst die vornehmsten Glossatoren von vielen Dingen keine Ahnung hatten, die heutzutage Jeder weiß. Aber daß sie ungeachtet dieser wesentlichen Entbehrungen den Werth und die Ausbildung dennoch erlangten, die ihnen jeder Unbefangene zuerkennen muß, und wodurch sie noch für uns wichtig werden, dieses gerade ist es, was ihnen auf unsere hohe Bewunderung Anspruch giebt. Man hat aus Cujacius viele Aeußerungen gesammelt, worin er einzelnen Stellen der Glosse, oft in harten Ausdrücken, widerspricht, und man hat diesen Tadel mit dem oben erwähnten großen Lob, das er ihnen ertheilt, widersprechend gefunden [17]). Ich kann diesen Widerspruch nicht zugeben. Denn je mehr er im Einzelnen den Mangel oft der wesentlichsten Kenntnisse wahrnahm, desto ausgezeichneter mußte ihm daneben das überwiegend Treffliche,

17) Berriat-Saint-Prix l. c. p. 295.

als Beweis der eigenthümlichsten Geisteskraft, erscheinen, und desto tieferen Grund erhielt dadurch sein allgemeines Lob.

Ein besonderer Vorwurf endlich, der den Glossatoren gemacht wird, betrifft nicht den wissenschaftlichen, sondern den sittlich-politischen Character. Sie sollen durch ihr Studium einen knechtischen Sinn angenommen, den Despotismus begünstigt, und der Freyheit entgegen gearbeitet haben [18]). Dieser schwere Tadel soll dadurch begründet werden, daß sie Gibellinen, nicht Welfen gewesen seyen, ferner durch ihr schlechtes Benehmen auf dem Reichstag zu Roncaglia. Die unrichtige Darstellung beider Thatsachen ist indessen schon oben widerlegt worden [19]). Ueberhaupt ist es sehr mißlich, über ganze Stände ein sittliches Urtheil, sey es lobend oder tadelnd, auszusprechen. Bey den Juristen insbesondere sollte man nach der Natur ihres Berufs eher erwarten, daß sie sich als Vertheidiger gesetzmäßiger Freyheit, und als Widersacher revolutionärer Willkühr zeigen würden, es mag diese Willkühr unter der Gestalt einer despotischen Unterdrückung, oder des Umsturzes rechtmäßiger Herrschaft erscheinen. Auch haben sie wirklich in manchen schwierigen Zeiten diese ehrenvolle Stellung

18) Sismondi hist. des republ. Ital. T. 1. p. 368. T. 2. p. 102.

19) S. o. B. 3. S. 127., B. 4. S. 153.

behauptet. So die Romanisten in England in den ersten Zeiten der Normännischen Könige [20]); eben so in Frankreich in der unglücklichen Zeit der Bürgerkriege, wo L'Hopital, die Pithou u. s. w. ihrem Stand zur großen Ehre gereichten.

IV. Bibliothek der Glossatoren.

Die Schriften der Glossatoren sind bisher einzeln dargestellt worden: ich will jezt im Zusammenhang angeben, welche Bücher um die Mitte des dreyzehenten Jahrhunderts neben den Rechtsquellen zum juristischen Studium benuzt werden konnten. Dabey werde ich mich meist auf diejenigen Schriften beschränken, welche ich selbst gesehen habe, indem bey denen, die wir blos aus fremden Zeugnissen kennen, mancherley Misverständnisse unterzulaufen pflegen.

A. Exegetische Arbeiten.

Diese lassen sich wieder auf folgende Classen zurückführen:

1. Eigentliche Glossen.

Solche waren bestimmt vorhanden von Irnerius, den vier Doctoren, Rogerius, Albericus, Wilhelmus, Placentinus, Henricus, Johannes,

---

20) Selden ad Fletam C. 3. § 2. 3. Falck Vorrede zur Uebersetzung von Blackstone. Schleswig 1822. 8. B. 1. S. XXIX.

Pillius, Cyprianus, Otto, Lotharius, Karolus.

2. Vollständige Apparatus.

Ueber ganze Rechtsbücher: von Azo und Hugolinus.

Ueber den Pandektentitel de regulis juris: von Bulgarus, mit Zusätzen von Placentinus.

3. Vorlesungen, die als Bücher bearbeitet waren und verbreitet wurden: von Johannes und Azo. Die Herausgeber waren Nicolaus Furiosus und Alexander de S. Aegidio.

4. Abkürzung und Zusammenstellung der Rechtsbücher, verbunden mit Glossen: von Vacarius.

B. Dogmatische Arbeiten.

1. Summen, d. h. eigentlich systematische Darstellungen des Römischen Rechts, nur so daß die Ordnung der Gegenstände und die Auswahl durch die Titelfolge irgend eines Stücks der Rechtsquellen bestimmt war. Die über den Codex und die Institutionen waren die häufigsten und angesehensten.

Codex: Rogerius, Placentinus, Azo.

Institutionen: Placentinus, Azo.

Digesten: Hugolinus.

Tres Libri: Placentinus und Pillius.

Authentikum: Johannes.

2. Schriften über einzelne Rechtsmaterien.
   Actionen: Placentinus, Johannes, (Pontius).
   Präscriptionen: Rogerius.
3. Distinctionen: Hugo, Albericus, Hugolinus.
4. Brocarda, d. h. einzelne dogmatische Sätze, besonders zweifelhafte und streitige, mit Beweisstellen und Erläuterungen: Pillius, Azo (Cacciavillanus).

C. Quästionen.

Dieses waren Entscheidungen wirklicher oder erfundener Rechtsfälle, entstanden aus den Disputationen der Schule. Solche, als Bücher bearbeitete Quästionen, waren vorhanden von Pillius, Azo, Hugolinus, Roffredus. Sie bildeten gleichsam den Uebergang von der Theorie zum praktischen Recht.

D. Prozeßtheorie.

Im Ganzen war diese bearbeitet von Bulgarus, Pillius, Otto, Tancredus, Damasus, Eilbertus. Die Arbeit des Tancredus genoß, wie es scheint, ein überwiegendes Ansehen.

Einzelne Kapitel der Prozeßtheorie: von Jacobus Balduini, Bagarottus, Ubertus de Bobio, Ubertus de Bonacurso.

E. Formelnbücher.

Sie enthielten nicht blos die Formulare, son-

dern es war denselben mehr oder weniger Theorie des Rechts und des Prozesses zur Erläuterung und Begründung beygegeben. Solche waren geschrieben von Bernardus Dorna und von Roffredus.

Um die Verfasser dieser Schriften mit Sicherheit zu unterscheiden, ist es nöthig, die Siglen zu kennen, wodurch sie, theils in der Unterschrift ihrer Glossen und anderen Schriften, theils von anderen sie citirenden Schriftstellern, bezeichnet zu werden pflegen. Diese Siglen, welche sowohl in Handschriften, als in älteren gedruckten Werken vorkommen, sind bey den einzelnen Glossatoren angegeben worden. Zum bequemeren Gebrauch aber will ich sie hier alphabetisch zusammenstellen, und bey jeder auf die frühere Stelle dieses Werks verweisen, worin sie schon erwähnt worden ist [21]).

A. (Al. Alb.) — Albericus (B. 4. S. 194).
Al. pa. — Albertus Papiensis (S. 73).
Ar. — Jacobus de Ardizone (S. 78).
Az. — Azo.
B. (Bul.) — Bulgarus (B. 4. S. 70).
Caz. (Caza.) — Cacciavillanus (S. 70).
Cy. (Cyp. Cip.) — Cyprianus (B. 4. S. 307).
G. (Guar.) — Irnerius (B. 4. S. 30).
Gz. — Guizardinus (S. 71).
H. — Hugolinus (S. 43).

---

21) Von diesen Siglen im Allgemeinen ist schon oben B. 3. S. 22 die Rede gewesen. Eine alte Schrift, worin sie zusammengestellt werden, ist der anonyme, oft gedruckte, Modus legendi abbreviaturas; er ist aber für diese ältere Zeit höchst unvollständig und zugleich unzuverlässig.

J. — zweifelhaft (B. 4. S. 31).
Ja. (Jac.) — Jacobus (B. 4. S. 128).
Jac. bal. — Jacobus Balduini (S. 99).
Jo. (Jo. b., Job.) — Johannes Baſſianus (B. 4. S. 249).
Jr. (in Citaten Anderer) — Irnerius.
K. (Ka. Kar.) — Karolus de Tocco (S. 155).
La. (Lan.) — Lanfrancus (S. 69).
Lot. — Lotharius (B. 4. S. 328).
M. — Martinus (B. 4. S. 112).
Ot. — Otto Papienſis (B. 4. S. 320).
P. (Pla.) — Placentinus (B. 4. S. 214).
Pi. (Py.) — Pillius (B. 4. S. 272).
R. — Meiſt Rogerius, ſehr ſelten Roffredus (B. 4. S. 173. 187 und B. 5. S. 174).
Rof. — Roffredus.
Rog. — Rogerius.
U. (Ug.) — Hugo (B. 4. S. 141).
Ub. bo. — Ubertus de Bobio (S. 134).
W. — Wilhelmus (B. 4. S. 204).
Wz. (Wiz.) — Guizardinus (S. 71).
Y. — Irnerius (B. 4. S. 30).
Yr. — In Citaten: Irnerius, in alten Gloſſen: Henricus (B. 4. S. 30. 246).

V. Ihre Controverſen. (Dissensiones s. Diversitates Dominorum.)

In neueren Zeiten hat man angenommen, gleich unter den erſten Gloſſatoren hätten ſich beſtimmte Secten oder Schulen gebildet, welche dann durch ihre Nachfolger regelmäßig fortgepflanzt worden wären. Jede dieſer Schulen ſoll nicht blos perſönlich, ſondern durch einen allgemeinen Character von der andern verſchieden geweſen ſeyn, die eine nach dem ſtrengen Buchſtaben ſtrebend, die andere nach freyer

Billigkeit [22]). Zu dieser Annahme, die offenbar nach der Analogie der Römischen Sabinianer und Proculianer entstand, ist jedoch nicht der geringste Grund vorhanden. Dagegen sind viele einzelne Controversen unter den Glossatoren gewiß, und diese verdienen allerdings unsre Aufmerksamkeit. Auch in der Glossatorenschule wurde dieser Gegenstand als wichtig behandelt, und man sorgte durch besonders angelegte Sammlungen dafür, das Andenken dieser Controversen zu erhalten. Ueber diese Sammlungen soll nunmehr eine Uebersicht gegeben werden [23]). Es sind deren zwey vorhanden, eine ältere und eine neuere.

---

22) Die älteste Erwähnung der Bulgaristae und Gosiani, als bestimmter und bleibender Secten, findet sich schon vor 1400 bey Villani. (Sarti P. 2 p. 202). — Die sicheren Thatsachen, woraus diese Annahme entstanden scheint, beschränken sich auf den persönlichen Antagonismus des Bulgarus und Martinus, und auf den Namen Gosiani, welcher den Vertheidigern von Meynungen des Martinus beygelegt wurde. S. o. B. 4. S. 114. 112. — Eine eigene Abhandlung über diese vermeintlichen Secten steht in Brunquell opuscula N. 8. p. 303. Gewöhnlich wird Bulgarus als Stifter der strengen, Martinus der billigen Schule angegeben, von Manchen aber wird das Verhältniß gerade umgekehrt. Alidosi appendice p. 44. Haubold praef. ad Rogerium de diss. dom. p. XXI—XXIII. Was den Martinus persönlich betrifft, so könnte man aus alten Zeugnissen Gründe für beide Meynungen anführen, doch mehr für die erste, als für die zweyte. S. o. B. 4. S. 115.

23) Ich gründe diese Uebersicht theils auf meine eigene Sammlungen, theils auf die gefällige Mittheilung von Hänel, welcher sich im Besitz eines sehr vollständigen Materials befindet, und eine umfassende Ausgabe vorbereitet. Durch ihn allein kenne ich die Handschriften von Cambridge, Bologna, Rom.

A. Aeltere Sammlung.

Dieſe kennen wir aus drey ſcheinbar ſo abweichenden Handſchriften, daß ihre weſentliche Identität nur durch folgende genaue Vergleichung feſtgeſtellt werden kann.

1. Handſchrift des Nicolaus Rhodius [24]). Von ihrem Daſeyn iſt zwar jezt keine Spur mehr vorhanden, es gründen ſich aber darauf vier Ausgaben, von 1530. 1531. 1537. und 1821 [25]). Sie führte die Ueberſchrift: de dissensionibus dominorum. Eine kleine Vorrede fängt an mit den Worten: Inter cetera juris studia, und da ſich in dieſer Rogerius als Verfaſſer ausdrücklich nennt, ſo war es unbedenklich, ihm das Buch zuzuſchreiben. Auf die Vorrede folgen die einzelnen Streitfragen, welche in der neueſten Ausgabe mit Zahlen verſehen ſind, und daſelbſt 92 Paragraphen bilden.
2. Handſchrift des Spaniſchen Collegii zu Bologna N. 73. auf Sechs Blättern [26]). Mit der

---

24) Ueber die in dieſer Handſchrift enthaltene Sammlung ſind zu vergleichen: Wenck Vacarius p. 155—160. Haubold praef. ad Rogerium de diss. dom. Wencks Rec. der Hauboldſchen Ausgabe, Leipziger Lit. Zeit. 1821. N. 274.

25) S. o. B. 4. S. 192.

26) Einige, aber unzureichende, Nachricht giebt davon Sarti P. 1. p. 37. 59. P. 2. p. 63. Ich habe die vollſtändige Abſchrift von Hänel benuzt.

Ueberschrift: „Incipiunt diversitates dominorum in jure.“ Darauf folgt, ohne Vorrede, sogleich der Anfang des Buchs selbst mit den Worten: „Mulierem praeferri omnibus creditoribus.“ Diese Handschrift hat fast ganz denselben Inhalt wie der gedruckte Rogerius, aber in völlig abweichender Ordnung. Die Folge der Paragraphen in der Bolognesischen Handschrift, wenn man sie mit den Paragraphenzahlen des Hauboldschen Rogerius bezeichnet, ist diese:

§ 51. 52. 7. 53—64. 42. 65—69. Dann folgt ein eigener §. Darauf 24. 70—72. 27. 73—75. 1—6. 8—12. 45. 47. 13—23. 25. 26. 28—30. 31—33. 35—40. 49. 50. 41. 76—92.

Demnach sind dem Rogerius eigen: die Vorrede, und die § 34. 43. 44. 46. 48. Allein unter diesen sind die vier lezten Nichts als leere, unausgefüllte Rubriken. — Der Bologneser Handschrift eigen ist ein Paragraph hinter 69., dessen wesentlicher Inhalt jedoch schon im § 18. steht. So daß also der Unterschied des Umfangs zwischen beiden Texten ganz unbedeutend ist.

Die Ordnung unterscheidet sich, von kleineren Versetzungen abgesehen, hauptsächlich dadurch, daß ein großes Stück aus der Mitte des Rogerius (§ 51—75) hier den Anfang macht [27]). Es ist merk-

27) Die oben genau angegebene Folge der Paragraphen läßt sich

merkwürdig, daß dieſes Stück durchaus ſolche Paragraphen enthält, worin ausſchließend Bulgarus und Martinus vorkommen, anſtatt daß in den § 1—50. Jacobus vorzugsweiſe angeführt wird [28]).

3. Pariſer Handſchrift N. 4534, auf Sieben Columnen (alſo zwey Blättern). Ohne Ueberſchrift, aber mit einer Vorrede, welche ſo anfängt: „Quoniam quatuor esse legum dicuntur lilia“ [29]). Sie ſtimmt mit der Bologneſer ganz überein, nur mit folgenden Ausnahmen [30]): die Pariſer Handſchrift hat als etwas Eigenes die Vorrede, dagegen fehlt hier der § 55, und am Ende iſt die Handſchrift defect, denn ſie ſchließt mit § 30, ſo daß alſo in ihr folgende Stücke fehlen: § 31—33. 35—40. 49. 50. 41. 76—92.

---

alſo im Großen ſo darſtellen: § 51—75. 1—50. 76—92. Dieſe Ordnung wird dann durch mehrere kleinere Verſetzungen modificirt.

28) Auf dieſen Unterſchied der Paragraphen im Rogerius macht ſchon Wenck in der angeführten Recenſion aufmerkſam, ohne noch die Bologneſer Handſchrift zu kennen. Er ſieht die Sache ſo an, als ſeyen die erſten 50 Paragraphen älter als der übrige Theil der Schrift, weil der ältere Jacobus darin die Hauptrolle ſpiele. Allein es iſt durchaus kein Grund vorhanden, den Jacobus für älter zu halten, als Bulgarus und Martinus (ſ. o. B. 4. S. 87. 129). Eine andere Erklärung jenes Umſtandes werde ich ſogleich verſuchen.

29) Dieſe Vorrede iſt oben abgedruckt, B. 4. S. 66.

30) Ich ſpreche hier blos von der Uebereinſtimmung in der Zahl und Ordnung der Paragraphen. Im Innern der Paragraphen ſelbſt hat oft eine Handſchrift einzelne Sätze oder Citate mehr oder weniger als die andere. Beſonders iſt in der erſten Hälfte die Pariſer Handſchrift weit unvollſtändiger als die Bologneſiſche.

Ich will es nun versuchen, aus dieser das Einzelne betreffenden Vergleichung allgemeine Resultate zu ziehen. Wir haben zwey in der Anordnung ganz abweichende Recensionen vor uns, die des Rogerius und die anonyme. Eine bloße Verwirrung durch Abschreiber ist nicht anzunehmen, theils weil die Verschiedenheit zu groß ist, theils wegen der zwey verschiedenen Vorreden. Ja aus diesen Vorreden folgt sogar, daß ein absichtliches Plagiat zum Grund liegt, indem sich Einer die Arbeit eines Andern aneignen, und diesen Diebstahl durch die völlig veränderte Ordnung verstecken wollte. Welche von beiden Recensionen die ursprüngliche ist, läßt sich nicht mit Sicherheit angeben. Ich halte es jedoch für wahrscheinlicher, daß die anonyme Recension die ursprüngliche ist, so daß den Rogerius der Vorwurf des Diebstahls treffen würde. Erstens deswegen, weil Rogerius in seiner Vorrede sich nennt, so daß ein Zweck der Eitelkeit bei ihm eher erreichbar war, als bey dem Anonymen, der ja, wenn man ihm den Diebstahl zuschreiben wollte, seinen Namen doch nicht berühmt dadurch machte. Zweytens weil in der anonymen Recension die Paragraphen voranstehen, worin Bulgarus und Martinus ausschließend vorkommen (S. 225.). Dafür nun läßt sich ein Grund angeben, indem diese zwey unläugbar die berühmtesten unter den vier Doctoren waren, auf welchen Grund so-

gar die anonyme Vorrede geradezu hindeutet; dagegen fehlt es bey der Ordnung des Rogerius an einem ſolchen inneren Grund gänzlich.

Eine neue Ausgabe nun muß unſtreitig die eine Recenſion allein zum Grund legen, und die andere blos zur Ergänzung und Berichtigung des Textes benutzen. Es ſcheint aber räthlich, vielmehr die anonyme Recenſion zu wählen, als die des Rogerius; nicht nur weil jene wahrſcheinlich die urſprüngliche iſt, ſondern auch noch aus einem andern Grunde. Denn die des Rogerius iſt ohnehin durch Haubolds Ausgabe in allen Händen. Wird nun jezt die anonyme in einer neuen Ausgabe dargeſtellt, ſo wird dadurch das Verhältniß beider Recenſionen unmittelbar zur Anſchauung gebracht, welches noch zu unerwarteten Aufſchlüſſen führen kann; wird dagegen die des Rogerius beybehalten, ſo fehlt die Anſchauung der anonymen gänzlich, und man kann ſich dieſelbe nur durch eine neue, mühſame Zuſammenſtellung verſchaffen.

Zum Schluß will ich einige Bemerkungen über den Inhalt der Schrift hinzufügen. Die Faſſung der einzelnen Controverſen iſt faſt durchaus dogmatiſch, nicht exegetiſch; denn es wird faſt immer ein Satz aus der Theorie an die Spitze geſtellt, worauf ſich der Streit bezieht, die Stellen der Rechtsquellen aber werden nur als Gründe der Entſcheidung des Streites benuzt. Nur ſelten werden gleich Anfangs

solche Stellen als eigentlicher Gegenstand des Streites bezeichnet. Einen systematischen Zusammenhang habe ich unter jenen Streitsätzen nicht entdecken können. — Die Entstehung dieser Sammlung läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Mitte des zwölften Jahrhunderts, oder doch bald nachher, ansetzen. Denn nicht nur deutet auf diese Zeit Rogerius, der Verfasser einer der beiden Recensionen, sondern auch der Umstand, daß von keinen anderen Rechtslehrern Meynungen angeführt werden, als von Irnerius, Bulgarus, Martinus, Jacobus; wäre nun die Sammlung später angelegt worden, so würde der Verfasser schwerlich unterlassen haben, die berühmtesten unter seinen Zeitgenossen hinzuzufügen [31]). An drey Stellen der Recension des Rogerius wird zwar die Glosse (des Accursius) citirt, was auf eine weit spätere Zeit zu deuten scheint [32]); allein diese Citate sind offenbar neuere Interpolationen, welche auch in den Handschriften der anonymen Recension fehlen.

---

31) Wenck Vacarius p. 160. behauptet, die Sammlung müsse vor 1158. gemacht seyn, weil darin die Auth. *Sacramenta puberum* nicht angeführt werde. Allein dieser Beweis ist unhaltbar. S. o. B. 4. S. 169. und Haubold praef. p. XVII. Ohnehin würde das J. 1158. für die Authentika nicht ganz richtig angenommen seyn.

32) Die Stellen sind § 20. 42. 47. bey Rogerius. Schon Haubold bemerkt, daß sie interpolirt seyen (praef. p. XVII).

B. Neuere Sammlung.

Bei dieſer iſt der Verfaſſer, das Zeitalter und die Einrichtung nicht ſolchen Zweifeln, wie bey der älteren, unterworfen. Der Verfaſſer iſt, nach der Angabe Einer Handſchrift, Hugolinus [33]), und dadurch wird die Zeit der Abfaſſung auf das erſte Viertel des dreyzehenten Jahrhunderts beſtimmt, wozu auch der Umſtand paßt, daß er die alten Decretalenſammlungen citirt. Auch führt er ſehr reichlich die meiſten Rechtslehrer mit ihren Meynungen an, welche vor oder neben ihm in Anſehen ſtanden. Durch dieſen ſehr erweiterten Stoff mußte natürlich die Sammlung ſelbſt eine weit größere Ausdehnung erhalten als die frühere. Die Faſſung iſt hier ganz exegetiſch, indem den einzelnen Controverſen ſtets eine Stelle aus dem Codex, ſeltener aus den Digeſten, als Gegenſtand des Streites vorangeſezt wird. Hugolinus hat die ältere Sammlung, wie zu erwarten war, benuzt, wohl auch etwas gedankenlos ausgeſchrieben [34]). Voran

---

33) Dieſe Angabe iſt ſchon an und für ſich unbedenklich als wahr anzunehmen; ſie wird aber auch noch dadurch beſtätigt, daß in den vier Handſchriften zu Paris, Bamberg, Cambridge und Rom jedesmal drey Werke in demſelben Bande vorkommen: die Diſtinctionen des Hugolinus, ſeine Insolubilia, und dieſe dissens. domin., ſo daß dieſe alſo faſt überall mit unzweifelhaften Schriften des Hugolinus verbunden erſcheinen.

34) So z. B. „C. sol. matr. L. *Dos* .... Solus M. dicit eam ad patrem redire debere filiis non exstantibus ... Alb. idem

steht eine nichtssagende metrische Vorrede in 17 Versen mit diesem Anfang:

En [35]) ego succincte tamquam brevitatis amator
Hic breviter studui dogmata magna dare.

Das Werk selbst fängt an:

Dissentiunt utrum Romana ecclesia sola gaudeat spatio vel praescriptione C. annorum.

Folgende Handschriften sind davon bekannt:

1. Paris N. 4609. auf 28 Blättern mit der Ueberschrift: „Incipiunt diversitates sive dissensiones dominorum super toto corpore juris civilis per dominum hugolinum.“ Darauf folgt die erwähnte Vorrede.
2. Bamberg D. II. 21., auf 55 Seiten. Erst die Vorrede, dann die Ueberschrift, aber ohne die Worte: per dominum hugolinum.
3. Stuttgart jur. fol. N. 118, auf 33 Blättern; letztes Stück eines Miscellanbandes, der mit den Quästionen des Pillius anfängt. Anfang und Ende fehlen.
4. Cambridge, Cajus-College, N. 33, auf 32 Blättern [36]). Erst die Vorrede, dann die Ueberschrift, eben so wie in Bamberg abgekürzt.
5. Rom, Bibliothek Chigi, E. VII. 218, auf acht Blättern. Defecte Handschrift, ohne Ueberschrift [37]).

---

dicit quamvis olim contradicebat“ etc. (S. o. B. 4. S. 195. Note 37.) Offenbar paßte nun nicht mehr das Solus M., welches Hugolinus aus der älteren Sammlung (Rogerius § 25) ausgeschrieben hatte.

35) En liest die Pariser und die Bamberger Handschrift, die Cambridger liest Nunc.

36) Diese Handschrift ist angegeben in dem Catal. Mss. Angl. et Hibern. T. 1. P. 3. p. 113. N. 894. 49.

37) Angegeben bey Sarti P. 1. p. 41. Er kennt das Material dieser Untersuchung nur sehr unvollständig, weiß auch nicht, daß diese Schrift von Hugolinus ist, bestimmt aber dennoch das Verhältniß beider Sammlungen zu einander sehr richtig. Nur der Titel, den er angiebt (dissensiones doctorum in quibusdam j. civ. sen-

Hier iſt nun gar nicht von verſchiedenen Recenſionen, ſondern nur von mehreren Abſchriften deſſelben Buchs die Rede, und die große Abweichung in der Ordnung, worin ſich namentlich die drey erſten Handſchriften von der vierten unterſcheiden, iſt lediglich in dieſen Abſchriften entſtanden.

Eine Ausgabe dieſer neueren Sammlung würde ſehr wünſchenswerth ſeyn. Am zweckmäßigſten ſcheint es, in Einer Ausgabe beide Sammlungen zu verbinden, und ihren Gebrauch durch verſchiedene Regiſter zu erleichtern.

Außer dieſen ſicheren Angaben von Handſchriften beider Controverſenſammlungen müſſen zum Schluß noch einige ungewiſſe bemerkt werden.

1. In der Sammlung der Bücherverleiher war ein Buch unter dem Titel: Diversitates dominorum [38]). Wahrſcheinlich war es die Sammlung des Hugolinus, theils weil dieſe, als die neuere und vollſtändigere, die ältere wohl verdrängt ha-

---

tentiis), ſteht nicht in der Römiſchen Handſchrift, ſondern iſt von ihm ſelbſt hinzugefügt. Ich habe die vollſtändige Abſchrift vor mir, welche durch Herrn D. Röſtel verfertigt wurde, und jezt im Beſitz von Hänel iſt. Nach dieſer Abſchrift muß ich glauben, daß es Nichts als eine defecte Abſchrift des Werks von Hugolinus iſt; die genauere Beſtimmung des Verhältniſſes dieſer Handſchrift jedoch zu den übrigen Handſchriften wird wohl erſt durch die vollſtändige Bearbeitung der Ausgabe des Werks erfolgen können.

38) S. o. B. 3. S. 604.

ben wird, theils weil der dabey angegebene Umfang von Fünf Quaternionen (oder Vierzig Blättern) für die ältere Sammlung viel zu groß ist.

2. In dem angeblichen Katalog des Cervottus steht ein Buch unter diesem Titel: „Diversitates dominorum sunt M. Egidii“ [39]). Ohne Zweifel war es eine unsrer beiden Sammlungen. Sarti nimmt den undeutlichen Zusatz als einen sicheren Beweis an, daß der Verfasser der Sammlung ein (sonst unbekannter) Magister Aegidius gewesen sey, und will deshalb in die Vorrede des Rogerius, da wo dieser seinen Namen angiebt, den Namen Aegidius hinein emendiren. Auf ein so unsicheres Zeugniß hin [40]) scheint mir dieses Verfahren sehr gewagt.

3. Bodmann sah um das J. 1790. im Archiv des Liebfrauenstifts zu Mainz eine Papierhandschrift des funfzehenten Jahrhunderts mit der Ueberschrift: Diversitates inter dominos de variis materiis juris, aus welcher er sich Auszüge machte, die aber nachher verschwand [41]). Dem Titel nach

---

39) Sarti P. 2. p. 216. Vgl. P. 1. p. 48. 59. 372.

40) Unsicher aus zwey Gründen; erstlich weil das sunt M. Egidii auch heißen könnte: das Buch gehört dem M. Egidius; zweytens weil überhaupt dieser ganze Katalog sehr verdächtig ist, s. u. Kap. XLIII.

41) Literarische Blätter B. 6. S. 67, Nürnberg bey Lechner 1805. 4.

könnte man glauben, daß es vielleicht eine unſrer beiden Sammlungen geweſen wäre. Die Entdeckung der Handſchrift ſelbſt oder auch des Auszugs von Bodmann würde darüber entſcheiden können.

VI. Ihre Quäſtionen.

Schon frühe war es in der Schule der Gloſſatoren gewöhnlich, Disputationen über aufgeſtellte Rechtsfälle zu halten, wodurch theils die Bereitſchaft der theoretiſchen Kenntniß, theils die Anwendung der Theorie auf das Einzelne, alſo der praktiſche Sinn, geübt werden ſollte. Dafür gebrauchte man die Ausdrücke quaestio, disputatio, quaestio disputata. Mehrere Rechtslehrer machten daraus förmliche Bücher, welche dann wieder bey den Disputationen in der Schule zum Grund gelegt wurden, ſo wie ſie aus ſolchen Disputationen entſtanden waren [42]). Aber auch von denjenigen Quäſtionen, welche nicht von ihren Verfaſſern als Bücher bekannt gemacht wurden, legte man ſchon frühe Sammlungen an. Ich

---

42) S. o. S. 219 und B. 3. S. 251. S. 527. — Faſt überall werden die im Text zuſammengeſtellten Ausdrücke gleichbedeutend gebraucht. Nur Pillius weicht davon ab, indem er den Namen disputatio nicht für ſeine Quäſtionen, ſondern für ſeine Brocarda gebraucht, worauf dieſer Name denn allerdings auch paßte. S. o. B. 4. S. 283.

will hier zwey solche Sammlungen angeben, die mir bekannt geworden sind.

1. Pariser Handschrift 4603., auf 19 Blättern, ohne Ueberschrift, mit den Anfangsworten: Mandavi procuratori ut fundum venderet. Die Sammlung enthält 162 Quästionen.
2. Grenoble, N. 255. der öffentlichen Bibliothek, ehemals der grande Chartreuse gehörig. Auf 7 Blättern, ohne Ueberschrift, mit den Anfangsworten: Ricardus mutuam pecuniam accepit a Lucasio. Sie enthält 126 Quästionen [43]).

Daß es wahre Schuldisputationen sind, ist aus mehreren Stellen unmittelbar gewiß, wenn auch nicht im Allgemeinen der Inhalt und die Fassung darauf hindeuteten [44]). In beiden Sammlungen sind es vorzüglich die vier Doctoren, deren Entscheidungen angegeben werden. Außerdem kommt in der Pariser noch Placentinus vor, in der Grenobler aber Irnerius [45]), Albericus, Placentinus, Wilhelmus. In

---

43) Ich kenne die Grenobler Handschrift nur durch die Gefälligkeit von Hänel, der mir seine vollständige Abschrift zum Gebrauch überlassen hat.

44) Pariser Sammlung N. 154: „Alia quaestio est relata apud B. in scholis ejus, quae ita decisa est ut inferius reperitur.“ — Ebendas. N. 153: „Negotium tale apud B. agitatum est.“

45) Er kommt, soviel ich bemerkt habe, nur einmal vor, und zwar mit der fehlerhaften Schreibart Ireus. Glücklicherweise war dieser Schreibfehler nicht früher bekannt, sonst würde er unfehlbar

beiden enthält der Text blos die Sätze ſelbſt; die Beweisſtellen ſtehen in großer Anzahl am Rande, aber ohne genaue Angabe, wie ſie ſich auf die einzelnen Sätze des Textes beziehen ſollen. Ein großer Theil der Quäſtionen ſteht gleichlautend in beiden Sammlungen, obgleich in ganz verſchiedener Ordnung; viele andere dagegen ſtehen in der einen oder der andern Sammlung allein [46]). Der Inhalt dieſer Sammlungen iſt weniger lehrreich, als vieles Andere, was wir aus der Gloſſatorenſchule beſitzen; Manches dabey mag auf Rechnung einer ungenauen Aufzeichnung kommen, wie denn z. B. bey mehreren Quäſtionen die Entſcheidung ganz ausgelaſſen iſt. In vielen Quäſtionen wird nur die Entſcheidung eines einzigen Lehrers angegeben, in vielen anderen dagegen die Entſcheidung Mehrerer. In dieſem Fall iſt dann dieſe Entſcheidung ſehr häufig verſchieden, wodurch eine ſcheinbare Aehnlichkeit mit den oben abgehandelten dissensiones dominorum entſteht, obgleich ſie mit dieſen weder dem Weſen nach verwandt, noch

---

zur Unterſtützung einer handgreiflichen Erdichtung benutzt worden ſeyn. S. o. B. 4. S. 34.

46) Es würde ganz unrichtig ſeyn, wenn man glaubte, die größere Pariſer Sammlung enthielte alle Quäſtionen der andern, und nur noch viele hinzu; vielmehr hat auch die Grenobler Sammlung viele ihr eigene Quäſtionen, wie z. B. gleich die allererſte.

an Wichtigkeit und Brauchbarkeit zu vergleichen sind. Eine dieser Quästionen enthält die Jahrzahl 1158 [47]).

Um von beiden Sammlungen eine Probe zu geben, habe ich aus jeder derselben die erste Quästion im Anhang dieses Bandes Num. VII. mitgetheilt.

---

47) Pariser Sammlung N. 112: „Anno 1158 regnante Federico imperatore et eodem consule, a. V. imperii ejus indictione VII. mense Januario prid. kal. Febr. Ego Modestinus professus sum me deferre Pomponium reum lege Cornelia de sicariis apud Jacobum praesidem, quod dico eum occidisse Labeonem in civitate Bononiae in curia Seji Ambrosii" etc. Dieses ist indessen keine Quästion, sondern eine Anklageformel, gehört also eigentlich nicht in die Sammlung.

Zwey und vierzigſtes Kapitel.

Accurſius und die Gloſſe.

Literatur:

Ricobaldus Ferrariensis (Ende des 13. Jahrh.) historia Imperatorum, ad a. 1258. (Muratori IX. 133).
Pastrengo fol. 12.
Domin. Bandini fons Mirabilium Universi (Ende des 14. J. H., ſ. o. B. 4. S. 305). Davon kommen hier drey Handſchriften in Betracht:
1. Vatic. 2029 bey Sarti II. 205.
2. Ap. Aediles eccl. cathedr. Florent. bey Mehus vita Ambr. p. CL.
3. In der Laurentiana zu Florenz, woraus ich eine Abſchrift durch die Gefälligkeit des Herrn v. Rumohr beſitze.

Phil. Villani de origine civitatis Florentiae Lib. 2. C. 9 (zwiſchen 1390. und 1397. geſchrieben, ſ. o. B. 4. S. 305). Auch hier ſind dreyerley Texte zu beachten:
1. Rom, Barberini 898 bey Sarti II. 202.
2. Florenz, Bibl. Gaddi, bey Mehus p. CL., von jenem ſehr abweichend, und von ſehr verdächtiger Aechtheit.
3. Abgekürzter italieniſcher Text, vite d'uom. ill. Fior. ed. Mazzuchelli, Venez. 1747. 4. p. XXXII.

Diplovataccius N. 65, in kurzem Auszug bey Sarti II. 252.
Panzirolus Lib. 2 C. 29.
Mazzuchelli Scritt. d'Italia Vol. 1. P. 1. p. 81.
Mehus vita Ambrosii Camaldulensis, vor deſſen Briefſammlung. Flor. 1759 p. CL.
Sarti P. 1. p. 136. Vorzüglich gründlicher Artikel.

Quellen.

Urkunden:

1221. im Archiv des Domkapitels zu Bologna: „Donus frater dñi *Accursii doctoris legum.*“ Sarti p. 145 not. i.

1259. Matrikel der Societas Thuscorum (s. o. B. 3. S. 132) im Archiv zu Bologna. Darin: „Dn. Accursius doctor legum dn. Franciscus doctor legum et dn. Cervottus doctor legum.“ Sarti p. 142 not. b.

1263. in Ravenna: „MCCLXIII. Ind. VI. Bononie ... in presentia ... DD. Bonaventure de Savignano, Aprimundi D. Alberici de S. Petro, Francisci *qu.* (quondam) *D. Accursii* legum professoribus“ etc. Rubei hist. Ravennatum Ven. 1590 f. Lib. 6. p. 423. (Druckfehler, soll heißen 439).

Grabschrift vor der Franciscanerkirche:

„Sepulcrum Acursi Glosatoris legum Francisci ejus filii.“ [1])

Das ganze, sehr schöne Grabmal, welches wenigstens zu Sarti's Zeit noch erhalten war, ist gestochen bey Rybisch N. 79., und in Ge. Quapner descriptio Bononiae, Thes. Ital. VII. 1. p. 45.

Eine nichtssagende metrische Grabschrift in acht Versen giebt Sarti p. 144. aus Diplovataccius: sie ist von zweifelhafter Aechtheit, und war wenigstens zu Sarti's Zeit nicht zu entdecken.

Bildnisse von Accursius stehen an folgenden Orten:

In der ersten Lieferung von Mantua (s. o. B. 3. S. 18).

P. Freher theatrum erud. p. 776. Tab. 36.

Serie di ritratti d'uomini ill. Toscani Vol. 3. Firenze 1770 f. N. 1. angeblich nach einem auf Holz gemalten Bild der großen Galerie.

Wahrscheinlich sind aber alle diese Abbildungen blos aus der Phantasie entstanden.

Keiner unter den Glossatoren hat einen größeren Ruhm erlangt, und doch sind gerade bey ihm fast alle bedeutende Lebensumstände mehr als bey irgend einem Anderen durch widersprechende Nachrichten zweyfelhaft geworden.

---

1) Ohne Jahrzahl. Alidosi setzt irrig das Jahr 1260. hinzu. Die Grabschrift steht unter andern auch in Schrader monum. Ital. fol. 59. und in Schosser epitaphia N. 18.

In allen alten Monumenten und Schriftſtellern führt er ſtets nur den Namen Accurſius, welcher wohl auch Acurſius geſchrieben wird. Neuere Schriftſteller geben ihm häufig den Vornamen Franciscus, offenbar nur aus Verwechſlung mit ſeinem, dieſen Namen wirklich führenden, Sohn. Eben ſo irrig iſt der Vorname Bonus, und der Zuname Azo oder Azonius [2]). Er ſelbſt giebt von ſeinem Namen eine prahleriſche Etymologie an [3]); es iſt aber falſch, daß er denſelben erſt ſpät um ſeiner Gelehrſamkeit willen erhalten haben ſollte. — Seine Sigle iſt Ac. oder Acc. [4]).

Daß die Republik Florenz das Vaterland des Accurſius war, iſt ganz unzweifelhaft, ſowohl durch ſein eigenes Zeugniß [5]), als durch die einſtimmige

---

2) Mazzuchelli p. 81. Sarti p. 136. 137.

3) Gl. *Conditio* L. 63 §. 10 ad Sc. Treb. „. . nomen meum, scilicet Accursium: quod est honestum nomen, dictum quia accurrit et succurrit contra tenebras juris civilis.“

4) Bey ihm, wie bey Anderen, geſchieht es wohl, daß die Abſchreiber, um die Zeile zu füllen, die Sigle wiederholen, alſo Ac. Ac. ſchreiben. Ganz irrig macht aus ſolchen Stellen Fattorini (Sarti II. 187) Accursius Accursii, was den Curſinus, Sohn des Accurſius, bezeichnen ſoll.

5) Gl. *illicitas* Nov. 12. de incestis: „et secundum hoc reprobo hic opinionem Cy. . . . *licet noster fuerit concivis scilicet Florentinus.*“ (B. 4. S. 304). — Sarti führt nicht dieſe Stelle an, ſondern die Gl. *reddere* L. 26 C. de fidejussoribus, welche in neueren Ausgaben die Unterſchrift hat: „Accursius Florentinus.“ Allein in meinen beiden Handſchriften fehlt dieſe ganze

Angabe alter Schriftſteller. Aber über den eigentlichen Geburtsort ſind die alten Zeugniſſe verſchieden. Villani nennt als ſolchen Bagnolo, einen kleinen Ort nahe bey Monteboni, welches lezte vier oder fünf Miglien von Florenz (in der Richtung von Siena) liegt. Er fügt hinzu, an dieſem Orte habe noch vor kurzem ein Haus geſtanden, welches nun durch die Sorgloſigkeit der Verwandten eingeſtürzt ſey; dieſes Haus habe man Studio d'Accorso genannt, weil er da in der Einſamkeit an der Erklärung der Geſetze gearbeitet habe [6]). Andere ſagen, er ſey in Florenz ſelbſt

---

Gloſſe, und eben ſo in den meiſten alten Ausgaben, z. B. Nor. 1475. Ven. Stanchis 1486. Ven. Arrivabene 1491; in anderen fehlt wenigſtens die Unterſchrift, z. B. Mog. 1475. Ich finde die Gloſſe mit der Unterſchrift zuerſt Paris. 1559. f. Ein ſo unſicheres Zeugniß kann aber nicht als Beweis angeführt werden.

6) Villani 1. ſagt: „Hic de justo ortus est semine, moribus tamen propemodum civili et delicato, *in Villa Balneoli*, que publica intersecante via ex opposito Monteboni prospectat, et a plaga meridionali a Civitate Florentie per quartum vel circiter lapidem distat. Ubi adhuc paucis decursis annis domus erat, que negligentia et inaccuratione posteritatis sue, cujus adhuc ignobiles plerique supersunt, corruit, que vulgo Studium Accursii nuncupabatur, propterea quod ibi diu solitariam perducens vitam commentandis Legibus Civilibus invigilaret.“ Damit ſtimmt, ſoweit die Stelle hierher gehört, Villani 3. wörtlich überein, nur ſagt er „*cinque* miglia in circa.“ Ganz abweichend ſagt Villani 2: „Qui *Florentiae* natus est generosis parentibus sed plebeis, antiquissimis tamen, et Romanae propaginis.“ Offenbar iſt der erſte Text mit ſeinem ausführlichen Detail, was durchaus nicht in einer ſpäteren Umarbeitung dazu erfunden ſeyn kann, der ächte, und

selbst geboren [7]). Die erste Nachricht aber, als weit specieller, und zum Theil auf gleichzeitigen Thatsachen und auf eigener Wahrnehmung eines Einheimischen beruhend, verdient entschieden den Vorzug; ja eigentlich ist nicht einmal ein wahrer Widerspruch vorhanden, indem die allgemeine Angabe der Geburt in Florenz auch von dem Gebiet und der Umgebung der Stadt erklärt werden kann.

Auch die Abkunft des Accursius ist sehr bestritten. Nach der genauesten Erzählung war er ein Bauernsohn [8]). Und diese Angabe wird nicht nur

---

die allgemeinen Phrasen des zweyten sind interpolirt; ohnehin beruht auch der erste Text auf zwey von einander unabhängigen Handschriften, und hat schon darum mehr Glaubwürdigkeit.

7) Bandini 1. 2. 3.: „*Florentiae* natus est origine populari." — Pastrengo: „*de Florentina urbe* ducens originem."

8) Ganz deutlich ist Villani 3: „nacque di seme rusticano, ma di costumi molto civili, e dilicati" d. h obgleich er in einer Bauernfamilie geboren war, so hatte er selbst doch sehr feine Sitten. Der sinnlose Villani 1. (Note 6), der blos durch Abschreiber entstellt ist, läßt sich hieraus leicht und sicher so herstellen: „Hic de *rusticano* ortus est semine, moribus tamen propemodum *civilis* et *delicatus*." Ganz anders Villani 2. (Note 6), in welchem jedoch die Verfälschung unverkennbar ist; nach ihm war Accursius aus einem zwar plebejischen, aber alten und vornehmen Geschlecht. Bandini's Angabe „origine populari" (Note 7) ist mit beiden Annahmen gleich vereinbar, entscheidet also gar Nichts. Sarti, der außerdem die Unächtheit des Villani 2. richtig erkennt (p. 142) stimmt ihm hier vollkommen bey, und zwar aus dem ganz unhaltbaren Grunde, weil damals nur reiche Leute hätten promoviren können, und nur Vornehme zur juristischen Professur gelangt wären (p. 137); als ob nicht zu allen Zeiten auch geringe Leute Glück machten, und als ob

durch den Ort der Geburt unterstützt, sondern auch durch die von einem Gleichzeitigen bezeugte Thatsache, daß noch zu Ende des vierzehenten Jahrhunderts gemeine Leute aus derselben Familie an diesem Orte lebten [9]). Auch steht damit kein sicheres Zeugniß im Widerspruch. In Bologna werden zwey Brüder des Accursius erwähnt, Bonus (oder Donus), ein Notar, und Bonajutus [10]); offenbar hatte er, als er dort in Ansehen kam, einen Theil seiner Verwandten nach sich gezogen, während ein anderer Theil im Vaterland blieb und dort das arme Geschlecht fortpflanzte.

Aeußerst bestritten ist ferner die Zeitbestimmung für die Lebensgeschichte des Accursius. Um hierin ein sicheres Urtheil zu gewinnen, ist es nöthig, von den festen Punkten auszugehen, welche durch die angegebenen Urkunden dargeboten werden. Da er 1259. noch lebte, 1263. aber verstorben war (S. 238.), so

---

nicht Petrus de Vinea vom bettlenden Studenten zu ganz anderem Glanz gekommen wäre, als jemals Accursius! (S. 195).

9) S. o. Note 6. Die posteritas sua muß man nur nicht gerade von seinen eigenen Nachkommen, die schwerlich wieder in den Bauernstand und in das kleine Haus zu Bagnolo zurückgekehrt sind, sondern von seinen Verwandten (Nachkommen seines Geschlechts) verstehen. Die Nachkommen des Accursius kamen durch Ehen in Verbindung mit den ersten Familien von Bologna. Sarti p. 181. 182. S. unten Kap. XLIII.

10) Sarti p. 145.

muß ſein Tod um das J. 1260. erfolgt ſeyn. Damit ſtimmen auch die ſicherſten hiſtoriſchen Zeugniſſe ganz oder doch mit geringer Abweichung überein, während die vorkommenden ſtarken Abweichungen offenbar verwerflich ſind, wie ſich aus folgender Ueberſicht ergeben wird:

Ricobaldus (S. 237): 1258.
Bologneſiſche Chronik (Muratori XVIII. 271): 1260 [11]).
Villani 1: 1265.
Villani 3: 1265.
Bandini 1: 1277.
Bandini 3: 1275 [12]).
Villani 2: 1228 [13]).
Bandini 2: 1228.

Die Urkunden entſcheiden hier völlig; die abweichendſte Angabe aber (J. 1228) wird auch noch durch den Umſtand widerlegt, daß der jüngſte Sohn des Accurſius erſt 1254. geboren worden iſt (Kap. XLIII).

Ueber das Lebensalter ſind die Zeugniſſe weit mehr übereinſtimmend. Nach den drey Handſchriften des Villani iſt Accurſius 78 Jahre alt geworden; eben ſo nach zwey Handſchriften des Bandini, während nur allein der Vaticaniſche Bandini 75

11) Dieſes Jahr behaupten dann auch Ghirardacci und Alidoſi.

12) Dieſes Jahr hat auch Diplovataccius in dem Auszug, den er aus Bandini mittheilt, und worin er überhaupt ſehr mit der Laurentianiſchen Handſchrift übereinſtimmt.

13) Nahe damit übereinſtimmend nehmen das J. 1229 an: Cotta, Pancirolus und Mazzuchelli (p. 83, und: Anm. zu Villani p. XXXVI). Der lezte ſucht dieſe Angabe durch ganz unhaltbare Gründe zu vertheidigen.

Jahre angiebt. Nimmt man 78 Jahre an, und vergleicht damit das wahrscheinliche Todesjahr 1260., so folgt daraus, daß er um 1182. geboren wurde [14]).

Der einzige bekannte Lehrer des Accursius ist Azo [15]). Von Manchen wird auch Odofredus als sein Lehrer angegeben, mit offenbarer Verletzung der Chronologie. — Die Zeit seiner juristischen Studien ist wiederum sehr bestritten. Einige sagen, er habe sehr spät angefangen: mit 28, oder gar erst mit 40 Jahren [16]). Nach einem weit älteren Zeugniß dagegen fieng er ungewöhnlich früh an zu studieren [17]), und diese lezte Annahme wird auch durch die sicheren Zeitangaben über sein Lehramt und seine Arbeit an den Glossen wahrscheinlicher.

---

14) Mazzuchelli nimmt ganz consequent 1151. als das Geburtsjahr an.

15) Gl. *Observamus* Nov. 131 (IX. 6 de eccl. tit.): „In hac opinione fuit dñs meus Azo." — Gl. *Positiones* § 4 J. de just. et jure: „i. e. species sec. P. sed sec. Az. sic . . . sed ego credo, quod iste non fuit P. intellectus, sed ille qui est praeceptoris mei."

16) Panzirolus l. c., und die von ihm angeführten Schriftsteller; Cotta hinter Pancirolus p. 521.

17) Villani 1. „Hic postquam artium principia liberalium plenissime cognovisset, *extemplo cum esset emensus pueritiam* discendo jure civili . . . assidue operam dedit" etc. Bey Villani 2. 3. fehlt diese Stelle. — Bandini 1. 2. 3: „*mira temporis brevitate* artes didicit liberales, *moxque* ad Jura se contulit." Auch dieses ist am einfachsten und natürlichsten, wenngleich nicht ganz nothwendig, von einem Studium in früher Jugendzeit zu verstehen.

Ueber den Anfang ſeines Lehramtes iſt aus einer Urkunde (S. 237.) ſoviel gewiß, daß er es im J. 1221. ſchon bekleidete. Auch war er College ſeines Lehrers Azo, da er gemeinſchaftlich mit dieſem und mit Hugolinus ein Rechtsgutachten gab [18]). Eben ſo wird ſein frühes Lehramt dadurch beſtätigt, daß unter ſeinen Schülern der Canoniſt Vincentius war, welcher ſelbſt noch die alten Decretalenſammlungen (vor Gregor IX.) commentirte [19]). Lange Zeit hindurch war er College des Odofredus [20]). Die bittere Feindſchaft, die zwiſchen ihm und Hugolinus beſtanden haben ſoll, hat keinen hinreichenden Grund (S. 45).

---

18) Durantis Spec. Lib. 2. de sententia § 5: „Sed Azo Host. et Accurs. consulti responderunt quod hoc facere non poterat.“ So leſen edd. 1493. 1612. f., 1543. 4, offenbar fehlerhaft, da Hoſtienſis viel zu neu iſt. Richtig lieſt ed. Rom. 1474. Lauer: „az. h. et ac.“, eben ſo auch Diplovataccius: „Azo, Ugo (für Ugolinus) et Accurs.“ Und damit übereinſtimmend lieſt Sarti p. 138 not. e. „Azo, Hu. et Accur.“, ich weiß aber nicht, nach welcher Ausgabe des Durantis.

19) Vincentii glossa in C. causam de rescript. (Coll. 3. Lib. 1. T. 2. C. 8) Ms. Barb., Sarti p. 333: „et dicebat dominus Accursius magister meus.“

20) Sie werden Concurrentes genannt von Bandini, und von Benvenutus Imolenſis zum Dante. Im gewöhnlichen Sinn, für Collegen, auch wohl Nebenbuhler, mag das richtig ſeyn: von dem förmlichen Inſtitut dieſes Namens aber, wozu man beſonders angeſtellt wurde, (B. 3. S. 273. 280) darf es nicht verſtanden werden, da ein ſolches Inſtitut im dreyzehenten Jahrhundert noch nirgend vorkommt. Sarti p. 139. 148.

Im J. 1252. war er Beysitzer des Podesta in Bologna, woraus zu schließen ist, daß er damals noch nicht das Bürgerrecht erlangt hatte, indem nur Fremde zu diesem Amt zugelassen wurden [21]). Späterhin aber gehörte sein ganzes Geschlecht der Stadt Bologna an, und stand daselbst in großem Ansehen [22]).

Von seiner Person entwirft Villani eine sehr glänzende Beschreibung. Er war von kräftigem Körperbau, und von ernstem, nachdenkendem, schwermüthigem Ausdruck des Gesichts. Dabey hatte er sehr feine Sitten, ein ausgezeichnetes Gedächtniß, und führte ein mäßiges, keusches Leben. Auf zierliche Kleidung legte er großen Werth. So geschah es, daß seine Haltung und Sitte nicht weniger auf die Schüler wirkte, als seine Lehre [23]).

Er hatte zwey Frauen; ohne Grund wird behauptet, daß die eine des Azo Tochter gewesen sey. Aus erster Ehe hatte er einen Sohn, Franciscus, ge-

---

21) Rubei hist. Ravenn. Lib. 6. p. 428. ed. 1590.

22) Sarti p. 145.

23) Villani 1. „Stature militaris Accursius, aspectus gravissimi, et reverendi, sed considerativi, atque melancolici, ejusque quod semper meditaretur ingenii, et memorie supra modum vivacissimus, vite vero sobrie, atque castissime, quamquam nitido, et perpolito vestitu delectaretur, quo videretur pomposus tamen sine fastidio, a cujus habitu moribusque ejus auditores non secus, quam ex ore diserto leges vivendi hauriebant.“ Diese ganze Stelle fehlt in den zwey anderen Texten. Dagegen steht das Lob der feinen Sitten (Note 6) übereinstimmend bey Villani 1. und 3.

boren um 1225; aus zweyter Ehe drey Söhne, Cervottus, Wilhelmus, Curſinus, welcher lezte 1254 geboren war [24]). Ohne Grund ſchreiben ihm Manche eine Tochter zu, welche die Rechtswiſſenſchaft gelehrt haben ſoll; Andere gar zwey ſolche gelehrte Töchter [25]).

Accurſius erwarb ein ſehr anſehnliches Vermögen [26]). In der Stadt hatte er ein Hauß, da wo jezt der Stadtpalaſt ſteht [27]). In der Gegend von Bologna beſaß er eine ſchöne Villa, Ricardina genannt [28]), und zu dieſer gehörten ſo ausgedehnte Be-

---

24) Sarti p. 144. Der Stammbaum ſteht ebendaſ. p. 192. Von den Söhnen wird Kap. XLIII. gehandelt werden. Mazzuchelli p. 83 giebt noch einen Sohn, Caſtellanus, an; dieſer war aber ein Sohn des Franciscus, alſo Enkel des Accurſius.

25) Panzirolus l. c. Sarti p. 144. — Das einzige alte Zeugniß ſteht bey Albericus in Infort., L. 4 ubi pup., f. 82 ed. Lugd. 1545: „audivi quod dominus Acc. habuit unam filiam quae actu legebat in jure bonoñ.“ Ein ſo ſchwankendes, auf bloßes Gerücht gegründetes Zeugniß iſt weniger entſcheidend, als das Stillſchweigen gleichzeitiger Quellen, beſonders da Sarti über die Söhne des Accurſius ſo viele urkundliche Nachrichten gefunden hat.

26) Ausführlich ſpricht davon Sarti p. 143, welcher mehrere Urkunden darüber in Händen hatte. Eine Urkunde von 1318., mit Beſchreibung der Ricardina, verſpricht er im Abdruck mitzutheilen, ſie findet ſich aber im zweyten Theil nicht.

27) Darauf geht Gl. *rota* L. 40 D. de contr. emt. „ut in palatio dñi Accursii ubi rota est per quam trahitur aqua.“ Ohne Grund macht Pancirolus aus dieſer hingeworfenen Notiz ein prachtvolles Hauß mit einer kunſtreichen Waſſermaſchine; es war wohl Nichts als ein Brunnen mit einem Rad, um bequemer den Eimer zu ziehen.

28) Gl. *Hierophylaci* L. 20 de ann. leg. „nomen est capellae vel loci ubi est capella: ut sacerdos *Ricardinae delecta-*

sitzungen, daß auch noch nach der Erbtheilung die einzelnen Kinder und Enkel begütert genannt werden konnten.

Nachdem er vierzig Jahre lang öffentlich gelehrt hatte, zog er sich in die Stille des Landlebens zurück, um ungestörter die Sammlung der Glosse vollenden zu können [29]; und auch hier lebte er noch geraume Zeit [30].

---

bilis nostrae villae." — Gl. *non videri* L. 12 § 46 de instructo: „si autem universitas et pars legatur ut *Richardina Paganella*, pro ea parte quae proprio nomine caret videtur positum totum." — Die Ricardina lag in einem District, welcher Bagnorola hieß. Durch die entfernte Namenähnlichkeit ließ sich Monti und mit ihm Sarti zu der Annahme verleiten, Villani habe Bagnarola und Bagnolo verwechselt, und auf das lezte angewendet, was von dem ersten gelten sollte: Bagnolo als Geburtsort sey daher zu verwerfen. Sarti p. 143. 191. 192. Diese Vermuthung aber ist völlig grundlos, theils weil sich Villani auf örtliche Erkundigungen beruft, theils weil ja noch Niemand behauptet hat, Accursius sey in Bologna oder in der Ricardina geboren, dieses also auch nicht auf Bagnolo übertragen seyn kann. Was Villani wahrscheinlich verwechselt hat, wird sogleich bemerkt werden.

29) Die vierzig Jahre, nebst dem darauf folgenden einsamen Leben, stehen übereinstimmend in allen Handschriften des Bandini, und in Villani 1. 2. — Offenbar ist nur von der Fortsetzung und Vollendung der Glossenarbeit die Rede, die er gewiß auch schon neben dem Lehramt betrieb. Ganz willkührlich versteht es Mazzuchelli so, als habe er erst in der Einsamkeit angefangen zu glossiren; da es nun gewiß ist, daß er schon 1220. an der Glosse schrieb, so müßte er wenigstens schon 1180. angefangen haben zu lehren. Alles ganz grundlos.

30) Villani 1: „*diu* solitariam perducens vitam" (s. o. Note 6). Eben so Villani 3: „Quivi menando solitaria vita, *lungamente* vegghiò a comentare le leggi." — Villani 2. hat die Stelle nicht.

Ohne Zweifel wählte er dazu ſeine ſchöne Villa Ricardina, denn daß er am Ende eines reichen und vornehmen Lebens in das väterliche Bauernhaus zurückgekehrt ſeyn ſollte, iſt kaum denkbar, und wird auch dadurch widerlegt, daß er in oder bey Bologna ſtarb [31]). Von dieſem einſamen Leben des Accurſius giebt Benvenutus von Imola, ein alter Erklärer des Dante, folgende Erzählung. Accurſius, um ſeinen Nebenbuhler Odofredus zu täuſchen und einzuſchläfern, blieb ſtets zu Hauſe, gab ein viertägiges Fieber vor, und ließ täglich den Arzt zu ſich kommen. In dieſer Stille vollendete er mit großer Emſigkeit die Gloſſe, die er dann augenblicklich in die Volksverſammlung brachte, und geſetzlich beſtätigen ließ. Odofredus, hierüber voll Schmerz, ſchrieb nun noch weitläufiger und vollſtändiger als Accurſius, aber zu ſpät [32]). — Dieſes Mährchen bedarf wohl keiner ernſthaften Widerlegung.

---

31) Villani 1. (ſ. o. Note 6) ſagt, er habe in Bagnolo gelebt; eben ſo Villani 3. (Note 6). Bey Villani 2. fehlt dieſe Stelle. Ohne Zweifel hat ſich in dieſem einen Stück der ſonſt genaue und zuverläſſige Villani durch den Namen Studio d'Accorso täuſchen laſſen; dieſer Name kann aber ſehr gut, nachdem einmal der Ruhm großer Gelehrſamkeit entſtanden war, dem Hauſe beygelegt worden ſeyn, worin Accurſius ſeine Jugendjahre zugebracht und den erſten Unterricht empfangen hatte.

32) Benvenutus Imolensis in Dantem XV. 110. in Muratori ant. T. 1. p. 1062.

Accurſius ſtarb um 1260. in Bologna oder nahe dabey, da er in der Stadt begraben wurde (S. 238.). Im J. 1396. beſchloß noch die Republik Florenz, ihm ein Denkmaal zu ſetzen, was aber nicht ausgeführt wurde [33]).

Die eigenen Schriften des Accurſius ſind weder zahlreich, noch wichtig, und ſie allein wären gewiß kein Hinderniß für den gänzlichen Untergang ſeines Namens geweſen. Als eine Eigenthümlichkeit wird von ihm bemerkt, daß er ſeinen Namen dem Anfang der Bücher nicht vorauzuſetzen pflegte [34]); ſey es aus Beſcheidenheit (wozu jedoch die Etymologie ſeines Namens nicht ganz paßt), oder im Gefühl der Schwäche dieſer Arbeiten.

Folgende Schriften ſind von ihm bekannt:

1. Zuſätze zu des Johannes Summa der Authentiken, welche von dem Hauptwerk durch beſondere Bezeichnung nicht unterſchieden, und ſtets gemeinſchaftlich mit demſelben abgeſchrieben und herausgegeben worden ſind [35]). Sie müſſen neuer ſeyn

---

33) Mazzuchelli p. 84. not. 21.

34) Diplovataccius: „et quia non inscripsit nomen suum in principiis librorum habes per Joannem Andreae . . . in Mercurialibus.“

35) S. o. B. 4. S. 255. — In einer Bücherſchenkung bey Sarti II. 214. ſteht: „Summa Accursii super Authenticum.“ Wahrſcheinlich iſt dies blos ungenaue Bezeichnung des Johannes mit den Zuſätzen des Accurſius.

als 1220., weil ſie die unter K. Friedrich II. veranſtaltete zehente Collation erwähnen [36]). Sie citiren den Azo, und ſelbſt die Gloſſe des Accurſius [37]).

2. Ein eigener Apparatus zu den Authentiken, von welchem keine andere Spur mehr übrig iſt, als das Zeugniß des Diplovataccius von dem Daſeyn der Schrift und den Anfangsworten derſelben [38]).
3. Ueber die Schiedsrichter, womit es ſich eben ſo verhält, wie mit der vorhergehenden Schrift [39]).
4. Einzelne Quäſtionen, die wohl nie zu einer ganzen Sammlung angewachſen ſeyn mögen [40]).

---

36) S. o. B. 3. S. 485.

37) Ueber Azo ſ. o. B. 4. S. 255. — Unzweifelhafte Citate der Gloſſe in der Summa ſind folgende: 1.) Summa Coll. 1. Tit. 1. p. 12 ed. 1615: „et hoc dic ut infra eodem, § hinc nobis in fine, notavimus.“ Damit iſt citirt die Gl. *Fideicommissarios* Coll. 1. Tit. 1. Cap. 2. — 2.) Summa Coll. 5. Tit. 3. de consulibus p. 89: „et nota notabilia quae ex hoc titulo notavi.“ Entſpricht der Gl. *consulatus* tit. cit. „. . valet ad multa notabilia ut notatur circa ipsam literam.“ — 3.) Summa Coll. 6. Tit. 8. de quaestore p. 134: „Nec ego lego eam, sed nota quaedam notabilia in ea, ut in textu dixi.“ Entſpricht der Gl. *rubr. de quaestore* tit. cit. „Hanc non lego sed quaedam sic noto“ etc.

38) Diplovataccius: „Item composuit alium apparatum super librum Authenticorum qui coram non habent (l. habetur). Incipit: *Imperatoris cognitio est quanto.*“

39) Diplovataccius: „Item et tractatum de arbitris, incipit: *de arbitris tractaturi primo videndum.*“

40) Jo. Andreae in Dur. Spec. Lib. 2 de restit. in int. § 2: „Et ibi per Cynum . . . subdens hoc tenuisse Accur-

Ein kleiner gedruckter Brief an Petrus de Vinea, worin er sich der Gunst desselben in schwülstigen Ausdrücken empfiehlt, gehört nicht in die Reihe wissenschaftlicher Werke [41]). Die Casus zum Codex, die ihm in einer Ausgabe zugeschrieben werden, gehören nicht ihm, sondern dem Vivianus [42]). — Die Noten zum Hostiensis, die er geschrieben haben soll, sind der Zeit nach ganz unmöglich, und die Angabe derselben beruht auf demselben Misverständniß wie das, was bey ähnlichen Noten des Azo oben nachgewiesen worden ist (S. 39.). — Endlich wird ihm auch noch eine chemische Schrift ohne Grund und gegen alle Wahrscheinlichkeit beygelegt [43]).

Seinen großen Ruf und Einfluß aber verdankt Accursius keiner eigenen Schrift, sondern der großen

---

sium in quaestione quam disputavit, et verum dicit, nam illam habeo in libro Codicis de manu glossatoris signatam, tamen ut extraordinariam, et habeo extra librum, et incipit: *Commune cujusdam castri*, ut hic: et responsiones ejus ad primas allegationes contrarias auctor supra inseruit praeter primam, et illam ego supra supplevi." Das Wesentliche dieser Quäſtio ist also von Durantis und Johannes Andreä mitgetheilt. — Cinus in L. respubl. 4. C. quib. ex causis maj. „Et hoc tenuit *Azo* in quaestione quam circa hoc publice disputavit. So lesen die Ausgaben des Cinus; aber nach dem sehr bestimmten Zeugniß des Johannes Andreä ist es unbedenklich, anstatt Azo zu emendiren Accursius.

41) Abgedruckt bey Martene T. 2 p. 1173.

42) S. u. Kap. XLIII. Num. VII.

43) Sarti p. 147.

Sammlung von Gloſſen ſeiner Vorgänger und Zeitgenoſſen, welche unter dem Namen Gloſſa ſchlechthin, oder auch Gloſſa ordinaria, bekannt iſt. Von dieſer für die ganze juriſtiſche Literatur höchſt wichtigen Arbeit ſoll nunmehr ausführlich gehandelt werden.

Schriftſteller über die Gloſſe:

Ueber Plan und Ausführung des Accurſius ſind vor allen Anderen zu bemerken:

Schrader prodromus p. 240—242.

Biener Geſchichte der Novellen Abth. 2. Kap. 8.

Ueber Widerſprüche in der Gloſſe u. ſ. w. ſtehen einzelne Schriften im 18ten Band der Tract. universi juris Ven. 1584.

Das große, oft gedruckte, Sachregiſter von Daoyz geht nicht nur auf den Text, ſondern auch auf die Gloſſe.

Einzelne Bemerkungen enthält: Hennequin Notarum et Benedictorum libri ad Accursium, im 6ten Band des Corp. juris ed. D. Gothofredus. Lugd. 1589 f.

Die meiſten Bücher und einzelnen Stellen neuerer Schriftſteller, welche ſich wörtlich auf Accurſius beziehen, betreffen doch eigentlich nicht ihn, ſondern die Gloſſatorenſchule überhaupt, und ſind daher ſchon an einem andern Ort erwähnt worden; vgl. Kap. XLI. Note 13. 14. 15. Wahrſcheinlich iſt dieſes auch der Fall mit folgender Schrift, die ich nur aus Lipenius I. 760. kenne: Guil. Assonlevillii declam. quodlib. tribus quaest. distincta, quarum III. utrum Accursii glossemata studiosae legum juventuti sint utilia. Antv. 1589. 8.

Zuvörderſt iſt auch hier, ſoviel als möglich, die Chronologie feſtzuſtellen. An der Gloſſe zu den Authentiken ſchrieb Accurſius gewiß im J. 1220. [44]).

---

44) Gl. *indictionis* Coll. 5. Tit. 3 (Nov. 47): „Si autem velis eam indictionem colligere, accipe *annos domini qui sunt M. CC. XX.* et eis addas III. annos“ etc. Dieſe Stelle iſt offen-

Das heißt aber nicht, daß er auch in diesem Jahr die Sammlung zu den Authentiken vollendet haben müsse [45]), vielmehr kann er noch lange nachher, und noch neben den anderen Rechtstheilen, daran fortgearbeitet haben. So erklärt es sich ganz einfach, daß zwischen den Glossen der einzelnen Rechtsbücher wechselseitige Citate vorkommen [46]), und eben so zwischen der Glosse zu den Authentiken und der Summa, d. h. den Zusätzen zu Johannes [47]). Es ist also gar nicht nöthig, zur Erklärung dieser wechselseitigen Citate anzunehmen, daß einzelne Werke von Accursius später neu herausgegeben, oder gar von dessen Söhnen mit Zusätzen versehen worden seyen. — An der Glosse zum Codex schrieb er wahrscheinlich 1227., indem eine Formel dieses Jahres darin vorkommt [48]). —

---

bar viel beweisender, als wo eine bloße Formel zum erläuternden Beyspiel gebraucht wird. — Die Jahrzahl 1220. steht nicht blos in den Ausgaben, sondern auch in vielen Handschriften, wie Paris N. 4429. Metz N. 2. und N. 3. Wien N. 19. und N. 4., auch N. 157. der Eugenischen Sammlung. Nur in einer Erlanger Handschrift habe ich gefunden M. CC. XXXI.

45) So nimmt es Pancirolus: „MCCXX .. opus *perfecit*."

46) Biener S. 292.

47) Gl. *et de aliis* Coll. 8. Tit. 12. (Nov. 115): „ut dixi et sum prosecutus in summa h. tit." — Eben so wird umgekehrt die Glosse in der Summa citirt, s. o. Note 37.

48) Gl. *Secretarium* L. penult. C. de accus. „Erit ergo haec forma: Anno dom. MCCXXVII. imp. sacr. Friderichi Imp. anno septimo ... defero vel accuso Geraldum" etc.

Bey den Inſtitutionen wird eine doppelte Bearbeitung der Gloſſe ausdrücklich bezeugt, mit dem Zuſatz, daß eine ähnliche Umarbeitung auch für die übrigen Theile beſchloſſen, aber durch des Verfaſſers Tod verhindert worden ſey [49]). Auch hat er in der That nach alten Zeugniſſen an der Inſtitutionengloſſe ſowohl in ſeiner Jugend gearbeitet [50]), als in ſeinem Alter [51]), was ſich durch jene zweyte Ausgabe natürlich erklärt. In der Gloſſe zu den Inſtitutionen werden die Decretalen Gregors IX. citirt [52]), welches auf die Zeit nach dem J. 1234. hindeutet. — Daß übrigens Accurſius den größten Theil ſeines Lebens hindurch, und namentlich in hohem Alter, nach niedergelegtem Lehramt, an der Gloſſe gearbeitet hat, iſt ſchon oben erwähnt worden.

Man hat öfter behauptet, der Gedanke zu dieſer Sammlung ſey nicht bey Accurſius ſelbſt, ſondern bey früheren Schriftſtellern entſtanden, welche

---

49) Diplovataccius: „apparatum glossarum qui est super libro institutionum puto esse majoris autoritatis aliis, quia magis digeste edidit, et bis revidit, cum haberet etiam animum alios apparatus revidendi, sed morte praeventus non potuit.“

50) Petri Jacobi practica, tit. pro re emphyt., fol. XV. verso ed. 1511: „Sed ipse erat juvenis doctor quando glossavit institutam ut dicebat dñs Franciscus filius ejus.“

51) Dieſes ſoll ſagen Baldus consil. 272. Vgl. Simon T. 1. p. 3. Ich habe die Stelle des Baldus vergeblich aufgeſucht.

52) Gl. *sed non tanta* § 2 J. de nupt. „Idem hodie de jure canonico, ut extra de consangu. et adf. Non debet et C. ult.“

er hierin nur nachgeahmt habe. So soll gerade im Römischen Recht von Cyprian oder von Anderen etwas Aehnliches früher versucht worden seyn, welche Behauptung jedoch keinen hinreichenden Grund hat [53]). Andere sagen, Johannes Teutonicus sey ihm durch die ähnliche Glosse zu Gratians Decret ein solches Vorbild gewesen [54]). Allein dieser lebte mit Accursius großentheils gleichzeitig, die Zeit der Abfassung seiner Glosse ist ungewiß, und es ist nicht wahrscheinlich, daß sie vor dem Anfang der Arbeit des Accursius vollendet war, welches doch angenommen werden müßte, wenn dieser dadurch auf den ersten Gedanken zu einer eigenen ähnlichen Arbeit hätte geleitet werden sollen. Auch lag in der That ein solcher Plan so nahe, daß die Entstehung desselben einer künstlichen Erklärung nicht bedarf. Die große Schwierigkeit lag in der genaueren Ausbildung dieses Plans, und in der Ausführung. Hierin nun waren sehr wichtige Vorarbeiten in den bereits dargestellten Controversensammlungen (Kap. XLI.) vorhanden, und es ist nicht zu zweifeln, daß diese Accursius benuzt haben wird. Denn bey den einfachen und unbestrittenen Stellen der Rechtsbücher war die Aufzeichnung von Glossen aus

53) S. o. B. 4. S. 311. Vgl. Biener a. a. O. S. 287. 296.

54) Sarti P. 1. p. 326.

aus dem vorhandenen Vorrath leicht; desto schwieriger war sie bey dunkelen Stellen, in welchen die Erklärungen der Glossatoren zahlreicher waren, und sich vielfach durchkreuzten. Gerade hierauf giengen jene ältere Arbeiten, die also das Geschäft des Accursius gerade in den schwierigsten Stellen großentheils schon besorgt hatten. Was endlich insbesondere die Glosse zum liber feudorum betrifft, so ist schon oben gezeigt worden, daß Accursius gar nicht eigentlich als Verfasser derselben angesehen werden kann, indem sie schon früher von Jacobus Columbi, fast ganz so wie wir sie in den Ausgaben unter des Accursius Namen finden, niedergeschrieben worden ist [55]).

Die Beurtheilung der Arbeit des Accursius, zu welcher ich mich nunmehr wende, wird auf folgende Gegenstände zu richten seyn: Auswahl aus dem vorgefundenen Stoff, Behandlung der ausgewählten Stücke, und Zusatz eigener Gedanken.

Was zuerst die Auswahl betrifft, so lagen in dem Plan des Accursius nicht blos die einzelnen, zerstreuten Glossen seiner Vorgänger, für welche allerdings eine Sammlung vorzugsweise Bedürfniß war, sondern eben so die vollständigen Apparatus und die Summen [56]), und in dieser Ausdehnung zeigt sich

55) S. o. Kap. XXXVIII. Num. VIII.

56) Biener a. a. O. S. 296. Von der Summa des Placentinus wird in der Note 62. ein Beyspiel mitgetheilt werden.

der Plan umfassend und löblich. Ob aber aus dieser Masse mit gründlichem Sinn das Wichtige und Lehrreiche ausgehoben, oder vielleicht das Beste oft dem Geringeren aufgeopfert worden ist, das ist eine andere Frage. Eine erschöpfende Antwort ist unmöglich, so lange der größte Theil der alten Glossen ungedruckt ist; denn nur Derjenige kann darüber wahrhaft urtheilen, welcher denselben Vorrath, aus welchem Accursius schöpfte, mit Einem Blick überschauen und zu fortgesezter Vergleichung benutzen kann. Aber auch schon das ganz unvollständige Material, welches uns zu Gebot steht, kann wenigstens bedeutende Zweifel an der Gründlichkeit der Arbeit erregen. So habe ich zur Probe einen großen Theil der im vierten Band dieses Werks mitgetheilten alten Glossen mit der Sammlung des Accursius verglichen. Das Meiste war entweder gar nicht, oder doch nicht ganz verständlich und befriedigend aufgenommen; mehr noch waren die ältesten Glossatoren benuzt, z. B. Irnerius und Bulgarus, als manche Neuere, z. B. Placentin und Pillius, welche in den allermeisten Stellen ganz übergangen waren. Entsteht nun auf diese Weise der Verdacht, daß Vieles mit Unrecht vernachlässigt seyn möge, so läßt sich auf der andern Seite weit bestimmter behaupten, daß viel Ungehöriges aufgenommen worden ist. So ist schon oben (S. 206.) der ältesten Interlinearglossen Erwähnung

geſchehen, worin ein Wort durch ein anderes, an ſich gar nicht deutlicheres erklärt wird, ohne Zweifel weil zufällig in der Zeit oder Gegend, wo die Gloſſe entſtand, das zweyte bekannter war als das erſte [57]). Solche Gloſſen hat häufig Accurſius mit aufgenommen; hier ſind ſie mit vielen anderen tief eindringenden Erklärungen zu einem Ganzen verbunden, und ſcheinen mit dieſen unbegreiflicherweiſe dieſelben Verfaſſer zu haben. Einzeln betrachtet, ſind ſie für die Zeit ihrer Entſtehung ſehr bezeichnend, und alſo geſchichtlich nicht unmerkwürdig; in dieſer Verbindung erſcheinen ſie unerträglich, und geben der ganzen Sammlung ein ſchülerhaftes, ja kindiſches Anſehen. Dieſer Eindruck aber kommt offenbar nicht auf Rechnung der Verfaſſer, ſondern des ganz urtheilsloſen Sammlers.

Ueber die Behandlung der ausgewählten Stücke iſt gleichfalls ein erſchöpfendes Urtheil unmöglich, ſo

---

57) Berriat-Saint-Prix hist. du droit Romain p. 289. führt eine ganze Sammlung ſolcher Stellen an, und gründet darauf mit Unrecht einen Tadel gegen die Gloſſatoren überhaupt. So wird z. B. das etsi oder etiamsi des Textes erklärt durch quamvis, ne durch et non, admodum durch valde, petitor durch actor, una durch simul, superstites durch vivi, minorem natu durch minorem nativitate, it durch vadit u. ſ. w. Das lezte Beyſpiel iſt beſonders erläuternd, indem ja auch in der heutigen italieniſchen Sprache das Präſens größtentheils von vado formirt wird, und gar nicht von eo; vadit alſo wurde deswegen als Erklärung gebraucht, weil es ſchon aus der Volksſprache unmittelbar verſtändlich war.

lange wir nicht die Arbeit des Accurſius mit ihren Quellen in einiger Vollſtändigkeit zuſammenhalten können. Zum Theil wird davon noch unten, bey der Behandlung der Controverſen, die Rede ſeyn. Ein einzelnes Beyſpiel indeſſen, das mir zufällig vorgekommen iſt, muß auch in dieſer Beziehung großen Argwohn erregen. Bekanntlich verordnet Juſtinian im Coder, daß gegen die kürzeren Klagverjährungen die Minderjährigen nicht mehr durch die Reſtitution, ſondern ipso jure geſchüzt werden ſollen [58]). Eine Novelle aber, und die daraus gezogene Authentika, nimmt für einen einzelnen Fall (bey der Dos) dennoch eine Reſtitution an [59]). Ueber dieſen Widerſpruch ſagt Placentinus: „Item quid dicemus quod Auth. *Si minor* de dote non numerata ait, minorem esse restituendum? Profecto dicemus, esse speciale, vel Justinianum de letheo fonte potasse“ [60]). Dieſe Meynung des Placentinus erwähnt Hugolinus in einer ungedruckten Gloſſe mit folgenden Worten: „vel secundum p. biberat justinianus de letea palude quod illarum legum mentem non retinebat

58) L. 5 C. in quib. caus. (2. 41).

59) Auth. *Si minor* C. de temp. in int. (2. 53) aus Nov. 100 C. 2.

60) Placentini summa Codicis p. 78, aus der Pariſer Handſchrift 4441. berichtigt. Die Ausgabe lieſt ſinnlos: minorem *non* esse restituendum.

et oblivioni tradiderat“ [61]). Accurſius aber ſtellt dieſelbe Meynung alſo dar: „vel secundum Pla. biberat hic Justinianus, et non recordabatur de illis legibus“ [62]). Was bey Placentin ein etwas ſchwülſtiger, nicht unedler Ausdruck war, und was auch Hugolinus nicht weſentlich verändert hatte, iſt alſo hier zu einer unerträglichen Plattheit verkehrt worden, ſey es aus Unwiſſenheit, oder in der Abſicht, durch ſchlechten Spaß den Leſern Freude zu machen.

Wie viele eigene Gedanken Accurſius ſeiner Gloſſenſammlung beygemiſcht hat, würde auch nur bey einer vollſtändigen Bekanntſchaft mit ſeinen Quellen ſicher zu beurtheilen ſeyn; nach allen bisher zuſammengeſtellten Thatſachen aber läßt es ſich zweifeln, ob dieſes Urtheil ſehr zu ſeinem Vortheil ausfallen

---

61) Handſchrift des Codex, Paris 4527.

62) Gl. *Quaerere* L. 5 C. in quib. caus. — Allerdings wird der von Placentin erwähnte Widerſpruch nicht in dieſer Gloſſe erwähnt, ſondern in Gl. *Concesserunt* und zwar da ohne Auflöſung. Dagegen ſpricht die Gl. *Quaerere* von dem Widerſpruch mit L. 4 C. si quis ignorans (und anderen Stellen), welchen Placentin in einem vorhergehenden Satze erwähnt, und auf andere Weiſe aufzulöſen ſucht. Allein daraus folgt nur, daß Accurſius die Stelle des Placentin auch noch nebenher misverſtanden und flüchtig benuzt hat; daß er aber gerade dieſe Stelle meynte, als er ſeinen Satz niederſchrieb, wird bey der wörtlichen Uebereinſtimmung wohl Niemand bezweifeln. — Auch dieſe Stelle wird von Berriat-Saint-Prix p. 294. unter die Klagepunkte gegen die Gloſſatoren überhaupt, nicht blos gegen Accurſius perſönlich, geſezt.

möchte. In neueren Zeiten ist behauptet worden, Accursius habe die gesammelten fremden Glossen mit den Siglen der Verfasser oder mit gar keiner Sigle, seine eigenen aber mit der Sigle Ac. bezeichnet, und dadurch sey der Urheber jedes Stücks der Glosse mit Sicherheit zu unterscheiden, insoferne nicht die Nachlässigkeit der Abschreiber, welche die Siglen oft wegließen, Irrthümer veranlaßte [63]). Sarti hat diese Bemerkung dazu benutzen wollen, um die vielfältigen Vorwürfe gegen die Glosse von Accursius weg und auf seine Vorgänger abzulenken, also mit völliger Umkehrung des wahren Verhältnisses. Jene Behauptung selbst aber muß ganz bestimmt verworfen werden. Denn die Sigle Ac. muß eigentlich am Ende einer jeden Stelle der Glossa ordinaria stehen, und es ist bloßer Zufall, wenn sie in Handschriften und Ausgaben oft fehlt; sie sagt aber gar nicht, daß die voranstehende Glosse den eigenen Gedanken des Accursius enthalte, sondern nur daß sie zu seiner Sammlung gehöre. In der That also kennen wir die Ur-

63) Sarti p. 141. Cramer im civilistischen Magazin B. 3. S. 45. der zweyten Ausg. — Ganz mit Unrecht würde Johannes Andreä in einer oben mitgetheilten Stelle (B. 3. S. 23) zur Unterstützung dieser Meynung angeführt werden; denn dieser sagt nur, daß die Siglen der älteren Glossatoren in der Glosse des Accursius oft weggefallen seyen: dadurch könne oft der Schein entstehen, als ob Accursius sich selbst widerspreche, wo er doch nur widersprechende Meynungen verschiedener Glossatoren angeführt habe.

heber der einzelnen Erklärungen in der Gloſſe nur da, wo zufällig die Sigle älterer Gloſſatoren von Accurſius beygefügt, und von den Abſchreibern nicht weggelaſſen worden iſt; wo dagegen nur die Sigle Ac., oder auch gar keine, ſteht, bleibt hierüber Alles ungewiß. Die Richtigkeit dieſer Behauptung leuchtet bey genauer Betrachtung der Gloſſe von ſelbſt ein, und ſie wird außerdem auch durch das ausdrückliche Zeugniß des Odofredus beſtätigt, welcher zugleich vernehmlich genug darauf anſpielt, daß Accurſius gar kein eigenes Verdienſt bey der Gloſſe habe [64]). In dem Munde des Nebenbuhlers mag vielleicht dieſe Behauptung nicht frey von Uebertreibung ſeyn; aber ſchwerlich würde ſie Odofredus gewagt haben, wenn die öffentliche Meynung dem Accurſius einen großen eigenen Antheil an der Gloſſe zugeſchrieben hätte, was damals nicht leicht zweifelhaft bleiben konnte.

Vorzügliche Aufmerkſamkeit verdient auch noch die Art, wie Accurſius die zahlreichen Streitigkeiten ſeiner Vorgänger behandelt hat. Nach ſehr alten

---

64) Odofredus in Dig. vetus, L. 2 § 2 de orig. juris: „nota quod liber potest cognominari a compilatore, *etsi compilator nihil ibi posuit* ut hic dicitur, et sic est argumentum pro compilatoribus glossarum, *ut suae glossae dicantur ejus qui compilavit.*“ Odofredus kann hierbey an die Gloſſa ordinaria des Decrets, der Decretalen, oder an die der Juſtinianiſchen Rechtsbücher gedacht haben; wahrſcheinlich an Alle zugleich. Allein Accurſius und ſeine Arbeiten lagen ihm ſo ſehr am Nächſten, daß die Stelle gewiß vorzugsweiſe hierauf zu beziehen iſt.

Zeugnissen soll er besonders gesucht haben, durch seine Glosse den alten Streit der Secten zu schlichten; deswegen habe er selbst bey Lehrern beider Secten gehört, und seine Absicht sey ihm völlig gelungen [65]). Diese Ansicht muß verworfen werden, weil solche Secten, wie sie hier vorausgesezt werden, in Bologna niemals bestanden haben (S. 221.). Einzelne Controversen aber gab es in großer Anzahl, und es war natürlich, daß sich diese vorzugsweise an die Auslegung der Quellen, als die Hauptform aller wissenschaftlichen Thätigkeit, anschlossen. Bey diesen Controversen konnte die Sammlung des Accursius einen zwiefachen großen Vortheil gewähren: für das Studium, indem er die verschiedenen Meynungen zweckmäßig zusammenstellte, und so in ihrem Verhältniß zu einander deutlicher zur Anschauung brachte, als es in ihrem früheren zerstreuten Zustand möglich war: für die Anwendung, indem er dem Streit eine klare Entscheidung hinzufügte, und dieser durch sein überwiegendes Ansehen ausschließende Geltung verschaffte. Allein beide Aufgaben hat er auf sehr unvollkommene Weise gelöst, und hierüber ist auch schon

65) Villani 1. 2. schildert erst weitläufig die zwey Secten und ihre nachtheiligen Folgen, welche aufzuheben Accursius von Gott gesandt worden sey. Nachher heißt es: „omniumque sectarum auditor factus, quid quoque sentiret, diligentissime intellexit.“ In demselben Sinn, und zum Theil mit denselben Worten, spricht Bandini 1. 2. 3. — Villani 3. hat davon Nichts.

jezt ein bestimmteres Urtheil möglich, als über die früher aufgestellten Fragen. Denn was die Bearbeitung der Controversen für das Studium (also die theoretische Seite) betrifft, so wird Jeder, der sich mit dogmengeschichtlichen Untersuchungen beschäftigt, leicht inne werden, wie schwer, ja oft wie unmöglich es ist, bey verwickelten Fällen den Stand der verschiedenen Meynungen aus Accursius kennen zu lernen [66]). Was aber den praktischen Werth betrifft, so kann die Wahrheit des ausgesprochenen Urtheils noch weniger zweifelhaft bleiben, indem hierüber die Erfahrung der nächsten Jahrhunderte nach Accursius längst entschieden hat. In dieser Zeit war man bescheiden genug, den Accursius nicht mit der Prüfung seiner Gründe in Verlegenheit zu setzen, man wollte sich bey seiner bloßen Entscheidung völlig beruhigen, und doch konnte man durch ihn nicht zu dem Frieden gelangen, den man suchte, indem gerade eine solche Entscheidung nicht zu finden war. Diese praktische Unzulänglichkeit der Glosse war so häufig und so beschwerlich, daß man eigene Systeme zur Abhülfe aufstellte. Ein solches System giebt z. B. Diplovataccius im Leben des Accursius, und ich will davon eine kurze Uebersicht mittheilen. Die Hauptregel ist

66) Belege zu diesem Urtheil finden sich in meinem Buch über den Besitz § 10. und am Ende des § 17.

dieſe, daß in zweifelhaften Fällen die lezte in der Gloſſe angegebene Meynung als die eigene Meynung des Accurſius angeſehen und den übrigen vorgezogen werden ſoll. Dieſe Regel ſoll jedoch folgende Ausnahmen leiden: 1. Wenn die voranſtehende Meynung beſſere Gründe hat. 2. Wenn die lezte das ſtrenge Recht begünſtigt, die erſte die Billigkeit. 3. Wenn die lezte mit alii oder quidam dicunt eingeleitet wird (es müßte denn heißen: *tamen* quidam, da denn doch die lezte vorgeht). 4. Wenn durch die erſte Meynung die Ehe begünſtigt wird, 5. oder auch die Kirche. — Man muß aber die ganze Ausführung dieſer Regeln und Ausnahmen leſen, mit allen ihren Argumenten und Autoritäten, um ganz zu empfinden, wie tief die Rechtswiſſenſchaft wieder geſunken ſeyn mußte, damit ſolche Syſteme entſtehen konnten. — Nicht genug aber, daß oft in einer einzelnen Gloſſe unaufgelöſte Widerſprüche, ganz gegen den Zweck der Sammlung, zurückblieben, ſo fand es ſich auch nicht ſelten, daß zwey verſchiedene Gloſſen einander widerſprachen, und auch durch dieſe neue Schwierigkeit entſtanden wiederum mühſeelige Arbeiten ſpäterer Schriftſteller [67]).

---

67) Im 18ten Band der großen Venetianiſchen Tractatenſammlung ſtehen zwey beſondere Schriften über die Widerſprüche der Gloſſe: von Dinus und von Ant. Nicellus. Die erſte zählt ſehr kurz 26 Widerſprüche auf (fol. 187), die zweyte ſehr weitläufig 121

Nachdem so die einzelnen Seiten der Arbeit des Accursius geprüft worden sind, wird es nicht mehr nöthig seyn, über ihren inneren Werth ein Totalurtheil hinzuzufügen, welches freylich nicht anders als ungünstig ausfallen kann. Für uns freylich ist sie geschichtlich von großem Werth, indem der größte Theil der Quellen des Accursius entweder untergegangen, oder doch nicht durch gedruckte Ausgaben verbreitet ist. Aber auch abgesehen von diesem zufälligen Umstand, muß der Glosse des Accursius ein ähnliches Verdienst für spätere Zeitalter zugeschrieben werden, wie den Rechtssammlungen Justinians. Denn durch das concentrirte Ansehen, welches sie dauernd genoß, ist das Andenken der Glossatoren und ihrer Arbeiten weit lebendiger erhalten worden, als es durch die einzelnen, wenngleich weit besseren, früheren Schriften hätte geschehen können, und wenn es uns gelingt, aus der vollständigeren Kenntniß jener merkwürdigen Zeit noch manche Vortheile für unsre Wissenschaft zu gewinnen, so verdanken wir diese zum Theil der lebendigen Verbindung, welche durch Accursius zwi-

---

(fol. 187—221). Beide aber enthalten nur einzelne Fälle, ohne allgemeine Regeln aufzustellen, wie es Diplovataccius versucht. Auch spricht Diplovataccius von dem Fall, wo innerhalb einer einzelnen Glosse eine sichere Entscheidung vermißt wird, Dinus und Nicellus aber von dem Fall, wo zwey verschiedene Glossen einander widersprechen.

schen der alten und neuen Zeit der juristischen Literatur gestiftet worden ist. Auch dieses Verdienst aber ist nur ein äußeres und zufälliges, und der wissenschaftliche Werth des Accursius kann dadurch in unsren Augen nicht erhöht werden.

Die Wirkung der Glosse des Accursius war außerordentlich. In den Gerichten erhielt sie sehr bald ein völlig gesetzliches Ansehen [68]). Accursius selbst genoß durch sie einen Ruhm, wie kein anderer Rechtslehrer des ganzen Mittelalters, welches durch einzelne merkwürdige Zeugnisse bestätigt wird. So z. B. gehörte seine ganze Familie zur Partey der Gibellinen (Lambertazzi). Als nun diese völlig unterdrückt und verfolgt wurde, machte man im J. 1306. ein eigenes Stadtgesetz, welches jener Familie die Vorrechte der siegenden Welfischen Partey (Geremei) mittheilte: darin heißt es, Accursius und sein Sohn seyen die Väter und Lehrer aller Scholaren der Erde gewesen, und durch die Glosse sey der Ruhm der Stadt Bologna über die ganze Welt verbreitet worden [69]).

---

68) Villani 1. „quo (Glossae) tante auctoritatis, gratieque fuere, ut consensu omnium publice approbarentur; et spretis, abolitisque penitus aliis, sole juxta textus legum apposite sunt, et ubique terrarum sine controversia pro legibus celebrantur, ita ut propemodum nefas sit, non secus quam textui, Glossis Accursii contraire; sicut antiqua fama referente comperi.“ Eben so Villani 2., und ganz übereinstimmend Bandini 1. 2. 3.

69) Abgedruckt bey Sarti P. 2. p. 76. 77. Die Hauptstelle lautet so: „. . . descendentes venerande memorie Domini Accursii, et

Sehr characteriſtiſch wird Accurſius von Baldus der Caroccio der Wahrheit genannt, welchem man eben ſo feſt anhängen müſſe, wie die Bologneſer ihrem Caroccio [70]). — Die Gründe jenes praktiſchen Anſehens und dieſes literariſchen Ruhms ſind leicht zu entdecken. Die Gloſſe des Accurſius war höchſt bequem, indem ſie die in vielen Handſchriften zerſtreuten einzelnen Gloſſen zuſammenſtellte, und indem ſie alle Theile der Rechtsquellen umfaßte; zugleich fiel ſie in eine Zeit abnehmender wiſſenſchaftlicher Kraft, worin ſtets jede Anſtalt für literariſche Bequemlichkeit höher geſchäzt wird, als der eigene Gedanke. Dieſe Urſachen erklären leicht jene Erſcheinungen; weniger Einfluß iſt wohl dem Umſtand zuzuſchreiben, daß er Söhne hinterließ, durch welche ſein Anſehen

---

Domini Francisci de Accursiis patrum, et Dominorum omnium Scolarium, et Studentium in Jure Civili per universum Mundum, qui tantum honorem fecerunt Civitati Bononie, glosando in Civitate Bonon., et illuminando Jus Civile, et Scolares de toto Mundo ex hoc ad Civitatem Bon. convocando, ita quod ipsa Civitas honoratur, et divulgatur ejus fama per Mundum universum."

70) Diplovataccius führt folgende zwey Stellen des Baldus an: „Adhaereas carocio veritatis, id est glossatori, et in perpetuum non errabis," und: „Adhaereas glossis ordinariis sicut Bononienses adhaerent Carocio, et sicut inducens navem adhaeret timoni." — Der Caroccio war bekanntlich in den italieniſchen Städten der große Streitwagen, auf welchem das Banner der Stadt aufgeſtellt war, und deſſen Vertheidigung in der Schlacht der höchſte Ehrenpunkt war. — Vgl. auch die naive Stelle des Fulgoſius in Heineccii hist. juris. p. 600.

vertheidigt werden konnte [71]). Daß er selbst eine gesetzliche Sanction seiner Glosse bewirkt haben sollte, wie allerdings ein altes Zeugniß aussagt (S. 249), ist gewiß ungegründet; und wenn späterhin in einzelnen Städten eine solche Sanction erfolgte, so lag darin sicher Nichts als das Anerkenntniß eines längst entschiedenen Gerichtsbrauchs [72]).

Bewirkt also hat Accursius den Verfall der juristischen Literatur nicht (S. 199); vielmehr ist gerade umgekehrt aus diesem schon einbrechenden Verfall vielleicht selbst der Gedanke zu seiner Sammlung, wahrscheinlicher die schlechte Ausführung, ganz gewiß aber ihr übermäßiges und verderbliches Ansehen zu erklären. Allein befördert und beschleunigt hat er diesen Verfall allerdings, indem seine Glosse nunmehr einen Mittelpunkt darbot, um welchen sich alle falschen Bestrebungen der folgenden Zeit versammelten. Recht anschaulich wird dieses dadurch, daß nun in Vorlesungen und Schriften auch die Glosse regelmäßig Gegenstand der Interpretation wurde, welches

71) Auf diesen Umstand scheint Sarti p. 140 besondern Werth zu legen.

72) Diplovataccius: „et ideo *Bononiae est statutum*, quod deficientibus statutis et consuetudinibus judex debeat judicare secundum jura Romana, *et glossas ordinarias Accursii approbatas per ipsum*“ (d. h. nach dem Theil einer jeden Glosse, welcher als die eigene Meynung des Accursius anzusehen, s. o. S. 266); und an einer anderen Stelle: „etsi exstaret statutum, *ut est Veronae, quod opinio Accursii tenenda sit.*“

Verfahren die Aufmerkſamkeit von den Rechtsquellen ab, und auf ein ſehr mittelmäßiges Object hinlenkte. Schon Odofredus rühmt ſich, daß er in ſeinen Vorleſungen die Gloſſen mit erkläre, was ſeine Vorgänger verſäumt hätten [73]). Es war aber natürlich, daß eine ſolche Verkehrtheit ſich in der Folge ſtets fortſchreitend zeigte [74]). — Das ausſchließende Anſehen dieſer neuen Gloſſe mußte unvermeidlich die einzelnen Gloſſen der älteren Rechtslehrer verdrängen, indem ſie nicht mehr geleſen, und nicht mehr abgeſchrieben wurden. Aber ſehr häufig wurde ſelbſt ihre phyſiſche Zerſtörung dadurch bewirkt. Noch jezt finden ſich viele Handſchriften der Juſtinianiſchen Rechtsbücher, worin Text und Gloſſe von ganz verſchiedenen Händen geſchrieben ſind. Betrachtet man dieſe genauer, ſo wird man meiſtens finden, daß die Gloſſe auf radirtes Pergament geſchrieben iſt; auf dieſem hat unfehlbar eine alte, dem Text gleichzeitige Gloſſe geſtanden, die dem Accurſius Platz machen mußte,

73) S. o. B. 3. S. 511. 502. Ob dabey Odofredus die Gloſſe des Accurſius meynte, oder die alten zerſtreuten Gloſſen, läßt ſich nicht entſcheiden, iſt auch gleichgültig.

74) Merkwürdig iſt folgende Stelle, die Sarti p. 139. not. h. aus einem handſchriftlichen Werk des funfzehenten Jahrhunderts anführt: „Scribunt nostri doctores moderni lecturas novas, in quibus non glossant glossas, sed glossarum glossas. Et hodie in lecturis suis transponuntur jam dicta. Quod enim unus in una lege ponit, alius ponit in alia per eadem verba, vel paulo distantia.“

und von welcher oft noch einzelne Bruchstücke erhalten sind.

Zulezt ist hier noch von den Handschriften und Ausgaben der Glosse zu handeln. Ein Verzeichniß derselben aufzustellen, so wie es bey den Werken anderer Glossatoren geschehen ist, würde hier nicht am rechten Orte seyn, indem die Glosse fast immer zugleich mit dem Text geschrieben und gedruckt worden ist, so daß ihre bibliographische Geschichte nur in Verbindung mit der des Textes selbst zweckmäßig behandelt werden kann. Dagegen sind hier einige allgemeine Gesichtspunkte festzustellen, im Gegensatz unrichtiger Vorstellungen, die sich zuweilen gezeigt haben. Unter den Handschriften der Glosse nämlich, und eben so unter den Ausgaben [75]), finden sich manche wirkliche oder scheinbare Verschiedenheiten, von welchen man zwey Ursachen angegeben hat. Erstlich nahm man an, daß Accursius selbst die Glosse mehrmals bearbeitet habe, und daß also die verschiedenen Handschriften eben so viele verschiedene, von Accursius selbst herrührende, Ausgaben darstellten [76]). Allein eine zwiefache Bearbeitung wird nur bey der Insti-

75) Ueber die Verschiedenheit der Ausgaben vgl. Cramer im civil. Mag. B. 3. S. 46. 146. (2te Ausg.)

76) Schraders Abhandlungen B. 1. Hannover 1808. S. 208. Doch mehr als Frage, denn als bestimmte Behauptung.

Institutionenglosse, und zwar im Gegensatz der übrigen Glossen, bemerkt (S. 255), so daß wir sie für alle übrigen Glossen geradezu verwerfen müssen. Bey den Institutionen wäre es möglich, daß noch einmal eine Spur der zwey Ausgaben und ihrer Verschiedenheit entdeckt würde: wahrscheinlicher aber ist es auch hier, daß sich nur allein die zweyte, vollständigere Ausgabe erhalten hat. — Zweytens wurde behauptet, die Glosse des Accursius sey von den Nachfolgern stets fortgesezt und vermehrt worden, so daß es gar keine feste Gränze der Glosse geben würde, sondern jede Handschrift, je nachdem sie älter oder jünger wäre, stets auch eine kleinere oder größere Glosse enthalten müßte [77]). Diese, weit wichtigere Behauptung aber, halte ich für ungegründet, wie sich aus folgender bestimmteren Darlegung des wahren Sachverhältnisses ergeben wird.

In den Handschriften unterscheidet sich die Glosse selbst lediglich durch die Willkühr und Nachlässigkeit der Abschreiber, und diese Unterschiede gehen niemals ins Große. Sehr häufig aber haben die Besitzer der Handschriften Erklärungen neuerer Schriftsteller an den Rand der Glosse geschrieben, welche dann sowohl durch die verschiedene Hand, als durch den Platz, wo sie stehen, von der Glosse selbst leicht

77) Cramer a. a. O. S. 44. 45. Schrader a. a. O.

und sicher zu unterscheiden sind. Nur in sehr wenigen Handschriften des funfzehenten Jahrhunderts haben unwissende Abschreiber solche Zusätze mit in die Glosse hineingeschrieben, wodurch denn allerdings die Unterscheidung schwieriger wird [78]); dieses Versehen weniger Abschreiber kann jedoch, wie sich von selbst versteht, auf den Begriff und die Gränzen der Glosse keinen Einfluß haben.

In den Ausgaben ist geraume Zeit die bloße Glosse ohne neuere Zusätze abgedruckt worden; jedoch fanden sich auch in dieser manche Verschiedenheiten, theils weil schon verschiedene Handschriften zum Grunde lagen, theils weil in den Ausgaben selbst die Glosse weit sorgloser als der Text behandelt zu werden pflegte. Späterhin hat man auch neuere Stücke hinzugefügt, besonders die Casus, Erklärungen des Bartolus u. s. w., aber niemals in der Absicht, daß diese Stücke nun als integrirende Theile der Glosse angesehen werden sollten, so wenig als die Stellen des Cujacius, welche in noch neueren Ausgaben neben der Glosse hin und wieder angeführt werden. Also auch durch diese Ausgaben ist der Begriff der Glosse nicht

78) Schrader l. c. p. 74. 240. 243. Biener a. a. O. S. 293. — Schrader hat unter 126 Handschriften der Institutionen nur zwey gefunden, worin der Schreiber selbst solche neuere Zusätze mit abgeschrieben hat, so daß sie wie Theile der Glosse aussehen; beide sind noch überdem auf Papier geschrieben, und im funfzehenten Jahrhundert.

im Mindeſten modificirt worden. Jedoch iſt allerdings bey dem Gebrauch derſelben einige Vorſicht nöthig, damit nicht aus Irrthum Etwas als Stück der Gloſſe angeſehen werde, was weder an ſich ſelbſt, noch nach der Abſicht der Herausgeber, dafür gelten kann. Um dieſe Unterſcheidung zu erleichtern, will ich hier die älteſten Ausgaben namhaft machen, worin ich ſolche Zuſätze neben der Gloſſe wahrgenommen habe. Aeltere Ausgaben als dieſe ſind daher (wenn anders meine Unterſuchung nicht unvollſtändig war) frey von dieſen Zuſätzen, neuere werden dergleichen wohl immer enthalten.

Digeſtum vetus. Venet. Suigus 1498. Venet. Tortis 1501. 1506.
Infortiatum. Venet. Arrivabene 1490. Venet. Tortis 1502.
Digeſtum novum. Venet. Tortis 1499. 1502.
Codex. Venet. Arrivabene 1491. Venet. Tortis 1496. Venet. Suigus 1499.
Volumen. Venet. Arrivabene 1491.
Inſtitutionen. Venet. Tortis 1495. Paris. Rembolt 1505. 4.

Die hier aufgeſtellte Behauptung, daß ſich die Gloſſe des Accurſius ſtets rein und unvermiſcht erhalten habe, muß jedoch durch eine kleine Ausnahme beſchränkt werden. Es werden allerdings einige Gloſſen angegeben, worin Cervottus, Sohn des Accurſius, Zuſätze gemacht haben ſoll; allein der Umfang der als wahr anzunehmenden Zuſätze dieſer Art iſt ſo ganz unbedeutend, daß ſie ſchon deshalb gar nicht in Betracht

kommen können. Ohnehin stehen diese Zusätze mit der eben abgehandelten Frage gar nicht in Verbindung. Denn was davon existiren mag, ist auf jeden Fall mit der übrigen Glosse unkenntlich vermischt, und findet sich gewiß in Handschriften und alten Ausgaben so gleichförmig, daß daraus wenigstens keine Verschiedenheit derselben entstanden ist [79]).

Die Richtigkeit der hier aufgestellten Unterscheidung, so wie die Bedeutung derselben, wird durch folgende Bemerkung noch einleuchtender werden. Bekanntlich sind die Schriftsteller des vierzehenten, funfzehenten, sechzehenten Jahrhunderts ungemein reich an Berufungen auf ältere Schriftsteller, und besonders häufig wird die Glosse von ihnen angeführt. Diese zahllosen Citate der Glosse nun betreffen zuverlässig niemals etwas Anderes, als die reine Sammlung des Accursius, durchaus nicht die eben erwähnten Zusätze, anstatt daß sie nach der hier widerlegten Meynung auch auf jene Zusätze mit bezogen werden müßten.

Aus dieser Darstellung ist es klar, daß durch eine neue kritische Bearbeitung der Glosse der Gebrauch der wichtigen Sammlung leichter und sicherer werden würde; auch ist neuerlich der Plan und die Probe einer solchen neuen Ausgabe mitgetheilt

79) S. über diese Zusätze des Cervottus Kap. XLIII. Num. II.

worden [80]). Erwägt man jedoch den großen Aufwand von Arbeit und Kosten, welcher dazu nöthig seyn würde, so läßt sich wohl zweifeln, ob nicht manche andere literarische Unternehmung räthlicher als diese seyn möchte. Denn an einer großen Zahl von gedruckten Exemplaren der Glosse fehlt es nicht, und jedes derselben wird zum gewöhnlichsten Gebrauch leicht hinreichen. Wo aber in einzelnen Fällen kritische Zweifel entstehen, oder wo überhaupt eine tiefer gehende Untersuchung bezweckt wird, da wird es nicht sehr schwer seyn, einige der ältesten Ausgaben, vielleicht auch einige Handschriften, zusammen zu bringen, wodurch dann jedes Bedürfniß ohnehin seine Befriedigung finden wird.

---

80) J. G. Claussen diss. Denuo edendae Accursianae glossae specimen. Halae (1828) 8vo.

Drey und vierzigſtes Kapitel.

Die Söhne des Accurſius und die Caſus.

I. Franciſcus Accurſii.

Literatur:

Dom. Bandini (ſ. o. S. 237) aus zwey Handſchriften:
1. Bey Diplovataccius. Die Stelle ſteht bey Sarti II. 259 von den Worten „Franciscus eximii Legum Glossatoris“ an, wo jedoch alles undeutlich wird, weil die vorhergehenden Worte fehlen: „Dominicus de Aretio in libro de claris viris.“
2. Bey Mehus p. CLXII.
Aus der Vaticaniſchen Handſchrift verſpricht gleichfalls Sarti I. 176 not. c. den Text zu geben, aber II. 205, wo derſelbe ſtehen müßte, findet er ſich nicht.

Phil. Villani (ſ. o. S. 237) Cap. 10.
1. Rom, Barberini 898. Sarti II. 203.
2. Florenz, Gaddi. Mehus p. CLXI.
3. Italieniſche Abkürzung ed. Mazzuchelli p. XXXVII.

Diplovataccius N. 108. Abgedruckt mit verdunklenden Abkürzungen. Sarti II. 258. 259.

Alidosi Dottori Bolognesi p. 73.

Panzirolus Lib. 2 C. 29.

Mazzuchelli Scritt. d'Italia. Vol. 1. P. 1. p. 89.

Sarti P. 1. p. 176.

Quellen:

Die italieniſchen Urkunden finden ſich, wie gewöhnlich, bey Sarti, theils abgedruckt, theils blos angeführt. Die engliſchen, welche gleichfalls ſchon Sarti größtentheils gekannt und benuzt hat, führe ich an aus Rymer foedera etc.

Vol. 1. P. 2. ed. Londini 1816 fol. Beide werden an ihrem Orte angegeben werden.

Die Grabschrift (verbunden mit der des Vaters) ist schon oben S. 238 mitgetheilt worden.

Der Name wird in alten Zeugnissen stets Franciscus Accursii geschrieben, d. h. Franciscus Sohn des Accursius [1]; unrichtig also ist die Schreibart der Neueren (selbst Sarti's): Franciscus Accursius, nach welcher Accursius zugleich als sein eigener Name, oder als erblicher Familienname, angesehen wird.

Er war geboren in Bologna [2] im J. 1225., wie es sich unten aus der Vergleichung des Lebensalters mit dem Todesjahr ergeben wird.

Nach der Erzählung der Geschichtschreiber hat er in Bologna das Andenken seines Vaters gegen dessen Neider vielfach vertheidigen müssen, besonders auch gegen Odofredus, den er in Disputationen stets überwunden haben soll [3]. Dieses Verhältniß zu Odofredus kann jedoch nur vorübergehend gewesen seyn, da derselbe den Accursius nur wenige Jahre

---

1) Sehr deutlich ausgedrückt ist dieses in manchen Urkunden, z. B. Sarti II. 92: „Dominus Franciscus Legum Doctor filius quond. Domini Accursii Leg. Doctoris." Eben so heißt er bey Dante Francesco d'Accorso.

2) In den englischen Urkunden heißt er gewöhnlich de Bononia. Auch folgt es aus der ganzen Lebensgeschichte des Vaters.

3) Bandini 1. 2. Villani 1. 2; kürzer, und ohne Erwähnung des Odofred: Villani 3.

überlebt hat. — Im J. 1256. wird Franciscus zuerst in einem öffentlichen Geschäft erwähnt [4]; dann wieder 1270. unter denjenigen Professoren, welche sich in einem Streit mit dem Archidiaconus über die Promotionen, Gewaltthätigkeiten erlaubt hatten [5].

Bald nachher aber eröffnete sich ihm eine ganz neue Thätigkeit. K. Eduard I. von England kam im J. 1273. auf der Rückkehr aus dem heiligen Land durch Bologna, und nahm den Franciscus in seine Dienste. Dieser blieb noch kurze Zeit in Bologna, um für sein Vermögen zu sorgen, ein Testament zu machen, vielleicht auch seine Vorlesungen zu endigen, und reiste dann nach Frankreich, wo sich der König einige Zeit aufhielt. Im May 1274. war er in Limoges gegenwärtig bey einem vor dem König verhandelten Rechtsstreit [6], und kurz darauf folgte er dem König nach London. Von jezt an wurde er in mehreren wichtigen Staatsgeschäften gebraucht. Zweymal gieng er als Gesandter nach Frankreich [7], eben so im J. 1278. zu dem Pabst Nicolaus III. [8]. — In Urkunden nennt ihn der König seinen consi-

4) Sarti p. 176.

5) Sarti P. 2. p. 106.

6) Rymer l. c. p. 511.

7) Urkunden bey Rymer p. 516. 524.

8) Der Creditbrief für diese Gesandtschaft steht bey Rymer p. 562.

liarius, familiaris, secretarius, auch seinen clericus. In Oxford bekam Franciscus eine Aula zu seinem Gebrauch [9]), was jedoch wohl nur als ein Geldvortheil gedacht werden darf, da keine Spur vorhanden ist, daß er in England gelehrt hat. Dagegen ist es nicht unwahrscheinlich, daß Franciscus bey den wichtigen Justizeinrichtungen jenes Königs benuzt worden ist; jedoch habe ich davon keine urkundliche Spur aufgefunden.

Während dieses Aufenthalts in England entstanden große Unruhen in Bologna [10]). Die Lambertazzi, zu welchen die ganze Familie des Accursius gehörte, wurden im J. 1274 völlig unterdrückt, und Franciscus selbst wurde in der Abwesenheit verbannt. Um dieselbe Zeit schickte er ansehnliche Summen an seine zurückgelassene Frau nach Bologna [11]).

Im J. 1281. verließ er England. Damals gab ihm der König 400 Mark Sterling Kapital und versprach ihm ein lebenslängliches Gehalt von 40

9) Wood hist. univ. Oxoniensis Lib. 1. p. 124.

10) Sarti glaubt, das Vorgefühl dieser Unruhen habe den Franciscus bewogen, in des Königs Dienst zu treten, um seine Person zu sichern.

11) Sarti p. 179. Einmal 108 Mark Sterling, dann 50, zusammen 158. Die Mark galt 8½ Lire, also betrug die ganze Summe 1343 Lire, oder 1921 Thaler. Sarti sieht es als Reisegeld für die Familie nach England an, allein dazu ist es zu viel, und von dieser Reise findet sich sonst keine Nachricht. Es war eine Remesse in's Vaterland.

Mark; dagegen versprach Franciscus, dem König beständige Treue zu halten, und dessen Geschäfte jenseits des Meers zu besorgen [12]). Das Gehalt blieb ihm auch bis zu seinem Tod, denn noch im J. 1290. befahl der König die Auszahlung eines fünfjährigen Rückstandes [13]).

Dieser Aufenthalt des Franciscus in England hat manche Irrthümer veranlaßt, welche hier nicht unerwähnt bleiben können. So wird erzählt, die Republik Bologna habe die Entfernung des Franciscus mit der Einziehung des Vermögens bestraft, welches ihm erst bey der Rückkehr wiedergegeben worden sey; wahrscheinlich ohne Grund [14]). — Ferner soll er Professor in Toulouse gewesen seyn; es war aber nur eine einzelne Disputation, die er daselbst hielt, und wobey ihm Jacobus de Ravanis, in der Verkleidung eines Scholaren, opponirte [15]); ohne Zweifel

---

12) Die Urkunde steht bey Rymer p. 598. und bey Sarti P. 2. p. 91. — Das Kapital betrug 3400 Lire oder 4864 Thaler, das Gehalt 486 Thaler.

13) Urkunde bey Rymer p. 741.

14) Pancirolus aus einer Stelle des Albericus. — Sarti p. 178. macht dagegen sehr richtig besonders den Umstand geltend, daß die Stadt Bologna, welche mit dem König im freundschaftlichsten Verhältniß stand, schwerlich eine so harte Verfolgung über seinen geehrten Diener verhängt haben würde, besonders da durch die Art seines Dienstes nicht, wie durch eine fremde Professur, die Schule von Bologna Schaden leiden konnte.

15) Cinus in Codicem, tit. de sent. quae pro eo quod interest, N. 19: „Glossa per praedictam rationem non potest

geschah dieses 1274. auf der Reise des Franciscus zu K. Eduard. — Endlich erzählt eine alte Novellensammlung, Franciscus habe bey der Rückkehr gegen seine Kinder in Bologna eine gerichtliche Klage angestellt, damit ihm diese, kraft seiner väterlichen Gewalt, das Vermögen herausgeben sollten, welches sie einstweilen erworben hätten [16]); wahrscheinlich reine Erdichtung.

Im J. 1282. erscheint er wieder als Rechtslehrer in Bologna. Bald darauf entsagte er seiner Partey, und schwur dem Pabst Martin IV. Treue gegen die Partey der Kirche (die Geremei), wodurch seine Verbannung gelöst wurde. Noch blieb er aber mit Allen, die zu den Lambertazzi gehört hatten, großen Beschränkungen unterworfen, doch auch diese wurden für ihn im J. 1284. durch einen besondern

---

sustineri, nec potuit eam defendere Franciscus Accursii dum legeret hanc legem ultra montes, dum fuit cum rege Angliae, et Jacobus praedictus in forma discipuli poneret *(opponeret)* sibi, nimirum non erat in mundo adversarius durior nec subtilior." Vgl. Bartolus in Cod., eod. tit., der die Sache eben so erzählt, und zwar auf das Zeugniß des Petrus de Bellapertica, welcher, auf einer Pilgerreise zum Jubiläum in Rom, zu Bologna eine Gastvorlesung gehalten hatte. — Die Professur in Toulouse wird von Mehreren behauptet, gründet sich aber offenbar nur auf diese Stellen des Cinus oder Bartolus. Die im Text gegebene Deutung derselben ist die einzige, welche sich mit den sicheren Zeitangaben im Leben des Franciscus natürlich vereinigt.

16) Libro di Novelle e di bel parlar gentile nel qual si contengono cento Novelle . . . Fiorenza 1572. 4. Nov. XLVII.

Volksſchluß aufgehoben, weshalb er auch im J. 1286. wieder im Conſilium der Stadt auftreten konnte [17]).

Sein Tod erfolgte im J. 1293. Im May dieſes Jahres machte er ein Teſtament und einen Codicill, und in einer Urkunde vom 18. Junius wird er ſchon als verſtorben erwähnt. Daraus ſind die abweichenden Angaben der Geſchichtſchreiber zu berichtigen [18]). Er wurde neben ſeinem Vater beerdigt, und in deſſen Grabſchrift mit eingeſchloſſen (S. 238). Sein Lebensalter wird zu 68 Jahren angegeben [19]), woraus für ſeine Geburt das J. 1225. folgt.

Er hatte zwey Frauen: Aichina Guezzia, und Remgarda. Ein Sohn erſter Ehe, Caſtellanus, ſtarb vor dem Vater; deſſen Sohn Bartholomäus ſtarb auch frühe, und hinterließ einen Sohn Caſtellanus, mit welchem 1324. die ganze Linie ausſtarb. Durch die Ehen ſeiner Kinder und Enkel war er mit den vornehmſten Geſchlechtern der Stadt verbunden [20]).

Das anſehnliche Vermögen des Vaters hatte er durch großen eigenen Erwerb erweitert [21]). Das väter-

---

17) Sarti p. 180. 181.

18) Sarti p. 181. — Die abweichenden Todesjahre ſind: Bandini 1. 2: 1298, Villani 1. 3: 1309, Villani 2: 1298. Andere ſetzen gar 1330. Vgl. Sarti p. 182.

19) Bandini und Villani, hierin überall einſtimmig.

20) Sarti p. 181. 182.

21) Sarti p. 176. 183.

liche Hauß verkaufte er 1287. an die Gemeine der Geremei, wodurch es spaterhin Theil des Stadtpalastes wurde [22]). In seinem lezten Willen, welcher manches Merkwürdige für die Sitten der Zeit enthält [23]), sezte er seinen Enkel Bartholomäus zum Universalerben ein, verordnete aber daneben eine große Menge von Legaten, theils an Verwandte [24]) und Freunde, theils und noch mehr aber an Kirchen, Klöster und milde Stiftungen in Italien, Frankreich und England [25]).

---

22) Sarti P. 2 p. 92. „. . dedit et solvit . . tria millia et septem centenaria monete bonon., sive tot bononinos grossos, qui ad usum et veram Ta. Bon. de utriusque partis consensu valent quantitatem praedictam.“ Das heißt nicht, der Kaufpreis betrug 3700 bolognini grossi (welches 185 Lire gewesen wären), sondern: er betrug 3700 Stücke der gewöhnlichen Bolognesischen Rechnungsmünze (Lire), oder so viele Stücke der wirklichen Zahlungsmünze (Grossi), als jene Summe betrug. S. o. B. 3. S. 570. 571. — Die 3700 Lire hatten damals den Werth von 5293 Thalern. S. o. B. 3. S. 578.

23) Ein sehr dürftiger Auszug aus dem Testament steht bey Alidosi. Den merkwürdigen Codicill aber hat Sarti II. 93—96 aus dem Original ganz abdrucken lassen.

24) Die eine Tochter erhält als Brautgabe 1500 Lire (damals 2000 Thaler) und ein Bett im Werth von 80 Lire (106⅔ Thaler). — Sein Tochtersohn Franciscus erhält, sobald er Scholar wird, jährlich 40 Lire, und des Testators libri legales, nebst Azo's Summa, und Roffreds libelli; ausgenommen sind die von dem alten Accursius ererbten Digesten und Codex (die also ohne Zweifel der Erbe Bartholomäus behalten soll). Ferner erhält derselbe Enkel Franciscus 40 Lire zum Doctorschmaus.

25) Unter andern erhält auch das Hospiz auf dem Bernhard 10 Lire, das auf dem Gotthard 2 Lire. Besonders bedacht wird das Franziscanerkloster auf der Ricardina, welchem unter andern auch

Dabey wird wiederholt die Absicht ausgesprochen, alles ungerecht erworbene Gut zurück zu geben, oder durch fromme Stiftungen zu vergüten [26]).

Ueber den Wandel des Franciscus sind zwey ungünstige Zeugnisse vorhanden. Dante sah ihn in der Hölle unter den Sodomiten [27]). — Weit sicherer begründet aber ist der Vorwurf ungerechten Erwerbes gegen ihn selbst und den Vater. Beide hatten gegen Scholaren Wucher getrieben, indem sie ihnen Geld liehen, und dadurch höhere Honorare erzwangen; eben so hatten Beide für die Promotionen Geschenke genommen, d. h. ohne Zweifel außer den gesetzlichen Taxen, als heimliche unerlaubte Gaben. Auf die Bitte des Franciscus verordnete der Pabst Nicolaus IV. im J. 1292, Alles was so den Geistlichen abgenommen sey, solle dem Franciscus geschenkt und

---

eine kleine Summe ausgesezt wird, um Gemählde verfertigen zu lassen.

26) Unter andern hatte am päbstlichen Hofe ein unbekannter Geistlicher dem Franciscus Achtzig Fiorini in Gold gegeben, wofür ihm dieser eine Gunst des Pabstes ausgewirkt hatte. Der Geistliche soll nun ausgemittelt werden, und das Geld wieder erhalten: ist er nicht aufzufinden, so sollen es die Franciscaner der Ricardina bekommen.

27) Inferno XV. v. 110. „e Francesco d'Accorso anco." — Bandini meynt, das sey eine Erfindung der Neider gewesen. — Benvenutus von Imola (Murat. ant. I. 1063) sagt, er sey erst auch über diese schwere Verläumdung empört gewesen, aber nachdem er in Bologna die schreckliche Verbreitung jenes Uebels gesehen, habe er seine Meynung geändert.

erlassen seyn, den Laien aber solle er wieder erstatten, oder durch fromme Stiftung vergüten [28]).

Es bleibt nun noch übrig von den wissenschaftlichen Leistungen des Franciscus zu reden. Auch er wird an mehreren Orten außerordentlich gerühmt, in ähnlicher Weise wie der Vater [29]). Dieser Ruhm aber muß sich auf seine Wirkung als Lehrer gründen, da seine schriftstellerische Thätigkeit nur sehr beschränkt war. Denn eigentlich kann ihm nur ein einziges Buch mit Sicherheit zugeschrieben werden, die Casus zum Digestum novum [30]): von diesem Buch und dessen Ausgaben wird am Ende des gegenwärtigen Kapitels gehandelt werden. — Außerdem werden ihm noch folgende Arbeiten beygelegt, welche aber theils keine eigentliche Bücher sind, theils aus Irrthum angenommen werden:

1. Glossen, und namentlich Zusätze zu den Glossen des Vaters [31]). Ich habe solche Glossen in kei-

---

28) Abgedruckt bey Sarti II. 96.

29) S. o. Kap. XLII. Note 69. Vgl. auch die merkwürdige Stelle in der Vorrede der Notariatskunst des Boaterius, abgedruckt bey Sarti p. 183.

30) Diplovataccius: „super ff. novo per viam figurationis casus pulchra commentaria. Incipiunt: „*Casus incipit Ulpianus Jurisconsultus exposuimus.*“

31) Diplovataccius: „scripsit super ordinariis quorum copia rara est, et inter cetera nonnullas glossulas seu additiones paternis glossis addidit.“ Sarti macht daraus mit Unrecht zwey verschiedene Schriften.

ner Handschrift wahrgenommen, und was von dieser Art Sarti aus einer einzigen Handschrift anführt [32]), besteht offenbar in den sehr gewöhnlichen Zusätzen, die irgend ein Besitzer seiner Glossenhandschrift beygefügt hatte (S. 273.); da nun solche Zusätze eben so oft aus Vorlesungen, als aus Schriften genommen zu werden pflegten, so liegt hierin kein Grund, dem Franciscus geschriebene Glossen beyzulegen, und auch das Zeugniß des Diplovataccius verliert seine Kraft, indem dieser durch eine ähnliche Verwechslung, wie Sarti, leicht getäuscht werden konnte. — Zwar giebt es mehrere Ausgaben der Institutionen, die, dem Titel nach, Glossen des Franciscus enthalten sollen, und auch durch diese hat sich Sarti täuschen lassen. Hier aber ist der Irrthum noch viel handgreiflicher; denn diese Ausgaben enthalten durchaus Nichts, als die gewöhnliche Glosse des alten Accursius, und nur weil man diesem überhaupt den Vornamen Franciscus irrig beylegte (S. 239.), wurde

32) Sarti I. 184 führt solche Glossen an aus einer Handschrift von S. Croce in Rom, wovon er eine genauere Beschreibung für den zweyten Band verspricht. Hier aber findet sich eine Handschrift aus dieser Bibliothek gar nicht (vgl. II. 233); dagegen wird hier eine Vaticanische N. 1428. angegeben (II. 188. 189), welche viele Zusätze der oben beschriebenen Art hat; hier kommt nun unter vielen anderen Namen auch der des Franciscus Accursii einigemal vor.

wurde dieser Name auch auf den Titel jener Ausgaben gesezt, nicht als ob auch nur die Herausgeber die irrige Absicht gehabt hätten, dem Sohne die Glosse zuzuschreiben [33]). — Wenn übrigens der angebliche Streit des Franciscus mit Bartolus über die Leseart einer Pandektenstelle wahr wäre, so würde er auch mit seinen Arbeiten über die Rechtsquellen zusammenhängen; in der That aber ist dieser Streit nicht auf ihn, sondern auf Franciscus Tigrinus zu beziehen [34]).

2. Eine repetitio zu Auth. *Ingressi* C. de ss. eccl. wird ihm in dem Pariser Handschriftenkatalog N. 4591. zugeschrieben. Die unbedeutende Arbeit ist aber in der That aus viel neuerer Zeit, und man hat irrig ein Citat des Franciscus für die Bezeichnung des Verfassers angesehen.

3. Consilia [35]). — Daß er, gleich den meisten be-

---

33) Dieses kann ich aus eigener Anschauung von folgenden Ausgaben bezeugen: Genevae 1545, („Institutiones .... Fr. Accursii glossis illustratae"), Lugd. ap. Ant. Vincentium 1559, Lugd. ap. Barth. Vincentium 1571, ibid. 1577, Lugd. in bibliop. Vincentii 1607, alle in 8vo. Ohne Zweifel findet es sich auch in mehreren anderen.

34) S. o. B. 3. S. 442. 633. — Pancirolus und Tiraboschi haben, um dem Vorwurf des Anachronismus zu entgehen, einen zweyten Franciscus Accursii fingirt, welcher ein Sohn des Accursius aus Reggio seyn soll, in der That aber nie existirt hat.

35) „Diplovataccius: „extant etiam et ipsius pulchra consilia."

rühmten Rechtslehrern, Gutachten ertheilt hat, ist schon an sich selbst wahrscheinlich. Einzelne derselben sind noch in neueren Zeiten bemerkt worden [36]). Aber eine Sammlung hat davon wohl nie existirt, und diese allein könnte als Buch betrachtet werden.

4. Reden. — Zwey derselben, welche gedruckt vorhanden seyn sollen [37]), kenne ich nicht. Eine habe ich handschriftlich gesehen [38]). Es ist die Anrede, welche er als englischer Gesandte an den Pabst gehalten hat: geschmacklos, wie die meisten ähnlichen Arbeiten, voll von Citaten und Anspielungen am unrechten Orte; geschichtlich aber nicht uninteressant durch eine pomphafte Beschreibung der kirchlichen Anstalten in England, und durch Bemerkungen über die Familie des Pabstes. Diese Rede also gehört zur Geschäftsthätigkeit des Franciscus, nicht zur wissenschaftli-

---

36) Sarti p. 184 aus Manni sigilli T. 17 p. 38 und aus einer Handschrift in S. Giovanni e Paolo N. 227. zu Venedig.

37) Venet. 1499. 4to nach Mazzuchelli p. 91. und Sarti p. 184.

38) Wiener Bibliothek, Eugenische Sammlung N. 159, mit der Ueberschrift: „Incipit arenga dñi franciscí quondam accursii doctoris legum coram papa pro rege anglie," und mit dem Anfang: „Congregali (l. *congregati*) majores nati (l. *natu*) ysrael venerunt ad samuelem dixeruntque ei." Die Handschrift wird erwähnt von Mansi ad Fabric. II. 192. Eine andere Handschrift derselben Rede ist angegeben im Catal. Mss. Taurin. P. 2. p. 87. N. 324.

chen. Eben so aber verhält es sich ohne Zweifel auch mit jenen gedruckten Reden, unter welchen vielleicht auch die oben erwähnte handschriftliche sich wieder finden möchte.

5. Disputationen. — Von solchen schreibt ihm Trithemius ein ganzes Buch zu, ohne nähere Beglaubigung [39]). Zwey einzelne Quäſtionen enthält eine Pariser Handschrift [40]).

6. Zusätze zu des Johannes Novellensumma, angeblich gedruckt zu Frankfurt 1615. Ist wieder nur eine handgreifliche Verwechslung mit dem Vater [41]).

7. Casus zu den Decretalen, zum Sextus und zu den Clementinen, welche gedruckt vorhanden seyn sollen; weil nun der Sextus und die Clementinen jünger sind, als Franciscus, so mußte wieder ein anderer Franciscus Accursii dazu als Verfasser erfunden werden. Das Wahre an der Sache ist aber, daß in jenen allerdings gedruck-

---

39) Trithemius f. 77.

40) Paris N. 4489 fol. 120 mit dem Anfang: p̄s arm̄n (potestas Ariminensis) petit quendam nobilem, und fol. 126 mit dem Anfang: quaestio talis est. Rex francorum ordinavit quod quicunque miles.

41) S. o. B. 4. S. 254. Sarti hat sich auch hier durch Mazzuchelli täuschen lassen.

ten Werken von dem Namen des Franciſcus auch nicht eine Spur erſcheint [42]).

---

42) Den Irrthum haben Mazzuchelli, Sarti, Tiraboſchi (bibl Moden. I. 81) und Adelung zum Jöcher I. 145. Man führt an: 1.) Casus longi decretalium Basil. 1479. Argent. 1484. 2.) Casus breves super Sextum et Clement. Argent. 1485. — Ich habe nun Folgendes geſehen: a.) Basil. 1479. mit dem Anfang: „Casus longi super quinque libr. decr. a domino *Bernardo* . . compilati.“ Dahinter die casus breves decretalium, Sexti et Clem., ohne Namen des Verfaſſers. b.) Eben ſolche casus longi decretalium. Argent. 1488. c.) Eben ſolche casus breves decretalium. Sexti et Clement. Argent. 1485. Der Name des Franciscus Accurſii iſt alſo rein dazu erfunden. Vgl. auch Panzer Vol. 1. p. 26. 151.

II. Cervottus Accursii.

Diplovataccius zweymal im Leben des Accursius (N. 65 Sarti II. 253) und einmal im Leben des Franciscus (N. 108 Sarti II. 259). Hier wird er geschrieben Zerbonus, Zervotus, Cervotus.
Sarti P. 1. p. 185.
F. M. Colle Storia dello studio di Padova. Vol. 2. Padova 1824. 4. p. 41—43. Blos Auszug aus Sarti.

Er war des Accursius ältester Sohn zweyter Ehe, geboren um 1240.

Sein alter Vater wünschte noch bey seinem Leben ihn als Doctor zu sehen, so daß Cervottus schon mit Siebzehen Jahren promovirte; über die Zulässigkeit dieser so frühen Doctorwürde wurde nachher oft unter den Rechtslehrern gestritten.

Mehrmals bekleidete er öffentliche Aemter außer Bologna. So war er im J. 1265 Podesta in Riva Transonis, wurde aber abgesezt und erlitt großen Verlust; in dem Streit, welcher sich hierüber lange hinzog, suchte ihn die Stadt Bologna zu schützen. — Im J. 1273. wurde er zur Rechtsschule von Padua auf Ein Jahr berufen, mit einem Gehalt von 500 Paduanischen Lire [43]).

43) Das heißt 396 Thaler, wenn man den Werth des Paduanischen Geldes von 1283. schon im J. 1273. als geltend ansieht. S. o. B. 3. S. 580.

Als in den bürgerlichen Unruhen die Partey der Lambertazzi unterlag, wurde auch der abwesende Cervottus verbannt. Nach einem kurzen Frieden erneuerte sich der Zwist, nun nahm daran Cervottus persönlich Antheil, und wurde bey dem wiederholten Unglück seiner Partey weit härter als das erstemal behandelt; er wurde förmlich geächtet, sein Vermögen eingezogen, und sein Hauß niedergerissen. Von dieser Zeit an scheint er nicht mehr nach Bologna zurückgekehrt zu seyn. Er starb kinderlos vor dem J. 1287.

Nach urkundlichen Nachrichten, die Sarti aufgefunden hat, ist Cervottus ein großer Verschwender gewesen. Eben darauf scheinen auch folgende zwey Thatsachen hinzudeuten. Erstlich daß er einmal als Minderjähriger Restitution suchte, was ihm aber bestritten wurde, weil ein Doctor der Rechte diese nicht mehr begehren dürfe [44]). — Zweytens daß er im J. 1273., vor der Abreise nach Padua, seine ganze Bibliothek an seinen Bruder Wilhelmus verkaufte, welcher sie dann für Geld zum Abschreiben auslieh. Sarti beruft sich oft auf den Katalog dieser Biblio-

---

44) Andreas de Barulo in Tres libros, L. Professio C. de muner. patrim. „Item nota quod principium hujus legis posset respondere contra dominum legum si peteret restitutionem in integrum lapsu aetatis, *sicut vidi dominum Cervotum petentem.*“

thek, und verspricht dessen Abdruck für den zweyten Band. Hier giebt nun auch wirklich Fattorini einen solchen Abdruck [45]; aber die Zwanzig Bücher, welche da verzeichnet stehen, können unmöglich die Bücher des Cervottus seyn. Denn erstlich finden sich darin Schriften des Dinus, Cinus und Jacobus de Belvisio, die erst lange nach 1273. geschrieben seyn können. Zweytens stimmt dieser Katalog auf eine sehr verdächtige Weise mit dem unmittelbar voranstehenden lezten Theil des Katalogs der Bücherverleiher überein [46]. Drittens führt Sarti öfters Bücher aus diesem Katalog an, die sich in dem Abdruck nicht finden [47]. Es ist also kaum zu zweifeln, daß Fattorini Etwas misverstanden und verwechselt hat, und daß das Verzeichniß, welches er uns mittheilt, alles

---

45) Sarti P. 2. p. 216. „Indiculus librorum Cervotti. Ex Schedis Cl. Sartii."

46) Die lezten Achtzehen Bücher im Katalog der Stationarien sind ganz übereinstimmend mit dem Katalog des Cervottus, selbst in der Ordnung der Bücher, und es ist kein Unterschied, als daß in den Katalog des Cervottus noch zwey andere Bücher eingeschoben sind.

47) Aus dem Katalog des Cervottus citirt Sarti folgende Bücher, die in dem von Fattorini mitgetheilten fehlen: p. 158. Casus dn. Guilielmi super Institutionibus, und Casus Guilielmi Panzonis in Authenticas. p. 217. Lectura domini Rufini super tribus libris Codicis. p. 367. Distinctiones Petri Saxonis und Libellus Petri Saxonis super Decretales. Dagegen paßt allerdings das Citat der Diversitates Dominorum M. Aegidii p. 59 und 372. — Den ächten Katalog des Cervottus sah Sarti in den Memorialia Communis Bononiae ad a. 1273 (p. 367), wo er sich wahrscheinlich noch jezt finden wird.

Andere ſeyn mag, nur nicht der Katalog des Cervottus.

Es bleiben nun noch die wiſſenſchaftlichen Leiſtungen des Cervottus anzugeben übrig. Diplovataccius ſchreibt ihm Conſilia zu, auch wird ein ſolches in einem richterlichen Urtheil vom J. 1269. erwähnt [48]); als Buch kann, was er auf dieſe Weiſe hervorbrachte, nicht angeſehen werden. — Dagegen haben ſeine Gloſſen eine höchſt unglückliche Celebrität erlangt; man erzählt, daß er ſehr ſchlechte Zuſätze zu der Gloſſe ſeines Vaters geſchrieben habe, und ſeitdem iſt ſein Name zur ſprüchwörtlichen Bezeichnung ſchlechter Gloſſen gebraucht worden [49]). Dieſe Angabe ſoll hier näher geprüft werden, theils weil ſie bisher Einer dem Andern nur immer ohne Unterſuchung nacherzählt hat, theils weil dadurch, wenn ſolche Zuſätze in großer Ausdehnung vorhanden wären, der Begriff der Gloſſe des Accurſius ſelbſt zweifelhaft werden könnte (S. 273.). Ich habe über-

48) Sarti P. 2. p. 96: „Consilium Dni Basacomatris de Basacomátribus Legum Doctoris, et mei Cervoti, et Dni Acursii Legum Doctoris.“ (Soll offenbar heißen: Cervoti Dni Acursii, ohne et).

49) Diplovataccius N. 65: „Zervotus fuit grossus intellectu, et ideo videmus, quod glossae Cervinae parum habent saporem: haec omnia ponit Baldus in suo tract. de comm. famos. DD. in utroque jure.“

haupt folgende Stellen der Gloſſe gefunden, worin Zuſätze des Cervottus enthalten ſeyn ſollen [50]):

1. Codex. Gl. *Officium* L. 1 C. de edendo. Dafür zwey Zeugniſſe:
   Cinus in h. L. „et de hoc fuit hic scripta quaedam glossa quae non fuit Accursii sed Cervoti, quam posuit ff. de tut. et rat. distr. L. 1 § Officio.“
   Jason in h. L. „Capio glo. fin. in verbo *ad officium*. Ista glossa non est Accursii sed Cervoti ejus filii. Similis glossa est in L. 1. § officio ff. de tut. et rat., et in L. quaedam in pr. eod.“ (d. h. ff. de edendo.)
2. Digestum vetus. Gl. *Sed judicio*. L. Quaedam 9. de edendo. Das Zeugniß des Jason zu N. 1. Indeſſen iſt dieſes Zeugniß keinesweges entſcheidend, da es nicht nothwendig heißen muß, auch dieſe Gloſſe ſey von Cervotus, ſondern da es auch auf eine bloße Aehnlichkeit des Inhalts gehen kann.
3. Digestum vetus. Gl. *Singularia* L. Singularia 15. de reb. cred. Der Schluß dieſer Gloſſe heißt: „Sed secundum primum, creditam large pro omni credito dicit.“ (So leſen ſchon die älteſten Editionen.)
   Bartolus in h. L. „et isto modo intellexit dominus Cervotus de Accursio, et de hoc fecit unam additionem ad glossam primam in fine, dum dicit: creditum large pro omni etc.“
   Paulus de Castro in h. L. „Circa vero apparatum hujus legis nota quod hic sunt tres glossae recitandae, scilicet prima quae fuit glossa nova et non Accursii (cum qua etiam debet conjungi glossa secunda), quae fuit Cervoti ejus filii, et istae con-

---

50) Bey dieſer Unterſuchung habe ich benuzt: Bartolus, Baldus, Cinus, Jaſon, Paulus de Caſtro, Salicetus; die Stellen ſelbſt habe ich zunächſt aus den Anführungen des Diplovataccius und des Pancirolus genommen, dann aus den Verweiſungen, die ſich bey den hier genannten älteren Juriſten fanden. Allerdings können in dieſen oder anderen Schriftſtellern mehrere Stellen bemerkt ſeyn, die mir entgangen ſind. Viele aber ſind es ſchwerlich, da der in ſolchen Dingen ſehr genaue Diplovataccius ſogar nur die einzige Stelle aus dem Codex anführt, und zu dieſer wiederum nur das Zeugniß des Jaſon.

cernunt primum dictum legis: alia quae incipit *Vere* et est glossa antiqua Accursii . . . Alia glossa quae incipit *Brevi manu*" etc.

Nach dem älteſten Zeugniß (des Bartolus) hat Cervottus nur den kleinen Zuſatz am Ende der Gloſſe geſchrieben, der viel neuere Paulus de Caſtro ſchreibt ihm die ganze Gloſſe zu, wahrſcheinlich indem er die älteren Zeugniſſe nur flüchtig angeſehen hatte.

4. Digeſtum vetus. Gl. *Mihi cum illo* L. 3 mandati.

Baldus in h. L. „sic intelligatis istum textum dimissis glossis quae nos intricabant, maxime glossa ultima quae fuit additio Cervotina et nil boni dicit ideo non legatur. Rosellus de Are."

5. *Infortiatum.* Gl. *Officio* L. 1 § officio, de tut. et rat. distr.

Baldus in h. L. „et est additio Cervotina hic et L. 1. de ed. tamen est vera additio si bene intelligatur."

Cinus (ſ. o. zu N. 1).

Jason (ſ. o. zu N. 1).

In der That iſt die Gloſſe N. 1. mit der N. 5. faſt wörtlich gleichlautend.

6. *Infortiatum.* Gl. *Si Attius* L. Liber homo 59 § 7 de her. inst.

Bartolus in h. L. „*Ideo* dicendum est quod haec fuit additio Cervoti. Ita dicebat Oldradus. *Vel dic* quod glossa erravit in nomine personarum" etc.

Hier iſt es nun offenbar keine bezeugte Thatſache, ſondern eine Meynung, eigentlich nur ein beſonderer Ausdruck für die allgemeine Unrichtigkeit der beurtheilten Gloſſe.

Mit dieſen Sechs Fällen alſo verhält es ſich ſo. Der zweyte und der ſechſte beruhen eigentlich gar nicht auf wahren Zeugniſſen. Der erſte und der fünfte machen zuſammen nur einen einzigen Fall aus. So bleiben alſo überhaupt übrig: N. 1. (oder 5). N. 3. N. 4. — Betrachtet man nun dieſe wenigen Fälle ohne Vorurtheil, ſo iſt es ſchwer zu begreifen, woraus ein ſo überaus hartes Urtheil über den Cer-

vottus hat entstehen können, da diese Glossen von den umherstehenden gar nicht wesentlich verschieden sind, und da sogar eine derselben (N. 5.) von Baldus geradezu gebilligt wird. Vielleicht war es also der persönliche Character des Cervottus, der ihn zunächst in einem verächtlichen Licht erscheinen ließ, und wodurch auch das Urtheil über seine Arbeiten schneidender ausfiel, als es außerdem geschehen wäre. War aber ein solches Urtheil einmal im Umlauf, so verknüpfte sich nun mit dem Gedanken an eine schlechte Erklärung sogleich der Name des Cervottus, ungefähr so wie ein Jahrhundert früher Alles, was mit Recht oder Unrecht als ein erdichtetes Gesetz betrachtet wurde, eine lex Galgosiana hieß [51]).

51) S. o. B. 4. S. 313. u. fg.

III. Wilhelmus Accursii.

Diplovataccius N. 109. Sarti II. 260 (eigener Artikel), und an zwey Stellen im Leben des Vaters N. 65.
Panzirolus Lib. 2 C. 29.
Mazzuchelli Vol. 1. P. 1. p. 91.
Sarti P. 1. p. 188.
Salvino Salvini catalogo cronologico de' canonici della chiesa metrop. Fiorentina, compilato l'anno 1751. Firenze 1782. 4. p. 10. N. 107. Nur wenige Zeilen. — Vor Villani vite d'uom. ill. Fiorent. stehen Bemerkungen von Mehus; darin p. 20 einige Worte über Wilhelmus mit diesem Zusatz: „Di esso ha fatta una bella vita il Sig. Canon. Salvino Salvini tra le vite mss. de' Canonici Fiorentini." Es ist aber zuverlässig nur jener dürftige Artikel, und eine ausführliche Biographie dieser Art existirt nicht, wie ich aus genauer Erkundigung auf Florentinischen Bibliotheken bezeugen kann.

Er war der dritte Sohn des Accursius, geboren im J. 1246. — Diplovataccius giebt ihn an einer Stelle richtig an, während er an zwey anderen Stellen ganz irrig behauptet, Wilhelmus sey der Schwiegersohn des Accursius gewesen [52]).

52) Er beruft sich auf Stellen aus des Albericus opus statutorum. Bey den vielen urkundlichen Zeugnissen über das wahre Verhältniß würde selbst die widersprechende Angabe des Albericus keinen Zweifel erregen können. Aber selbst diese Angabe ist nicht vorhanden, und Diplovataccius ist ohne Zweifel nur durch fehlerhafte Handschriften getäuscht worden. Denn in dem gedruckten Text bezeichnet Albericus den Wilhelmus ganz richtig als Sohn des Accursius. Vgl. unten Note 61 und Note 64.

Auch er, wie sein Bruder Cervottus, erlangte die Doctorwürde ungewöhnlich früh, und zwar war er nicht nur im Römischen Recht Doctor, sondern auch im canonischen.

Bey dem großen Parteykampf in Bologna wurde auch er mit den Seinigen im J. 1274. verbannt. Zwar suchte er sein Vermögen durch einen Scheinverkauf zu retten [53]), aber es wurde dennoch eingezogen, und erst später durch Begnadigung zurückgegeben. Er zog über die Alpen, und trat nach dem Tode seiner Frau in den geistlichen Stand. In Frankreich und Spanien erlangte er verschiedene Pfründen, und als er nach Italien zurückkehrte, wurde er päbstlicher Capellan, und Auditor der Rota; auch in Florenz erhielt er eine Dompfründe [54]).

Im J. 1297. wurde er, auf die Bitte der Scholaren, sehr ehrenvoll in seine Vaterstadt zurückberufen, um das Digestum novum zu lehren. Doch blieb er da nur ein Jahr, und kehrte dann in den päbstlichen Dienst zurück. Er starb vor dem J.

---

53) Er verkaufte sein ganzes Vermögen um 4000 Lire an seinen Schwiegervater, der es ihm gleich nachher wieder zurück verkaufte, welches Letzte man nun ohne Zweifel geheim hielt.

54) Er heißt canonicus Burgensis, sacrista Caduicensis, archidiaconus Gualdalajarae in eccl. Toletana. Urkunden hierüber s. bey Sarti P. 2 p. 97 sq. — Das Canonicat in Florenz erhellt blos aus Salvini, der zwar keine Beweise anführt, ohne Zweifel aber aus dem dortigen Archiv seine Nachrichten gezogen hat.

1314 [55]). Sein Sohn Johannes war schon vor ihm gestorben, und sein Stamm verließ Bologna gänzlich, indem sich seine Enkel in fremden Ländern niederließen.

Die Schriften des Wilhelmus sind folgende:

1. Casus longi Institutionum. Unter diesem Titel, aber ohne Namen eines Verfassers, ist ein bekanntes Buch in vielen Ausgaben gedruckt, welche am Schluß des gegenwärtigen Kapitels angegeben werden sollen [56]). Auf der andern Seite wird dem Wilhelmus ein Commentar über die Institutionen zugeschrieben [57]). In der That aber ist dieser Commentar mit jenen Casus identisch, und Wilhelmus ist der wahre Verfasser des Werks, wie nun gezeigt werden soll [58]). Schon in den gedruckten Ausgaben weisen einige Kenn-

---

55) Sarti p. 190. not. d. Die Jahrzahl MCCCIV. ist da offenbar Druckfehler, und soll heißen MCCCXIV., wie die Vergleichung mit dem Text ergiebt.

56) Anfang des Buchs: In nomine Domini. Hanc rubricam divide in quatuor partes.

57) Panzirolus l. c. „Guilielmus quoque Acc., qui paraphrasin in Inst. scripsit, Glossatoris se filium in earum prooemio affirmat.“ In den Ausgaben steht davon Nichts, Panzirolus muß also wohl eine Handschrift vor sich gehabt haben.

58) Die Schriften über die Institutionen, welche Diplovataccius dem Vivianus und dem Wilhelmus Panzonus zuschreibt (s. u. N. V. VI. des gegenwärtigen Kapitels), sind wahrscheinlich auch nichts Anderes, als eben dieses Werk.

zeichen deutlich darauf hin. Denn der Commentar zum Proömium ist unterschrieben Guillermus Accursii; eben so der Commentar zum Titel de jure naturali; am Ende des Buchs pflegt zu stehen: Expliciunt casus dñi Guidonis, welcher Name ganz leicht aus der misverstandenen Abkürzung Gui. entstanden seyn kann. Ganz entscheidend aber ist eine Handschrift der öffentlichen Bibliothek zu Mainz, hinter dem Text der Institutionen, welche so anfängt: Incipiunt casus institutionum compositi per me willehelmum doctorem legum filium domini accursii bone memorie egregii legum doctoris. Auch eine große Zahl einzelner Titel ist in dieser Handschrift unterschrieben: Will's filius accursii. Und eben so steht am Schluß: Expliciunt casus dñi Wll'i filii Accursii deo gratias.

Die Entstehung der verschiedenen Namen des Buchs erklärt sich leicht aus dem Inhalt selbst. Den Namen Casus scheint der Verfasser selbst gewählt zu haben, und er paßt insoferne, als diese Form der Erklärung häufig angewendet ist; weil dieselbe aber keinesweges allgemein ist, so haben Andere das Buch eben so passend als einen gewöhnlichen Commentar bezeichnet. Durch inneren Werth ist das Werk nicht ausgezeichnet, und höchstens insoferne merkwürdig, als in demselben der Verfall aller gründlichen Inter-

pretation recht anschaulich wird. Anstatt in den Sinn der Stellen einzudringen, wird stets mit besonderer Sorgfalt untersucht, in wie viele Theile sich jeder Titel zerlegen lasse. So wird in der ganzen Behandlung klar, was von dieser Zeit an stets wachsend hervortritt, wie sich die ganze schriftstellerische Literatur in den Character eines Kathedervortrags auflöst, und so ihre eigenthümliche Würde und Haltung verliert.

Außer der Mainzer Handschrift sind wahrscheinlich auch noch andere vorhanden [59]). Einige Spuren aus alter Zeit sind ohne Zweifel gleichfalls auf dieses Werk zu deuten [60]).

2.

---

59) In dem Katalog der Handschriften zu Cus an der Mosel hat die N. 26 jur. canon. folgenden Titel: a.) Sextus Decret. et Clement. b.) Jo. Gulielmi qui est filius Accursii tract. juris qui inscribitur Casus institutionum. (Mittheilung von Hrn. D. Böcking.) — In der Paulinerbibliothek zu Leipzig hat eine Handschrift den Titel: Casus Institutionum compositi a Goffrido (Feller p. 242), was wohl nur der aus der Sigle G. entstellte Name unsres Wilhelmus seyn möchte. Nach Erkundigungen von Hänel gehört diese Handschrift, welche späterhin die Nummer 910. erhalten hatte, gegenwärtig zu den verlorenen. — Sarti p. 191. not. b. giebt aus der Pariser Bibliothek an: „Commentaria Guilielmi Accursii filii in libros Institutionum, Cod. 1371." Ich finde aber ein solches Buch weder unter dieser Nummer, noch überhaupt im Pariser Katalog.

60) Dahin gehören ohne allen Zweifel die Casus institutionum bey den Bücherverleihern (s. o. B. 3 S. 604), und eben so die casus dn. Guilielmi super Institutionibus, welche Sarti p. 158. aus dem ächten Katalog des Cervottus anführt, und irrig bald dem Wilhelmus de Cabriano, bald dem Wilhelmus Panzonus zuschreibt.

2. Casus zum Codex in einer Erlanger Handschrift (N. 3), mit dem Anfang: In nomine Domini. Rubrica tres habet partes, und am Schluß mit den Worten: Expliciunt casus codicis gull' filii ac.

Dem Werk über die Institutionen ganz ähnlich, nur vielleicht noch dürftiger, so daß man dabey noch zweifelhafter wird, ob man ein Buch, oder ein schwerfälliges Collegienheft vor sich hat.

3. Quästionen oder Disputationen. Solche schreibt ihm im Allgemeinen Diplovataccius zu.

Eine einzelne Quästion steht in einer Pariser Handschrift [61]) mit dem Anfang: Quaestio talis est: Statutum est in civitate Bononiae quod bannitus non possit ad sui utilitatem contrahere.

Eine andere, von welcher Johannes Andreä einen Auszug mittheilt, betrifft den Fall, wenn ein Hauß niedergerissen wird, um einer Feuersbrunst zu steuern; es wird gefragt, wer das Hauß bezahlen müsse, die Gemeine, oder die Nachbaren [62]).

Eine dritte, gleichfalls von Johannes Andreä

---

61) Paris N. 4489 fol. 122. — Dieselbe Quästion führt an Albericus de Rosate de statutis (Tract. un. j. T. 2) Lib. 4. Qu. 44: „D. Gul. Acc. hanc quaestionem disputavit et est mihi octava in quaestionibus per doctores antiquos Bonon. disputatis."

62) Joannes Andreae in Dur. spec. Lib. 4 tit. de injur. et damn., prooem.

erwähnte, betrifft die Gültigkeit des Teſtaments des Königs Hentius, welcher 1272 als Gefangener in Bologna ſtarb [63]).

Noch zwey andere führt Albericus an [64]).

---

63) Joannes Andreae in Dur. spec. Lib. 2 tit. de Instrum. edit. § 12: „Circa istud scire debes, quod Gul. Accurs. disputavit quaestionem de rege Henrico filio Imp. Friderici, qui cum Teutonicis et certis Lombardis aggrediens Bononiam captus fuit per Bononienses, et finaliter hic decessit sepultus apud praedicatores: quaerebatur de ipsius testamento, an valeret.“

64) Alb. de Rosate de statutis (Tr. univ. j. T. 2) Lib. 3 Qu. 19: „D. Gul. D. Accur. in quadam quaestione, et incipit: Quidam Albertus Armixii,“ und Lib. 4. Qu. 60: „D. Gui. D. Ac. qui hanc quaestionem disputavit Bononiae 1374 (leg. 1274) et incipit quaestio Capitanei et anciani, alii habent: quaestio talis est.“

IV. Cursinus Accursii.

Sarti P. 1. p. 191.

Der Vollständigkeit wegen soll hier auch der jüngste Sohn des Accursius mit wenigen Worten erwähnt werden. Er war 1254. geboren, verlor daher den Vater noch als Kind, und wurde bey dem ältesten Bruder Franciscus erzogen. Er war der einzige unter den Brüdern, welcher nicht den Doctorgrad erlangte. In den bürgerlichen Unruhen verbannt, starb er 1288. außer der Stadt. Seine vier Söhne wurden nachher zurück berufen, und lebten meist auf ihren Besitzungen in der Ricardina. Bis 1356. findet sich Nachricht von ihnen, später wird der ganze Stamm nicht mehr erwähnt.

V. Vivianus Tuſcus [65]).

Diplovataccins N. 115.
Sarti P. 1. p. 160.

Er war der Sohn des Oſeppus Tuſcus, welcher als Führer der Volkspartey in Bologna während eines Streits mit dem Adel im J. 1228. einen bedeutenden Namen erworben hatte. Der Beyname deutet darauf hin, daß die Familie zur Societät der Tuſci in Bologna gehörte, und ohne Zweifel auch aus Toſcana abſtammte. Vivianus ſelbſt erſcheint in der Matrikel dieſer Societät im J. 1259., wodurch alſo ſein Zeitalter beſtimmt wird.

Er ſchrieb Caſus zu dem Digeſtum vetus, Infortiatum und Codex, deren Ausgaben am Ende des Kapitels angegeben werden ſollen; nur von den Caſus zum Infortiatum werden Handſchriften erwähnt [66]).

---

65) Fantuzzi T. 8. p. 99. und p. 194. hat zwey Artikel: Toschi und Viviano. Er merkt nicht, daß es eine und dieſelbe Perſon iſt. — In Zedlers Univerſallexikon B. 49. S. 448 wird Vivianus, der Verfaſſer der Casus, mit dem altrömiſchen Juriſten Vivianus für einerley gehalten.

66) Eine bey den Bücherverleihern (ſ. o. B. 3 S. 604), eine andere im Kloſter S. Martin zu Tours. Montfaucon bibl. bibl. mss. T. 2 p. 1340. N. 215.

Die Casus zu den Institutionen, welche ihm Diplovataccius gleichfalls zuschreibt, beruhen wahrscheinlich nur auf einer Verwechslung mit dem Werk des Wilhelmus Accursii [67]).

---

67) Diplovataccius: „inter cetera ff. vet., Infortiatum, Codicem, et Institutiones per viam casus summavit, et vulgariter dicitur Casus juris civilis. Incipit super ff. vet. *Omnem. Casum sic ponas: Dicit Imperator.* Super Codice incipit: *Quatuor partes haec constitutio habet.* Super Infortiato incipit: *Casus talis est. Tractavimus* (leg. *Tractaturus*) *de repetitione dotis.* Et floruit tempore Accursii glossatoris." — Hier ist es nun ganz klar, daß er die Casus der Institutionen, deren Anfang er nicht angiebt, gar nicht vor sich hatte, wodurch sein Zeugniß für Vivianus als deren Verfasser alles Gewicht verliert.

VI. Wilhelmus Panzonus.

Diplovataccius N. 114. bey Sarti P. 2 p. 262. Sarti P. 1. p. 158.

Der Name deſſelben wird geſchrieben: Panzonus, Panzonis, Panſonis, Panthonius. Er war ein berühmter Advocat in Bologna, nicht Doctor. In öffentlichen Aemtern in ſeiner Vaterſtadt und in Genua kommt er vor 1241. 1248. 1252.

Nur Eine Schrift kann ihm mit Sicherheit zugeſchrieben werden: Caſus zu den Novellen. Dieſe werden ihm von Diplovataccius, mit Angabe der Anfangsworte, beygelegt [68]), und ſowohl mit demſelben Anfang, als auch mit dem Namen des Verfaſſers, finden ſie ſich in einer Turiner Handſchrift [69])

68) Diplovataccius: „super libro Authenticorum copiose et subtiliter scripsit. Incipit: *Imp. Just. dum esset occupatus circa curam Romani imperii*, et ponit casum in qualibet §. textus.“

69) Codices Mss. Taurinenses P. 2. p. 88. N. 330. — Eine genaue Beſchreibung der Handſchrift verdanke ich der Gefälligkeit des Herrn Profeſſors Cloſſius. Es ſind 19 Blätter. Die Ueberſchrift heißt: „Inc. lectura ad aut. de her. et falc. Am Ende der fünften Collation ſteht: „Expl. prima pars casuum domini Guil. Panzonis.“ Am Schluß keine Unterſchrift. — Hierauf folgt eine neue

Daſſelbe Werk kommt auch vor in dem Verzeichniß der Bücherverleiher [70]), und in dem ächten Katalog des Cervottus [71]).

Die Caſus zu den Tres Libri ſtehen in derſelben Turiner Handſchrift unmittelbar dahinter, und ſind auch ſehr ähnlicher Art; dennoch fehlt es an entſcheidenden Gründen, ſie dem Panzonus beyzulegen [72]).

Wenn ihm dagegen Diplovataccius auch Caſus zu den Inſtitutionen zuſchreibt [73]), ſo beruht dieſe Angabe gewiß nur auf einer Verwechſlung mit Wilhelmus Accurſii, wozu die Gleichheit des Namens ſo leicht verleiten konnte.

Handſchrift auf 16 Blättern. Ueberſchrift: „Expl. lib. 9. inc. lib. 10. de jure fisci. R. et haec est lectura trium librorum.“ Anfang: „*Si priusquam.* Diversis modis ponitur casus in lege ista.“ Unterſchrift: „Expl. casus trium librorum Codicis.“

70) S. o. B. 3. S. 604.

71) Sarti P. 158.

72) S. die Note 69. Der Turiner Katalog bezieht den Namen des Verfaſſers auf beide Werke, ohne Zweifel nur wegen der Aehnlichkeit des Inhalts und der Behandlung. — Auch bey den Bücherverleihern waren die Caſus der Tres Libri anonym, ſ. o. B. 3. S. 604. — Die Pariſer Handſchrift 4489. fol. 77—80. enthält gleichfalls anonyme Caſus zu den Tres Libri, die aber von denen in der Turiner Handſchrift verſchieden zu ſeyn ſcheinen.

73) Diplovataccius: „Fertur etiam ipsum scripsisse super lib. Institutionum.“ Hier hatte er alſo keine Handſchrift vor ſich, wollte auch gar nicht einmal ſelbſt das Daſeyn des Werks beſtimmt behaupten.

VII. Die Casus.

Unter den verschiedenen Formen, in welchen ein Stück der Rechtsquellen erklärt werden kann, giebt es auch eine, welche davon ausgeht, einen einzelnen Fall zu erfinden, und dann die Stelle durch Beziehung auf diesen Fall zu erläutern sucht. Dieses Verfahren wird nicht selten in Vorlesungen mit Vortheil angewendet werden, worin überhaupt die Erläuterung durch Beyspiele sehr an ihrer Stelle ist: seltener wird es in Büchern zweckmäßig seyn. So wird bey den Glossatoren die Bildung eines Casus zu jeder Stelle als regelmäßiger Theil des mündlichen Vortrags schon im Anfang des dreyzehenten Jahrhunderts angegeben [74]), und schwerlich ist diese Weise damals zuerst entstanden; als Form eines Buchs kommen die Casus im zwölften Jahrhundert nur allein bey Wilhelmus de Cabriano vor, und auch hier doch auch nur in sehr beschränkter Anwendung [75]). Um die Mitte des dreyzehenten Jahrhunderts aber wird diese Methode in einer Reihe von Büchern durch alle Theile

74) S. o. B. 3. S. 510. 524.

75) S. o. B. 4. S. 205.

unsrer Rechtsquellen durchgeführt, offenbar in der Voraussetzung, daß dadurch die Quellenerklärung wesentlich gefördert werde. Auch diese Erscheinung gehört zu den unverkennbaren Zeichen des Verfalls der Wissenschaft, theils indem eine unbehülfliche, unfruchtbare Form der Interpretation allgemein geltend gemacht wird, theils indem sich darin das Verkennen der wahren Gränze zwischen Büchern und Vorlesungen offenbart, welches von jezt an überhaupt so verderblich wird.

Ich will diese Casus, welche im gegenwärtigen Kapitel schon einzeln angegeben worden sind, in einer kurzen Uebersicht zusammenstellen, und dann die Ausgaben derselben namhaft machen.

1. Digestum vetus: Vivianus (S. 308.)
2. Infortiatum: Vivianus (S. 308.)
3. Digestum novum: Franciscus Accursii (S. 287.)
4. Codex: Vivianus (S. 308.)
5. Institutionen: Wilhelmus Accursii (S. 302.)
6. Novellen: Wilhelmus Panzonus (S. 310.)
7. Tres Libri: Unbekannt (S. 311.)

Unter diesen Werken sind die vier ersten mit den Namen der Verfasser gedruckt worden, das fünfte ohne Namen, die zwey lezten gar nicht.

Ausgaben:

Zwey gemeinschaftliche Ausgaben ohne Ort und Jahr umfassen alle Fünf Stücke. In Bibliotheken finden sich oft blos

einzelne Theile derſelben, wodurch der Schein einer größeren Zahl von Ausgaben entſteht, als wirklich vorhanden ſind.

1. Sammlung ohne Ort und Jahr, mit gothiſcher Schrift. Jeder Theil hat beſondere Signaturen, und beſondere Blattzahlen. Dig. vetus 96, Infort. 178, Dig. novum 98, Codex 92, Inſtitutionen 52. In vollſtändigen Exemplaren Schmutztitel vor jedem Theile, z. B. „Casus longi super ff. Veteri.“ Ohne Subſcription eines Druckers.
2. Sammlung ohne Ort und Jahr, mit gothiſcher Schrift. Keine Blattzahlen, aber beſondere Signaturen für jeden Theil. Dig. vetus von a II. bis l II. Infortiatum von aa bis ss (V). Dig. novum von A A II. bis J J (II), dann aa bis dd (VIII), Codex von A bis J (VII). Inſtitutionen von Aā II. bis Ff (VI).

Nunmehr werden ſich die Ausgaben der einzelnen Theile vollſtändig und mit Deutlichkeit angeben laſſen.

Digeſtum vetus (Vivianus).

a. In der Sammlung Num. 1.
Dieſe Ausgabe ſteht als einzelnes Werk bey Panzer IV. p. 107 N. 288, und wahrſcheinlich dieſelbe bey Panzer IV. 209 N. 1289, indem die ſcheinbare kleine Verſchiedenheit wohl nur auf einer ungenauen Angabe beruht.
b. In der Sammlung Num. 2.
c. Eingedruckt in folgenden Ausgaben des Digeſtum vetus ſelbſt, ſo daß man die Caſus nun für Theile der Gloſſe halten könnte (S. 274).

1537. Lugduni ap. Fradin. fol.
1538. 26 Maj. Paris. ap. Yolandam Bonhomme et Jac. Keruer. Auf dem Titel ſteht richtig 1538., in der Unterſchrift aber durch Druckfehler quingentesimooctavo, mit Weglaſſung des tricesimo. Sarti I. p. 160 irrt zwiefach, indem er die Ausgabe wirklich dem J. 1508. zuſchreibt, und indem er ſagt, die Ausgabe enthalte nur die Caſus, nicht die Gloſſe. Er hat ſich täuſchen laſſen durch die Unterſchrift: „Finis ff. veteris cum casibus longis domini Viviani Bononiēſ.“ Aber das Buch ſelbſt hat auch die gewöhnliche Gloſſe.
1548. Paris. 4.
1550. Lugd. f. (Senneton.)
1551. Lugd. 4. (Porta.)
1559. Paris. f.
1566. Paris. f.
1576. Paris. f.

1593 (1600) Lugd. 4.
1625. Aureliae f.
Jedoch sind alle diese dem Text beygefügte Ausgaben höchst unvollständig, indem die einzelnen Casus ganz willkührlich bald aufgenommen, bald weggelassen sind.

Infortiatum (Vivianus).

a. In der Sammlung N. 1.
Steht auch als einzelnes Werk bey Panzer IV. p. 107. N. 291, und ohne Zweifel dieselbe bey Panzer IV. p. 209. N. 1290.
b. In der Sammlung N. 2.
Steht auch bey Panzer IV. p. 77. N. 4.
c. In folgenden Ausgaben des glossirten Textes, jedoch eben so unvollständig, als es schon bey dem Dig. vetus bemerkt worden ist.

1538. Paris. 4.
1539. Paris. 4. (Regnault.)
1550. Paris. 4.
1550. Lugd. f.
1551. Lugd. 4.
1559. 1566. 1576. Paris. f.
1593. (1600) Lugd. 4.
1625. Aureliae f.

Digestum novum (Fr. Accursii).

a. In der Sammlung N. 1.
Steht auch bey Panzer IV. p. 107. N. 289. als einzelnes Werk.
b. In der Sammlung N. 2.
Als einzelnes Werk bey Panzer IV. p. 77. N. 4.
c. In folgenden Ausgaben des glossirten Textes, unvollständig wie bey dem Digestum vetus.

1536. Paris. 4.
1539. Paris. 4.
1550. Paris. 4.
1550. Lugd. f.
1551. Lugd. 4.
1559. 1566. 1576. Paris. f.
1593. (1600) Lugd. 4.
1625. Aureliae f.

Codex (Vivianus).

a. In der Sammlung N. 1.
Als einzelnes Werk bey Panzer IV. p. 107. N. 290.

b. In der Sammlung N. 2.
Als einzelnes Werk bey Panzer IV. p. 77. N. 4.

c. Beſondere Ausgabe in fol., unabhängig von den Sammlungen, aber gleichfalls ohne Ort und Jahr. Gothiſche Schrift, ohne Blattzahlen, aber mit Signaturen von a 2 bis t. Ueberſchrift: „Incipiunt casus in terminis domini Accursii legum interpretis. ordinarii doctissimi. super nouem libris Justiniani codicis.“ Am Schluß blos „Finis.“ Jene Ueberſchrift könnte zu einem zwiefachen Irrthum verleiten, indem man entweder zwey verſchiedene Werke annähme, oder aber den Accurſius, anſtatt des Vivianus, als Verfaſſer des Einen Werks anſähe. Die erſte Annahme aber wird augenblicklich durch Vergleichung der Ausgaben widerlegt, ſo wie die zweyte durch die übereinſtimmenden Zeugniſſe der zwey erſten Ausgaben und des Diplovataccius. — Uebrigens iſt die ganze Ausgabe weit ſchlechter als die zwey erſten, und durch viele Auslaſſungen und andere Fehler entſtellt.

d. In folgenden Ausgaben des gloſſirten Textes, unvollſtändig wie bey dem Digeſtum vetus, auch oft mit der Gloſſe oder gar mit ſpäteren Zuſätzen unkenntlich vermiſcht.

1530. Lugd. f.
1532. Paris. 4.
1538. Paris. 4.
1549. Lugd. f.
1550. Paris. 4.
1551. Lugd. 4.
1559. 1566. 1576. Paris. f.
1593. (1600) Lugd. 4.
1625. Aureliae f.

Inſtitutionen (Wilhelmus Accurſii).

1. In der Sammlung N. 1.
Bey Panzer IV. p. 107. N. 292.

2. In der Sammlung N. 2.
Bey Panzer IV. p. 469. N. 292 b.

3. Beſondere Ausgabe ohne Ort und Jahr, fol. Gothiſche Schrift. Ohne Blattzahlen, es ſind aber 83 Blätter. Mit Signaturen von A 2 bis N (7). Wahrſcheinlich

Argent. 1490, indem daselbst in diesem Jahr ganz ähnlich der Modus legendi gedruckt ist.

Wahrscheinlich dieselbe Ausgabe wie Panzer IV. p. 107. N. 293.

4. 1506. 17 Febr. Lugd. f. per Jouannem de vingle impensis Stephani gueynard.
5. 1508. 13. Cal. Jan. Lugd. f. per Claud. davost al. de troys, imp. Jac. Huguetain. (Panzer IX. p. 510. N. 120 b).
6. 1509. 15 Dec. Lugd. f. per Nic. de Benedictis.
7. 1513. 19 Jul. Lugd. 4. per Gilb. de villiers. Imp. Jac. huguetan.
8. 1514. 18. Jan. Lugd. f. per Mag. Jac. mareschal.
9. 1514. 19 Jun. Taurini f. per Mag. Nic. de Benedictis.

In den Ausgaben N. 4—9 sind die Casus stets Anhang einer Institutionenausgabe aus derselben Officin.

10. In folgenden Ausgaben des glossirten Institutionentextes sind die Casus mit eingedruckt, aber unvollständig, und sowohl mit der Glosse, als mit neueren Zusätzen oft unkenntlich vermischt.

1516. Lugd. 4.
1516. Paris. 4.
1519. Taurini 8.
1529. Paris. 4.
1533. Lugd. 8.
1538. Lugd. 8.
1549. Lugd. f.
1550. Paris. 4.
1551. Lugd. 4.
1553. Paris. 4.
1559. 1566. 1576. Paris. f.
1562. Lugd. f.
1577. Lugd. 8.
1593. (1600) Lugd. 4.
1625. Aureliae f.

In der Folge fanden Manche die hier verzeichneten Casus zu weitläufig, die ganze Art der Interpretation aber dennoch so zweckmäßig, daß sie abgekürzte Casus (casus breves) bearbeiteten. Im Gegensatz derselben hießen nun in den Ausgaben die al-

ten Caſus: casus longi, welches alſo keinesweges für den urſprünglichen Namen derſelben gehalten werden darf. Eine Sammlung dieſer abgekürzten Caſus veranſtaltete zu Ende des funfzehenten Jahrhunderts ein Löwener Juriſt, Johann Kinſchot aus Turnhout, wovon folgende zwey Ausgaben, beide ohne Ort und Jahr, vorhanden ſind:

1. Ueberſchrift: Incipiunt casus breves super totum corpus juris civilis per Egregium virum magistrum Johannem Turnout, alme universitatis louanien. in utroque licentiatum notanter et optime correcti et emendati necnon corum defectus suppleti. — Am Schluß: Expliciunt casus breves super toto corpore jurium civilium.
   Vgl. Panzer IV. p. 107. N. 294. und XI. p. 331. N. 54 b.
2. Ueberſchrift: Opus utilissimum continens casus breves super totum corpus legum per ... johannem de turnout etc.
   Vgl. Panzer I. p. 523. N. 98, beſonders aber Seemiller T. 1. p. 187.

In dieſer Sammlung iſt das Digeſtum vetus von Bartolus, die Novellen von Jacobus de Belviſio, der liber feudorum von Baldus, alle übrige Stücke von ungenannten Verfaſſern.

Aber nicht blos dieſe Abkürzung veranlaßte die Bearbeitung neuer Caſus, vielmehr ſtellten Manche auch eben ſo weitläufige als die urſprünglichen auf. So z. B. zu den Inſtitutionen Franciſcus Aretinus, deſſen Caſus manchen Ausgaben des gloſſirten Inſti-

tutionentextes beygefügt sind [76]). Daß in allen diesen neuen Bearbeitungen das Schlechte nicht verbessert, sondern stets verschlimmert wurde, läßt sich leicht erwarten.

---

76) So z. B. Paris. 1528. 4. per Andr. boucard impensis Johannis petit. — Schrader prodromus p. 244. 246. hat wegen solcher Ausgaben die darin abgedruckten Casus für die ursprünglichen gehalten, und diese daher mit Unrecht dem Franciscus Aretinus zugeschrieben, jedoch so, daß einige Stücke des Wilhelmus Accursii beygemischt worden seyen.

Vier und vierzigstes Kapitel.

Theoretiker nach Accursius.

Es ist schon oben (Kap. XLI. XLII.) bemerkt worden, daß um die Mitte des dreyzehenten Jahrhunderts in der Bearbeitung des Römischen Rechts ein Wendepunkt eingetreten ist, und daß insbesondere die Glosse des Accursius den Verfall zwar nicht bewirkt, wohl aber befördert und beschleunigt hat. Von dieser Zeit an verschwinden die characteristischen Vorzüge der älteren Schule immer mehr, und an ihre Stelle treten gewisse gemeinsame Mängel, die hier einleitungsweise zusammen gestellt werden sollen.

Dahin gehört vorzüglich die ungemeine Weitläufigkeit, wodurch von dieser Zeit an so viele juristische Arbeiten ungenießbar werden. Zwar sind Kürze und Weitläufigkeit im Allgemeinen so wenig zu loben als zu tadeln. Jene kann nicht blos aus geistiger Kraft hervorgehen, sondern auch aus Armuth an Gedanken, in welchem Fall sie weder Beyfall verdienen, noch Wirkung hervorbringen wird; und eben so kann die Weitläufigkeit der Darstellung, wenn sie aus einer reichen Gedankenentwicklung entsteht, in hohem Grade lehrreich und anziehend seyn. Allein die Weitläufigkeit,

keit, die wir in den juristischen Arbeiten dieses Zeitraums wahrnehmen, ist von anderer Art. Hier scheint die Fülle der Worte blos dazu bestimmt, den Mangel an Gedanken, oder die Unfähigkeit zu ihrer angemessenen Bezeichnung, zu ersetzen, und so geht selbst das Wenige, was darin von eigenen Ansichten der Verfasser noch etwa versteckt seyn mag, dem Leser fast immer verloren.

Ein zweyter charakteristischer Zug, wodurch sich diese Zeit zu ihrem großen Nachtheil von der früheren unterscheidet, besteht in der weit geringeren Anzahl und Wichtigkeit der daraus hervorgegangenen eigentlichen Bücher. Früher war die Arbeit der Rechtslehrer gleichsam getheilt zwischen Vorlesungen und Büchern, und indem sie so ihre Mittheilung bald an die Unkundigen, bald an die Kundigen richteten, entstanden zwey Arten wissenschaftlicher Thätigkeit, deren jede durch die andere gefördert und gehoben werden mußte. Jezt werden weit weniger Bücher geschrieben, und die Gegenstände derselben werden immer beschränkter und unbedeutender, so daß sich offenbar der Ernst und Eifer fast ausschließend den Vorlesungen zugewendet hat. Man möchte nun glauben, bey dieser Veränderung sey aller Vortheil der Schule zugefallen, und die Schüler seyen um so viel sorgfältiger und gründlicher unterrichtet worden. Die Vergleichung kann noch jezt von Jedem

unmittelbar angestellt werden, indem wir aus beiden Zeiträumen nachgeschriebene Vorlesungen vor uns haben: aus dem früheren die des Azo über den Coder, aus dem gegenwärtigen die des Odofredus. In jenen nun erscheint ein Lehrer, der das eigene Denken der Schüler über den zu erklärenden Text zwar unterstüzt, aber auch in Anspruch nimmt und erwartet; in diesen dagegen wird eine so breite Erklärung über den Text ausgegossen, daß die Schüler für eigenes Denken keinen Raum behalten, den Text selbst aber ganz aus dem Gesichte verlieren. Ohne Zweifel liegt dieses zum Theil daran, daß Azo durch die Abfassung seiner Bücher gewohnt war, sich einem gebildeten Leser gegenüber zu denken, und nun auch in der Schule die Zuhörer zu sich herauf zu ziehen suchte. Odofredus dagegen, der fast kein anderes Verhältniß kannte, als das des Unterrichts der Unkundigen, suchte sich diesen in der Darstellung gleich zu setzen, und entzog ihnen dadurch das Beste, was der Lehrer dem Schüler geben kann, indem er ihn auf eine höhere Stufe des Denkens hinauf hebt. War nun einmal das wahre Verhältniß beider Arten wissenschaftlicher Mittheilung verkannt oder verloren, so mußte selbst die wenige Bücherliteratur, die noch entstand, dadurch ein kümmerliches Daseyn erhalten, wie dieses schon oben (S. 313.) bey Gelegenheit der Casus bemerkt worden ist.

I. Odofredus.

Literatur:

Joannes Andreae ſ. o. B. 3. S. 589.
Trithemius f. 65.
Diplovataccius N. 98. (Im Auszug bey Sarti P. 2. p. 255.)
Panzirolus Lib. 2 C. 35.
Sarti P. 1. p. 147.
Giustiniani memorie istoriche etc. T. 1. p. 108—112. (Kennt den Sarti nicht, hat viel Falſches, doch auch einige eigene Literarnotizen).

Quellen:

Mehrere Urkunden ſind bey Sarti und Savioli theils benuzt, theils auch abgedruckt.

Ein anſehnliches Grabmaal, welches dem Odofredus gleich nach ſeinem Tode, nahe bey dem Grabe des Accurſius, an der äußeren Mauer von S. Francesco, geſezt wurde, iſt abgebildet bey Rybiſch Num. 80. Wenigſtens zur Zeit des Sarti war es noch vorhanden. Die urſprüngliche Grabſchrift lautet in Schrader monumenta Italiae (1592) fol. 59 ſo:

Clauditur hic mundi sensus jurisque profundi
Lux, foedus pacis, Doctorum flos Odofredus,
Si semel M, C. bis, LXV. mente tenebris
Hinc sine N. membris in terna nocte Decembris.

Dieſe Grabſchrift iſt nachher wieder in Schosser epitaphia (1615) N. 30. (ohne Zweifel aus Schrader) abgedruckt worden. Dieſelbe findet ſich ſpäter bey Alidosi (1620), welcher (unabhängig von Schrader) an einer Stelle (p. 183) nur drey Zeilen, an einer andern (p. 244) auch noch die vierte mittheilt. Die zwey erſten Zeilen ſind dieſelben wie bey Schrader, die zwey lezten lauten hier ſo:

Si semel mille, centum bis sexaginta quinque mente tenebis
Hinc sine Novembris in terna nocte Decembris.

Sarti hat ſie aus Alidoſi aufgenommen.

Im J. 1497. und abermals im J. 1548. ist das Grabmaal erneuert, und bey dieser Gelegenheit jedesmal eine neue Inschrift darauf gesezt worden; beide stehen gleichfalls bey Sarti.

Die ursprüngliche Grabschrift muß schon im sechzehenten Jahrhundert sehr versteckt gewesen seyn, denn bey Fichard (1539), Forster (1565), Rybisch (1574) und Pancirolus (1637) steht sie nicht, sondern nur die zweyte allein, oder die zweyte und dritte. Zu Sarti's Zeit war die erste ganz durch Mauerwerk verdeckt. Ganz verständlich ist sie nicht, welche Leseart auch die richtige seyn möge, indessen geht doch die Todeszeit unzweifelhaft daraus hervor, und mit dieser stimmt die zweyte Grabschrift (von 1497) genau überein.

Die Geschichte dieses Rechtslehrers ist dadurch verdunkelt worden, daß ihn Viele, durch die Aehnlichkeit der Namen verleitet, mit Roffredus verwechselt haben. So hat man bald Beide zu Einer Person verschmolzen, bald zwey Odofrede, einen älteren und jüngeren, angenommen, bald nur die Lebensumstände des einen auf den andern übertragen [1]).

Nach Urkunden und anderen Zeugnissen war er in Bologna geboren, und wenn viele neuere Schriftsteller Benevent als seine Vaterstadt angeben [2]), so ist dieses nur aus der schon erwähnten Verwechslung mit dem Beneventaner Roffredus zu erklären. — Er

---

1) Sarti p. 147. 152. 153. So z. B. ist bey Pancirolus II. 28. und II. 35. die Confusion ungemein groß.

2) Dieses geschieht schon von Trithemius und Diplovataccius, dann von Fichard, Giustiniani, und vielen Anderen. Pancirolus zweifelt.

ſtammte aus einem angeſehenen Bologneſiſchen Geſchlecht, welches ſich früher de Denariis, ſeit ſeiner Zeit gewöhnlicher de Odofredis nannte, und von welchem noch zu Sarti's Zeit cognatiſche Nachkommen vorhanden waren. Sein Vater hieß Bonacurſus.

Sein Hauptlehrer war Jacobus Balduini, den er oft als ſeinen Dominus bezeichnet (S. 97.), dennoch aber ſehr häufig beſtreitet [3]). Außer demſelben erwähnt er auch noch andere Lehrer, die er gehört hat, wiewohl ſelten. Dahin gehört Hugolinus (S. 44.). Ferner Bagarotus [4]). Endlich vielleicht auch Roffredus [5]). Auch Accurſius war einer ſeiner Lehrer, nach dem vollgültigen Zeugniß des Baldus [6]). Sarti giebt zwar die chronologiſche Möglichkeit dieſes Lehrerverhältniſſes zu, beſtreitet jedoch die Richtigkeit der Thatſache, weil Accurſius ſo

---

3) Odofredus in Cod., L. 13 de pactis (2. 3) „Ego tamen opinionem domini mei non approbo in hac parte, imo eam reprobo, *ut consuetus sum.*“

4) S. o. B. 4. S. 194. 195. Note 33. und 36.

5) Odofredus de libellis am Ende der erſten Pars: „hoc secundum Jo. *sed dominus meus R.* dicit“ etc. Wenn die Lesart R. richtig iſt, ſo kann hier kein Anderer als Roffredus gemeynt ſeyn. Allein die beiden Pariſer Handſchriften leſen O. anſtatt R., was gar nicht zu erklären iſt, denn Otto lebte zu früh, um des Odofredus Lehrer ſeyn zu können. Vgl. B. 4. Kap. XXXIV.

6) Diplovataccius, aus der verlornen Schrift des Baldus de commemoratione.

selten von ihm genannt werde [7]); allein auch die übrigen Lehrer, außer Jacobus Balduini, nennt er nur selten, und daß er als Nebenbuhler den Accursius wenig anführt, ist leicht begreiflich. Azo wird irrig von Manchen unter seinen Lehrern aufgeführt (S. 5.).

Von einzelnen Schülern des Odofredus hat sich keine Nachricht erhalten. Mit handgreiflichem Irrthum haben Einige den Jacobus Balduini (S. 97.), Andere den Accursius (S. 244.) für seine Schüler ausgegeben.

In jüngeren Jahren hielt er sich theils im südlichen Italien, theils in Frankreich auf, wo er auch Advocatengeschäfte betrieb [8]).

---

7) Sarti p. 148. — In der That habe ich nur Eine Stelle bemerkt, worin Accursius genannt wird. Odofredus in Dig. novum, L. 4. § 1 de verb. oblig. (45. 1): „Et hoc etiam dicit per elegantia verba dominus Accursius et ita hic scripsit et alibi: distinctio dividui et individui cadit in faciendo“ etc.

8) Odofredus in Cod., L. 4 de feriis (3. 12) „Istam divisionem aperte probat decretalis extra eo. tit. *Conquestus est.* Tamen eo tempore, quo eram in Gallia, non erat facta illa decretalis: quia omnes magnae causae diebus feriatis trutinabantur; et istud erat mihi saepe utile; quia diebus non feriatis non poteram ita intendere.“ Die angeführte Decretale (C. 5 X. de feriis) fällt in das Jahr 1232, der Aufenthalt in Frankreich muß also in ein früheres Jahr gehören. — Ibid., L. 12 de pactis (2. 3) „Item notatur hic secundum notabile sive argumentum ad id quod fit in partibus ultramontanorum et maxime hoc vidi fieri parisius, ubi quandocunque burgensis celebrat contractum: vult quod illud pactum in contractu factum fiat in judicio coram officiali curiae episcopi vel archiepiscopi, et illud pactum signatur sigillo ejus coram quo fit, et vocantur illae literae testimoniales.“

Der Anfang seines Lehramtes ist unbekannt. Im J. 1228. war er bereits verheurathet und Vater, führte aber in Urkunden noch nicht den Doctortitel [9]). Das Lehramt machte ihn berühmt und reich. So z. B. hatten sich ihm einmal mehrere Scholaren gemeinschaftlich für 400 Lire, als Honorar einer einzelnen Vorlesung, verpflichtet, worüber eine Urkunde noch vorhanden ist [10]).

Neben dem Lehramt aber arbeitete er fortwährend auch als Advocat. So trat er bald als Gegner seines Lehrers Jacobus Balduini auf [11]), bald als Gegner des Franciscus Accursii [12]).

Auch in richterlichen und politischen Geschäften kommt er in und außer Bologna vor. So war er im J. 1238. Assessor des Podesta in Padua [13]). Die Republik Bologna übertrug ihm von 1244. bis 1254. wichtige Verhandlungen, wie Friedensschlüsse und Bündnisse [14]). Und als im J. 1257. viele Streitigkeiten zwischen Bologna und Ravenna zu

---

9) Sarti p. 148.

10) S. o. B. 3. S. 236.

11) Odofredus in Cod., L. 20 de don. ante nupt. (5. 3) „Super autenticam istam formo quandam quaestionem, quae fuit de facto Bononiae: et dominus meus erat ex parte mariti et ego ex parte mulieris. Et est quaestio talis“ etc.

12) Sarti p. 149.

13) Savioli Vol. 3. P. 1. p. 146.

14) Sarti p. 151.

schlichten waren, wurde Odofredus zum obersten Schiedsrichter erwählt [15]).

Von seiner Frau, Juliana oder Zuliana, hatte er drey Kinder: Richardinus, welcher Franciscaner wurde, Albertus, welcher als Rechtslehrer erwähnt werden wird, und Lazarina.

Nach der Grabschrift starb er den dritten December 1265. Diese Zeitangabe wird durch Urkunden bestätigt, welche ihn im August dieses Jahres als lebend, in der Mitte des Decembers aber als verstorben bezeichnen [16]). Von seinem Grabmaal an dem Franciscanerkirchhof ist schon Erwähnung geschehen.

Unter den Schriften des Odofredus sind die exegetischen bey weitem die wichtigsten, ja die einzigen, welche ihm überhaupt einen bleibenden Ruhm erworben haben. Zuvörderst ist aber die Entstehung und Bestimmung dieser exegetischen Arbeiten festzustellen, indem gerade hierüber Misverständnisse obwalten. Sarti nämlich erklärt sie für geschriebene Glossen, die nur etwas dem Schulgebrauch angepaßt seyen, wobey es denn freylich schwer wird, etwas Bestimmtes und Wahrscheinliches zu denken [17]). In

15) Savioli Vol. 3. P. 1. p. 307. Die Urkunde selbst ist abgedruckt P. 2. Num. 718.

16) Sarti p. 152.

17) Sarti p. 153 sagt, Odofredus habe, so wie andere Glossatoren, diese seine Commentare an den Rand des Textes geschrieben,

der That aber sind es gar keine Glossen, ja sie sind überhaupt nicht, so wie wir sie lesen, von ihm geschrieben, sondern es sind Vorlesungen, von Zuhörern nachgeschrieben, und nachher, gleich eigentlichen Büchern, durch Abschriften verbreitet, so wie dieses schon bey den Vorlesungen des Azo und Anderer geschehen war. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergiebt sich schon aus der Form dieser Arbeiten selbst, worin beständig die Zuhörer mit Or Signori angeredet werden [18]). Dafür spricht ferner die bestimmte Benennung lecturae, anstatt daß daneben die Glosse des Accursius

---

und jedesmal seine Sigle darunter gesezt; p. 150 sagt er: „Sunt autem ejus commentaria universa ad usum scholae *accommodata;* ut ex eo apparet, quod perpetuo auditores suos in iis alloquitur.“ Er scheint also fast die Sache so zu denken, als habe Odofredus selbst Glossen geschrieben, und diese seyen nachher von irgend einem Andern als Vorlesungen zugerichtet worden, in welcher Gestalt sie in den Ausgaben erschienen. Allein zu einer so künstlichen Annahme ist nicht der geringste Grund vorhanden; ohnehin hatte das eigentliche Glossenschreiben schon früher aufgehört.

18) So z. B. oben B. 3. S. 244. In allen solchen Stellen spricht also Odofredus selbst, in erster Person, und dieses ist überhaupt in seinen größeren gedruckten Vorlesungen die Regel; vgl. die Stellen B. 4. S. 194. 195. Dagegen in den Handschriften geschieht es häufig, so wie in der Lectura des Azo, daß der Nachschreiber ihn in dritter Person redend einführt; so steht auch in der gedruckten Vorlesung über die Tres Libri sehr oft am Ende einer Stelle: hoc dicit, oder hoc dicit Odofredus. Durch solche Stellen haben sich Manche verleiten lassen, einen älteren Odofredus anzunehmen, der hier von dem jüngeren angeführt werde. Sarti p. 153. giebt sich unnöthige Mühe, die Entstehung solcher Stellen aus ursprünglichen Glossensiglen künstlich zu erklären.

stets apparatus genannt wird [19]). Endlich erklärt sich auch daraus die ungemeine Verschiedenheit der Handschriften, die bey eigentlichen Büchern nicht leicht so groß hätte ausfallen können.

Was nun ferner den wissenschaftlichen Character und Werth dieser Arbeiten betrifft, so ist zuvörderst der oben (S. 320.) ausgesprochene allgemeinere Tadel vorzüglich auf Odofredus anzuwenden, ja er findet vielleicht nirgend so vollständige Anwendung, als eben bey ihm. Dazu kommen noch, als etwas individuellere Züge, eine ganz besonders barbarische Sprache, und ein gewisser Anspruch auf Dialektik, durch deren ungeschickte Anwendung manche Stellen nur noch ungenießbarer werden [20]). Sarti hat sich

---

19) So z. B. im Katalog der Bücherverleiher, s. o. B. 3. S. 603. 604. — Eben so in dem Testament des Albertus Odofredi bey Sarti P. 2. p. 90 (s. o. B. 3. S. 558): „. . . Digestum vetus . . . cum *Apparatu D. Accursii* . . . . Item Lecturam Codicis. Item Lecturam Digesti Veteris, Lecturam Infortiati, *que Lecture nuncupantur Lecture D. Odofredi.*“

20) Z. B. Odofredus in Dig. vetus, L. 1. de off. ejus cui mand. (1. 21): Weitläufige Untersuchung, ob das argumentum a contrario *fortissimum* oder *non fortissimum* sey; Johannes und Azo sagen: *fortissimum*, wenn es weder einem Gesetz, noch der naturalis ratio, noch den guten Sitten widerspreche. „Sed de domino Azone non miror quia non fuit extremus in artibus, licet in scientia nostra fuerit summus: sed de domino Joanne miror, quia fuit extremus in artibus. Et ideo vos ita dicetis: argumentum a contrario sensu est fortissimum ubi dictio *si* ponitur causative vel conditionaliter . . . sed si dictio *si* ponatur adversative non colligitur inde argumentum a contrario sensu. verbi gratia *si* pro *quamvis*“ etc.

durch Pancirolus verleiten lassen, die Arbeiten des Odofredus außerordentlich hoch zu stellen; ja er geht so weit, zu behaupten, Odofred habe alle seine Vorgänger übertroffen, und die Mängel seiner Schriften seyen blos dem schlechten Geschmack des ganzen Zeitalters zuzuschreiben [21]). Dieses Urtheil kann denn freylich nicht geduldet werden, da es die größte Ungerechtigkeit gegen die wahrhaft vortrefflichen Werke der kurz vorhergehenden Zeit begeht. Gerade umgekehrt sind wir genöthigt, seiner Behandlung der Rechtsquellen einen sehr geringen Werth zuzuschreiben; ja dieses Urtheil ist nicht blos das unsrige, sondern es läßt sich als das allgemeine Urtheil aller Zeiten voraussetzen. Denn während die Arbeit seines Zeitgenossen Accursius den größten Einfluß auf die Erklärung der Rechtsquellen stets behauptet hat, während nicht lange nach ihm, Cinus, Bartolus und Andere von Neuem einen solchen dauernden Einfluß erworben haben, sind die Arbeiten des Odofredus spurloser vorübergegangen, als es bey einem so vieljährigen und so berühmten Lehrer erwartet werden

---

21) Sarti p. 150: „atque, ut omittam, *quantum ea praestent ceteris, quae ante illud tempus prodierant*“ etc. — Und vorher: „Illam vero exuberantiam . . . absque ulla concinnitate et elegantia, quae illi nunc vitio vertitur, magis fuisse opinor ad ejus seculi gustum, quam essent parca et limatula scripta recentiorum interpretum.“

konnte. Ja sie wären ohne allen Zweifel gänzlich vergessen worden, wenn sie nicht durch einen sehr zufälligen Umstand Werth, ja Wichtigkeit erhalten hätten. Er suchte nämlich häufig die Langeweile, die aus seiner Art der Behandlung ihm selbst und den Zuhörern entstehen mochte, durch eingestreute Geschichten zu vermindern, und diese, der Arbeit selbst meist völlig fremde Geschichten sind das Einzige, was uns noch immer seine Schriften brauchbar, ja unentbehrlich macht. Die meisten dieser Erzählungen betreffen die juristische Literargeschichte des zwölften und dreyzehenten Jahrhunderts, und diese sind bereits in dem gegenwärtigen Werk in solcher Anzahl benuzt und mitgetheilt worden, daß es überflüssig wäre, hier einzelne Proben in Erinnerung zu bringen. Andere Stellen betreffen die Rechtsgeschichte [22]), oder sind durch mitgetheilte Sittenzüge merkwürdig [23]). Mitunter finden sich auch bloße Albernheiten unter der

---

22) Vgl. z. B. Odofredus in Dig. vetus, L. 6 de just. et jure (1. 1), wo es von den zwey lezten unter den Zwölf Tafeln heißt: „et de istis duabus tabulis aliquid est apud lateranum Romae: et male sunt scriptae: quia non est ibi punctus nec §. in litera: et nisi revolveritis literas non possetis aliquid intelligere.“ Freylich folgt daraus nicht, daß die Angabe wahr ist, da ja irgend eine andere alte Inschrift aus Unkunde für ein Stück der Zwölf Tafeln gehalten worden seyn kann.

23) Eine Anzahl solcher Stellen sind zusammen gestellt bey Sarti p. 150. 151.

Form historischer Notizen [24]). — Die Werke nun, worin diese Nachrichten zerstreut sind, gehören unter die sehr seltenen, und selbst in großen öffentlichen Bibliotheken findet man sie bald gar nicht, bald nur unvollständig. Dennoch würde eine neue Ausgabe derselben weder möglich, noch wünschenswerth seyn. Wollte sich Jemand ein Verdienst um dieselben erwerben, so müßte er darin alle historische Stellen vollständig aufsuchen und mit kritischer Genauigkeit abdrucken lassen. Dieser Auszug würde ein sehr kleines Bändchen füllen, und den schwierigen Besitz und mühsamen Gebrauch der Werke selbst völlig entbehrlich machen. Ein auffallender Unterschied findet sich übrigens zwischen seinen ordentlichen und außerordentlichen Vorlesungen; jene (d. h. die über das Digestum vetus und den Codex) sind ungleich sorgfältiger ausgearbeitet, und in ihnen finden sich auch fast ausschließend die erwähnten vielen Geschichten, wodurch er also ohne Zweifel den Vorlesungen einen besonderen Werth zu geben glaubte.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen will ich nun die einzelnen Werke des Odofredus angeben.

---

24) Vgl. z. B. Odofredus in Cod., L. 1 de latina libert. (7. 6).

1. Vorleſungen über die Rechtsquellen.

A. Digeſtum vetus.

Handſchriften:

Caſſeler Bibliothek Num. 3. Sehr unvollſtändig. P. 1. ſchließt ſchon im ſechſten Buch, P. 2. im zwanzigſten. (Nachricht von Grimm.)

Nürnberger Stadtbibliothek Num. 78. Fängt erſt mit dem dritten Buch an. (Nachricht von Cramer.)

Pariſer Bibliothek Num. 4489 fol. 101-103. und fol. 106-107. Nicht die Vorleſungen ſelbſt, ſondern nur zwey ungedruckte Einleitungen in ſolche Vorleſungen. Die zweyte ſchließt: „Explicit prooemium ff. secundum dominum Odof.“ Die erſte aber iſt mit dieſer zweyten bald wörtlich übereinſtimmend, bald auch nicht; die Abweichungen erklären ſich natürlich daraus, daß dieſe Einleitungen in verſchiedenen Jahren vorgetragen worden waren. Verſchiedene Stellen daraus ſind ſchon oben benuzt worden, B. 3. S. 233. 240. 499. 501.

Ausgaben:

1504. Paris und Angers fol. Ohne Blattzahlen, mit Signaturen. Am Ende der erſten pars ſteht: „... cura et impensis virorum solertium Engelberg de marnef bibliopole parisius commorantis: et Joannis alexandre florentissime universitatis andegauen. librarii .... Anno .. millesimo quingentesimo quarto: die vero mensis Julii tertio.“ Dieſelbe Unterſchrift iſt wiederholt am Ende der zweyten pars. Voran ſteht eine Vorrede, die aber nur ein allgemeines Lob des Odofredus enthält.

1519. Lugd. fol. per Jacobum Saccon sumtibus Vincentii de Portonariis de Tridino de Monteferrato. P. 1. geendigt d. ult. Januarii, P. 2. d. 9. Decembris. (Nachricht von Grimm.)

1550. 1552. Lugd. fol.
P. 1. 1550. excud. Petrus Compater et Blasius Guido.
P. 2. 1552. excud. Joannes Pullon alias de Trin.

B. Infortiatum.

Ausgabe.

1550. 1552. Lugd. fol.
P. 1. 1550 (andere Exemplare mit der Jahrzahl 1552) excud. Franc. et Claudius Marchant fratres.
P. 2. 1550. excud. Petrus Compater et Blasius Guido.

C. Digestum novum.

Ausgabe.

1552. Lugd. fol. excud. Blasius Guido. (Ohne Abtheilung.)

D. Codex.

Handschriften.

Paris 4561, nur die ersten Fünf Bücher, mit den Ausgaben sehr übereinstimmend.

Paris 4545, von den Ausgaben so abweichend, daß es offenbar die Vorlesung aus einem andern Jahre ist. Am Schluß: „explic. repetitiones domini Odofredi."

Triersche Bibliothek, sehr lückenhaft, sonst der Pariser Num. 4545. ganz ähnlich).

Mayland, Ambrosianische Bibliothek Num. 86, oft mit der Unterschrift: Ol., Olde., Oldef., Oldof. Lückenhaft und unordentlich. Voran stehen zwey neuere Unterschriften: lectiones Odofredi etc. und Rationes Odofredi. Daraus ist bey Montfaucon bibl. p. 521. gemacht worden: Odofredi rationum legalium libri VI., was man nun für ein ganz eigenes, von den Vorlesungen verschiedenes, Werk halten möchte. (Nachricht von Blume.)

Ausgaben.

1480. Lugd. fol., ohne Signaturen, aber mit Blattzahlen, die jedoch nicht durchlaufen, sondern in jedem Buch von Neuem anfangen, so das jedes einzelne Buch als ein besonderes Werk erscheint. Am Ende steht: „Anno . . millesimo quadringentesimo octuagesimo ad kalendas. XII. aprilis . . . Martinus husz . . . ex Lugduno . . edidit." — Mit manchen Unrichtigkeiten angegeben bey Panzer I. 532. — Auf Bibliotheken findet sich diese Ausgabe oft unvollständig, woraus dann die irrige Angabe mehrerer verschiedenen Ausgaben der einzelnen Bücher, ohne Ort und Jahr, entstanden ist. So z. B. bey Panzer II. 268. IV. 475. IX. 329.

1502. kal. Sept. Papie fol. per Jac. de burgo franco, mit Signaturen und Blattzahlen. Vgl. Catal. bibl. Lugd. Batav. p. 102., wo jedoch die Ausgabe ganz ungenau angeführt ist.

1514. 30 Jan. fol. in oppido Tridini . . impensis Joannis

de ferrariis al. de Jolitis: ac Girardi de Zejis. Mit Signaturen und Blattzahlen.
1549. 1550. 1552. Lugd. fol.
P 1. mit der Jahrzahl 1550., in anderen Exemplaren 1552.
P. 2. 1549, in anderen Exemplaren 1550. Am Schluß: excud. Franc. et Claud. Marchant fratres.
Ein beſonderer Band Jndex bezieht ſich auf das Digeſtum vetus und den Codex gemeinſchaftlich. Er führt bald die Jahrzahl 1550, bald 1552. Am Schluß: per Georgium Regnault.
Die Vorleſung über den Codex, woraus alle dieſe Ausgaben entſtanden ſind, iſt im J. 1263, alſo kurz vor dem Tode des Odofredus, gehalten worden [25]).

E. Tres Libri.

Ausgaben.

1514. Venet. per Bapt. de Tortis fol. Vgl. Panzer VIII. 418.
1517. 28 Jan. Lugd. fol. in edibus Jacobi Myt expensis Vincentii de Portonariis de tridino de monteferrato.
1550. Lugd. fol. excud. Franc. et Claud. Marchant.

Von den hier zuſammengeſtellten Vorleſungen über die Rechtsquellen finden ſich auch ſchon ältere Nachrichten, jedoch nirgend ganz vollſtändig. Der Katalog der Bücherverleiher erwähnt nur die drey Digeſten und den Codex [26]); das Teſtament des Albertus nur Digeſtum vetus, novum und Codex [27]); Diplo-

---

25) Odofredus in Codicem, L. 14 de fide instrum. „producebam unum instrumentum scriptum MCCLXIII. die VII. intrante junio actum bon. super porticum domini Odofredi in curia S. Ambrosii.“

26) S. o. B. 3. S. 603. 604.

27) Sarti P. 2. p. 90.

Diplovataccius nur Digestum vetus, Codex, und Tres Libri.

2. Glosse zum Costnizer Frieden.

Dieses ist eine eigentliche Glosse, also von den bisher abgehandelten Vorlesungen ganz verschieden. Es sind davon mehrere Handschriften übrig: Eine zu Paris (Num. 5414. A.) mit der Unterschrift: „expliciunt glose domini Odof. bon. super pace Constancie"; eine andere zu Lucca [28]). Sarti sagt, das Buch sey öfter gedruckt, ohne jedoch eine Ausgabe anzuführen; ich halte es für ungedruckt. Diplovataccius erzählt, diese Glosse sey auf Befehl des Kaisers geschrieben worden [29]).

3. Zusätze zu Azo's Summa.

Schon Johannes Andreä giebt Nachricht von dieser Schrift [30]); eben so nachher Diplovataccius, sowohl im Leben des Azo, als in dem des Odofre-

---

28) In der Bibliothek des Felinus. Vgl. Mansi ad Fabric. bibl. med. lat. T. 5 p. 160.

29) Diplovataccius: „Commentavit capitula pacis Constantiae prout Bald. ibi facit mentionem, et dicit Bart. Veronensis in auth. Sed novo jure in 6a col. C. de serv. fugit. quod de voluntate Imperatorum Odofredus glossavit titulum de pace Constantiae, quia dederunt sibi potestatem ut glossaret." Der hier angeführte Bartholomäus Veronensis ist Cäpolla.

30) Joannes Andreae in Dur. spec., in fine prooemii: „Mihi autem non est gratus modus per quem additiones Odo-

dus. Contius beſaß ſie und wollte ſie herausgeben [31]). Es ſind Noten oder Zuſätze zu einzelnen Worten des Azo; eine Probe daraus iſt bey anderer Gelegenheit ſchon oben mitgetheilt worden [32]). Zwey Handſchriften ſind mir davon bekannt:

Paris 4543 auf zehen Blättern hinter der vollſtändigen Summenſammlung. Oft mit den Siglen Od., Ode., Old., Olde., Oldo., auch additio dni Od.

Berliner Bibliothek, lateiniſche Handſchriften in Folio Num. 22, auf zwölf Blättern, mit der Ueberſchrift: inc. additiones dni Odefredi bononiens. super summam Azonis. Sehr verſchieden von der Pariſer Handſchrift, und, wie es ſcheint, weit vollſtändiger.

In beiden Handſchriften alſo ſtehen dieſe Additionen abgeſondert, und ſind nicht der Summa des Azo ſelbſt eingeſchaltet, ſo wie Diplovataccius eine Handſchrift beſchreibt [33]).

4. Summa zum Lehenrecht.

Das Daſeyn und die Aechtheit dieſer Schrift iſt nicht zu bezweifeln. Schon Baldus nennt den Odofred in der Reihe der Gloſſatoren und Summiſten über das Lehenrecht. Eben ſo nachher Alvarotus ganz beſtimmt unter den Summiſten. Auch iſt ein neuerlich vorgebrachter Zweifel ganz ohne Grund [34]).

---

fredi ad summam Azonis in quaternis fuere descriptae.“ Das heißt, in den Handſchriften, die er kannte, waren die Additionen beſonders geſchrieben, (ſo wie in den noch jezt vorhandenen,) nicht der Summa des Azo beygeſchrieben.

31) Contii praef. lecturae Azonis in Codicem.

32) S. o. B. 4. S. 392.

33) Diplovataccius: „Fecit etiam additiones summae Azonis, *quas incorporatas vidi.*“

34) Mansi ad Fabric. bibl. med. T. 5. p. 160.

Handschriften.

Wien, jus canon. N. 93 fol. 2—16. Anfang: Cum natura quotidie deproperet edere novas formas. Am Schluß: expliciunt partes usus feudorum compositae per dominum Odofredum doctorem legum.

Privatbibliothek in Neapel [35]).

Ausgaben.

1584. Rom. 4. typis Vincentii Accolti cum notis Francisci Liparuli. Vom Herausgeber sehr abgekürzt. — Giustiniani T. 1. p. 111.

1584. Compluti 4. ap. Quirinum Gerardum. — Giustiniani T. 2. p. 183.

1584. Matriti 4. — Giustiniani T. 3. p. 304.

Das Daseyn dieser drey Ausgaben von demselben Jahr (von welchen ich keine anders als aus Giustiniani kenne) ist gewiß sehr verdächtig. Zudem soll die Complutensische die erste seyn, die Römische die zweyte, und doch soll auf dem Titel der Römischen stehen: Summa Odofredi .. *nunc primum* restituta. Dagegen läßt sich wohl mit ziemlicher Sicherheit behaupten, daß die noch frühere Ausgabe Lugd. 1563 f., welche Lipenius I. 509. anführt, gar nicht existirt.

5. De ordine judiciario, s. Opus artis notariae.

6. Summa de libellis formandis.

Das erste dieser Werke, welches verloren ist, fieng an mit den Worten: Quemadmodum Christi favente clementia, und handelte zuerst von der Edition der Klage [36]). Durch die zwey Titel des Werks haben sich Manche verleiten lassen, zwey verschiedene

35) Giustiniani T. 1. p. 109.

36) Johannes Andreä (s. o. B. 3. S. 589), und aus ihm Diplovataccius.

Werke anzunehmen, die damit bezeichnet wären [37]); allein Odofredus ſelbſt ſagt ganz deutlich, es ſey ein und daſſelbe Werk, dem er nur dieſe zwey Namen beygelegt habe [38]). Ferner könnte man jenes erſte Werk für gedruckt halten wollen, da in der That eine gedruckte Schrift vorhanden iſt mit dem Titel: Odofredus de judiciis in causis civilibus [39]). Allein nach den ſehr genauen Angaben des Johannes Andreä iſt dieſe Schrift verſchieden von jenem Werk des Odofredus, ja ſie hat überhaupt nicht den Odofredus zum Verfaſſer, ſondern ihr Verfaſſer war ſchon zur Zeit des Johannes Andreä völlig unbekannt [40]).

Das zweyte unter jenen Werken, welches in Handſchriften und Ausgaben vorhanden iſt, war zur Fortſetzung oder Ergänzung des erſten beſtimmt [41]),

---

37) So ſchon Trithemius f. 65: „De ordine judiciario li. I. Quemadmodum christi favente. — De arte notariatus li. I.“

38) Odofredus de libellis, rubr. qualiter nomen libelli accipiatur: „Et est sciendum quod ista plenius tractavimus in arte notaria: *quae alias ordo judiciorum nuncupatur.*“

39) Tract. Lugd. 1549. f. Vol. 4. f. 11. und Tract. univ. juris. Ven. 1584. T. III. P. 1. fol. 34 mit den Anfangsworten: „Ad fundandam notitiam consueti cursus causarum.“

40) Johannes Andreä ſ. o. B. 3. S. 590. Es iſt die zweyte unter den anonymen Schriften über den Prozeß, deren Beſchreibung genau auf die hier abgedruckte Schrift paßt.

41) Odofredus de libellis, initio: „Postquam opus artis notariae divina favente clementia perduxi laudabiliter ad effectum: necessarium esse decrevi ad ipsius operis supplementum summam componere de libellis formandis“ etc.

welches daher so häufig in demselben angeführt wird, daß man dadurch einen Ueberblick über den Inhalt und die Anordnung jenes ersten, verlorenen Werks erhält [42]). Die genaue Beschreibung bey Johannes Andreä läßt über die Aechtheit der Handschriften und Ausgaben, welche damit völlig übereinstimmen, keinen Zweifel übrig [43]). Das Werk besteht übrigens aus vier Partes: Prätorische Klagen, Interdicte, Edicte, Civilklagen. Von dem Verhältniß desselben zu einem Buch des Salathiel wird im folgenden Kapitel (Num. IX.) gehandelt werden.

Handschriften der Summa de libellis.

Paris, S. Germain Num. 1368.
Paris Num. 4249.

Ausgaben.

1510. Argent. 4. ex off. Jo. Schotti: imp. Georgii Maxilli al. Ubelin, in einer kleinen Sammlung unter dem Titel: Refugium advocatorum, worin Odofred die erste Stelle einnimmt.
1549. Lugd. fol. in den Tractatus Vol. 4. fol. 71.
1552. Colon. 8. ap. her. Arn. Birkmanni, als Anhang hinter Henning Goeden judiciarii ordinis processus.
1561. Lugd. f. hinter Roffredus (s. o. S. 188).

---

42) Beyspiele: Cap. 1. quid sit libellus: „ut notavimus in arte, XI. distinctione.“ — Cap. de quasi serviana: „cetera latius notavi in arte distinctione II.“ — Es erhellt aus den Citaten, daß das frühere Werk überhaupt aus 12 Distinctionen bestand, ohne Zweifel nach den 12 Distinctionen von Joannis arbor actionum.

43) Johannes Andreä, s. o. B. 3. S. 589, und aus ihm Diplovataccius.

1563. Colon. 8. ap. her. Arn. Birkmanni hinter Henning Göden.
1565. Colon. 8. (Catal. Traject. T. 2. p. 101.)
1582. Colon. 8. ap. Gervinum Calenium et her. Jo. Quentelii, hinter Henning Göden.
1584. Venet. fol. im Tract. univ. juris T. 3. P. 2. fol. 79.

7. De percussionibus.

Dieſe Schrift legt ihm Diplovataccius bey, mit den Anfangsworten: Super hoc frequenter propter duplicitatis ambiguum. Sie ſteht abgedruckt in mehreren Sammlungen [44]).

8. De positionibus.

Die Schrift, welche in den Tractatenſammlungen mit dieſem Titel und unter ſeinem Namen gedruckt iſt, gehört nicht ihm an, ſondern dem Roffredus. Dagegen hat auch er allerdings eine ſolche Schrift verfaßt, welche von Durantis benuzt worden, ſpäter aber verloren gegangen iſt [45]).

9. De confessionibus.

Wird von Johannes Andreä, und aus dieſem von Diplovataccius, angeführt [46]).

---

44) Tractatus Lugd. 1549. f. Vol. 10. f. 34. und in Modii rerum criminalium tractatus. Francofurti 1587. fol., T. 2. p. 133.

45) S. o. S. 191. Vgl. Joannes Andreae in Dur. spec. Lib. 1. de off. omn. jud. § 8. unter den von Durantis benuzten fremden Schriften: „Item tractatus Odof. de positionibus, qui etiam habet specialem rubr. Item tract. ejus de confessionibus, positus, licet per alia verba, sub rubr. de confessis:“

46) Johannes Andreä (ſ. die in der vorhergehenden Note abgedruckte Stelle).

10. Quaestiones.

Eine Sammlung von 44 Quäſtionen, oft mit Odo. oder Odofredus unterſchrieben, ſteht in der Pariſer Handſchrift 4604. fol. 95 — 101.

11. Consilia.

Mehrere derſelben finden ſich handſchriftlich in den Bologneſiſchen Archiven [47]). Einige ſind abgedruckt [48]). Eines wird von ihm ſelbſt in ſeinen Vorleſungen angeführt [49]).

12. Kleine Schriften von ungewiſſer Aechtheit.

Einige kleine, nicht bedeutende, Schriften ſind an verſchiedenen Orten unter ſeinem Namen gedruckt. Da ſie aber von älteren Schriftſtellern nirgend angeführt werden, ſo läßt ſich über ihre Aechtheit kein ſicheres Urtheil fällen. Es ſind folgende Stücke:

De primo et secundo decreto.
Tract. Lugd. 1549. f. Vol. 8. f. 213.
Tract. un. juris. Ven. 1584 f. T. 3. P. 2. f. 136.

---

47) Sarti p. 155.

48) Eines ſoll ſtehen in: Resp. ad causas ultim. volunt. Ven. 1568. T. 1. N. 4. (Giustiniani T. 1. p. 111). Ein anderes ſteht bey Sarti P. 2. p. 77.

49) Odofredus in Dig. vetus, L. 5. de jurisdictione.

De curatore bonis dando.
Tract. Lugd. 1549 f. Vol. 8. f. 210.
Tract. un. juris. Ven. 1584 f. T. 8. P. 2. f. 405. und nochmals T. 17. f. 233.
De dotis restitutione.
Tract. Lugd. 1549. f. Vol. 6. f. 245.
Tract. un. juris. Ven. 1584. f. T. 9. f. 472.
Einzeln Colon. 1591. 8. (Cat. Traject. T. 2. p. 101).
De interdictis.
Tractatus Lugd. 1549. f. Vol. 9. fol. 2.

II. Albertus Odofredi.

Diplovataccius N. 130 (hinter Martinus Sulimanus). Sarti P. 1. p. 170.

Dieſer Sohn des Odofredus erwarb als Rechtslehrer und Schriftſteller keinen ähnlichen Ruf wie ſein Vater; in den öffentlichen Geſchäften aber ſcheint er das Anſehen deſſelben noch übertroffen zu haben. Beſonders während der großen inneren Unruhen in Bologna war er einer der thätigſten und einflußreichſten Führer der ſiegenden Geremei, und ſo denn auch der Republik.

Diplovataccius ſchreibt ihm ſelten gewordene Bücher über die Rechtsquellen zu, ſo unbeſtimmt, daß er ſelbſt offenbar Nichts davon wußte [50]). Dagegen ſind die Quäſtionen, die er ihm auf das Zeugniß des Johannes Andreä und des Albericus beylegt, nicht zu bezweifeln [51]). Zwey ſeiner Quäſtionen

50) Diplovataccius: „qui plura praeclara in legibus scripsit de quibus rara habentur exemplaria.“

51) Diplovataccius: „Item plures quaestiones disputavit, quae sunt in libro magno quaestionum disputatarum per ipsum, de quibus facit mentionem pluries Albericus de Rosate ... et Jo. Andr.“ etc.

(vom J. 1272. und 1273.) stehen in einer Pariser Handschrift [52]). Ein Consilium, welches er gemeinschaftlich mit Dinus ausstellte, führt Caccialupus an [53]).

Er starb im J. 1300., und hinterließ Kinder und Enkel. Sein noch vorhandenes Testament von 1299. [54]) giebt Zeugniß zugleich von seinem Reichthum und von seiner Frömmigkeit. So z. B. legirte er 200 Lire einem Soldaten, der zum Heil seiner Seele einen Feldzug im heiligen Land machen würde; ferner jährlich so viel Waizen, als im Gebiet von Bologna zu Hostien verbraucht werden würde, und Wein zu demselben Zweck; endlich stiftete er für sich selbst 2034 jährliche Seelenmessen durch eine Rente von 30 ½ Lire, für seine Eltern und Geschwister 968 Messen durch eine Rente von 13 ¾ Lire [55]).

---

52) Pariser Handschrift 4489. fol. 126. 127. — Lipenius II. 235 giebt als gedruckt an: Alberti Odofredi quaestiones legales Bononiae, gewiß ohne Grund.

53) Caccialupus de modo stud. „Albertus Odofredi fuit contemporaneus Dyni, vidi consilium subscriptum ab utroque: de quo patebat publico instrumento in archivo Senensi.“

54) Es ist vollständig abgedruckt bey Sarti P. 2. p. 87–91.

55) Damals betrug die Lira Einen Thaler Acht Groschen, s. o. B. 3. S. 575.

III. Homobonus.

Diplovataccius N. 91.
Sarti P. 1. p. 159.

Seine Vaterstadt war Cremona, nach dem Zeugniß seines Schülers Hostiensis [56]).

Er war Schüler des Albertus Papiensis [57]), aber nicht des Azo, wie man aus einer misverstandnen Stelle des Hostiensis angenommen hat [58]). Sein Schüler war der weit berühmter gewordene Hostiensis [59]).

---

56) Hostiensis Summa tit. de probat. § 2: „Numquid ergo positio negativa admittenda est, et ei respondendum? Quidam dicunt quod non indistincte, cum nec probari possit .... Ego *cum domino Homine bono Cremonensi indistincte* dico ipsam admittendam, si judici videatur."

57) Homoboni glossa Ms. Paris. 4458: „dominus meus al. pa."

58) Panzirolus II. 25., der sich auf folgende Stelle beruft: Hostiensis Summa tit. de op. novi nunt. § 10. (Qualiter tollatur): „quamvis Azo hoc dixerit, *sicut audivi a domino Hominebono*, qui de hoc dicebat se dubitare, sicut no. post ipsum ff. eodem praetor ait § si quis paratus." Allein diese Stelle sagt gar nicht, daß Homobonus des Azo Schüler gewesen sey, sondern nur, daß er einmal eine einzelne Glosse geschrieben habe, als Zusatz und Widerlegung zu einer einzelnen Glosse des Azo. — Aus dieser Stelle des Pancirolus haben in der Ueberschrift des Kapitels die Herausgeber gemacht: de Homobono Hostiensi, welcher neue Irrthum also nicht auf Rechnung des Pancirolus kommt.

59) Vgl. die in der vorigen Note abgedruckte Stelle des Hostiensis.

Von ihm ſind Gloſſen zu einem Theil der Rechtsbücher übrig; es ſind einzelne, nicht bedeutende Zuſätze zu der Gloſſe des Accurſius, wie dieſes theils aus ihrem Inhalt erhellt, theils aus der Art, wie ſie in vollſtändige gloſſirte Handſchriften als ſpätere Zuſätze von neuerer Hand eingeſchaltet worden ſind. Sie finden ſich in folgenden Handſchriften:

1. Digeſtum vetus.
   Paris 4458. Eine Stelle daraus iſt ihrem Inhalt nach ſchon oben benuzt worden B. 4. S. 196.
2. Codex.
   Vaticaniſche Handſchrift 1428. Vgl. Sarti P. 1. p. 159, P. 2. p. 188.

Diplovataccius ſchreibt ihm Lecturä über den Codex zu [60]). Vielleicht will er mit dieſem ungenauen Ausdruck auch nur ſolche Gloſſen, Zuſätze zu Accurſius, bezeichnen: es iſt aber auch möglich, daß der Ausdruck in eigentlichem Sinn gebraucht war, und daß wirklich nachgeſchriebene Vorleſungen des Homobonus noch zur Zeit des Diplovataccius erhalten waren. Dagegen beruhen die Diſtinctionen, welche gleichfalls dem Homobonus beygelegt werden, auf einem handgreiflichen Misverſtändniß [61]).

---

60) Diplovataccius: „et praecipue super Codice lecturas copiosissimas scripsit, quarum copia rara est.“

61) Diplovataccius: „Composuit etiam quasdam Distinctiones, ut per Hostiensem in Summa in tit. de probat.“ Es iſt die oben, Note 56, abgedruckte Stelle des Hoſtienſis, worin offenbar Diplovataccius, anſtatt indistincte, geleſen haben muß: in distinctionibus.

IV. Guido de Suzaria.

Joannes Andreae s. o. B. 3. S. 589.
Trithemius f. 65.
Diplovataccius N. 97.
Panzirolus Lib. 2 Cap. 41.
Sarti P. 1. p. 166.
Tiraboschi biblioteca Modenese T. 5. p. 155—160. (Von Crispi. Sehr gründlich).
F. M. Colle Storia dello Studio di Padova Vol. 2. p. 19—27. (Enthält Nichts Neues).

Durch den Zunamen ist es wahrscheinlich, daß er in Suzara geboren war, einem kleinen Ort, welcher in verschiedenen Zeiten zum Gebiet von Reggio oder von Mantua gehörte [62]). Andere geben Modena oder Reggio als seine Vaterstadt an, was blos aus seinem an diesen Orten bekleideten Lehramt entstanden zu seyn scheint [63]); noch Andere Cremona,

62) Damals wahrscheinlich zu Mantua, wie weiter unten gezeigt werden wird.

63) Durantis Spec. Lib. 1. de advocato § Sequitur 2: „De meo ergo consilio gerant vestem suae professionis ... non sericis texturis variatam, vel variis coloribus ornatam: *ut Guido de Suzaria Mutinae legum professor.*" — Joannes Andreae ibid. „Forte cum autor ibi legit ... quia Rheginus fuit." — Johannes Andreä will offenbar sagen: Guido war aus Reggio, nicht aus Modena, und die Stelle des Durantis ist daher auch nicht von der Vaterstadt, sondern von dem Aufenthalt zu verstehen; dieser lezte aber fiel vielleicht in dieselbe Zeit, worin auch Durantis selbst

und dieſe Angabe ſcheint blos durch die Vaterlandsliebe der Cremoneſer veranlaßt zu ſeyn [64]).

Seine Lehrer ſind unbekannt; die Annahme, daß er Schüler des Azo geweſen ſey, hat keinen Grund [65]). — Dagegen ſind zwey namhafte Schüler des Guido bekannt: Jacobus de Arena [66]), und Guido de Baiſio, gewöhnlich nur Archidiaconus genannt [67]).

Von ſeinem ſehr unſtäten Leben haben ſich zahl-

Lehrer in Modena war. — Die Erklärung, die Johannes Andreä von der Stelle des Durantis giebt, iſt auch offenbar richtig, und man kann ſie von der Vaterſtadt nur dann verſtehen, wenn man Mutinensis lieſt anſtatt Mutinae; Pancirolus freylich hat ſie ſo verſtanden.

64) Jason in Dig. vetus, L. 6. de cond. causa data: „et fuit ante eum decisio Guidonis de Suza. cremonensis.“ — Arisi Cremona literata T. 1. p. 125. — Jaſon iſt zu neu, als daß ſein Zeugniß gegen andere Gründe entſcheiden könnte. Nach Ariſi war Guido nicht blos geborner Cremoneſer, ſondern er ſoll auch da gelehrt haben und geſtorben ſeyn; gleichzeitige Zeugen führt er nicht an, ſondern nur neue Cremoneſiſche Schriftſteller, und außerdem eine Grabſchrift, die vor Ariſi's Zeit da geweſen ſeyn ſoll, und über welche auch keine Sicherheit zu finden iſt.

65) Man behauptet es, weil er in der Schrift de jure emphyteutico den Azo als ſeinen Lehrer nenne; allein dieſe Schrift iſt nicht von ihm, ſondern von Martinus de Fano.

66) Jacobus de Arena in Cod., L. 1. de judiciis: „Sed certe audivi hoc a doctore magno domino Guidone de succa.“

67) Archidiaconus in C. Deliberat. de off. leg. in VI. (bey Sarti p. 167): „in hoc articulo dominus meus Guido de Suzaria sic dicebat.“

reiche Spuren erhalten. Im J. 1260. schloß er einen Vertrag mit der Stadt Modena, worin er Zeitlebens da zu bleiben und zu lehren versprach. Dafür erhielt er das Bürgerrecht, und ein Kapital von 2250 Lire, von welchen er 1250 in Grundstücken des Gebiets von Modena anlegen mußte [68]). Die Stadt erfüllte ihre Zusage genau, er aber entzog sich sehr bald der übernommenen Verpflichtung. Denn schon im J. 1264. war er Professor in Padua, wie aus einer Urkunde erhellt, welche er daselbst als Zeuge unterschrieb [69]). Auch da blieb er nicht lange, denn im J. 1266. war er Professor in Bologna [70]). Zwey Jahre später aber war er als Rath im Dienst Carls von Anjou, und als Conradin gefangen ward, hatte Guido den Muth, dessen Hinrichtung für ungerecht zu erklären [71]).

Im J. 1270. schloß er einen neuen Vertrag

---

68) Der Contract ist abgedruckt in Muratori antiqu. III. 904—907. Auch über die Erfüllung sind mehrere Urkunden noch vorhanden. Tiraboschi l. c. p. 156.

69) Facciolati fasti P. 1. p. IX. Die Professur in Padua, aber nicht die Zeit derselben, erhellt auch aus Cinus in Codicem, L. 7. de legibus: „De hac quaestione fuit controversia Paduae apud doctores illius temporis et terminatum fuit *per Guid. de Suza. et Jacob. de Are. Parmensem*" etc.

70) Bolognesische Urkunde von 1266: „presente Modenixio *bidello dni Guidonis de Suzeria.*"

71) Sarti p. 166. aus Ricobaldus.

mit der Stadt Reggio [72]). Er sollte für immer als Lehrer da bleiben, außer wenn er von König Carl oder von der Regierung zu Mantua berufen werden würde [73]), doch sollte er selbst bey diesen kein Lehramt übernehmen dürfen. Bey Verletzung des Vertrags sollten die Güter an die Stadt zurückfallen. Diesem Vertrag scheint Guido etwas länger als dem früheren treu geblieben zu seyn, denn noch 1276. wohnte er in Reggio einem Doctorexamen bey [74]). Zwar erscheint er 1275. 1276. 1278. an verschiedenen Orten im Gefolge von Bevollmächtigten des Kaisers [75]): allein dieses waren wohl nur vorübergehende Geschäfte, wodurch sein bleibendes Lehrerververhältniß nicht aufgelöst wurde.

Im J. 1279. aber verpflichtete er sich, in Bologna über das Digestum novum zu lesen: diesesmal hatte er nicht mit der Stadt verhandelt, sondern mit den Scholaren, welche ihm 300. Lire versprachen

72) Panzirolus l. c., der diesesmal sogar aus Archiven schöpft! — Tiraboschi l. c. p. 158.

73) Hieraus nun eben geht wohl klar hervor, daß Guido durch seine Geburt dem Staat von Mantua angehörte (Note 62), da außerdem diese Ausnahme unerklärlich wäre.

74) S. o. B. 3. S. 311. 626.

75) Sarti p. 166. Tiraboschi l. c. p. 158. Was der Gesandte literaliter sprach, das mußte Guido latinis verbis übersetzen. Offenbar betrachtete man das Lateinische als Schriftlatein, das Italienische als Volkslatein.

chen [76]). Obgleich dieser Vertrag nur auf Ein Jahr gieng, so blieb doch Guido, wie es scheint, nunmehr bis an seinen Tod in Bologna. Denn 1280 und 1283. erscheint er in Bolognesischen Urkunden [77]), in einer Urkunde von 1292. aber ist von seinen Erben als Grundeigenthümern im Gebiet von Bologna die Rede [78]).

Obgleich er wenig von dem canonischen Recht wußte, war er dennoch einmal nahe daran, Bischoff in Turin zu werden, und es misglückte nur deshalb, weil er eine Ehe zwar nicht vollzogen, aber doch geschlossen hatte [79]). Man wirft ihm vor, daß er sich in seiner Kleidung eitel gezeigt, und daß er namentlich bunte und mit Seide gestickte Kleider, unpassend für seinen Stand, getragen habe [80]).

---

76) Sarti P. 1. p. 167., P. 2. p. 83., in welcher lezten Stelle der Contract selbst abgedruckt ist.

77) Sarti p. 167.

78) Sarti p. 167. Hier werden die Gränzen eines Grundstücks so angegeben: „Juxta dn. Guidonem de Suzaria vel ejus heredes.“

79) Joannes Andreae in Dur. spec. prooem. (s. o. B. 3. S. 589). — Id. in C. un. de voto in VI. „Item hic Arch. dicebat Boa. (d. h. archipresbyter Boatinus) in decretal. verum de convers. conjug. quod Guido de Sazaria post matrimonium per se contractum nondum consummatum postulatus fuerat in episcopum Taurin. sed postulatio non fuit admissa.“ — Nach keiner von beiden Stellen war der Mangel canonistischer Kenntnisse (der ihm allerdings in der ersten Stelle vorgeworfen wird) die Ursache, weshalb er nicht wirklich Bischoff wurde.

80) Durantis in spec. Lib. 1. de advocato (s. o. Note 63).

Die ſicheren Schriften des Guido ſind folgende:

1. Exegetiſche Arbeiten.

Davon ſind noch jezt mehrere Stücke vorhanden.

A. Digeſtum vetus. Handſchriften:

Paris 4488 f. 318—345.
Paris 4489 f. 3—29.

Dieſes ſind wirkliche Gloſſen, Nachträge zur Gloſſe des Accurſius, übrigens ſehr unbedeutend. Folgende Ueberſchrift giebt den Inhalt und die Beſtimmung des Werks deutlich an: Incipiunt suppletiones et quaestiones de facto domini Guidonis de suzaria super digesto veteri composite et primo super verbo *justinianus* in glossa quae incipit" etc.

In mehreren alten Bücherkatalogen ſtehen Reprobationes super digestum vetus von Guido [81]). Wahrſcheinlich iſt es daſſelbe Werk, und dieſer Titel mag aus einer polemiſchen Richtung gegen Accurſius entſtanden ſeyn.

B. Codex. Handſchriften:

Paris 4489 f. 30—76. Vollſtändig.
Paris 4488 f. 346—359. Bloßes Fragment, außerdem mit 4489. übereinſtimmend.

---

81) In dem Katalog der Bücherverleiher (ſ. o. B. 3. S. 604) und in dem des Cervottus. Sarti P. 2. p. 216.

Vaticanische Bibliothek 1428. Sarti P. 2. p. 188. Blos einzelne, der Glosse des Accursius von neuerer Hand beygefügte Zusätze.

Die Pariser Handschriften enthalten ganz bestimmt nicht Glossen, sondern nachgeschriebene Vorlesungen [82]); die Vaticanische scheint, nach Sarti's unbestimmter Angabe, Glossen zu enthalten: es könnten jedoch auch bloße Auszüge aus den Vorlesungen seyn.

Diplovataccius führt an: Commentare über Digestum vetus und novum, und über den Codex; bey dem Codex giebt er die Anfangsworte an, welche ganz mit dem Anfang der vollständigen Pariser Handschrift der Vorlesungen übereinstimmen [83]).

2. De ordinatione causarum.

Ein kleines Werk über den Prozeß, wovon schon aus älterer Zeit sehr bestimmte Nachrichten vorhanden sind [84]).

---

82) Der Schluß lautet in N. 4489 so: „Nec dico plura hic *quia tarda hora est.* Gui. Expliciunt expositiones legum Codicis distinctiones explanationes glosarum supletiones opinionum dominorum legum in glo. tactis quaestiones de facto et generaliter quicquid ultra apparatum dominus Guido de Suzaria *recitavit.*" etc.

83) Diplovataccius: „super C. pulchra commenta composuit, incipiunt: *In nom. dom. Haec quae necessario. In duobus videtur male dicere Imperator.* Item super 1ma et 2da parte ff. veteris et ff. novi."

84) Johannes Andreä s. o. B. 3. S. 589, wo er diese Schrift als die siebente über den Prozeß genau und mit den Anfangs-

Handschrift:

Paris 4604 f. 102—107.

Ausgaben:

Tractatus Lugd. 1549 f. Vol. 4. f. 12.
Tractatus universi juris Ven. 1584. f. T. 3. P. 1. f. 34.
Einzeln unter dem Titel practica, Francof. 1576 f. (nach Lipenius II. 188).

Neuere Schriftsteller haben daraus irrig zwey verschiedene Werke: de actionibus causarum, und de ordinatione causarum, gemacht.

3. Quaestiones.

Johannes Andreä führt mehrere einzelne Quästionen des Guido an, einige unter dem allgemeineren Titel quaestiones statutorum, unter welchem also eine ganze Sammlung existirt zu haben scheint [85]).

4. De testibus.

Wird aus einer Handschrift zu Lucca angeführt [86]).

---

worten angiebt, auch hinzufügt, es werde darin nur ein sehr dürftiger Gebrauch vom canonischen Recht gemacht. — Trithemius l. c. „de actionibus causarum li. I. *Super causarum ordinatione.*" — Diplovataccius aus Johannes Andreä.

85) Joannes Andreae in Dur. spec. Lib. 1. tit. de accusatore, vers. *Sed pone* und vers. *Quid si vulnerasti.* — Ibid. Lib. 3. tit. de accusatione § 6. — Sarti p. 168 führt aus einer Vaticanischen Handschrift an: Summa quaestionum . . . ex doctrina G. de Suzaria et Dy. de Mugello.

86) Bibl. Felini Cod. N. 419. Mansi ad Fabric. bibl. med. T. 3. p. 135.

Einige andere dem Guido zugeschriebene Schriften sind theils sicher unächt, theils wenigstens sehr zweifelhaft.

A. De jure emphyteutico. Diese unter seinem Namen gedruckte Schrift hat den Martinus de Fano zum Verfasser, wie in dessen Leben gezeigt werden wird [87]).

B. De primo et secundo decreto. Gehört nicht ihm, sondern dem Jacobus Balduini (S. 104.).

C. De ordine maleficiorum. Diese Schrift beschreibt ausführlich Diplovataccius, der jedoch gute Gründe anführt, den Guido nicht für den Verfasser zu halten [88]).

D. De tormentis s. de quaestionibus. Diese oft und mit Anmerkungen des Bologninus gedruckte Schrift [89]), ist nur ein einzelnes Kapitel aus der

---

87) S. u. Kap. XLV.

88) Diplovataccius: „Item et secundum aliquos composuit tractatum optimum de ordine maleficiorum, ubi pulchra bona ponit, incipit: *In nom. dom. Amen. Inc. particularis libellus qui allegat ordinem maleficiorum et plura.* Quem tractatum doctores saepenumero, maxime Dn. Alex. allegat. Adverte tamen, quod quamvis ille tractatus dicatur fuisse Guidonis, tamen credo quod fuerit cujusdam discipuli ipsius, qui recollegit de verbo ad verbum dicta praedicti Guidonis, Odofredi, et Uberti de Bobio, et hoc apparet in rubr. qualiter se habere debet advocatus in ver. *videamus*, ubi dicit: *tamen ego Odofredus dico*, et in rubr. de diversis et pluribus quaest. in fine, et in rubr. de Statu ver. in 3o membro.“

89) Ausgaben: Bonon. 1481 (Tiraboschi p. 159), Bonon. 1489 in einer Sammlung (Panzer I. 220), Venet. 1491. hinter

vorhergenannten de ordine maleficiorum, alſo eben ſo zweifelhaft wie dieſe [90]).

E. De instrumento guarentigiato. Dieſe gedruckte Schrift [91]) kann nur dem Guido zugeſchrieben werden, wenn man ſpätere Interpolationen annimmt, da in derſelben Bartolus angeführt wird [92]).

F. Declarationes variae. Der Titel dieſer blos von Trithemius angeführten Schrift iſt ſo allgemein und unbeſtimmt, daß darunter vielleicht nur Gloſſen oder exegetiſche Vorleſungen zu verſtehen ſind.

G. Endlich findet ſich in einer ſehr neuen Wiener Handſchrift unter dem Namen des Guido ein

---

Gandinus, Lugd. 1508. hinter Ang. Aretinus, Lugd. 1514 (Frisius p. 298), Tract. Lugd. 1549 Vol. 10. f. 85., Tract. un. juris Ven. 1584. T. 11. P. 1. p. 241., Francof. 1593 (Tiraboschi p. 159), Ursellis 1597. 8.

90) Diplovataccius: „Invenitur tract. de tormentis Dn. Guidonis de Suzaria Mantuani, inc. *quaestionibus plenius tractaturis* etc. .. cui tract. fecit additiones de a. 1481. Dn. Lud. Bologninus, et miror de Dn. Ludovico, ex quo ille tract. est pars operis Guidonis in tract. de ord. maleficiorum in 3a parte in rubr. de modo in tortura servando, et adverte quod iste non est Mantuanus, ut praesupponit Ludo. Bologninus.“ (Ueber dieſe lezte Angabe, worin wohl Bologninus gerechtfertigt werden könnte, ſ. o. Note 73).

91) Tract. Lugd. 1549 f. Vol. 5. f. 283. Tract. un. j. Ven. 1584 f. T. 6. P. 2. f. 338.

92) Diplovataccius: „Item et secundum aliquos composuit tract. Guarentigiae, inc. *Quoniam in civitatibus Tusciae.*

Verzeichniß von Gesetzstellen, welche der Rechtsgelehrte auswendig wissen soll [93]).

Tamen non est Guidonis, cum ibi allegetur Bartholus.“ Sarti p. 168. setzt Baldus anstatt Bartholus, ohne Zweifel blos durch Schreibfehler.

93) Bibl. Vindobon. N. 207. 4. fol. 309—310: „Dn. Guido de Zuzariis celeb. LL. Dr. collegit 180. leges quas summis amicis suis consuluit tenere menti si vellent Jurisperiti haberi“ etc.

V. Jacobus de Arena.

Literatur:

Trithemius fol. 76.
Gesner fol. 351. (der diesesmal manches Eigene hat).
Diplovataccius N. 105., bey Sarti II. 263.
Panzirolus Lib. 2. C. 50.
Mazzuchelli Vol. 1. P. 2. p. 990.
Sarti P. 1. p. 240.
Affò memorie degli Scritt. Parmigiani T. 1. (1789) p. 237.
Colle Storia dello Studio di Padova Vol. 2. p. 29—38.

Nach den meisten Zeugnissen war dieser Rechtslehrer aus Parma gebürtig [94]; der Beyname desselben bezeichnet also nicht den Geburtsort, sondern vielleicht nur die Lage der väterlichen Wohnung [95].

Er war Schüler des Guido de Suzaria (S. 350.),

94) Parmensis nennt ihn Caccialupus; eben so eine alte Handschrift zu Lucca; auch in der Ueberschrift des gedruckten Commentars zum Codex: „Jacobi de Arena *Pergameni*" muß ohne Zweifel gelesen werden *Parmensis*. — Diplovataccius giebt zuerst auch bestimmt Parma an, und beruft sich auf Baldus de pace Constantiae § 1. circa finem, wo ich jedoch in dem gedruckten Baldus die Stelle nicht finde; nachher sagt er: „origine fuit de Parma, *sive Papia*," wobey er den Baldus de commemoratione citirt.

95) So wie bey Petrus de Vineis, und Jacobus de Ardizone de Broilo.

und Lehrer des Richardus Malumbra und des Oldradus [96]).

In Padua lehrte er gemeinschaftlich mit seinem Lehrer Guido, also gewiß vor 1266. (S. 351.). Ebendaselbst war er wahrscheinlich auch noch im J. 1287. [97]). Im J. 1296. wurde er als Rechtslehrer in Neapel angestellt [98]). Außerdem lehrte er, in unbekannter Zeit, in Reggio und in Siena [99]), nach Einigen auch in Bologna, was jedoch kein sicheres Zeugniß für sich hat [100]). Der angebliche Aufenthalt in Toulouse beruht sicher nur auf einer Verwechslung mit Jacobus de Ravanis.

---

96) Sarti p. 240. aus einer Stelle des Baldus. — Bartolus in Cod., Auth. Sacramentum, quando mulier (5. 35): „do. Richar. Mal. qui fuit scholaris Jac. de Are.“

97) Diplovataccius: „Fecit etiam plures disputationes, et praecipue illam quae incipit: *In Statuto civitatis Paduae cavetur*, quam disputavit anno dni 1287. ut in fine ipsius apparet.“ Ganz entscheidend ist diese Disputation freylich nicht für den damaligen Aufenthalt.

98) Origlia Studio di Napoli T. 1. p. 167. aus dem Archiv, aber ohne Angabe näherer Umstände.

99) Reggio. Sarti p. 240. aus einer Stelle des Albericus. — Siena. Diplovataccius: „et legit diu Senis,“ aus Baldus de commemoratione.

100) Die Stelle des Arena selbst, die Sarti p. 240. anführt, beweist gar Nichts, da sie überhaupt nur die Stadt Bologna nennt. — Dagegen sagt Diplovataccius: „Floruit etiam Bononiae tempore Franc. Accursii et aliorum ut per Albertum de Gandino in suo opere maleficiorum in rubr. de bonis malefact. in antepen. col. ver. solutum in quaestione. Es ist ohne Zweifel die Stelle, welche bey Gandinus ed. Ven. 1584. f. 350. so lautet: „Sed in quae-

Nach 1296. kommt von ihm keine Nachricht vor, insbesondere sind die Angaben aus den Jahren 1300. und 1320. ganz unbegründet [101]).

Unter seinen Schriften verdienen nur die exegetischen Aufmerksamkeit; die übrigen, meist praktischen Inhalts, sind von geringem Werth, auch großentheils unsicher, indem sie Citate neuerer Schriftsteller enthalten, also entweder interpolirt sind, oder von anderen Verfassern herrühren. Aber auch die exegetischen Schriften sind nicht sowohl durch eigenthümlichen Werth merkwürdig, als weil sie zur Bezeichnung des Characters dieses ganzen Zeitraums dienen. Es sind übrigens nachgeschriebene Vorlesungen, und zwar meist bloße Zusätze zur Glosse, weshalb sie auch in den Handschriften bald lecturae, bald additiones genannt werden.

1. Exegetische Arbeiten.

Sie sind in folgender Ausgabe vorhanden:

Jacobi de Arena Parmensis .... Commentarii in universum Jus Civile ... 1541. f. Am Schluß: impensis

---

stione ista do. Fran. Accur. et do. Bolan. de Ro. consuluerunt mihi Bononiae assessori" etc. Hier las also die Handschrift des Diplovataccius offenbar: Fran. Accur. et do. Jac. de Arena. Die Pariser Handschrift des Gandinus (N. 4598) liest: dñs azo de ramāciis (ohne einen andern Namen). Es bleibt also hier Alles ungewiß.

101) Nach Paneirolus soll Jacobus in dem Professorenverzeichniß von 1300 stehen; aber dieses Verzeichniß hat gar keine Zeitan-

... Hugonis a porta: typis .. Stephani ruffini et Jo. ausulti. Lugduni ... 1541.

Fol. 2—60 ſteht der Coder, mit der Ueberſchrift: Lectura (que secundum veteris ex. fidem additionum nomine inscribitur) ... do. Jacobi de Arena Pergameni super Codice.

F. 61—88 Digeſtum vetus.

— 88—138 Infortiatum.

— 139—236 Digeſtum novum.

— 237—252 Distinctiones vel repetitiones super Cod.

— 253—262. Eben ſo über die Digeſten.

— 262 lectura tit. J. de legatis.

— 262—309 lectura tit. J. de action.

Mazzuchelli giebt zwey Ausgaben an: 1541. und 1612., jedoch beide ohne ſie ſelbſt geſehen zu haben.

Auch Diplovataccius kennt dieſe Arbeiten über die Digeſten und den Coder, und giebt ſie mit den Anfangsworten an. Von dem Digeſtum vetus war im ſechzehenten Jahrhundert eine Handſchrift in Breſcia [102]).

2. De positionibus.

Alte Zeugniſſe verbürgen die Aechtheit der Schrift [103]). Sie iſt gedruckt:

1549. Tractatus Lugd. IV. 182.
1584. Tract. Venet. IV. 3.

---

gabe, und iſt auch ſelbſt erſt in neuerer Zeit entſtanden. Vgl. Colle l. c. p. 30. 31. — Alidoſi ſagt, er ſey 1320. im collegium judicum zu Bologna geweſen, führt aber gar kein Zeugniß dafür an.

102) „Brixiae in domo Gabiani.“ Gesner f. 351.

103) Joannes Andreae in Spec. Lib. 2. tit. de posit. init. „Jacob. de Are. fecit etiam tractatum de positionibus,“ und aus ihm Diplovataccius.

3. De praeceptis judicum.

Handschriften:

Bibl. Vatic. N. 2638. 2656. (Affò l. c. p. 240).

Ausgaben:

1549. Tract. Lugd. f. VIII. 113.
1584. Tract. Venet. f. III. 2. fol. 34.

4. De excussionibus bonorum.

Diplovataccius giebt Nachricht davon.

Handschriften:

Bologna, Spanisches Collegium N. 87. (Sarti p. 241.)
Vaticanische Bibliothek (Mazzuchelli).
Privatbibliothek zu Mailand (Mazzuchelli).
Felinische Bibl. zu Lucca (Mansi zu Fabricius T. 6. p. 348).

Ausgaben:

1549. Tract. Lugd. f. IX. 71.
1570. Ven. f. in Tract. assecurat.
1575. 1585. Lugd. f. in Tract. de pign. et hyp. p. 432.
1584. Tract. Venet. f. III. 2. f. 141.
1591. Colon. 8. in Tract. fidejussor.

5. De sequestrationibus.

Ausgaben:

1549. Tract. Lugd. f. V. 31.
1570. Ven. f. in Tract. assecurat.
1575. 1585. Lugd. f. in Tract. de pign. et hyp. p. 570.
1584. Tract. Venet. f. III. 2. f. 143.

6. De expensis in judicio factis.

Angegeben von Diplovataccius.

Handschriften:

Felinische Bibl. zu Lucca (Mansi zu Fabricius T. 6. p. 348).
Vatican N. 2640 (Affò l. c. p. 240).

Ausgaben:

1549. Tract. Lugd. f. VIII. 165.
1584. Tract. Ven. f. III. 2. f. 395.

7. De commissariis.

1549. Tract. Lugd. f. VII. 94.
1584. Tract. Ven. f. VIII. 1. f. 194.

8. De quaestionibus.

1549. Tract. Lugd. f. X. 111.
1584. Tract. Ven. f. XI. 1. f. 291.

9. De bannitis.

1549. Tract. Lugd. X. 159.
1550. hinter Dom. Nelli a S. Gemin. de bannitis Lugd. 4. (Affò l. c. p. 240).
1555. Lugd. 8. hinter Ang. Aret. de maleficiis.
1570. Ven. 4. in Ziletti tract. crim. p. 198.
1584. Tract. Ven. f. XI. 1. f. 355.
1587. Francof. f. in Modii rer. crim. tract. T. 2. p. 305.

10. Disputationes.

Angegeben von Trithemius, und noch genauer von Diplovataccius [104]).

11. De executoribus ult. volunt.

Besteht aus vier Theilen. Wird genau beschrieben von Johannes Andreä [105]), und nach ihm von Diplovataccius.

---

104) S. o. Note 97.

105) Joannes Andreae in Spec. Lib. 2. tit. de instrum. edit. § nunc vero aliqua 13. init.

12. Summa über das Lehenrecht.

Alvarottus im Proömium.

13. De fratribus simul viventibus.

Handschrift im Vatican N. 2618 [106]).

14. De dilationibus.

Angegeben von Gesner a. a. O.

15. De exceptionibus.

Ebendaselbst.

16. De excusationibus.

Angegeben von Trithemius; vielleicht aber blos falscher Name für die Schrift de excussionibus.

17. De opposit. compromissi.

Ausgabe:

1516. 4. in Sing. tract. clar. Doctor., Paris. ap. Jac. Pouchin (Affò l. c. p. 240).

18. De cessione actionum.

Ausgaben:

1549. Tract. Lugd. f. V. 497.
1575. 1585. Lugd. f. in Tract. de pign. et hyp. p. 592.
1584. Tract. Ven. f. III. 2. f. 74.

---

106) Affò l. c. p. 240.

Allein nach dem sehr bestimmten Zeugniß des Bartolus ist diese Schrift nicht von ihm, sondern von einem ungenannten Lombarden [107]).

---

107) Bartolus in Cod., L. 22 mandati: „Hoc tenebat quidam Lombardus, qui composuit unum tractatum de cessionibus, qui intitulatur Jac. de Aret. (leg. *Arena*) sed in veritate non fuit suus."

VI. Andreas de Barulo.

Diplovataccius N. 110., bey Sarti II. 254.
Don. Ant. d'Asti Lib. 1. Cap. 6. p. 107.
Sarti P. 1. p. 193.
Giustiniani T. 1. p. 101.

Andreas führt zwey Beynamen: Bonellus und de Barulo. Der erste ist der erbliche Familienname [108]), der zweyte, weit gewöhnlichere, die Bezeichnung seiner Vaterstadt Barletta [109]).

Schon unter Friedrich II., also vor 1250., war er in Neapel Advocat des Fiscus [110]). Im J. 1260. wird

108) Giustiniani p. 101. aus Urkunden. — Manche haben wegen dieser zwey Namen zwey Personen aus ihm gemacht.

109) Sie liegt in der Provinz Bari am adriatischen Meer. Manche setzen dafür irrig die Stadt Bari.

110) Lucas de Penna in tres libros, L. 9. de omni agro deserto: „Scias etiam quod per hanc legem et similes Imp. Fridericus .. multa privilegia .. revocavit *de consilio ipsius domini An. de Bar. qui tunc erat fisci patronus.*“ Lucas lebte in demselben Lande wie Andreas, und so kurze Zeit nach ihm, daß dieses Zeugniß vollen Glauben verdient. Der chronologische Einwurf von Sarti und Giustiniani, daß Andreas nicht wohl unter Friedrich II. gelebt haben könne (also vor 1250) und doch auch gleichzeitig mit Cervottus (um 1260) ist völlig grundlos. Mit Recht aber verwirft Giustiniani als unmöglich die Angabe Anderer, daß Andreas schon im J. 1220. zur Errichtung des Tribunals von Capua mitgewirkt haben soll.

wird er als Professor in Neapel erwähnt, 1269. als Rath im Dienst Carls I., und in unbekannter Zeit trat er wieder für den Advocat des Fiscus als Stellvertreter ein [111]). Die Besoldung, die er als Rechtslehrer zog, wird erst zu 50. Unzen Gold, dann zu 68. oder 73. (mit Einschluß von 8 Unzen Kleidergeld) angegeben [112]).

Er selbst erzählt, daß er in Bologna gewesen sey, als daselbst Cervottus, noch während seiner Minderjährigkeit, Doctor war; was also um das J. 1260. gewesen seyn muß (S. 294.) Ob er aber damals bleibend, oder nur auf einer Reise, in Bologna war, erhellt aus dieser Erzählung nicht, und es ist daher ungegründet, wenn ihm deshalb Sarti eine Professur in Bologna zuschreibt.

Noch im J. 1291. wird er als lebend unter der Zahl der Professoren in Neapel erwähnt [113]).

Von den Schriften des Andreas sind noch jezt zwey erhalten.

1. In tres libros.

Wahrscheinlich eine nachgeschriebene Vorlesung

111) Giustiniani p. 102., aus Urkunden, doch ohne diese speciell anzugeben.

112) Funfzig und Acht und Sechzig nach Giustiniani p. 102. — Drey und Siebenzig nach Origlia T. 1. p. 159.

113) Origlia T. 1. p. 159. aus Urkunden.

über die drey lezten Bücher des Codex. Ganz im Character der exegetischen Arbeiten dieses Zeitalters, und nur dadurch etwa von besonderem Interesse, daß dieser Theil der Rechtsquellen überhaupt seltner als die übrigen bearbeitet wurde.

Handschrift:

In der Bibliothek S. Lorenzo zu Florenz. Bandini Catal. Codd. latin. T. 4. col. 54. Cod. N. XI. Anfang und Ende wird gleichlautend mit der gedruckten Ausgabe angegeben.

Ausgabe.

„D. Andreae de Barulo . . . Commentaria super tribus postremis libris Codicis . . . Venetiis MDCI. apud Sessas." 4to. Die Handschrift war von dem reggente Ferdinando Fornari den Jesuiten zu Neapel vermacht worden, und diese hatten sie dem Buchhändler Sessa zum Abdruck überlassen. Lipenius I. 745. giebt eine Ausgabe von 1604. an; wahrscheinlich ein Irrthum in der Jahrszahl, oder ein umgedrucktes Titelblatt.

2. Commentaria in leges Longobardorum.

Eigentlich kein Commentar, sondern eine Aufzählung der Abweichungen des Lombardischen Rechts vom Römischen in 39 Titeln. In der Vorrede erzählt der Verfasser, oft würden die gelehrtesten Romanisten von ihren Prozeßgegnern aus Unkunde des Lombardischen Rechts beschämt und zum Schweigen gebracht. Deshalb habe er die Abweichungen beider Rechte vollständig aufgezeichnet, und wer sein Buch

gehörig benutze, der brauche sich mit dem Studium der Lombardischen Gesetze nicht weiter zu bemühen. Diese Schrift ist als ein abgesondertes Stück abgedruckt hinter allen Ausgaben der Lombarda, worin der Commentar des Karolus am Rande des Textes abgedruckt ist, von 1537. bis 1606. (S. 160.) Die Aechtheit des Buchs ist im Allgemeinen wohl nicht zu bezweifeln, allein die Handschriften müssen später interpolirt worden seyn, indem die Schrift, so wie wir sie in den Ausgaben vor uns haben, neuere Schriftsteller, wie z. B. Johannes Andreä, Isernia u. s. w. citirt.

Außer diesen sicheren Schriften des Andreas werden auch noch folgende angeführt:

A. Ueber die ordentlichen Rechtsbücher. Dieses sagt Diplovataccius, aber so unbestimmt, daß seine Angabe nicht auf eigener Kenntniß, sondern wohl mehr auf Vermuthung, zu beruhen scheint [114]).

B. Ueber das Authentikum. Bandini sagt, die oben angeführte Handschrift des Commentars über die Tres Libri enthalte unmittelbar darnach desselben Verfassers Commentar über das Authentikum. Er giebt auch den Anfang und Schluß des Werks

114) Diplovataccius: „scripsit super ordinariis juris civilis, et super tribus libris Codicis, incipit: *Lex prius. Lex ista tribus modis potest intelligi.*“ Dieses lezte also wußte er, das erste war bloße Vermuthung.

an, daraus erhellt aber deutlich, daß es vielmehr die bekannte, oft gedruckte Summa des Johannes über das Authentikum ist [115]). Sehr wahrscheinlich steht in der alten Handschrift gar kein Name eines Verfassers, und nur Bandini hat willkührlich und irrig angenommen, die Schrift möge wohl einen und denselben Verfasser mit der vorhergehenden Schrift haben.

C. Ueber die Gesetze der Neapolitanischen Könige. Dieser Commentar soll noch jezt vorhanden seyn, aber mit dem eines neueren Juristen, Marinus de Caramanico vermischt [116]).

D. Einige Responsa [117]).

E. Endlich soll er auch das Gewohnheitsrecht von Bari aufgezeichnet haben, und zwar nach der Ordnung der Römischen Rechtsquellen [118]).

---

115) Anfang (nach Bandini): „Liber iste quem donante Domino lecturi sumus dudum Liber Novellarum dicebatur." — Schluß: „item ex eo quod est i. e. § interdicimus autem sanctis Episcopis sumitur, quod est C. super L. generaliter." — Dieser Anfang stimmt mit dem gedruckten Johannes ganz wörtlich überein, der Schluß weicht nur in Nebendingen ab.

116) Giustiniani p. 103. — Die Glossen dieses Marinus stehen u. a. in den Constitutiones regni Sicil. Neap. 1773 f.

117) Giustiniani p. 104.

118) Giustiniani p. 104.

VII. Martinus Syllimani.

Diplovataccius N. 130.
Sarti P. 1. p. 224.

Er war aus Bologna gebürtig, Sohn des Syllimanus (oder Sulimanus), eines Bologneſiſchen Bücherverleihers [119]).

Seine Lehrer ſind unbekannt; zwar giebt Diplovataccius als ſolche den Azo, Jacobus Balduini, und Bonifacius an, allein dieſe ſind der Zeit nach faſt unmöglich, und es ſcheint auch außerdem dieſe Angabe auf einem Irrthum zu beruhen [120]). — Sein ſehr berühmter Schüler war Johannes Andreä [121]);

---

119) In Urkunden bey Sarti heißt er Sulimanus de libris, de exemplis, oder auch Stazonerius librorum.

120) Diplovataccius citirt dafür Jo. Andreae in spec. tit. de defens. § 2. vers. quarto quaeritur, in addit. quae incipit: dicas secundum Martinum. In dem ganzen Titel aber iſt eine ſolche Stelle des Joh. Andreä nicht zu finden.

121) Joannes Andreae in Cap. *Exceptionem* de reg. juris in VI: „Disputavit etiam illam Azo doctor nostri juris, Bonon. canonicus, et *doctor meus in legibus dominus Martinus Syllimanus.*“ So citirt die Stelle Sarti, und die Ausgaben ſtimmen damit ſoweit überein, daß darin der zum Theil entſtellte handſchriftliche Text überall durchſcheint. Ed. Lugd. 1510. 4: „dns Mar. sill.“ Lugd. 1550. 8: „de Mar. supra illis.“ Venet. 1581. f. „D. Mar. Sill. ma.“ — Joannes Andreae in Cap.

auch Cinus wird als solcher angegeben, aber ohne Grund, indem er den Martinus nur unter den Doctoren nennt, die bey seinem ersten Doctorexamen gegenwärtig waren [122]).

Nach Urkunden hatte er im J. 1270. den Doctorgrad noch nicht erlangt, wohl aber 1273.

Er gehörte zur Partey der Lambertazzi, und als diese in den bürgerlichen Unruhen besiegt wurde, war er unter den Wenigen, die auf die Bitte der Scholaren im J. 1280. von der Verbannung ausgenommen wurden. Er blieb daher Professor, nahm jedoch an öffentlichen Geschäften der Stadt keinen Antheil mehr.

Sein noch erhaltenes Testament von 1305. [123]) zeugt von seinem ansehnlichen Vermögen; von den Büchern, die er darin seinen Söhnen vermachte, ist schon an anderen Orten die Rede gewesen [124]).

Er starb im J. 1306. und wurde im Dominikanerkloster zu Bologna begraben [125]); die ursprüng-

---

Nullus ex consilio ibid. „quaestionem domini mei in legibus domini Martini."

122) Cinus in Cod., L. ult. de usufructu. S. o. B. 3. S. 195. Note 131.

123) Es ist vollständig abgedruckt bey Sarti P. 2. p. 107.

124) S. o. B. 3, S. 517. 559.

125) Also nicht in Parma, wie Diplovataccius ganz ohne Grund, selbst mit Angabe des Grabes in einer bestimmten Kirche, sagt.

liche Grabschrift hat sich nicht erhalten, wohl aber eine an deren Stelle gesezte vom J. 1526 [126]).

Schriften des Martinus:

I. Ueber die Rechtsbücher.

Es scheint selbst nach einer Stelle seines Testaments, daß er nicht nur Vorlesungen gehalten, sondern auch eigentliche Glossen geschrieben hat [127]), die jedoch nur einzelne, wenig bedeutende Zusätze zu Accursius enthalten. Solche schreibt ihm auch Diplovataccius zu, jedoch sehr unbestimmt [128]). In Handschriften haben sich davon mehrere am Rande des Textes erhalten, vermischt mit den Glossen vieler Anderen.

A. Digestum vetus.

Paris 4459. mit der Sigle Sy.

B. Codex.

München N. 22. mit der Sigle Sy.

---

126) „Martini Sulimani cujus praeclara in jure opera extant humata hic ossa quiescunt. Lapidea haec memoria illi posita est anno salutis MDXXVI.“ So steht die Grabschrift bey Rybisch N. 71. Schrader fol. 63. Sarti p. 226. Ich selbst habe sie noch 1825. gesehen.

127) S. o. B. 3. S. 517.

128) Diplovataccius: „scripsit super ff. et C., item et super institutionibus, quorum copia rara est.“ Das heißt, er hatte Nichts davon gesehen.

Vatican N. 1428. mit der Sigle Mar. Sy. Sarti I. 227. II. 188.

Augustini bibl. latina msta N. 387. (Nur die repetitio einer einzelnen Authentica, hinter Cinus).

II. Ueber das Lehenrecht.

Diplovataccius führt das Werk an [129]), und eben so Alvarottus im Proömium.

Handschrift: Paris 4773., scheint mit den Ausgaben übereinstimmend.

Ausgaben: Tract. Lugd. 1549 f. XIII. 28. Tract. Ven. 1584 f. X. 1. fol. 2.

III. Einzelne Responsa.

Handschrift im Spanischen Collegium zu Bologna, nach Sarti.

---

129) Diplovataccius: „Item fecit summam super feudis, ut per Jo. Andr. in addi. specul. in Rubr. de defens. in prima addit. in princ.“ In den Ausgaben des Johannes Andreä steht davon an dieser Stelle Nichts.

VIII. Pascipoverus.

Sarti P. 1. p. 155.

In den Jahren 1249. und 1252. erscheint dieser Rechtslehrer als Theilnehmer an wichtigen Geschäften der Republik.

Als Etwas in dieser Zeit noch nicht häufiges wird erwähnt, daß er Doctor beider Rechte gewesen sey; Sarti irrt jedoch, indem er ihm zuerst diese Vereinigung zuschreibt, welche sich vielmehr schon weit früher, bey Bazianus, Nicolaus Furiosus, und Lanfrancus findet [130]). Darin aber war er allerdings ohne Vorgänger, daß er ein eigenes Werk schrieb um diese Vereinigung fester zu begründen, concordia utriusque juris genannt. Sarti sagt davon genug, um das Daseyn und den Verfasser des Werks außer Zweifel zu setzen [131]). Er fügt hinzu, es sey in meh-

---

130) S. o. Kap. XXXVIII. Num. II. und III. Kap. XLI. Num. II.

131) Sarti p. 156. Es ist Cod. Vatican. N. 2689. mit der Ueberschrift: „Incipit prooemium ad concordiam utriusque juris secundum Pas.“ Der Anfang lautet so: „Expedit ut vera fiat concordia ex diversitate connexio, et ut praesertim concordantiae juris fiant ut LXXXIX. di. c. fi. . . . Ideo ego Pascipoverus utriusque juris professor, et in eorum practica jam expertus,

rere Bücher getheilt nach Ordnung der Römischen Rechtsbücher: das erste Buch enthalte die Institutionen, das zweyte das Infortiatum und so fort. Es wäre wohl zu wünschen, daß ein Sachkundiger genauere Nachricht von einem Buch gäbe, worin allerdings ein ganz neuer Weg versucht worden war.

Orlandi schreibt demselben Verfasser auch Quästionen zu, welche Albericus anführen soll [132]). Sarti hält dieses für unmöglich, weil damals noch keine Quästionen geschrieben worden seyen. Darin nun irrt er unstreitig, indem schon seit dem zwölften Jahrhundert diese Form juristischer Schriften bekannt und beliebt war [133]). Allein die bloße Behauptung des unkritischen Orlandi, gestützt auf die Autorität des Albericus, aus welchem kein einzelnes Zeugniß angeführt wird, hat freylich wenig Gewicht, und es ist sehr wohl möglich, daß (nach Sarti's Vermuthung) Orlandi diesen Pascipoverus mit dem neueren Vianesius Pascipoverus verwechselt, welchem er gleichfalls Quästionen zuschreibt, und zwar abermals auf das Zeugniß des Albericus [134]).

---

ad communem omnium utilitatem potissime legistarum, voleus eos juris canonici reddere circumspectos, opus floridum, quod nemo alius ad effectum perducere ausus est, Dei omnipotentis auxilio sum aggressus."

132) Orlandi scrittori Bolognesi p. 227.

133) S. o. Kap. XLI. Num. IV. und VI.

134) Orlandi l. c. p. 258.

IX. Lambertinus de Ramponibus.

Trithemius f. 78.
Diplovataccius N. 128. bey Sarti II. 264.
Sarti P. 1. p. 213.

Der Beyname dieses Rechtslehrers deutet auf das alte, edle Geschlecht dem er angehörte; auch wird er in Urkunden als Ritter (miles) und Doctor zugleich bezeichnet, was in dieser Zeit noch nicht häufig vorkommt [135]).

Die Doctorwürde erhielt er im J. 1269. Von da an erscheint er als sehr beliebter Lehrer, noch mehr aber als Staatsmann von dem größten Einfluß, welcher Einfluß besonders durch den Sieg seiner Partey (der Geremei) fest begründet wurde. Er starb 1304.

Folgende Schriften werden ihm beygelegt:

1. Glossen.

Solche soll er zu den Digesten und zu dem Coder geschrieben haben, nach den Zeugnissen des Trit-

135) Sarti p. 216. sagt, er zuerst habe beide Würden mit einander vereinigt, was sich nicht behaupten läßt, da Lotharius (B. 4. S. 328) und Jacobus Balduini (s. o S. 7 und 94) ihm hierin vorangiengen.

hemius und Diplovataccius, die jedoch beide so unbestimmt sind, daß man wohl sieht, sie selbst haben diese Glossen nicht gesehen [136]). Auch mir sind sie in Handschriften nicht vorgekommen.

2. Quästionen.

Diplovataccius schreibt ihm nach alten Zeugnissen bald Quästionen, bald Disputationen zu, was wohl nur verschiedene Namen derselben Arbeiten seyn mögen. Der angebliche Abdruck derselben in Bologna hat keine hinreichende Beglaubigung [137]). Eine Quästionensammlung in Paris führt die Ueberschrift: Quaestiones dñi lamberti ramponis [138]). Allein unter den 24 Quästionen dieser Sammlung haben nur zwey den Namen des Lambertus, die übrigen haben andere Namen gleichzeitiger Rechtslehrer, oder sind auch ganz ohne Bezeichnung.

3. De consiliis habendis.

Eine solche Schrift, von Bartolus mit Zusätzen versehen, schreibt ihm Diplovataccius zu [139]). Sie

---

136) Diplovataccius: „Dñus Lambertinus Ramponus, qui scripsit super ff. et C. quorum scriptorum copia rara est."

137) Lipenius T. 1. p. 738. führt diese Ausgabe an, doch ohne Jahrzahl.

138) Cod. Paris. N. 4489. Miscellanband, worin fol. 119-129. diese Quästionensammlung steht.

139) Diplovataccius: „Composuit etiam pulchrum tractatum de consiliis habendis, cui fecit additiones Bart. de Saxoferrato."

ist auch in den Werken des Bartolus abgedruckt, nur mit dem falschen Namen Albertus de Ramponibus [140]). In der Tractatensammlung steht sie unter dem bloßen Namen des Bartolus, aber nach Anfang und Ende mit jener Ausgabe ganz übereinstimmend [141]). — Es ist eine kleine unbedeutende Abhandlung über das Verfahren des Richters, der zur Abfassung eines Urtheils das Gutachten von Rechtskundigen einholen will.

---

140) So z. B. in: Bartoli Consilia, quaestiones et tractatus Basil. 1588. f. p. 503—505. Mit der Ueberschrift: Tract. Do. Alberti de Ramponibus de consiliis habendis per officiales et assessores, cum addit. et supplet. Do. Bart. a Saxoferrato. — p. 505. steht die Unterschrift: Albertus de Ramponibus. Darauf folgt: Sequitur additio et suppletio Bartoli a Saxoferrato. — Am Anfang steht eine Randnote des Diplovataccius, welche zwar den *Albertus* de Ramponibus als Verfasser angiebt, aber doch hinzufügt, andere Handschriften nennten den Jacobus de Arena als Verfasser.

141) Tract. univ. juris Venet. 1584. f. T. 3. P. 1. p. 330: de consiliis habendis sec. Bartolum. In der oben beschriebenen Baseler Ausgabe fängt die Schrift des Albertus (leg. Lambertus) an: Circa practicam consiliorum. Der Zusatz des Bartolus schließt mit den Worten: nec ibi dicitur utraque via agi posse. Genau so lautet der Anfang und das Ende des dem Bartolus zugeschriebenen Tractats in der Venetianischen Ausgabe, so daß also in dieser nur der Tractat selbst mit dem Zusatz zusammengeworfen ist.

X. Nicolaus Matarellus.

Pastrengo fol. 52.
Trithemius fol. 85.
Diplovataccius N. 145.
Tiraboschi bibl. Modenese T. 3. p. 185. (sehr gut).
Colle Studio di Padova Vol. 2 p. 77 (hat manches Eigene).

Nach übereinstimmenden alten Zeugnissen war er in Modena geboren. Hier trat er auch zuerst als Rechtslehrer auf, denn in einer Modenesischen Urkunde von 1279. wird er als Doctor bezeichnet [142]). Im folgenden Jahr wird er unter den Mitgliedern des engern Raths der Stadt (Sapientes) aufgeführt.

Darauf war er viele Jahre lang Professor in Padua [143]). Eine sichere Spur von ihm findet sich daselbst zuerst im J. 1295., wo er bey einer Promotion unter der Zahl der Professoren erwähnt

142) Tiraboschi p. 185. 186., der ganz ohne Grund zweifelt, ob der Doctortitel noch in jener Zeit stets das Lehramt bezeichne, was allerdings angenommen werden muß.

143) Cinus in Codicem tit. de sent. quae pro eo quod int. (7. 47): „Nicolaus vero Matharellus Mutinensis doctor, qui longo tempore rexit in studio Paduano, dicit“ etc. — ibid. tit. de confessis (7. 59): „Nico. Mat. de Mutina doctor studii Paduani.“

wird [144]). Allein dieses sein Lehramt litt mehrere Unterbrechungen, indem er öfter nach Modena zurückkehrte, um an der Regierung seiner Vaterstadt Antheil zu nehmen. So erscheint er daselbst 1306. und 1307, und es wurde sogar eine eigene Gesandtschaft nach Padua geschickt, um den nöthigen Urlaub für ihn (wegen seiner fortdauernden Professur) auszuwirken [145]). In den Jahren 1308. bis 1310. wird er wieder, als anwesend in Padua, in mehreren Doctordiplomen erwähnt [146]).

Spätere sichere Nachrichten sind über ihn nicht vorhanden. So ist die Angabe des Todesjahrs 1339. ganz unbegründet, und es ist auch nicht wahrscheinlich, daß er bis zu dieser Zeit gelebt haben sollte. Eben so wird ohne sicheren Grund behauptet, daß er Professor in Bologna und Pisa, und Podesta in Lucca gewesen sey.

Schriften des Matarellus:

Von Trithemius und Diplovataccius werden ihm exegetische Werke über die Digesten und den Codex beygelegt, mit denselben unbestimmten Ausdrücken, wie vielen anderen Rechtsgelehrten, deren Bücher

---

144) Colle l. c. p. 78; es soll dieses das älteste noch erhaltene Doctordiplom von Padua seyn.

145) Tiraboschi p. 186—187.

146) Colle p. 79.

man eben so wenig gesehen hatte, als die seinigen. — Weit bestimmter ist die Nachricht, welche sich bey Pastrengo findet: Matarellus habe die Werke des Odofredus abgekürzt, und in dieser neuen Gestalt Decisa genannt; übrigens sey er zwar gelehrt, schreibe aber schlecht [147]). Diese Nachricht verdient nicht nur durch ihren sehr bestimmten Inhalt allen Glauben, sondern auch deswegen, weil Pastrengo bald nach Matarellus lebte, und in derselben Gegend einheimisch war, worin auch Matarellus sein Lehramt führte. Merkwürdig ist diese Angabe auch deswegen, weil sie beweist, daß die unerträgliche Weitschweifigkeit des Odofredus schon seinen nächsten Nachfolgern nicht unbemerkt geblieben ist.

Pastrengo schreibt ihm außerdem (in der so eben mitgetheilten Stelle) Repetitionen und Quästionen zu. Eine einzelne Quästio desselben, worüber er in Padua disputirte, führt Johannes Andreä an [148]); eben

147) Pastrengo fol. 52 (ich setze die Stelle mit allen Druckfehlern hierher): „Nicolaus de Marelis de Muttina Legum Doctor scientia clarus, sed eloquio rudus Odofredi lecturam quam super Digesto et Codice exposuerat a montis supervacuis decidit, quod opus *decisa* nuncupavit. Quaestiones bonas et utiles disputavit, quas cum legum multarum repetitionibus scripto traditis volentibus dereliquit.“

148) Joannes Andreae in Dur. spec. lib. 4. tit. de locato § 3: „Nic. Mat. qui in quaestione per eum Paduae disputata, quae incipit: *Quidam scholaris*, et fuit de scholari qui duxit equum, quem mercatori illuc ituro dedit“ etc.

eben so ein Consilium, welches er gemeinschaftlich mit ihm in Padua ausarbeitete [149]). In einer Vaticanischen Handschrift sollen tractatus varii des Nicolaus stehen [150]).

---

149) Joannes Andreae in Dur. spec. lib. 2. tit. de confessionibus § 2: „Hoc posui, quia cum ipso domino Nico. Paduae pro quodam consilio, quod dare debebamus, satis habui de praedictis conferre."

150) Montfaucon bibl. bibl. mss. T. 1. p. 141.

XI. Vincentius Bellovacensis.

Quetif Scriptores ordinis praedicatorum T. 1. p. 212. T. 2. p. 818.
Schlosser Vincent von Beauvais Th. 2. Abth. 3.

Ein gelehrter Dominicaner aus Beauvais, welcher nach dem J. 1260. starb. Den größten Theil seines fleißigen Lebens verwendete er auf die Abfassung einer großen Encyclopädie aller Wissenschaften, welche vier Theile enthalten sollte: Speculum doctrinale, naturale, historiale, und morale. Von diesen vier Werken hat er die drey ersten wirklich ausgeführt, das vierte nicht; was also unter diesem Titel und gleichfalls unter seinem Namen gedruckt ist, rührt in der That von anderen und späteren Verfassern her.

Hierher gehören vier Bücher des Speculum doctrinale, welche die Rechtswissenschaft enthalten. Das achte Buch handelt zuerst von der Politik, darauf aber (Cap. 34—152) vom Civilrecht, wobey die Auszüge aus Pomponius über die Rechtsgeschichte voran stehen. Das neunte Buch enthält Klagen, Prozeß, und Criminalprozeß, das zehente und eilfte aber die einzelnen Verbrechen.

Für uns hat das Werk ein zwiefaches Interesse. Es ist der erste Versuch, die gesammte Rechtswissenschaft systematisch aufzustellen, und selbst mit anderen Wissenschaften in Verbindung zu setzen. Freylich dieses Alles nur sehr äußerlich, indem der Verfasser sich nicht auf eigene Verarbeitung einließ, sondern ganz auf Auszüge aus anderen Schriftstellern beschränkte. Auch ist dieser Versuch ganz ohne Einfluß auf juristische Schriftsteller geblieben. — Zweytens hat es einiges Interesse, die Quellen aufzusuchen, welche Vincentius in diesen Abschnitten seines Werks benuzt hat; er selbst hat sie meistens angegeben, obwohl oft nicht deutlich genug bezeichnet. Um hier die excerpirten nichtjuristischen Schriftsteller zu übergehen, wie Isidor u. A., will ich die juristischen kurz zusammenstellen:

Die Quellen des Römischen Rechts, und zwar die Pandektenstellen häufig mit Inscriptionen.

Summa Azonis, oft blos Azo genannt.

Libellus de actionibus (IX. 3), d. h. Placentinus de varietate actionum, doch sehr abgekürzt.

Pontius in li. de arbore actionum (IX. 4).

Liber qui dicitur instrumentum juris (VIII. 108. 119. IX. 44). Es sind drey Distinctionen des Hugo, die auch in anderen Sammlungen vorkommen [151]).

151) S. o. B. 4. S. 149.

Am häufigſten Canoniſten. Namentlich:

Gratianus.

Hugo (wahrſcheinlich Huguccio).

Guilhelmus (XI. 109. 145).

Frater Raimundus (XI. 82. 83. 91. 94 etc.)

Summa fratris W. (X. 24. 29. 81. etc.)

Summa de poenitentia.

Summa Damasi (XI. 17).

Summa juris, oder juris canonici, oder de casibus, oder de casibus decretalium, oder juris decretalium. Dieſe fünferley Citate halte ich für gleichbedeutend, habe aber nicht ausmitteln können, aus welchem Werk ſie genommen ſind [152]).

---

152) Die Summa juris iſt weder die des Azo, noch die des Placentin, vielmehr muß ſie das Werk eines Canoniſten ſeyn, und zwar, wie die Auszüge beweiſen, ein ſehr ausführliches Werk.

XII. Accurſius Reginus.

Panzirolus Lib. 2 C. 42.
Tiraboschi bibl. Modenese T. 1. p. 79—81 (vom Conte Crispi).
Colle Studio di Padova Vol. 2 p. 45. (Nichts Neues).

Eine Erwähnung dieſes Rechtslehrers iſt weniger um ſein ſelbſt willen nöthig, als wegen der mancherley Verwechſlungen, die zwiſchen ihm und dem berühmten Gloſſator Statt gefunden haben.

Seine Vaterſtadt Reggio iſt in dem Beynamen ausgedrückt, der ihm gewöhnlich gegeben wird. Eine Urkunde dieſer Stadt vom J. 1266 erwähnt, daß er da im vorigen Jahr Vorleſungen gehalten habe, und beſtimmt ihm ein Jahrgehalt von 25 Lire [153]). Im J. 1273. war dieſes Gehalt bis auf 200 Lire vermehrt worden [154]). Später wurde er Profeſſor in Padua, aus welcher Zeit mehrere von ihm gehal-

153) Tiraboschi l. c.

154) Tiraboschi l. c., theils aus dem gedruckten Werk des Pancirolus, worin hier einmal eine urkundliche Nachricht benutzt iſt, theils aus deſſen handſchriftlicher Chronik von Reggio.

tene Diſputationen erwähnt werden [155]). Andere ſichere Nachrichten haben ſich von ihm nicht erhalten.

---

155) Alb. Gandini de maleficiis, tit. de bannitis pro maleficio in f. „Hae duae quaestiones fuerunt disputatae in civitate Paduae in scholis, per do. Accur. de Regio.“

XIII. Bartholomäus de Capua.

Diplovataccius N. 130., hinter Martinus Syllimani.
Panzirolus Lib. 2 C. 48.
Giannone ist. civ. del regno di Napoli Lib. 20 C. 9. § 4.
Origlia Studio di Napoli T. 1. p. 159—161. p. 216.
Giustiniani T. 1. p. 203.

Er bekleidete in der Hauptstadt seines Vaterlandes wichtige praktische Aemter. Im J. 1278. aber nahm er die Doctorwürde an, worüber die Urkunde noch vorhanden ist [156]), und es scheint, daß er nun die Geschäfte und das Lehramt mit einander verbunden hat. Es finden sich, von ihm unterzeichnete, Gesetze des Königs Robert und dessen Sohnes aus den Jahren 1318. 1322. 1324. 1326. [157]). Sein Todesjahr kann daher nicht, wie Manche wollen, auf 1310. oder 1316. gesezt werden, sondern nur auf 1328., und so muß denn auch die Grab-

156) S. o. B. 3. S. 628.

157) Es gehören dahin aus den Capitula regni Siciliae ed. Neap. 1773. f. folgende Stellen: C. Ad perpetuam p. 85., C. Ne personarum p. 130., C. Accusatorum p. 95., C. Alienationis actus p. 115. Die lezte Stelle z. B. führt diese Unterschrift: „Data Neap. per Barth. de Capua etc. a. d. 1326.“ etc.

ſchrift geleſen werden, welche ſich bis auf neuere Zeiten in Neapel erhalten hat [158]).

Schriften deſſelben:

1. Singularia.

Es ſind 105. einzelne, unzuſammenhängende Rechtsfragen, jede kurz, aber nicht ungründlich, aus den Quellen des Römiſchen Rechts entſchieden. Sie ſind abgedruckt in zwey gleichartigen Sammlungen:

Singularia doctorum in utroque jure. Lugd. 1570 f. T. 2. f. 179—184.
Singularia doct. in utr. j. Francof. 1596. f. T. 2. p. 317—326.

---

158) Panzirolus l. c. Schrader mon. It. fol. 225 (und aus ihm bey Schosser N. 86); mit geringen Abweichungen bey Origlia p. 160. Die zwey lezten Zeilen lauten bey Schrader ſo:

Annis sub mille trecentenis bis et octo,
Quem capiat dominus obiit bene Bartholomaeus.

Bis et octo heißt nach Panzirolus 1310. (zwey und Acht), nach Anderen 1316. (zweymal Acht); beides iſt nach den in der vorigen Note angeführten Geſetzen unmöglich. Die einzig richtige Deutung auf 1328. verſucht Giannone auf dem Wege, daß die zwey lezten Ziffern von 1328. in der That 2. und 8. ſeyen; offenbar verwerflich. Alles erklärt ſich, wenn man emendirt: bis *decem* et octo (etwa geſchrieben bis X. et octo), was ſogar ſchon als das einzige Mittel, eine Art von Hexameter heraus zu bringen, nothwendig iſt. — Die Grabſchrift ſtand in der Domkirche, wurde aber im 17. Jahrhundert, zu Summonte's Zeit, weggebracht. Summonte Lib. 3. T. 2. p. 390. Lib. 4. T. 3. p. 315. ed. Neap. 1748. 4. Es iſt alſo falſch, wenn Origlia ſagt, ſie ſtehe noch da.

Außerdem werden noch mehrere andere Ausgaben angeführt [159]).

2. Quaestiones.

Eine Sammlung von Fünf und dreißig derselben soll gedruckt seyn als Anhang von: Grammatici adnotationes ad constitutiones regni [160]).

3. Gloſſen zu den Conſtitutionen der Könige von Neapel.

Dieſe ſind, zugleich mit den Gloſſen anderer Schriftſteller, öfter am Rande des Textes der Geſetze gedruckt: unter andern in großer Menge in folgender Ausgabe:

Constitutiones regni Siciliae. Neapoli 1773 f. und: Capitula regni utriusque Siciliae, ritus magnae curiae vicariae etc. Neapoli 1773 f. [161]).

Diplovataccius ſchreibt ihm auch noch ſchöne Commentare zu den Digeſten, beſonders dem Infortiatum, zu, aber ohne hinreichenden Grund [162]).

---

159) Nach Origlia: Lugd. 1556. 8. et fol., 1553. 4. Nach Lipenius I. 735: Lugd. 1571. 8. Andere Ausgaben hat Giustiniani p. 208.

160) Origlia p. 161. Vgl. Giustiniani p. 208., der die Anzahl zu 36. angiebt.

161) Andere Ausgaben ſ. bey Giustiniani p. 208.

162) Er citirt Cinus und Bartolus in Auth. Presbyteros C. de episc. Cinus ſagt: „Et per hunc textum dat consilium quidam magnus doctor Bartholo. de Capua, quod cum illae per-

Andreas de Capua, der Vater des Bartholomäus, hatte gleichfalls in wichtigen Aemtern gestanden. Die Professur hatte er damit gleichfalls verbunden [163]), und mit der Theorie muß er sich als Schriftsteller beschäftigt haben, wenigstens sind auch von ihm in den oben angeführten Sammlungen einige Singularia, ähnlich denen des Sohnes, mit abgedruckt [164]).

---

sonae, quae invitae ad testimonium non debent admitti . . . quod tunc cum deponunt volentes redigatur in scriptis, quod voluntarie sic testificantur" etc. Allein diesen Rath kann er ja sehr wohl in den Singularia oder in den Quaestiones gegeben haben. Bartolus citirt blos dieselbe Stelle des Cinus.

163) Origlia p. 160. Auch steht in dem Doctordiplom des Sohnes: „filius *Magistri* Andree de Capua."

164) Singularia ed. 1570. T. 2. p. 186., ed. 1596. T. 2. p. 328. In beiden Ausgaben sind es nur Acht Stücke. — Ueber seine Person und seine Arbeiten vgl. Giustiniani T. 1. p. 201.

XIV. Hugolinus Fontana.

Diplovataccius N. 136., hinter Johannes Andreä.
Affò memorie di .. Parmigiani T. 1. p. 234.

Er war aus Parma, wo er in Urkunden von 1285. und 1288. vorkommt. Sehr alte Schriftſteller führen von ihm Quäſtionen und Diſtinctionen an [165]). Mit Unrecht alſo bezweifelt Sarti ſeine Exiſtenz [166]). Alles aber, was außerdem von ihm erzählt wird, iſt entſchieden falſch. Dieſes gilt namentlich von einer angeblichen Grabſchrift von 1168., die gewiß nicht auf ihn, ſondern auf Hugo de Porta

165) Jo. Andreae in Spec. Lib. 4 tit. de feudis § 2: „Propter hoc, quod de individuo dixi, sciendum, quod Hug. de Fontana in quaestione quae incipit: *duo fuerunt fratres* quaerebat de duobus fratribus de novo feudo indiviso investitis“ etc. (Es folgt ein Auszug der ganzen quaestio). — Id. ibid. tit. de succ. ab int. „Recitat Hug. de Fon. qui dicit se statuisse contrarium quando decedit filius jam mortuo patre“ etc. — Cinus in Cod., L. 1 ad L. J. de adult. „Sed Ugolinus de la fontana Parmensis distinguebat sic: aut frater decessit antequam pater suus decederet“ etc. — Albericus de statutis Lib. 2. Q. 102. Lib. 4. Q. 67. Tract. Ven. 1584. T. 2. fol. 39. 76. — Daraus erklären ſich die unbeſtimmteren Angaben in der Zueignung von Bapt. Aymus de alluvionibus.

166) Sarti P. 1. p. 107.

Ravennate zu beziehen ist [167]). Eben so von einem angeblich gleichzeitigen elogium, welches gewiß nur die ganz schlechte Erfindung einer sehr neuen Zeit ist [168]). Pancirolus hat ihn auf die unbegreiflichste Weise mit Hugo de Porta Ravennate und Hugolinus Presbyteri vermengt [169]).

---

167) Ueber die Grabschrift von zweifelhafter Aechtheit, mit der Jahrzahl 1168., s. o. B. 4. S. 142. Diese Grabschrift steht nun auch bey Schrader f. 71. und Schosser N. 87, aber mit der ganz willkührlich und irrig hinzugefügten Ueberschrift: Ugolinus Fontana, da doch in der Grabschrift selbst dieser Beyname gar nicht vorkommt.

168) Ludewig reliquiae manuscriptorum T. 5. p. 274—290. „Elogium Hugolino Parmensi principi sui aevi Icto scriptum a Doctore Italo 1437." In der Vorrede p. 16. sagt Ludewig, er habe die Handschrift aus der Bibliothek eines Professors Tyboult zu Caen bekommen. Sowohl die Sprache, als der ganz characterlose, auf jede andere Zeit als das Mittelalter passende Inhalt zeigen, daß es ein Exercitium aus ganz neuer Zeit ist.

169) Panzirolus II. 17. und II. 50. S. o. B. 3. S. 50.

XV. Dinus.

Literatur.

Pastrengo fol. 25.

Domin. Bandini fons mirabil. universi bey Mehus vita Ambr. p. CLXII. und bey Diplovataccius; die Stelle ſteht abgedruckt bey Sarti II. 258., aber wegen der ungeſchickten Abkürzung erkennt man nicht, daß ſie von Bandini herrührt.

Phil. Villani de orig. civ. Flor. Lib. 2. C. 11., bey Sarti II. 203, bey Mehus p. CLXII., und italieniſch in der Ausgabe von Mazzuchelli p. XXXIX—XLI.

Trithemius f. 75.

Diplovataccius N. 125., mit Abkürzungen abgedruckt bey Sarti II. 257.

Panzirolus Lib. 2 C. 45.

Sarti P. 1. p. 233.

Sein Kupferſtich ſteht in der erſten Lieferung von Mantua, ſ. o. B. 3. S. 18.

Er führt den Beinamen Mugellanus, von ſeinem Geburtsort Mugello, nicht weit von Florenz. Sein Vater hieß Jacobus, ſein Geſchlecht de Roſſonis.

Im J. 1278. wird er in einer Bologneſiſchen Urkunde noch als Scholaris bezeichnet. Um dieſelbe Zeit aber ſcheint er die Doctorwürde erlangt zu haben.

Im folgenden Jahre wurde er als Lehrer nach Piſtoja berufen mit einem Jahrgehalt von 200 Piſaniſchen Lire und freyer Wohnung.

Schon 1284. war er wieder in Bologna. Hier

bewirkten die Scholaren im J. 1289., daß beständig zwey Rechtslehrer aus der Stadtcasse besoldet werden, und, frey von öffentlichen Geschäften, lediglich dem Lehramt leben sollten [170]). Unter den ersten Lehrern dieser neuen Stiftung war Dinus, welcher für die Extraordinaria über das Infortiatum und Novum ein Jahrgehalt von 100 Lire bekam. Er lehrte hier gleichzeitig mit Franciscus Accursii, mit welchem er in heftigem wissenschaftlichen Streit gelebt haben soll [171]).

Späterhin wurde er nach Neapel berufen (J. 1296) mit einem Gehalt von 100 Goldunzen; da er aber, nach Urkunden, unausgesezt in Bologna blieb, so muß er wohl den Ruf abgelehnt haben [172]).

Damals ließ P. Bonifaz VIII. das sechste Buch der Decretalen ausarbeiten. Der große Ruf des Dinus bewirkte, daß er zur Theilnahme an diesem wichtigen Stück der päbstlichen Gesetzgebung berufen

---

170) S. o. B. 3. S. 223.

171) Sarti p. 237. Vgl. Cinus in Cod. L. fin. de susp. tutor. „Ego vidi de hoc magnam controversiam inter Fran. Accur. et Dyn. de Mu. Doct. quae totum studium Bononiae movit in jurgium“ etc.

172) Ueber den Ruf selbst s. Sarti p. 234. (aus Urkunden bey Summonte). Ganz ohne Grund meynt Signorelli vicende III. 33, Dinus sey wirklich nach Neapel gegangen. Vgl. dagegen Tiraboschi T. 4 Lib. 2 C. 4. §. 25. (Zusatz der zweyten Ausgabe).

wurde [173]). So zog er im Herbst des J. 1297. nach Rom, und wurde in Bologna als Lehrer von Wilhelmus Accursii ersezt.

Allein die Art seiner Theilnahme am Sextus bedarf noch einer näheren Bestimmung. Erstlich der Zeit wegen, da Dinus erst im Herbst 1297. nach Rom gieng, und schon im Februar 1298. der Sextus bekannt gemacht wurde. Zweytens weil ein sehr glaubwürdiger Zeuge ausdrücklich bemerkt, Dinus habe vom canonischen Recht Nichts verstanden [174]). Deshalb vermuthet Sarti, er habe das neue Gesetzbuch nur durchsehen, und mit dem Römischen Recht in Einklang bringen sollen. Man könnte aber auch annehmen, Dinus habe nicht an dem Gesetzbuch selbst

---

173) Eine sehr gründliche Untersuchung über des Dinus Theilnahme am Sextus, und über die chronologischen Schwierigkeiten dabey, enthält Sarti p. 234—236. nach Monti's Angaben.

174) Joannes Andreae in tit. de R. J. in VI. C. *Beneficium:* „Sciendum est quod Dinus non fuit canonista." — Id. in Spec. Lib. 4. tit. de succ. ab int. „Scias etiam quod Dynus de materia formavit utilem distinctionem quam Cynus quasi ad literam posuit super auth. *Itaque* C. *comm. de succ.* Sed habetur alia illius formae, tamen multum plenior, quae etiam attribuitur Dyno, sed Cynus ubi sup. negat illam fuisse Dyni, quod satis videtur, cum illa alleget (et apte) jus nostrum, cujus Dynus fuit inscius, ut scripsi de R. J. C. *Beneficium.*" (Die Lesart cum *illa* alleget et *apte* ist aus ed. Patav. 1479. Andere edd. lesen ohne Sinn: illam und aperte). — Sarti p. 238. legt das ganz willkührlich so aus, als sey Dinus im canonischen Recht nur nicht ganz so groß gewesen, wie im Römischen; außerdem würde ihn ja der Pabst nicht bey dem Sextus zugezogen haben. Allein durch die im Text aufgestellte Vermuthung erklärt sich dieses dennoch.

arbeiten, sondern nur einen Anhang dazu machen sollen, um dem ganzen Werk mehr Ansehen und Eingang bey den Legisten zu verschaffen. Einen solchen Anhang nämlich enthält der Sextus wirklich in dem Titel de regulis juris, welcher fast ganz aus Sätzen des Römischen Rechts besteht, und die Verfertigung dieses Anhangs würde sowohl zu den Kenntnissen des Dinus, als zu der kurzen Zeit seiner Theilnahme an der Arbeit, sehr gut passen; auch könnte man es als eine Bestätigung dieser Annahme ansehen, daß gerade über diesen Titel Dinus selbst einen Commentar geschrieben hat, und zwar sogar auf Befehl des Pabstes.

Auch als Lehrer war Dinus in Rom thätig, indem er in der päbstlichen Hofschule Vorlesungen über das Digestum vetus hielt [175]). Nach sehr alten Zeugnissen machte er sich vergebliche Hoffnung, zum Cardinal erhoben zu werden; und diese Sage gewinnt dadurch Wahrscheinlichkeit, daß um dieselbe Zeit in Bologna seine Frau in ein Kloster eintrat [176]), ohne Zweifel um

175) Albericus in Dig. vetus P. 1. L. 32 de legibus num. 132: „et hanc opinionem tenuit Dy. legens ff. vetus in romana curia.“ Es war das die uralte schola palatina, auch studium curiae genannt. S. o. B. 4. S. 480.

176) Sarti II. 109. liefert eine Bolognesische Urkunde vom 27. Jul. 1298., welche sich auf den Eintritt der Vice, Gattin des

um ihm bey dem Eintritt in den geistlichen Stand jedes Hinderniß zu entfernen.

Nicht lange nach der Bekanntmachung des Sextus muß Dinus nach Bologna zurückgekehrt seyn; denn schon im September 1298. fürchtete man, daß er abermals die Rechtsschule verlassen möchte, weshalb ihm die Stadt auf Begehren der Scholaren 200 Lire Gehalt bewilligte [177]). Spätere Nachrichten kommen über ihn nicht vor, so daß er wahrscheinlich bald nach dieser Zeit gestorben ist. Daß er in Bologna starb, erhellt aus mehreren übereinstimmenden Nachrichten über seine Grabstätte in der Dominikanerkirche daselbst [178]). — Eine fabelhafte Nachricht über seinen Tod auf der Reise von Rom nach Bologna findet sich schon bey Bandini und Villani.

Von den nachfolgenden Schriftstellern wird Dinus stets mit großer Verehrung erwähnt. Diplova-

---

Dinus, in das Nonnenkloster S. Columban bezieht. Der Procurator des abwesenden Dinus zahlt dem Kloster 100 Lire, und für Kleider und Wäsche der neuen Nonne noch 50 Lire.

177) Sarti p. 235. not. d.

178) Sarti p. 237. Mazzuchelli not. ad Villan. p. XLI. n. 5. — Bey Rybisch N. 50. ist ein einfacher Sarkophag abgebildet, mit der Inschrift: Dini Cini et Floriani Jurecc. ossa hic continentur. Unten steht: Bononiae, ohne genauere Ortsbezeichnung. Aecht kann die Inschrift nicht seyn, da Cinus in Pistoja begraben ist. Das hat schon Panzirolus II. 58. angemerkt, welcher hinzufügt, auf dem Bolognesischen Grabmaal, welches der Sage nach dem Dinus und Cinus gemeinschaftlich angehöre, sey die Inschrift jezt nicht mehr lesbar.

taccius erzählt, ein Stadtgeſetz von Verona gebe, für den Fall eines Widerſpruchs zwiſchen zwey Gloſſen des Accurſius, der Meynung des Dinus geſetzliches Anſehen. Die berühmteſten unter den vielen Schülern, die er hinterließ, ſind Cinus [179]) und Oldradus.

Schriften des Dinus:

1. Exegeſe der Rechtsquellen.

Dieſen Theil der Schriften des Dinus giebt Diplovataccius auf ſo mannichfaltige Weiſe an, daß man eine Wiederholung deſſelben Werks unter verſchiedenen Namen annehmen möchte, wenn er nicht durch Angabe der Anfangsworte bewieſe, daß er die Bücher ſelbſt vor ſich gehabt habe. Sein Verzeichniß iſt folgendes:

A. Ueber Digeſtum vetus, Infortiatum, novum.
   Anfang des Infortiatum: Soluto matr. Quemadmodum. Dictio ista quemadmodum quando ponitur similitudinem.
   Anfang des novum: Quaesivit Azo quae sit materia.
B. Additiones, d. h. Zuſätze zur Gloſſe des Accurſius.
   Anfang des Infortiatum: Sol. matr. L. 1. in prima glossa.
   Anfang des novum: Ut circa hanc materiam plene liqueat quis possit notare.
C. Lectura in Dig. novum, mit dem Anfang: In domini nomine loco prooemii praemittamus an regulario vel

179) Cinus in Cod. L. 1 de serv. fugit. „breviter remitto ad ea quae scripsit alter Papinianus, i. e. Dynus de Mugello praeceptor meus," und in mehreren anderen Stellen.

ordinario [180]). Dieſes Stück ſah Diplovataccius handſchriftlich in der Dominikanerbibliothek zu Bologna.

Von dieſen dreyerley Stücken ſcheint das erſte und dritte ganz verloren; deſto vollſtändiger hat ſich das Andenken des zweyten (der additiones) erhalten, wie aus folgender Ueberſicht erhellt:

a. Additiones in Dig. vetus.
Wiener Handſchrift jus civ. 1. am Rande eines gloſſirten Textes, mit den Zuſätzen vieler Anderen vermiſcht.

b. Additiones in Infortiatum et Dig. novum.
Catal. Codd. mss. Paris. 4491. (und zwar hier beides zweymal) und 4492. [181]).
Zuſammengedruckt mit dem Titel: Dinus super infortiato et ff. nouo. Herausgegeben von Celsus hugo dissutus „Lugduni impensis .... Symonis vincent ... per Jacobum myt“ 1513. in 8vo.
Wahrſcheinlich iſt es daſſelbe Werk, welches Contius in einer Handſchrift beſaß, und mit verbeſſertem Text neu herausgeben wollte [182]).

Auch läßt ſich unter dieſe exegetiſchen Schriften des Dinus ein kleines Verzeichniß der Widerſprüche in der Gloſſe des Accurſius (glossae contrariae) rechnen, von welchem ſchon oben (S. 266.) die Rede geweſen iſt. Diplovataccius führt es an mit dem Anfang: An ille qui solvit etc. Folgende Ausgaben ſind davon vorhanden:

1519. Lugd. 4. per Jo. Marion in den tractatus plurimorum doctorum, fol. CI. — CII. Ueberſchrift: „Glo. con-

180) So lieſt meine Handſchrift; Sarti lieſt: regulatio vel ordinatio.

181) Es ſind wahrſcheinlich dieſelben Handſchriften, welche Mazzuchelli p. XL. mit 4823. und Colbert. 132. bezeichnet.

182) Contii praef. in lecturam Azonis.

trarie super C. sm Dy.“ Anfang: Glosa quae est in l. cum quidam C. de v. s.“ Die widerſprechenden Gloſſen ſind hier nach den Rechtsbüchern geordnet: Codex, Volumen, endlich die drey Digeſten.

1549. Tract. Lugd. I. 206.

1584. Tract. Venet. XVIII. 187. In beiden Ausgaben mit einer Vorrede, die ſo anfängt: „Quoniam omnium habere memoriam.“ Ohne alle Ordnung, bloßes Verzeichniß von 26 einzelnen Widerſprüchen.

1596. Francof. (nach Mazzuchelli ad Villan. p. XL.)

Hieraus erhellt, daß die Ausgaben, unter dem Namen deſſelben Verfaſſers, ganz verſchiedene Schriften enthalten, die nur etwa den Stoff theilweiſe gemein haben mögen, und daß alſo wahrſcheinlich die Abſchreiber nur den Hauptinhalt beybehalten, das Einzelne aber nach Gutdünken verändert haben mögen.

Endlich gehören unter dieſelbe Claſſe von Arbeiten auch die Repetitiones des Dinus. Auf unſere Zeiten ſcheinen ſolche nicht gekommen zu ſeyn, aber Diplovataccius giebt mehrere derſelben einzeln an [183]).

2. De actionibus.

Dahin gehören zwey Arbeiten des Dinus, beide von Diplovataccius genau beſchrieben, und beide oft gedruckt. Erſtlich ein Commentar über den Inſtitutionentitel de actionibus. Davon hat Dinus ſelbſt nur die kleinere Hälfte (bis § 10) als Buch herausgegeben, der übrige Theil iſt von einem ſeiner Schüler in ſeinen Vorleſungen nachgeſchrieben worden [184]).

---

183) Sarti p. 239.

184) Diplovataccius: „Scripsit manu propria usque ad § *Actiones* in ver. *contra praedicta opponitur*, abinde postea fuerunt recollectae in scholis per Dn. Orlandinum de Pisis scholarem.“

Zweytens ein Commentar über des Johannes arbor actionum.

Handschriftlich habe ich nur die zweyte Schrift, und diese nur einmal, (Erlangen N. 215) gefunden. Die Ausgaben aber, welche in großer Zahl vorhanden sind, enthalten stets beide Schriften zusammen.

Ausgaben:

Bonon. imp. mag. Joh. Walbeck et Barth. Trajecti 1495 f.
In einer Sammlung de actionibus Lugd. 1596 f.
Von Anderen werden angegeben:
(Panzer V. 181): Bon. 1485. 1489. Pisciae 1492.
(Mazzuchelli p. XL): Einzeln Francof. 1569. 8.
In Sammlungen: Lugd. 1567. 1568. f.

3. De regulis juris in Sexto.

Von seiner Theilnahme am Sextus, und von diesem Commentar über den lezten Titel, ist schon oben die Rede gewesen. Da er bald nach der Vollendung des Sextus starb, so muß diese Arbeit in seine lezte Lebenszeit fallen, und es mag wohl das erste Buch gewesen seyn, welches überhaupt zur Erklärung jenes Gesetzbuchs geschrieben wurde. Daß er zu dieser Schrift vom Pabst aufgefordert war, wird von Mehreren bezeugt, und ist auch an sich nicht unwahrscheinlich [185]).

185) Trithemius l. c. „De mandato domini Bonifacii octavi primus scripsit eleganter post Archidiaconum Super sexto decretalium li. I.“ Diese Stelle enthält zwey Irrthümer: daß er

Handschriften:

Paris 4106. 4547. 4249 a.
Metz 15.

Ausgaben:

Ich habe vor mir die Ausgabe von Celsus hugo dissutus s. l. et a. in 8. mit Anmerkungen von Boerius.

Eine große Menge anderer Ausgaben werden angeführt von:
Panzer V. 181. X. 301 (erste Ausgabe: Rom. 1472).
Mazzuchelli p. XL.
Negri scrittori Fiorentini p. 147.

4. De praescriptionibus.

Ein kurzes Verzeichniß aller Verjährungen, von der kürzesten an bis zur längsten, von Diplovataccius mit den Anfangsworten angegeben.

Ausgaben:

Mitten in einem liber plurimorum tractatuum, welcher öfter als Anhang des Modus legendi abbreviaturas in jure gedruckt ist, namentlich: s. l. et a. fol., Argent. 1488 f., Argent. 1494 f., Hagenov. 1506 f.

In einer andern Sammlung, hinter Jo. monachi cisterciensis defensorium juris, Cadomi s. l. et a. fol.

In einer dritten Sammlung: Tractatus plurimorum doctorum Lugd. 1519. 4. (s. o. S. 403) fol. LXXXVI—LXXXVIII.

Tract. Lugd. 1549 f. VIII. 93.
Tract. Venet. 1584 f. XVII. 50.

In zwey Sammlungen de praescriptionibus Lugd. 1567. 8., Colon. 1568. 8.

Andere Ausgaben s. bey Panzer V. 181. X. 301.

---

den ganzen Sextus commentirt haben soll, und daß der Archidiaconus (Guido de Baisio) sein Vorgänger gewesen sey, da doch dieser den Titel de regulis juris gar nicht commentirt hat. Jo. Andreae in tit. de R. J. in VI. prooem. „Archi. autem super his regulis juris nihil scripsit.“

5. De successionibus ab intestato.

Die Feststellung seiner Arbeiten über diesen Gegenstand ist nicht sowohl wichtig, als sehr schwierig und zweifelhaft. Diplovataccius sagt, er habe darüber zwey Stücke geschrieben: erstlich einen Tractatus oder Summula, von Cinus aufgenommen, und zweytens einen kleinen Tractatus mit dem Anfang: Quoniam successionum ab intestato materia in corpore juris tam in textu quam in glossa. Was nun den ersten Tractat betrifft, so hat dieser keinen Zweifel: es ist nur eine ziemlich kurze distinctio, welche von Cinus fast wörtlich, wie er selbst sagt, aufgenommen ist. Der zweyte Tractat ist, nach den Anfangsworten, derselbe welchen wir gedruckt besitzen; Diplovataccius fügt hinzu, daß Manche ihn dem Dinus absprächen und dem Bartolus beylegten, weil Cinus darin citirt werde, jedoch ständen diese Citate nicht in allen Handschriften. — In unsren Ausgaben finde ich solche Citate aus Cinus durchaus nicht.

Cinus selbst nun spricht gleichfalls von einer zweyten Schrift des Dinus, die er an einer Stelle nicht für ächt zu halten scheint, an einer andern Stelle dagegen, als von Dinus herrührend, anführt [186]). Es ist aber nicht klar, ob dieses dieselbe

186) Cinus in Cod., Auth. *Itaque* Commun. de succ. am Ende des Titels: „sec. Dy. cujus fuit haec distinctio paucis per me additis ut sup. patet. Quidam tamen habent unam aliam

Schrift iſt, von welcher Diplovataccius redet, und die wir gedruckt beſitzen.

Auch Johannes Andreä erwähnt eine ſolche zweyte, weit ausführlichere Schrift, die dem Dinus beygelegt, von Cinus aber abgeſprochen werde. Er ſelbſt erklärt ſie gleichfalls für unächt, weil darin ein paſſender Gebrauch des canoniſchen Rechts gemacht werde, wozu Dinus nicht fähig geweſen ſey [187]). Dieſe lezte Bemerkung paßt wieder gar nicht auf die gedruckte Schrift, worin ich durchaus keine Stellen des canoniſchen Rechts wahrgenommen habe.

Es bleibt alſo hierin Alles ganz ungewiß. Ja durch die Ausgaben, die ich nunmehr anführen will, werden die Zweifel noch vermehrt:

Lugd. 1519. 4. in den Tractatus plurimorum doctorum (S. 403) fol. LXXXII—LXXXV.
Tract. Lugd. 1549 f. VII. 236.
Tract. Venet. 1584 f. VIII. 1. f. 318.
In mehreren Sammlungen von Schriften de successionibus, namentlich Colon. 1569 f. Venet. 1580 f. Colon. 1590. 8.

Ich habe die erſte und lezte dieſer Ausgaben mit einander verglichen, und ſo abweichend gefunden,

---

distinctionem quae appropriatur ei, sed non fuit sua, licet utplurimum ex suis dictis collecta.“ — Id. Aut. *Cessante* de legit. hered. Quidam referunt quod Dyn. aliter sentit . . . quod non credo verum, et si aliquando dixit, mutavit se, ut patet in quodam suo tractatu, quem dicitur fecisse de successionibus ab intestato, qui non est inter suas additiones, ubi sentit ut sup. praemisi.“

187) Die Stelle des Joh. Andreä ſ. o. Note 174.

daß es fast ein anderes Werk zu seyn scheint. Mit der lezten (von 1590) stimmen wahrscheinlich alle übrigen hier angeführten Ausgaben überein. — Es scheint also, daß überhaupt dieser Schrift mehrere große Umarbeitungen zu Theil geworden sind. Diese genauer zu verfolgen, würde kaum möglich seyn, gewiß aber die Mühe nicht belohnen.

6. De primo et secundo decreto.

Wird blos von Diplovataccius angeführt, mit den Anfangsworten: Quaeritur quid sit primum decretum.

7. De interesse.

Ist in zwey Ausgaben vorhanden:

Tract. Lugd. 1549 f. VIII. 142.
Tract. Venet. 1584 f. V. 7.

8. De ordine judiciario.

Ein metrisches Werk mit diesem Anfang: Judicii seriem si forte scire labores, Judicis auctoris (l. *actoris*) nomina sive rei [188]).

9. De praesumtionibus.

Ausgaben:

Colon. 1576. 8. (Lipen. II. 198).
Colon. 1579. 8. (Frisii bibl. p. 197).

---

188) Handschrift des Spanischen Collegii zu Bologna N. 126. Sarti p. 239.

10. Modus arguendi.

Kurze Zuſammenſtellung der Arten zu argumentiren, wie ſie in den Geſetzen gefunden werden, z. B. a toto universali, a toto integrali u. ſ. w.

Ausgabe:

Lugd. 1519. 4. in den Tractatus plurimorum doctorum (S. 403) fol. CIIII.

11. Consilia.

Eine Sammlung derſelben iſt oft gedruckt:

(Panzer V. 181) Ausgaben von 1492. 1496.
(Sarti p. 234) Lugd. 1551.
(Negri p. 147) Venet. 1574.

Eines von 1285., welches er gemeinſchaftlich mit Franciſcus Accurſii ausarbeitete, hat ſich einzeln erhalten [189]). Ein anderes, welches von Dinus und Albertus Odofredi herrührte, iſt ſchon oben (S. 346.) erwähnt worden. Mehrere werden bey Albertus de Gandino angeführt, und zum Theil im Auszug mitgetheilt [190]).

12. Quaestiones s. Disputationes.

Diplovataccius führt ſolche an, eine einzelne mit der Jahrzahl 1259., was Sarti mit gutem

---

189) Mazzuchelli p. XXXVIII. aus Manni sigilli T. 17.

190) S. u. Kap. XLV. Num. XIV. Note 172. und 174.

Grund in 1279. verbeſſert [191]). Uebrigens waren ſeine Diſputationen beſonders berühmt [192]).

13. Singularia.

Eine Sammlung von 275. abgeriſſenen Sätzen, von Dinus und Rainerius gemeinſchaftlich, woraus wenig zu lernen iſt, ſteht abgedruckt in mehreren Sammlungen:

Singularia doctorum in utroque jure. Lugd. 1570 f. T. 2. f. 130—135.
Singularia etc. Francof. 1596 f. T. 2. p. 234—242.

---

191) Sarti p. 239.

192) Cinus in tit. C. de sent. quae pro eo quod int. „Non est ergo discedendum a Dy. quia cum ipse solenniter disputavit, tota synodus legalis philosophiae interfuit ibi, et sic injuriam facit judicio reverendissimae synodi si quis etc. ut supra de summa trin. L. Nemo.“ Allgemein wird dieſes figürlich erklärt, als hätten ihn unſichtbar alle juriſtiſchen Genien umſchwebt. Es könnte aber auch wohl buchſtäblich zu verſtehen ſeyn, von einer einzelnen, in Gegenwart der ganzen Juriſtenfacultät gehaltenen, Diſputation.

Fünf und vierzigſtes Kapitel.

Praktiker nach Accurſius.

Die praktiſchen Schriftſteller der zweyten Hälfte des dreyzehenten Jahrhunderts können im Allgemeinen nicht ſo ungünſtig beurtheilt werden, als es im vorhergehenden Kapitel bey den theoretiſchen geſchehen iſt. Denn wenngleich Geſchmack und wiſſenſchaftlicher Geiſt Beiden in gleichem Maaße fehlen mag, ſo haben doch die Praktiker einen bedeutenden Vorzug darin, daß ſie das Material, welches ihnen die tägliche Erfahrung darbot, zu benutzen weniger verſäumten, und aus dieſem Grunde ſind mehrere praktiſche Schriften dieſes Zeitraums noch jezt von großer Wichtigkeit.

I. Johannes de Deo.

Joannes Andreae ſ. o. B. 3. S. 587.
Trithemius fol. 65.
Diplovataccius N. 93.
Antonii bibl. Hispana vetus T. 2 p. 64—65. ed. Matriti 1788 f.
Cave de script. eccl. p. 632 ed. Genev. 1720 f.

Oudin de script. eccles. T. 3 col. 177—179 ed. Lips. 1722 f.
Sarti P. 1. p. 349.

Der Name dieſes Rechtslehrers iſt keinem gegründeten Zweifel unterworfen. Er ſelbſt gebraucht denſelben meiſt vollſtändig, zuweilen auch mit Weglaſſung des Beynamens. Von einigen Neueren wird dieſer Beyname Deogratia geſchrieben, was jedoch blos auf einer verdorbenen Interpunction des Durantis beruht [1]).

Er war geboren in der Stadt Silves in Algarbien, alſo in Portugall [2]). Dennoch ſagt er ſelbſt anderwärts, er ſey in Spanien geboren [3]), und in den meiſten ſeiner Schriften giebt er ſich regelmäßig den Beynamen Hispanus. Dieſes iſt jedoch nicht

---

1) Durantis ſagt (ſ. o. B. 3. S. 586): Joanne de Deo, Gratia et Bonaguida Aretinis etc. Durch Weglaſſung des Komma hat man den Gratia mit Johannes de Deo zuſammen geſchmolzen. So verfährt z. B. Antonius, und eben ſo Fabricius. — In der Vorrede des flos decretorum iſt durch bloßen Schreibfehler aus de Deo gemacht worden bald Diaconus, bald Damascenus.

2) Schlußverſe der Cavillationes in mehreren Handſchriften:
En ego Silvanus genuit quem Silva marina etc.
Schlußverſe des liber poenitentialis in mehreren Handſchriften:
En ego quem genuit patria pia Portugalensis,
Diva cathedravit urbis scola Bononiensis etc.

3) Schlußverſe der Zuſätze zum Huguccio, in mehreren Handſchriften:
En ego quem genuit Yspania clara, sodales, etc.

als ein Widerspruch anzusehen, indem theils Hispanus jeden Eingeborenen der Pyrenäischen Halbinsel bezeichnete, theils auch im dreyzehenten Jahrhundert die Herrschaft von Algarbien zwischen den Mauren, Spaniern und Portugiesen öfter wechselte und lange bestritten war [4]).

Aus seiner Lebensgeschichte sind wenige, aber meist sichere Thatsachen vorhanden. In Bologna erhielt er den Doctorgrad [5]), und lebte da fortan als Rechtslehrer. Daher nennt er sich öfter doctor decretorum, auch einmal utriusque juris professor [6]). Sein Lehrer war daselbst der Canonist Zoën, Archipresbyter in Bologna, gewesen [7]).

---

4) Am zweifelhaftesten scheint die Zueignung der Summa super titulis decretalium bey Sarti I. 351. II. 116: „ego Mag. Johannes Hispanus, *Compostellanus natione.*" Allein auch das ist wohl nur eine Erweiterung von Hispanus, indem ganz Spanien unter dem Schutz des Heiligen von Compostell stand; es ist also nicht mit Sarti für einen Schreibfehler zu halten, oder gar auf einen ganz anderen Johannes zu deuten.

5) S. o. Note 2 aus den Schlußversen des liber poenitentialis.

6) So nennt er sich in der Vorrede zu Joannis arbor actionum, in allen mir bekannten Handschriften.

7) Der liber judicum des Johannes fängt in mehreren Handschriften so an: Venerabili patri ac domino magro C. archipresbytero Bonon. . . . mag. Jo. de Deo sacerdos, ejus discipulus et amicus salutem. Nachher wird die Sigle C. wiederholt. Sarti I. 338. 349. 350. II. 116. behauptet, man müsse emendiren Z., und ergänzen Zoeni, weil Zoen der einzige Archipresbyter dieser Zeit gewesen sey, welcher zugleich Rechtslehrer war. Seine Vermuthung wird durch andere Handschriften völlig bestätigt; eine Triersche hat die Sigle S., eine Wiener aber geradezu Z.

Er selbst nennt sich öfters Priester. In späteren Jahren erhielt er ein Canonicat in Lissabon, welchen Titel er nunmehr seinem Namen beyzufügen pflegte [8]). Im J. 1247. erscheint er als Schiedsrichter in einer Bolognesischen Urkunde [9]), und im J. 1253. wurde er mit Anderen vom Pabst zum Richter in einer einzelnen Rechtssache ernannt [10]). — Die Zeitangaben in mehreren seiner Schriften gehen

---

8) Er nannte sich nun vollständig so: Magister Joannes de Deo, doctor decretorum, Hispanus, Canonicus Ulixbon. (oder Ulis. bon.) Die Abschreiber entstellten diesen ihnen unbekannten Stadtnamen auf allerley Art. Ysbol. oder Jsbolen. ist noch leicht zu erkennen, weit schlimmer aber war die nahe liegende Verwandlung in urbis bon., oder urbis bononiae, wodurch nun viele Verhältnisse irrig von Lissabon auf Bologna übertragen wurden. Vgl. Sarti p. 351. 352. Offenbar auf dieselbe Weise ist in der Wiener Handschrift am Schluß des liber poenitentialis entstanden: canonico *urbis syon.* Schwerer zu erklären sind die Corruptionen in der Vorrede zu Joannis arbor actionum, worin die verschiedenen Handschriften lesen: egiptonensis (egyptan., egicanensis, egaji) canonicus, womit auch noch zusammenhängen möchte das canonicus *eorundem* bey Sarti p. 352., welches eben so in einer Wiener Handschrift steht. Darunter scheint doch ein anderer Name verborgen, als ulisbon., vielleicht die nähere Bezeichnung des Stifts, worin er eine Pfründe hatte. — In anderen Handschriften war aus Versehen das Wort canonicus ausgefallen, so daß es hieß: Jo. de Deo Ulisbonensis; daraus aber entstand der Irrthum, als ob er in Lissabon geboren wäre. So bey Antonius p. 65. und in D. Barbosa Machado bibl. Lusitana II. 646.

9) Sarti p. 349.

10) Sarti p. 349: „Dilectis filiis Abbati S. Proculi et Archidiacono Bonon. et Mag. Johanni de Deo Doctori Decretorum Canonico Ulixbonensi Bononie commoranti" etc.

von 1243. bis 1251., vielleicht bis 1256. Spätere Zeugnisse sind über ihn nicht vorhanden.

Durch die große Zahl der Schriften des Johannes [11]) könnte man verleitet werden, ihm eine größere Wichtigkeit beyzulegen, als ihm in der That gebührt. Viele darunter sind, wie die genauere Angabe zeigen wird, ganz unbedeutend, dennoch versäumte er nicht leicht, eine prahlende Vorrede voran zu stellen, und darin seinen Namen und seine Titel aufzubewahren. In vier seiner Schriften hat er selbst Kataloge seiner früher herausgegebenen Arbeiten mitgetheilt; diese will ich hier kurz zusammen stellen, um nachher darauf, als auf authentische Zeugnisse, verweisen zu können:

1. In der Zueignung der Cavillationes, aber nur in einer Vaticanischen Handschrift, woraus Antonius das Wesentliche mitgetheilt hat. Es sind daselbst 13 frühere Schriften verzeichnet.
2. Zueignung des liber judicum in zwey Pariser Handschriften, und abgedruckt bey Sarti II. 116. aus einer Vaticanischen. — 5 frühere Schriften.
3. Zueignung der Zusätze zu Huguccio, in einer Pariser Handschrift, und bey Sarti p. 353. 354. aus einer Vaticanischen. — 9 Schriften.
4. Epilog des liber pastoralis in einer Wiener Handschrift. 11 Schriften.

Drey seiner Werke betreffen den Prozeß und die Klagen, und wegen dieser allein gehört er zu unsrer Auf-

11) Das Schriftenverzeichniß bey Sarti ist ausführlicher und gründlicher, als sonst die Schriftenverzeichnisse bey ihm zu seyn pflegen.

Aufgabe: alle übrigen, also die große Mehrzahl, haben das canonische Recht zum Gegenstand.

1. Liber judicum.

Ein System des Prozesses in vier Büchern: 1. vom Richter 2. vom Kläger 3. vom Beklagten 4. von den Advocaten, und anderen Nebenpersonen. Das Werk wird angegeben in den Katalogen 1. 3. 4., enthält auch selbst (in der Zueignung) den Katalog 2. Johannes Andreä beschreibt es genau, und bemerkt als etwas Besonderes, daß es die Pandektenstellen nach der Bücherzahl in den einzelnen Digesten citire [12]). Von der Zueignung an Zoën ist schon oben geredet worden. Anfangsworte: Principio nostro. In der Handschrift des Diplovataccius war am Schluß das J. 1246. (2. Sept.) als Zeit der Vollendung des Werks angegeben.

Handschriften:

Vatican 2343. Sarti I. 338. 350. II. 116 (die Auszüge weder genau, noch vollständig).

Paris 4249 a. Am Schluß steht: a. d. M. CC. LXX., was aber nur auf die Abschrift, nicht auf das Buch selbst, gehen kann.

Paris 4250.

---

12) S. o. B. 3. S. 587. Die meisten Ausgaben des Jo. Andreä haben hier den falschen Titel judicium für judicum, und diese falsche Leseart ist auch von Trithemius aufgenommen, der sonst das Buch genau und richtig angiebt. Die Vorrede des Buchs sagt selbst: „cujus nomen dicitur liber judicum.“

Trierſche Hſ. hinter den Cavillationes.
Wien philolog. 130 f. 78—99.
Mss. Taurin. P. 2. p. 78. N. 269.
Leipzig. Feller p. 244.
3 Mss. der Bibl. von A. Auguſtinus N. 397. 398. 400.
Hſ. einer Belgiſchen Bibliothek. Cave p. 632.
Sammlung der Stationarien ſ. o. B. 3. S. 602 (libellus *judicium*).

2. Cavillationes.

Es iſt die Umarbeitung einer gleichnamigen Schrift des Ubertus de Bobio [13]), in ſieben Büchern, mit dem Anfang: Ad honorem summae trinitatis. Das Buch enthält einen Katalog der Schriften des Verfaſſers (S. 416.), kommt aber ſelbſt in keinem der andern Kataloge vor, gehört alſo ohne Zweifel unter die ſpäteren Werke des Johannes. Es wird von Johannes Andreä genau und mit Lob angeführt [14]), eben ſo auch von Trithemius richtig angegeben. Am Ende iſt das Jahr ausgedrückt, worin die Schrift geſchrieben iſt, hierin aber weichen die Handſchriften von einander ab; die Erlanger lieſt 1246., in den Ausgaben ſteht 1256. [15]), an beiden Orten wird hinzugefügt der zweyte September. Un-

13) S. o. Kap. XXXIX. Num. IV. 2.

14) S. o. B. 3. S. 587. unter der ſiebenten Numer.

15) Sarti p. 351. ſagt, Diplovataccius gebe bey den Cavillationes den 2. Sept. 1247. an; das iſt ohne Zweifel eine Verwechſlung, denn Diplovataccius hat bey dieſer Schrift gar keine Zeitbeſtimmung.

ter diesen beiden Angaben aber ist die lezte (1256) vorzuziehen, theils weil sonst die Schrift an demselben Tage geendigt seyn müßte, wie der liber judicum (S. 417.), da sie doch, nach dem in beiden enthaltenen Schriftenverzeichniß, weit neuer seyn muß; theils weil sie insbesondere den liber poenitentialis als schon vorhanden bezeichnet, der doch nach übereinstimmenden Zeugnissen erst im J. 1247. geschrieben worden ist [16]).

Handschriften:

Vaticanische Handschrift, woraus Antonius den Schriftenkatalog mittheilt, ohne die Numer zu bezeichnen. Vielleicht ist es N. 2690., unter welcher Mazzuchelli II. 3. p. 1310. diese Cavillationes anführt.

Hs., woraus Sarti p. 351., nach Garampi's Angabe, die Schlußverse mittheilt.

Erlangen 272.

Trier. Beide Handschriften mit denselben Schlußversen.

Bibl. Augustini latin. N. 397.

Stationarien s. o. B. 3. S. 602.

Ausgaben:

1567. Venet. 4. „Clarissimorum . . . Doctorum D. *Joannis de Deo* Hisp. Liber qui vocatur Doctrina advocatorum . . . D. *Alberti Galleotti* tract. s. aurea margarita" etc. als Anhang von Durandi speculum Venet. 1566. 4. Das Buch des Johannes de Deo steht p. 1—106, das des Galeottus p. 107—195. Die Vorrede des Herausgebers, Brunorus a Sole, enthält nichts

16) Als Gegengrund könnte man anführen, daß an beiden Orten die Indictio IIII. hinzugefügt ist, welche zu 1246., und nicht zu 1256., paßt.

Geſchichtliches außer der Verſicherung, daß beide Bücher hier zum erſtenmal gedruckt erſchienen.
1578. Taurini f. in Durantis spec. T. 4. p. 62—89.
Nach Lipenius (I. 31. 198.) auch Lugd. 1577.

3. Comm. in Joannis arborem actionum.

Nach der eigenen Vorrede des Verfaſſers iſt es nicht eigentlich Commentar, ſondern Wiederherſtellung des von den Abſchreibern verdorbenen Werks des Johannes Baſſianus, nur mit Hinzufügung weniger eigenen Gloſſen. Am Schluß der Vorrede giebt er eine Anweiſung, wie das Werk in Vorleſungen zu behandeln ſey. In keinem Verzeichniß wird dieſe, in der That unbedeutende, Arbeit erwähnt, wohl aber giebt davon ein ſpäterer unbekannter Commentator Nachricht [17]).

Handſchriften:

Paris 4428. im Volumen, und zwar hinter den Inſtitutionen. Vorrede: „Sicut juri operam daturum .... Ideo ego magr Joh'es yspanus egaji canonicus utriusque juris professor“ etc.
Paris 4436. vor den Inſtitutionen. Vorrede eben ſo, nur: egicanensis.
Wien jus civ. 4. f. 67—68: egyptañ., ſonſt eben ſo.

Die nun folgenden Schriften haben das canoniſche Recht zum Gegenſtand.

---

17) Paris 4541: „Joh'es ispanus egiptonensis canonicus ... literas et puncta et glosas istius operis emendavit et eas super locis debitis collocavit et quasdam glosulas utiles his adjecit.“

4. Breviarium decretorum s. Decretum abbreviatum.

Wird angegeben in den vier Katalogen. Es ist eine ganz kurze Inhaltsanzeige des Decrets, so kurz, daß oft mehrere Distinctionen zusammen gefaßt werden. Anfang des Werks selbst: Liber decretorum distinctus est in tres partes.

Handschriften:

Erlangen 87.
Wien jus can. 135. f. 282 – 295.
Wien jus can. 95. f. 54 — 55.
Stationarien s. o. B. 3. S. 602.

Ausgabe.

s. l. et a. in 4to, 19 Blätter, mit Signaturen, ohne Blattzahlen, mit der Ueberschrift: Decretum abreviatum. Pratica curiarum. — Fol. 13. schließt das Breviarium, und folgt: Stilus et practica curiarum; auf diese zweyte Schrift, nicht auf die erste, gehen die dazwischen stehende Verse: Fabri langretina conceptus in urbe Johannes, hoc decretistis utile fecit opus. (Münchner Bibliothek).

Ganz verschieden davon ist das Decretum abbreviatum hinter Decr. Lugd. Fradin. 1510. 20. Febr. f., und vielleicht hinter anderen Ausgaben.

5. Flos decretorum.

Ganz ähnlich dem vorhergehenden Breviarium, nur etwas weitläufiger, so daß hier jede Distinctio einen abgesonderten Auszug für sich erhält. Steht in keinem Katalog, muß aber doch mit großer Wahrscheinlichkeit dem Johannes zugeschrieben werden.

Handschriften:

Vatican 5066. ohne Angabe eines Verfassers. Sarti p. 353.
Stationarien s. o. B. 3. S. 602 „flos super decreto," auch ohne Verfasser [18]).
München 446 mit diesem Anfang: „Quoniam inter cetera quae utilia fore praevidi .... ideo ego Johannes damascenus hyspanus arag erig [19]) professor juris can. et civ. ... mentem ipsius libri .. collegi quae flos decreti merito dici potest."

Ausgabe:

1483. Nor. Koberger fol. hinter dem Decret, und zwar noch hinter der subscriptio des Druckers. In der oben erwähnten Vorrede heißt es hier: ego Johannes diaconus hispanus professor juris can. et civ.
Panzer III. 534. führt an: Joannis de Deo summa decreti Gratiani Ulmae 1478 f. Nach dieser höchst unbestimmten Angabe scheint auch das ein Abdruck entweder der gegenwärtigen, oder der vorhergehenden Schrift zu seyn.

6. Casus decretalium cum canonibus concordantes (oder concordatis).

Wirkliche Casus zu den Decretalen, mit Angabe von Parallelstellen aus dem Decret. Steht in den vier Katalogen [20]); auch bey Trithemius, aber

---

18) Irrig sagt Sarti p. 353., der Name des Johannes de Deo werde in diesem Katalog dabey angegeben.

19) Muß offenbar so emendirt werden: Johannes de Deo Hisp. canon. Ulisb.; und eben so bey dem Namen Johannes diaconus in der Ausgabe von 1483.

20) Im ersten Katalog mit diesem Titel: Summa sub certis casibus decretalium.

unter dem Titel: Concordantia decreti et decretalium [21]).

Handschriften:

Erlangen 257, nur bis in das dritte Buch. Anfang: Ad honorem summae trin. ... inc. liber casuum decretalium ... idcirco ego Magr Jo. de Deo hispanus" etc.
Vatican 2343. Sarti p. 350.
Paris 3971. 3972. und S. Germ. 1367.
Leipzig. Feller p. 236.
Hs. in Belgien. Cave p. 632.
Bibl. Augustini. Antonius p. 64.
Stationarien s. o. B. 3. S. 602 [22]).
Verschieden davon ist: Wien j. can. 95 f. 55—56, welches vom Handschriftenkatalog ohne Grund dem Johannes de Deo zugeschrieben wird [23]).

7. Tabula decreti. Tabula decretalium. Notabilia cum summis super titulis decretalium (et decretorum).

Die erste der hier genannten drey Arbeiten steht in einer Wiener Handschrift (jus can. 95. f. 33—53). Anfang: Prompte volentibus per hoc opusculum in decretis et super decreta secundum apparatum

---

21) Mit dem Anfang: De constitutionibus tract., was schon auf den ersten casus selbst bezogen werden muß. — Bey Antonius kommt das Werk zweymal vor, N. VI. und XV.

22) Mit dem Titel: Casus Jo. de Deo super *decreto* hispani, also etwas unsicher; es könnte vielleicht auf Num. 18. gehen.

23) Es sind bloße Parallelstellen aus Gratian, bey jedem Titel der Decretalen citirt.

ipsorum ordinarium aliquid notabile ... invenire, tria sunt .. notanda. Es iſt ein alphabetiſches Repertorium über den Inhalt des ganzen Decrets.

Die zweyte Arbeit ſteht in derſelben Handſchrift f. 58 — 85. Sie enthält ein ganz gleiches Repertorium über die Decretalen, und auch die Vorrede iſt wörtlich gleichlautend, nur ſo daß anſtatt des Decrets die Decretalen genannt werden. Trithemius giebt die zweyte Arbeit mit dieſem Titel und mit den richtigen Anfangsworten an, den Titel der erſten aber legt er irrig dem Breviarium bey.

Endlich die dritte Arbeit ſteht in drey Katalogen; in einem (N. 1.) mit dem Zuſatz et decretorum, in zweyen (N. 3. 4.) ohne dieſen Zuſatz. Alle dieſe Umſtände zuſammen gefaßt, iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß jene zwey Arbeiten mit dieſer dritten identiſch ſind, d. h. daß Johannes ſelbſt ſeinen beiden Repertorien den Titel beygelegt hat: Notabilia cum summis etc. [24]).

Sarti beſchreibt eine Vaticaniſche Handſchrift, die vielleicht auch daſſelbe Werk enthalten könnte, was

---

24) Als notabilia ſind die zwey Repertorien in den Vorreden ausdrücklich bezeichnet; summae konnten ſie auch heißen, ſo wie jede kurze Inhaltsangabe. Man muß nun annehmen, daß das Repertorium über die Decretalen früher geſchrieben war, als das über das Decret, daher die verſchiedene Bezeichnung in den Katalogen.

jedoch nur an einer genaueren Angabe ihres Inhalts zu erkennen seyn wird [25]).

8. Apparatus super toto corpore decretorum.

Steht in den Katalogen 1. 3. 4. Dem Titel nach möchte man es für das wichtigste unter allen Werken des Johannes halten, und es ist daher auffallend, daß sich außerdem gar keine Nachricht davon erhalten hat. Der vierte Katalog bezeichnet den Inhalt noch etwas genauer [26]).

9. Fortsetzung des Huguccio.

Der höchst wichtige Apparatus des Huguccio zum Decret [27]) ist nicht zu Ende gebracht. Als Fortsetzung desselben hat Johannes aus dem zweyten Theil vier Causae (C. 23 — 26) bearbeitet. Diese

---

25) Sarti I. 351. II. 116. Es ist Cod. Vatic. 2343. p. 138: „Precibus sociorum ... ego Mag. Joannes Hispanus Compostellanus natione .. *summam super titulos decretalium* aggredior scribere.“ Man müßte dann annehmen, daß dieses eine erste Vorrede wäre, auf welche dann die zweyte (Prompte volentibus etc.) folgte.

26) „Apparatus decretorum cum casibus et summis historiis tam fideliter quam veraciter explicatus.“

27) Vgl. darüber Sarti I. 296. Handschriften des Huguccio finden sich: Vatic. 2280, Paris. 3891. 3892., Florent. (Bandini IV. 24), bibl. Paul. Lips. N. 985 (Feller p. 228), München bibl. Palat. VII. 1426, Universitätsbibliothek zu Marburg.

Fortsetzung wird in dem vierten Katalog angegeben, sie selbst enthält den dritten.

Handschriften:

Vatican 2280. fol. 371—388. Sarti I. 353. II. 194. Antonius p. 65.
Paris 3892.
Wahrscheinlich auch zu Lucca, bibl. Felini N. 207. Mansi ad Fabric. III. 304. Mit der Jahrzahl 1243.

10. Liber dispensationum.

Steht in den Katalogen 1. 3. 4. Ist geschrieben im J. 1243, sowohl nach dem Zeugniß des Diplovataccius, als nach einer Bemerkung in der Pariser Handschrift 4604.

Handschriften:

Vatic. 5066. Sarti p. 352.
Vatic. Palat. 802. Antonius p. 64.
Paris 4604. f. 44—53.
Paris 4249 (nur der zweyte und dritte Theil).

11. Liber pastoralis.

Steht im Katalog 1., enthält selbst am Schluß den Katalog 4. Es ist eine Abhandlung über die Gründe der Unfähigkeit zu geistlichen Würden, geschrieben im J. 1244.

Handschriften:

Wien philolog. 130. f. 135—159.
Stationarien s. o. B. 3. S. 603.

12. Liber poenitentialis (de cautela simplicium sacerdotum).

Steht im Katalog 1. Es ist eine Abhandlung über die Beichte und Absolution in sieben Büchern; nach der Wiener Handschrift, und einer andern bey Antonius, im J. 1247. geschrieben.

Handschriften:

Wien philolog. 130. f. 102—134.
S. Victor. Oudin T. 3. col. 177.
Zwey Hss. bey Antonius p. 64.
Eine bey Frisius p. 428.
Eine Cambridger bey Cave p. 632.
Stationarien s. o. B. 3. S. 602.

Ausgabe:

Im Auszug gedruckt hinter dem poenitentiale Theodori archiep. Cantuariensis T. 2., wo jedoch anstatt urbis Bononiensis stets gelesen werden muß Ulisbonensis. Sarti p. 351.

13. Liber distinctionum.

Steht in den vier Katalogen.

14. Arbor versificata.

Eine metrische Schrift zur Erklärung des Stammbaums und der Verwandtschaftsgrade. Steht in den vier Katalogen.

Handschriften:

Paris 3944. 3949.
Bologna im Spanischen Collegium N. 280. Sarti p. 350.

Ausgabe:

Die Schrift soll gedruckt seyn vor dem Sextus Venet. Jenson 1476. Mansi ad Fabric. II. 21.

15. Liber quaestionum.

Steht im Katalog 1.

Handschriften:

Vicenza, Dominikanerbibliothek, mit dem J. 1245.
Codd. Taurinenses P. 2. p. 79. N. 270., mit dem J. 1248.

Eine dieser Quäſtionen, welche in der Sammlung aus Verſehen doppelt vorkam, wird von Johannes Andreä im Auszug mitgetheilt [28]).

16. Chronica.

Steht in allen vier Katalogen. Der vierte giebt das Werk genauer ſo an: Cronica a tempore B. Petri hucusque qualiter subcreverit ecclesia inter turbines et procellas. Es war in der Bibliothek des Herzogs von Olivarez [29]).

17. Liber opinionum.

In der Dominikanerbibliothek zu Vicenza, mit dem Jahr 1251 [30]).

---

28) Joannes Andreae in Mercurialibus C. Mora sua: „Secunda quaestio fuit ejusdem (Jo. de monte Murlo), sed prius est disputata per Aegidium de Fuscariis, et ante eum per Jo. de Deo, qui per errorem etiam bis locavit illam in quaestionibus suis Lib. 2. q. X. et Lib. 3. q. IX.“

29) Antonius p. 64.

30) Sarti p. 354.

18. Casus legum canonizatarum quae inter canones continentur, et unde habeant ortum in libris legalibus.

Steht blos in dem Katalog 4., und wird anderwärts nicht erwähnt [31]). Es scheint ein Verzeichniß der aus dem Römischen Recht in Gratians Decret übergegangenen Stücke zu seyn, und möchte leicht die meisten anderen Schriften des Johannes an Interesse übertreffen.

19. Summa de sponsalibus.

Steht blos im Verzeichniß der Stationarien [32]).

20. Vorlesungen über die Decretalen.

Ein kleines Bruchstück davon steht in einer Pariser Handschrift [33]).

21. Commentum super novellis decretalium.

Steht mit diesem etwas unverständlichen Titel in dem Katalog 1.

---

31) Man möchte denn etwa das in der Note 22 angeführte Buch darauf beziehen.

32) S. o. B. 3. S. 603.

33) Paris 4489 f. 104—105: „Ad honorem summae trin. . . inc. decretalium principium a magro Jo. de Deo yspano compositum“ etc.

22. Catalogus haereticorum.

Findet ſich in der Vaticaniſchen Handſchrift 4896 [34]).

23. Liber primarius de variis juris pontificii materiis.

In einer Kirchenbibliothek zu Sevilla [35]).

24. Summa moralis.

An demſelben Ort, mit dem J. 1247 [36]).

25. De abusibus contra canones.

Soll von älteren Schriftſtellern citirt werden [37]).

---

34) Antonius p. 65.

35) Antonius p. 65.

36) Antonius p. 65.

37) Fabricius ed. Mansi T. 2 p. 21, ohne eine Quelle anzugeben. Simon T. 1. p. 116, citirt Alexandri consilia Lib. 4. Cons. 4., wo ich aber in den Ausgaben kein Citat des Johannes finde.

II. Martinus de Fano.

Joannes Andreae s. o. B. 3. S. 589.
Diplovataccius N. 84.
(Auszug b. Sarti 1. 135. II. 265).
Sarti P. 1. p. 132.
Tiraboschi bibl. Modenese T. 1. p. 50. 51.
Quellenmäßige Nachrichten in der gleichzeitigen Chronik des Salimbene, im Auszug mitgetheilt von Sarti P. 2. p. 209.

Er war geboren in Fano, aus der Familie Cassaro, einer der edelsten dieser Stadt.

Azo war sein Lehrer [38]), und wurde auch noch späterhin von ihm zu einem Rechtsgutachten aufgefordert [39]).

Im J. 1229. war er Rechtslehrer in seiner

38) Jo. Andreae in Dur. spec. Lib. 4. tit. de emphyteusi §. *XXXVo quaeritur.* „Martinus de Fano .. dicit quod in his non vult contendere disputando quia *dominus suus Azo* .. eam (quaestionem) tangit.“

39) Durantis spec. l. c. „LXIXo quaeritur ... et sic respondit Azo a Martino de Fano consultus.“ So lieſt die Stelle Sarti p. 132 not. f., und ſo lautet auch der Text der ed. Patav. 1479; andere Ausgaben leſen: „Azo. Accurs. et Mart. de Fano consultus,“ was wenigſtens ohne Emendation keinen Sinn giebt. — Jo. Andreä ſezt zu dieſer Stelle hinzu: „hoc ipse refert (Martinus) sua quaestione XXIV. (al. XIV.) in fine.“

Vaterstadt, in welcher Zeit Salimbene in seinem Hause mehrere Tage verborgen lebte [40]).

Bey der Abfassung der neuen Statuten von Arezzo (im J. 1255.) war er Rechtslehrer an dieser Schule, und wurde daselbst zum Rector erwählt von Allerheiligen bis zum 1. Januar [41]). Es scheint aber, daß er dieses Verhältniß bald nach Abfassung jener Statuten aufgelöst hat, da er schon im September 1255. als Rechtslehrer in Modena in einer Urkunde erwähnt wird [42]). Salimbene bemerkt, daß er von der Stadt Modena als Lehrer besoldet war [43]).

Auch angesehene Staatsämter bekleidete er an mehreren Orten. So war er einmal Podesta einer Stadt in Romagna [44]). 1260. aber wurde er Podesta in Genua, und abermals 1262. [45]). Bald

40) Salimbene l. c. „A. MCCXXIX. Item tempore illo ... absconderunt me fratres cum fratre meo per plures dies in domo Domini Martini de Fano, *qui erat dominus legum*, et palatium suum erat juxta mare, et itidem veniebat ad nos, et loquebatur nobiscum de Deo, et de divina scriptura, et mater sua ministrabat nobis.

41) S. o. B. 3. S. 293. 624.

42) Tiraboschi l. c. p. 51: „praesen. domino Martino de Fano Juris Professore.“ Modenesische Urkunde vom 6. Sept. 1255. — Die Statuten von Arezzo waren bestätigt worden im Februar 1255.

43) Salimbene l. c. „et ipse postea a Mutinensibus salarium habuit, ut Mutine scholaribus legeret.“

44) Diplovataccius aus Albericus in L. Justitia ff. de just. et jure.

45) Chron. Januense ap. Murator. Script. VI. 527. 530.

Bald darauf entsagte er den weltlichen Geschäften, und wurde Dominicaner. So sah ihn Salimbene in Rimini. Er sollte Bischoff in Fano werden, wurde aber von seinem Orden daran verhindert [46]). Nach Urkunden lebte er 1270. und 1272. im Dominicanerkloster zu Bologna [47]), wo er auch bald nachher gestorben seyn mag, wenigstens findet sich keine spätere Nachricht über ihn, und er muß schon damals in hohem Alter gestanden haben.

Von den Schicksalen seiner Kinder und Enkel haben sich manche Nachrichten erhalten.

Schriften des Martinus, wie sie an verschiedenen Orten angegeben werden, und nur zum kleineren Theil noch vorhanden sind:

1. Ein System des Prozesses, worin er Eilf Theile jedes Rechtsstreites annimmt, mit dem Anfang: Quoniam plerique principalem causam [48]).
2. Buch über die Klagen, worin zu jeder Klage Libellformeln aufgestellt, und kurze Glossen beygefügt werden, mit dem Anfang: Ego quidem Martinus confiteor et verum est [49]).

---

46) Salimbene l. c.

47) Sarti p. 133.

48) Jo. Andreae (s. o. B. 3. S. 589). Trithemius f. 77. Diplovataccius.

49) Jo. Andreae (s. o. B. 3. S. 589). Trithemius f. 77. Diplovataccius.

3. De jure emphyteutico, aus 29 (oder 28) Quäſtionen beſtehend, mit dem Anfang: Quia (saepe) de jure emphyteutico dubitatur. Johannes Andreä legt dieſe Schrift ausdrücklich dem Martinus bey [50]); eben ſo Diplovataccius, in deſſen Handſchrift der Verfaſſer ſelbſt ſich nannte [51]); eben ſo eine Turiner Handſchrift. Es iſt daher bloßes Verſehen, wenn eine Pariſer Handſchrift einen unkenntlichen Verfaſſer angiebt, die Ausgaben aber den Guido de Suzaria als Verfaſſer nennen.

Handſchriften:

Mss. Taurinenses P. 2. p. 88. N. 330. „Quaestiones dñi Martini de Fano de jure emph.“

Paris 4604. fol. 70—74. „explicit tractatus quaestionum dñi 9 ferrarien. super jure emph. compositus.“

Ausgaben (alle unter dem Namen Guido de Suzaria):

1549. Tract. Lugd. f. V. 542.

1575. Colon. 8. mit Julius Clarus de j. emph. etc. (Lipenius I. 452).

---

50) Jo. Andreae in Dur. Spec. Lib. 4. tit. de emphyteusi, init. „potissime autem fuit adjutus (Durantis) per Martinum de Fano, qui de hoc composuit tractatum, quem prosequitur per 29. quaestiones principales“ etc.

51) Diplovataccius: „Item et tract. de jure emph. Incipit: *quia de jure emphyteutico dubitatur, et quaestiones plurimae oriuntur, ideo decet me Martinum de Fano*“ etc. Die Worte: Martinum de Fano fehlen in den Ausgaben.

1579. Colon. 8. eben ſo. (Frisius p. 298).
1584. Tract. Venet. f. VI. 1. fol. 189.
1599. Ursellis 8. (Cat. Traject. II. 105).

4. de modo studendi. Eine kleine, aber lehrreiche, methodologiſche Schrift, von Albericus in ſeine Vorleſungen eingerückt, auch in einer abgeſonderten Handſchrift noch jezt erhalten [52]).
5. de homagiis. Dieſe kleine Schrift hat Durantis, großentheils wörtlich, in das Speculum eingerückt [53]). Anfang: Quoniam mihi Martino.

Handſchriften:

Paris 4604 f. 75—76, mit der Ueberſchrift de homiciis [54]). Vatican 2642. Sarti p. 135.

6. de alimentis, gleichfalls von Durantis faſt wörtlich benuzt [55]). Anfang: Quoniam de alimentis [56]).
7. de dotis restitutione.

---

52) S. o. B. 3. S. 498.

53) Sie ſteht im Lib. 4. tit. de feudis § 2, wie daſelbſt Joh. Andreä in den Anmerkungen genau angiebt. Vgl. auch Jo. Andreae in Dur. Spec. Lib. 1. tit. de off. omn. jud. § 8. ſ. u. Note 228.

54) Wahrſcheinlich aus einer ähnlichen Ueberſchrift iſt bey Panzirolus II. 40. die ganz falſche Angabe entſtanden, Martinus habe ein Buch de homicidiis geſchrieben.

55) Jo. Andreae in Dur. Spec. Lib. 4. tit. qui filii sint legit., verb. *annectere:* „Quasi totum quod sequitur, formis exceptis, habuit a Martino de Fano qui fecit tract. de alimentis.“ — Id. Lib. 1. tit. de off. omn. jud. § 8. ſ. u. Note 228.

56) Diplovataccius.

8. de ordine judiciorum. Beide von Diplovataccius mit den Anfangsworten angegeben.
9. de arbitris [57]).
10. de restitutionibus [58]).
11. de exceptionibus impedientibus litis ingressum. Diplovataccius.

Ausgabe: Tract. Ven. 1584. III. 2. f. 102.

12. de testamentis, geschrieben 1256. Diplovataccius.
13. de brachio s. auxilio implorando per judicem ecclesiasticum a judice seculari.

Ausgabe: Tract. Ven. 1584. XI. 2. f. 409.

14. Notabilia super decreto [59]).
15. Notabilia super authent. [60]).

Folgende Schriften, die ihm gleichfalls beygelegt werden, sind theils unächt, theils wenigstens unsicher:

a) de positionibus; von Diplovataccius aus Johannes Andreä irrig angegeben [61]).

---

57) Jo. Andreae in Dur. spec. Lib. 1. tit. de arbitro § 1.

58) Jo. Andreae in Dur. spec. Lib. 2. tit. de rest. in int. princ.

59) S. o. B. 3. S. 602.

60) S. o. B. 3. S. 605.

61) Er citirt Jo. Andreae in Dur. Spec. Lib. 2. tit. de positionibus, und Lib. I. tit. de off. omn. jud. § 8. Allein in der ersten Stelle ist von Roffredus die Rede, in der zweyten von Odofredus, in keiner von Martinus, so daß also Diplovataccius einen fehlerhaften Text vor sich gehabt haben muß. Vgl. oben S. 191. und S. 342.

b) de conditione humani generis. Diplovataccius, nach einem angeblichen Zeugniß des Albericus [62]).

c) de probanda negativa. Schon Diplovataccius bemerkt die Unächtheit, die denn auch wegen vieler Citate neuerer Schriftsteller nicht zu bezweifeln ist.

Ausgaben:

Colon. 1578. 8. hinter Herculanus de probanda negativa. Tract. Ven. 1584 f. IV. 12.

d) Ueber die Rechtsbücher, was Diplovataccius hier so allgemein und unbestimmt, wie bey vielen anderen Schriftstellern, angiebt, und was sich wohl auf einige einzelne Repetitionen reduciren mag [63]).

---

62) Albericus in dictionario v. *genus humanum*. Er führt viele Eintheilungen der Menschen an, und sagt dann: „De his tamen subjiciamus secundum quosdam (al. *secundum quoddam opusculum*) do. Mart. de Fano antiqui doctoris aliqua etiam adjiciendo et detrahendo.“ Aber was für ein Opusculum dies war, und unter welchem Titel, sagt er nicht.

63) Diplovataccius: „Scripsit etiam super ordinariis juris civilis et maxime super Codice pulchra commentaria et maxime super Auth. *Contra propriam* C. de non num. pec. et super Auth. *Rogati* et L. *humanitatis* C. de natural. lib.“

III. Johannes de Blanosco.

Joannes Andreae s. o. B. 3. S. 588.
Trithemius fol. 65.
Diplovataccius N. 118 [64]).
Fichard p. 404 (hinter Pancirolus).
Panzirolus Lib. 2. C. 38.
Sarti P. 1. p. 159.

Die richtige Schreibung des Zunamens hängt von der Bestimmung des Geburtsorts ab. Er selbst nun nennt sich, im Eingang seines Werks, Burgundio, Matisconensis dioecesis [65]): sein Geburtsort ist also ohne Zweifel Blanot, welcher Ort nur wenige Stunden von Macon, und im bischöfflichen

64) Unter dieser Numer handelt Diplovataccius, außer mehreren Anderen, zwey Rechtslehrer ab: den Jo. de Blanosco, und Jo. de Blogiostro, beide angeblich aus Burgund. Für den lezten führt er häufige Citate an aus Bartolus in Dig. vetus P. 2. L. 32 depositi. Allein diese Citate gehen in der That auf den Jo. de Blanosco, denn nicht nur steht dessen Name in den Ausgaben des Bartolus, sondern die Ausführung über die Culpa, worauf Bartolus verweist, findet sich auch wirklich in dem gedruckten Werk des Jo. de Blanosco. Offenbar war also Diplovataccius nur durch Handschriften des Bartolus getäuscht, worin der Name falsch geschrieben war, und so verschwindet der Jurist Blogiostro gänzlich.

65) Die Ausgaben haben Masticensis, die Handschriften Masticonensis, und daraus bildet sich, durch sehr geringe Veränderung, das richtige Matisconensis.

Sprengel von Macon, liegt [66]). Daher muß geſchrieben werden Blanosco, nicht, wie es wohl auch vorkommt, Blanasco oder Blauasco [67]). Seinen Vater Durandus erwähnt er einmal in einer Formel.

Er lebte in Bologna, wahrſcheinlich als Rechtslehrer, um die Mitte des dreyzehenten Jahrhunderts.

Er hinterließ eine einzige ſichere Schrift, einen praktiſchen Commentar zu dem Inſtitutionentitel de actionibus, mit Formularen zu den einzelnen Klagen verſehen. Das Buch iſt in Bologna im Januar 1256. geendigt [68]), und mit dieſer Zeitbeſtimmung ſtimmen auch die darin vorkommenden Citate (Jacobus Balduini, und die glossa ordinaria) ganz überein. Nach der ausführlichen Vorrede war das Buch geſchrieben worden auf Veranlaſſung zweyer Geiſtlichen aus Herford, des Archidiaconus W. de Conflens, und des Kanz-

---

66) Es könnte nämlich außerdem der Name gedeutet werden auf Blanot in der Diöceſe Autun, Blanot in Champagne, oder Blannay in Nivernais. Das lezte nimmt an Coquille hist. du Nivernois. Paris 1612. 4. p. 339., der deshalb den Johannes aus einer adelichen Familie in Nivernais abſtammen läßt.

67) Die Handſchriften und Ausgaben ſchwanken zwiſchen dieſen Schreibarten, allein in den Formeln, und beſonders bey Erwähnung der hier entſcheidenden villa blanosci, findet ſich meiſt die richtige Schreibart.

68) Es ſchließt in den Handſchriften und Ausgaben mit dieſen Worten: Actum Bononiae anno dom. MCCLVI. mense Januario.

lers Mag. J. de Altacuria. Johannes Andreä führt das Werk genau an, und bemerkt, daß es kein canonisches Recht enthalte [69]).

Handschriften:

Paris 4703. 4., unvollständig.
Paris 4106 f., fol. 51—87.
Leipzig, Universitätsbibliothek, hinter Roffredus. (Vgl. Feller p. 226. N. 11).
Rom, Bibliothek Chigi, Sarti p. 159.

Ausgaben:

1539. Mogunt. per Jvonem Schoeffer fol. „Jo. de Blanasco . . . comm. super tit. de act. in Inst. . . . nunc primum a Justino Goblero . . edita" etc. Fichard sagt, daß er die Ausgabe durch Gobler veranstaltet habe; ohne Zweifel hatte er also die Handschrift herbeygeschafft. — Die ausführliche Vorrede der Handschriften ist hier sehr abgekürzt.
1542. Lugd. ap. Gryph. fol. Diese Ausgabe, so wie die folgenden, sind bloße Abdrücke der ersten.
1568. Lugd. in einer Sammlung de actionibus. Cat. Traject. I. 32 [70]).
1596. Lugd. ap. Pet. Landry f. in einer Sammlung de actionibus Vol. 1. f. 222—285.

Die übrigen Schriften, die dem Johannes beygelegt werden, sind theils entschieden unächt, theils unsicher:

a. de ordine judiciorum. Trithemius weiß davon noch Nichts, Fichard führt sie zuerst an, und

---

69) S. o. B. 3. S. 588, unter der zehenten Numer der schon von Durantis selbst angeführten Schriften.

70) Lipenius I. 14 citirt eine Ausgabe Lugd. 1508; gewiß bloßer Druckfehler für 1568.

ſeitdem zweifelt Niemand mehr daran. Es iſt aber Nichts als eine Ausgabe des Tancred mit dem falſchen Namen Joannes de blauasco [71]).

b. Variae quaestiones. Wird von Trithemius angegeben, ohne nähere Beſtimmung, und ohne ein älteres Zeugniß.

c. de feudis et homagiis. Dieſes Buch wird von Diplovataceius angegeben auf das Zeugniß des Baldus und des Jac. de Belviſio; nach Pancirolus hat Durantis ſeine Darſtellung des Lehenrechts aus ihm genommen. In der That nun citirt Johannes Andreä ſehr häufig eine ſolche Schrift, als von Durantis benuzt [72]). Alvarotus indeſſen nennt ihn gar nicht unter den Schriftſtellern über das Lehenrecht, dagegen führt er einen Jo. de brunosco als ſolchen an [73]). Höchſt wahrſcheinlich nun iſt dieſes dieſelbe Perſon, welche Johannes Andreä als Schriftſteller über das Lehenrecht unter dem Namen Jo. de Blanosco anführt, ſo daß die ſcheinbare Verſchiedenheit blos aus Fehlern der Abſchreiber herrührt. Es bleibt

---

71) S. o. S. 112.

72) In den Ausgaben des Durantis finde ich bey dieſen Citaten keine Verſchiedenheit.

73) Auch bey Alvarotus ſtimmen die Ausgaben, und eben ſo meine Handſchrift, in dem Namen brunosco völlig überein.

aber unter dieser Voraussetzung ganz ungewiß, theils welche der beiden Schreibarten die richtige ist, theils ob dieser Schriftsteller über das Lehenrecht, wenn er auch Jo. de Blanasco oder Blanosco heißen sollte, mit dem Verfasser des Buchs über die Klagen eine und dieselbe Person ist.

IV. Nepos de Montealbano.

Joannes Andreae s. o. B. 3. S. 589.
Diplovataccius N. 113.

Johannes Andreä führt diesen Schriftsteller mit Lob an [74]) als Verfasser einer Schrift über die Exceptionen mit dem Anfang: Cum plures libelli. Er selbst nannte diese Schrift libellus fugitivus, weil darin die Beklagten lernen sollten, den Angriffen der Kläger zu entfliehen. In Handschriften führt sie bald diesen Titel, bald den Titel libellus pauperum, weil der Verfasser in der Vorrede sagt, daß er besonders zum Nutzen der Armen schreibe.

Das Wenige, was wir von den Lebensumständen des Verfassers wissen, erfahren wir nur zufällig aus Stellen jener Schrift. Er war gebürtig aus Montauban [75]) in Südfrankreich, wie sich aus mehreren Stellen über den Gerichtsbrauch anderer Städte desselben Landes schließen läßt [76]). Er lebte und

74) S. o. B. 3. S. 589.

75) Also nicht, wie Panzirolus III. 10. meynt, aus Albano bey Rom.

76) Rubr. Exceptiones contra actorem, § *Item qui petit:* „attamen consuetudo se habet in dioecesi Caturcensi et dioecesi

schrieb um die Mitte des dreyzehenten Jahrhunderts, denn er citirt Azo, Tancred und Accursius [77]), keine neuere Schriftsteller, und in einer Formel der Schrift kommt das J. 1258. (oder 1268) vor [78]).

Handschriften:

Paris 4603., 4604 f. 116—125., und 4106. f. 107—114 [79]).
Trier, hinter Joannis de Deo cavillationes.
Drey Handschriften zu Leipzig, nach Feller p. 230. 235. 345.

Ausgaben:

1510. Paris. 8. mit dem Schmutztitel: Liber fugitivus a magistro Nepote de monte albano editus.
1512. Paris. 8., mit demselben Titel, aber mit dem Zusatz: „Venund. parrhisiis in domo mag. Durandi Gerlier."
1519. Paris. 8. „venund . . . ab Enguilberto et Johanne de marnef."
1523. Paris. 8. per Jo. Petit hinter Masuerii practica, nach Panzer VIII. 82. N. 1366.

Tolosana quod fiat ostensio si petatur." Eben so in Rubr. contra procuratores § *Item procurator admitti.* — Rubr. Qualiter tutores et curatores: „secundum quod apud Montempessulanum et (a) magnis dominis legum vidi fieri."

77) Tancred und Azo werden citirt rubr. Exceptiones contra libellum, Azo und Accursius rubr. Exceptiones contra testamentum nuncupativum.

78) Rubr. Qualiter tutores et curatores: „Actum est hoc tertia feria post dominicam qua cantatur Laetare Jerusalem Anno dom. MCCLVIII." Diplovataccius führt dieselbe Stelle an, aber mit der Jahrszahl 1268.

79) In diesen Handschriften steht der Name des Verfassers nicht in der Ueberschrift; daraus ist bey Montfaucon T. 2. p. 752. der verkehrte Titel entstanden: Libellus pauperum Mag. Aegidii, und dadurch wieder hat sich Sarti p. 48. 372. verleiten lassen, irgend einen Aegidius für den Verfasser des libellus pauperum auszugeben.

1548. Paris. 8. ap. H. et D. de Marnef, hinter Masuerii practica p. 357 — 508.
1549. Tract. Lugd. IX. 76.
1571. Francof. ap. Nic. Bassum 8. hinter Masuerii practica, aber mit neuem Titel und neuen Seitenzahlen.
1573. Francof. f. hinter Masuerii practica (Cat. Lugd. Bat. p. 107).
1584. Tract. Venet. III. 2. fol. 105.
1587. Francof. 8. hinter Masuerii practica, mit besonderen Seitenzahlen.
1589. Colon. 8. (Cat. Traj. II. 100).

Außerdem wird demselben Verfasser auch noch eine Schrift de testibus beygelegt, ja diese ist sogar in mehreren Ausgaben gedruckt zu finden.

Sammlung de testibus Venet. 1568. 4. N. 1.
Gleiche Sammlung Colon. 1596. 4. N. 1.
Tract. Venet. 1584 f. IV. 57—60.

Allein diese angebliche Schrift ist nichts Anderes, als ein einzelner Abschnitt aus jener größeren Schrift, besonders abgedruckt, und mit einem eigenen Titel versehen.

V. Bonaguida.

Joannes Andreae s. o. B. 3. S. 588.
Id. prooem. Novellae in Decretales: „Bonaguida de Aretio, nomen inscribens, fecit etiam prooemium, dicens quod cum legeret decretales composuit quasdam glossas, in quibus multa erant utilia quae collegerat advocatus existens in curia, tempore Innocentii IV.“
Trithemius fol. 64.
Diplovataccius N. 103.
Panzirolus Lib. 3. Cap. 11.

Arezzo giebt er selbst in den Vorreden seiner Schriften als Vaterstadt an, und damit stimmt auch das Zeugniß des Johannes Andreä überein.

Er nennt sich Professor des canonischen Rechts, ohne den Ort zu bezeichnen; in der That aber lehrte er in seiner Vaterstadt, denn bey der Abfassung der Statuten von Arezzo wird er unter den Lehrern dieser Schule aufgeführt [80]). Einige Zeit aber beschäftigte er sich als Advocat mit der Praxis, und zwar geschah dieses unter der Regierung von P. Innocenz IV. Seine Schriften, welche theils den Prozeß, theils das canonische Recht betreffen, sind großentheils erhalten.

80) S. o. B. 3. S. 624.

1. Summa introductoria advocatorum.

Ein System des Prozesses in fünf Büchern, mit dem Anfang: Cum advocationis officium. Wird von Johannes Andreä angegeben. In der Vorrede nennt sich der Verfasser: ego quidem bonaguida de aretio judex .. canonici juris professor.

Handschriften:

Paris 4249.
Paris 4249 a. mit der Jahrszahl 1260. am Schluß, die wohl eher auf das Werk selbst, als auf die Abschrift, zu beziehen ist.
Paris 4604 f. 85—92. Hier ist in der Vorrede der Name irrig beronas geschrieben anstatt bonaguida, und dieser Fehler ist dann auch in den Katalog übergegangen.
Erlangen 272.
Bamberg D. II. 16 (nach Cramer).
Basel C. V. 17 (nach Cramer).
Mss. Taurin. P. 2. p. 79. N. 269.
Bibl. Augustini mss. latin. N. 397. 398. 399.
Stationarien s. o. B. 3. S. 602.

2. Gemma s. Margarita.

Ein ziemlich verwirrtes Werk in drey Theilen, mit dem Anfang: Quoniam post inventionem scientiae, von Johannes Andreä genau beschrieben. Unter gewissen Titeln oder Rubriken werden praktische Rechtsfragen aufgestellt, zu diesen aber nicht die Entscheidung gegeben, sondern blos Schriftsteller darüber angeführt. Es ist also ein literarisches Repertorium über praktische Fragen, meist des canonischen Rechts, aber auch des Prozesses; hier und da werden auch Stellen des Römischen Rechts angeführt.

In der Sammlung der Stationarien fand sich auch dieses Werk [81]). Jezt ist keine Handschrift davon bekannt, wohl aber existirt es in folgender Ausgabe:

Tractatus plurimorum doctorum. Lugd. per Jo. Marion 1519. ult. April. in 4to. (s. o. S. 403.)
Die Summa oder Gemma des Bonaguida steht hier fol. XXXI—LXIX.

3. De dispensationibus.

Handschriften:

Lucca, bibl. Felini N. 451. Mansi in Fabric. I. 252. Bibl. Augustini ms. latin. N. 397.

Ausgaben:

1549. Tract. Lugd. f. XIV. 54.
1584. Tract. Venet. f. Vol. XIV.

4. Einzelne Glossen zu den Decretalen.

Werden in der oben mitgetheilten Stelle des Johannes Andreä angeführt. VI.

---

81) S. o. B. 3. S. 605.

VI. Johannes Faſolus.

Literatur:

Diplovataccius N. 117.
Panzirolus Lib. 2. C. 33.
Sarti P. 1. p. 168.
Memorie istor. di . . illustri Pisani T. 2. p. 165—204. (von Gius. Vernaccini).

Quellen:

Die Inſchrift ſeines Grabmaals im Campo Santo zu Piſa iſt an mehreren Orten abgedruckt, am genaueſten in den Memorie p. 175—178. Der noch lesbare Theil lautet ſo:

Legum Doctoris Fazeoli tumba Johannis
Doctorum floris dedit hunc natale Johannis
Vixit fons roris decies sex et tribus annis
Annis millenis sex Octuaginta Ducentis
Christi vita senis defecit tam sapientis
Liberet a penis quem (gloria cunctipotentis).

Der Beyname dieſes Rechtslehrers, welcher auf ſehr verſchiedene Weiſe geſchrieben wird [82]), bezeichnet ihn als Angehörigen einer alten, angeſehenen Familie in Piſa, deren Andenken noch in dem Namen einer großen Straße der Stadt erhalten iſt [83]).

Piſa war ſeine Vaterſtadt, ſowohl nach Urkun-

82) Fasolus, Fasiolus, Fazelus, Fazeolus, Fageius, Faxolus, Faxiolus. Sarti p. 168. 169. Memorie p. 174. 179. 180.

83) Memorie p. 174.

den, als nach dem einstimmigen Zeugniß alter Schriftsteller, die ihn meist mit dem Zusatz de Pisis anführen. Aus seinem Lebensalter, verglichen mit dem Todesjahr, so wie beides in der Grabschrift angegeben ist, ergiebt sich, daß er im J. 1223. geboren worden ist.

Er war Schüler des Benedictus Beneventanus, und da dieser in Bologna lehrte, so muß er in dieser Stadt seine Studien gemacht haben [84]). Daß er aber eben daselbst Lehrer gewesen sey, wie Sarti annimmt, läßt sich nicht behaupten.

Alle Nachrichten aus seinem Leben gehen vielmehr dahin, daß er stets in seiner Vaterstadt thätig gewesen ist. In einer Urkunde soll er schon 1244. als Judex genannt werden [85]). Sicherer sind mehrere spätere Thatsachen. Im J. 1270. stand er als Anziano an der Spitze der Republik. In demselben Jahr gieng er zweymal als Gesandter zu K. Carl I. von Neapel [86]). Auch noch in Urkunden von 1277.

---

84) Durantis lib. 4. de libell. concept. § 9. „Idem dixit dominus Benedictus.“ Zu dieser Stelle bemerkt Johannes Andreä: „Dicebat Jo. Fasioli quod fuerat praeceptor suus.“ — Dieser Benedictus leistete im J. 1221. den gewöhnlichen Eyd. Vgl. Sarti I. 102. II. 68.

85) Memorie p. 179. Er müßte damals freylich erst 21 Jahre alt gewesen seyn, was zwar nicht unmöglich, aber auch nicht wahrscheinlich ist. Vielleicht war es ein anderer Johannes aus derselben Familie.

86) Memorie p. 188—189.

und 1280. wird er als lebend erwähnt [87]). Die große Rede aber, die er im J. 1284. bey Gelegenheit eines Unglücks, welches die Republik betraf, gehalten haben soll, ist ohne Zweifel in späterer Zeit erfunden [88]).

Daß er auch Rechtslehrer war, und zwar ohne Zweifel nur in seiner Vaterstadt, erhellt aus dem Titel legum doctor, den ihm die Grabschrift und Johannes Andreä beylegt; auch war er auf dem Grabmaal lehrend unter seinen Schülern abgebildet, was aber durch die Zeit zerstört worden ist. Er starb in Pisa 1286., wie die daselbst erhaltene Grabschrift beweist.

Von seinen Schriften sind folgende Nachrichten erhalten:

1. De causis summariis.

Wahrscheinlich die älteste Schrift über den summarischen Prozeß, geschrieben auf die Bitte eines Justinianus de Civitate Castelli, mit dem Anfang: Quoniam tractatus quarundam causarum quae dicuntur a jure summariae cognosci debere [89]). Die Schrift erschien bald nach der ersten Ausgabe

87) Fabroni hist. acad. Pisanae Vol. 1. p. 40.

88) Sie steht in Flam. dal Borgo diss. sopra l'Ist. Pisana T. 1. P. 2. p. 330—355. Vgl. Memorie p. 202. 203.

89) Diplovataccius.

von Durantis Speculum, und dieser nahm sie nun fast wörtlich in die zweyte Ausgabe auf, wo sie jezt als ein einzelner Paragraph des Speculum zu finden ist [90]).

2. Summa de feudis.

In neueren Zeiten hat sich davon keine Spur erhalten, alte Zeugnisse aber setzen das Daseyn derselben außer Zweifel. Damit hängt jedoch eine wichtige Thatsache zusammen, die von den meisten Schriftstellern in das Leben des Johannes eingeschoben wird, und wovon nunmehr Nachricht gegeben werden soll. Man behauptet nämlich, er sey Erzbischoff von Embrun in Frankreich gewesen. Dieser Annahme widerstreiten jedoch alle Umstände. Es ist keine Spur da, daß er jemals zu dem geistlichen Stande gehörte. Er lebte stets in Pisa, wo er auch starb und begraben wurde. Die Grabschrift erwähnt jene hohe geistliche

90) Die Schrift bildet daselbst den § Postremo loco 8. von Lib. 1. Tit. de off. omnium judicum. Daselbst sagt Jo. Andreae: „Hunc ergo tractatum, quem composuit Joan. de Fazolis Pisanus legum doctor, paulo (al. *populo*, ohne Sinn) post primam publicationem habuit auctor, et hic inseruit." — Cinus in Codicem, L. Judices de judiciis: „De quo (de summaria cognitione) tractatur bene et optime per Joannem Faciolium de Pisis dictum, cujus tractatum de verbo ad verbum transscripsit Speculator in Speculo suo, ad quem more corniculae ad concilium accedentis processit." Aehnliche Stellen s. bey Cinus in Cod. L. Si quis, ubi in rem actio, und in Dig. vetus, L. Sed alio jure, si ex noxal.

Würde mit keinem Worte [91]). Die Reihe der Erzbischöffe von Embrun ist sicher und vollständig, und bietet durchaus keine Lücke dar, in welche dieser Fremdling eingeschoben werden könnte [92]). Diese vielen und starken Gründe aber sollen Nichts gelten, weil Baldus die erzbischöffliche Würde des Johannes ganz ausdrücklich bezeugen soll. Ich will die Stelle des Baldus vollständig hierher setzen [93]): Multi glossatorum vertices istum librum glossaverunt, et super eo fecerunt utilissimas summas. Inter

---

91) Der Verfasser der Memorie, der seinem Mitbürger eine so hohe Ehre nicht rauben lassen will, sucht ausführlich p. 190—197. 203. alle Einwürfe zu widerlegen. So meynt er z. B., der fünfte Vers der Grabschrift enthalte wohl eine Hindeutung auf den Erzbischoff, denn Christi senex heiße hier ein vornehmer Geistlicher, ein Monsignore! Offenbar heißt er aber senex als Mann von 63 Jahren, und eben so offenbar muß Christi zu dem vorhergehenden Verse construirt werden (Annis Christi 1286); die schwerfällige Umstellung erklärt sich aus dem Bedürfniß, Alles in eine Art von Versen zu zwingen.

92) Auch hier hat der Verfasser der Memorie wieder eine Auskunft gefunden. Johannes, meynt er, sey zum Erzbischoff ernannt gewesen, habe aber nicht Besitz genommen. Darum sey von ihm in Embrun keine Nachricht zu finden, und darum sey er in Pisa gestorben. — Sarti läßt die ganze Frage unentschieden, meynt aber unter andern, der Erzbischoff von Embrun könne vielleicht ein jüngerer Johannes Fasolus seyn; diese Conjectur wird jedoch in den Memorie p. 198. siegreich widerlegt. — Der unkritische Panzirolus setzt noch aus eigenen Gedanken hinzu, nach dem Tod des Johannes sey Hostiensis in Embrun Erzbischoff geworden, was denn doch selbst die Anderen zu stark finden, da Hostiensis schon um 1250. nach Embrun kam.

93) Baldus in usus feudorum, ed. Lugd. 1552 f., prooemio.

quos fuerunt magni viri, scilicet Pyleus Jaco. Columbi. Jac. de Ardi. Veronensis. *Joan. Fasolus Archiepiscopus Ebrudunensis.* Jaco. de Ra. ultramontanus. Odofr. postremo Jac. de bel. And. de Jser. Pet. de Cer. et multi alii. Die ganze Beweiskraft dieſer Stelle verſchwindet aber völlig, wenn man die Worte archiepiscopus Ebrudunensis von den vorhergehenden Worten trennt, und darin nicht eine nähere Bezeichnung des Johannes Faſolus, ſondern einen eigenen, neuen Schriftſteller findet. Dieſe Erklärung nun, durch welche aller Widerſpruch aufgehoben wird, muß unbedenklich als richtig angenommen werden, ſobald nur ein Schriftſteller über das Lehenrecht nachgewieſen werden kann, welcher wirklich Erzbiſchoff von Embrun war, und zugleich ſo berühmt, daß es der Nennung ſeines Namens gar nicht bedurfte, um ihn kenntlich zu machen. Gerade ein ſolcher aber findet ſich in der Perſon des berühmten Hoſtienſis, welcher gewöhnlicher nach ſeinem ſpäteren Bisthum Oſtia bezeichnet wird. Zwar nach Pancirolus und Sarti möchte man glauben, daß er nicht über das Lehenrecht geſchrieben habe [94]; dennoch iſt dieſes nach dem beſtimmten Zeugniß des Alvarotus ganz gewiß, und da dieſer noch überdem den Johannes Faſolus und den archiepiscopus Ebredunensis

94) Panzirolus Lib. 3. C. 13. Sarti P. 1. p. 365.

als zwey völlig getrennte Perſonen bezeichnet, bey dem lezten aber bemerkt, er heiße Henricus und ſey ſpäterhin Hostiensis genannt worden [95]), ſo iſt die hier aufgeſtellte Anſicht nicht mehr als Vermuthung, ſondern als volle Gewißheit dargethan, ſo daß von Johannes Faſolus als Erzbiſchoff von Embrun nicht mehr die Rede ſeyn kann.

Andere Angaben von Arbeiten des Johannes ſind weniger ſicher. So werden nicht ſelten ſeine Meynungen über die Erklärung einzelner Stellen der Rechtsbücher angeführt [96]): es iſt aber nicht klar, ob damit einzelne Repetitionen, oder etwa Lecturä über die ganzen Rechtsbücher gemeynt ſeyn mögen. Außerdem werden ihm zuweilen Conſilien zugeſchrieben [97]). Endlich wird unter den Commentatoren

---

95) Alvarotus super feudis, ed. Lugd. 1545 f., prooemio: „Insuper summas varias scripserunt. *Jo. faxioli:* Odofredus Rolandinus. Jo. de brunosco: Job. Jo. blancus Gof. Jo. lector: Marti. sy. Ja. de are. Ja. de ra. *Henri. archiēps ebredunensis postea vero nuncupatus Ho. qui a Pileo paucis additis suam summam traxit.*“

96) Bartolus in Dig. novum, L. 63 de furtis: „Sed alius antiquus doctor reperitur, qui tetigit istam quaestionem multum solenniter, ut Joannes Fasioli de Pisis, cujus additionem habui de libro domini Cyni“ etc. — Eben ſo Cinus in Cod., L. Ob maritorum, ne uxor, L. Sive possidetis, de probat. N. 4., L. Si post, si adv. libert. N, 6. — Vgl. auch Memorie p. 187. 188. Not. 37. 38.

97) Memorie p. 188. Not. 40.

der Neapolitaniſchen Landesgeſetze ein Joannes Fagiolius genannt [98]): es iſt aber höchſt wahrſcheinlich, daß dieſes ein Anderer, als unſer Piſaner, geweſen iſt, da über dieſe Geſetze wohl nur Neapolitaniſche Rechtsgelehrte geſchrieben haben.

---

98) Ziletti index librorum juris ed. 2. Venet. 1563. 4. p. 8., und aus ihm Fontana bibl. legalis P. 6. p. 13 und 87.

VII. Aegidius Fuscararius.

Literatur:

Joannes Andreae s. o. B. 3. S. 588.
Trithemius f. 63.
Diplovataccius N. 116.
Sarti P. 1. p. 368.
Sigonius soll das Leben des Aegidius geschrieben haben. S. Tiraboschi bibl. Mod. T. 5. p. 113.

Sein ansehnliches Grabmaal steht auf dem Dominicanerplatz in Bologna, angelehnt an die Wand eines Hauses. Es ist öfter restaurirt und verändert worden, da die Abbildungen bey Rybisch N. 69 und bey Sarti p. 371. beträchtlich von einander abweichen [99]). Die schwer zu lesende und zu verstehende Grabschrift lautet eben deshalb in den verschiedenen Abdrücken ziemlich abweichend. Vgl. Rybisch N. 69. Schrader f. 63. Alidosi p. 68. 243. und append. p. 22. Ghirardacci T. 1. p. 282. Sarti p. 370. Ich selbst habe sie im J. 1827. so gelesen [100]):

MCCLXXXIX. Ind. II. die IX. Jan. de fusca
raris decreti morte quiescit doctor
egidius [101]) moribus eximius dux via lustra
tor studii verique repertor cano
ne augit⁹ [102]) mente quidem solid. c̄.... [103])
cl'sis clemens ut sis sibi testis.

---

99) S. o. B. 3. S. 15.

100) Die zahlreichen Abbreviaturen sind hier, soweit sie unzweifelhaft schienen, sogleich aufgelöst worden.

101) Die Construction ist hier diese: Egidius de fuscararis, decreti doctor, morte quiescit.

102) Das augit⁹ ist ganz deutlich zu sehen, aber unverständlich. Ghirardacci liest augetur, Alidosi und Sarti lesen fulcitus.

103) Rybisch liest cur̄i, Ghirardacci car̄i, Alidosi und Sarti carceribus, und dann das folgende Wort clausis oder clusis.

Aegidius stammte aus einer angesehenen Bolognesischen Familie. Auch erwarb er selbst großes persönliches Ansehen, theils als Lehrer und Schriftsteller, theils in den Geschäften der Stadt. Er war, wie es scheint, der erste Laie, welcher als Lehrer des canonischen Rechts auftrat [104]).

Als Magister und Doctor wird er in Urkunden von 1252. und 1269. bezeichnet [105]). Wie es scheint, stand er im J. 1267. im Dienst des K. Carl I. von Neapel, doch ohne Zweifel nur vorübergehend, und vielleicht nur bey einem einzelnen Geschäft [106]). Von einem merkwürdigen Vertrag, den er über die Honorare der Zuhörer schloß, als er im J. 1279. durch Krankheit an den Vorlesungen verhindert wurde, ist schon oben Nachricht gegeben worden [107]).

Er starb 1289. in Bologna, wie aus der Grabschrift erhellt. Wegen der großen Verehrung, worin er stand, wurde damals zuerst durch ein Gesetz erlaubt, daß bey dem Begräbniß eines Canonisten die Begleiter in Scharlach gekleidet erschienen, welches bis dahin nur zur Ehre verstorbener Ritter oder Lehrer des Römischen Rechts geschehen durfte [108]).

---

104) Sarti p. 368.

105) Sarti p. 368. 369.

106) Savioli III. 1. p. 405.

107) S. o. B. 3. S. 239.

108) Sarti p. 370.

Schriften des Aegidius:

1. De ordine judiciario.

Es ist ein System des Prozesses vor geistlichen Gerichten in Fünf Abtheilungen. Johannes Andreä giebt davon Nachricht [109]), und Durantis hat das Werk oft wörtlich ausgeschrieben [110]). Nach einer darin enthaltenen Formel scheint es um das J. 1260. geschrieben zu seyn [111]).

Handschriften:

Paris 3977. 4038 b. 4106. 4588 a. S. Germain 1325.
Wien jus civ. 14., und philolog. 130.
Vatican 5066. Sarti p. 372.
S. Emmeran in Regensburg. Sarti p. 372.
Leipzig. Feller p. 238. 345. 346. 425.
Bibl. Augustini mss. lat. N. 397. 400.
Stationarien s. o. B. 3. S. 601.
Nach Einigen soll das Buch auch gedruckt seyn:
Orlandi p. 103. (im J. 1572).
Alidosi p. 68. und Lipen. I. 673. II. 187. (ohne Jahr). Allein so lange nicht glaubwürdigere Zeugnisse beygebracht werden, kann dieses noch nicht für wahr angenommen werden.

---

109) S. o. B. 3. S. 588.

110) So z. B. Speculum Lib. 2. tit. de except. § 4., wie von Johannes Andreä in mehreren Zusätzen zu diesem §. bemerkt wird.

111) Eine Formel mit der Jahrszahl 1260. kommt vor in dem Titel: qualiter procurator . . ad literas impetrandas, und zwar nicht nur nach dem Zeugniß des Diplovataccius, sondern auch in den Hss. Paris 4588 a. S. Germain 1325. Wien 14. Dagegen hat hier Wien 130. das J. 1262., und Paris 3977. das J. 1303., welches lezte offenbar von einem neueren Abschreiber eingesezt ist. In dem Titel quando vult vir matrimonium separare haben manche Hss. das J. 1240 (S. Germain 1325, Wien 14), was aber zu früh ist, um als richtig gelten zu können.

2. Commentar über die Decretalen.

Johannes Andreä führt das Werk an, mit der Bemerkung, daß es ohne Vorrede ſey [112]). An einem andern Orte vertheidigt er es gegen einen Tadel des Durantis mit warmer Verehrung gegen den Verfaſſer, von welchem er ſelbſt noch in ſeinen erſten Jünglingsjahren mit Liebe aufgenommen worden war [113]). Ein kleines Stück daraus findet ſich noch jezt in einer Leipziger Handſchrift [114]). Die angebliche Ausgabe deſſelben hat keine hinreichende Beglaubigung [115]).

3. Quaestiones.

Trithemius führt eine ſolche Schrift an. Eine dieſer Quäſtionen wird von Johannes Andreä im Auszug mitgetheilt und beurtheilt [116]).

---

112) Joannes Andreae in Novella, prooemio.

113) Joannes Andreae in Dur. Spec. Lib. 1. tit. de dispens. § 5: „Nimis detrahit illi doctori sui temporis sine comparatione majori: et qui eum juvit in hoc opere, per quem primo anno, quo decretales adhuc puerulus audivi, cum quoddam xeniolum sibi ex parte patris portassem, me examinatum, memoror, super lectione diurna: cui quia grate respondi, me cum osculo fuit amplexus, propter quod eum, contra hanc detractionem cum glossam illam habeam, tueri dispono.“

114) Es iſt die Handſchrift der Paulinerbibliothek bey Feller p. 226 N. 11., die mit Roffredus anfängt. Das Fragment aus Aegidius ſteht nahe am Ende des Bandes.

115) Bononiae 1589. nach Lipenius I. 163. 170.

116) Joannes Andreae in Mercurialibus C. *Mora sua* de R. J. in VI., ſ. o. Note 28.

4. Consilia.

Mehrere derselben sind noch jezt in Urkundensammlungen erhalten [117]).

5. De officio tabellionis.

Trithemius giebt das Buch so genau mit Anfangsworten an, daß an dem Daseyn desselben nicht zu zweifeln ist [118]). Der angebliche Abdruck des Buchs [119]) hat aber wohl keinen Grund.

Einige andere Schriften endlich werden ihm ohne hinreichenden Grund beygelegt [120]).

---

117) Sarti p. 369.

118) Trithemius f. 63: „de officio tabellionis lib. 1. *Restat nunc ut de offi.*“

119) Alidosi p. 68. Lipenius T. 2 p. 80.

120) Ungewiß sind die diversitates dominorum M. Egidii, die wenigstens mit unsrem Aegidius keine Verbindung zu haben scheinen (S. 232). — Auf einem bloßen Misverständniß beruht die Angabe von Aegidii libellus pauperum (S. 444). — Endlich wird unsrem Aegidius noch ein Werk delle cose ecclesiastiche zugeschrieben, was aber auf einer Erdichtung von Ceccarello beruhen soll. S. Fantuzzi T. 9. p. 108.

VIII. Albertus Galeottus [121]).

Jonnes Andreae s. o. B. 3. S. 588. (Blos durch Druckfehler ist daselbst Ubertus anstatt Albertus gesezt).
Trithemius f. 65.
Diplovataccius N. 104., im Auszug bey Sarti II. 253.
Panzirolus Lib. 2 C. 39.
Sarti P. 1. p. 117.
Affò letterati Parmigiani T. 1. p. 108.
Colle studio di Padova Vol. 2. p. 14.

Vorrede von Alb. Galeotti margarita:

„Cum ego Albertus Galeotti LL. Doctor Parmensis essem Mutinae in studio constitutus, et essem a sociis meis saepissime rogatus, ut quandam summulam de quaestionibus in jure facerem ad perennem memoriam ... Ideo praesentem summulam quaestionum tam ex quaestionibus in glosulis ordinariis positis, quam in extraordinariis quas ex facto vidi, duxi breviter componendam“ etc.

Er war geboren in Parma, wie er selbst in der hier mitgetheilten Vorrede bezeugt [122]).

121) In den Handschriften und Ausgaben kommen folgende verschiedene Schreibarten vor: Galeotus, Galiotus, Galliotus, Galiottus; ferner bald Galeotus, bald Galeoti u. s. w.

122) Parmensis steht nicht nur in den Ausgaben, sondern auch in den meisten Handschriften. In einigen jedoch haben sich anstatt dieser Ortsbezeichnung Schreibfehler eingeschlichen, z. B. Ms. Par. 4489. *per meum*, Par. 4604. *parineñ*. Aus dieser lezten falschen Lesart, mit sehr geringer Umbildung, mag die ganz grundlose Mey-

Aus seinem Leben sind nur folgende Umstände bekannt. Er lehrte in Modena, wie er selbst in der mitgetheilten Vorrede sagt. Noch früher aber lehrte er in Padua, wie er an mehreren Stellen seines Buchs erwähnt [123]). Ohne Grund nimmt Sarti an, daß er auch in Bologna gelehrt habe.

Im J. 1251. wurde er als Gesandter von seiner Vaterstadt nach Bologna und anderen Städten geschickt, um Hülfe im Krieg gegen Cremona zu suchen [124]). Im J. 1255. hielt er sich vorübergehend in Neapel auf [125]). Dann erscheint er wieder im October 1272. in Parma [126]). Weitere Nachrichten finden sich über ihn nicht.

---

nung des Bulaeus III. 154. 673. entstanden seyn, Albertus sey ein Parisiensis gewesen. Sarti p. 118. versucht eine andere Herleitung des Irrthums, die aber nicht angenommen werden kann, s. u. Note 128.

123) Alb. Galeotti margarita Cap. 21. N. 12: „dic ut notavi in studio Paduano" etc. — Ibid. C. 32. N. 24: „et dic ut hanc quaestionem plene notavi in studio Paduano." — Das Lehramt in Padua muß früher gewesen seyn, als das in Modena, weil das Buch in Modena geschrieben ist, in demselben aber die früheren Quästionen aus Padua angeführt werden.

124) Diese Gesandtschaft wird erwähnt in einem gleichzeitigen Brief in Muratori antiqu. Ital. T. 4. p. 512.

125) Affò p. 111., aus einer Urkunde.

126) Affò p. 112., aus einer Urkunde bey Tacoli memorie di Reggio T. 1. p. 357.

Schriften des Albertus:

1. Summula quaestionum.

Ausführlich ſpricht davon, in der oben angeführten Stelle, Johannes Andreä. Er ſagt, die Schrift werde gewöhnlich margarita genannt, es ſey aber keine margarita, d. h. kein bloßes Repertorium fremder Meynungen, ſondern vielmehr größtentheils eigene Arbeit, nämlich Entſcheidung von Rechtsfragen, und Belehrung der Advocaten [127]). Er fügt hinzu, Durantis rechne ihn nicht unter die Prozeßſchriftſteller: benuzt aber habe er ihn ſo ſtark, daß er faſt das ganze Buch ausgeſchrieben habe. Dieſe lezte Bemerkung wird denn auch in mehreren einzelnen Abſchnitten des Durantis beſtätigt, worin Johannes Andreä genau das Eigenthum des Albertus nachweiſt [128]). — Das Buch, wie wir es gedruckt vor

127) Jo. Andreae l. c. „nec fuit margarita solum remittens (es war kein blos Andere citirendes Repertorium) imo principalius et longe amplius decidit causidica et instruit advocatos.“ Daß hier margarita ein Repertorium fremder Meynungen heißen ſoll, im Gegenſatz eigener Unterſuchungen, iſt augenſcheinlich: im Wort ſelbſt liegt dieſe Bedeutung nicht, ſie iſt vielleicht veranlaßt durch das unter dieſem Namen verfaßte Repertorium des Bonaguida, ſ. o. Num. V. 2. des gegenwärtigen Kapitels.

128) Vgl. Joannes Andreae in Dur. Spec. Lib. 4. tit. de testamentis § 1. — Ibid. Lib. 2. tit. de exceptionibus § 3. — Ibid. Lib. 2. tit. de satisdat., init. „Albert. Gal. aliqua de his tractat rubrica sua prima, scilicet de procuratoribus.“ Dieſes lezte Citat paßt völlig auf das gedruckte Buch des Albertus Galeot-

vor uns haben, ist eine Sammlung von Zwey und Vierzig Abhandlungen, meist den Prozeß, zum Theil aber auch die Theorie des Rechts betreffend. Nach der eigenen Erklärung der Vorrede sind die Gegenstände theils aus der Glossa ordinaria (des Accursius), theils aus anderen Glossen, theils aus wirklichen Prozessen genommen. Zuweilen hat er auch einzelne Quästionen aufgenommen, die er früher in der Schule zum Disputiren gebraucht hatte [129]). Die Behandlung ist nicht ungründlich, und das Buch möchte wohl noch jezt manche neue Ansichten darbieten können. — Der Verfasser citirt sehr häufig den Azo und Accursius, zuweilen auch Odofredus und andere Schriftsteller [130]). Völlig grundlos ist die

---

tus. Allein Diplovataccius muß eine Handschrift vor sich gehabt haben, worin an dieser Stelle statt Gal. (oder Galli.) die falsche Leseart Gallicus stand, und dieser Umstand verleitete ihn zu dem Irrthum, einen neuen Rechtsgelehrten Albertus Gallicus anzunehmen, der bey ihm die Numer 78. führt. Daß der Irrthum auf die hier beschriebene Weise entstanden ist, erhellt klar daraus, daß als Zeugniß für das Daseyn des Albertus Gallicus nur die erwähnte Stelle des Johannes Andreä angeführt wird. Ganz irrig also meynt Sarti p. 118., der Irrthum sey aus dem ungenannten Franzosen (Gallicus) entstanden, welcher nach Johannes Andreä (s. o. III. 590) die Prozeßschrift, mit dem Anfang: Ut nos minores, verfaßt haben soll.

129) S. o Note 123.

130) Am Ende von Cap. 26. wird Egidius de Foscarariis citirt, Cap. 24 N. 32. Jac. But. (in einer andern Ausgabe Jac. Butr.). Dieses ist das einzige verdächtige Citat, da Butrigarius ohne Zweifel zu neu ist, um von Galeottus citirt werden zu können. Vielleicht soll es heißen Jac. Bal. (Balduini).

Behauptung des Pancirolus, die Summula sey eine erweiternde Umarbeitung des Guilielmus de Droreda [131]).

Diplovataccius sagt, zu diesem Buch habe Rolandinus Bononiensis Zusätze geschrieben, deren Anfang er angiebt. In den Ausgaben stehen anonyme Zusätze bey Fünf Kapiteln, die jedoch nicht mit jenen Anfangsworten übereinstimmen [132]).

Handschriften:

Paris 4604. 4489. 4106. 4591. 6346. Alle weniger vollständig als die Ausgaben.
Codd. mss. Taurinenses P. 2. p. 78. N. 269 (fol. 44 der Handschrift).
Lucca, bibl. Felini N. 208. Mansi ad Fabricium T. 1. p. 43.
Stationarien s. o. B. 3. S. 604: „Margarita gallacerti."

Ausgaben:

1567. Venet. 4. als Anhang von Durantis und Johannes de Deo (S. 419).
1578. Taurini f. eben so als Anhang (S. 420).
1595. Colon. 8. ap. Jo. Gymnicum: „Aurea margarita . .

---

131) Offenbar hatte Pancirolus die Stelle des Johannes Andreä nur ganz flüchtig gelesen, und dadurch misverstanden.

132) Diplovataccius sagt: „cui summulae fecit additiones Rolandinus Bononiensis, et incipiunt: *qualiter contrahatur pignoris obligatio.*" Dasselbe wiederholt er im Leben des Rolandinus Romancius, mit dem Zusatz, daß er selbst die Summa mit diesen eingeschalteten Zusätzen besitze. In den Ausgaben stehen additiones bey Cap. 2. 4. 9. 12. 19. Die erwähnten Anfangsworte finde ich darin gar nicht. Das neueste Citat, was darin ziemlich oft vorkommt, ist das des Johannes Andreä.

D. Alberti Galeotti“ etc. — Bloßer Abdruck der vorigen Ausgaben.

2. Reportationes super Codice.

Nach einem nicht näher bestimmten Zeugniß des Johannes Andreä [133])

3. De consiliis habendis.

Nach dem Zeugniß des Diplovataccius, der die Anfangsworte so angiebt: Circa peritiam consiliorum habendorum per officiales.

4. Declarationes judiciorum.

Nach dem Zeugniß des Trithemius.

Einige andere Schriften aber, welche auf seinen Namen angegeben werden, sind nicht als solche anzusehen:

a. de pignoribus, welches Werk in der oben angeführten Turiner Handschrift, unmittelbar hinter der Summula des Galeottus, stehen soll. Es sind aber wahrscheinlich die Zusätze des Rolandinus, welche schon nach Diplovataccius mit dem Pfandrecht anfangen.

---

133) Joannes Andreae in Dur. Spec. Lib. 2 tit. de dilationibus § 1: „Alb. Gal. in reportationibus super L. Emptor fundi C. de evictionibus tenet primum“ etc.

b. de positionibus, welche Schrift in dem Werk des Jacobus de Arena de positionibus angeführt wird. Es iſt aber offenbar keine beſondere Schrift, ſondern blos das achtzehente Kapitel der Summula, welches wirklich die Ueberſchrift de positionibus führt.

IX. Salathiel.

Sarti P. 1. p. 423.

Er wurde im J. 1237. unter die Zahl der Notare seiner Vaterstadt Bologna aufgenommen. Im J. 1249. war er Antianus Populi, und in demselben Jahr wird er in Urkunden mit dem Titel doctor notariae bezeichnet, welcher Titel hier zuerst vorkommt. Mit der Partey der Lambertazzi wurde er 1274. aus der Stadt verbannt, und schon im J. 1275. nennen ihn Urkunden als einen Verstorbenen.

Schriften des Salathiel führt Sarti nicht an. Ich kann zwey derselben namhaft machen.

1. Summa artis notariae.

Diese Schrift, welche sich auch ehemals in der Bibliothek von S. Victor fand [134]), ist noch jezt in der Pariser Handschrift N. 4593. erhalten. Aus der im Anhang Num. VIII. abgedruckten Vorrede erhellt, daß der Verfasser das schon früher heraus-

---

134) Montfaucon bibl. bibl. mss. T. 2. p. 1375. (Auszug aus einem alten Katalog der Bibliothek von S. Victor): „Salatrelis Bononiensis ars notoria.“ Die nothwendigen Verbesserungen (Salatielis und notaria) leuchten von selbst ein.

gegebene Werk neu bearbeitet hatte, so daß wir in dieser Handschrift eine zweyte Ausgabe vor uns haben. Es enthält theils als Grundlage eine Abhandlung über die Klagen, theils Formulare, ist übrigens ziemlich ausführlich, indem es Zwey und Dreyßig Folioblätter füllt. In verschiedenen Formularen kommen die Jahrszahlen 1248. 1251. 1253. vor. Merkwürdig ist das Verhältniß dieses Werks zu einem gedruckten anonymen Buch von ähnlichem Inhalt [135]). Die Vorreden sind völlig verschieden, die ersten Kapitel aber sind großentheils wörtlich gleichlautend, wie aus einer kurzen Zusammenstellung im Anhang Num. VIII. des gegenwärtigen Bandes anschaulich wird. Da überdem das gedruckte Buch ungleich kürzer ist, als das handschriftliche, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß das gedruckte die erste Ausgabe enthält, die der Verfasser späterhin änderte und erweiterte, jedoch so, daß ganze Stücke derselben wörtlich in die zweyte Ausgabe aufgenommen wurden.

2. Summa de libellis formandis.

Unter diesem Titel besitze ich eine Papierhandschrift des funfzehenten Jahrhunderts in Octav, deren Ueberschrift vollständig so lautet:

---

135) Formulare instrumentorum nec non ars notariatus. Argent. per Joh. Knoblouch 1516. 15. kal. Jan. in 4to. Die ars notariatus steht fol. CLXVII—CLXXI.

Incipit summa de libellis formandis super qualibet actione a salatele bononiensi compilata.

Die Vorrede aber und das ganze Buch ist, bis auf geringe Ausnahmen [136]), mit dem gleichnamigen Buch des Odofredus (S. 339.) wörtlich gleichlautend. Man könnte daher glauben, daß blos der Name des Verfassers in der Ueberschrift falsch angegeben sey, wenn nicht eine Stelle auf Eine andere Ansicht führte. Hierin citirt Odofredus seinen Lehrer, der Verfasser jener Handschrift aber sezt an dessen Stelle den Odofredus selbst [137]). Hieraus nun ergiebt sich als sehr wahrscheinlich folgender Zusammenhang. Salathiel war Schüler des Odofredus. Nach dem Tode dieses seines Lehrers fand er nöthig, bey seinen Vorlesungen über die Notariatskunst den Zuhörern noch ein besonderes Werk über die Klagen und Klaglibelle mitzutheilen. Dazu wählte er das Werk des Odofredus, war aber unverschämt genug, seinen eigenen Namen vorzusetzen, und die einzige Stelle,

136) Die stärkste Abweichung ist die, daß die vier ersten Kapitel des Odofredus fehlen, und dafür zwey andere eingesezt sind. Allein diese Veränderung muß erst durch einen späteren Abschreiber zufällig hinein gekommen seyn, da in diesen beiden Titeln Bartolus und selbst Jason citirt wird.

137) Odofredus de libellis Pars 1. Cap. ult. „et hoc secundum do. Jo. Sed d. meus R. dicit quod utroque casu competit utilis.“ (So lesen die Ausgaben, die Pariser Hss. haben O. anstatt R.) — Hier liest meine Handschrift des Salathiel: „et hoc secundum doc. Rei (?) Sed dñs meus Odofredus dicit quod utroque casu competit utilis L. aq. actio.“

worin die Person des Verfassers durch Anführung seines Lehrers kenntlich gemacht wurde, zu verändern. Daß bey diesem Plagiat selbst die Vorrede unverändert bleiben konnte, worin der Verfasser gleich Anfangs auf eines seiner früheren Werke namentlich verweist [138]), wurde nur dadurch möglich, daß in der That sowohl Odofredus als Salathiel ein Buch unter jenem Titel geschrieben hatte, so daß die Erwähnung desselben mit unveränderten Worten auf beide Schriftsteller paßte.

---

138) Anfang der Vorrede: „Postquam opus artis notariae, divina favente clementia, perduxi laudabiliter ad effectum.“ Wörtlich gleichlautend bey Odofredus und Salathiel.

X. Rolandinus Paſſagerii.

Joannes Andreae ſ. o. B. 3. S. 589.
Diplovataccius N. 119. bey Sarti P. 2 p. 266.
Sarti P. 1. p. 424.
Fantuzzi T. 6. p. 301. Enthält einige wenige literariſche Zuſätze zu Sarti.

Sein äußerſt zierliches Grabmaal, welches mitten auf dem Dominicanerplatz in Bologna ſteht, wurde gleich nach ſeinem Tode errichtet, dann aber 1603. und wiederum 1786. erneuert. Es iſt abgebildet bey Rybiſch N. 70. und bey Sarti p. 427. Die ſtarke Verſchiedenheit dieſer Abbildungen muß wohl aus der Erneuerung von 1603. erklärt werden; die gegenwärtige Geſtalt aber ſtimmt mit Sarti's Abbildung ganz überein. Die Grabſchrift lautet bey Sarti, übereinſtimmend mit dem Original [139]), ſo:

Autore magno nature lege vocato
Patre Rolandino cetus preconsule primo
Hunc hic scribe locant octobris tertia dena
Mille trecentenis celestis prolis ab annis.

Die Erklärung derſelben wird weiter unten gegeben werden.

Der Kopf des Rolandinus ſteht in Basrelief, aus dem funfzehenten Jahrhundert, in einer Kapelle der Kirche S. Petronio zu Bologna [140]).

Der Vater des Rolandinus hieß Rodulphinus, die Großmutter Floretta, weshalb er ſelbſt

---

139) Ich habe das Original im Jahr 1827. verglichen. Bey Rybiſch finden ſich ſtarke und entſtellende Fehler. Weit wichtiger aber iſt die Abweichung in dem Abdruck bey Pancirolus (II. 43): Patre Rolandino *natus proconsule* primo. Auf dieſe Leſeart gründet Pancirolus die grundfalſche Behauptung, der daſelbſt Beerdigte ſey nicht Rolandinus, ſondern ein Sohn des Rolandinus, und zwar des Romancius, geweſen.

140) Abgebildet bey Sarti p. 428.

zuweilen Rolandinus Rodulphini Florettà in Handschriften genannt wird. Gewöhnlicher aber heist er Rolandinus Passagerii, welchen Beynamen ich nicht zu erklären weiß.

Er war bald nach dem Anfang des dreyzehenten Jahrhunderts geboren, und wurde schon im J. 1234. Notarius [141]). Späterhin wurde er auch Doctor, d. h. öffentlicher Lehrer, der Notariatskunst. Doctor der Rechte aber ist er niemals gewesen, obgleich er, so wie andere Notare, vielleicht über die Institutionen gelesen haben mag. Um die Mitte des dreyzehenten Jahrhunderts erhielt das Collegium der Notare eine bestimmtere Verfassung, wobey Sechs Consuln an der Spitze standen. Späterhin wurde diesen ein Einzelner als Haupt vorgesezt (Präconsul), und der erste, welcher diese Würde bekleidete, war Rolandinus [142]).

Noch weit größeres Ansehen aber genoß er in der Republik, seit dem vollständigen Sieg der Geremei, zu deren Partey er gehörte. Sein Einfluß wurde so groß, daß er zuweilen beynahe als Herr von Bologna betrachtet werden konnte. Er wurde

---

141) Sarti p. 424.

142) Hieraus erklärt sich die oben mitgetheilte Grabschrift, welche so verstanden werden muß: Nachdem der Vater Rolandinus, der erste Präconsul des Cötus (Collegii) der Notare, gestorben ist, haben ihn hier die Notare beerdigt im J. 1300.

als so wichtig angesehen, daß ihm die Stadt sogar eine eigene Leibwache unterhielt [143]).

Auch als Stylist, besonders in der Abfassung von Briefen (Dictator) war er sehr geehrt, so daß unter andern in den großen Streitigkeiten der Stadt mit K. Friedrich II. ausdrücklich erwähnt wird, die Stadt habe ihm einmal die Abfassung eines Schreibens an den Kaiser aufgetragen [144]).

Er starb im J. 1300. in sehr hohem Alter, worauf ihm die Notare das oben beschriebene sehr ansehnliche Grabmaal errichteten.

Die Schriften des Rolandinus betreffen größtentheils die Notariatskunst, eine aber ist ganz juristischen Inhalts.

1. Summa artis notariae.

Mit dem Anfang: Antiquis temporibus [145]). Heist auch diadema, oder (nach dem Namen des Verfassers) schlechthin Rolandina oder Orlandina. Es ist dieses das Hauptwerk des Rolandinus, ja die Grundlage aller übrigen. Durantis hat den größten Theil davon in sein Speculum aufgenommen [146]).

---

143) Sarti p. 425—427. Savioli III. 1. p. 485.

144) Sarti p. 424.

145) Voran stehen noch die Verse: Jesus sacri ventris fructus, Piae matris prece ductus, Sit via, dux, et conductus, Liber in hoc opere. Amen.

146) Joannes Andreae s. o. B. 3. S. 589.

Das Werk besteht aus zehen Kapiteln. Kap. 1—7. enthalten die Verträge, Kap. 8. die lezten Willen, Kap. 9. die gerichtlichen Handlungen, und als Anhang Kap. 10. die Lehre von Abschriften und Erneuerungen der Urkunden. Bey den Verträgen finden sich blos Formulare, bey den lezten Willen und den gerichtlichen Handlungen aber ist den Formularen auch eine theoretische Darstellung der Rechtsverhältnisse selbst hinzugefügt.

2. Tractatus de notulis.

Mit dem Anfang: Tractaturi de arte notariae. Enthält die theoretische Einleitung zu den sieben ersten Kapiteln der Summa, d. h. zu den Verträgen, indem dabey die Summa selbst nur die Formulare aufstellte.

3. Aurora.

Mit dem Anfang: Solet aromatum esse natura. Es ist ein Commentar oder Apparatus zur Summa, welcher jedoch unvollendet geblieben ist, indem er in der Mitte des fünften Kapitels abbricht.

4. De officio tabellionatus in villis vel castris.

Ein kurzer Aufsatz über die Ausübung der Notariatskunst auf dem Lande. Mit dem Anfang: Fratres carissimi.

Ich will nun die bekannten Handſchriften und Ausgaben dieſer vier Schriften zuſammen ſtellen.

Handſchriften:

Paris 4434. hinter den Inſtitutionen. Enthält N. 1. und 2.
Paris 4592. — N. 1. 2. 3.
Paris 4720. — N. 1. 2.
Paris S. Germain 976. — N. 1. 2.
Paris S. Germain 946. — N. 1. 2.
Wien jus civ. 14. f. 1—114. — N. 1. 2. mit einer anonymen Gloſſe.
Bamberg D. II. 19. — N. 1. 2.
Hſ. meiner Sammlung, klein Folio, sec. 14. — N. 1. 2.
Leipzig. Feller p. 227. — N. 1. 2.
Görz. Fantuzzi p. 307. not. 25. aus Zaccaria. — N. 1. 2.
Mss. Taurin. P. 2. p. 89. N. 340.
Mss. Augustini lat. N. 395. mit dem falſchen Namen Rolandinus Romancius.
Stationarien, ſ. o. B. 3. S. 604.

Ausgaben:

1478. 6. Mai. Taurini per Jo. Fabri Lingonensem f. — Num. 1. 2.
1478. 15. Jun. Bonon. per Mag. Henr. de Colonia f. — N. 3. (Fantuzzi T. 1. p. 266).
1480. kal. Febr. f. — N. 1. (2?). (Panzer T. 3. p. 57).
1483. ult. Apr. Venet. per Andr. de bonetis de Papia 4to. — N. 1. 2. 4.
1485. 21. Apr. Vincentie per Mag. Henricum f. — N. 3. (Panzer T. 3. p. 516).
1485. ult. Nov. Ven. per Bern. de Benaliis f. — N. 1. (2?) (Panzer T. 3. p. 222).
1490. 13. Jan. Vincent. per Mag. Henricum f. — N. 3. (Panzer T. 3. p. 520).
1492. 9. Sept. Ven. per Sim. papien. 4to. — N. 1. (2?) (Panzer T. 9. p. 294).
1497. 22. Oct. Ven. per Mag. Petrum Bergomensem 4to. — N. 1. (2?) (Panzer T. 3. p. 418).
1523. 27. Nov. Taurini per Ant. Ranot. — N. 1. (2?) (Muratori ant. It. I. 667. Fantuzzi VI. 307).
1541. Lugd. ap. Jac. Giuncti 4to. — N. 1. 2. 4.
1546. Ven. ap. Juntas f. — N. 1. 2. 3. 4, ſo daß die Au-

rora am Rande steht, mitten unter den Commentaren anderer Verfasser.

1559. Lugd. ap. Sebast. de Honoratis 8vo. — N. 1. 2. 4. Text und neuere Commentare ohne Unterscheidung durch einander gedruckt.

1565. Lugd ap. Jo. Huguetan. 8vo. — N. 1. 2. 4, genau wie die Ausgabe von 1559.

1583. Ven. ap. Bern. Juntam f. — N. 1. 2. 3. 4., ganz wie die Ausgabe von 1546.

1590. Spirae ap. Bern. Albinum 8vo. — N. 1. 2. 4., ganz wie 1559.

Von einem Theil dieser Werke ist im sechzehenten Jahrhundert eine deutsche Bearbeitung oft gedruckt worden [147]). Es ist jedoch nicht eine Uebersetzung, sondern eine sehr freye Abkürzung und Bearbeitung mehrerer willkührlich ausgewählten Stücke. — Die Werke des Rolandinus sind sehr oft und in verschiedenen Jahrhunderten commentirt worden. Zwey gleichzeitige Commentatoren werden noch im gegenwärtigen Kapitel angegeben werden.

5. Flos ultimarum voluntatum.

Eine ganz juristische Schrift, aus vier Theilen bestehend: 1. Testamente. 2. Codicille. 3. Schenkungen von Todeswegen. 4. (als Zugabe) Intestaterbfolge. Die Schrift steht jedoch auch in einer unverkennbaren Verbindung mit der Summa, indem sie nur eine weitere theoretische Begründung des achten Buchs der Summa, also gewissermaßen eine

147) Ich habe vor mir eine Ausgabe unter dem Titel: Summa Rolandina Ingolstadt 1549 f.

Fortsetzung der Notulä, enthält. Die Anfangsworte sind: Quamvis in cujuslibet humani operis artificio [148]). Der Verfasser sagt in der Vorrede, er habe das Buch auf Begehren mehrerer Dominicaner geschrieben, und der Inhalt desselben sey aus den Schriften des Azo, Accursius und Odofredus genommen.

Handschriften:

Paris 4588 a., 4604. f. 132., 4489. f. 81.
Wien jus civ. 14. f. 115—126. unvollständig.
Rom, S. Croce, mit der Jahrszahl 1295. (Sarti p. 430).
Hs. in meiner Sammlung, hinter der Summa und den Notulä.

Ausgaben:

1475. Brixiae per Mag. Henr. de Colonia. 4to. (Panzer T. 4. p. 256.).
1489. Venet. per Jo. haman. 4to. Mit einer Vorrede und Zusätzen von Baptista Guarinus.
1494. Bonon. per Danesium Hectoris. 4to. (Panzer T. 1. p. 230. Fantuzzi VI. 307).
1503. Mediol. 4to. (Panzer T. 9. p. 533).
1506. Mediol. 4to. (Panzer T. 7. p. 382).
1509. 28. Nov. Paris. ap. Berth. Rembolt. 4to. Mit Vorrede und Zusätzen von Gerhard Mülert.
1524. 7. Mai. Lugd. per Ant. Blanchard 4to.
1546. Ven. f. in die Summa Kap. 8. ganz willkührlich eingeschaltet.
1549. Lugd. f. in den Tractatus T. 7. und T. 9. zerlegt.
1550. Lugd. ap. her. Jacobi Giuntae 8vo.
1569. Colon. f. in einer Sammlung de successionibus.
1580. Venet. f. in einer Sammlung de successionibus.
1583. Venet. f. in der Summa, so wie 1546.
1584. Venet. f. in den Tract. univ. juris T. 8. in einzelne Stücke zerlegt.

---

148) Voran stehen folgende Verse: Hunc avide florem spirantem thuris odorem, Si carpis dextra, flagrabis intus et extra.

1590. Colon. 8vo. in einer Sammlung de successionibus.
1607. ap. Commelin. 8vo, in einer ähnlichen Sammlung.

Da übrigens diese Schrift eigentlich juristischen Inhalts ist, so könnte man zweifeln, ob nicht vielmehr Rolandinus Romancius, der Jurist, als Rolandinus Passagerii, der Notar, Verfasser derselben seyn möchte. Dennoch entscheidet für diesen Lezten die richtige Leseart einer Stelle der Vorrede [149]): auch ist ein innerer Zusammenhang der Schrift mit der Summa über die Notariatskunst schon oben nachgewiesen worden. XI.

---

149) Die Stelle lautet, richtig gelesen, so: „Ego fidelis operarius vir, Rolandinus Bononiensis notarius, hunc super extremis defunctorum arbitriis amoenissimum florem de pratis excellentissimorum juris romani philosophorum et principum dominorum, videlicet Azonis, Accursii et Odofredi, vobis carpere studui et afferre.“ Das entscheidende Wort notarius steht in den Ausgaben von 1489. und 1546. Die Wiener Handschrift und die meinige lesen bon. not., die Pariser 4588 a. not. bon., welches auch nur so aufgelöst werden kann. Dagegen lesen die Ausgaben von 1509 1524. 1550. 1584. notavi, was aber theils jenen älteren Zeugnissen widerspricht, theils durch die Construction ausgeschlossen wird, indem studui das Verbum ist, von welchem alles Vorhergehende umfaßt wird. Auch bezeichnet operarius den praktischen Geschäftsmann, so wie die vorhergehenden Worte: dilectissimis fratribus et sociis nur auf die übrigen Notare, seine Collegen, gehen können.

XI. Petrus de Unzola.

Diplovataccius N. 121. hinter Durantis.
Sarti P. 1. p. 430.
Fantuzzi T. 1. p. 265.

Abbildung aus einem Basrelief in S. Petronio bey Sarti p. 428.

Der Beyname bezeichnet seinen Geburtsort Unzola (jezt Anzola) im Gebiet von Bologna.

Er wurde Notar 1275., Lehrer der Notariatskunst 1301., und starb im J. 1312., in welchem Jahr er auch sein Testament machte.

Seine Schriften betreffen nicht nur ausschließend die Notariatskunst, sondern sogar nur die Werke seines berühmteren Vorgängers Rolandinus über diese Kunst.

1. Aurora novissima.

Es ist eine Fortsetzung der unvollendeten Aurora des Rolandinus, von der Mitte des fünften Kapitels bis zu Ende des siebenten. Beide Werke zusammen wurden nun Meridiana genannt. Das

Werk fängt an: Scribarum et tabellionum laudabile officium.

Handſchrift:

Bologna, im Spaniſchen Collegium N. 81. Fantuzzi p. 266.

Ausgaben:

1485. Vincentiae per Henr. Zenum de S. Ursio fol. [150]).
1546. } In den Ausgaben von Rolandins Summa.
1583. }

2. Zuſätze zu einzelnen Stellen von Rolandins Aurora.

Sie ſind in mehreren Ausgaben der Aurora des Rolandinus mit abgedruckt, insbeſondere in folgenden:

1478. Bonon. f. (Fantuzzi I. 266).
1485. Vincentie f.
1490. Vincent. f.
1546. Venet. f. (bey der Summa).
1583. Venet. f. (bey der Summa).

3. Commentar zu Rolandins Tractatus de notulis.

Mit dem Anfang: Tabellionatus scientia divino quondam motu ad totius reipublicae sustentationem.

---

150) Dieſelbe Ausgabe giebt auch an Panzer T. 9. p. 303. Allein die Ausgabe Bonon. 1485 f., welche Panzer T. 4. p. 246. aus der Erlanger Bibliothek anführt, beruht ohne Zweifel auf einem Irrthum. Denn gerade in der Erlanger Bibliothek habe ich die Ausgabe Vincent. 1485. ſelbſt geſehen.

Handschrift:

Vatican, Sammlung von Urbino N. 171. (Sarti p. 431)

Ausgaben:

s. a. Vincentiae per Mag. Henr. de S. Ursio f. (Panzer T. 9. p. 303).
1538. Lugd. 8. ap. Franc. de Porta, unter dem Titel: Lectura ac practica artis notariatus.
1549. Lugd. fol. in den Tract. XI. 127. unter dem Titel: Practica artis notariatus.
1546. } In den Ausgaben der Summa.
1583. }

4. De judiciis.

Es ist ein Commentar zu Kap. 9. der Summa, also gewissermaaßen eine Fortsetzung der aurora novissima. Anfang: Fecit Deus ab initio hominem simplicem et rectum.

Ausgaben:

1487. 28. Aug. Vincent. per Henr. de S. Urso (Panzer T. 3. p. 518).
1546. } In den Ausgaben der Summa.
1583. }

5. Zusätze zu Rolandins flos ultimarum voluntatum.

Sie stehen in den meisten Ausgaben des genannten Werks des Rolandinus mit abgedruckt, namentlich in den Ausgaben von 1489. 1494. 1503 1506. 1546. 1583.

Außerdem wird ihm noch eine Schrift beygelegt unter dem unbeſtimmten Titel: Consultationes variae [151]).

151) Gesner bibliotheca fol. 554.

XII. Petrus Boaterius.

Diplovataccius N. 131.
Mazzuchelli Vol. 2. P. 3. p. 1307.
Fantuzzi T. 2. p. 203.

Er war Schüler des Franciscus Accursii [152]), selbst aber nicht Rechtslehrer, sondern seit 1285. Notar, seit 1292. Professor der Notariatskunst. In den Jahren 1306. und 1307. wurde er auf die Bitte der Scholaren als Lehrer der Notariatskunst und des Briefstyls mit Gehalt angestellt. Eine solche Anstellung mit einem Gehalt von 50 Lire wird auch noch im J. 1321. von ihm erwähnt [153]). Spätere Nachrichten finden sich über ihn nicht, und es ist daher eine offenbare Verwechslung mit einem jüngeren Manne gleiches Namens, wenn Manche noch unter dem J. 1363. Erwähnung von ihm thun [154]).

Folgende Schriften des Boaterius sind bekannt:

1. Commentar zu Rolandinus.

Er ist öfter der Summa selbst beygefügt, un-

152) Diplovataccius, aus mehreren Stellen des Commentars von Boaterius.

153) Dieses Alles nach Fantuzzi, aus Zeugnissen des Ghirardacci.

154) Fantuzzi p. 205.

ter andern in den Ausgaben der Summa von 1523. 1541. 1546. 1559. 1583. Mazzuchelli führt noch folgende Ausgaben an: Ven. 1528. f. Lugd. 1538. Taurini 1607. in 4to. Einige dieſer Ausgaben enthalten den Commentar des Boaterius nicht blos über die Summa, ſondern auch über die notulae, und den flos ultimarum voluntatum; namentlich gilt dieſes von der Ausgabe von 1546.

2. Practica judiciorum.

Wird angeführt von Fantuzzi aus einer Handſchrift in Ravenna [155]).

3. Super arte dictaminis.

Eine Anweiſung zum Briefſtyl, worüber er ſelbſt Vorleſungen hielt [156]). Eine Handſchrift davon iſt in der Ambroſiana, nebſt einer beſonderen Schrift über 26 verſchiedene Arten, Briefe zu ſchreiben [157]).

4. Aurora s. de concessionibus.

Unter dieſem räthſelhaften Titel ſoll von ihm ein Buch in der Riccardiſchen Bibliothek zu Florenz ſeyn [158]).

---

155) Fantuzzi p. 205: „nella bibl. di S. Maria in porto di Ravenna si trova ms. Petri de Boacteriis ministri ac Judicis artis Notarie ad Guidonem de Baisio Decret. Doct. Arch. Bonon. Practica Judiciorum.“

156) Fantuzzi p. 203., aus Ghirardacci.

157) Mazzuchelli l. c.

158) Mazzuchelli l. c.

XIII. Rolandinus de Romanciis.

Joannes Andreae f. o. B. 3. S. 589.
Trithemius f. 65.
Diplovataccius N. 108., im Auszug bey Sarti II. p. 267.
Sarti P. 1. p. 198.

Ein prächtiges Grabmaal deſſelben, welches auf dem Platz bey S. Francesco in Bologna ſtand, iſt abgebildet bey Rybiſch N. 81., und ſehr abweichend (vermuthlich durch Ausbeſſerungen der Zwiſchenzeit) bey Sarti p. 200. In der Revolutionszeit iſt es zerſtört, nachher aber in dem großen Kirchhof (der Certoſa) wieder aufgerichtet worden, wo ich es 1825. und 1827. geſehen habe. Die Grabſchrift ſteht bey Sander fol. 59. Panzirolus II. 43. Rybisch N. 81. Sarti p. 200., überall nur wenig abweichend: „S. dñi Rolandini de Romanciis doctoris legum qui obiit anno dñi MCCLXXXIIII. XII. indicione, XI. die intrante Septemb.“

Er ſtammte aus einer altadelichen Familie in Bologna, von der er den Beynamen führte, und war gleich geehrt als Rechtslehrer und als Sachwalter.

Schon vor 1255. begleitete er als Aſſeſſor den Lambertinus, welcher als Podeſta nach Breſcia berufen war; er zog von dieſem ein Gehalt von 140 Lire. Der Podeſta aber wurde, wie es ſcheint, mit ſeinem ganzen Gefolge von dort vertrieben, und noch zwanzig Jahre nachher ſuchte ihnen die Stadt Bologna

zum Ersatz des damals erlittenen Verlustes zu helfen [159]).

Von seinem Ansehen zeugen wichtige öffentliche und Privatgeschäfte, die durch ihn betrieben wurden [160]). Die inneren Unruhen in Bologna erhöhten noch seinen Einfluß durch den Sieg seiner Partey, der Geremei. Er starb im J. 1284., und im folgenden Jahre ließ ihm sein Sohn Guidestus das oben erwähnte ansehnliche Grabmaal errichten [161]).

Schriften des Rolandinus:

1. de ordine maleficiorum.

Mit dem Anfang: Incipit parvus libellus [162]). Es war, wie es scheint, die erste abgesonderte Schrift über das Criminalrecht, und es wäre um so mehr zu wünschen, daß noch Handschriften davon aufgefunden werden könnten. Eine angeblich in Bologna erschienene Ausgabe [163]) kann wohl mit Sicherheit

159) Sarti p. 198.

160) Dahin gehört die große Gesandtschaft an den Pabst vom J. 1278., an deren Spitze er stand (Sarti 1. 199. II. 101); sein Antheil an der neuen Münzordnung in Bologna (Sarti I. 199. II. 102); seine schiedsrichterlichen Urtheile in Prozessen der Abtey Nonantola 1268. und 1280. (Sarti I. 198. 199. Tiraboschi storia di Nonantola T. 2. p. 395. N. 483).

161) Sarti p. 199. Der Contract mit den Bildhauern ist noch vorhanden.

162) Joannes Andreae l. c., und aus ihm Trithemius und Diplovataccius.

163) Lipenius I. 364.

als nicht vorhanden angesehen werden. Sowohl nach dem Titel des Buchs, als nach der Art anderer ähnlicher Arbeiten, scheint es daß das Criminalrecht hier an den Criminalprozeß angeknüpft wurde.

2. Zusätze zur Summula des Galeottus.

Von dieser Schrift ist schon oben (S. 466.) die Rede gewesen.

3. Statuta.

Von diesem Werk ist nur der Titel aus alten Katalogen bekannt [164]).

4. Determinationes et quaestiones.

Auch davon wird nur der Titel mitgetheilt [165]).

5. Summa feudorum.

Das Daseyn eines solchen Werks wird in der Vorrede des Alvarotus angegeben. Da der Verfasser nur Rolandinus genannt wird, so könnte man zwischen beiden Rolandinen zweifelhaft seyn. Doch ist es wahrscheinlicher, daß der Jurist, als daß der Notar es verfaßt hat.

---

164) Im Katalog der Stationarien (s. o. B. 3. S. 605), und in dem des Cervottus (Sarti II. 216).

165) Trithemius l. c.

Einige andere Werke, die ihm zugeschrieben werden, können mit ziemlicher Sicherheit verworfen werden. Dahin gehört eine Schrift de positionibus, die nur das unsichere Zeugniß des Lipenius für sich hat [166]). Noch handgreiflicher aber ist der Irrthum da wo ihm die bekannten Schriften des Rolandinus Passagerii namentlich beygelegt werden [167]).

---

166) Lipenius II. 178.

167) Lipenius II. 105. 394. 458.

XIV. Albertus de Gandino.

Diplovataccius N. 126.
Panzirolus Lib. 2 C. 47.
Arisi Cremona literata T. 1. p. 135.

Der Name wird faſt überall gleich geſchrieben; die Pariſer Handſchrift jedoch lieſt Gaudino anſtatt Gandino.

Die Vaterſtadt iſt ſtreitig wegen der verſchiedenen Angaben in der Vorrede ſeines Buchs. Hier haben die Ausgaben gar keine Ortsbezeichnung, die Handſchriften aber ſchwanken zwiſchen Crema und Cremona [168]).

Auch das Zeitalter dieſes Rechtslehrers wird ſehr verſchieden angegeben. Einige ſetzen ihn in das funfze-

168) Der Anfang der Vorrede lautet in den Ausgaben ſo: „Cum assiderem Perusii, jam est diu, ego Albertus de Gandino, composui illum libellum parvum .... eumque sumpsi ex lectura d. Odo. et ex scriptis et rationibus d. Gui. de Suz. et aliorum quamplurimorum peritorum juris, et ut plurimum de facto cognoveram observari. Verum quia ille libellus multos defectus patitur .... praefatum libellum corrigere, reformare et supplere providi“ etc. — Hier nun ſteht in einer von Arisi p. 136 angeführten Handſchrift: de Gandino *de Crema*, und eben ſo las Pancirolus. Dagegen ſteht in einer Handſchrift zu Perugia *de Cremona* (Arisi l. c.) und eben ſo las Diplovataccius. Die Pariſer Handſchrift lieſt *de Crema*, es iſt aber corrigirt *Cremona*. Demnach bleibt hierin Alles ungewiß.

hente Jahrhundert [169]), in der That aber lebte er in der zweyten Hälfte des dreyzehenten, und vielleicht noch bis in das vierzehente, wie sich aus folgenden sicheren Thatsachen ergiebt.

Er selbst nennt als seine Lehrer den Guido de Suzaria [170]) und den Johannes de Anguissola, welchen er in Padua gehört hatte [171]).

Auch giebt er sicher den Dinus als seinen Zeitgenossen an [172]); vielleicht auch den Franciscus Accursii und Jacobus de Arena [173]).

Er brachte sein Leben in Richtergeschäften an verschiedenen Orten hin; namentlich war er Assessor in Perugia, Florenz, Siena, Bologna [174]).

---

169) So z. B. Jöcher, und eben so Taisand p. 273; dieser lezte sagt, Albertus habe sein Buch geschrieben 1491., aber doch gleichzeitig gelebt mit Dinus und Rolandinus Romancius!

170) Alb. de Gandino de maleficiis Tit. Utrum ille contra quem N. 8: „Domino nostro Gui. de Suz. aliter visum fuit."

171) Tit. de poenis reorum N. 7: „hanc autem dist. sic copiose notavit d. Jo. de Angusel. de Cesena legum doctor in utroque jure Pad., in scholis ego Al. didici ab eo." Vgl. über diesen Rechtslehrer Panzirolus Lib. 3. C. 19.

172) Tit. de poenis reorum N. 44: „Verum haec eadem quaestio consulenda sibi domino Dyno fuit transmissa Bonon. dum ibi legeret per potestatem et assess. Flo., ibi tunc temporis ego assidebam responsioni, cujus talia verba fuerunt" etc. — Vgl. auch unten Note 174.

173) S. o. S. 361.

174) Perugia s. o. Note 168. — Florenz, Siena. S. o. Note 172, und Tit. ult. init. „una in civitate Florentiae, tres in civitate Senarum, cum ibi assiderem." — Bologna. Tit. De

Seine Schrifen sind folgende:

1. de maleficiis.

Ein Werk über Criminalrecht und Criminalprozeß, welches ihm großes Ansehen erwarb [175]). Er hat darin die Schriften seiner Vorgänger und Zeitgenossen fleißig benuzt, was ihm aber noch größeren Werth giebt, sind die vielen Fälle, die er aus seiner eigenen vieljährigen Erfahrung aufgenommen hat [176]), und aus welchen unter andern die Art der Geschäftsbehandlung oft sehr anschaulich wird. Rolandinus war sein Vorgänger in der abgesonderten Bearbeitung des Criminalrechts, und mag ihm daher als Vorbild vor Augen gestanden haben; ob ein näheres Verhältniß zwischen ihren Schriften statt fand, läßt sich nicht beurtheilen, da wir die Schrift des Rolandinus nicht besitzen. Er nennt aber diesen in der Vorrede nicht unter den von ihm benuzten Schriftstellern.

---

filiofamilias N. 41. „Et cum circa praesentem materiam contigisset mihi casus dubitabilis Bononiae ad officium maleficiorum praesidenti, consului d. Dy. de Musello, qui deliberate mihi in scriptis respondit, dicens“ etc.

175) Jo. Andreae in Dur. Spec. Lib. 1. de procuratore § 1: „Sed haec plenius Gandinus etiam magnus practicus, nominans DD. qui Bonon. sic tenebant“ etc.

176) S. o. Note 168. Das Buch selbst bestätigt diese in der Vorrede enthaltene Erklärung vollkommen.

Handſchriften:

Paris 4598.
Augustini mss. lat. N. 388.
Hſ. in Perugia, eine andere bey Ariſi. Arisi p. 136.

Ausgaben:

1491. 26. Nov. Venet. Bernard. de Tridino de Monteferrato f. Dahinter ſteht Guido de Suzaria de tormentis. — Panzer Vol. 3. p. 301.
1494. Venet. Bapt. de Tortis, hinter Ang. Aretinus de maleficiis . fol. — Panzer Vol. 3. p. 351.
1498. 1. Dec. Mediolani Scinzenzeler, hinter Ang. Aretinus fol. — Panzer Vol. 2. p. 87.
1508. Lugd., hinter Ang. Aretinus fol. — Panzer Vol. 7. p. 290.
1514. Lugd. Bernardin. de Landriano. — Arisi p. 135.
1526. Jason de actionibus Lugd. Joan. Crespyn 4to. Dahinter (gedruckt oder blos angebunden?) Alb. de Gandino sine subscriptione. — Panzer Vol. 9. p. 521.

Alle folgende Ausgaben ſtehen hinter Ang. Aretinus de maleficiis:

1532. Lugd. Giuncta 8vo.
1555. Lugd. Jac. Juntae heredes 8vo.
1559. Colon. — Lit. Anzeiger 1799. S. 979.
1573. Venet. 4. — Fabric. bibl. med. III. 16.
1578. Venet. Comin. de Trid. Montisferr. — Arisi p. 135.
1584. Venet. 4to [177]).
1598. Venet. 8vo.
1699. Colon. 4to. — Beide lezte Ausgaben ſind angeführt im Lit. Anzeiger 1799. S. 979.

Die Ausgaben weichen von der Pariſer Handſchrift ſehr ſtark ab, indem dieſe bald mehr, bald weniger hat, als jene; auch ſind die Citate oft ſehr verſchieden. Die Ausgaben enthalten 39 Titel oder Kapitel, die Pariſer Handſchrift enthält 36. — Das Buch iſt übrigens zuerſt in Perugia herausgegeben,

177) Dieſe Ausgabe habe ich in den hier mitgetheilten Stellen zum Grunde gelegt.

in Siena aber ist die zweyte Ausgabe, die wir vor uns haben, im J. 1299. veranstaltet [178]).

2. Quaestiones statutorum.

Er selbst giebt dieses Werk in dem zuerst erwähnten Buch an, und liefert aus demselben Auszüge [179]).

Außerdem sollen neuere Schriftsteller noch eine Schrift de syndico s. syndicatu von ihm anführen [180]).

---

178) Zeugnisse für diese Thatsachen: 1.) Der Anfang der Vorrede s. o. Note 168. 2.) Die Ueberschrift, welche sich blos in dem Pariser Ms. findet: „Inc. libellus super ordine et causis maleficiorum dudum perusii compilatus postea senis suppletus reformatus et correctus. MCCLXXXXVIIII." 3.) Tit. Qualiter fiat accusatio N. 9., in der Formel einer Anklage: „Anno dñi 1299. de mense Mar. 2. die, intrante dicto mense" etc. So liest nämlich die Pariser Handschrift, übereinstimmend mit der Ueberschrift. Die Ausgaben lesen 1362., was offenbar ein späterer Abschreiber aus seiner Zeit eingesezt hat, da bis zu diesem Jahr Albertus unmöglich gelebt haben kann.

179) Tit. de multis quaestionibus N. 28. „et dic plenius, ut dudum notavi Bononiae in quaestionibus statutorum, quarum copia est cuilibet judici." — Vollständiger sagt er dieses in dem Eingang zu demselben Titel, welcher aber nur in der Pariser Handschrift steht: „Verum quia, Bononiae dum assiderem, ibidem super hac materia multas quaestiones compilavi in unum, quod opus q̄ reperitur ibi, et appellatur quaestiones statutorum: ideo aliquas bonas quaestiones hic apponam per ordinem, et postea sub aliquo compendio de ipsis statutorum quaestionibus aliquam mentionem faciam."

180) Arisi p. 135: „tract. de syndico s. syndicatu, quem citat Augustinus Ariminensis in addit. ad Angeli de Aretio opus de maleficiis" etc. Ein so allgemeines Citat läßt sich freylich nicht näher untersuchen.

XV. Thomas de Piperata.

Diplovataccius N. 120. bey Sarti P. 2. p. 267. Sarti P. 1. p. 205.

Er war Sohn des Piperata, aus dem alten edlen Geſchlecht Storlicti in Bologna. In Urkunden wird er in den Jahren 1268. und 1272. erwähnt. Seine Familie gehörte zur Partey der Lambertazzi, und ſo wurde er in den bürgerlichen Unruhen verbannt und verlor ſein Vermögen. Im J. 1282. war er bereits verſtorben.

Schriften des Thomas:

1. de fama.

Es iſt eine Abhandlung über einen einzelnen Punkt des Criminalprozeſſes, von den juriſtiſchen Wirkungen des Gerüchts. Durantis hat ſie benuzt, und Johannes Andreä beſchreibt ſie genau [181]).

Hand-

181) Joannes Andreae in Dur. Spec. Lib. 3. Tit. de notoriis criminibus § 2: „Thomas de Piperata, legum doctor, materiam illam satis ample tractavit, miscendo de indicio, argumento et praesumptione .... Facit autem de illo quatuor membra, sc. quid sit fama, unde dicatur, qualiter probetur, et quis

Handschriften:

Paris 4582 a.
Vatican 2343 (Sarti p. 206).

Ausgaben:

1584. Tract. Venet. f. T. XI. P. 1. fol. 8.
1588. Francof. f. Marquard Freher gab daselbst sein Buch de fama publica heraus. Ein Anhang dazu, unter demselben Druckjahr, sind Frehers Parerga, und hinter diesen steht p. 120—134 das Buch des Thomas.

2. Quaestiones.

Diplovataccius führt eine ganze Sammlung derselben an [182]). Einzelne Quäſtionen werden von älteren Rechtslehrern angeführt [183]). In der Pariser Handschrift 4489. stehen Quäſtionen verschiedener Verfasser, und darunter auch mehrere von Thomas [184]).

---

sit effectus ipsius probatae.“ — Die Schrift des Thomas fängt so an: „Quoniam circa famam . . multas dubitationes oriri contingit . . instantia prudentis viri Dñi Gulielmi J. P. (Jurisperiti) civis Alexandrini ego Thomas de Piperata Bononiensis.“ etc. Die Vaticanische Handschrift liest Guilielmi Cunelli, die Pariser Guill. Cerenelli.

182) Diplovataccius: „Disputavit plures quaestiones quae inveniuntur in libro magno quaestionum disputatarum per ipsum.“

183) So z. B. von Jo. Andreae in Dur. Spec. Lib. 1. Tit. de conjuncta persona, verb. *hujusmodi.*

184) Die ganze Quäſtionensammlung steht fol. 119—129. Darunter stehen Vier Quäſtionen des Thomas, bezeichnet theils tho., theils thomas penerarda und tomax de penerada. Eine hat das Jahr 1272. — Lipenius II. 235. giebt eine Bologneſiſche Ausgabe ohne Jahr an; gewiß ohne Grund.

Aus der Schrift de fama hat man beweisen wollen, der Verfasser habe genau Hundert Jahre nach Bulgarus gelebt [185]). Ungefähr trifft diese Zeitbestimmung zu, aber der Verfasser selbst hat gewiß nur unbestimmt das vergangene Jahrhundert bezeichnen wollen.

185) S. o. B. 4. S. 89.

XVI. Pierre Defontaines.

Dupin notices historiques, critiques et bibliogr. Paris 1820. 8. p. 38—40 (hinter Camus, lettres sur la prof. d'avocat ed. 4. T. 1.).

Er lebte in gerichtlichen Aemtern in Frankreich unter K. Ludwig IX. Hier schrieb er ein kleines Buch unter dem Titel: le conseil que Pierre Defontaines donna à son ami, als Unterricht für einen Gerichtsherrn über die Ausübung der ihm zustehenden Gerichtsbarkeit. Nach der gemüthlichen Einleitung [186]) möchte man eigene, auf Erfahrung gegründete, Gedanken erwarten. In der That aber sind es größtentheils Stellen aus den Pandekten und dem Codex, in's Französische übersezt, und roh hintereinander gestellt, ohne Verknüpfung und Verarbeitung. Diese Stellen betreffen theils das materielle Recht, theils den Prozeß, und sind in 35. Kapitel vertheilt. Hin und wieder kommt auch weniges französische Recht vor, besonders die bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und es werden einige königliche Ge-

186) Er sagt, zu einer guten Verwaltung der Gerichtsbarkeit gehörten vier Stücke: Cremeur de Dieu, Contenir soi, castiement de tes Serjans, Amour à deffendre tes sougis.

setze und Coutumes namentlich angeführt. Daß aus dieser Sammlung der Freund für seine Rechtspflege großen Vortheil gezogen haben werde, ist schwer zu glauben. Von mehreren wird Defontaines als der älteste Schriftsteller über französisches Recht angegeben; wie mir scheint, mit Unrecht, da das Buch doch eigentlich (mit geringen Ausnahmen) nur ein mislungener Versuch ist, Römisches Recht zu praktischen Zwecken in Frankreich zu verbreiten, und zwar zu einer Zeit, wo das Römische Recht schon wieder einen hohen Grad von Ausbildung erlangt hatte. Das Buch ist gedruckt hinter Joinville histoire de S. Louis, Ausgabe von Ducange, Paris 1665. f. P. 3. p. 73 — 160.

XVII. Wilhelmus Durantis.

Literatur:

Pastrengo f. 35.
Trithemius f. 72.
Diplovataccius N. 121. (Sarti II. 261).
S. Maioli vita Duranti vor Durantis in concil. Lugd. Fani 1569. 4.
Panzirolus Lib. 3 C. 14.
Quetif und Echard Scriptores ord. praedicat. T. 1. p. 480—483.
Gallia christiana T. 1. p. 94—95., und Instrumenta p. 26.
(Vaissette) histoire de Languedoc T. 4. p. 73—74. p. 547—549.
Sarti P. 1. p. 386.

Quellen:

Das Grabmaal in S. Maria sopra Minerva zu Rom iſt (nach Sarti p. 392) geſtochen im zweyten Buch der Annal. ord. praedic., die ich nicht kenne. Die Grabſchrift ſteht (ſehr fehlerhaft) bey Schrader p. 152. 155., dann bey Quetif, in der Gallia christiana, am beſten aber bey Sarti p. 393. Ich ſetze ſie vollſtändig hierher, weil ſie ſehr viele Thatſachen enthält:

Hic jacet egregius doctor presul Mimatensis
Nomine Duranti Guilielmus regula morum.
Splendor honestatis, et casti candor amoris
Altum consiliis, speciosum, mente serenum,
Hunc insignibant. Immotus turbine mentis,
Mente pius, sermone gravis, gestuque modestus,
Extitit infestus super hostes more leonis.
Indomitos domuit populos, ferroque rebelles
Impulit, Ecclesie victos servire coegit.
Comprobat officiis, paruit Romania sceptro
Belligeri comitis Martini tempore Quarti.
Edidit in jure librum, quo jus reperitur,

Et Speculum Juris, Patrum quoque Pontificale,
Et Rationale Divinorum patefecit.
Instruxit clerum scriptis, monuitque statutis.
Gregorii deni, Nicolai scita perenni
Glossa diffudit populis, sensusque profundos
Scire dedit mentes corusca luce studentum.
Quem memori laudi genuit Provincia dignum,
Et dedit a Podio Missone diocesis illum,
Inde Biterrensis. Presignis curia Pape,
Dum foret Ecclesie Mimatensis sede quietus,
Hunc vocat, octavus Bonifacius altius illum
Promovet. Hic renuit Ravenne presul haberi.
Fit comes invictus simul hinc et marchio tandem.
Et Romam rediit Domini sub mille trecentis
Quatuor amotis annis tumulante Minerva.
Subripit hunc festiva dies et prima Novembris.
Gaudia cum Sanctis tenet omnibus: Inde sacerdos
Pro quo perpetuo datur hac celebrare capella.

Eine wichtige Urkunde ſteht in der Gallia christiana l. c., mehrere andere in Fantuzzi monumenti Ravennati, wovon unten Erwähnung geſchehen wird.

Abbildungen (ohne hiſtoriſchen Werth) ſtehen bey Boiſſard (ſ. Hall. Beyträge II. 371) und P. Freher, tab. 36. vgl. ib. p. 783.

Der Name darf nicht Durandus oder Durandi, ſondern nur Durantis oder Duranti geſchrieben werden, nach den zuverläſſigſten Urkunden und anderen Denkmälern [187]). Wahrſcheinlich gehörte er einer adelichen Familie an [188]), ſo daß jener Beyname als ein erblicher Familienname zu betrachten iſt.

---

187) Durantis hieß der Ort, welchen er erbaute und nach ſeinem Namen benannte; Duranti lieſt die Grabſchrift.

188) Es iſt wahrſcheinlich durch das Wappen auf dem Grab (Sarti p. 386), und durch mehrere adeliche Zeugen deſſelben Namens, die in der Gegend, worin er geboren iſt, in Urkunden vorkommen (Vaissette p. 549).

Als Schriftsteller wird er sehr oft gar nicht nach seinem Namen, sondern nur nach seinem berühmtesten Werk, Speculator benannt.

Er war geboren in der Diöcese Beziers in Languedoc [189]), und zwar in einem kleinen Ort Puimisson, nicht weit von Beziers [190]). Wenn er nun dennoch theils in der Grabschrift, theils in einer Stelle seiner eigenen Schriften [191]), ein Provenzale genannt wird, so erklärt sich dieses aus dem Sprachgebrauch des dreyzehenten Jahrhunderts, in welchem der allgemeine Name der Provence auch Languedoc mit umfaßte [192]).

Die Zeit seiner Geburt läßt sich mit ziemlicher Sicherheit bestimmen. An dem zweyten Buch des

---

189) Grabschrift vers. 20. 21. — Repertorium Lib. 1. tit. de rescriptis: „Quid juris si impetrans contra me dicat me Narbonensem, cum tamen *ego sim de Biterrensi dioecesi oriundus?*"

190) Grabschrift v. 20. — Eben so in einer Stelle des Speculum: „in ecclesia nostra de Podiomissione." Quetif p. 480., der die Stelle ohne nähere Bezeichnung anführt.

191) Grabschrift v. 19. — Speculum Lib. 4. Tit. de feudis § 2: „Nos autem *Provinciales*, nobiles feudatarios vasallos, plebejos vero nostros homines vulgariter appellamus."

192) Diese Frage ist mit großer Gründlichkeit behandelt bey Vaissette p. 547. Die früheren Schriftsteller ließen sich durch das angegebene Vaterland Provence verleiten, einen kleinen Ort Puymoisson bey Riez in der eigentlichen Provence als Geburtsort anzunehmen, was aber mit der Diöcese Beziers ganz unvereinbar ist. Andere Irrthümer sind weniger scheinbar und darum weniger erheblich.

Speculum nämlich ſchrieb er im J. 1271. [193]). Da er nun aber, als er dieſes Buch ſchrieb, gerade 34 Jahre alt war [194]), ſo muß ſeine Geburt in das J. 1237. geſezt werden.

Durantis ſtudierte in Bologna. Sein eigentlicher Lehrer war daſelbſt Bernardus Parmenſis, wie er ſelbſt bezeugt [195]). Auch den Hoſtienſis nennt er mehrmals ſeinen Dominus, ſo daß man auch zu ihm ein Lehrerverhältniß annehmen möchte [196]); allein

---

193) Speculum Lib. 2. Tit. de instrumentorum edit. § 2: „Item hodie sunt anni Domini Mille CCLXXI. . . . Item in anno proximo futuro computabitur MCCLXXII. . . . Item in sequenti postmodum anno dicetur MCCLXXIII. . .“ In dieſen Zahlen ſind mir keine Varianten vorgekommen.

194) Speculum Lib. 2. Tit. de appellatione § 7: „Idemque est in curia domini Papae, qua ratione . . quandoque ibi quaestiones plus debito prorogantur: sicut patet in causa decimarum Anglicana nunc coram nostro pendente examine, quae *ante nostrae nativitatis tempus*, *quod est* 34 *annorum*, fuit ad apostolicae sedis examen per appellationem perlata, nec adhuc est causa appellationis sopita: quinimo nec lis est in ea contestata.“ Auch bey dieſer Stelle habe ich in der Zahl der Jahre keine Varianten gefunden.

195) Speculum Lib. 3. Tit. de inquisitione § 1: „Dicit B. magister meus, et bene, in praedicta glossa, quod non . . . . Vincentius tamen notat . . quod B. Compostellanus in curia contrarium judicavit.“ Aus dieſem Gegenſatz iſt es einleuchtend, daß der Lehrer nicht Bernardus Compoſtellanus, ſondern Parmenſis geweſen ſeyn muß.

196) Speculum prooem. N. 16: „Et reverendus pater Dominus meus Henricus Dei gratia Hostiensis Episcopus.“ — Lib. 2. Tit. de restit. in int. § 4: „et dominus meus Host. et Jacob. de Al. magister suus.“

Hoſtienſis verließ die Schule zu einer Zeit, wo Durantis ſeine Studien noch nicht begonnen haben konnte. Wenn man alſo nicht etwa annehmen will, daß Hoſtienſis auch nachdem er aufgehört hatte, an einer Rechtsſchule zu leben, Schüler um ſich verſammelte, und daß Durantis unter dieſen war, ſo muß jene Benennung als ein ſonſt nicht gewöhnlicher Ausdruck der Verehrung angeſehen, und aus den Richterverhältniſſen erklärt werden, worin ſpäterhin Durantis als Untergebener des Hoſtienſis erſcheint [197]).

In Bologna erhielt er die Doctorwürde [198]), und ebendaſelbſt mag er wohl auch zuerſt als Lehrer aufgetreten ſeyn. Dann aber war er Lehrer des canoniſchen Rechts in Modena [199]). Er muß jedoch noch in jüngeren Jahren die Schule verlaſſen haben, indem er ſchon frühe im päbſtlichen Dienſt erſcheint, wo er bald einen ſehr ausgedehnten Wirkungskreis erlangte. Zuerſt wurde er Auditor Palatii, Subdiaconus und Capellanus des Pabſtes, und mit dieſen

---

197) Sarti p. 387. — Durantis als Beyſitzer des Hoſtienſis wird erwähnt Spec. Lib. 2. Tit. de appellatione § 9.

198) Speculum Lib. 2. Tit. de appellatione § 5. in f. „et sic obtinuit, et in hoc etiam omnes doctores Bon. in nostra privata examinatione concordaverunt.“

199) Speculum Lib. 1. Tit. de tutore § 5: „Licet contrarium servaretur Mutinae eo tempore quo ibi in decretis legebam.“ — Vgl. auch eine oben S. 349 mitgetheilte Stelle des Johannes Andreä.

Stellen vereinigte er nach und nach mehrere Pfründen in französischen Kirchen [200]). Im J. 1274. begleitete er den Pabst Gregor X. zu der Kirchenversammlung in Lyon, wo er bey der Abfassung päbstlicher Gesetze gebraucht wurde [201]).

In der Folge aber wurde Durantis mit weit wichtigern Aemtern bekleidet. Zuerst erhielt er die weltliche und geistliche Statthalterschaft im Patrimonio di S. Pietro unter P. Nicolaus III. [202]). Unter derselben Regierung mußte er im J. 1278. von dem Gebiet von Bologna und von Romagna Besitz ergreifen, und daselbst die Huldigung für den Pabst einnehmen [203]). Martin IV. ernannte ihn 1281. zum geistlichen Vicarius in diesen neu erworbenen

---

200) Sarti p. 388. — So z. B. wurde er im J. 1279. Domdechant zu Chartres.

201) Sarti p. 388. — Speculum Lib. 1. Tit. de legato § 4. N. 9: „et satis habetur expresse in constitutione Gregorii X. de elect. c. quamvis lib. 6. quae constitutio, me procurante, edita fuit in concilio Lugdunensi.“ Die Worte „lib. 6.“ sind ohne Zweifel eine spätere Interpolation, da Durantis starb, ehe der Sextus gemacht und jene Decretale in denselben aufgenommen wurde.

202) Speculum Lib. 1. Tit. de jurisd. omn. jud. §. 1. N. 35: „prout in plerisque locis B. Petri invenimus factum esse dum eramus ibi rector et capitaneus generalis, vel etiam in provincia Romaniolae, dum essemus ibi et in civitatibus Bononiae, Urbini et Massae Trabariae comes et rector generalis.“ — Die Eydesformel, deren er sich damals bey den alten Unterthanen des Patrimonii bediente, steht Spec. Lib. 4. Tit. de feudis § 2. N. 72.

203) Die Eydesformel, die er damals gebrauchte, steht Spec. Lib. 4. Tit. de feudis § 2. N. 73.

Provinzen [204]), 1283. aber auch zum weltlichen Statthalter derselben [205]). Er führte dieses Amt mit großer Kraft und Einsicht; es war schwer durch die unbefestigte Treue neuer Unterthanen, und durch unruhige Nachbaren, so daß selbst Krieg geführt werden mußte. Auch für diesen mußte er als Statthalter durch obere Leitung sorgen; es ist aber ein Irrthum, veranlaßt durch die dichterischen Ausdrücke der Grabschrift [206]), wenn Sarti annimmt, Durantis habe auch selbst die Waffen geführt und mit gefochten [207]). Dagegen verwahrt er sich selbst ausdrücklich, als dem geistlichen Stande nicht geziemend [208]).

---

204) Urkunden, worin dieser geistliche Vicariat erwähnt wird, s. bey Fantuzzi monum. Ravennati III. 335 (bis). IV. 386. Aus den Jahren 1281. 1282.

205) „Comes et rector generalis." Ueber diese Statthalterschaft überhaupt s. die Stelle in Note 202., und Grabschrift v. 10. 11. Urkunden darüber s. bey Fantuzzi mon. Ravenn. III. 336. 337. (von 1283.) III. 337. V. 172 (von 1284.). — Sarti p. 389. setzt den Anfang dieser Statthalterschaft auf 1284, aus Fantuzzi aber erhellt, daß sie schon 1283. angefangen haben muß.

206) Grabschrift v. 7—11.

207) Sarti p. 389.

208) Speculum Lib. 1. Tit. de dispensationibus § 4. N. 57: „Clericus ergo non debet praeponi bellis, nec retiariis, nec balistariis, nec hujusmodi viris sanguinum: tamen justo bello ... praeponi potest ... non ut praesit directe praedictis viris sanguinum; sed ut respondeat militibus et sumptus ministret, tractatus teneat, sententias proferat, et negotia cuncta disponat, *prout nos hujusmodi officium gessimus in guerra, qua ecclesia Romana contra civitates sibi rebelles in provincia Romaniolae gessit.*"

In diesen Kriegen war eine kleine päbstliche Stadt von den Feinden zerstört worden. Durantis wies im J. 1284. den Einwohnern einen bequemeren Wohnplatz an, und besorgte den Bau einer neuen Stadt, welche er nach seinem eigenen Namen benannte [209]). Auch unter der folgenden Regierung von Honorius IV. wurde Durantis in seiner Statthalterschaft bestätigt, die er bis zu Ende des J. 1286. verwaltete [210]).

Im J. 1285. war das Bisthum Mende in Languedoc (Mimatum) vacant geworden. Durantis wurde daselbst zum Bischoff gewählt, und vom Pabst 1286. bestätigt [211]). Dennoch blieb er noch mehrere Jahre in Italien, und hielt sich (nach Urkunden) besonders in Rom auf [212]). Erst 1291. konnte er von seinem neuen Amte Besitz nehmen, dessen Verwaltung ihn nun Fünf Jahre lang beschäftigte.

Im J. 1295. wurde er von P. Bonifaz VIII. zum Erzbischoff von Ravenna ernannt, welche Würde er jedoch ausschlug. Was er aber nicht ausschlagen

---

209) Sarti p. 389. 390. — Der Ort hieß früher castrum Riparum Urbinatium, nunmehr castrum Durantis. Es ist die heutige Stadt Urbania, von Pabst Urban VIII. mit ihrem gegenwärtigen Namen belegt.

210) Sarti p. 390.

211) Die Bulle von 1286. ist abgedruckt in der Gallia christiana T. 1. Instr. p. 26.

212) Sarti p. 391.

konnte oder wollte, war eine größere und schwerere Verwaltung, als er je früher gehabt hatte, die Statthalterschaft von Romagna und der Mark Ancona [213]). Hier wüthete der Krieg so heftig und die feindliche Gibellinische Partey war so stark, daß Durantis sie nicht abwehren konnte. Nachdem er die Provinzen bis in das zweyte Jahr verwaltet hatte, zog er sich um die Mitte des J. 1296. nach Rom zurück [214]), wo er nach wenigen Monaten, am 1sten November, starb. Von seinem Begräbniß bey den Dominicanern ist schon oben Erwähnung geschehen.

Dieses sind die wahren und sicheren Umstände seines Lebens, bey dessen Unruhe und angestrengter Thätigkeit man kaum begreift, wie er so viele und große Werke hat schreiben können. Diesen Umständen aber werden andere, theils unsichere, theils entschieden falsche beygemischt, die hier noch erwähnt werden müssen. So soll er sich als provenzalischer Dichter ausgezeichnet haben, was zwar nicht unmöglich, aber doch durch keine sicheren Zeugnisse beglaubigt ist [215]). Ferner soll er eine heftige Leidenschaft zu

---

213) Comes Flaminiae, Marchio Piceni.

214) Sarti p. 392. Urkunden bey Fantuzzi mon. Ravenn. II. 377. III. 339. III. 166. (vom 26. Apr. 1296.) III. 168. (vom 25. Jun. 1296.)

215) Sarti p. 394. aus Joh. Nostradamus Geschichte der provenzalischen Dichter, italienisch bey Crescimbeni P. 1. Vol. 2. p. 86. N. 36. Vgl. auch Pasquier recherches Liv. 9. Ch. 35.

einer Dame in Frankreich gefaßt haben, und als diese nach einer schweren Krankheit fälschlich für todt gehalten wurde, soll er selbst vor Schmerz wirklich gestorben seyn, welcher Vorfall in das J. 1270. gesezt wird, und mit der sicheren Geschichte ganz unvereinbar ist. — Nach einer andern Nachricht ist er Dominicaner gewesen, welche ungegründete Meynung theils durch das Grab in der Dominicanerkirche entstanden zu seyn scheint, theils durch Verwechslung mit dem Philosophen Durandus de S. Porciano, welcher in der That Dominicaner, nachher aber Bischoff von Meaux, war, und im J. 1332. starb [216]) — Sein Brudersohn, welcher gleichfalls Wilhelmus Durantis hieß, wurde in Mende sein Nachfolger [217]). Dieser starb 1328. in Cypern, und die Gleichheit des Namens veranlaßte eine Uebertragung seiner Schicksale auf den Oheim, der daher nach Mehreren in Cypern gestorben seyn soll, ganz im Widerspruch mit dem Grab in Rom, und mit dem Inhalt der Grabschrift.

Schriften des Durantis:

1. Speculum judiciale [218]).

Es ist ein System des gesammten praktischen

216) Sarti p. 394. 396.

217) Gallia christiana T. 1. p. 95. Instrumenta p. 26.

218) Speculum judiciale (nicht juris) muß es heißen, theils weil dieses die gewöhnliche Ueberschrift in den Handschriften ist, theils

Rechts, des bürgerlichen und des geistlichen, in einem Umfang bearbeitet, wie es früher kein Schriftsteller versucht hatte. Das Werk ist zugeeignet dem Cardinal Ottobonus Fiesco (nachmals Pabst Hadrian V.), und in dieser Zueignung steht die Aufzählung der Canonisten und Prozeßschriftsteller, deren weitere Ausführung durch Johannes Andreä oben vollständig mitgetheilt [219]), und nachher sehr oft stellenweise benuzt worden ist.

Das Werk ist in vier Bücher eingetheilt, und drey derselben haben wieder mehrere Partes [220]); außerdem aber enthält jedes Buch eine größere Zahl von Titeln oder Rubriken, deren jede einen einzelnen, abgeschlossenen Gegenstand umfaßt.

Das erste Buch handelt (in Vier Partes) von den Personen, welche im Prozeß thätig sind. Das zweyte (in drey Partes) von den Handlungen des Civilprozesses. Das dritte, sehr kurze, von den Handlungen des Criminalprozesses. Das vierte endlich (in Vier Partes) stellt das praktische Recht in Anwendung auf einzelne Rechtsverhältnisse dar,

---

weil Durantis selbst in der Zueignung Num. 26. sagt: „Igitur Speculum judiciale formabo.“

219) S. o. B. 3. S. 582—590. — Die Zueignung fängt an mit diesen Worten: „De throno Dei procedunt fulgura.“

220) In den älteren Ausgaben heißen die vier Hauptabtheilungen Partes, die in den neueren Libri genannt werden, so wie ich sie stets citire.

alſo die einzelnen Klagen mit den Libellformeln und Poſitionen, daneben natürlich auch viel materielles Recht, und namentlich Formulare zu Contracten. Die Anordnung der einzelnen Lehren iſt ziemlich einfach und natürlich, was jedoch bey dem großen Umfang des Werks weniger ſichtbar wird; nur das vierte Buch ſchlieſt ſich ganz an die Titelfolge der Decretalen an, und wird dadurch unbequemer zum Gebrauch.

Ueber die Zeit der Abfaſſung des Werks iſt Folgendes zu bemerken. Durantis hat zwey Ausgaben veranſtaltet [221]). Die erſte fällt in die Zeit, da er als Subdiaconus und Capellanus am päbſtlichen Hofe lebte [222]). Gewöhnlich ſezt man ſie beſtimmt in das J. 1271., und dieſes iſt auch inſoferne richtig, als Durantis gewiß in dem genannten Jahr an dem zweyten Buch ſchrieb [223]). Allein bey dem großen Umfang

221) Jo. Andreae in Spec. Lib. 1. Tit. de off. omn. jud. § 8: „§ iste usque ad finem totus fuit additio *post primam publicationem, non tamen multum vulgatam.*“ — Eine ähnliche Stelle ſ. u. Note 242. Johannes Andreä ſagt am Schluß der Zueignung, er habe in Abſchriften die Zuſätze der zweyten Ausgabe beſonders bezeichnet. Ob ſich davon noch jezt Spuren in Handſchriften finden, kann ich nicht angeben.

222) Ueberſchrift der Zueignung: „Gulielmus Durantis Domini Papae Subdiaconus et Capellanus, inter Decretorum professores minimus.“

223) S. o. Note 193.

Umfang des Werks ist es ohnehin wahrscheinlich, daß es nur durch die Arbeit mehrerer Jahre zu Stande gebracht werden konnte [224]), und wenigstens auf das J. 1272. deutet eine andere Stelle hin [225]). Die zweyte Ausgabe muß nach dem J. 1286. erschienen seyn, indem darin die (erste) Statthalterschaft in Romagna als eine vergangene Thatsache erwähnt wird. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Durantis die ruhigere Zeit, worin er nach seiner ersten Statthalterschaft in Rom lebte (1287—1291) zu dieser Arbeit, so wie zur Abfassung anderer Bücher, benuzt haben mag [226]).

Das Werk hat einen großen und dauernden Ruhm erlangt; auch ist es nicht blos für seine Zeit wichtig gewesen, sondern es hat diese Wichtigkeit selbst für unsre Zeit behauptet, indem es noch jezt in dem

---

224) So schrieb ja auch Roffredus viele Jahre an seinen Werken (S. 183), die doch weniger ausgedehnt sind, als das Speculum.

225) Spec. Lib 4. Tit. de emtione § 1. N. 18: „anno ej. MCCLXXII." Zwar die Ausgaben lesen hier häufig MCCCLXXII. (so schon Rom. 1474. Lauer), allein dabei ist der Schreibfehler augenscheinlich. — Andere Formulare haben das J. 1270. (Lib. 4. Tit. de pign. N. 25, und Tit. de accusat. § 1., wo ed. 1474. und ed. 1479. irrig liest: MCCCXI.), was aus wirklichen Fällen früherer Zeit beybehalten seyn kann.

226) Sarti p. 391. nimmt dafür den Aufenthalt in Mende an (1291—1295). Allein wenigstens für die zweyte Ausgabe des Speculum und für das Repertorium ist dieses deswegen nicht wahrscheinlich, weil er sich in beiden noch subdiaconus et capellanus nennt.

Prozeß, und auch in manchen Theilen des materiellen Rechts, zu den reichhaltigsten Quellen der Dogmengeschichte gehört [227]). Einen besondern Werth erhält es dadurch, daß es nicht aus bloßen Bücherstudien entstanden ist, sondern die Erfahrung eines höchst thätigen Lebens in sich schliest. Dabey hat aber der Verfasser die literarischen Hülfsmittel so wenig verschmäht, daß er vielmehr gesucht hat, auch die Resultate fremder Untersuchungen, soweit er sie auftreiben konnte, in sein Werk zu verarbeiten. Ja von dieser Seite muß ihm sogar ein sehr erheblicher Vorwurf gemacht werden. Denn er hat nicht nur einzelne Meynungen anderer Schriftsteller in sein Werk aufgenommen, sondern auch ganze Abhandlungen, bald blos dem Inhalt nach, bald selbst wörtlich, und ohne die Verfasser zu nennen, welches Verfahren geradezu als literarischer Diebstahl anzusehen ist, und unmöglich entschuldigt werden kann [228]).

---

227) Pasquier recherches Liv. 9. Ch. 35. und 41. nennt ihn den Stifter der zweyten juristischen Schule (der Schule nach den Glossatoren), und schreibt ihm die Erfindung mehrerer Rechtsinstitute zu, z. B. der Entsagung auf das Vellejanum vor Notarien anstatt vor dem Richter u. s. w., welches Alles jedoch ziemlich willkührlich angenommen scheint.

228) Joannes Andreae in Spec. Lib. 1. Tit. de off. omn. jud. § 8: „Est autem notabilis utilitas hujus operis in multorum collectione sparsorum, quae fuissent ut plurimum ignorata. Idem dico de tract. dom. Martini de Fano de homagiis ... Item ipsius tract. de alimentis ... Item tract. Jac. Balduini

Die Brauchbarkeit des Werks ist noch um Vieles erhöht worden durch die Zusätze, welche bald nachher zwey der berühmtesten Juristen, Johannes Andreä und Baldus, geschrieben haben. Unter diesen sind besonders die ersten durch ungemeinen Reichthum an literarischen Notizen ausgezeichnet, wodurch sie eine wesentliche und unentbehrliche Ergänzung des Werks liefern. Die unvergleichliche Wichtigkeit dieser Zusätze ist schon oben im Allgemeinen dargestellt worden [229]), und ich habe seitdem in so vielen einzelnen Stellen Gebrauch davon gemacht, daß jenes allgemeine Lob hinlängliche Beglaubigung erhalten hat. Von geringerer Wichtigkeit ist das alphabetische Register (Inventarium) über das Speculum, welches im

---

de primo et secundo decreto ... Item tract. Joannis Blanci de executoribus ult. volunt ... Item tract. Odofredi de positionibus ... Item tract. ejus de confessionibus ... Item duplex tract. de fama, quorum alter fuit Thomae de Piperata ... Singularium autem casuum est innumerosa multitudo, quibus adhuc hodie careremus, si hic non fuissent inserta." In dieser Stelle ist Nichts als Lob, aber gleich nachher heißt es in demselben Paragraphen: „Hoc exportando conjunxit Guilielmus *duo furta*. Ponit enim in illis versiculis ad literam verba Joannis Fazoli, *illa sibi attribuens*. Joannes Fazoli allegabat Azonem, et melius, *quia ad literam fuerunt haec ejus verba* in Summa" etc. Eine eben so harte Stelle des Cinus s. o. S. 452. — Sarti p. 395. versucht es, den Durantis gegen solche Vorwürfe zu vertheidigen, aber ohne Erfolg.

229) S. o. B. 3. S. 26. Am Schluß der Zueignung giebt Johannes Andreä ausführliche Anweisung, wie die Zusätze dem Text beyzuschreiben seyen.

J. 1306. der Kardinal Berengarius (vormals Biſchoff zu Beziers) geſchrieben hat [230]).

Handſchriften des Speculum:

Paris 4255. 4256. 4257. 4258. 4259.
Trierſche Bibliothek.
Königsberg (Nachricht von Beck).
Zwey zu Leipzig. Feller p. 226. 344.
Drey zu Turin. Codd. Taurin. P. 2. p. 92. N. 359—361.
Bodleiſche Bibl. 1416. Sarti p. 397.
Bibl. Augustini ms. N. 385.
Stationarien ſ. o. B. 3. S. 601.

Handſchriften des Commentars von Johannes Andreä:

Paris 4260.
Erlangen N. 6.
Drey zu Leipzig. Feller p. 223. 226.

Ausgaben:

Im Allgemeinen iſt zu bemerken, daß die Zuſätze des Johannes Andreä und des Baldus ſtets bey den einzelnen Titeln eingeſchaltet ſind, nur mit Ausnahme der zwey allererſten Ausgaben, bey welchen dieſes beſonders angegeben werden wird.

s. a. Romae per Ulricum Gallum et Simonem nycolay de

---

230) Eine Handſchrift dieſes Inventarium iſt in der Pariſer Bibliothek Num. 4469. Ueber den Verfaſſer ſ. Gallia christiana T. 6. p. 341. Ueber das Werk ſelbſt Albericus prooemio dictionarii: „de ista materia tractatur per .... d. Berengasium ep. biterien. in quodam suo opere quod intitulavit inventarium juris canonici.“ Es iſt daſſelbe Werk, welches in einigen der älteren Ausgaben des Speculum (jedoch ohne die Vorrede) mit abgedruckt iſt. Die Vorrede fängt an: Quia inusitata est lectio speculi. Das Werk ſelbſt aber: *A.* Haec praepositio a. privative ... *Aaron.* An Aaron qui fuit maximus sacerdos ... *Abbas.* An Abbas jurisdictionem et coercitionem habeat“ etc.

Luca. fol. Johannes Andreä eingeschaltet. Baldus in einem besonderen Band. (Panzer II. 438).

1473. 22. Nov. Argent. per Georg. Huszner et Joh. Beckenhub. fol. Baldus eingeschaltet. Johannes Andreä in einem besonderen Band [231]). (Panzer I. 19).

1474. 15. Mart. Romae per Leon. Pflicgl et Georg. Lauer. fol. (Panzer II. 450).

1474. 7. Mai. Romae per Ulr. Gallum et Sim. Nic. de Luca. fol. (Panzer II. 444). — In derselben Officin 1474. 22. Mai.: „Inventarium speculi judicialis“ (Panzer II. 445). Wahrscheinlich das oben S. 515. beschriebene Werk des Cardinals Berengarius.

1474. (P. 1. 5. Jan. P. 2. et 4. 21. Mai.) Bononiae per Balth. de Azzoguidis fol. (Panzer IV. 243).

1478. 20. Dec. Mediol. per Beninum et Jo. Ant. de Honate fol. (Panzer II. 32).

1479. prid. Non. Maii, Patavii per Herb. de Silligenstad fol. (Panzer II. 370). Zu dieser Ausgabe gehört ein besonderer Band alphabetisches Repertorium (d. h. wahrscheinlich das Inventarium des Berengarius) von 1478. 11. Cal. Decemb. (Seemiller bibl. Ingolst. II. 39).

1483. 1484. Mediol. per Leon. Pachel (et Uld. Scinzenzeller) fol. (P. 1. 1483. 9. Sept., P. 3. 4. 1484. 10 Cal. Jul.) (Panzer II. 49. 51).

1485. 1486. Venet. per Bern. de Tridino de Monteferrato fol. — P. 2. 1485. 29. Dec. P. 3. 4. 1486. 16. Febr. Außerdem das Repertorium speculi 1485. 20. Aug., welches wahrscheinlich das oben bey 1474. bemerkte Inventarium ist. (Panzer III. 221. N. 869. 870. III. 231. N. 929).

1486. Norimb. per Ant. Koburger fol. (Panzer II. 201). Voran steht das Repertorium Speculi, welches (wie ich hier aus eigener Vergleichung bezeugen kann) nichts Anderes ist, als das Inventarium des Berengarius, nur ohne dessen Vorrede.

1488. Venet. per Georg. Arrivabene et Paganinum de Paganinis fol., nebst dem Repertorium speculi. (Panzer IV. 439. 440).

---

231) Dieses ist die Ausgabe des Johannes Andreä s. l. et a., die ich in einzelnen Stellen schon öfters angeführt habe. Daß sie in der That ein Anhang der Strasburger Ausgabe von 1473. ist, zeigt die völlige Uebereinstimmung der Typen.

1489. 1. Febr. Ven. per Bern. Tridin. nur P. 1. (Panzer III. 271).
1493. (nicht 1494). 17. Febr. Ven. per Bapt. de Tortis. fol. Mit dem Repertorium speculi. 1494. 9. Mart. (Panzer III. 351. 335).
1499 Ven. Tortis fol. (Panzer III. 449). Mit dem Repertorium speculi 1499. 8. Aprilis, welches hier wieder ganz beſtimmt mit dem Inventarium des Berengarius einerley iſt, nur ohne deſſen Vorrede.
1501. 22. Aprilis Ven. Tortis fol.
1502. Mediol. fol. (Mylius bibl. Jenensis p. 179).
1504. Lugduni (Sarti p. 397. Catal. bibl. Lugd. Bat. p. 113).
1513. Mediol. per J. A. Scinzeler imp. Jo. Jacobi et fratrum de Lignano fol.
1518. Ven. Tortis fol. So lautet der Titel in dem Ex. der Münchner Bibliothek, das ich geſehen habe; am Ende aber ſteht: MCCCCCXII. die III. Martii. Entweder alſo iſt die eine Jahrzahl verdruckt, oder das Ex. iſt aus zwey Ausgaben zuſammen geſezt.
1520. 1521. Lugd. per Jac. Zachon fol. (P. 1. und 2. 1521., P. 3. 4. 1520. tert. kal. Febr. Repertorium speculi 1521.) (Panzer IX. 518. 519).
1522. 1523. 4to (Bibl. des avocats de Paris T. 1. p. 384).
1531. Lugd. per Jo. Crespin 4to. (Panzer VII. 351).
1532. Lugd. per Jac. Myt fol., mit einem Repertorium speculi, welches aber hier nicht mehr das Inventarium des Berengarius iſt, ſondern ein neu bearbeitetes Regiſter.
1538. Lugd. per Georg. Regnault fol.
1541. Lugd. ap. Gasp. Trechsel fol. Mit dem Repertorium speculi.
1543. 1544. Lugd. ap. Ant. Vincentium 4to. Voran ſteht ein Repertorium speculi, welches aber gleichfalls nicht mehr das Inventarium des Berengarius iſt.
1547. Lugd. excud. Thomas Bertellus fol.
1551. Lugd. ap. Gasp. Trechsel fol. (Catal. bibl. Franeker. p. 123).
1563. Basil. per Frobenium et Episcopium fol.
1566. 1567. Venet. 4to. Als Anhang: Jo. de Deo cavillationes (S. 419) und Alb. Galeotti Summula quaestionum (S. 466).
1574. Basil. ap. Ambr. et Aurel. Frobenios fol.
1577. Lugd. sumpt. Philippi Tinghi Florentini fol.
1578. Aug. Taurin. ap. her. Nicolai Bevilaquae fol. mit Joannes de Deo und Alb. Galeottus (wie ed. 1566).
1592. Francofurti fol.

1612 typis Wechelianis ap. her. Joannis Aubrii fol. [232]).
1671. Paris. 8vo.
1668. Francof. ap. Jac. Gothofr. Seylerum fol.
1678. Lugd. fol.

Schon aus diesem Verzeichniß läßt sich erwarten, daß von so zahlreichen Ausgaben eine große Menge von Exemplaren noch jezt vorhanden seyn muß. Eine neue Ausgabe ist daher kein Bedürfniß, so wie sie auch in dem großen Umfang des Werks ein unübersteigliches Hinderniß finden würde. Wollte sich Jemand ein leichtes Verdienst um das Werk erwerben, so würden einige zweckmäßige Verzeichnisse der Titel (vielleicht auch der Paragraphen) aufzustellen seyn, wodurch das etwas schwierige Nachschlagen erleichtert werden könnte [233]).

2. Repertorium aureum, s. breviarium.

Dieses Werk ist dazu bestimmt, die Meynungen der Canonisten zugänglicher zu machen, nicht durch Auszug und Darstellung derselben, sondern durch

---

232) Dieser Ausgabe bediene ich mich gewöhnlich, und aus ihr sind die von mir in den Noten mitgetheilten Stellen des Durantis und des Johannes Andreä genommen, wo nicht eine andere Ausgabe besonders angegeben ist.

233) Die Ausgaben enthalten gewöhnlich Titelverzeichnisse zu jedem Buch besonders, nicht zu dem ganzen Werk; die Titel aber sind nicht mit Zahlen versehen. Ich pflege daher so zu citiren, daß ich die Zahl des Buchs und die Ueberschrift des Titels angebe, welche Ueberschrift dann erst in dem Titelverzeichniß des Buchs aufgesucht werden muß.

bloße Citate. Es befolgt die Ordnung der Decretalen, und stellt unter jedem Titel eine Anzahl Fragen auf; bey jeder Frage werden dann diejenigen Stellen citirt, worin sich eine Beantwortung derselben findet: hauptsächlich das Decret, d. h. eigentlich die Glosse zu demselben, ferner der Commentar des P. Innocenz IV. u. s. w. Es ist zugeeignet einem Cardinal Matthäus, und fängt an mit den Worten: Protoplasti rubigine. Der Verfasser selbst legt ihm zwey Namen bey: in der Vorrede zu diesem Werk nennt er es Breviarium [234]), in der Vorrede zum Speculum aber Repertorium aureum [235]), welcher Name in neueren Zeiten gewöhnlich gebraucht wird. In diesem Werk citirt er häufig das Speculum [236]), eben so aber auch umgekehrt [237]), so daß es wahrscheinlich zwischen den beiden Ausgaben des Speculum geschrieben ist. In der Zueignung übrigens nennt er sich noch immer Subdiaconus und

234) „quod quidem a lege ducto vocabulo duxi *Breviarii* nomine nuncupandum", und am Schluß: „Et quia ordo nostri *Breviarii* a fide sumsit exordium" etc.

235) „ad hoc enim sufficere censeo *aureum repertorium* dudum a me labore eximio compilatum." So heißt es auch in der Grabschrift vers. 12: „librum quo jus *reperitur*."

236) So z. B. am Schluß der Vorrede: „Ea autem, quae ad factum seu causarum exercitium pertinent, *in Speculo judiciali* plenissime explicavi".

237) S. o. Note 235.

Capellanus, so daß das Werk vor dem Besitz der Bischoffswürde geschrieben seyn muß.

Handschriften des Repertorium.

Paris 4134. 4135. 4136. 4137. 4257. 4258. (Die vier ersten allein, die zwey lezten hinter dem Speculum).
Vatican. Sarti p. 397.
Erlangen N. 239.
Drey zu Leipzig. Feller p. 226. 227.
Handschrift in meiner Sammlung.
Stationarien, s. o. B. 3. S. 601.

Ausgaben.

Die Angaben der Bibliographen sind hierin aus folgendem Grunde meist unbrauchbar. Der Name Repertorium wurde nämlich auch auf das von Berengarius bearbeitete Register des Speculum (Inventarium), dann auch auf neuere Register desselben, angewendet. Wenn daher die Neueren von Ausgaben des Repertorium reden, so bleibt es zunächst ganz ungewiß, von welchem dieser drey Werke sie reden, da sich Keiner den Unterschied klar gemacht hat [238]). Um also in's Klare zu kommen, bleibt mir Nichts übrig, als die meisten von Anderen angeführten Ausgaben zu ignoriren, und nur die Ausgaben zusammen zu stellen, die ich entweder selbst gesehen habe, oder die von Anderen auf eine bestimmtere Weise bezeichnet worden sind [239]).

---

238) Dieses gilt z. B. von den Ausgaben, welche Panzer V. 190. zusammen gestellt hat, indem da Alles durcheinander geworfen ist. — Ueber der Ausgabe des Inventarium von Berengarius, Venet. 1499. 8. Apr. Tortis, steht folgende Ueberschrift: „Hoc est repertorium juris u. monarche dñi Gui. Durantis quod ab ipso in opere suo ... aureum .. nuncupatur.“ Offenbar hielt also der Herausgeber diese Arbeit des Berengarius für das Repertorium aureum des Durantis.

239) Bey einiger Aufmerksamkeit ist die Unterscheidung durch eigene Ansicht nicht schwer. Im Repertorium des Durantis fängt die Zuschrift an den Cardinal Matthäus so an: Protoplasti rubigine, und das Buch ist nach der Titelfolge der Decretalen geordnet. Das Inventarium des Berengarius fängt an: A. Haec praepositio

A. Ausgaben des Repertorium aureum oder Breviarium von Durantis

s. l. et a. fol. (Panzer IV. 124. Voran die Zueignung an den Card. Matthäus).
1474. 27. April. Romae fol. (Selbst gesehen. Vgl. Panzer II. 451).
1496. 21. Mai. Ven. Paganin. (Sarti p. 397. Panzer III. 391: „Super toto *corpore juris canon.*")
1513. penult. Nov. Paris. ap. Galliotum du pré 8vo. mit dem Titel: *Breviarium* aureum dom. Guill. Duranti. (Selbst gesehen.)
1578. Aug. Taurinorum fol. hinter dem Speculum, vor Johannes de Deo (fol. 1—61). (Selbst gesehen.)
1612. Francof. fol. hinter dem Speculum, ohne neuen Titel, aber mit neuen Seitenzahlen. (Selbst gesehen.)

B. Ausgaben des Inventarium von Berengarius.

Ganz sicher in folgenden Ausgaben des Speculum, die ich selbst gesehen habe:
1486. Norimb. Koburger.
1499. (8. April.) Venet. Tortis.
Sehr wahrscheinlich auch in folgenden, schon bey dem Speculum angeführten:
1474. Romae Ulr. Gallus (Inventarium 22. Mai.).
1478. Patav. (zu Speculum 1479).
1485. Venet. Tridin.
1488. Ven. Paganin.
1494. Venet. Tortis.

C. Ausgaben eines neueren Regisers unter dem Titel: Repertorium.

1532. Lugd. Jac. Myt fol.

---

a. privative, und ist nach dem Alphabet geordnet. — Bey solchen Ausgaben, die von Anderen angeführt werden, läßt sich sicher auf das Repertorium aureum schließen, wo von repertorium *in jus canonicum* die Rede ist; dagegen eben so sicher auf ein Sachregister, wo es heißt: „explicit repertorium *speculi*", oder wo ausdrücklich ein alphabetisches Register angegeben wird.

1543. 1544. Lugd. A. Vincent. 4to.
1566. Venet. 4to.

Außerdem gehören auch höchst wahrscheinlich unter die zweyte oder dritte Classe folgende Ausgaben des Speculum, worin der Titel oder die Unterschrift ein Repertorium erwähnt:

1518. Ven. Tortis. 1520. 1521. Lugd. Zachon. 1531. Lugd. Crespin. 1538. Lugd. Regnault. 1541. Lugd. Trechsel. 1577. Lugd. Tinghi.

3. Comm. in concilium Lugdunense.

Im J. 1274. war Durantis mit P. Gregor X. auf der Kirchenversammlung zu Lyon, und wurde bey der Abfassung päbstlicher Verordnungen gebraucht (S. 506.). Ueber die daselbst erlassenen Decretalen nun hat er einen Commentar geschrieben, welcher durch seine Mitwirkung bey den Decretalen selbst ein besonderes Interesse erhält. Diese Decretalen sind gleich nach des Durantis Tod in den Sextus eingerückt worden, so daß also sein Werk zugleich als der Commentar über einen Theil des Sextus betrachtet werden kann.

Handschrift:

Paris S. Victor 223. fol. 1—12.

Ausgabe:

„In Sacrosanctum Lugdun. Conc. sub Greg. X. Guilelmi Duranti cognomento Speculatoris commentarius. Nunc primum a Simone Maiolo u. i. c. Asten. inventus . . . Fani apud Jacobum Moscardum M. D. LXIX." 4to. Voran stehen drey Aufsätze des Herausgebers: eine Zueignung, das Leben des Durantis, und eine Vorrede.

4. Commentar zu den Decretalen von P. Nicolaus III.

Wird blos in der Grabschrift erwähnt, Vers 16.

5. Speculum legatorum.

Bevor die erste Ausgabe des Speculum erschienen war, schrieb Durantis unter dem angegebenen Titel eine besondere Abhandlung über den Geschäftskreis der Legaten, welche noch jezt in einer Handschrift vorkommt [240]), und auch schon früher so erwähnt worden ist [241]). In die zweyte Ausgabe aber nahm er diese ganze Schrift auf, so daß sie nunmehr ein Stück des Speculum ausmacht [242]).

6. Rationale divinorum officiorum.

Dieses berühmte Werk ist nicht juristischen, sondern liturgischen Inhalts, und kann also hier nur beyläufig erwähnt werden. Es enthält eine Beschrei-

---

240) Im Vatican. Sarti p. 399.

241) Bey den Stationarien, s. o. B. 3. S. 601.

242) Speculum Lib. 1. tit. de legato, init. „de officio Legati plene tractare praevidimus, et quoddam breve ac praelucidum formare Speculum legatorum. Ceterum quoniam ... semiplene a doctoribus j. can. traditum est: idcirco hoc tractatu quadam nova doctrina plene .. disseremus.“ — Jo. Andreae zu dieser Stelle: „.. hunc titulum a principio fecit, et publicavit Speculator. Et quia sic publicatum erat in prima publicatione Speculi hujus, illud non inseruit: postea mutato consilio, et bene, illum hic inseruit, aliquibus adjectis.“

bung und Erklärung aller gottesdienstlichen Handlungen. Diplovataccius bemerkt eine Stelle des Werks, nach welcher es im J. 1273. geschrieben seyn müsse [243]), so daß dessen Abfassung in dieselbe Zeit, wie die erste Ausgabe des Speculum, fallen würde. Die Ausgaben sind äußerst zahlreich, und die erste insbesondere (Mainz 1459.) gehört unter die früheſten und berühmteſten Erzeugnisse der Buchdruckerkunst.

7. Pontificale.

Es scheint eine Abhandlung über die kirchlichen Functionen der Bischöffe gewesen zu seyn. Die Grabschrift erwähnt das Werk [244]), und in einer französischen Bibliothek ist eine Handschrift davon gefunden worden [245]).

Folgende Werke, die dem Durantis gleichfalls beygelegt werden, sind theils unsicher, theils entschieden unächt:

A. Breviarium glossarum et textuum juris canonici, wovon eine Ausgabe Paris. 1519. 8. an

---

243) Diplovataccius l. c. „vide Speculatorem in dicto suo opere rat. div. off., ultimo libro, secunda parte, in rubr. de Epatta, ubi currebant anni dom. 1273. quando composuit dictum opus rat. div. off.“

244) Vers. 13: „Patrum quoque Pontificale.“

245) Quetif p. 482. aus Catal. bibl. Tellerianae p. 156.

mehreren Orten angeführt wird [246]). Es ist dieses aber sicher kein eigenes Werk, sondern das Repertorium aureum (S. 520. und 522.), und wenn daher die angegebene Ausgabe richtig ist (was ich nicht verbürgen kann), so ist sie in das Ausgabenverzeichniß des Repertorium einzurücken.

B. De origine jurisdictionum und De legibus. Beide Schriften, welche gedruckt vorhanden sind, haben nicht den Juristen Durantis, sondern den Philosophen Durandus de S. Porciano, zum Verfasser [247]).

C. De praescriptionibus. Dieses Werk steht in mehreren Sammlungen verschiedener Schriften

---

246) Sarti p. 399. Bibl. Bodlei. I. 219. Lipenius I. 170 (mit der Jahrzahl 1579: wohl bloßer Druckfehler für 1519).

247) Sie stehen in einem Miscellanband mit folgendem Titel: „In hoc volumine continentur. Durandus ep. meldensis ord. praed. de orig. jurisdictionum. Ej. tract. de legibus“ etc. Am Ende steht keine Unterschrift, wohl aber steht hinter zwey Schriften in der Mitte der Sammlung: „Impr. paris. per Joh. barbier pro Joh. petit ... MCCCCCVI.“ Die erste unter den beiden oben genannten Schriften des Durandus enthält nur drey Untersuchungen: 1. Ob die weltliche Gewalt von Gott komme? 2. Ob außer der weltlichen Gewalt auch eine geistliche nöthig sey? 3. Ob beide in Einer Hand seyn können? — Die zweyte, viel weitläufigere, handelt von dem Verhältniß des positiven zum natürlichen Recht, und enthält manches Merkwürdige. Die Unordnung, die darin herrscht, kommt wohl großentheils auf Rechnung der Abschreiber, nicht des Verfassers.

über diesen Gegenstand (Lugd. 1567. Colon. 1568.). Es ist aber Nichts als ein aus dem Speculum besonders abgedruckter Abschnitt.

D. Commentare über das Decret und die Decretalen. Solche werden an mehreren Orten auf sehr unbestimmte Weise angegeben [248]). Alle diese Angaben aber können aus einer ungenauen Nachricht über das Repertorium entstanden seyn, welches ja in der That dazu bestimmt ist, die Erklärung der Decretalen aus dem Decret und dessen Glosse zu erleichtern.

E. Statuta pro cleri sui Mimatensis instructione. Eine Stelle der Grabschrift hat veranlaßt, daß man ihm eine Schrift dieses Titels beygelegt hat [249]). Allein diese Stelle erklärt sich sehr einfach so, daß er die Geistlichkeit durch Schriften belehrt hat (das Rationale u. s. w.), und durch Vorschriften gelenkt. Diese lezten können nun sowohl auf seine verschiedene geistliche Vicariate in Italien gehen, als auf das bischöffliche Amt in

---

248) Diplovataccius: „Item composuit super Decretalibus pulchra commentaria.“ — Majolus l. c. (an verschiedenen Stellen). — Cave p. 652. — Sarti p. 399., welcher eigentliche Glossen annimmt, ohne hinreichenden Grund.

249) Grabschrift v. 15: „Instruxit clerum scriptis, monuitque statutis.“ — Quetif p. 482. Sarti p. 399., welcher lezte es zu ausschließend auf die Statthalterschaft im Patrimonio bezieht.

Frankreich; in beiden Fällen aber iſt von einer ſchriftſtelleriſchen Arbeit dabey nicht die Rede.

F. De modo celebrandi concilii. Von dieſer Schrift ſind mehrere Ausgaben bekannt [250]). Sie iſt aber nicht von dem Speculator, ſondern von ſeinem Neffen und Nachfolger, welcher gleichen Namen mit ihm führte [251]).

Sechs

---

250) Lugd. 1531. 4. Paris. 1671. 8. (Hamberger IV. 469). Paris. 1545. 8. Tract. Lugd. 1549. II. 88. Tract. Venet. 1584. XIII. 1. fol. 154.

251) Sarti p. 395. 396.

Sechs und vierzigstes Kapitel.

Jacobus de Ravanis und Raimundus Lullus.

Nach einer sehr verbreiteten Ansicht soll der wissenschaftliche Character der Glossatoren, im Wesentlichen unverändert, so lange fortgedauert haben, bis die Einmischung dialektischer Spitzfindigkeiten die ganze Behandlung der Rechtswissenschaft verändert und verdorben habe; die Einführung dieser neuen Methode aber wird bestimmt der Schule des Bartolus zugeschrieben [1]).

Diese Ansicht ist jedoch aus mehreren bedeutenden Irrthümern zusammengesezt. Der erste besteht darin, daß der Verfall der Rechtswissenschaft um etwa Hundert Jahre später angenommen wird, als er entschieden statt gefunden hat [2]). Eben so wird zweytens die Einführung der Schuldialektik in die Erklärung der Rechtsquellen viel zu spät angesezt, indem sie vielmehr in das dreyzehente Jahrhundert gehört, wie in dem gegenwärtigen

1) So z. B. in Königs Lehrbuch der juristischen Literatur Th. 1. S. 320 Berriat-Saint-Prix histoire du droit Romain p. 300.

2) S. o. Kap. XLI. XLII.

Kapitel gezeigt werden soll. Drittens endlich wird der Einfluß jener Methode zu hoch angeschlagen. Zwar ist der ungeschickte Gebrauch dialektischer Formen in vielen Arbeiten des vierzehenten Jahrhunderts unverkennbar, die dadurch schwerfälliger und ungenießbarer werden, als sie außerdem seyn würden. Ganz irrig aber ist die Vorstellung, als ob die zufällige Anwendung einer solchen Methode diesen Schriften die Vortrefflichkeit entzogen hätte, die sie außerdem besitzen würden. Der richtige Weg war schon um die Zeit des Accursius verloren, wie die Gedankenleerheit der späteren Interpreten des dreyzehenten Jahrhunderts deutlich zeigt [3]), woran ein Misbrauch der Dialektik keinen Antheil hat. Dieser Mangel an der rechten Kraft und Einsicht beförderte das Eindringen eines fremdartigen Elements, wodurch dann der ohnehin gesunkene Zustand noch besonders modificirt und verschlimmert, aber keinesweges zuerst erzeugt wurde.

Aber obgleich aus diesen Gründen der Einfluß der dialektischen Methode nicht so hoch angeschlagen werden darf, als häufig geschieht, so ist die Sache doch wichtig genug, um die ersten Spuren davon, so weit unsere Nachrichten reichen, genau zu erforschen. Als der erste Rechtslehrer, welcher sich jener Methode bediente, wird Jacobus de Ravanis ge-

3) S. o. Kap. XLIV.

nannt, welcher noch im dreyzehenten Jahrhundert starb. Fast gleichzeitig mit ihm war Raimundus Lullus, der es freylich auf eine viel durchgreifendere Reform aller Wissenschaften, und so auch der Rechtswissenschaft, abgesehen hatte. Das gegenwärtige Kapitel ist dazu bestimmt, das Leben und die Schriften dieser Beiden darzustellen.

I. Jacobus de Ravanis.

Schriftsteller:

Caccialupus, dessen kurze Stelle ich, nach der Lesart der früheren Ausgaben, ganz hierher setzen will: „Jacobus de ramgnei provinciae Lotharingiae, legum professor, in Theologia magister, ac Verdunensis civitatis in dicta provincia episcopus, scripsit super ff. et C., et multa simpliciter tradita a majoribus reduxit ad dialecticum arguendi modum: ut per Cynum in L. *Quicunque* C. *de servis fug.* quaest. VI.“

Trithemius fol. 77.

Diplovataccius N. 106.

Panzirolus Lib. 2. Cap. 34.

Calmet bibliotheque Lorraine p. 855—857.

Gallia christiana T. 13. (1785) p. 1218. In beiden zuletzt genannten Werken wird dieser Jacobus auf unbegreifliche Weise mit Jacobus de Arena verwechselt, und zwar ist diese Verwechslung durch misverstandene Stellen des Trithemius veranlaßt, obgleich dieser selbst beide Schriftsteller genau und richtig unterscheidet.

Als Geburtsort dieses Rechtslehrers wird am häufigsten angegeben das Städtchen Revigny aux Vaches (ehemals Ruvigny), einige Stunden von

Bar-le-Duc; es könnte jedoch auch seyn das Dorf Ravenne Fontaine, nicht weit von Langres, nahe an der Lothringischen Gränze. Lothringen als Vaterland hat die alten Zeugnisse des Caccialupus und des Trithemius für sich [4]). — Der Beyname wird auf sehr verschiedene Weise geschrieben: besonders Ravano [5]), Ravenna [6]), und bey Caccialupus Ramgnei, was offenbar aus dem handschriftlichen Ravignei durch sehr geringe Veränderung verdorben ist. Daß dieser Beyname den Geburtsort ausdrückt, ist unzweifelhaft.

---

4) Aus Lotharingius macht Gasner Lotharius, s. o. B. 3. S. 22.

5) Ravano (Diplovataccius). Ravanis (Pancirolus). Die sehr häufige Abkürzung ra. entscheidet freylich für keine Schreibart. Als Abweichung hat die Pariser Hs. 4488. auch Ja. de *re*. — Am meisten entscheidend würden die ihn betreffenden Urkunden aus dem Archiv von Verdun seyn, solche sind aber, soviel ich weiß, nicht gedruckt.

6) Rave. und Raven. häufig bey Cinus. — Ravenna und Ravenaco, Wiener Hs. jus civ. 1. — Raven. im Katalog der Stationarien. — Raven̄. Pariser Hs. 4488. — Ravenna bey Trithemius. (In den neueren Ausgaben des Caccialupus ist es blos von den Herausgebern eingesezt). — Diese Schreibart kann auf verschiedene Weise erklärt werden: entweder als die ursprüngliche, wenn Ravenne Fontaine der Geburtsort war: oder auch als Corruption von Ravenaco (Ravigny oder Revigny), indem die Abschreiber oder Herausgeber dem unbekannten Ort die bekannte Stadt Ravenna unterschoben, oder auch nur die Abkürzung Raven. falsch auflösten. Völlig grundlos aber ist es, wenn um dieses Namens willen, bey Calmet und in der Gallia christiana, angenommen wird, dieser Rechtslehrer habe wirklich mit der italienischen Stadt Ravenna in Verbindung gestanden, indem er da ein Lehramt bekleidet habe.

Er selbst giebt in seinen Vorlesungen den Jacobus Balduini als seinen Lehrer an [7]), wodurch zugleich die Zeit seiner Geburt näher bestimmt wird. Denn da dieser Lehrer 1235. starb, so kann der Schüler nicht wohl später, als um 1210 — 1215. geboren seyn.

Im J. 1274. war er Rechtslehrer in Toulouse, wie aus der Disputation erhellt, welche er damals mit Franciscus Accursii hatte (S. 282.). Später aber trat er als Auditor Rotä in päbstlichen Dienst, und aus einer Bulle erhellt, daß er sich im J. 1289. in Rieti aufhielt [8]). Im J. 1290. aber wurde er zum Bischoff von Verdun ernannt. Große Streitigkeiten, die er mit den Bürgern der Stadt hatte, veranlaßten ihn im J. 1296. nach Rom zu reisen, und auf dieser Reise starb er in Florenz in sehr hohem Alter. Petrus de Bellapertica, welcher später einen großen Namen erwarb, war sein Schüler [9]).

Außer diesen wenigen sicheren Lebensumständen, werden noch andere unbeglaubigte hinzugefügt. Nach Caccialupus soll er auch Lehrer der Theologie gewe-

---

7) S. o. S. 92 Note 7.

8) Gallia christiana l. c.

9) Cinus in Cod. L. 1 de summa trin. „tamen Jaco. de Ra. dicit, quod non est verum . . . Ista opinio non placet *Petro de Bellapertica discipulo suo.*“ — Id. L. 3 C. in quib. causis Num. 14: „Fertur quod Jacobus de Rave. dixit quod non . . . . Quod videtur *Petro ejus discipulo* iniquum fore“ etc.

sen seyn: Diplovataccius bestätigt dieses, und sezt hinzu, er sey auch Benedictiner und Abt gewesen [10]). Was aber bestimmt verworfen werden muß, ist das Lehramt in Ravenna, welches nur um einer falschen Deutung des Namens willen angenommen worden ist [11]).

Die Schriften dieses Rechtslehrers scheinen eine Zeit lang bedeutendes Ansehen genossen zu haben, wie sich aus den sehr zahlreichen Stellen des Cinus schließen läßt, worin er angeführt wird. Auf unsere Zeiten sind sie nur sehr unvollständig gekommen, und gedruckt ist keine derselben. Dennoch ist auch in neueren Zeiten sein Name, vorzugsweise vor Vielen seiner Zeitgenossen, genannt worden, und diese Erhaltung seines Andenkens hat eine zwiefache Veranlassung gehabt.

Die erste und wichtigste Veranlassung lag darin, daß er als der erste juristische Schriftsteller genannt wird, welcher die dialektische Methode in die Rechtswissenschaft eingeführt habe. Dieses bezeugt ausdrücklich in der oben mitgetheilten Stelle Caccialupus, und da er sich hier auf eine Stelle des Cinus beruft, so möchte man glauben, daß auch dieser dasselbe sage. Allein in der That findet sich bey

---

10) Diplovataccius: „fuit monachus niger ordinis S. Benedicti, et abbas, et fuit magnus philosophus, et erat Magister in theologia antequam inciperet leges.“

11) S. o. Note 6.

Cinus ein solches allgemeines Urtheil nicht, sondern nur eine einzelne Meynung des Jacobus, die wohl einigermaaßen als Bestätigung jenes Urtheils angesehen werden kann [12]). Dagegen wird das Zeugniß des Caccialupus von Albericus bestätigt, welcher hinzufügt, daß Richardus Malumbra hierin der Gegner des Jacobus gewesen sey [13]). Auch steht damit im Zusammenhang die große Geschicklichkeit des Jacobus im Disputiren, welche bey einer andern Gelegenheit Cinus bezeugt [14]). Auf diese wenigen Nachrichten beschränkt sich unsre Kenntniß von der dialektischen Methode des Jacobus; denn das, was sich von seinen Arbeiten erhalten hat, ist zu unvollständig, um uns eine Anschauung dieser Methode zu gewähren, und ein Urtheil über dieselbe möglich zu machen.

---

12) Cinus in Cod. L. Quicunque 4. de servis fugit. Num. 19: „Sexto quaero, nunquid una cum hoc possit conveniri actione furti?" Glossa dicit quod sic, in eo quod excedit, ut ff. vi bon. rapt. l. 1. Hoc non confitetur Jac. de Ra. neque Pet. post eum, imo distinguitur sic: Quando plura delicta committuntur, aut committuntur successive: tunc totiens poena committitur, quotiens delinquitur: aut committitur uno impetu, et refert: aut unum se habet ad aliud, tanquam species ad genus: et tunc si agatur ex uno delicto, non potest agi ex alio, nisi quatenus excedit . . . . aut se habent tanquam excedentia et excessa . . . et tunc ex utroque delicto potest agi in solidum" etc.

13) Panzirolus Lib 2. C. 34. 54. aus Albericus in Dig. vetus, prooemio, welchen ich nicht selbst nachsehen konnte.

14) „non erat in mundo adversarius durior nec subtilior." S. o. S. 283.

Die zweyte Veranlassung, wodurch sich der Name des Jacobus auch in neueren Zeiten erhalten hat, ist eine von ihm angeführte Stelle des Gajus, die er jedoch nicht aus einer vollständigen Handschrift des Gajus selbst, sondern nur aus Boethius kannte. Davon ist schon oben bey einer andern Gelegenheit die Rede gewesen [15]).

Von den einzelnen Arbeiten des Jacobus haben sich folgende Nachrichten erhalten.

1. Exegetische Arbeiten.

Caccialupus und Trithemius schreiben ihm Commentare über die Digesten und den Codex zu. Sehr wahrscheinlich waren es bloße Vorlesungen, von welchen schriftliche Aufzeichnungen in Umlauf waren. Stücke derselben sind in folgenden Handschriften enthalten:

Paris 4488. fol. 257—317. mit der Ueberschrift: „Repetitiones dñi Jacobi supᵉ. ff. vet. et supᵉ. C.“ Es sind Vorlesungen über eine große Zahl von Stellen der Digesten und des Codex, ohne vollständigen Zusammenhang, häufig mit Ja. de ra. (re. oder ravenᵉ.) unterschrieben. Er citirt darin den Irnerius [16]), Bulgarus, Martinus, Lotharius, Guithardus (wahrscheinlich Guizardinus), Jacobus Balduini (den er seinen Lehrer nennt), die Glosse, Odofredus, und Simon Parisiensis [17]).

---

15) S. o. B. 3. S. 467.

16) S. o. B. 4. Anhang II. Num. 5.

17) Ueber diesen Simon Parisiensis hat Diplovataccius N. 43. einen eigenen Artikel, worin er ihn in das zwölfte Jahrhundert sezt.

Leipziger Universitätsbibliothek hinter Rofredus, vgl. Feller p. 226. N. 11., gleichfalls Stellen der Digesten und des Coder, auf vier Blättern. Er citirt Ranfredus, die Glosse, Ja. Da nun zugleich die Unterschrift Ja. vorkommt, so scheinen diese Vorlesungen nur auf Jacobus de Ravanis zu passen, indem Jacobus Balduini dessen Lehrer war.

Wiener Hs. jus civile Num. 1. Es ist ein Digestum vetus mit der Glosse des Accursius, an deren Rand viele neuere Zusätze stehen, darunter auch mehrere mit der Unterschrift Ja. de ravenaco oder raveña, wahrscheinlich Auszüge aus seinen Vorlesungen.

Zu den Institutionen soll er einen eigentlichen Apparatus geschrieben haben [18]). Allein auch dieses ist vielleicht nur ein Collegienheft gewesen, wenigstens stand ein solches ehemals in einer Pariser Handschrift [19]).

Diese erhaltenen Stücke nun sind um gar Nichts besser und gründlicher als die Arbeiten anderer gleichzeitiger Interpreten, wovon oben (Kap. XLIV.) Nachricht gegeben worden ist. Bey der sehr mangelhaften Gestalt aber, worin sie uns durch Handschriften überliefert worden sind, läßt sich darauf ein

---

In der Pariser Hs. 4489. fol. 100. steht eine kleine prozessualische Abhandlung „forma opponendi contra procuratoria secundum symonem," welches wohl derselbe seyn möchte.

18) Nach Diplovataccius, welcher den Anfang so angiebt: „Quaeritur primo circa istum librum Institutionum quae sit causa." — Das Werk steht auch im Katalog der Staticnarien, s. o. B. 3. S. 604.

19) Pariser Hs. 4489 f. 80: „sequitur *lectura* Ja. de ra. sr̄ instit." Allein was hierauf ursprünglich folgte, ist verloren, und es sind späterhin andere Stücke angeheftet worden.

ſicheres Urtheil über ihn als Schriftſteller und Lehrer nicht bauen.

2. Dictionarium.

Albericus giebt daſſelbe genau an [20]). Nach Diplovataccius war es das erſte juriſtiſche Wörterbuch überhaupt.

3. Summa de feudis.

Dieſes Werk wird von Baldus und Alvarotus genau angegeben [21]).

4. De positionibus.

Nach dem zuverläſſigen Zeugniß des Johannes Andreä [22]).

---

20) Alberici de Rosate dictionarium, prooemio: „et de ista materia tractatur per .... dominum Jac. de ra. in suo opere quod lumen ad revelationem gentium appellavit in cujus principio ponit hos versus:

Ergo quisquis habet patulas modo providus aures
Audiat et legum lucida verba notet.
Alpha sub altivolis aquilis se prodit et omnes
Explicat hic vires officiumque suum.

21) S. o. S. 454 und S. 455.

22) Joannes Andreae in Spec. Lib. 2. tit. de positionibus init. „Jac. de Are. fecit etiam tractatum de positionibus, *et Jac. de Ra.*, et Pet.“

5. Disputationes variae.

Beruht blos auf dem etwas unbestimmten Zeugniß des Trithemius.

Außerdem schreibt ihm Calmet ein Buch de excusationibus zu, was aber blos auf der Verwechslung mit Jacobus de Arena beruht, dem in der That eine solche Schrift beygelegt wird [23]).

---

23) S. o. Kap. XLIV. Num. V. 16. Auch bey Jacobus de Arena ist diese Schrift unsicher, aber die Uebertragung auf Jacobus de Ravanis ist völlig grundlos.

II. Raimundus Lullus.

Car. Bouilli epist. in vitam Raemundi Lullii Eremitae, in deſſen opusculis (voran ſteht ein Comm. über das Evangelium Johannis) Paris. ap. Ascensium 1511. 4to fol. XXXIV—XL. Neue Ausgabe ib. 1514. 4to.

Wadding annales ordinis minorum ed. Rom. 1732. sq. fol. T. 4. p. 421—423. T. 5. p. 157. 240. 316. T. 6. p. 199. p. 229—240. (über das Leben).

Wadding Scriptores ordinis minorum Rom. 1650 fol. p. 295—304 (über die Schriften).

Nic. Antonii bibl. Hispana vetus Lib. 9. Cap. 3. Der Katalog der Schriften iſt aus Wadding genommen.

Joannis a S. Antonio bibliotheca Franciscana Matriti 1733 f. T. 3. p. 34—55.

Vita R. Lulli im erſten B. der ſeltenen Opera R. Lulli Mogunt. 1721—1742. fol. [24]).

Obgleich dieſer berühmte Mann in der Geſchichte der Rechtswiſſenſchaft nicht genannt zu werden pflegt, ſo darf er doch nicht übergangen werden, da ſein Verſuch einer Reform aller Wiſſenſchaften auch auf die Rechtswiſſenſchaft in eigenen Schriften ausgedehnt wurde.

24) Ich habe von dieſer Ausgabe geſehen Tom. 1—6. und Tom. 9. 10. Der ſiebente und achte ſind, wie es ſcheint, gar nicht herausgekommen.

Er war geboren auf der Insel Majorca, aber aus einer Aragonischen edlen Familie. Ueber sein Geburtsjahr schwanken die Angaben zwischen 1234. und 1236. Seine Jugend, bis weit in das männliche Alter hinein, war sehr ausschweifend. Eine besondere Begebenheit brachte ihn plötzlich zur Besinnung [25]), er bereute sein bisheriges Leben, und zog sich in eine wüste Einsamkeit zurück, wo er durch Visionen auf zwey verschiedene Bestrebungen geführt wurde, die er sein übriges Leben hindurch mit dem heftigen Eifer eines Schwärmers standhaft verfolgte.

Das eine Streben war auf die Bekehrung der Ungläubigen gerichtet. Er lernte orientalische Sprachen, reiste zu Päbsten und Königen, suchte überall die Stiftung von Missionsklöstern zu bewirken, und predigte Kreuzzüge: alles fruchtlos. Mehrmals zog er selbst nach Asien und Afrika, wo er sich den größten Mühseeligkeiten und Gefahren aussezte. Auf einer solchen Reise, im J. 1315., also in seinem hohen Alter, wurde er in Afrika so mishandelt, daß er auf der Rückreise im Schiffe starb.

---

25) Er liebte eine schöne Frau mit heftiger Leidenschaft, aber hoffnungslos. Endlich suchte ihn diese dadurch zu entfernen, daß sie ihm ihren Busen zeigte, der von einem Krebsschaden zerstört war. Der Schrecken über diese unerwartete Erscheinung brachte bey Lullus eine gänzliche Sinnesänderung hervor.

Sein zweytes, gleichzeitiges Streben gieng auf die gänzliche Reform aller Wissenschaften, vermittelst seiner großen Kunst (ars magna), worauf er durch eine übernatürliche Eingebung geführt worden war. Er stellte eine Anzahl allgemeiner Begriffe auf, durch deren verschiedene Combinationen alle Aufgaben in jeder Wissenschaft sollten gelöst werden können. Die Combinationen selbst wurden durch Vertheilung jener Begriffe in feste und bewegliche Kreise erleichtert, wodurch eine Art von Rechenmaschine entstand, welche Jeden in den Stand setzen sollte, die Wissenschaften auf halb mechanischem Wege in kurzer Zeit zu erlernen und nach Belieben zu erweitern [26]). Zu diesem Zweck schrieb er eine große Zahl von Büchern: das Verzeichniß bey Wadding enthält allein an sicheren Schriften 321., und dieses Verzeichniß ist von Joh. a S. Antonio noch erweitert worden [27]); die meisten derselben sind nur klein, und enthalten auch häu-

---

26) Vgl. Morhof polyhistor Lib 2. Cap. 5., wo auch von vielen späteren Schriften über des Lullus Erfindungskunst Nachricht gegeben wird. — Tennemann Geschichte der Philosophie B. 8. S. 829—839.

27) Die vollständigste Sammlung von Handschriften ist die, welche ehemals in der Mannheimer Bibliothek war, und jezt in der Münchner ist. Es sind theils alte Handschriften, theils neue Abschriften von solchen, viele derselben sind aus Spanien gekommen. Die Sammlung ist bey der Mainzer Ausgabe der sämmtlichen Werke benuzt, aber, wie es scheint, nicht vollständig.

fig nur die Wiederholung derselben Gedanken. Es scheint übrigens, daß er die meisten erst sehr spät geschrieben hat, wenigstens fallen diejenigen, deren Abfassungszeit bekannt ist, größtentheils in die lezten zwanzig Jahre seines Lebens [28]). Nach seinem Tode wurde er von Vielen als Heiliger und Märtyrer verehrt, besonders von den Franciscanern, an deren Orden er sich als Laie angeschlossen hatte: Andere verfolgten selbst sein Andenken, wie denn besonders von den Dominicanern aus seinen Schriften viele Ketzereyen ausgesucht und verdammt wurden.

Zu unsrer Aufgabe gehört nur die Anwendung, welche Lullus von seiner großen Kunst auf die Rechtswissenschaft machte. Man könnte glauben, daß er auf des Jacobus de Ravanis Anwendung der dialektischen Methode Einfluß gehabt hätte; allein eine geschichtliche Spur ist dafür nicht vorhanden, die erhaltenen Vorlesungen des Jacobus enthalten davon Nichts, und die literarische Thätigkeit des Lullus scheint auch in eine Zeit zu fallen, worin Jacobus schon das Lehramt mit dem Geschäftsleben vertauscht hatte, ja großentheils erst in die Zeit nach dessen Tod. Eben so scheint auf andere Rechtslehrer die Erfindung des Lullus nicht eingewirkt zu haben. Seine Erscheinung steht also ganz vereinzelt da, ist aber für sich selbst

28) Tennemann a. a. O. S. 832.

so merkwürdig, daß sie nicht mit Stillschweigen übergangen werden darf.

Unter den einzelnen Schriften des Lullus betreffen Sieben die Rechtswissenschaft. Von diesen habe ich Fünf gesehen und Zwey derselben sind gedruckt.

1. Ars juris particularis.

Anfang: Quoniam vita hominis brevis [29]).

Handschriften:

München bibl. Palat. II. 335. Num. 8. des Bandes. Neue Abschrift einer Hs. in England.
Ebendaselbst VII. 1504. 4to sec. 14.
Ebendaselbst VII. 1567. 8vo. Bloße Abschrift der gedruckten Ausgabe.
Wien jus civile 275. 4to sec. 15.

Ausgabe:

„Ars Juris Illuminati Doctoris Raymundi Lulii." Zueignung von Salvator Gavellus Spoletanus an J. B. Branconius Aquilanus pontif. camerarius. Am Ende steht: „Impressum Rome apud Jacobū Mazochium Die II. meñ. Apri. M. D. XVI." Ueberhaupt 27 Quartblätter.

Ein Auszug dieser Schrift findet sich im Anhang dieses Bandes Num. IX.

2. Ars

29) Bey Wadding und Antonius N. CXXVIII. Bey Jo. a S. Antonio p. 50.

2. Ars utriusque juris s. ars brevis de inventione mediorum juris civilis.

Anfang: Quoniam scientia est longa [30]). Nach der Unterschrift, welche sich gleichlautend in allen Handschriften findet, ist dieses Buch im Januar 1307. zu Montpellier bekannt gemacht worden. Der Anhang dieses Bandes Num. X. enthält einen Auszug daraus. Zwey Stellen müssen, als besonders characteristisch, auch hier bemerklich gemacht werden.

Der Jurist soll bey jedem Gesetz zuerst nach den Regeln der großen Kunst prüfen, ob sein Inhalt wahr oder falsch ist. Findet er ihn falsch, so soll er das Gesetz weder in Vorlesungen, noch in Gerichten gebrauchen, er soll aber darüber stille schweigen, um dem Gesetzgeber keine Schande zu zu ziehen.

Noch merkwürdiger aber ist die Erklärung, welche hier Lullus über den Unterricht in seiner Kunst giebt. Er unterscheidet drey Classen von Schülern, je nachdem ihre Fähigkeit im Positiv, Comparativ, oder Superlativ stehe. Im ersten Fall brauche der Leh-

30) Bey Wadding und Antonius N. CXXVII. Bey Jo. a S. Antonio p. 50.

rer drey Monate, im zweyten zwey, im dritten nur einen Monat, und von dieser Zeit soll jedesmal die erste Hälfte auf die Theorie, die zweyte auf die praktische Anleitung gerechnet werden.

Handschriften:

Paris aus S. Victor 564 fol. 72—95.
München bibl. Palat. VII. 1495. 4to. sec. 14.
Ebendas. VII. 1496. 4to sec. 14.
Ebendas. VII. 1567. 8., neue Abschrift.
Ebendas. II. 336. f. Bloße Abschrift der Pariser Hs.
Hss. in Barcellona und Majorca, nach Joh. a S. Antonio.

3. Liber principiorum juris.

Anfang: Praesens ars dividitur in duas partes principales [31]).

Handschriften:

Leipzig, Universitätsbibliothek, membr. 4to fol. 80—171. der Handschrift. Vgl. Feller p. 325.
Majorca, nach Joh. a S. Antonio.

---

31) Bey Wadding und Antonius N. CXXIX. Bey Joh. a S. Antonio p. 50.

Ausgabe:

In der Sammlung der Werke T. 1. p. 1—34 Mogunt. 1721. fol. [32]).

4. Ars de jure.

Anfang: Quoniam scientia juris est valde prolixa [33]).

Handschriften:

München bibl. Palat. VII. 1496. 4to sec. 14.
Barcellona und Majorca, nach Joh. a S. Antonio.

5. Opusculum novae logicae ad scientiam juris et medicinae.

Anfang: Cum Jurista et Medicus [34]).

Handschriften:

München bibl. Palat. II. 335. Num. 6. der Handschrift. Neue Abschrift aus einem Original in England.
Barcellona, nach Joh. a S. Antonio.

Es sind nur wenige Blätter, worin zuerst die Rechtswissenschaft in Sieben Distinctionen abgehandelt wird, dann eben so die Medicin.

---

32) Dieses ist die einzige unter den juristischen Schriften des Lullus, welche ich in den Acht vorhandenen Bänden der Mainzer Ausgabe habe finden können.

33) Bey Wadding und Antonius N. CXXX. Bey Joh. a S. Antonio p. 50. Er nennt sie: ars de jure *s. ars brevis.*

34) Steht blos bey Joh. a S. Antonio p. 38.

6. Liber de jure canonico.

Handschrift in Majorca, nach Joh. a S. Antonio p. 50., der allein Nachricht davon giebt.

7. Ars juris arborea.

Einzige Nachricht bey Joh. a S. Antonio p. 50., aus zwey Handschriften in Spanien.

Anhang.

I. Anfangsstelle des Apparatus des Azo zum Digestum vetus.

II. Vorrede des Alexander de S. Aegidio zu Azo's Lectura über den Codex.

III. Probestellen aus den Distinctionen des Hugolinus.

IV. Auszug aus der Vorrede von Jacobi Balduini libellus instructionis advocatorum.

V. Anfang der Schrift des Bagarottus von den dilatorischen Einreden.

VI. Glosse des Roffredus zum Codex.

VII. Probestellen aus den alten Quästionensammlungen.

VIII. Anfang von Salathielis summa artis notariae.

IX. Auszug aus Raimundi Lulli ars juris particularis.

X. Auszug aus Raimundi Lulli ars utriusque juris.

I. Anfang von Azo's Apparatus zum Digestum vetus.

(Aus Ms. Paris. 4451, verglichen mit 4459).

Zu Seite 13.

Si omnes scirent quid justitia vellet, sicque omnia observarent, juri semper supersedendum esset. Sed quia nesciunt, vel etiam scientes praetermittunt, ideo juris prudentes ejus voluntatem in scriptis redegerunt, et jura constituerunt, quibus constitutis et ab hominibus cognitis justitiae voluntatem colunt et observant, tum exhortatione praemiorum, tum metu poenarum, quod et de actionibus dici potest, quibus prima jura effectui mancipantur. Az.

II. Vorrede des Alexander de S. Aegidio zu Azo's Lectura über den Codex.

(Aus der gedruckten Ausgabe).

Zu Seite 16.

Iustinianeae sanctionis thesaurarium, et juris peritorum eximium Azonem, cui foecunda Bononia originem contulit, et vena ingenii facundiam magistrandi, Ego Alexander de sancto Egidio in legalibus disciplinis audivi, et suum legendi modum: expositiones et glossas super totum Codicem memoriae commendavi. verum quoniam ad avaritiam pertinere sine dubio videretur, si talentum creditum absconderem, et communem utilitatem ex aliqua infidelitate vel negligentia impedirem: ideo praedicta in hoc volumen redegi. et licet verba transposita idem significare dicantur, et lex referat, quod scire leges sit vim et potestatem habere earum, non tamen super auditis fines magistralis relationis excessi, sed quaeque singula non mutatis etiam dictionibus compilavi.

III. Probeſtellen aus den Diſtinctionen des Hugolinus.

(Ms. Paris. 4609.)

Zu Seite 60.

Num. 1. Incipiunt distinctiones Domini h.
C. de sacrosanct. eccles. L. *Placet.*
Munerum alia sordida alia honesta, sordida ut calcis coquendae, arenae fodiendae, custodiae balnei et similia de quibus plura ponuntur exempla ff. de mun. et ho. munerum in pr. usque ad illum § patrimoniorum. Item honesta alia sunt ordinaria alia extraordinaria. Item ordinaria alia angaria alia perangaria alia rerum tantum ..... his praemissis trado regulam generalem quod sordida munera nunquam subiit ecclesia ... item nec ang. nec perangaria .... munera vero quae sunt rerum tantum sive possessionum subit ..... extraordinaria quae pertinent ad publicam utilitatem non subit eccl. .... praeterquam in duobus casibus s. cum felix embola. vel imperator venit ... quae pertinent ad pietatem subit .... ut in lege ista placet. h.

Num. 27. C. ex quib. caus. inf. L. *Etsi Sever.* et L. *Posidonium.*
Poena cum augetur, aut minuitur, aut est pecuniaria aut corporalis et si quidem pecuniaria augeatur vel minuatur, nunquam ideo videtur remissa infamia, si autem corporalis augeatur videtur remissa infamia ex transacto tempore. Idem est si mitigetur, sive minuatur, dum tamen fiat cum causae cognitione, si autem pecuniaria imponatur pro corporali nunquam videtur remissa infamia ideo si autem e contra videtur remissa infamia et quod haec sint varia

probatur per has duas leges et ff. de his qui notant. infamia qui ergo § poena et ff. de poenis. in servorum. in fine.

Num. 54. C. ex quib. causis maj. L. *Denique* et L. penult.

Quaedam possessio plurimum mutuatur a jure, ut ea quam habet quis per servum ex causa peculiari, quia procedit usucapio ignoranti et acquiritur ignoranti et sic habet in ea locum fictio postliminii ut ff. pro soluto l. 2. quaedam autem species multum sive plurimum habet facti, ut ea quam habet quis per se, quia exigitur corpus ad prehensionem et in ea non habet locum postliminium, habet autem parum juris quia animo solo retineri potest, quaedam autem mutuatur aliquid a jure et aliquid a facto, ut ea quae acquiritur per procuratorem, a jure quia acquiritur ignoranti, a facto quia non procedit usucapio inscienti ut C. de acq. poss. l. 2. et ff. de acquir. post. possessio § et si poss., vel dic sic, quod possessio quae acquiritur per servum in causa peculiari habet plurimum juris et parum facti quae per me ipsum multum juris et multum facti, quae per procuratorem plurimum facti et parum juris.

Num. 59. C. de judiciis L. *Cum specialis.*

Sic dicimus, judicis excusatio est facienda quia periculosum est et res tristissimi eventus sub judice sic suspecto litigare, titium recuso quia est mihi suspectus sequitur querimonia facta de me a sejo. h.

Num. 151. C. de inoff. donat. L. *Si ut allegatis.*

Inofficiosi sc. testamenti *exhausit* excedendo dodrantem ex duabus unciis, sed quaeritur quomodo his duobus filiis dari possit querela, cum quartam habeant et etiam plus, quia et alii duo erant . . . . . .

Ideoque licet informetur voluntas per hanc querelam remanet tamen dominii translatio per traditionem factam at in herede infirmata voluntate defuncti, non potest dici penes eum aliquid remanere. Item potest dici quod detur condictio ex lege, nam secundum leges veteres non fiebat haec revocatio. h.

IV. Vorrede von Jacobi Balduini libellus instructionis advocatorum.

Zu Seite 103.

Laudabile est officium advocationis quod circa proponendas interponitur actiones, nec non circa exceptiones quas objiciunt conventi qui ad judicem sunt vocati, per quas intentiones actorum aliquando differuntur aliquando totaliter perimuntur. Quod etiam consistit circa quaestiones criminum quae moventur, scilicet in accusationibus quas instituunt accusantes et in defensionibus quas faciunt accusati ..... Quae omnia ego Jac. de Bal. considerans diligenter opus quoddam compilare disposui licet invitus, tamen cujusdam precibus inclinatus, in quo advocatis et litigatoribus providendo disponam dante domino per ordinem diligentem, qualiter sit aperte actoris actio proponenda, et quibus allegationibus sit adjuvanda, qualiter etiam quibus defensionibus illius qui convenitur uti debeat advocatus ... qualiter etiam se possint defendere accusati. Eodem modo tractare de interdictis proposui et edictis et officio judicis, quod licet non sit actio ut putamus, tamen locum obtinet actionis ..... hoc igitur opus, quod libellus instructionis advocatorum dici potest, offero in publicum publice omnibus profuturum .....

Schluß des Werks: In casibus etiam illis, in quibus summaria cognitio adhibetur, dicunt quod libellus non sit necessarius, immo sine libello causa procedat. Sunt autem illi casus speciales in quibus summaria cognitio adhibetur. Unus est ff. ad exhibendum l. III. § Sciendum, et ff. ut in poss. leg. Si is a quo, et ff. de carb. ed. l. III. § Causae, et ff. de ventre in poss. mitt. l. 1. § Si ea, et ff. de liberis agnoscendis l. Si quis a liberis § Si vel parens."

V. Bagarottus.

(Anfang der Schrift von den dilatorischen Einreden).

Zu Seite 127.

Precibus et instantia congruenti nobilissimi socii et compatris Osmundi Parisiensis archidiaconi [1]) compulsus, quam variis exceptionibus sive objectis circa causae initium actoris intentio repellatur, reo judicem declinante, prout juris prudentia ministrabit, ego Bagarotus professor juris civilis scientiae paucis exponam.

Agit quis aliter civiliter, aliter criminaliter. Item civiliter aliter suo nomine aliter alieno. Ubi quis criminaliter intendit, suo nomine, quia repellitur alieno, nisi illustris litiget nomine, et crimen intendat injuriarum, ut ff. de publ. jud. l. penult. et ff. de injur. l. ult.

Removetur accusator [2]) alicujus, nomine sui vel accusati vel, ratione mixta, partis utriusque ratione. etc.

---

1) So lesen, mit geringen Abweichungen: Ms. Paris. 4604. I. (nur bosmundi), 4604. II., Lips., Bamberg. — Ms. Par. 3969. dñi h. parisiensis archidiaconi. — Ms. Par. 4603. nobilissimi socii (kein Name). — Edd. nobilissimi socii dñi jacii Parisiensis et archidiaconi et patris mei. Wahrscheinlich hat Pancirolus aus diesem Pariser Vater geschlossen, Bagarottus selbst müsse also ein Franzose gewesen seyn (s. o. S. 125).

2) In der That fängt also die Abhandlung selbst an ab accusatore (s. o. S. 126).

VI. Gloſſe des Roffredus zum Codex.

(Aus Ms. Paris. 4536.)

Zu Seite 174.

L. 25 C. de locato (4. 65): J. de agric. et cens. *Litibus.* Apparet enim ex lege illa quod colonus non tenetur ad restituendam possessionem .... Sed ut a Cypriano audivi lex illa dicta non obest. Quamvis enim non restituatur ei possessio, quia tamen praesumtio sit pro eo, quia qui contradixit hucusque colonus ejus fuit, tamen necesse habet colonus probare dominum se esse vel alium, et non eum quem hucusque habuit pro domino. R.

VII. Probeſtellen aus den alten Quäſtionenſammlungen.

Zu Seite 234.

1. Aus Ms. Paris. N. 4603. Quaestio 1. (a)
Mandavi procuratori ut fundum venderet. Qui vendidit, sed antequam traderet, denuntiavi ne venderet. (b) Ipse nihilominus tradidit (c), et ego vendidi alii et tradidi. Quaeritur quis potior sit, utrum qui emit a procuratore, an qui emit a domino. B. (d) qui emit a domino est potior, si denuntiavit dominus procuratori ante pretii solutionem. Rei vindicatio locum habet. Sed dissentiunt B. et M.

2. Aus der Grenobler öffentlichen Bibliothek N. 255. Quaestio 1. (e)
Ricardus mutuam pecuniam accepit a Lucasio, cui equum suum obligavit, et ut eo uteretur vice usurarum convenit. Veniente autem tempore solvendae pecuniae Ricardus pecuniam Lucasio obtulit. Lucasius vero cum equitaret in equo obligato ad inveniendum medicum qui filium suum infirmum curaret, accipere noluit, et sic ad Giroldum ivit, et ut filium suum curaret certum ei dedit. Cumque veniret ad filium mortuum eum invenit. Qui dolendo de morte filii, de equo descendit, equi omissa custodia. Equus amissus est. Interim Ricardus somno gravatus dor-

---

a) Steht in der Grenobler Sammlung Num. 35.

b) Gren. traderet. c) Gren. vendidit et tradidit. d) Gren. B. respondit.

e) Fehlt in der Pariſer Sammlung.

mivit pecuniamque amisit. Hic tres formantur quaestiones. Prima quarum est, utrum tali oblatione sit liberatus debitor. Secunda est, utrum creditor possit furti conveniri qui equum post oblationem contrectavit. Tertia est, an Lucasius a Giroldo repetere possit. Ricardus agit pignoratitia et furti, Lucasius condictione ob causam. Dicit B., quia debitor non est liberatus, nec creditor tenetur de pignore actione furti. Sed neque medicus restituit quod accepit si solas operas locavit, sed operam cum expensa restituit.

VIII. Anfang von Salathielis summa artis notariae.

(Ms. Paris 4593.)

Zu Seite 469.

Laudabile vitaeque hominum necessarium tabellionatus officium et officiosa sociorum instantia me Salatielem bononiensem hujus operis iterum coegit ad fabricam, ut circumcidendo superfluum et complendo solerti studio diminutum illimatum revertatur ad limam, inartificiosum suo referatur artifici et inordinatum ad ordinem legitimum reducatur. Et quamvis liber iste purpurei eloquii nitore non floreat, nec fulgida sententia renitescat, per eum tamen universitatis personarum rerum obligationum et actionum ac contractuum et pactorum divisiones beneficiorum renuntiationes et ultimarum voluntatum judicia rudem erudient et eruditum gressu tutissimo ad instrumenta cudenda secundum juris et facti vicissitudinem promovebunt.

Erit autem hoc opus quadripartito divisum: tribus videlicet partibus artis notariae theoricae, quarta vero practicae deputatur etc.

(Salathielis ars not. ms.)

Est autem notarius quaedam persona publicum officium gerens, ad cujus fidem hodie publice decurritur ut scribat et ad eum perennem memoriam in publicam formam reducat eaque ab omnibus fiunt. Dicitur autem notarius a notando quia notat etc.

(Ars notaria ed. Argent. 1516. 4)

Cap. II. Quid sit notarius. Est autem notarius s. tabellio quaedam persona publica officium tabellionatus gerens. Ad ejus fidem recurritur ut ipse scribat et ad perennem memoriam redigat illa quae ab hominibus fiant. Et dicitur notarius a notando quia notare debet etc.

Ost

Ost (sic) autem notarius esse liber homo etc.

Constituitur autem notarius .. principis auctoritate vel comitis palatini vel cujusquam alterius cui nominatim hoc princeps concesserit etc.

Djantur (sic) autem observare notarius inprimis etc.

Abstinere vero debet notarius ne conscribat illicita instrumenta etc.

Ca. IIII. Qui possunt esse notarii. Iste enim notarius homo liber etc.

Ca. V. Cujus autoritate conficiantur notarii. Conficiuntur autem notarii ex potestate principis aut comitis palatini aut alterius cui nominatim comes potestatem concedit etc.

Ca. VI. Quae sunt servanda a notario. Debet autem servare notarius omnia etc.

Ca. VII. A quibus debet abstinere: Debet enim se abstinere notarius ne scribat aliqua falsa vel illicita instrumenta etc.

IX. Raimundi Lulli ars juris particularis.

(Aus zwey Münchner Handschriften).

Zu Seite 544.

Quoniam vita hominis brevis est, et scientia juris multum est prolixa: idcirco ars ista inventa est hac intentione, ut sub compendioso tractatu juris scientia speculari possit, atque ex principiis universalibus juris particularia artificialiter inveniri possint, et etiam jurista per artificium jura scripta recolere, intelligere et diligere sciat.

Etiam hac intentione ars ista inventa est, ut juris scientia, quae potius quam omnes aliae positive tradita est, reducatur ad artem, ut per artem, quae positiones ad necessarias conclusiones reducit, quae in juris scientia positive tradita sunt, ad conclusiones necessarias artificia liter reducantur, ut manifestatur in doctrina tradita in hac arte.

Etiam ars ista inventa est, ut per ipsam sciantur fortificari jura scripta, et unum jus cum alio concordari: et etiam ut juristae reddatur ingenium subtile, et ad rationes necessarias jura scripta reducantur: hac etiam intentione ars ista inventa est, ut jura citius addiscantur, et artificialiter de ipsis doctrina detur, et ut melius judicium elucescat, et ut causae breviori tempore terminentur.

Multae autem aliae causae sunt, quare ars ista inventa est, sed maxime hac intentione tradita est, ut per ipsam magis diligatur Deus et ei magis serviatur.

Ars ista in tres partes dividitur. Prima pars est de figuris juris, secunda de regulis, tertia de quaestionibus.

Nach einer kurzen Angabe der intentio jeder pars folgt:

I. De figuris juris.

Figura juris in duas dividitur partes. Prima est quadrangularis assituata in circulo composita de duobus quadrangulis ut in se patet.

Secunda est triangularis assituata in circulo, composita de tribus triangulis assumtis de arte demonstrativa.

In prima figura primus quadrangulus est compositus de quatuor literis scilicet A. B. C. D., A. in hac arte significat artem, B. unum hominem, C. Jus, D. alium hominem. Secundus quadrangulus est compositus ex quatuor literis similiter: scilicet E. F. G. H. — E. significat animam B., et F. corpus B., et G. significat corpus D., et H. animam D.

Primus quadrangulus est in hac arte hac intentione ut existente causa in BD., tanquam inter actorem et reum, C. inquiratur quoad A. B. D., tali modo quod non sit contra A.

Secundus quadrangulus est hac intentione positus, ut C. inquiratur diversimode inter E. F. G. H., et est jus per alium modum se habens in EF., et per alium modum in EG. et sic de aliis. In istis duobus quadratis jus quodcunque canonicum s. civile inquiri s. inveniri potest artificialiter, mediante secunda figura juncta primae.

Hierauf folgt auf ähnliche Weise die Erklärung der zweyten Figur, womit pars I. geschlossen ist.

II. De regulis juris.

Regulae juris multae sunt, sed nos sub decem regulis artem istam tradimus.

Prima regula est quod omne jus ad A. reducatur. Et ista regula mensuratur quoad XVI. dignitates s. rationes A. quae sunt bonitas, magnitudo etc.

. . . . . .

Septima regula est ista quod jus positivum ad jus naturale reducatur et cum ipso concordet, et intelligendo per jus naturale Deum diligere, honeste vivere, unicuique quod suum est tribuere: et hoc fiat uniformiter et naturaliter per terminos figurarum tali modo quod unus terminus non sit contra alium et illud C. eligatur quod majorem concordantiam habet cum jure naturali etc.

. . . . . .

III. De quaestionibus juris.

Quaestiones juris multae sunt, sed nos in XXX. quaestionibus artificialiter doctrinam damus, per quam aliae juris quaestiones per artem solvi possunt etc.

. . . . . .

XII. quaestio: utrum tenetur Papa mittere de jure praedicatores ad infideles?

. . . . . .

XVIII. quaestio: utrum pauper habeat jus in divitiis divitis?

Die Frage wird aus vielen Gründen bejaht, unter andern aus folgendem Grunde:

Ratio quare B. (pauper) habet C. in bonis D. (divitis) est quia A. substantialiter dedit illa bona D. ut ageret de illis bonis in majoritate bonitatis magnitudinis, charitatis, spei, justitiae et cetera, et sic manifestatur quod B. habet C. in bonis D. ut jam dictum est.

. . . . . .

X. Raimundi Lulli ars utriusque juris.

(Pariſer Handſchrift).

Zu Seite 545.

Quoniam scientia est longa vita autem brevis, et cum scientia juris sit prolixa et in causis laboriosa, et dubia quidem sunt exstirpanda, idcirco facimus hanc artem brevem, ut scientiam juris deducamus et quod per ipsam ipsa sit argumentativa, tali autem modo ut de hoc a quo oritur opinio intellectus faciat scientiam. In ista arte procedemus philosophice naturaliter et logice, ut aliqui juristae qui non audiverunt naturalia et logicalia, sciant breviter conclusiones necessarias invenire. Per istam quidem artem juristae poterunt facilius addiscere scientiam juris applicando et regulando jura particularia ad universalia jura. Omnibus quidem utilis est haec scientia, maxime vero quibusdam personis videlicet praelatis atque principibus, ut ipsi non decipiantur ab aliquibus eorum falsis juristis etc.

Die ganze Wiſſenſchaft wird nun nach Zehen Diſtinctionen vorgetragen:

Distinctio IV. de argumentatione. In parte ista dabimus modum per quem jurista sciat arguere et jus naturale reducere ad syllogismum et hoc sit: Omne ens habens bonitatem, habet rationem faciendi bonum, sed jus naturale est ens habens bonitatem, ergo jus naturale habet rationem faciendi bonum etc.

. . . . . .

Distinctio VI. de explanatione . . . . . Lex scripta sive decretalis licet sit concedenda eo quia majores constituerunt ipsam legem aut canonem, jurista quidem tentare debet utrum sit vera aut falsa. Et si invenit eam veram, debet per ipsam facere de ipsa veras conclusiones. Si autem invenit ipsam falsam, non debet uti ipsa, neque debet ipsam diffamare sed tacere ut non faciat dedecus superioribus. Modus per quem potest cognoscere legem ve-

ram aut falsam est iste: primo debet jurista dividere legem s. canonem secundum paragraphum differentiae in prima distinctione et in secunda positum. Post divisionem debet jurista concordare partes unam cum alia secundum paragraphum concordantiae primae distinctionis et secundae, et si partes possunt concordari in constituendo totam legem s. canonem secundum nonam regulam, sequitur quod ipsa lex aut canon est modalis et per consequens quod sit vera . . . et si haec omnia lex aut canon non potest pati, falsa est et erronea, et de ipsa non est curandum in legendo neque in allegando, nam alias juri quidem facta est injuria etc.

. . . . . .

Distinctio X. de quaestionibus.

Unter andern: quaeritur utrum homo possit baptizari a diabolo? ad quod respondendum est quod non. — Ferner wird hier folgender Rechtsfall aufgestellt, der auch in mehreren anderen Schriften des Lullus vorkommt. Ein Esel weidet am Ufer eines Flusses, nahe an einem Schiff, das mit einem Strick angebunden ist. Er geht in das Schiff, frißt den Strick ab, und nun gehen Schiff und Esel zu Grunde. Wer muß den Schaden tragen? Nach der ars juris particularis hat Niemand einen Anspruch auf Ersatz, hier aber wird anders entschieden: der Herr des Esels soll Vier Fünftheile des Schadens tragen, der Schiffseigenthümer Ein Fünftheil. Der Grund ist folgender:

quia asinus dedit damnum domino barchae per quatuor causas, per elementativem, vegetativam, sensitivam et imaginativam, ex quibus est compositus, barcha autem non dedit damnum domino nisi per elementativam ex qua ipsa est.

Zulezt steht hier folgender Abschnitt.

De modo docendi hanc artem .... Si intellectus scholaris existit in gradu positivo .. magister legat ei totum librum uno mense et dimidio in theorica, altero autem mense et dimidio in practica. Si vero intellectus scholaris erit in gradu comparativo .. legat magister ei libri theoricam uno mense, et altero mense det ei illius practicam. Si intellectus scholaris erit in gradu superlativo . . . magister teneat ipsum in theorica quindecim diebus, et aliis quindecim in practica .... Et iste quidem modus est infallibilis, unde propter hoc potest dici quod haec ars est thesaurus scholarium jus addiscentium tam divitum quam pauperum.

Verbesserungen und Zusätze zum ersten Bande.

Vorrede S. XXX.

37. Sull' antichissima origine e successione dei governi municipali nelle città Italiane, ricerche dell' avvocato Antonio Pagnoncelli di Bergamo. T. 1. 2. Bergamo stamperia Natali 1823. 8. — Ein Werk, das sich durch gesundes, unbefangenes Urtheil, und durch ein nicht gemeines Talent historischer Auffassung und Combination auszeichnet. Die Hauptansichten desselben werden bey den entsprechenden Stellen des fünften Kapitels bemerklich gemacht werden. Im Einzelnen bleibt freylich Manches zu tadeln, und die Quellen sind nur sehr unvollständig benuzt.

Kap. V. S. 283 fg. (vgl. B. 4. S. 468). Ueber die Gothische Landestheilung ist noch zu vergleichen die zweyte Ausgabe meiner Abhandlung über die Steuerverfassung, Zeitschrift B. 6. S. 367. 368.

Kap. V. Seite 344. Ueber die Fortdauer der Römischen Nation äußert sich auch Pagnoncelli (T. 2 C. 1. 2. und in den Zusätzen S. 274—281). Ohne sich über das numerische Verhältniß der alten und neuen Landeseinwohner zu erklären, sucht er hauptsächlich durch Zeugnisse zu beweisen, daß lange nach der Eroberung edle und reiche Römer in nicht geringer Anzahl vorkommen, daß also jedenfalls die gewöhnliche Ansicht von Ausrottung des reichen und vornehmen Theils der Nation ganz übertrieben sey.

Kap. V. S. 351. Ueber das Schicksal des Römischen Landeigenthums unter Lombardischer Herrschaft äußert sich Pagnoncelli (T. 2. Cap. 1. 2.) im Ganzen richtig dahin, daß die Römer einen bedeutenden Theil des

Grundeigenthums behielten, und daß überhaupt die Lombardische Herrschaft, nachdem der erste Sturm vorüber war, viel milder und gerechter war, als man gewöhnlich annimmt. Dieses führt er nun aber so aus, daß in der Anwendung das Lob, das er den neuen Herren ertheilt, fast unbegreiflich wird. Die Römer sollen nämlich überhaupt folgende Lasten getragen haben: 1) Naturaltheilung des Bodens, wovon die Lombarden wahrscheinlich, gleich den Westgothen, zwey Drittheile nahmen (p. 27. 28). 2) Vom übrigen Land zahlten die Römer die alte Römische Grundsteuer (p. 25. 26). 3) Desgleichen den dritten Theil der geerndteten Früchte. 4) Endlich mußten sie noch daneben die Naturaleinquartierung und Verpflegung der ihnen zugetheilten Lombarden übernehmen (p. 22—24). Bloß von dieser lezten Last befreyte sie K. Autharis, so daß die Stelle: „populi tamen aggravati per Longobardos hospites, partiuntur", diesen Sinn haben soll: „die durch die Einquartierung der Lombarden bedrückten Römer wurden nun (von ihren Gästen) getrennt, also befreyt." — Abgesehen von der verwerflichen Erklärung der eben angeführten Stelle, ist es auch bey unbefangener Ansicht der Sache wohl einleuchtend, daß die Verbindung jener vier Lasten den Römern gar Nichts übrig gelassen hätte, weshalb diese Behauptung mit Pagnoncelli's allgemeiner Annahme einer milden, schonenden Behandlung völlig unvereinbar ist. Von jenen angeblichen vier Lasten kann nur die dritte (Abgabe des dritten Theils der Früchte) als regelmäßig eintretend zugegeben werden.

Kap. V. S. 355. Pagnoncelli's ganzes Buch geht darauf aus, zu beweisen, daß die städtischen Verfassungen in Italien nicht im zehenten oder eilften Jahrhundert neu entstanden seyen, sondern vielmehr stets fortgedauert haben. Zu diesem Zweck sucht er zuerst zu zeigen, daß vornehme und reiche Römer auch nach der Lombardischen Eroberung übrig waren, und daß sie Grundeigenthum behielten (s. o. zu S. 343—344. und zu S. 345—351); ferner, daß ein großer Theil des Lombardischen Adels von Anfang an, und durch alle Jahrhunderte hindurch, die Städte bewohnte, und ihnen neue Kraft mittheilte (T. 1. Cap. 10. 11. T. 2. Cap. 3—5. Cap. 12. 13), so daß beide Bestandtheile der Einwohner allmählich zu einem Ganzen verschmolzen. Die stete Erhaltung städtischer Verfassungen aber macht er zuerst

dadurch wahrscheinlich, daß schon im eilften Jahrhundert Kriege und Bündnisse der Städte erwähnt werden, welche unter Voraussetzung einer erst neu erfundenen Communalverfassung kaum denkbar wären (T. 1. Cap. 1—3) Den eigentlichen Beweis aber setzt er darin, daß in allen Zeitaltern ein Eigenthum der Stadtgemeinden erwähnt wird, ferner gemeinsame Lasten und Ausgaben derselben, endlich auch öffentliche Handlungen und Beschlüsse der Städte, welches Alles ohne Communalverfassungen gar nicht denkbar gewesen wäre. Er weist diese Thatsachen nach für die Zeit der Griechischen Herrschaft (T. 1. Cap. 20), dann der Lombardischen (T. 2. Cap. 6), und endlich noch besonders für das zehente und eilfte Jahrhundert (T. 2. Cap. 14). Was insbesondere die Lombardische Zeit betrifft, so macht er auch noch darauf aufmerksam, daß die angesehenen Lombardischen Stadtbewohner, welche in den wichtigsten Staatsverhältnissen so viel Freyheit und Einfluß hatten, unmöglich in den viel geringfügigeren Verhältnissen ihrer Stadt ohne Freyheit und Einfluß bleiben konnten. — Diese ganze Zusammenstellung ist gut, und großentheils neu; was dabey am Meisten fehlt, ist die gehörige Rücksicht auf die ursprüngliche Verschiedenheit der beiden Nationen und ihrer Gemeindeverfassungen. Allerdings haben sich zulezt beide verschmolzen, aber dieses versteht sich keineswegs von selbst, und hätte wohl auch anders kommen können; in diesem Werk aber ist weder die frühere Verschiedenheit, noch die spätere Vereinigung, hinreichend bemerklich gemacht worden.

Verbesserungen und Zusätze zum zweiten Bande.

Kap. VII. S. 33. Das Rechtsbuch der Burgundischen Römer ist seitdem vortrefflich herausgegeben und bearbeitet worden in: Lex Romana Burgundionum ed. A. F. Barkow, Gryphiswaldiae 1826. 8.

Kap. VIII. S. 60. Guilielmus Malmesburiensis. — Eine Berichtigung dieser Angaben ist von Hänel zu erwarten. Vgl. Leipziger Litt. Zeitung 1828. N. 42. S. 332.

Kap. VIII. S. 65. Note 68. Ueber das Westgothische Gesetzbuch findet sich eine sehr lehrreiche und tief eingehende Abhandlung von Guizot in der Revue française 1828, Novembre N. VI. p. 202—244. Ein Theil derselben (p. 236—244) ist gegen meine Ansichten gerichtet, und er wirft mir einen Mangel an Aufrichtigkeit vor, indem ich eine meiner Ansicht widersprechende Stelle des Gesetzbuchs (II. 1. 9) anzuführen unterlassen haben soll. Der Verfasser hatte jedoch blos den ersten Band dieses Werks (S. 257 fg.) berücksichtigt. Hätte er damit auch den zweyten Band (S. 75 fg.) verbunden, so würde er gefunden haben, nicht nur daß die vermißte Stelle daselbst angeführt und abgedruckt ist, sondern daß auch zwischen unsren Ansichten eigentlich gar kein Widerstreit obwaltet.

Kap. XIV. S. 216. Note 54. Ferdinand Fossi (direttore dell' archivio diplomatico zu Florenz) war nur der Verfasser der Vorrede zu diesem Werk; Verfasser des Werks selbst aber war Miglioretto Maccioni, Professor der Pandekten zu Pisa. Die hier daraus benuzte Urkunde gehört zur Vorrede.

Vebesserungen und Zusätze zum dritten Band.

Kap. XXI. S. 254. Zu den Werken über die Universität Padua ist nun noch folgendes hinzu zu fügen: Storia scientifico-letteraria dello Studio di Padova del cavaliere Francesco Maria Colle nobile Bellunese, Padova tipogr. della Minerva, Vol. 1. 2. 1824, Vol. 3. 4. 1825. 4to. — Die Universität Padua hatte seit langer Zeit besoldete Geschichtschreiber. Ein solcher war früher Facciolati, späterhin (seit 1786) Colle, der Verfasser dieses Werks, geboren 1744 † 1815. Er war Noviz bey den Jesuiten gewesen, wurde dann Historiograph der Universität, unter der fremden Herrschaft Staatsrath in Mailand. Aus seinem Nachlaß erhielt die Handschrift des Werks Giuseppe Vedova, welcher dasselbe herausgegeben hat. Es ist das Beste und Vollständigste, was über die Geschichte dieser Universität existirt, nur ungemein weitschweifig. Besonders gilt dieses von den drey lezten Bänden, welche meist Biographien von Professoren enthalten, und worin oft blos andere Schriftsteller ausgeschrieben sind, ohne irgend einen neuen Zusatz.

Kap. XXI. S. 293. Vercelli. — Um das J. 1228. waren als Rechtslehrer in Vercelli zwey sehr bekannte Männer: Ubertus de Bobio und Ubertus de Bonacurso. Vgl. B. 5. Kap. XXXIX. Num. IV. und V.

Kap. XXI. S. 300—308. Ueber die Universität Neapel ist zu vergleichen: Dav. Winspeare storia degli abusi feudali T. 1. Napoli presso Angelo Trani 1811. 8. p. 69—73. p. 126., und: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft B. 6. S. 223—225.

Kap. XXII. S. 465. 466. Note 110. Die Stelle des Johannes de Deo selbst, in den Zusätzen des Huguccio, lautet in der Vaticanischen Handschrift 2280 so:

sic dividatur (leg. *dividebatur*) autem antequam autenticum per collationes divideretur, et credo quod sit in aliqua illarum trium collationum quae non sunt in usu nostro, ego tamen vidi eas; quia XII. fuerunt collationes autentici, quia non invenitur in aliis, licet dicant quidam quod est in aut. de sanctiss. episc. § III. est tamen II. q. 1. nemo.

Kap. XXIII. S. 501. Azo's Vorlesungen über Zwölf Bücher des Codex. — Diese Angabe ist zu berichtigen aus B. 5. S. 19 fg.

Kap. XXIII. S. 504. Die Beschreibung des juristischen Cursus, die hier aus Canis mitgetheilt wird, ist darin undeutlich, daß überhaupt nur Vier Jahre angegeben werden, da doch Ein Jahr Institutionen, Zwey Jahre Dig. vetus, und Zwey Jahre Codex, zusammen Fünf Jahre zu geben scheinen. Offenbar ist also vorausgesetzt, daß die Institutionen nicht in einem besonderen Jahr, sondern gleichzeitig mit einer der anderen Vorlesungen, gehört wurden.

Anhang II. S. 587. Berichtigungen der Lesart finden sich B. 5. S. 114. 180.

Verbesserungen und Zusätze zum vierten Bande.

Kap. XXVII. S. 38. — Ich habe seitdem die N. 1427. der Vaticanischen Handschriften selbst gesehen, und halte es nun für ganz ausgemacht, daß Sarti keine andere als diese gemeynt haben kann. Denn es trifft besonders das Hauptkennzeichen zu, daß, vor dem Anfang mehrerer Bücher, Titelverzeichnisse stehen, und daß darin die Titel häufig capitula genannt werden. So steht vor dem zweyten Buch: „Incipiunt capitula sĕdi de edendo. I. de edendo. II. de in jus vocando .... LVII. de jurejurando propter calumniam.“ Aehnliche Verzeichnisse stehen vor allen Büchern, nur mit Ausnahme von lib. 1. und 3. Die Abweichungen von Sarti's Beschreibung sind so gering, daß sie aus einer nur nicht äußerst sorgfältig gemachten Abschrift leicht erklärt werden können. — Uebrigens scheint die Hs. in das Ende des zwölften oder den Anfang des dreyzehenten Jahrhunderts zu gehören; sie hat wenige Glossen, und manche darunter können wohl von Irnerius herrühren. In Ansehung der Glossen aber ist sie weniger wichtig, als manche andere, und Sarti hat sie hierin überschäzt.

Kap. XXVIII. S. 91. Daß Karolus der Lehrer des Odofredus gewesen sey, ist hier aus Versehen angenommen worden.

Kap. XXIX. S. 176—182. Zu den hier angeführten Stellen des Roffredus sind noch hinzuzufügen einige, welche P. 4. tit. de act. ex stip. rem ratam haberi gegen das Ende vorkommen (p. 326. ed. 1561). In den neueren Ausgaben steht hier dreymal: „dominus meus R.“ In den beiden ersten Stellen aber hat ed. 1502. ganz deutlich K. anstatt R. Und in Beziehung auf diese Stellen sagt Bartolus in Dig. novum L. Actor 9. ratam rem haberi: „Rof. in libellis suis in tit. de act. ex stip. rem ra. hab. ... dicit quod hoc tenuit *quidam suus doctor qui vocatus fuit Carolus.*“

Kap. XXX. S. 245. Summa de decurionibus. — Ist zu berichtigen aus B. 5. S. 78.

Kap. XXXII. S. 293. Summa de decurionibus. — Ist zu berichtigen aus B. 5. S. 78.

Verbesserungen und Zusätze zum fünften Bande.

Kap. XLII. S. 238.
Kap. XLIV. S. 324.

Die Grabmäler des Accursius und des Odofredus sind, nach brieflichen Nachrichten, noch jezt (1829) erhalten, aber durch eine angebaute Mauer so verdeckt, daß ein großer Theil derselben nicht mehr sichtbar ist.

Gedruckt bei Trowitzsch und Sohn in Berlin.